Bor.

Schmaltz

182 tp

BIBLIOTHEK DER STADT STRALSUND.

187

Kurtze Einleitung

zur

Geographie

des

Norder-Teutschlandes

Slavischer Nation und mittlerer Zeiten

insonderheit

der Fürstenthüme Pommern und Rügen

aus beglaubten Geschichts-Büchern
und mehrern theils urkündlichen Denckmalen
beschrieben
von

Albrecht Georg Schwartz

ordentlichen Lehrer auf der Königl. Akademie Greifswald.

Greifswald gedruckt bey Hieronymus Johann Struck.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellence

dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Carl Adolff von Plessen

Ritter vom Elephanten-Orden

Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck, Norwegen

Geheimen Rath und Ober-Cammer-Herrn

Herrn zu Forslöf, Harrestedt, Castrop, Saltoe

Gunderslöwholm ꝛc. ꝛc.

Hochwohlgebohrner
und
Gnädiger Herr!

Seit dem mir die gute Fügung, schon vor einigen Jahren, das Glück angedeyen lassen, Ewr. EXCELLENCE bekannt und zugleich auch einiger ausnehmenden Proben Dero edlen und gütigen Wesens gewürdiget zu werden, bin ich nicht nur immer ein Verehrer desselben gewesen; sondern auch von einer anhaltenden Begierde getrieben worden, bey vorkommender Gelegenheit, die öffentliche Bezeugung davon thun zu können.

Nun vermeyne ich sie erhalten zu haben, da ich im Begriff bin, die gegenwärtige Historische Abhandlung von dem Staats-Systeme des Norder-Teutschlandes Slavischer Nation, der gelehrten Welt vor Augen zu legen.

Ich erdreiste mich demnach, Ewr. EXCELLENCE dieselbige zuzuschreiben, und Dero fürtreflichen Namen, als ein immerwährendes Denckmahl der ehrerbietigsten Hochachtung, zu vereigenen.

Ewr. Excellence, die schon sonsten die Güte gehabt, ein Werck meiner Feder mit geneigten Wohlgefallen aufzunehmen, wollen mich auch mit diesem so glücklich seyn lassen.

Und ich habe, um so mehr, die gute Zuversicht, weil die merckwürdige Friedens- und Krieges-Gemeinschafft, die die Cron Dännemarck, so wie auch Ewr. Excellence geliebtes Mecklenburgisches Vaterland, mit Pommern und Rügen, in dem Zeiten-Lauff meiner Umschränckung, gehabt hat, einen wichtigen Theil seines Vorwurfs ausmachet.

Mit eben einer so grossen Zuverläßigkeit habe ich die Ehre zu seyn und mich zu nennen

Ewr. *Excellence*

Greifswald den 28 May 1745.

unterthäniger und gehorsamster Diener

der Verfasser.

Vorbericht.

Der allgemeine Zusammenhang der Welt-Dinge erstreckt sich auch über die Begebenheiten und Oerter. Es ist aus unzehligen Erfahrungen bekannt, in was für einer genauen Verhältniß sie beyde mit einander stehen. Man sagt nicht mahl genug daran, daß man es ein Verhältniß nennet. Es ist gar ein Wechsel-Einfluß unter ihnen. Die Oerter bestimmen durch ihre Beschaffenheit die Geschichte, die darinnen vorgehen, und diese die Oerter. Wie man sie auch nehme. Im natürlichen oder im sitttlichen Verstande.

Wegen einer so nahen Verwandschafft ist nicht zu verwundern, wenn man sich aus dem einem dieser Dinge, ohne auf das andere zu sehen, nicht recht vernehmen kann. Die Geschichte machen die Oerter bekannt. Sie vermehren die Eigenschafften, die die Natur ihnen verliehen hat, mit sittlichen, politischen und durch Kunst und Erfindung bewirckten. Ein wüster Ort an der Tiber wird, durch sie, zu einer Stadt, zu einem Staat, zum Haupt-Ort einer mächtigen Republick, zur Residentz-Stadt eines Kayserthums, zum Sitz eines Ober-Priesters in der Christenheit, so weit sie Römisch-Catholischen Glaubens ist. Was ist das nicht für eine Folge der Bestimmungen, die alle daher gekommen sind, weil dieses und jenes geschehen ist!

Aber die Geschichte werden nicht minder von denen Oertern gestaltet. Man wird nicht recht von ihnen dencken, wie man sollte, wo man mit diesen nicht eigentlich bekannt geworden ist. Die Krieges-Heere des Romulus mußten nothwendig nur eine Handvoll Volcks seyn. Denn sein Rom vermogte noch nichts grösseres. Wer Thermopylä kennet, der wird sichs erst, als

etwas mögliches und wahres, vorzustellen im Stande seyn, daß die Athenienser daselbst mit 4000 Mann einer Persischen Armee von viel 100000 Köpfen gewachsen seyn können.

Diese natürliche Verknüpfung hat unumgänglich erfodert, der Geschichts-Kunde mit Geographisch- und Topographischen Beschreibungen aufzuhelfen. Es hat auch den ältesten Zeiten, die wir nur erreichen können, an dahin beflissenen Federn nicht gefehlet. Ein Dionysius Periegeta, Strabo, Pomponius Mela, Ptolomäus und andere, haben die ihrige dazu angewandt: denen wir viel schuldig bleiben, wenn sie es auch allemahl aufs genaueste nicht getroffen haben. Wir würden, wegen Verständlichkeit der Geschichte des höhern Alters, in einer üblen Verlegenheit seyn, wenn sie uns nicht noch so viel Licht darüber angezündet hätten.

Man wäre wohl daran, wenn die danechst folgende Zeiten, die man die mittlern nennet, nur auch eine solche Geographische Aufklärung hätten. Aber da fehlet es uns noch. Die neue Gestalt der Dinge, darin das gantze Europa, durch die auf einige Jahrhundert immer fortwährende und so vielfältig abwechselnde Wanderungen der Völcker, versetzet ward, ist noch lange nicht genugsam ausgewickelt. Es ist noch viel Labyrinthen-mäßiges daran übrig, dabey ein Faden der Ariadne nöthig thut, und doch kaum zu rechte helffen kann.

Wir haben an unserm eigenen Teutschen Vaterlande eine ausnehmende Probe davon. Es ist zwar schon ein vieles gewonnen, seit dem die fürtrefflichen Kenner unserer Alterthüme, Junker, Spener, Köhler, in ihren auch auf die mittlere Zeiten gerichteten Geographischen Wercken, eine preißwürdige Bemühung zur Erläuterung derselben übernommen, und damit einen glücklichen Durchbruch gewaget haben. Es wird solches auch eine Ehre für ihnen seyn, weil man einen jeden Schritt, den sie, in dem Irr-Gange des damaligen Teutschlandes, gebahnet haben, mit Danck-Bezeugung anzunehmen hat. Aber es ist unmöglich gewesen, daß sie alles mit einmahl aufräumen können.

Vorbericht.

In dem Norder-Teutschland Slavischer Nation, ist noch die grösseste Dunckelheit zurückgeblieben. Die Slaven hatten daselbst für sich ihr eigenes Wesen, und unterhielten, mit dem Reiche Fränckisch- und Teutscher Nation, fast eine unaufhörliche Feindschafft; Sie selbst aber waren, um die Verzeichnung ihrer Dinge, am allerwenigsten bekümmert. Folglich konnte es nicht anders seyn, als daß die innere Verfassung ihres gemeinen Wesens, die politische Eintheilung ihrer Fürstenthüme und Länder, oder was sonst zu einer Geographischen Staats-Kunde zu rechnen ist, denen Teutschen Scribenten nicht weiter, als gleichsam nur von ferne, bekannt werden mußte.

Das lässet sich ihren Geschichts-Beschreibungen, in soferne sie von Slavischen Dingen handeln, zur Gnüge ansehen. Denn, wie trocken und unumständlich sind nicht dieselbige! Sie können Feld-Schlachten und gantze Kriege erzehlen, ohne einmahl die Slavischen Fürsten zu nennen, von denen sie gehalten und unter welchen sie geführet worden: Belagerungen und Zerstörungen, oder sonst andere Merckwürdigkeiten der Städte, die unter den vornehmsten waren, ohne dabey zu sagen, wie sie geheissen hätten. So viel fehlet, daß man aus ihren Erzehlungen von den Erbtheilungen der Fürsten, dadurch die Lande aus einander gesetzet worden, von ihrer Lage, Grösse und Gräntzen, von ihren allgemeinen und besondern Vertheilungen, noch auch andern dergleichen Geographischen Merckwürdigkeiten etwas bestimmtes nehmen könnte.

Die Namen der Slavischen Völcker des Norder-Teutschlandes und einiger weniger Flüsse, die dasselbige durchströmeten; daß in der Marck Brandenburg, zu Soltwedel, Havelberg und Alt-Brandenburg, in denen Mecklenburg- Pommersch- und Rügianischen Landen, eigene Fürstenthüme dieser Nation, mit diesen und jenen eines theils noch sehr verkehrt benahmten Städten und Bürgen, gewesen. Das ist alles, was man aus ihnen erlernen kan. Und noch muß man hin und wieder ein mehres errathen, als daß man sich mit ihren Nachrichten zu rechte helffen könnte. Bald sind sie so mager, daß man nichts daraus machen

kan, bald widersprechen sie sich, bald sind sie zu jung, daß man sich, in so alten Dingen, ihrer Aussage nicht recht getrauen kan. Allenthalben macht die Unzulänglichkeit einen Anstoß.

Wer diese Schwierigkeiten überwinden will, und weiter hinaus zu kommen gedencket, für dem sind keine andere Hülffs-Mittel übrig, als die die Urkunden und Denckmahle eines jeglichen Landes gewehren, so aus denen mittleren Zeiten noch herrühren, oder denenselben doch so nahe sind, daß sie ihrer Verfassungen bisweilen noch gedencken, oder doch hie und da noch einige Spuren davon zu erkennen geben. Wenn die einheimischen Geschichtschreiber damit zusammen gehalten werden; So lässet sich doch endlich noch ein zimlich bestimmter, so wohl natürlicher, als Politisch-Geographischer Zustand dieser Lande herausbringen.

Sothane Bewandniß der Sache kann leicht begreiflich machen, warum es, bey dem Norder-Teutschland der mittlern Zeiten, am allerwenigsten angehe, daß ein auswärtiger Scribent es, mit der Geographischen Beschreibung desselben, bis zu einiger Vollkommenheit bringen sollte. Denn, wie wäre es möglich, daß er zu denen Quellen der Urkunden gelangete, daraus doch fast alle Bedürffnisse dazu entliehen werden müssen? Und wenn man auch den Fall setzen wollte, daß sie zu seinen Händen gekommen wären: So würden sie ihm doch noch nicht einmal bis dahin verständlich seyn, daß er dergleichen besondere Entdeckungen daraus machen könnte, als eine Unternehmung von dieser Art erfordert. Weil dazu auch eine Bekantschaft mit den Oertern und Gegenden des Landes nöthig ist. Wie man sie auch erhalten haben möge. Aus eigener oder aus anderer Erfahrung.

Mir hat sichs so gefüget, daß ich mit der Beflissenheit, die ich viele Jahre dahin angewandt habe, zu einen solchen Vorrath der einheimischen Urkunden gekommen bin, die des Alters sind, wovon allhie die Rede ist. Es gab mir erst eine Verwunderung, als ich hie und da eine Erwehnung nicht nur bald dieser bald jener Bürge und ihrer Castelläne; sondern auch so verschiedener Provintzen unsrer Fürstenthüme darin wahrnam. Ihre Vielheit

machte

machte mich aufmerckſam. Ich bemerckte ſie, als eine Neben-Sache, wenn ich auch in gantz andern Abſichten, mich in den ſchrifftlichen Alterthümern umzuſehen, veranlaſſet war. Aber noch gedachte ich nicht, etwas daraus zu machen. Ich hatte auch die Meynung nicht, daß etwas daraus werden könnte.

Erſt ward ich bewogen, an mein Verzeichniß der Pomerſch- und Rügianiſchen Bürge, Caſtelläne und Provintzen zurück zu dencken, als ich in der Ausarbeitung einer ausführlichen Staats- und Kirchen-Hiſtorie, womit ich mich jetzund beſchäfftige, bey denen Geſchichten der mittleren Zeiten eine behindernde Dunckelheit daher vermerckte, daß man die damalige Politiſche Verfaſſung dieſer Lande, ihre Vertheilung, äuſſere und innere Gräntzen, nebſt andern Geographiſchen Umſtänden, nicht gnugſam zu überſehen vermögte. Dieſe Verlegenheit bewog mich, den Vorrath meiner Aufſätze in Erwegung zu ziehen, und zu ſehen, ob ſie nicht hinlänglich ſeyn könnten, wenigſtens den Verſuch einer Hiſtoriſchen Einleitung zur Geographie ihrer mittleren Zeiten daraus zu machen. Da ich nun des Vertrauens zu ihnen geworden bin; So iſt die Abhandlung daraus erwachſen, die ich meinem Leſer hiemit, zu einer gütigen Beurtheilung, vor Augen zu legen, das Vergnügen habe.

Meine Feder aber hat ſich dabey nicht ſo umſchräncken können, daß ſie nur lediglich bey dieſem Vaterlande geblieben wäre. Der ehemalige ſyſtematiſche Staats-Zuſammenhang der geſamten Branden- und Mecklenburgiſchen Lande mit demſelben, die danechſt, nach dieſem zerriſſenen Bande, doch noch geweſene vielfältige Gemeinſchafft in Friedens- und Krieges-Geſchäfften, ihre Zuſammen-Gräntzung, und die darin von Zeit zu Zeit vorgegangene Veränderungen, auch noch andere Urſachen, haben mich veranlaſſet, dieſelbige zugleich mit auf die Geographiſche Erörterung dieſer benachbahrten Länder und auf das geſamte Norder-Teutſchland Slaviſcher Nation zu richten, in ſo weit es, mit dem alten Sächſiſchen Hertzogthum und der Nordlichen Marck-Grafſchafft, auf die Einſchränckung der Feindſeligkeiten wider das Reich Fränckiſch- und Teutſcher Nation gemeynet geweſen.

Aber

Aber bis dahin habe ich die Entdeckungen bey diesen letztern Ländern nicht verfolgen können, daß ich die besonderen Vertheilungen derselben, gleich denen Pommersch- und Rügianischen, bis auf ihre kleinern Provintzen ausgemacht hätte. Denn das wird eine Bemühung der dortigen Kenner des Alterthums seyn, die mit denen dazu erfoderlichen Urkunden versehen sind. Jedennoch habe ich die verschiedene Völckerschafften der Slaven in diesen Landen, ihre allgemeine Zergliederung unter denselben, die Politisch- und Geographische Staats-Veränderungen, die von Zeit zu Zeit unter ihnen vorgegangen, die Fürstenthüme, darin sie bald aus einander gesetzet, bald wieder vereiniget gewesen, und noch viel mehrers von dieser Art, in einer zusammenhangenden Historischen Erzehlung vorgetragen: Wodurch ich hie und da eine Dunckelheit vertrieben und es dahin gebracht zu haben vermeyne, daß man eine nähere Einsicht in das gemeine Wesen dieser Völcker zu erreichen vermag, und nicht so, wie bis anhero, an den Erzählungen derer einzelen Krieges- und Friedens-Geschichte genug haben darf, die man bey denen Chronicanten fast allein nur findet.

Bey den Pommersch- und Rügianischen Landen dagegen bin ich im Stande gewesen, meiner Absicht viel weiter nachzusetzen. Hier habe ich die Vertheilungen ins grosse und kleine zu verfolgen, ihren Umfang auszumachen, und noch eigentlichere Besonderheiten der Politisch-Geographischen Verfassung ausfündig zu machen gesuchet. Fast alles aus urkündlichen Nachrichten, die ich, meine Erzehlungen und Historische Sätze desto glaubwürdiger zu machen, mehrmahlen auch wörtlich mitgetheilet habe. So daß ich verhoffe, es werde dadurch das Trockene in der Historie unsers Landes, in den Zeiten des mittlern Alters, zimlich vermindert, und dieselbe, durch diese Bemühung, so weit aufgeklaret seyn, daß man sich nicht nur, aus ihren einzelnen Erzehlungen, weit besser zu vernehmen; sondern auch die damahlige Staats- und Kirchliche Verfassung, nach ihrer wahren Beschaffenheit, einzusehen vermag: als worauf es eigentlich ankömmt, wenn sie pragmatisch und nutzbar seyn soll.

Solcher-

Vorbericht.

Solchergestalt bestehet die gegenwärtige Abhandlung, nach Verschiedenheit derer Völcker, die die heutige und damalige Pommersch-Rügianische Lande bewohnet haben, in IV. Abtheilungen. In der ersten wird der gantze Geographische Zusammenhang des Norder-Teutschlandes Slavischer Nation: in der andern, des Fürstenthums Rügen, jenseits dem Wasser: in der dritten, des gesamten Landes der Wiltzen oder Lütizier, wie sie entweder Rügianisch- oder Pommerscher Hoheit waren, und in der vierten, des eigentlichen, sowohl Vor- als Hinter-Pommerlandes, jenseits der Oder, Svine und Persante, vor Augen geleget.

In einer jeden gehet die Bemühung dahin, daß die Politische Verfassung dieser Völcker, in Ansehung der Vertheilung, darin sie ihre Lande, zu desto füglicher Verwaltung des Regiments und der Gerichtsbarkeit, aus einander gesetzet hatten, von der man bis daher so wenig gewußt, daß man von dem gemeinen Wesen derselben fast gar keine oder doch gantz ungleiche Vorstellung gehabt hat, so viel möglich aufgehellet und begreiflich gemacht werde. Welches, wie ich hoffe, zur Verständlichkeit der Geschichte des damaligen Zeiten-Lauffs nicht wenig vortheilhafft seyn soll.

Es hat sich bey dieser Untersuchung aufgegeben, daß die Staats-Verfassung unsrer Völcker, fast durchaus, auf einen Polnischen Fuß gestanden habe. Ihre Länder waren, nach denen Lands-Fürstlichen Bürgen, in lauter Castellaneyen und dazu gelegenen grossen Landschafften, diese aber wieder in kleinere Provintzen oder Gard-Voigteyen, die sie in ihrer Sprache Grod und die Castellaneyen Sady Grodzkie nannten, vertheilet.

In der Ordnnng nun, wie sich diese vorfinden lassen, habe ich sie nach einander, von Westen gegen Osten, zu meinem Vorwurf genommen, und von einer jeden eine Historisch-Geographische Beschreibung gemacht, aus so alten Zeiten, als nur immer zu erreichen gewesen, und mehrmalen habe ich derselben auch nicht nur bis zum Ende meines Zeiten-Lauffs, sondern noch bis dahin verfolget, da die aufgenommene Sächsische Colonien und eingeführte Teutsche Verfassung eine andere Gestalt daran gemacht

machet, welches in denen Vor-Pommerschen Landen dieser- und jenerseits der Oder, in der ersten Helffte des dreyzehenden Jahrhunderts; in dem Hinter-Pomern eigentlichen Namens aber erst hundert Jahr hernach geschahe, da das Haus der dortigen Herzoge zu seinem Verfall gekommen war: ohne daß in dem äussersten Theil desselben, der das heutige Pomerellen ausmachet, und der Cron Polen heimfiel, eine bey derselben hergebrachte Verfassung, in siebzehn Staroſteyen oder Capitaneaten, entstanden ist.

Mehr braucht es vorgängig von dieser Arbeit nicht zu sagen, da sie nunmehro vor Augen ist und von sich selbst reden kan. Wo sie ihres Lesers Beyfall findet, so werde ich eine angenehme Vergütung der dabey aufgewandten Bemühung daran haben. Wan aber ein Kenner unsrer Alterthüme auch etwas daran auszusetzen und zu verbessern fünde; So würde mir doch das Vergnügen noch übrig bleiben, daß ich die Veranlassung dazu gegeben hätte. Da ich nicht von der Eitelkeit bin zu glauben, daß ich in Dingen eines so versteckten Alters, nicht hie oder da mit meinen Nachrichten zu kurtz gekommen, und mit denen muthmaßlichen Ergäntzungen, die bey denenselben öffters ins Mittel zu bringen sind, einen Fehltritt begehen können. Mir werden alle Verbesserungen angenehm seyn, wenn sie gleich auch auf meine Rechnung gemacht würden.

Greifswald den 28 May 1745.

der Verfasser.

Kurtzer

Kurtzer Inhalt
der Historischen Einleitung
zur Geographie der mittlern Zeiten.

Erste Abtheilung.

Von der Geographischen Eintheilung des gesamten Norder-Teutschlandes, Slavischer Nation und mittlerer Zeiten, insgemein.

Andere Abtheilung.

Von der besondern Geographischen Eintheilung der Rügianisch-Lütizisch- u. Poñerschen Lande.

Von dem Fürstenthum Rügen jenseits dem Wasser und den Provintzen desselben:

Arkon. Wittow. Jasmond. Streige. Redeswitz. Pazig. Bergen. Garz. Hiddensee. Schaprode. Gingst. Rambyn. Alten-Fähr.

Dritte Abtheilung.

Von denen Lütiztschen Landen.

Cap. I.

Von dem Lande der Circipaner insgemein.

Cap. II.

Von den Castellaneyen und Provintzen des Rügianischen Circipaniens, oder des Fürstenthums Rügen disseits dem Wasser.

Tribusees. Drabowe. Wasitha. Grimmen. Bardt. Sale. Hertesburg. Pitne. Stralsund. Pron. Buccua. Muschiza. Lösitz.

Cap. III.

Cap. III.

Von den Castellaneyen und Provintzen des Pommerschen Circipaniens, oder des Fürstenthums Wolgast.

Wolgast. Westrose. Lassan. Zithen. Gützkow.

Cap. IV.

Von dem Lande der Tollenser überhaupt.

Cap. V.

Von den Castell. und Provintzen des Landes der Tollenser.

Demmin. Tolenze. Plote. Mezeritz.

Cap. VI.

Von dem Lande der Rheterer überhaupt.

Cap. VII.

Von den Castellaneyen und Provintzen des Landes der Rheterer.

Groswin. Ukra. Prentzlau. Pozdewolck. Rochow. Uznam. Ostrosna. Wanzlowe. Woetze.

Vierte Abtheilung.

Von denen Pommerschen Landen eigentlichen Namens.

Cap. I.

Von denen Pommerschen Landen überhaupt, und deren Eintheilung.

Cap. II.

Von denen Castellaneyen und Provintzen der Vor-Pommerschen Lande.

Stetin. Julin. Camin. Sliurim. Stargard. Pirits. Colberg. Belgard.

Cap. III.

Von den Castellaneyen der Hinter-Pomerschen Lande.

Dirlow. Slawe. Slup oder Stolp. Danzig. Swetz. Tauchel. Nakel.

Der

Der
Geographie
des
Norder-Teutschlandes
Slavischer Nation und mittlerer Zeiten
Erste Abtheilung
von der Geographischen Eintheilung
des gesamten Norder-Teutschlandes Slavischer Nation und mittlerer Zeiten insgemein.

Anleitung

zur

Kenntniß der Farben

nach

Classification und Nomenclature

von

Herrn Werner.

Aus dem Englischen übersetzt.

Die gesamten Lande der Slavischen Nation innerhalb der Eyder, der Elbe, der Weichsel und der Ost-See, sind von Natur mit dergleichen Lage und Unterscheidungs-Merckmalen versehen, die sie zu einer geographischen Eintheilung sehr geschickt machen. Sie haben Flüsse, Gebürge, stehende Seen, grosse In-Wyken des saltzen Meeres, oder Boddens, wie sie nach der Alt-Teutschen Sprache heissen, auch Wälder und Heiden, die sich auf viele Meilen erstrecken. Dem fürtrefflichen Römischen Geschichtschreiber Tacitus war die besondere Gelegenheit derselben schon bekannt geworden: aufs wenigste, denen Flüssen und Wäldern nach. Darum schreibt er in seinem Buche de situ, populis & moribus Germaniæ Cap. 40. von denen Völckern, die sie zu seiner Zeit bewohnten, den Reudignern, Avionen, Anglern, Varinern, Eudosen, Svardonen und Nuithonen, fluminibus aut sylvis muniuntur. (*)

Ich will mich hier nicht damit abgeben, was die alten Erd-Beschreiber, Ptolomäus, Mela, Strabo und andere schon, von den Flüssen dieser Länder zu sagen gewußt, noch

(*) So beschreibt sie noch im eilften Jahrhundert Adamus Brem. H. E. L. II. C. 10. Hæc regio, sagt er, firmis undique saltuum & fluminum terminis clauditur.

vielweniger auszumachen suchen, was ihr Chalusus, Svevus, Viadrus, Guttalus und Eridanus eigentlich für welche gewesen. Denn ihre Beschreibungen gehen über die Zeiten meiner Absicht hinaus und gehören zu dem Alter jener Alt-Teutschen Völcker des Tacitus und derer, in unserm Hinter-Pommern, neben ihnen noch angewiesenen Rugier, Lemovier, Gothen und anderer, die sich beym Plinius, Solinus und sonst noch befinden lassen. Es ist genug, daß diese natürliche Beschaffenheit unsrer Länder, noch vor jedermanns Augen, da ist. Mein Augmerck gehet fürnemlich nur auf die Pommersch und Rügianischen. Denen fehlet es an keinerley Art derselben: Zumalen wenn man sie in ihrer ehemaligen, weit grösseren, Erstreckung nimt, da sie gegen Osten bis an die Weichsel und noch zimlich tief in Groß-Polen hinein gingen; gegen Süden, wenigstens das Mecklenburgische Land Stargard, die Neu- und Uckermarck; gegen Westen aber auch noch einen Theil des heutigen Mecklenburgs in sich fasseten. So werden sie von der Warte, der Netze, der Leba, der Lupe, der Stolpe, der Wipper, Persante, Rega, Ina, Oder, Randou, Ucker, Divenou, Svine, Ribnitz, Pene, Tollense, Tise, Rick oder Hilda, Bartke, Prerow, Reknitz, Trebel und noch mehrern beströmet. An Gebürgen thun sich die Cholenbergische in Hinter-Pommern und die Rügianische, für andern, hervor. Von denen In-Wyken und Binnen-Gewässern können die Pautzker Wyke, die Lebisch- Gard- Bukow- und Jamesche Seen, das frische Haf, Papen- und Achter-Wasser, der Camin-, Wyker- bey Closter-Eldena, Bardtsche, Saler- und Cubisser-Boddens, die Rügianische Meer-Enge, der Gelten bey Stralsund, die neue Ouwe, zwischen Barhoved und der Sundischen Wische, der Trochzwischen Hiddensee, Wittou und Schaprod, das grosse Wittowsche Binnenwasser, die Tromper- und Proner-Wyken, die Proben abgeben. Der inländisch und stehenden Seen findet sich eine noch grössere Menge. In der Neu-Marck die Woldenberg- Soldin- und Morinsche; in der Ucker-Marck die Prentzlowsche; in Pommern über der Oder die über-

überaus Fischreiche Maduye; in dem disseitigen die Torgelow- Putzar- und Cummerowische; in dem Fürstenthum, disseits dem Wasser, die an ihren Ufern mit den schönsten Saltz-Quellen versehene Richtenberg-Frantzburgische; in dem beflossenen, die Nonnen- und Stubnitzer Burg- oder schwartze See, die sich beyde dadurch merck- und verwunderswürdig machen, weil sie in sehr erhabenen Landes-Gegenden gelegen. Denen Waldungen ist zwar, seit Ankunfft derer Sachsen, beym Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts, zur Vermehrung des Acker-Baues, und auch sonst in hunderterley Weise, viel Gewalt und Verwüstung angethan worden. Aber gleichwohl finden sich in allen Antheilen noch Wälder und Heiden. In Pommern jenseits der Oder, und in der Ucker- und Neumarck, fast noch aller Orten. Disseits der Oder sind die Stettinsche, Jasenitz- Torglou- und Uckermundische Heiden, deren Länge und Breite fast gleich groß ist und sich in die 6 Meilen und darüber erstrecket. Vorder-Pommern hat sonst noch den Loitzer und Demminer Wald: Das Schwedische disseits der Peen, das sogenannte tieffe Holtz im Bardtschen Amte, den Dars und andere noch gute Waldungen. Von der Insul Rügen und auch der nunmehro so gar entblößten Halb-Insul Wittou, bezeugen Urkunden, daß es voller Eich- und anderen Wälder darauf gewesen. Sie hat aber gleichwohl die ansehnliche Gränitz und Stubnitz: so wie die Insuln Usdom und Wollin ihre Pudgla- Caseburger und Wollinsche Heiden, noch übrig. Obgleich die letzteren, mit der Siviner Wasser- und Haven-Baute, nun fast gar darauf gegangen sind.

Also fehlte es diesem Lande gar nicht an Kennzeichen und Geschicklichkeit zu einer natürlich-geographischen Eintheilung. Und wer wollte daran zweifeln, daß die vorher schon benahmte Alt-Teutsche Völcker, die Tacitus unter dem allgemeinen Nahmen der Sveven begreifft, und Plinius auch eines Theils Vandalen nennet, sich deren, zur Bestimmung der Gräntzen und Mahle, ihrer Bewohnungen, nicht schon sollten bedienet haben? Sahen sie doch auch bey Erwehlung

wehlung der Oerter zu ihren Privat-Wohnstäten auf dergleichen natürliche Umstände. Colunt discreti ac diversi, sagt eben auch Tacitus a. a. O. Cap. 16. vt fons, vt campus, vt nemus placuit. Aller vernünftigen Wahrscheinlichkeit nach, haben sie auch, bey Vertheilung der Länder selbst, nach der Anzahl ihrer Stämme und Völcker, auf sothane natürliche Eigenschafften gesehen, und dieselbe, allerdings, so einzurichten gesuchet, daß es ihrer keinem an Wäldern, Flüssen, inländischen Gewässern, und, so viel immer thunlich, auch an Gemeinschafft mit der offenbaren See, zu Verübung der Schiffarth und der in alten Zeiten so gewöhnlichen Freybeuterey, fehlen mögte.

In einer, nach dem damaligen gemeinen Wesen der Völcker und ihrer Privat-Haushaltung, so klüglich eingerichteten Vertheilung, mogten die Svevisch-Vandalische Völcker, schon viele hundert Jahre vor der Geburt des grossen Welt-Heylandes, die vorbenahmte gesamten Lande innerhalb der Elbe, bewohnet haben (*). Und so bewohnten sie dieselbige, fernerhin, bis ins vierdte Jahrhundert, da sie mit grossen Heerschaaren von hundert tausenden, bald Gothen, bald Vandalen, bald Rugier, bald noch andere, aufbrachen, und, durch das Polnische und Vorder-Rußische Sarmatien, in die äussersten Provintzen des morgenländischen Kayserthums, da ihr altes Vaterland gewesen war, einen Einfall nach den andern thaten, und sich, bald hie, bald da, auf eine Zeitlang, behaupteten; endlich aber einige in diese, andere in jene Länder des occidentalischen Kayserthums ergossen, es selbst zu Grunde richteten, und allenthalben mächtige Königreiche ihres Nahmens, Burgundische, Rügische, Gothi-

(*) Wer mit einiger Erwegung lieset, was Tacitus a. a. O. Cap. 2. vom Ursprung der Teutschen Völcker schreibet, der kann an diesen historischen Satz keinen Zweiffel haben. Denn man siehet daselbst, daß schon damalen, im ersten Jahrhundert der Christlichen Zeit-Rechnung, ihre erste Ab- und Ankunfft in Teutschland eine Sache von so hohen und verkrochenen Alter gewesen, daß weder die Römer, als näheste Nachbaren, noch sie selbst, die Teutsche, etwas zuverläßiges zu sagen gewußt.

Gothische, Vandalische, Svevische, aufrichteten (†). Man muß aber wohl wissen, daß diese Auswanderungen keine gäntzliche Verlassung unsrer Länder waren. Die alten Völcker hatten, bey solchen Heerzügen, die Vorsicht, daß sie das alte Vaterland noch immer besetzt hinterliessen, damit sie eine sichere Zuflucht übrig hätten, wo ihnen ja ihre Wanderschaften mißgelungen. (*) So hatten es auch die unsrigen gemacht.

(†) Ich habe mich offt darüber verwundert, wie diese Völcker, da sie die Gräntzen des Occidentalischen Kayserthums viel näher erreichen können, wenn sie gerade zu, durch Teutschland, drauf loßgegangen wären, sich zu einen so gewaltig weiten Umweg entschliessen mögen. Aber ich vermeyne, daß sie eine zwiefache Ursache dazu gehabt haben. Einmahl ihre Landsleute, die andern Teutschen Völcker, mit so schweren Durchzügen zu verschonen; Dann aber auch, weil sie an den Orientalischen Kayßern, darum die gerechtesten Ansprüche zu haben, prätendiren konnten, daß sie ihr ehemaliges Vaterland unters Joch gebracht hatten. Denn die Provintzen Dacien, Thracien und die Europäische Tartarey am schwartzen Meer, waren ihre Scythische Heymat.

(*) Der Herr von Gundling vermeynet zwar, in seinem Pomerschen Atlas 10. S., daß die Teutsche Völcker diese Länder gar verlassen, und sodan die Slaven dieselbe wieder eingenommen hätten: weil sich nicht die geringste Spur finden liesse, daß die Teutsche Nation sich mit der Wendischen vereiniget hätte; sondern vielmehr, daß allezeit zwischen beyden die grösseste Verbitterung gewesen. Aber das Gegentheil ist die beständige Aussage unserer Scribenten. Und daß keine sothane Verbitterung zwischen unsern Vandalischen und Slavischen Völckern regieret, als nachhero unter diesen und denen Francken und Sachsen entstand, sondern vielmehr unter ihnen schon lange eine gantz gute Nachbarschafft gewesen, ehe noch die Slaven in unsern Landen aufgenommen worden, das wird sich in meiner unter Händen habenden Pom. und Rüg. Staats- und Kirchen-Historie, wo sie noch einmal ans Licht kommen solte, mit mehren zeigen. Wenn aber zwischen ihnen und denen Slaven, auch gleich Feindseligkeiten gewesen wären; So würde doch solches, dieser Aufnahme, eben so wenig hinderlich gewesen seyn, als es der nachmaligen Aufnahme der Sachsen war, daß die Slaven unserer Lande ihre Tod-Feinde waren.

gemacht. Familienweise waren sie ausgegangen (††). Und die daheim gelassene mußten in dergleichen Fällen derer ausgegangenen Wirthschafft mit bestellen und im wesentlichen Stande erhalten (**).

Das thaten unsere Vandalen und Rügier, die zur Bewahrung des Landes zurück geblieben waren (*). Und die letzteren, die bis daher in Hinter-Pommern gesessen hatten, bekamen nun Raum, sich nicht nur in die Länder disseits der Oder, sondern auch gar in die danechst von ihnen benahmte Insul, hinein zu ziehen, und die Heruler wurden, auch allhier, in denen zunächst belegenen Vorder-Mecklenburgischen Landen, ihre Nachbaren (†). Dagegen die zu Hause gebliebene Van-

(††) So hielten sie es bey ihren Heerzügen, wie man solches aus dem Tacitus a. a. O. Cap. 7. siehet.

(**) Das bezeuget Julius Cæsar Lib. IV. Comment. de Bell. Gall. von denen Sveven, zu welcher Nation auch die unsrigen mit gehöreten. Ja sie waren auch schon gar so ordentlich dabey, daß sie von denen ausgezogenen Muster-Rollen hielten, wie man es von denen Helvetiern, auch beym Jul. Cæsar l. c. L. I. findet. Also muß man sich die Heerfarthen der alten Teutschen, nicht als einen Hauffen von zusammen gelauffenen Gesindel, sondern als ein förmliches Colonisten-Heer vorstellen.

(*) Unter diesen beyden Nahmen wurden, zuletzt, alle die übrigen Svevischen Völcker enthalten, die, von dem Tacitus, sowohl innerhalb der Elbe und Oder, als auch der Oder und Weichsel, angewiesen werden, ohne daß die Anglen und Wariner selbst nahmhaffte Völcker wurden und aus ihren Mecklenburgischen Landen gar verrückten. Die Uberbleibsel der Lemovier, die in Hinter-Pommern, neben denen Rugiern, immer in vertrauter Nachbarschafft, gesessen hatten, und der Heruler, die fast in allen Feldzügen eine Gemeinschafft mit ihnen unterhalten, scheinen denenselben endlich gar einverleibt geworden zu seyn. So wie die Stämme der übrigen zurückgebliebenen Völcker, unter dem allgemeinen Nahmen der Vandalen, zusammen hielten.

(†) Daß die Rügier, zur Zeit des Tacitus, jenseits der Oder, an der See-Küste gewohnet, das siehet man klärlich aus seiner Beschreibung von denenselben a. a. O. Cap. 43. Da aber die nachherigen Geschichte geben, daß sie von dannen bis in die Insul verrücket, so befindet sich, nach Maaßgebung des Ver-

Vandalen, sowol in denen Vor-Pommerschen, jenseits der Peen, als auch Hinter-Pommersch- Branden- und Mecklenburgischen Landen, ihr gemeines Wesen behielten (††). So daß aller geschehenen Auszüge ungeachtet, dennoch ein Rugianisch- und Vandalischer Staat in den gesamten Landen unsers Norder-Teutschlandes übrig blieb.

Diese historische Erörterung war vorgängig nöthig, um in der Haupt-Sache meiner Absicht, desto verständlicher zu seyn. Denn nun habe ich die Gräntzen der mittleren Zeiten erreichet, deren Geographischen Zustand aufzuklären mein Vorsatz ist: Oder ich bin ihnen doch schon ziemlich nahe gekomen. Eine geraume Zeit hielten sich jene Staaten nicht bemächtiget, sich anders woher wieder zu bevölckern, weil sie, nach der Treue, die sie ihren ausgegangenen Landsleuten und Geschlechts-Verwandten schuldig waren, die von ihnen hinterlassene Feld-Marcken und Eigenthums-Besitzungen aufzubehalten hatten (*). Als aber diese, nach überstandenen hunderterley Glücks- und Unglücks-Wechsel, in den allerentlegensten Landen, zu so blühenden Umständen gekommen

lauffs der Dinge, kein füglicher Zeit-Punct dazu, als eben derjenige, da diese Auswanderungen geschehen waren und Raum dazu gemacht hatten. Was von den Herulern gesagt worden, das gründet sich auf die Aussage der Mecklenburgischen Scribenten und des Bangertus in Chron. Helmoldi Slav. pag. 11. 21. 35. Womit wohl zu vergleichen stehet, wenn Helmold. L. I. C. 2. n. 5. bezeuget, daß zu seiner Zeit auch noch Heruler in der Prignitz und an der Havel gewohnet. Im Mecklenburgischen sind die Lande Rostock, Bützow und Güstrow ihr Sitz gewesen, da der Nahme der ehemaligen Vestung Werle, von ihnen noch herrühren soll.

(††) Damit gründe ich mich auf den vorhergehenden Beweis, daß sie diese Lande nicht gäntzlich verlassen haben: wie auch auf unsere, die Nordischen und andere Scribenten, die auch nach dem vorerwehnten Ausgang der Völcker, noch eines Vandalischen Staats dieser unsrer Küsten und Länder gedencken. Siehe auch meine Pom. und Rüg. Lehn-Hist. 19 S.

(*) S. die Pom. und Rüg. Lehn-Historie, 20 Seite.

waren, daß, vernünftiger weise zu gedencken, kein Verlangen nach diesem Vaterlande bey ihnen mehr übrig seyn konnte; so schritten sie erst zu der Entschliessung, einer fremden Nation Gehör zu geben, die schon längst gern bey ihnen hatte aufgenommen seyn wollen.

Dis war die Slavisch oder Wendische und ihrer weiteren Abkunfft nach eben auch Scythische: Obgleich dieselbe, weder an der Sprache, noch Sitten, noch auch öffentlichen und besonderen Gebräuchen, mit denen unsrigen etwas gemeinschafftliches mehr hatte (†). Das wesentlichste, so man bey dieser Aufnahme zu bemercken hat, ist, daß sie aus einer freywilligen Beliebung geschahe, und daß die Slaven sich gefallen liessen, in die grund-gesetzliche Verfassung des Rügianisch-Vandalischen Staats hinein zu gehen. Sie wurden in demselben durch und durch untermenget, wie die eröffnete Feld-Marcken und Ländereyen Raum und Gelegenheit dazu darboten: So daß ein von Alt-Teutschen und Wendischen Bürgern vermischtes Volck entstand (*). Doch geschahe es, mit der Zeit, daß sich, ausser der hergebrachten Staats-Verfassung, alles in eine Wendische Gestalt verwandelte. So daß man sagen mögte, es wäre, zuletzt, ein Alt-Teutscher Staat Wendischer Nation zur Würcklichkeit gekomen (*†). Diese Veränderung geschahe, etwa um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, wo nicht schon etwas ehe (**), und sie bezeichnet den eigentlichen Zeit-Punct, da sich das Alter anhebet, womit wir uns in der gegenwärtigen Geographischen Beschreibung, zu befassen haben.

Die

(†) S. Pom. und Rug. Lehn-Hist. 20. u. f. Seiten.

(*) Eben also, wie beym Anfang des dreyzehnden Jahrhunderts; durch die Aufnahme der Sachsen, ein Wendisch-Sächsisches.

(*†) Eben auch in der Maasse, wie es durch die Aufnahme der Sachsen, dahin gediehe, daß das Wendische Wesen gantz unterging, und alles gantz Sächsisch ward.

(**) S. Junckers Anleitung zur Geographie der mitleren Zeiten 171. S. und Micrälius Pomm. Chron. 2 B. §. 12.

Die ersten Zeiten nach der Ankunfft der Slaven fallen noch sehr ins dunckle. Fast 200 Jahr sehen so leer aus, daß man sehr wenig davon aufzubringen weiß. Mein Vorsatz ist, hier nicht so sehr eine Historie als Geographie zu schreiben, darum habe ich mich auch nur fürnemlich um solche Dinge zu bekümmern, die von dieser Anbehörung sind. Meine erste Absicht soll auf die Entdeckung der Nahmen gerichtet seyn, unter welchen unsere Lande in den Geschichts-Erzehlungen dieser Zeiten vorkommen, obgleich dieselbe so fremde aussehen, daß man sie kaum darunter vermuthen seyn solte. Man findet nur selten, bey den Scribenten, daß sie die Länder des alten Teutschlandes mit gewissen Nahmen beleget. Sie nennen nur immer die Völcker, die in denenselben wohneten. Davon glaube ich die Ursache zu seyn, daß diese noch nicht recht zur Ruhe gekommen waren; sondern bald hie bald dahin verrückten. So daß ein Land, hinter einander her, offt viele Nahmen bekommen haben würde, wenn man ihm so offt einen neuen hätte geben wollen, als es andere Einwohner erhalten. Es ist etwas seltenes, daß Tacitus (*) den grossen Theil des alten Teutschlandes, den die verschiedene Svevische Völcker, dazu auch die unsrige gehörten, unter sich hatten, einmahl Svevien nennet. Man wird nicht leicht finden, daß er oder andere Scribenten seines Alters, es auch mit andern Teutschen Ländern, ohne denen, die die Römer besieget, also gemacht hätten. Und so war es auch mit denen Pomm. und Rügianischen Landen. (†) Wir finden bey ihnen nur die Völcker, die in denenselben und andern Ländern des grossen Vandalischen Staats seßhafft waren, so wie sie uns, ihren verschiedenen Nahmen nach, vorher schon

(*) de M. G. Cap. 47.

(†) Man findet also bey ihnen kein Vandalien, Gothien und Rugien, oder dergleichen mehr; Obgleich die Vandalen, Gothen und Rügier innerhalb den Gräntzen unsers Vaterlandes wohneten: wohl aber ein Rhätien, Vindelicien, Germaniam superiorem & inferiorem u. d. g. m. als Länder unsers Teutschen Vaterlandes, die die Römer besieget und zu ihren Provintzen gemacht hatten.

schon bekannt geworden. Aber nun allmälig, nachdem die Slaven ihn von neuen bevölckert hatten, bekamen sie den allgemeinen Nahmen, daß sie Slavien und Slavonien genannt wurden (*).

Wenn mein Leser mir die Freyheit zugestehen wolte, die man denen Erforschern verdunckelter Alterthüme sonst einzuräumen pfleget: So wolte ichs hier wohl wagen, einige Benennungen auf dieses Vaterland zu ziehen, damit die Geschichtschreiber fast nicht wissen, wo sie hin sollen. Ich will es aber doch auf dessen Einsicht und Beurtheilung ankommen lassen. Es soll mir schon genug seyn, wenn ich auch nur

(*) So heissen sie sämtlich bey denen Scribenten, die, mit Fleiß, von denen Dingen derer Slaven in unsern Landen geschrieben haben; dem Adamus Bremens. in Hist. Eccles. Helmoldus in Chron. Slav. Lib. I. Cap. 9. und auch sonsten, dem Saxo Grammaticus, Albertus Stad. und dem Fortsetzer der Slavischen Chronick, beym Grotius Prolegom. Hist. Gothorum, Vandalorum & Langobardorum pag. 15. in denen Worten: Slauia a Danis & Gothis mari sejungitur. Ich sage aber beträchtlich, daß solche Benennung nur allmälig aufgekommen. Diese Scribenten können auch nichts anders erweisen, weil sie erst im eilfften und denen folgenden Jahrhunderten geschrieben haben. Es ist auch nicht glaublich, daß sobald nach der Slaven Ankunfft, unsre Lande, von ihnen einen neuen Nahmen bekommen haben sollten; Denn da diese nur nach und nach herbeykamen, wie die Sachsen, im 13den Jahrhundert; So blieben dieselbe, noch eine Zeitlang, ein Vandal- und Rügianischer Staat: bis endlich alles, mit der Slavischen Nation also erfüllet, oder doch dergestalt in ihren Sitten und Gebräuchen eingekleidet ward, daß die gesamten Länder und ihr gemeines Wesen, von ihnen benahmet werden konnten. Sonst findet man weder in dem Leben Kayser Carls des Grossen, welches Eginhardus beschrieben, noch auch in den Annalibus Francorum, die die Geschichte unsrer Länder, vom achten und neunten Jahrhundert, mit berühren, so wenig den Nahmen Slavien, als sonst einen andern; sondern es werden nur immer noch, nach der alten Weise, die Slavischen Völcker dieser Länder, die Wiltzen, Obotriten und andere genannt. Woraus sich abnehmen lässet, daß es, in denen ersten Jahrhunderten, nach Ankunfft der Slaven in denenselben, noch nicht anders üblich gewesen.

nur, zu einer weiteren Erörterung, Gelegenheit dadurch geben werde. Denn so weit ist es doch mit der Bestimung solcher Nahmens-Bedeutungen noch nicht gekommen, daß man die Sache für entschieden ansehen könnte. Sonst hätte ich mit meinen Gedancken auch gerne zu Hause bleiben wollen.

Zuerst rechne ich den Nahmen Mor- und Mauringien dahin, von welchem P. Diaconus de rebus Gestis Langoh. L. I. C. II. vermeynet, daß die Langobarden, da sie erst aus Scandinavien in Schoringien übergegangen, und ihnen, von denen Vandalen daselbst ein Tribut angemuthet worden, sich nicht nur bey ihrer Freyheit behauptet, sondern danechst, als sie der Hunger allda gedrungen, sich auch in Moringien hinein praktisiret. Dis haben zwar einige von Mähren auslegen wollen, weil dieser Nahme mit jenem eine Aehnlichkeit hat, und Caspar Abel, in denen Sächs. Alterth. 2 B. 1 Cap. §. 1. 10 Seite, will gar das gantze Land zwischen der Donau und Ost-See darunter verstehen, und vermeynet, daß dieses eben das Mösien wäre, nach welchen sich, zufolge der Erzehlung Jornandis, die Rügier, nach dem Tode des Königs der Hunnen, Attila, hinbegeben, und wohin, nach Dionis Bericht, die Svevier und Lygier, zu Domitianus Zeiten, mit einander gekrieget. Dagegen der Herr Christ, in seinem Fragmento Historico von denen Langobarden, das heutige Preussen dafür ansiehet. Aber das erste trifft mit denen Umständen nicht zu. Denn die Langobarden kamen, aus der Insul Schoringen, zu Wasser über. Also konnten sie auf Mähren, welches weit von der See lieget, nicht anländen. Die andere Meynung giebt ein Moesien an, da kein Geschichtschreiber etwas von weiß. Und wann Teutschland, zwischen der Ost-See und Donau, ja auch so heissen könnte, so würden die Langobarden, ehe sie dahinein kommen mögen, doch zuerst und sogleich bey ihrer Land-Steigung, zuvorderst, unsern Rugianischen und Vandalischen Grund und Boden zu betreten gehabt haben. Des Herrn Christen seine Meynung ist von der unsrigen nicht sehr abstimmig: weil auch ein Theil des Vorder-Preussens noch mit zu unsern Landen gehö-

gehörete. Es ist aber doch glaublicher, daß die Langobarden, nach dem Exempel anderer Teutschen Völcker, die, vor ihnen, dergleichen Colonien schon herausgeschickt hatten, lieber auf unsern Teutschen, als denen Sarmatischen Küsten, ihre Landung thun wollen. Und aller Anscheinlichkeit nach, finden sich, ausser dem beständigen Gezeugniß unserer Scribenten, auch noch einige Denckmale in diesen Landen, die eine ziemliche Wahrscheinlichkeit davon geben. Denn 1) ist es eine hergebrachte Aussage bey uns, daß dieses Volck sich, nach seiner Ankunfft aus Norden, eine geraume Zeit allhie aufgehalten habe. 2) Trifft man auch bey unsern Landen, die gegen der See aus verschiedenen grossen, mittelmäßigen und kleinen Insuln bestehen; sonst aber auch noch von vielen Binnen-Seen und Flüssen durchschnitten werden, alle Eigenschaften an, die es zu einem Moringa, das ist, zu einem Meer-Reiche machen können. Dazumahl der Herr Strahlenberg in seiner Beschreibung des Nord- und Ostlichen Theils von Europa und Asia, bezeuget, daß sogar auch die an dem äussersten Eiß-Meer wohnende Völcker, noch jetzund, die grosse See nicht anders als More nennen. Die Polnischen Scribenten treffen auch sehr damit überein, weil bey ihnen unser Pommern, wenigstens jenseits der Oder, mehrmalen Maritima und seine Einwohner Maritimi heissen. So findet sich 3) auch noch, unfern dem Ausfluß des Oder-Strohms, ein Dorf, das den eigentlichen Nahmen, Moringen, führet. 4) Gedencket P. Diaconus der Aßipitter, die denen Langobarden, bey ihrer Ankunfft in Moringen die erste Schwierigkeiten gemacht hätten: welches sich gantz ungezwungen von dem Vandalischen Volck verstehen lässet, das innerhalb der Peen und der Rügianischen Meer-Enge gewohnet: es mögen die Eudosen oder ein anderes gewesen seyn. Denn dieses Land heisset noch, in Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, terra Pitne, von einem ehedem sonder Zweifel berühmtern Orte oder Castro, davon jetzund nur noch das mit seiner Kirche auf einer Anhöhe gelegene Dorf Pütt, den Nahmen übrig behalten, und nahe an einen von ihm benahmten

nahmten See belegen ist, dessen Ausfluß, bey der Stadt Stralsund, in das saltze Meer hineingehet, und vor Erbauung derselben, sonder Zweifel, auch schiffbar gewesen (†). Welcher Umstand denn eine noch genauere Übereinkunfft, mit dem Wort Aßi- oder Asci-Pitter, an die Hand giebet; weil dasselbe, seiner Bedeutung nach, eigentlich nichts anders, als die Schiff- oder See-fahrende Pütter, anzeiget. Wie dann, ohnedem, nach Bericht des Procopius Lib. IV. und Dionis Cassii Lib. LXXI, die Vandalen noch zur Zeit der Kayser Antonini und Constantini, muthmaßlich, mit demselbigen Vorsatz-Worte, auch die As- oder Ask-Dinger genannt worden. 5) Bezeugen nicht nur unsere Scribenten, und insonderheit Micrælius 1 B. §. 55. sondern auch andere, unter welchen sogar der vorgedachte Herr Abel l. c. P. II. p. 366. sich finden lässet, daß Moringen kein ander als unser Pommerland gewesen.

Der andere Nahme, darunter ich dasselbe verborgen zu seyn halte, ist Vind- oder Windland. Dieser kömt nur, bey den Nordischen Scribenten vor. Unsere Küsten werden, in denen mittlern Zeiten, von ihnen immer also genannt. Es gehet weit mit dieser Benennung, und scheinet öffters an, daß auch Preussen und Mecklenburg, wo nicht gantz, doch eines Theils mit darunter verstanden werden. Und in der Historie unsers Vaterlandes, vom zehenden Jahrhundert, findet man einen grossen Monarchen, der ein Beherrscher des gantzen Vindlands gewesen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Nahme von der grossen Haupt- und Handel-Stadt unserer Küsten, Vineta, hergenommen sey. Ismar, ein König derselben, im achten Jahrhundert, heißt, in der Seriæ Regum Daniæ altera, die Olaus Wormius, aus denen alten Schonischen, in Runschrifften verfaßten Gesetzen, ans Licht gestellet, ausdrücklich Vinta Kunung, König von Vinta: welches dem Nahmen der Stadt Vineta so nahe kömmt, als was seyn kann. Es hat auch alle Glaubwür-

digkeit,

(†) S. danechst eine besondere Abhandlung von der Provintz Pitne.

digkeit, daß man freylich wol den ganzen Staat dieser Küste, von einer so mächtigen und angesehenen Stadt benennen wollen, die zu der Zeit in ganz Europa kaum ihres gleichen gehabt. Und ich bin nicht minder der Meynung, daß die gesamte Nation der Slaven in Pommern und Mecklenburg, von der Weichsel bis gegen der Eyder, den allgemeinen Nahmen der Winither, den sie, nach dem Gezeugniß Helmoldi Lib. I. Cap. 2, im zwölfften Jahrhundert noch geführet, nur eben auch von dieser Stadt gehabt habe. Es ist dazu sehr mercklich, daß dieser Scribent zugleich dabey meldet, daß sie vordem, d. i. ehe die Slaven hereingekommen, unter dem Nahmen der Vandalen begriffen geworden. Denn daraus lässet sich abnehmen, daß der vormalige Vandalische Staat, durch die Aufnahme der Slaven, nicht zergliedert worden; sondern, nach wie vor, bey der Erstreckung seiner Gräntzen geblieben sey. Und eben die Meynung, glaube ich, daß es auch habe, wenn die Nordischen Scribenten von Vindland schreiben.

Der dritte Nahme unsers Landes, allein oder gemeinschafftlich genommen, ist Reidgodland. Dieser findet sich auch nur in denen Nordischen Geschichts-Verfassungen, und die dortige Alterthums-Untersucher haben noch nicht einig darüber werden können, wo es eigentlich anzutreffen sey. Die beyden grossen Männer in dieser Art Wissenschafften, Verelius und Torfäus sind sehr verschiedener Meynung darüber. Der erste ist gantz darauf aus, daß es die Schwedische Provintz Smoland gewesen. Aber es hält schwer, damit auszukommen; denn es kommen Geschichte von Reidgodland vor, die sich zu dieser Lage nicht schicken wollen. Der letztere legt in Hist. Norweg. P. I. L. II. Cap. 5. zum Grunde, die Nordländer hätten, mit einem allgemeinen Nahmen, Godland geheissen, und wären in das veste Land und die Insuln vertheilet worden: wovon jenes Reidgodland, diese aber Ey-Godland genannt wären. In den ältesten, und zwar des Odinus Zeiten, sagt er l. c. L. III. C. 15. wäre Cimbrien, oder Jütland, nur ein Theil von Reidgodland gewesen;

gewesen; hernach aber hätte es ihm allmälig diesen Namen allein zugeeignet. Und das hat er, seiner Meynung nach, in Serie Regum Daniæ Lib. II. Cap. I. zulänglich erwiesen. Verelii Meynung aber wiederlegt er l. c. P. I. L. X. cap. 9. damit, daß Heidrich, ein Ur-Enckel Arngrims, selbst gestehe, daß er in Reidgodland ein Fremdling sey, welches er nicht thun können, wenn dasselbe Smoland gewesen wäre. Dem pflichtet auch Andr. Hoier in denen kurtzgefaßten Dannem: Geschichten, 8. S. bey, und thut noch die Erklärung hinzu, daß Reid- oder Reit-Gothland, (wie er es schreibet) so viel als das flache oder reitbare Gothland: die Dänschen Insuln aber Ey-Gothland und Schweden, schlechthin Gothland wäre. Mit welcher Eintheilung es doch noch nicht so richtig zu seyn scheinet, und, wo mir recht ist, so findet sich beym Torfäus selbst l. c. L. X. C. 24. eine Erzehlung von der Reise einer Dänschen Königin nach Rußland, die derselben entgegen ist. Indessen sind doch die Dänsche Scribenten mehrentheils der Meynung, und auch Bartholinus antiqq. Dan. L. II. C. 7. p. 395. Es fehlet aber auch, gegentheils, nicht an Vertheidigern des Verelii. Der berühmte Erforscher der Schwedischen Alterthüme, Peringskiold, in der gelehrten Auslegung der Sogu Brot, ist, unter verschiedenen andern, auch einer derselben. Und noch neulich ist die Meynung, daß Reidgodland nirgends anders, als in Schweden und zwar Schonen, zu suchen wäre, von einem Schwedischen Prediger M. Jonas Floræus, in einer allhie zu Greiffswald gedruckten Abhandlung, unter dem Titul: Flores Antiquitatis Scaniæ, eller Enfaldig Samling af the gamla Handlingar om Skåne-Lands forna Tilstånd. das ist: Einfältige Sammlung der alten Geschichte, betreffend des Landes Schonen ehemaligen Zustand, verfochten worden. Aber die Gründe, die dieser Mann gebraucht, scheinen mir eben nicht die stärcksten zu seyn. Doch lasse ich sie in ihren Werth beruhen, und die Dänen dafür sorgen, wie weit der Meynung des Torfäus dadurch Abbruch geschehen. Es sind sonst noch andere Nordische Scribenten, die sich Reidgodland zu finden bemü-

bemühet haben, als Resenius in Vers. Eddæ Sturlon. Prologi Cap. III. Gudmundus Andreæ in Lex. Island. voc. Jotland. pag. 130. Bicærnerus Disp. de Suedia Boreali, Membr. I. C. 6. & Tractat. Prior. de Gotunheimia C. 10. und der gelehrte Herr Joh. Benzel, Jac. filius, bezeuget in der Vorrede seiner schönen und an historischer Kunde überaus reichen Disp. de dote mariti, speciatim, Morgongåfwa, p. 1. sqq. daß er noch eine besondere und von denen bisherigen gantz abgehende Meynung von der Lage Reidgodlands hege, die er doch, wie man wünschet, der gelehrten Welt noch einmahl mittheilen wird, obgleich ihn dismahl einige Umstände und Bedencklichkeiten davon zurück gehalten haben. Ich bin auf die Gedancken verfallen, daß unser Rügen, nebst einen Theil des vesten Landes, unter diesen besondern Nahmen von denen Nordischen Geschichtschreibern gemeynet sey. Dazu haben mich folgende Gründe veranlasset. 1) Bezeugt Beda de temp. ratione Cap. 13. daß der Nahme Reda oder Hreda auch der Göttin Herthå beygeleget worden. Also wäre es, was den Nahmen anbetrifft, schon wahrscheinlich genug zu sagen, daß ihm, eben daher, derselbe gegeben sey: Und würde sodann, auf der Zusammenfügung des Nahmens Reid- oder Rhed-Godlang eben so wenig zu sagen seyn, als auf das Wort Rhed-Maent, damit die alten Nordischen Völcker den Mertz-Monath zu benennen pflegen. Denn daraus hat man sich eben so viel nicht zu machen, daß in den alten Schwedischen Gesetzen sich Tit. Kongab. Cap. I. der Ausspruch befindet, der Nahme Gothland würde in keinem andern Lande, als in Schweden gefunden: weil dem, in gewissen Verstande so seyn und auch nicht so seyn kann. 2) Wird in einer gewissen Handschrifft der Herwara Saga Cap. 13. ausdrücklich gesagt, daß Reidgodland zunächst bey Vindland gelegen, welches der Herr Peringskiold selbst von dem Lande der Wenden ausleget. Zudem bezeuget 3) eben dieser Scribent, in seiner præfatione ad Sogu-Brot, daß König Griper in Reidgodland seine Residentz am Fluß Swalder gehabt. Daß aber eine Insul, die von diesem

Fluß Svalder-Ö geheissen, nahe den Vindländischen Küsten gelegen habe, solches bezeugen Oddi Saga von K. Olaf Tryggwason C. 61. und auch Snorro Sturluson, in der seinigen: imgleichen Andreas Hoier a. a. O. 24 S. 4) Findet sich beym Torfäus l. c. C. 19. auch in der gedachten Sogu-Brot Cap. 16. 17. ein Fluß Grips-Ö, mit einem nahe belegenen Walde, welches, mit der Insul Svalder zusammen genommen, fast gar den Nahmen von unserm Gripswalde herausbringet, obgleich die Stadt lange nicht zu dem Alter hinaufreichet. Noch wird 5) in Sogu-Brot, erzehlet, daß zu den Zeiten, da in Dännemarck Harald Hildetant regiret, d. i. nach der Ausrechnung Peringskiolds, ums Jahr Christi 600, ein mächtiger und streitbarer König mit Namen Hildebrand in Reidgodland geherrschet, und als ein alter Herr 2 Kinder, einen Printzen Hilder und eine so hochhertzige als schöne Printzeßin Hildur hinterlassen: wie dann auch sonst noch ein anderer Reidgodländischer König Heiderich der jüngere, mit dem Zunahmen Ulfsham, eine Printzeßin Hildis gehabt, die an den Nordischen König Haraldo Grandævo verheyrathet worden. Der gedachte K. Hildebrand hat nicht nur, nach dem Gezeugniß der Pommerschen Scribenten, auf hiesigen Küsten regiret; sondern es scheint auch das Nahmens-Gedächtniß der beyden Königlichen Geschwister, seiner Kinder, in der alten Benennung des an den Greiffswaldischen Mauren vorbeygehenden Rick-Flusses Hylda noch aufbehalten zu seyn: Weil etwa in der Gegend, mit ein oder andern derselben, etwas merckwürdiges vorgegangen. So wie sich sonst noch, aus einigen dunckelen Merckmalen, von weiten zu erkennen giebet, daß die grosse In-Wyck, darin sich dieser Fluß ergeußt, vor Alters ein Vikingar-Bola, oder See-Helden-Auffenthalt gewesen. Daher auch die beyderseitige Ufer desselben in der Gegend, da jetzund die Stadt Greiffswald ist, mit ein paar Vestungen verwahret gewesen, die in einigen Urkunden des 13den Jahrhunderts, Guttyn-Castra heissen, und deren Stellen im Teutschen noch jetzund Chotten-Burg, welches nicht undeutlich so viel als Goten-Burg seyn soll,

benahmet werden. Es befindet sich die eine davon in dem nahe vor Greiffswald gelegenen Akademischen Dorff Neuen-Kirchen, eben an dem Ort, wo jetzund die dortige Pfarr-Kirche ist; die andere aber auf einige 100 Schritt ausser-halb dem Fleischhauer-Thor der Stadt, gantz nahe an einen kleinen Eigenthum, das ich daselbst besitze, alwo noch die dunckle Spuren der ehemaligen Vestung zu sehen sind. Fürs 6) scheint meiner Meynung zustaten zu kommen, was beym Torfäus l. c. C. 19. gemeldet wird, daß König Angantyr in Reidgodland seinen ermordeten Vater, König Heiderick, in der Provintz Arheim und auf dem Guth Dapstädt begraben lassen. Denn diese Provintz entdecket sich nicht undeutlich in dem auf der Halb-Insul Dars befindlichen und auf einer grossen Höhe nahe an der See gelegenen Ort, Arhens-oder Arheims-Hoop, da die Wolgastische Hertzoge Bogislaff und Wartislaff VI. im vierzehenden Jahrhundert, wegen der bequemen Anfuhrt gegen der offenbaren See, eine eben also benahmte See- und Handel-Stadt anlegten. Wo man nicht gar noch, in dem heutigen unweit dem Kirch-Dorff Pantlitz gelegenen Guth Deppenstorff, auch den gedachten Ort der eigentlichen Begräbniß-Stäte angeben könnte: Da denn auch daraus zu erkennen seyn würde, daß die Provintz Arheim des Reidgodländischen Königreichs dieser Rügianischen Küsten sich nicht nur über die Halb-Insul Dars, sondern auch disseits dem sogenannten Saler- und Bardtschen Bodden, über die Districte von Damgarten und Bardt erstrecket. Wan ferner 7) eben auch beym Torfäus loc. cit. erzehlet wird, daß König Heidenrick in Reidgodland von dem Gardrikischen Könige Hrollauger, durch Vermählung mit der Tochter desselben, auch das Königreich Vindland erhalten, und daß danechst sein Printz Angantyr, mit dem Könige von Hüneland, der für dem, von dessen Vater mit seiner Tochter, in Unehren erzeugten Printzen, die Helffte des Königreichs begehrete, einen schweren Krieg führen müssen; So kommen dabey abermahl Umstände vor, die unserer Meynung von der Lage des Reidgodländischen Königreichs

so gar nicht abstimmig sind, daß sie dieselben vielmehr noch wahrscheinlicher machen. Es heißt, der Hüneländische König wäre mit seinem feindlichen Heer durch den Wald Einercund, der beyde Reiche von einander geschieden, in Reidgodland eingedrungen, und da wäre es auf der sogenannten Dun-Heyde, ohnweit Dylgen, bey den Jassarischen Gebirgen, zu einer für denen Feinden sehr unglücklichen Schlacht gekommen. Hieraus lässet sich zuförderst schliessen, daß Reidgodland, Vindland und Hüneland mit einander gegräntzet, und folglich das letztere etwa Mecklenburg seyn müssen: wo damalen auch die eigentliche Gräntzen zwischen beyden gewesen seyn mögen. Wie es denn auch sonst das Ansehen hat, daß es sich nicht allein über die Mecklenburgische, sondern auch noch andere zunächst belegene Teutsche Länder erstrecket: weil die Nordische Geschichte bezeugen, daß das Hünenland, mit dem Fränckischen (verstehe Orientalischen) Reiche gegräntzet habe. Die erwehnte Schlacht aber müßte anscheinlich unweit dem heutigen Städtlein Richtenberg geschehen seyn, da das nahe bey gelegene Dorff Dolgen eine fast gäntzliche Ähnlichkeit mit dem angegebenen Streit-Platz Dylgen an sich hat. Was die Jesarischen Gebirge anbetrifft, so wird man zwar nicht fordern können, daß ich in so alten verkrochenen Dingen, von allen und jeden Besonderheiten, Rechenschafft geben sollte; Aber gleichwohl ist es ein zutreffender Umstand, daß die Gegend um Richtenberg eben auch gebirgig ist, und dieser Ort nur selbst den Nahmen daher hat. Warum sie die Jesarischen genannt werden, das weiß ich zwar nicht zu sagen; Aber doch haben wir an dem Dorff Jeser, dessen hohes Alter eine Urkunde vom 12ten Jahrhundert bezeuget, noch einen Nahmen, wovon sich eben dergleichen machen liesse und auch liegt dasselbige in einer gebirgigten Gegend. Es sind sonst noch Denckmahle von dieser Geschichte in unserm Vaterlande an denen sogenannten Hünen-Gräbern, die in einem von Steinen umsetzten länglichten Vier-Eck bestehen, bey dessen Eingang, der etwa 6 oder 8 Fuß breit ist, sich bisweilen ein

paar Steine von ungeheurer Grösse und in der Mitte des umsetzten Platzes, entweder in Form eines heydnischen Altars oder auch in anderer Gestalt aufgerichtete oder über einander gehäuffte grosse Steine befinden. Endlich 8) lieset man auch in den alten Nordischen Geschichts-Büchern, daß der Schwedische König Ivar eine Schiffarth nach Reidgodland unternommen und von der Insul Seeland, da er bey seinem Schwieger-Sohn angesprochen war, seinen Lauff gegen Süden, dasselbe zu erreichen, gerichtet hätte. Woraus denn abermahl erhellet, daß es auf diesen südlichen Küsten an der Ost-See gewesen seyn müsse. Dis sind die Gründe, die mich auf die Gedancken gebracht. Man wird ihnen doch nicht alle Wahrscheinlichkeit aberkennen. Und die Bemühung, in alten Dingen bis dahin zu kommen, pfleget auch schon für gut angenommen zu werden. Die Nordische Scribenten, die sich der Liebe zu ihrem Vaterlande am meisten entäussern können, sind auch schon eines Theils von der Meynung nicht abgeneigt gewesen: Wie der vorher gerühmte Herr Benzel solches a. a. O. selbst bemercket hat.

Hiernechst müssen wir noch ein paar etwas fremd aussehender Nahmen gedencken, dabey man unser Vaterland in denen mittlern Zeiten benennen wollen. Sie heissen Balsamia und Markmannia. Der erstere hat, nach Vermelden der Scribenten, eigentlich eine Gaue oder einen Strich Landes in der Alt-Marck Brandenburg bezeichnet, der in denen Urkunden und Schrifften auch Balkisheim, Belkesheim, Belsem, Belesem, Belrem und Balsamer-Land genannt wird. Den Ursprung der Benennung will Entzelius in seinem Chronico von dem kleinen Balsam-Bach herführen, der in der Marck ein geringes vom Regen gesamletes Wasser ist, das nicht mahl ein Bach genannt werden mag, weil es weder Quelle noch Ausfluß hat. Gleichwohl hat es das Ansehen, als wenn Engelhusius in seinem Chronico kein Bedencken getragen, den Nahmen Balsamien unserm gantzen Pomer- und Rügen-Lande beyzulegen. Ich will seine eigene Worte hieher setzen, so wie sie daselbst beym Jahr 888 lauten,

weil

weil sie sonst auch noch etwas merckwürdiges von unserm Wineta haben und sich sodann, auch seine Meynung besser einsehen lässet. Danorum rex, sagt er, inter alia destruxit civitatem Slavorum nobilissimam Winetam nomine in finibus Slaviæ Teutonicæ Wentland, ubi nunc Saxones sunt stagnates. Hæc civitas nihil non habuit jucundi & rari. Maxima fuit civitatum Europæ, cujus hospitalitate moribusque nulla gens benignior aut honestior poterat inveniri. Ibi fuit templum plurium deorum, quorum idolum Principale dicebatur Redegast. Istorum terram nunc possident Saxones, Slavis in villis adhuc manentibus. Est terra quondam Balsamia nunc dicitur Marckmannia & portio ejus Pomerania: alia Rujania s. Rugiania, Vandalia - - . Aber, ob es gleich scheinet, als wenn der Nahme Balsamia, alhie, von dem gantzen Lande zwischen der Elbe und Ost-See genommen würde, und der Hr. Abel in s. Sächs. Alterth. es auch würcklich dahin deutet: So lassen sich doch die Worte dahin auslegen, daß er es nur von der Marck allein verstanden. Denn sein Absehen ist, zu zeigen, wie das Laud, zu seiner Zeit, getheilet und die verschiedene Theile desselben genannt worden. Da sagt er nun, daß das Land Balsamien damalen Marckmannia, ein anderer Theil des vormaligen Slaven-Landes aber Pomerania, noch ein anderer Rugia, Vandalia u. s. f. gewesen wäre. Wenn man ihn so verstehet, so kömmt seine Erzehlung mit der Historischen Aehnlichkeit überein. Daß aber die gantze Küste an der Ost-See Balsamien hätte heissen sollen, schreibt sonst niemand und könnte also Engelhusen allein auch nicht eingefallen seyn.

Nun ist es Zeit, daß wir uns auch um die politische Eintheilung unserer Lande bekümmern (*), nachdem wir sie

(*) Ich nenne diejenige Landes-Eintheilung eine Politische, die aus einer freywilligen Bestimmung der Völcker und nach dem Verhältniß ihres gemeinen Wesens, die Länder mit Gräntzen und Malen, in Districte, Provintzen und Landschaften zertheilet.

nicht nur denen verschiedenen Nahmen, sondern auch schon ihrer allgemeinen Erstreckung nach, kennen gelernet. Es ist sehr etwas altes mit dieser Eintheilung unter den Menschen, als Bewohnern des Erdbodens. Sie müssen dieselbe, zur Vermeidung der Mißhelligkeiten, schon unter sich gehabt haben, da sie auf demselben noch Geschlechter-weise neben einander wohnten. Man ersiehet es auch deutlich genug aus dem 1 B. Mos. Cap. X. v. 5. 18. 19. 30. 32. Die zwölff Stämme Israels wurden auf ausdrücklichen Befehl Gottes (Jos. XIII. u. f.) nach gewissen Gräntzen und Malen vertheilet. Und als sie danechst, unter ihrem Könige Salomon, eine vollenkommene politische Einrichtung erhalten hatten: So wurden die Lande des gesamten Staats, mit allen dazu gekommenen Eroberungen, noch über dem, in zwölff grosse Ambtmannschafften vertheilet (*). Bey anderen Völckern war es eben also. Es ist in der Profan-Historie der ältesten Zeiten, überall wo man sich auch darin umsiehet, voller Abtheilungen der Länder in ihre Provintzen, deren jede zu ihrer Bedeckung eine Burg oder Vestung hatte, von was für einer Gattung sie, nach der Weise eines jeden Volcks, auch seyn mogte (†)

In unserm alten Norder-Teutschland hatte es nur eben eine solche Einrichtung. Plinius L. IV. C. 13. schreibt von den Scandinaviern und insonderheit denen Hellevionen, daß sie in 500 Pagos oder Gauen, (wie die Teutschen sie nannten) vertheilet gewesen. Die grosse Nation der Sveven, dis-seits der Ost-See, stand in einer gantz gleichen Verfassung. Sie war es eben, die die gesamte Lande zwischen der Weichsel, Elbe und Ost-See bewohnte; überdem aber sich auch noch

Und die Beschreibung derselben nennet man die Politische Geographie, weil sie an dergleichen Zergliederung einen Vorwurf hat, der mit dem Staats-Wesen und der Kunde desselben in eine genaue Verwandschafft stehet.

(*) 1. B. der Kön. IV. 7. u. f.

(†) Man findet davon unter 100 andern, ein Exempel im Lande der Sogdianer beym Curtius L. VII. C. II. n. 29.

noch bis an den Rhein ausgebreitet hatte. I. Cæsar de B. G. giebt die Nachricht von ihnen, daß damalen, als er mit dem Teutschen Könige Ariovistus zuthun hatte, 100 ihrer Gauen bis an den Rhein gekommen. Weil nun die Nordischen Sveven jenseits der See (**), und anderer Seits die Westlichen gegen dem Rhein zu, eine solche Eintheilung ihrer Länder im Gebrauch hatten; so ist kein Zweifel, daß ihre Lands-Leute innerhalb der Elbe, als zwischen beyden eingesessen, nicht eben eine solche Einrichtung gehabt haben solten. Ja man hat Ursache zu glauben, daß selbst von den Sveven unserer Lande, mit welche, bey jenem grossen Heer, gewesen. Denn, weil die Gauen, nach dem Gezeugniß des Caesars, so groß waren, daß eine jede ein besonderes Volck dieser Nation ausmachte; So ist nicht wahrscheinlich, daß sie 100 Gauen, allein auszuwandern und neue Wohnplätze in Gallien zu erstreiten, hätten aufbringen können, wofern nicht, von den äussersten Gräntzen unsers Vaterlandes, auch welche aufgebothen gewesen wären (*). Und, wenn ich

(**) Tacitus de M. G. C. 44. sqq. nennet die Svionen und Sitonen, Völcker des ihm bekannten äussersten Nordens, noch Sveven. Dem folge ich alhie: Obgleich des Plinius Hellevionen, bey ihm nicht mit vorkommen.

(*) Daß bey den Sveven dergleichen Eintheilung in grosse Districte üblich gewesen, die die Römer Pagos, sie aber Gauen und in mitlern Zeiten, auch Land-Voigteyen genannt haben, und diese wieder verschiedene Comitatus unter sich gehabt, solches bemerckt Lazius de M. G. L. VIII. p. 351. Und wenn man gleich diesem, in so alten Dingen, nichts zutrauen wolte: So bezeuget doch auch Tacitus de M. G. C. XII. daß bey denen Teutschen überhaupt eine solche Eintheilung gewesen. Von unsern Landen insbesondere erlernet man es, nicht minder, aus den Nordischen Scribenten, die, wenn sie erzehlen, wie der Dänische Printz Jaromar, nachdem er sich aus der Gefangenschaft unsers Vandalischen K. Jsmars, durch Ermordung desselben, loßgemacht und sich darauf des Königreichs unsrer Küsten bemächtiget hätte, noch den mercklichen Umstand hinzuthun, daß er es, durch seine Dänische Haupt-oder Amt-Leute, verwalten lassen. Welche Veranstaltungen von der Arth sind, daß sie zugleich auch eine Ver-

meine Meynung sagen soll, so wie ich sie hege und der Geschichts-Kunde gemäß zu seyn erachte: So waren die obbenahmte sieben Völcker, die Tacitus, in unsern, denen Branden- und auch Mecklenburgischen Landen, als gemeinschaftliche Verehrer der Göttin Herthä anweiset, nur eben so viel Svevische Gauen oder Stämme, die, ein jeder seine grosse Landschaft bewohnten und nach der von alters hergebrachten Geschlechts-Verwandschaft, immer zusammen hielten und den grossen vereinigten Staat ausmachten, der bey denen Scribenten der Vandalische genannt wird. So wie, jenseit der Oder, die Rügier, mit denen Lemoviern und danechst, als sie sich in die Vorder-Pommersche Lande herein gezogen, auch mit den Herulern, ein gemeinsames Wesen hatten.

Da nun, vorher schon ausgeführter massen, die Nation der Slaven, in diesem zwyfachen Staat unserer Lande, sich nicht mit Gewalt der Waffen eindrang, sondern freywillig und Geschlechter- oder Häuser-weise, aufgenommen ward: Folglich, durch ihre Aufname, keine Staats- noch Regiments-Veränderung vorging; So ist leicht zu ermessen, daß, dieser neuen Bevölckerung ungeachtet, damalen, auch an der bisherigen Landes-Eintheilung nichts geändert worden, sondern vielmehr die Ankömmlinge, in die Alt-Teutsche Gauen und Völckerschaften, so eingegangen sind, wie sie dieselbige vor sich gefunden: Bis danechst, durch die von Zeit zu Zeit, vorgehende Erbtheilungen der Printzen des Königl. Hauses und andere Veranlassungen, bald diese bald eine andere Zergliederung oder Zusammensetzung derselben bewircket worden (*).

Was

theilung desselben, in Landschafften zu erkennen geben. Und ohnedem thun sie auch einiger Provintzen dieser Lande, als der Arheim- und Jomischen, eine nahmentliche Erwehnung.

(*) Eine öfftere Verursachung sothaner Veränderungen, gaben die innerlichen Kriege: Dergleichen diejenige waren, die die Lütizisch- oder Wiltzische vier Völcker, im eilften Jahrhundert, führeten; Einmahl unter einseitiger Anführung des Rügianischen

Was es in den ersten 200 Jahren, nach Ankunft der Slaven, für eine eigentliche Bewandniß damit gehabt habe, das ist nicht auszufinden. Anscheinlich sind die Vertheilungen der Svevischen Völcker, der Avionen, Eudosen, Svardonen, Angler und anderer, noch eine geraume Zeit, geblieben. Danechst aber bekömmt man, aufs wenigste dem Nahmen nach, gantz andere Völcker und Landschaften, in denen Jahrbüchern zu Gesichte. Aber nur nach und nach. Die ersten Entdeckungen ergeben sich, aus des Eginharts Leben K. Carln des Grossen und denen Jahrbüchern, die wir von denen Thaten der Francken haben. Aber man kriegt noch nicht viel daraus zu wissen. Sie nennen uns nur vier Völcker des gesamten Slaven-Landes innerhalb der Elbe, die Obotriten, die Wilzen, die Smeldinger und Linonen. Und geben es nur, aus denen Umständen der Erzehlungen, zu errathen, daß die erstere in den Mecklenburg- die andere daneben, Ostwerts, in den Pommer- und Brandenburgischen, die letztern aber, etwa in den Alt-Märckisch- oder Ruppinschen Landen, gewohnet haben. Hier finden wir also an denen Wiltzen, die ersten Bewohner unsrer Pommerschen Lande. Denn das *lässet sich nicht allein* daraus erkennen, weil sie denen Obotriten *gleich* zur Seiten gesetzet werden; sondern, wenn es in den ann. Franc. an. 789. heißt: Natio quædam Sclauorum est in Germania, sedens super littus Oceani, qui propria lingua Welatabi, Francica autem Wilsi vocantur: So siehet man daraus schon deutlich genug, daß die Seeküsten, da dieses Volck, zunächst von denen Obtriten oder Mecklenburgischen Wenden an, gesessen gewesen, keine andere, als die Pommerschen gewesen seyn können. Daß dieses Volck sich gleichwohl aber auch noch Landwerts, durch die Marck Brandenburgische Lande, bis gegen der Elbe zu, erstrecket, das bezeugen die angeführten Fränckischen Jahr-Bücher, wenn

Fürstens Grimmen, davon beym Helmold in Chron. Slav. L. I. C. 21. zu lesen. Dan auch zwischen den Pomm. F. Svantibor, und dem Rügianischen Crito, von welchem unsre eigene Scribenten Nachricht geben.

wenn sie eben daselbst, in der Beschreibung eines Krieges-Zugs, den Carl der Grosse wider dasselbe unternommen hatte, die Anzeige thun, daß er, über den gedachten Fluß, in dessen Gränzen eingedrungen wäre. Und, ohnedem, lässets sich aus der Historie auch noch erweißlich machen, daß dieselbe sich über die gantze Prignitzer-Marck, bis nach Lentzen an der Elbe, erstrecket haben. Also sehen wir hier einen grossen Staat vor Augen: Zumalen da, wie ich anderswo schon erwiesen, auch gar die Obotriten noch mit zu seiner Hoheit gehöret haben (*).

Dis aber ist alhie, nach unsrer Absicht, noch das allermerckwürdigste, daß, so wie eben auch die gedachte Jahr-Bücher, am angeführten Orth, und auch unter dem Jahr 873 bezeugen, schon zu dieser Zeit, der so grosse Staat unter verschiedenen Printzen des Königl. Hauses vertheilet gewesen, und daß gleichwohl der älteste unter denselben die allgemeine Regierung geführet habe. (*). Denn, obgleich diese Nachrichten soweit nicht reichen, daß man daraus ersehen könnte, worin sothane Vertheilungen eigentlich bestanden, noch wie groß oder wie viel derselben gewesen: So ist es doch schon eine angenehme Sache zu wissen, daß der damalige Vandalisch-Slavische Staat, seiner Alt-Teutschen systematischen Verfassung, noch so gleich gesehen und so, wie er ehemalen ein gemeines Wesen sieben, an sich souverainer, aber doch vereinigter Völcker, gewesen: Nun, da schon in die drey hundert Jahr, seit Aufnahme der Slavischen Nation, verflossen waren, noch so viel alte Gleichförmigkeit an sich gehabt habe. Wir erkennen hier 1. daß es im achten und neunten Jahr hundert, zur Zeit der ersten Fränckischen Monarchen, ein grosses Königreich gewesen (*). 2. Daß eine Erb-

(*) S. die P. u. R. Lehn-H. 27. u. f. S.

(*) P. u. R. L. Hist. 35. u. f. S. Da die angeführte letztere Stelle, aus welcher man, zu einer fürtreflichen Einsicht in die damalige Staats-Verfassung unsrer Lande gelanget, mit mehrern erörtert worden.

(*) Die Annales Francorum nennen es a. a. O. ausdrücklich regnum

Erb-Folge in demselben staat gehabt, dabey das Volck doch zustimmig seyn müssen (*). 3. Daß das Reich, unter den verschiedenen Printzen des Königlichen Hauses, zu gleichen Erb-Theilen, zergliedert worden (†). Und 4. Daß gleichwohl von dem erstgeborenen und ältesten, die Regirung des gesammten Staats geführet worden (††). Also erkennen wir an

Wilzorum und seine regirende Herren nach einander, den Witzan, Liubit, Meligast, Celeadrog reges; die abgetheilte Printzen aber, ad an. 789, auch noch, einen jeden in seinen Erb-Theil, regulos.

(*) Das erhellet aus dem angeführten Orth der Annalium, ad an. 823, da das Reich des Liubits eigenes Reich genannt und von den Söhnen desselben gesagt wird, daß sie ihm darin gefolget wären: Gleichwohl aber auch dabey heisset: Wilsi filium eius Meligastum, qui maior erat, regem sibi constituunt. Welches eben eine solche Verfassung war, als bey den Francken: Da ungeachtet des Rechts der Erb-Folge, doch anch immer die Zustimmung des Volcks erfodert ward, wie die Scribenten solches von Carln dem Grossen und seinen Bruder Carolomann, von Ludwig I. u. s. f. bezeugen, ob gleich unter diesen Herrn die Fränckische Monarchie, am höchsten gestiegen war. Und so gar findet man auch dasselbige Wort, constituunt, von der Concurrentz des Fränckischen Volcks, bey den Erbgangs-Fällen, in ihrem Staat.

(†) Beruhet eben auch, auf die angeführte Stelle der Annalium, da von dem Liubit bezeuget wird, daß er das Reich mit seinen Brüdern getheilet hätte. Wiederum gleich also, wie bey denen Francken. Man sehe nur in den Annalibus Francorum beym Jahr 769, daß Carl der Grosse das Fränckische Reich, mit seinem Bruder getheilet. So ward auch das Fränckische Reich danechst, unter die 3 Printzen K. Ludwigs I. in eben so viel Theile, aus einander gesetzet.

(††) Das beweisen abermahl die Annales Francorum: erstlich da sie von dem Könige Witzan, unter dem Jahr 789 schreiben: Is cæteris Wilsorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectatis præeminebat. Dann auch unter dem Jahr 823, von dem K. Liubit, qui licet cum fratribus suis regnum suum diuisum teneret, tamen propterea quod natu maior esset, ad eum totius regni summa pertinebat. Und eben also von dem Meligast, daß er, seines Alters wegen, dem Vater in der Regirung

an dem gemeinen Wesen der Wiltzen, so wird dasselbe sich über unsre Pommersch-Brandenburg-und Mecklenburgische Lande erstrecket hat, ein grosses Erb-Königreich, das unter verschiedenen Printzen vertheilet war und doch daneben unter einer Monarchischen Regierung stand.

Einen Theil dieses grossen Staats machten die Rügianer aus. Sie hatten ums Jahr 844, da Teutschland, an den mitlern Printzen Kaysers Ludwigen des Ersten gleich also benamet, seinen eigenen König erhalten hatte, ihren besondern Landes-Fürsten, mit Nahmen Gestimuitzel, der zugleich auch die Obotriten oder Mecklenburgischen Slaven beherrschete: Welcher Herr aber, in einem Kriege mit diesem Fränckischen Könige und seinem Bruder dem Kayser Lotharius, das Unglück hatte, daß er das Leben einbüssete. Da dan das beflossene Land Rügen, von dem Sieger gar eingenommen, und dem Westphälischen Closter Corvey vereigen-

des Reichs gefolget wäre. Bey den Francken ward es gleicher Weise gehalten. Carl der Grosse bestimmte seinen beyden Söhnen Pipin und Carln zwar einen jeden sein Antheil am Reiche, jenem Italien und diesem Teutschland; aber uit dem Bescheide, daß der dritte Ludwig die Ober-Regentschaft haben solte. Und als Bernhart des erstern Sohn und Nachfolger in Italien, sich dem entgegen legte, so kostete es ihm die Augen und das Reich. Selbst K. Ludwig 1. machte danechst auch solche Verfügung unter seinen 3 Printzen, daß ein jeder zwar sein eigenes Erbtheil am Reiche haben, Lotharius, als der älteste aber die allgemeine Regierung führen solte. Als aber die beyden anderen sich dazu nicht gestehen wolten; So kam es erst, im Jahr 843, durch den Verdunschen Vergleich dahin, daß ein jeder sein Erbtheil, als ein souverainer Printz regieren solte. Diese Aehnlichkeit der Staats-Verfassung bey unsere Slaven, mit der Fränckischen giebt eine sehr starcke Muthmassung an die Hand, daß sie von der Slavischen Nation nicht erst so eingerichtet worden: als von welcher die Scribenten vielmehr berichten, daß sie, vor der Ankunft in unsren Landen, nur noch unter ihren Heers-Führern gestanden; sondern, daß es noch die Alt-Teutsche Svevisch-Vandalische gewesen, die mit der Alt-Fränckischen eine solche hergebrachte Aehnlichkeit haben konnte, weil die Francken, eben auch Teutschen Ursprungs waren.

eigenthümet ward (*). Die Sache ist schon anderswo umständlicher erörtert worden (†). Hier ist nur dieses daraus zu bemercken, daß das Rügianische Fürstenthum, schon von so langen Zeiten her, seine besondere Herren, und zwar Königlichen Tituls, gehabt habe. Vermuthlich ist es auch, jener Besiegung und Lotharischen Verschreibung ungeachtet, noch fernerweit dabey geblieben. Weil dieselbe von keinen Bestand war und schon ums Jahr 862, in denen Geschichts-Büchern wieder ein Tabamuitzel und ein Printz desselben vorkommen, die, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht nur der Obotriten, sondern auch der Rügianer Beherrscher gewesen (††).

Diese Geschichts-Erzehlung giebt zu erkennen, daß im neunten Jahrhundert, zur Zeit der Teutschen Könige Fränkischer Nation, das gesamte Volck der Wiltzen, unsrer und der benachbarten Branden- und Mecklenburgischen Lande, in 2 grosse Fürstenthüme vertheilt gewesen, deren eines, ich meyne das Rügianische, da so gar die Obotriten noch mit zu seiner Lands-Hoheit gehörten, sonder Zweifel auch das Land innerhalb der Peen und Mecklenburgischen Warnou, mit unter

(*) Bangertus in Chr. Slav. Helm. p. 37. nennt diesen Herrn nur einen König der Obotriten und berufet sich dabey auf den Lambertus Schaffnaburgensis. Da er aber noch in der vorhandenen Urkunde, vermittelst welcher K. Lotharius die gedachte Schenkung des besiegten Landes Rügen bewerckstelliget, ausdrücklich auch ein König der Rügianer genannt wird: So würde wenigstens daraus folgen, daß er beydes ein König der Obotriten und Rügianer gewesen. Wie ich auch sonst schon, in der P. u. R. Lehn-Hist. 37. S. daher geschlossen habe.

(†) Auch in der Lehn-Hist. 38. u. f. S.

(††) Die Annales Fuldenses schreiben zwar von demselben, als einem Herrn der Obotriten. Aber er ist, der Zeit und andern historischen Umständen nach, ein Sohn und Nachfolger des Gestimuizels in der Regierung sowohl der Rügianer als Obotriten gewesen. Vielleicht war diese Vereinigung der beyden Völcker unter einer Regierung die Bewegniß, daß die Obotriten im eilften Jahrhundert, da sie ihren F. Gottschalcken ermordet hatten, abermahl dazu schlüßig wurden, und sich der Herrschafft des grossen Rügianischen Fürstens Crito untergaben.

unter sich begriffen hat. Der übrige grosse Staat jenseits der Peen, der in einer fortwährenden Folge unter der Regirung der Könige Witzan, Liubit, Meligast und Celeadrag stand, mußte auch noch seine verschiedene Zergliederungen haben; da die Fränckischen Jahr-Bücher, obberührter maassen ausdrücklich vermelden, daß der König Liubit, mit seinen Brüdern das Reich getheilet habe, und solcher Gestalt auch, Zweifels ohne, seine beyde Printzen Meligast und Celeadrag unter sich eine abermalige Erb-Theilung gemacht haben werden. Es läßet sich auch, daß es, in nachfolgenden Zeiten des zehnten und eilften Jahrhunderts daran nicht gefehlet haben müsse, schon daraus erkennen, weil die Geschichts-Erzehlungen der Scribenten, immerzu einiger Könige und Fürsten dieses Volcks, die zu gleicher Zeit gelebet haben, Erwehnung thun. So benahmen sie einen Casimir F. der Wiltzen in der Mittel-Marck, zur Zeit K. Heinrichs, einen Naccon und Stoignef 2 Gebrüdere der Wiltzen unter der Regirung K. Otten I. einen Burislaf als allgemeinen und grossen Beherrscher unsrer Lande, zur Zeit der Kayser Otten II. und III. einen Mizzedrog, als besonderen Fürsten der Winither oder Vor-Pommerschen Slaven, neben denselben: einen Pribislaf F. der Slaven in der Mittel-Marck ums Jahr 900 und etliche 90: einen Naccon und Sederich, Fürsten der Wiltzen unsrer Lande, zu eben der Zeit: einen Anadrog und Gneves, gegen die Mitte des eilfften Jahrhunderts, zur Zeit der Kayser Conrad II. und Heinrichs III. und noch wol mehrere. Woraus sich zur Gnüge abnehmen läßt, daß es in unsern Landen, nach Anzahl derer Printzen der König- und Fürstlichen Häuser, immer Erbtheils-Provintzen, grössere und geringere, gegeben habe. Aber zugleich erkennet man auch den Ungrund der Meynung unsers Micrälius und anderer, die es mit ihm halten, daß, vor den Zeiten F. Svantibors, kein Lands-Fürstliches sondern nur ein Pöbel-Regiment, bey unsern Slavischen Völckern, gewesen wäre (*).

Diese

(*) In m. Hist. Finn. Princ. Rug. p. 17. sq. habe ich die Ungründlichkeit dieses Historischen Satzes schon ausführlicher gezeiget.

Diese Entdeckungen sind nun von einen zwyfachen Vortheil. Denn einmal hat man dadurch eine Arth der Eintheilung unsrer Lande erreichet, die gantz politisch und dem gemeinen Wesen derselben aufs genaueste verwand war. Man lernet sich, nach ihr, in den Geschichten zu rechte finden, da man sonst nicht wissen würde, wie man mit denen vielen Herren und regulis Slavorum, wie die Scribenten sie nennen, öffters daran wäre, wenn mit einmahl, bey denen Vorkommenheiten bald diese bald jene erscheinen. Sodann giebt sich daraus auch zu erkennen, auf was für einer sehr alten Grundgesetzlichen Gewohnheit, die, in dem Hoch-Fürstlichen Pommerschen Hause, so sehr übliche und vielfältige Erb-Theilungen gegründet gewesen.

Aber die Geschichts-Bücher geben uns, ausser diesen, noch eine andere zu erkennen, die die verschiedene Völcker der Slavischen Nation und die, von ihnen besessene, Ländereyen selbst betrifft: welche vor jenen, den Vorzug hat, daß sie eine Staats- und Landes-Kunde gewehret, die weit bestimmter ist. Man gelanget allmälig, und gleichsahm Stuffen-Weise dazu. Aus denen Fränckischen Jahr-Büchern haben wir, in Ansehung unserer Lande, vorher nichts weiter erlernen können, als daß eine grosse Nation der Slaven, unter dem Nahmen der Wiltzen darin gewohnet, die gegen Abend mit den Obotriten gegräntzet und sich Südwerts auch noch tieff in die Marck-Brandenburgische Lande erstrecket. Die Scribenten der Sächsischen Dinge des zehenden und eilfften Jahrhunderts, Wittichind, Ditmar von Merseburg, ein Hepidannus von St. Gallen u. a. m. bestätigen solches nicht nur, sondern bringen uns, unter denen Wiltzen, nach und nach, auch die Redarier oder Rheterer, die Circipaner und Tollenser zum Vorschein (*). Doch noch nicht mit solchen Umständen, daß man

(*) Der Hepidannus verstellet ihre Nahmen so sehr, daß man sie kaum kennen kann. Er nennet die Wiltzen Vulcos, die Circipaner Cyripsanos, und die Tollenser Tolosenos: daß man wohl

man die Länder ihrer eigentlichen Besitzungen und deren Gräntzen daraus erkennen könte. Adam von Bremen und Helmold, diese bekannten Scribenten der Slavischen Dinge des eilften und zwölften Jahrhunderts, sind die eintzigen, die uns von einer vollständigern Eintheilung der Slavischen Völcker auf unsern Küsten etwas sagen und selbige, ihren Nahmen und Ländern nach, dergestallt von ein ander unterscheiden, daß man sich recht daraus vernehmen kan (*). Ihrer Beschreibung zufolge wohnten nun, zwischen der Weichsel und der Oder, die Pommern (†): zwischen der Oder und Warnow, auch noch das grosse Volck der Wilzen oder Welataber, die von gedachten beyden Scribenten, auch

sehen kann, wie er als ein weit entferneter Mönch zu St. Gallen, gar nicht mit ihnen bekannt gewesen seyn müsse.

(*) Der erste in seiner Historia Ecclesiastica L. II. C. 10. und L. III. C. 24. und der andere in s. Chronico Slavorum L. I. C. 2. Jener war ein Dom-Herr der Stifts-Kirche zu Bremen, und dieser ein Priester zu Bosou in Wagrien. Sie sind beyde mit den Slavischen Völckern sehr wohl bekannt gewesen, weil sie bey und unter ihnen lebten, da es noch in guter Verfassung mit ihnen war.

(†) Weiter erstreckte es sich, zu der Zeit, mit dem Nahmen der Pommern noch nicht. Die Slaven jenseits der Oder führten ihn nur noch alleine. Ihr Land selber hieß noch nicht Pommern. Viel weniger führten die gesamten Pommerschen Lande denselben schon. Es ist erst lange hernach geschehen, daß man ihn auch auf die Lande disseits der Oder gezogen. Noch im vierzehenden Jahrhundert, hatten die Lande jenseits der Svine und Oder denselben nur alleine und unterschieds-weise. Die disseitige hiessen Slavien und Lutitien: von welchen es gemeinet ist, wenn die Pommerschen Fürsten sich in denen älteren Urkunden, nicht nur Principes Pomeraniæ sondern auch Slaviæ und Luritiæ schreiben. Nach Ankunft der Sachsen, bey denen auch der Nahme der Slaven etwas verhaßtes war, kam diese allgemeine Benennung des Landes disseits der Oder auffer Gebrauch, und anstaat derselben, die besondere des Landes innerhalb der Svine, Demmin, Treptou, Groswin oder Anklam und Ueckermünde auf.

auch die Lutizier genannt werden (*). Darnechst kamen, weiter Westwerts, im Mecklenburgischen, für längst den Prignitzer-Gräntzen bis an die Elde die Warnauer (**): und ihnen zur Seiten, die Linoner (†). Von deren Gräntzen erstreckten sich die Obotriten gegen Norden, bis an die Ost-

(*) Bey denen ersten beyden Nahmen nennet sie Eginhart, in dem Leben K. Carln des Grossen und gebrauchet sich dabey der merklichen Worte: qui nostra consuetudine Wilsi: proprie vero h. e. sua lingua Welatabi dicuntur. Und bald darauf nennet er sie inter Slavos, præcipuos. Noch deutlicher heißt es, in annal. rer. gest. à Carolo M. ad an. 789. Natio quædam Slavorum est in Germania, sedens super littus oceani, qui propria lingua Velatabi; Francica autem Wilsi vocantur und dabey werden sie hier, gens bellicosa et in sua numerositate confidens genannt. Jener Nahmens-Herleitung aber scheinet Adamus B. L. III. C. 24. gantz entgegen zu seyn, wenn er schreibt: multi sunt Winulorum populi, fortitudine celebres soli quatuor sunt, qui ab illis Wilzi à nobis vero Leuticii dicuntur. Helmoldus l. c. sagt nur: hi quatuor populi à fortitudine Wilzi s. Lutici appellantur. Alle kommen doch darin überein, daß sie den Ruhm einer besondern Tapferkeit gehabt haben. Den Nahmen der Welataber erkläret Hartknoch in Origg. Pom. dahin, daß er soviel heisse als magnificos, d. i. Leute, die durch grosse Thaten berühmt geworden. Spenerus Not. Germ. med. p. 393, schreibt, daß sich ihre Gräntzen, Südwerts, bis an die Soraber-Slaven und gar bis an Böhmen erstrecket; Ostwerts aber vermeynet er, daß sie ehedessen auch jenseits der Oder noch gewohnet haben.

(**) Helmoldus l. c. nennet sie Warnavi. Daß aber dieses ihre Lage gewesen, solches ist in der Erörterung zwoer in die Pomm. Mecklenb. Hist. tief einschlagenden Fragen, die ich 1742. alhie, in 4. herausgegeben habe, auf der 15. S. aus urkündlichen Nachrichten, erwiesen. Spenerus l. c. p. 395. rechnet sie noch mit zu den Wiltzen.

(†) Helmoldus nennet sie l. c. Linguones. Es sind anscheinlich dieselbe, die er L. I. C. 87. Linos und Linoges nennet. In denen Ann. rer. gest à Carolo M. heissen sie Hilinones; sonst aber auch Linones. Daß sie nebst denen Smeldingern, zu der Zeit, allein nur noch disseits der Elbe gewohnet, das ist aus gedachten Annalibus, unter dem Jahr 808, gantz deutlich zu ersehen. Spenerus l. c. vermeynet, daß sie um der Ina, jenseits der Oder gewohnet.

Ost-See, gegen Westen aber von der Mündung der Trave, längst denen Lauenburgischen Gräntzen, bis gegen den Einfluß der Stekenitz in die Elbe (*). Das Lauenburgische erfülleten die Polaber bis an die Bille (**) und jenseits derselben hatten sich die Wagrier bis in das heutige Holstein verbreitet (†). Die Rugianer fassen in der Insul ihres Nahmens (††).

Das ist aber irrig und der Geographischen Beschreibung des Helmolds l. c. schnur stracks entgegen.

(*) Diese Begräntzung lässet sich aus dem Adamo und Helmoldo gnug erkennen. Daß die Östliche Gräntze derselben nur bis an die Warnou gegangen, davon wird man, aus des letztern Geschichts-Erzelung, völlig überzeuget. Die Westlichen ergeben sich, aus der Zusammen-Gräntzung mit den Polabern, von denen, nun gleich zu sagen seyn wird. Man siehet daraus, daß das Land der Obotriten nur von mittelmäßigen Umfang gewesen.

(**) Ich hab die Gräntzen dieses Volcks, aus urkündlichen Nachrichten bezeichnet, in denen, ohnlängst herausgegebenen Animadversionibus ad Dissert. Historico-Criticam de Serie processus et provocationum forensium, in causis ad jus Swerinense dirimendis, quæ apud Stralsundenses olim usitata fuit. p. 94. sq.

(†) Bangertus in Chr. Slav. Helm. p. 34, auch 136. und 37. hat die ehemaligen Gräntzen dieses Landes sehr wohl beschrieben und man erkennet daraus, wie viel weiter, sich dieselbige ehemalen erstrecket haben, als die heutige Holsteinsche Provintz dieses Nahmens. Spenerus l. c. p. 395. vermeinet aber gantz irrig, sie hätten zuerst an der Warta gesessen nnd daher auch den Nahmen. Denn es ist solches gar mit nichts zu erweisen. Die Polaber und Wagrier waren, aller Wahrscheinlichkeit nach, Colonien der Obotriten. Die Nord-Albingischen Sachsen hatten diese Lande, vor Alters, bewohnet. Denen aber wurden sie, ihrer vielfältigen Rebellion wegen, von K. Carln dem Grossen genommen und den Obotriten, um ihrer, dem Fränckischen Reich bewiesenen, Treue willen geschencket. Wie solches die Annales Francorum ad an. 804, ausdrücklich bezeugen.

(††) Helmoldus L. I. C. 2. n. 12. beschreibt ihre Lage mit diesen Worten; Altera insula longe major est (quam Vemera, de qua antea dixerat) contra Wilzos posita, quam incolunt Rani qui et Ru-

Das waren die Slavischen Völcker, für längst der Ost-See, von der Weichsel bis der Eider. Südwerts in den Marck-Brandenburgischen Landen, waren gleichfals noch unterschiedliche Vertheilungen derselben. Die Vorbenahmte beyde Scribenten nennen daselbst noch die Hevelder, die Lebuser, Wiliner, Stoderaner und Brizaner (*). Denen ersten (†) weiset Hemold a. a. O. selbst ihren Sitz zwischen der Havel und Dosse, in der Prignitz an (**). Doch erstreckte sich derselbige auch noch, über den Westlichen Thil der Mittel-Marck, innerhalb der Havel: so daß auch

giani gens fortissima Slauorum, qui soli habent regem. Bey welchen Worten, von Merckwürdigkeit ist, daß er saget, die Insul Rügen habe gegen die Wiltzen übergelegen. Denn daher erkennet man, daß die Gräutzen derselben, an dieser Seiten, bis an die Rügianische Meer-Enge gegangen.

(*) Helmoldus L. I. C. 2. n. 5. schreibt überhaupt, von ihnen, inter Albiam et Odoram degunt, longoque sinu ad austrum protenduntur. Woraus klärlich erhellet, daß er die Priguitz- und Mittel-Märckische Lande verstehet.

(†) Die beym Helmoldo l. c. auch Heruli genannt werden, worin er gleichwohl an Adamum B. den er sonst gemeiniglich folget, keinen Vorgänger hat. Und ich traue ihm eben wenig darunter, weil die Heruler ein Alt-Teutsches und kein Wendisches Volck waren, obgleich der Hr. Abel in s. Sächs. Alterth. sich p. II p. 377. sq. viel Mühe gegeben zu erweisen, daß ihr Nahme auch bey einem hiesigen Volck der Wenden geblieben. Hevellaner aber findet man sie sonst auch benahmet.

(**) Qui sunt, sagt er, iuxta Habolam Fluvium et Doxam. Anstaat dessen man beym Adamus, Doxani lieset, als wenn noch ein besonderes Volck darunter verstanden werden solte; welches aber, anscheinlich ein Druck-Fehler ist, weil man von einem Volck der Doxaner sonst nichts findet: Obgleich in des Kaysers Otten I. Stifftungs-Briefe des Bischofthums Havelberg von 946. eine Provintz Dosseri und in desselbigen Stifft Brandenburgischen von 948, eine andere mit Nahmen Dassia vorkommen; denn diese waren, nach der Slavischen Landes-Eintheilung nur mäßige Districte, die keine eigene Völckerschaften ausmachten.

auch die Slavische Haupt- und Residentz-Stadt Brandunburg (*) noch mit zu dem Lande der Hevelder oder Hevellaner gerechnet ward (**). Das Land der Lebuser giebt sich schon von selbsten, an der noch vorhandenen Mittel-Märckisch- und ehemalen Bischöflichen Stadt Lebus zu erkennen. So daß man wohl siehet, wie das Erbtheil dieses Volcks, nirgend anders, als in dem Süd-Ostlichen Theil der Mittel-Marck, zwischen der Lausitz, Spree und Oder gewesen seyn könne (†). Die Stoderaner wohnten, ihrer Nahmens-Aehnlichkeit nach erstlich an der Oder (††): So daß

(*) So heisset sie, in dem nur angeführten Brandenburgischen Stifftungs-Briefe: welches einige von dem Wendischen Wort Branydor, das soviel als Waldshut seyn soll, herleiten. Aufs wenigste siehet dieses noch etwas wahrscheinlich aus. Daß die Wenden es, in ihrer Sprache Zgorzelec genannt haben solten, wie andere wollen, davon möchte ich den Beweiß wohl wissen.

(**) Das bezeuget der Brandenburgische Stifftungs-Brief, darin die ausdrückliche Anzeige geschiehet, daß die Stadt, dieses Nahmens noch in der Provintz Heveldun gelegen gewesen. Und weil, laut beyder Urkunden, sowohl die Stadt Havelberg, als Brandenburg, auch mit zu der Marck-Grafschafft des wider die Wenden bestelten Marck-Grafen Gero gehöret haben: So erkennet man zugleich daraus, wie weit die Besiegungen K. Heinrich I. und K. Otten des Grossen in die Wendischen Lande, damalen eingedrungen gewesen und wie nahe dieser fast tyrannischer Gräntz-Bewarer, auch denen Unsrigen, insonderheit den Rheterern un Tollensern schon auf dem Halse gesessen. Gleichwohl gingen diese Teutsche Eroberungen noch alle wieder verlohren.

(†) Bangertus in Chr. Helmoldi p. 11 lässet es dabey bewenden zu sagen: Lebusii, Stoderani et Wilini (sunt) Berlinenses, Brandenburgenses. Aber das bestimmet nicht eigentlich genug und in Ansehung des Brandenburgischen; hat es auch seine Richtigkeit nicht, weil daselbst die Havellaner noch wohneten.

(††) Daß man aus dieser Nahmens-Aehnlichkeit hier wohl schliessen mag, davon geben auch noch andere Slavische Völcker eine Probe: Als die Havellaner, weil sie an der Havel, die Circipener weil sie an der Peen, die Uerckeraner, weil sie an der Uecker wohneten.

daß sie diesen Fluß gegen Osten, und gegen Westen die Spree hatten. Gegen Süden waren die Lebusier ihre Nachbaren und gegen Norden gräntzeten sie, vermittelst der Fuhr (*), mit denen Ucker-Wenden. Sie müssen aber danechst und etwa, bey dem grossen Aufstand der Wenden im zehnten Jahrhundert, unter Kayser Otten II. einen Ruck gemacht, oder doch das Land an der Havel, um Alt-Brandenburg noch dazu eingenommen haben: Weil Ditmar in seinem Chronico L. IV. ausdrücklich schreibet, daß Kayser Otto III. im Jahr 995, ins Land Stoderanien, welches sonst Hevellis genannt worden wäre, einen starcken Einfall gethan und es sehr verwüstet hätte (**). Von dem Lande der Brizaner zeuget die Stadt Brizen oben in der Mittel-Marck an den Sächsischen Gräntzen (†), da sie zwischen der Havel und Spree, eine Besitzung von grossen Umfang hatten. Es muß aber, auch mit ihnen, eine Veränderung vorgegangen seyn. Denn im Anfange des zwölften Jahrhunderts, waren sie schon, neben den Stoderanern, in der Prignitz gesessen (††). Ein jedes derselben machte, für sich, ein besonderes Fürstenthum aus und hatte auch seine eigene Fürsten. Von den Stoderanern berichtet Ditmar a. a. O

(*) Ist ein Fluß der aus dem Liebenwaldischen See in der Uckermark, unweit der Havel entspringet und nachdem er zwischen jener und der Mittelmarck, immer die Gräntze gehalten, sich zuletzt zwischen Freyenwalde und Oderburg, in die Oder ergiesset.

(**) Wie wohl er das Land selbsten L. VI. p. m. 37. doch noch provinciam Hevellun nennet, da er in Erzelung der Dinge des Jahrs 1010, begriffen ist.

(†) Die durch ihr Wohlverhalten, das aus den Geschichten bekannt ist, den Zunahmen des Treuen-Brizen hat. Es ist sonst noch eine Stadt an der Oder, die aber zu dem Lande der Lebuser oder Stoderaner gehörete.

(††) Helmoldus L. I. C. 37. weiset beyder Völcker damaligen Sitz gantz eigentlich an, mit den Worten: cum ergo vice quadam (circa an. 1107.) Brizanorum et Stoderanorum populi, hi videlicet, qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent.

daß sie unter der Regierung Kayser Otten III. zu Brandenburg einen Pribislaum Slavum gehabt, der des Marckgraf Dieterichs Schwester Mechtild, eine aus dem Closter entführte Nonne, zu seiner Gemalin gehabt und mit derselben auch einen Printzen gezeuget, deren Nachkommen vermuthlich daselbst so lange regiret, bis im zwölften Jahrhundert, Pribislaf der letzte die Reihe beschloß. Von den Brizanern aber weiß man aus den Lebens-Beschreiber Bischofs Otten zu Bamberg, daß sie, um den Anfang des zwölfften Jahrhunderts, einen Fürsten mit Nahmen Wirkind und sonsten (*), daß dieser auch noch Söhne gehabt, welche, im Jahr 1136, die ihnen entrissene Stadt Havelberg wieder erobert und die dasige Kirche verstöret: woraus abzunehmen ist, daß sie noch Heyden gewesen sind (**). Diese Fürstenthüme stunden im eilften Jahrhundert mit unter der Hoheit des grossen Rügianischen Monarchen Crito (†). Als aber der Mecklenburgische Fürst Heinrich, nach dem er denselben, 1105, ermordet hatte, auf alle die Völcker und Länder, sieghaft loß ging, die von dessen Herrschafft abhängig gewesen waren; So mußten sich auch die Stoderaner und Britzaner dazu bequemen und da sie sich wieder von ihm loß machen wollten, wurden sie 1107, doch wieder zum Gehorsam gebracht (††). Nach dessen Tode aber gelangten sie, gleich andern Slavischen Völckern, wieder zu ihrer völligen Freyheit (*†). Und kamen unter ihren

(*) Aus dem Chron. Mont. Ser.

(**) Und also fället das Vorgeben des Herrn von Gundling, in s. Pomm. Atlas, das Wirkind (den man nnrecht Widekind nennet) ein Teutscher Graf gewesen seyn solte, von selbsten schon weg.

(†) Ich habe, daß die Herrschafft dieses Herrn sich so tieff in die Marck-Brandenburgische Lande erstrecket, nicht nur in der Hist. Finn. Princ. Rug. p. 15. sondern auch der schon angeführten Erörterung der 2 Fragen, D. u. f. S. behauptet und in der P. und R. Staats-u. K. H. werde ich solches noch, mit mehrern Gründen, erweislich machen.

(††) S. Helmold l. c.

(*†) Helm. L. I. C. 46. 5.

ihren vorerwehnten eigenen Fürsten bey den innerlichen Unruhen der Teutschen mit ihren Kayſern, zu ſolchen Kräfften, daß die Prignitz und Mittel-Marck unter ihren beyden Fürſtenthümern vertheilet war (*): bis ſie endlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, von dem ſchon benahmten Marck-Graf Albrecht dem erſten oder dem Bären, erobert wurden und das Brandenburgiſche, unter dem Nahmen der Neu-Marck, das Havelbergiſche aber unter dem Nahmen der Prignitz, mit der Alt-Marck vereiniget wurden (**).

Nun

(*) Auch ſo gar in der Alt-Marck war, bis daher, noch immer ein eigenes Fürſtenthum Slaviſcher Nation geweſen, deſſen letzter Fürſt Anike, nach des Herrn Abels ans Licht geſtelten Sachſen-Chronick, im Jahr 1113, ohne Erben, Todes verfiel. Worauf Graf Otto zu Ballenſtede, des groſſen Albrechts des Bären Vater erſt zu dem Lande gelangte: Was ich von der Erſtreckung der Brandenburg-Stoder- und Havelberg-Brizaniſchen Fürſtenthüme (welches erſtere auch ein Königreich hieß) geſaget habe, daß ſtehet theils daraus zu erweiſen, daß, ſeit dem zehenden Jahrhundert, keine andere Slaviſche Völcker, in der Mittel-Marck, bey den Scribenten, mehr vorkommen, als dieſe beyde; theils aber auch daher, das Marckgraf Albrecht der Bär, mit der Eroberung der gedachten beyden Fürſtenthüme, zugleich die gantze Prignitz nnd Mittel-Marck gewonnen hatte.

(**) Die Herren Marck-Grafen hatten die Weiſe, daß ſie alles was ſie an den Slaviſchen Landen nach und nach eroberten oder ſonſt erhielten, mit dem Nahmen der Marcke belegten: Weil die Kayſer Heinrich und Otto I. die anfängliche Einrichtung gemacht hatten, daß ſie über die, von denen Wenden, gegen Norden und Oſten der Sächſiſchen Gräntzen, erſtrittene Lande, unter dem Titul der Marckgrafen, gewiſſe Herren von Klugheit und Tapferkeit, als Erb-Staat-Halter beſtellet, die den Slaven Einhalt thun, und des Reichs Gräntzen, wider ihre Anfälle, bewahren ſolten. Unter denen beyden gedachten Kayſern, hatte es mit dieſer Marck-Grafſchafft viel zu ſagen. Denn ſie hatten faſt alles, was in neuern Zeiten, die Prignitzer und Mittel-Marck genannt worden, erobert, und den Graf Gero zu einen Marck-Grafen darüber geſetzet, der den Slaviſchen Völckern ſehr auf den Dienſt zu paſſen wuſte. Dieſe aber erholeten ſich gleichwohl unter den folgenden Kayſern, dergeſtalt, daß ſie alles wieder erober-

Nun solte ich auch noch von den Wilinern sagen, die so wohl Adam von Bremen als Helmold mit unter den Slavischen Völckern, in der Marck-Brandenburg, zehlen. Aber ich muß wohl gestehen, daß ich sie darum, bis zuletzt, ausgesetzt habe, weil ich nicht recht weiß, was ich von ihnen sagen soll. Bangertus (*) setzet sie mit den Lebusern und Stoderanern in einer Classe zusammen und weiset die Gegend von Berlin und Brandenburg, zu ihrer gemeinschafftlichen Wohnung an. Diese Anzeige giebet nichts eigentliches zu erkennen. Am Wahrscheinlichsten ist, daß sie in der Grafschaft Ruppin und umb den Rhin-Fluß gewohnet haben, der dieselbe von der Mittel-Marck scheidet, da noch die Oerther Bellin und Linum gefunden werden.

So

ten und so gar auch noch jenseits der Elbe, in den Landen der Alt-Marck, das vorerwehnte Fürstenthum anrichteten. Als dieses 1113. einging, und darauf gedachter Ballenstädtscher Graf Otto das Land erhielte, so ward damit erst von neuen der Anfang, zu einer beständigen Marck-Grafschafft, gemacht. Das war die Ursache warum dieses Land hernach den Nahmen der Alt-Marck bekam. Aber es war noch keine Marck-Grafschafft Brandenburg, weil das Fürstenthum dieses Nahmens noch lange hernach, seine eingeborne Herren Slavischer Nation behielte. Als aber 1156. und 57. Marckgraf Albrecht, durch Eroberung der Stadt Brandenburg, die F. Jaczo des letzten Brandenburgischen Königs Schwester-Sohn und nachheriger Graf zu Gützkou, tapfer wider ihn vertheidigte, doch endlich gewonnen hatte, so entstand danechst der Titul eines Marck-Grafthums Brandenburg und das eroberte Fürstenthum erhielte den Nahmen der neuen Marck; wobey die Scribenten, seit dem, es auch nennen, zum Unterscheid der Ueber-Elbischen Lande, die man die Alt-Marck nannte. Da aber hundert Jahr hernach, durch freywillige Cession des Pommerschen Herzogs Barnims I. die Lande um der Ober-Uecker und nicht lange hernach, auch die Lande jenseits der Oder, theils durch die Waffen, theils durch die Verträge noch hinzu kamen; So ward dieser letzteren nur der Nahme der Neu-Marck, und der erstern, der Ueckermarck gegeben; Das Fürstenthum Brandenburg aber, das sonst die Neu-Marck geheissen, ward die Mittel-Marck benahmet, weil sie von denen andern 4 Marcken umgeben ist und also mitten, unter ihnen, lieget.

(*) Chron. Helm. p. 11.

So daß sie dieselbigen Lini oder Linones gewesen, von welchen Helmold berichtet (*) daß sie nur zwey Tage-Reise von Havelberg, unter einen eigenen Fürsten, ihren Sitz gehabt: von wannen Printz Mistue, als sein Vater Fürst Heinrich zu Mecklenburg, in der Belagerung dieser Stadt, begriffen gewesen, einen Einfall in ihr Land gethan und, nebst vieler gemachten Beute, auch gedachten ihren Herrn, gefangen mit sich hinweggeführet hätte. Den die Nahmen Lini, Wilini und Wlini, sind der verschiedenen Aussprache und Mund-Art nach, wohl freylich, einerley gewesen. Man findet ihrer nachhero, eben so wenig als der Lebuser und Havellaner, einige Erwehnung: daher, glaublicher weise zu schliessen ist, daß zuletzt alles in der Mittel- und Prignitzer-Marck, unter dem Nahmen der Stoderaner, Brizaner und mächtigen Rheterer gefasset worden.

Das war der Umbfang der gesammten Slavischen Lande innerhalb der Elbe, Weichsel, Eyder und Ost-See, mit denen allgemeinen Vertheilungen derselben, nach ihren Völckern, Fürstenthümern und Landschafften. Aber in Ansehung unsrer Pommerschen Lande sind wir damit noch nicht zu Ende gekommen. Es ist vorher, von ihnen, noch nichts weiter angezeiget worden, als daß zwischen der Weichsel und Oder, die Pommern, zwischen der Oder und Warnow aber die grosse Nation der Welataber, Wilzen oder Lütizier gewohnet hätten. Mit einer weiteren Zergliederung, hielten wir, uns abzugeben, damalen noch nicht die Zeit zu seyn, als unsere Absicht nur dahin gerichtet war, die Vertheilungen der Slavischen Nation, überhaupt und in ihrem gesamten Zusammenhang, vor Augen zu legen. Nun ist aber noch übrig, die beyden grossen Völcker unsers Vaterlandes, ich meyne die Pommern und Wiltzen auch etwas näher anzusehen und so wohl den Umfang ihrer Lande, als auch die noch weitere Zergliederung derselben, zu entdecken.

Die

(*) L. I. C. 37. n. 3.

Die Pommern sollen die ersten seyn. Es ist schon oben bemercket, daß die Slaven jenseits der Oder, in denen ersten Jahrhunderten des mitlern Alters, noch keinen eigenen Nahmen der Unterscheidung gehabt haben. Die Scribenten der Fränckisch- und Sächsischen Geschichte wissen von keinen anderen Orientalischen Slaven an der Ost-See, als denen Wiltzen oder Lütiziern, wie die letztere sie nennen. Daher Spenerus (*) der Meynung ist, daß sie damalen, so wohl an jener Seiten der Oder, als disseits derselben, gewohnet hätten. Theod. Engelhusius (**) scheinet sagen zu wollen, daß diese Lande ehe sie Pommern genannt wären, Rujanien und Vandalien geheissen hätten (†). Aber ich mögte wohl einen alten Scribenten wissen, von dem ihnen dieser Nahme gegeben wäre. Dazu mercket man auch wohl, daß er mit diesen Benennungen auf die höhern Zeiten hinaus gesehen, da die Alt-Teutschen Rugier und Vandalen, diese Lande noch inne hatten. Allein, obgleich die Rugier, ihren Sitz, damalen jenseits der Oder hatten: So war es doch, oberwiesener Maassen, zu der Zeit noch nicht gebräuchlich, denen Ländern, von ihren Völckern Nahmen zu geben. Und wenn dem gleich also wäre, so würde es hier doch nirgends zu dienen, da die Frage nicht ist; wie das Land jenseits der Oder, zur Zeit der Alt-Teutschen Völcker, sondern, wie es zur Zeit der Slaven und mittlern Alters geheissen habe? Gewiß aber ist, daß sich, vor dem eilften Jahrhundert, bey keinen Geschicht-Schreiber oder in einigen anderen Denckmalen der Dinge weder für dem Volck, noch dem Lande der Slaven zwischen der Oder und Weichsel, ein einiger Nahme findet. Auch Ditmar, wenn er Dinge dieses Jahrhunderts beschreibet und dabey, öffters, auch derer gedencket, die mit denen Östlichen Slaven vorgegangen sind, giebt ihnen noch keinen beson-

(*) In Notitia Germ. Med. p. 397.

(**) Chron. p. 169.

(†) Seine Worte sind: Pomeraniam ante Rujaniam item Vandaliam dictam.

besonderen Nahmen. Vielmehr thut er der Orientalischen Slaven, noch bey solchen Umbständen, Erwehnung (*) daß man Ursache hat, daraus zuschlieſſen, er habe die Uber-Oderschen zugleich mit darunter verstanden. Und wenn er eben daselbst, ja noch anderswo (**), von Lutiziern schreibet, die es sowohl mit dem Böhmischen Hertzog Bolislaf, als Kayser Heinrich II, wieder den Polnischen Hertzog gehalten hätten, so scheinet solches nicht allein von den Lutiziern diſseits der Oder, sondern auch den Slaven zuverstehen zu seyn, welche jenseits derselben gesessen waren, und die sich ohne dem, mit denen Polen übel stunden, weil ihr Hertzog Mieſko, ihnen die Christliche Religion und das Colbergische Bischoffthum aufgedrungen hatte (†). Kurtz Adamus von Bremen ist es, der sie, in seiner schon angeführten Kirchen-Historie, zu erst, bey dem Nahmen der Pommern nennet (††) und Helmoldus, ein Geschichtschreiber des zwölfften Jahrhunderts, folget ihm darunter (*†). Aber nur nennen sie die Einwohner selbst also. Man findet noch kein Land Pommern bey ihnen. Beyde fassen sie die gesammten Länder der Wenden, und mit ihnen, auch der Pommern ihres, unter dem allgemeinen Nahmen der Slaven und Slavanen. Man hielt noch über die alte Weise, die Länder mehr durch die Benennung ihrer Völcker, als ihrer eigenen, zu bezeichnen. Es ist etwas seltenes und merckwürdiges, daß das Land jenseits der Oder, in Pabst Innocents Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischoffthums vom Jahr 1140, schon den Nahmen Pomerania hat

(*) Lib. IV. Chr. p. m. 37. et 39.

(**) L. VI. p. 65.

(†) Ich werde von diesem Bischoffthum, in der P. u. R. Staats- und Kirchen-Hist. eine ausführlichere Nachricht geben.

(††) L. II. C. 13.

(*†) L. I. C. 2. n. 1. 2. et Cap. 40. n. 10. S. aber auch Hartknoch in Origg. Pom.

hat (*). Ich glaube, daß wohl kein älteres Exempel sothaner Benahmung aufzubringen seyn mögte. In unseren ältesten einheimischen Urkunden, findet man sie gar noch nicht begänge gewesen zu seyn. Unsre Fürsten und Bischöfe nennen sich in denenselben, nicht Principes oder Duces und Episcopos Pomeraniæ, sondern Pomeranorum und Slavorum (**). Erst im dreyzehenden Jahrhundert, kam es, allmälig in Uebung daß sie sich auch auf die erstere Weise schrieben.

Diese Erörterung kann zu unsern Endzweck dienen. Denn da wir nun wissen, daß ein Theil der Slavischen Nation unter dem Nahmen der Pommern, ein eigenes Volck ausgemacht (†) und dieses auch, wärenden Zeiten-Lauff des mittleren Alters, ein von ihm benahmtes Pommerland bewohnt habe: So erfordert unser Vorwurff, daß wir auch die Gräntzen desselben, noch eigentlicher bestimmen, als vorher geschehen ist, da wir, mit denen Pommern

(*) Es heisset da, nebst andern Bestätigungen der Einkünffte des Pommerschen Bischoffthums: de tota Pomerania usque ad Lebam fluvium de uno quoque arante duas mensuras annone, et quinque denarios.

(**) So nennen sich unsre Fürsten durchgängig in denen Urkunden des zwölfften Jahrhunderts: auch die eigentlich Hinter-Pommersche: imgleichen die beyden ersten Bischöffe Adelbert und Conrad I. denn nachdem der bischöfliche Sitz nach Camin verlegt worden war, fingen sie erst an, sich Caminenses zu schreiben. So nennet sich jener in seiner Bestätigung des Closters Stolp von 1152: Adelbertus, Dei gracia, primus Pomeranorum Episcopus und das Volck seines Sprengels, welches durch die Vorsorge H. Bolislafs von Polen bekehret worden, nennet er Gentem Pomeranorum. Doch ist eben die Urkunde noch darum merckwürdig, weil der Nahme Pomerania auch darin vorkömmt, da er saget, se electione principum et consecratione Papæ Innocentii, primum Pomeraniæ præfectum esse episcopum

(†) So wie es Bischof Adelbert, vorher, wörtlich gentem Pomeranorum nannte.

mern und ihrem Landen nur überhaupt zu thun hatten. Hier wird uns aber ihr Nahme selbst mit zu rechte weisen.

Unser Micrälius scheinet, in der Vorrede die er dem andern Buche seines Pommerlandes, vorgesetzet hat, allzu teutsch gewesen zu seyn, wenn er wie fast alle andere, in unserm Vater-Lande vorkommende eigenthümliche Benennungen, also auch diese, aus der Teutschen Sprache zu erklären bemühet ist und endlich dahinaus will, daß es soviel seyn solte oder könnte, als Bohm-Marck oder Bohm-Marsche d. i. nach seiner Verdolmetschung, das Land der Bäume und Wälder (*). Es ist gut, daß er es selbst nicht höher, als Muthmassungen ausgiebet. Es gehet gar zu gezwungen damit zu und kommt doch endlich nichts bedeutliches heraus. Man wird bald anderer Gedanken, wenn man Hartknochs Gegen-Bericht darüber lieset (**). Denn wenn dieser den Nahmen Pommern aus der polnischen Sprache, die eine Tochter der alten Slavonischen ist und von dem Worte Po-Marski, welches soviel, als an der See gelegen ist, herleitet; So siehet man eine Erörterung von Verständlichkeit und die mit der Lage dieses Landes selbst zu trifft, vor sich. Das Volck der Slaven jenseits der Oder hatte Ursache, sich selbst und die Polen, eben auch diese ihre Nations-Verwandte, also zu nennen, weil sie, mit ihrem Lande für längst der offenbaren See gelegen waren (†). Die Polni-

(*) Es ist gleichwohl auch dieses die Meynung des Chronici Cario-Pevceriani L. IV. p. 413. u. Chytræi in Vandal. p. 4 auch noch anderer, die von Schurtzfleischen in Origg. Pom. §. 1. not. (*) angewiesen werden.

(**) In Origg. Pom. p 46.

(†) Unsre eigene Scribenten, wenn man Micrælius ausnimmt, stimmen auch damit zu: Petr. Artopæus in descriptione Pomeraniæ schreibt: Pomerania ad mare Balticum sita, à primis cultoribus patria lingua h e. Vandalica Pomorzi appellata. Daß Artopæus hier, unter der Vandalischen Sprache, die Wendische oder Slavische, nach dem Irthum vieler anderen, verstehe, läßt sich aus dem Worte Pomorzi selbst, zur Genüge erkennen. Wiewohl auch das gefehlet ist, daß er die Slaven, für die ersten Bewohner von Pommern ausgiebet. Kantzou, Chelopäus und an-

Polnische Scribenten, Dlugoß, Kadlubko und andere deuten es aufs allervernehmlichste, wenn sie es gemeiniglich nur schlechthin maritimam (terram) und seine Einwohner maritimos benamen, welches mit denen Nenn-Wörtern Pomarski und Pommern, gerade zu trifft.

Solcher gestallt gibt allein der Name dieses Landes schon zu erkennen, daß es, seiner gantzen Erstreckung nach, an der Ost-See gelegen sey. Und diese machte die Nordlichen Gräntzen desselben: So, wie sie es noch jetzund thut (*). Gegen Westen und Osten, hatte es gleichfalls seine natürliche Gräntz-Male: dort an der Weichsel und hier an der Oder

dere sind sonst auch damit einig, daß der Nahme Pommern, aus dem Slavonischen, Pomarsky herkomme. Gleichwie auch der Anonymus A. Vitæ Ep. Ottonis Bamb. L. II. C. 1. von eben der Meynung ist. Zu des Adamus Br. Zeiten, muß es, mit der Benennung, schon so etwas bekanntes geworden seyn, daß er sein lateinsches Pomeranus davon machen können; So wie sein Nachfolger in der Slavischen Geschichts-Beschreibung Helmoldus, die Rügier, auch schon, Rugianos nennet.

(*) Man mögte sagen, daß, dieser Lage wegen, kein Unterscheid zwischen dem Lande jenseits der Oder und der Wiltzen disseits derselben gewesen, weil dieses sich, eben so wohl, für längst der Ost-See hinzöge. Aber ich weiß nicht, ob man solches sagen könnte Denn da Adamus Br. L. II. C. 12. und Helmoldus L. I. C. 2. auch der Insuln gedencken, die vor den Küsten des vesten Landes derer Wiltzen, seiner gantzen Länge nach, liegen, und dieselbige, wie sich solches aus dem letzteren Scribenten l. c. n. 12. erkennen lässet, als von demselben unterschiedne, angesehen haben: So ergiebet sichs, daß, nach dem Verstande der mitlern Zeiten, das Land der Wiltzen sich nicht bis an die See erstrecket habe, sondern nur an die Binnen-Gewässer, die dasselbe von denen Insuln noch jetzund entscheiden. Und wenn dieses auch nicht wäre; So könnten ja doch die Polen denen Slaven jenseits der Oder und sie sich auch selber, den Nahmen der Pommern oder an der See gelegenen gegeben haben, weil sie würcklich daran lagen, ohne darauf gesehen zu haben, ob sie daran von den Wiltzen unterschieden waren oder nicht: um so mehr da diese sich, vor ihrem, so schon mit ihren eigenen Nahmen kenntbar genug macheten.

Oder (*); aber in einer weit grösseren Tieffe gegen Süden, als die heutigen Pommerschen Land-Gräntzen ausbringen. Es ist ein starker Beweiß davon, daß Helmold, am angeführten Orte, von vielen Völckern erwehnet, darin die Pommern noch wieder vertheilet gewesen (**). Es ist nur zu bedauren, daß er sie nicht recht nahmhafft zu machen gewußt. Denn so würde man doch schon, aus ihrer Anzahl und Nahmen, von der Größe und Erstreckung des damaligen Pommerlandes, zu einem etwanigen Begriff gelangen können. Jedennoch aber lässet sich auch aus dem wenigen, was er saget, schon abnehmen, daß die, bey ihm erwehnte verschiedene Völcker der Pommern, Oster-Seits der Oder, sich wenigstens bis an Schlesien, wo nicht auch gar noch über einen Theil von Nieder-Schlesien jenseits der Oder, erstrecket haben (†). Gegen Polen, mögen dieselbe, in

D denen

(*) Das bezeugen die beyde oft angeführte Geschichts-Schreiber. Adamus L. II. c. 18. sagt: Oddora vergens in Boream per medios Winulorum transit populos, donec perveniat ad Juminem, ubi Pomeranos dividit à Wilzis. Helmoldus l. c. C. 2. n. 1. 2. schreibt, von beyden Gräntzen noch etwas deutlicher: Ubi ergo *Polonia finem facit*, pervenitur ad amplisimam Slavorum *provinciam*, eorum qui antiquitus Wandali (das ist sein Irthum, den er mit Adamus und vielen andern, gemein hat) nunc autem Winithi s. Winuli appellantur. Horum primi sunt Pomerani, quorum sedes protenduntur usque ad Odoram. Odora vergens in Boream transit per medios Winulorum populos, dividens Pomeranos à Wilzis Cap. 15. nennet er es Slaviam quæ est ultra Oderam und C. 40. n. 10. die Pommern selbst: gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Odoram et Poloniam.

(**) Er sagt: l. c. C. 2. Post Odoræ lenem meatum et varios Pomeranorum populos ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia eorum, qui Tholenzi s. Redarii dicuntur.

(†) Wenn man die erstangeführten Worte des Helmold recht in Erwegung ziehet, so geben sie solches würcklich. Er sagt, wenn man mit der Oder, in ihrem allmäligen Lauf fortginge und solchergestalt (Oestlicher Seits) verschiedene Pommersche Völcker, mit ihr, paßiret wäre; So käme man, Westlicher Seits derselben, erst an die Tolleuser und Redarier. Nun weiß man, daß nicht

denen mitleren Zeiten, wohl niemahlen, zu einer unstreitigen Richtigkeit, gekommen seyn. Es war eine Uralte Feindschafft, zwischen beyderseits Völckern, denen Polen und Pommern: Schon von Zeiten des Lechus her. Ich glaube, daß die erstern, weil sie, in dem Sarmatischen Vaterlande, zurück geblieben waren, sich für den Stamm der Nation gehalten und die Pommern nur, als eine, von sich, ausgegangene Colonie angesehen haben, die noch zu ihnen gehörte. Denn die Mord-Geschichte der 20 von dem Popiel getödteten Printzen, über deren, in Pommern, regirende Enckel, Hertzog Bolislaf I. die Ober-Herrschafft, mit Recht prätendiren können und auch behauptet hätte, gehöret in die Zeiten der Leichtgläubigkeit und allzu treu hertzigen Polnischen Scribenten. Aber wenn es wahr wäre, so würde es gleichwohl auch von einem sehr grossen Pommern zeugen, daß so viel Printzen, mit einmahl darin geherschet hätten. Gewiß ist, daß die anmaßliche Polnische Ober-Herrschafft über Pommern niemalen einen dauerhafften Bestand gewonnen. Hier aber haben wir uns auch nur um die Pommerschen Gräntzen zu bekümmern. Und zwar weiß man aus der Geschichts-Kunde, daß dieselbe, nachdem das Glück der Waffen gewesen, bisweilen so tieff in Polen hineingerücket worden,

nur jene, sondern fürnemlich auch diese sich, in denen mitlern Zeiten, nicht nur durch die gantze Ucker-Marck, sondern auch noch in der Mittel-Marck, westlicher Seits der Oder, so weit hinaufgezogen, daß sie, zufolge der Untersuchungen des Spenerus in Not. Germ. med. p. 391. so gar auch die Sächsischen Gräntzen berühret. Wenn also, jenseits der Oder, noch höher hinauf, Pommersche Völcker gewohnet haben, so siehet man klärlich daraus, wie gar weit man, mit denen Pommerschen Gräntzen des mitlern Alters, gegen Süden hinaus muß. So, daß man der Sache nicht zu viel thun würde, wenn man auch noch den pagum Silensem, dessen Ditmar L. VII. p. m. 101. bey denen Geschichten des Jahrs 1015, als um Glogow in Slesien gelegen, erwehnet, für eine Prvvintz eines derer Pommerschen Völcker ansehen wolte. Der ungenannte Verfasser des Lebens Bischof Ottonis bezeuget gleichfals, daß die Gräntzen des Pommerlandes bis nahe an Sachsen gereichet L. II. C. 1.

worden, daß nicht nur die Vestungen Filen, Czarnekow, Usitz und Nakel, längst der Netze; sondern auch die Warte, zur Pommerschen Land-Grantze ausgesetzet worden. Und weil die ältesten Kriege, die darum geführet wurden und von welchen wir Nachricht haben, im zwölfften Jahrhundert vorgingen, da die Hinter-Pommerschen Fürsten Gebrüdere Bogislaf und Svantipolck I. der überwiegenden Gewalt des mächtigen H. Bolislaf I. nicht genugsahm bestand seyn konnten; So ist daraus abzunehmen, daß sie, in älteren Zeiten, noch wohl tieffer in dasselbige hineingangen (*).

Nun

(*) Helmoldus hat sich nicht getrauet, die Gräntzen zwischen Polen und Pommern zu bestimmen. Nur saget er, ubi Poloniæ finem facit, pervenitur ad amplisimam Slavorum provinciam. Horum primi sunt Pomerani. Es ist auch schwer gewesen, dieselbe zu bestimmen, weil die, zwischen beyden Völckern fast immer obschwebende Kriege, an denenselben, von Zeit zu Zeit, eine Veränderung machten. Es befinden sich, beym Ditmar L. II. p. m. 22. die merckwürdigen Worte: Udo venerabilis marchio Miseconem imperatori (Ottoni I.) fidelem tributumque usque Vurta fluvium solventem exercitu petivit collecto alivo Zweifels ohne, unter Vurta kein anderer, als der Fluß Warta verstanden wird, der die Gräntze zwischen Pommern und Polen ausmachte. Aber es ist sehr bedeutlich, daß es heisset, dieser Miesko, wäre dem Kayser, bis an der Warta, zur Erlegung des Tributs verpflichtet gewesen. Denn warum nicht weiter? Ich solte glauben, daß sich nicht leicht eine andere Ursache angeben liesse, als, weil bis dahin, nur seine Lande gegangen. Dan aber folget von selbsten, daß disseits der Warta, d. i. in der Neumarck und Hinter-Pommern, noch eine andere Herrschaft und gantz freyes Volck gewesen, darüber H. Miesko nichts zu befehlen gehabt. Und daß also damalen (ums Jahr 961.) die Pommersche Gräntzen, noch würcklich, bis an die Warta hinausgegangen. Es bezeuget solches auch der vorgedachte Anonymus Vitæ Ottonis Bamb. nicht nur L. II. C. 1. da er berichtet, daß zur Zeit der Pommerschen Bekehrung, durch den Bischof Otto d. i. 1124. Pommern mit Polen, bis Sachsen und der Lausitz hinauf zusammen gegräntzet; sondern auch C. 5. da er die besondere Nachricht giebet, daß die Staroftey und Be-

Nun müssen wir mit dem Lande der Wiltzen oder Litizier (*) uns auch noch etwas näher bekannt zu machen suchen. Das ist schon oben von ihnen behauptet worden, daß sie sich, von der Oder, bis an die Warnau erstrecket haben (**). Aber die beyden offt benahmten Scribenten der Slavischen Dinge geben uns eine noch weit nähere Nachricht. Nach ihren Gezeugnissen, waren sie in vier Völcker vertheilet, die die Nahmen der Rheterer von ihrer Haupt-Stadt (†), Tollenser, von dem noch jetzund so heissen-

stung Nakel an der Netze auch damalen noch zu Pommern gehöret habe. Wenn ich von allen kurtz meine Meynung sagen soll, so stelle ich mir die Sache solcher gestalt vor, daß ein Theil der Slavischen Nation, im 6ten Jahrhundert, die eröfnete Lande der Gothen, Rugier und Lemovier zwischen der Oder und Weichsel, von der Ost-See bis an der Warta: ein anderer aber der Burgundier zwischen der Warta und Ober-Weichsel eingenommen: Daß jene von der Lage ihres Landes an der See die Pommern; diese aber von der Ebene des ihrigen, die Polen genannt worden und daß beyde, wegen der nahen Nachbarschafft sich erst um die Gräntzen, danechst auch um die Ober-Herrschafft nicht vertragen können.

(*) So werden sie auch von Adam v. Bremen, Helmold und Dittmar benamet. Womit man die Lusicos oder Lausitzer Wenden nicht vermengen muß, die der letztere, in seinem Chronico, genau von einander unterscheidet. Sie selbst hiessen sich, obangezeigter maassen, die Welataber.

(**) Daß der letztere Fluß, von denen Slaven, Gutacra genannt worden, das lernet man, aus des Saxo Hist. Dan. L. XIV. edit. Stephan. p. 294. und Crantzius Dan. L. VI. Welche Benennung von einem Heidnischen Götzen Goderack oder Genedrack, wie ihn Arnoldus Contin. Slavorum Helm. L. IV. C. 24. etwas verstellter Weise heisset, und den die Kißiner und Tollenser verehret haben, hergenommen zu seyn scheinet. So daß es, der Bedeutung nach, soviel als der Goderacks-Fluß seyn würde. Da man weiß, das A und Ah, nach der Alt-Teutschen, wo nicht gar noch Scythischen Mund-Art, daran auch die Slaven Theil hatten, ein fliessendes Wasser geheissen.

(†) Helmoldus nennet sie allein L. I. C. 2. & 21. viermal anders, nemlich Redarios, Rederos, Redaros und Riaduros: Adamus

heissenden Fluß, der Tollense, die Circipaner von der Peen (*) und der Kißiner von der Stadt Kißin, nahe disseits der Warnou, hatten (**). Ihre Gräntzen lassen sich, aus diesen und andern Scribenten, noch zimlich bestimmen. Die Rheterer wohnten in denen Vor-Pommerschen Landen, von der Oder, bis an der Peen; auch in der Uecker- und wenigstens einen Theil der Mittel-Marck; so daß sich westwerts, ihre Gräntzen noch durch die Prignitz, bis Lentzen an der Elbe hinanzogen (†). Die Tollenser waren, jenseits der Peen, in der Gegend, da ehedem, das Kloster

Br. auch Returos und Rhetarios, beyde kommen aber doch darin überein, daß sie, von ihrer Haupt-Stadt Rhetere, die sie civitatum vulgatissimam betituln und der erstere auch l. c. beschreibet, den Nahmen gehabt. Welches viel wahrscheinlicher ist, als daß Spenerus l. c. p. 388 vermeynet, sie wären, von dem Fluß Reder, der sich, rechter Seits, in die Elbe ergösse, also genannt worden.

(*) Einige der mitlern Scribenten nennen sie auch Zircupani, ihr Land aber heißt, in Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, Zircipene.

(**) Helmoldus L. II C. 3. n. 3 nennet sie Cuscin urbem.

(†) Daß sie in unserm Pommern, den Strich Landes zwischen der Oder und Peen, unter sich, gehabt, das stehet aus denen Beschreibungen des Adamus L. II. C. 10. und Lib. III. C. 24. imgleichen des Helmolds L. I. C. 2. n. 6. 7. 8. gantz deutlich zu erkennen. Von der Uckermarck ergibt sich der Beweis daher, weil das gesamte Land um der Ucker, noch in weit neueren Zeiten zu Pommern gehöret hat. Was die Mittelmarck anbetrifft, so sind einige Erforscher der Alterthümer der Meynung, daß sie ehemalen dieselbige so gar inne gehabt, daß sie sich bis an Sachsen und die Soraber-Wenden erstrecket: Wie dan Spenerus Not. Germ. med. pag. 391. solches würcklich behauptet. Und eben dahin gehöret es auch, wenn in des Abels Sächsischen Alth. 2. B. 2. C. 7. §. 340. S. von den Lutiziern gesaget wird, daß zu denenselben die Stoderaner und Havellaner noch mitgehöret. Ditmarus selbst redet auch öffters von denen Lütiziern also, daß man, denen Umständen der Geschichte zufolge, keine andere als die Mittel-Märckischen Slaven darunter verstehen kann. Und

Kloster Stolp an derselben gelegen hat, ihre Nachbaren. Von da erstreckten sie sich, neben denselben, in die Uecker-marck und über das gantze Mecklenburg-Strelitzische Land Stargard, wenigstens, bis an die Quellen der Tollense; gegen Westen aber, bis an die Müritz-und Calpiner Seen; da sie mit den Warnouern, so wie gegen Norden, mit denen Vorder-Circipanern gräntzeten (*). Disseits der Peen obgleich diese Scribenten, nur insgemein, von den Lütiziern schreiben: So lässet sich solches doch nicht füglich anders, als von dem Volck der Rheterer insonderheit deuten, weil dieselbe unter den vier Lutizischen Völckern, fürnemlich diejenigen waren, die, ihrer Lage nach, die Mittel-Märckische Lande erreichen konnten. Daß aber auch noch die Prignitz unter ihrer Botmäßigkeit gestanden habe, das lernet man, aus dem betrauten Scribenten Witechind, der Ann. L. I. p. 639. die Stadt Lentzen, auf den äussersten Gräntzen derselben, an der Elbe, mit zu ihren Gebiete rechnet. Es mag freylich, mit diesem ungemein grossen Umfang ihrer Gräntzen, nach dem Glück oder Unglück der Waffen, von Zeit zu Zeit, wohl einen Wechsel gehabt haben. Und ich glaube, daß er eben damalen wohl zu einer so ausnehmenden Grösse gekommen, als die Nation der Slaven disseits der Oder, und insonderheit die Lutizier, das ihnen von denen Kayserm Heinrich und Otto denen ersten, aufgelegte Joch der Botmäßigkeit, 982. mit gewaffneter Hand, wieder abbürdeten und denen Teutschen, die ihnen abgenommene Städte, Brandenburg und Havelberg, mit denenselben aber auch, die Mittelmarck und Prignitzische Lande wieder entrissen. Denn, nach dieser Eroberung, findet man, beym Ditmar fast keiner andern Slaven zwischen der Elbe und Oder als der Lutizier und auch nahmentlich der Redarier, gedacht. Noch 1128. gingen ihre Gräntzen, in der Marck, bis an die Havel: so, daß Bischof Otto, als er in dem Jahr, zum andernmahl, nach Pommern reisete, und auf der Elbe und Havel, zu Wasser, dahinging, vermittelst des letzteren Flusses, nach dem Bericht des Anonymus, in Vita Ottonis, L. III. C. 1. die Lütizischen Lande erreichen konnte. In Absicht auf so weitläuftige und grosse Besitzungen, werden sie vom Adamus Brem. unter allen Slavischen Völckern, potentissimi omnium genannt.

(*) Es lässet sich solches alles rechtfertigen, so weit es, in so fernen Dingen erfodert werden mag. Hier aber ist es noch nicht nöthig,

Peen hatten die Cirpaner an eben diesem Flusse, der Rügianischen Meer-Enge und der Rekenitz, ihre natürliche Gräntzen. Doch zogen sie sich auch über der Trebel, zwischen den Kißinern und Tollensern, noch über den Ursprung des Peen-Flusses, bis zu der Nebel hinan (*). Und endlich weil sich, danechst, noch eine füglichere Gelegenheit dazu angeben wird, wenn wir die Provintz oder das Land Tollense, zum Vorwurff einer besonderen historischen Abhandlung haben werden.

(*) Daß sie in dem Lande disseits der Peen gewohnet, das sagen die beyden Scribenten Adamus und Helmoldus a. a. O ausdrücklich. Darum nennet der letztere es auch L. II. C. 14. Circipanam regionem und Saxo G. L. XIV. p. 343. Circipoenensem provinciam. Daß sie aber doch von der Trebel nicht umschräncket worden, sondern noch weit über derselben hinaus gegangen, das erkennet man nicht nur aus verschiedenen Geschichts-Erzelungen des Helmoldus, z. E. L. I. C. 71. und 92, da es sich nicht anders verstehen lässet, als von denen Vorder-Circipanern um den Ursprung der Pene; sondern auch aus Urkunden, da das Land ausserhalb der Trebel, noch würcklich Circipene genannt wird. In der Erörterung der 2 Fragen, die sonst schon angeführet worden, ist solches auf der 14. u. f. S. noch mit mehrern ausgeführet worden. Es hat vielen Nutzen, zu wissen, daß das Gebiet der Circipaner sich bis dahin erstrecket. Denn es kommen, in den Geschichts-Erzelungen der mitlern Zeiten, Dinge vor, daraus man sich nicht vernehmen kann, wenn man solches nicht weiß. Bangertus, in seinen Anmerkungen Chron. Helm. p. 11. schreibt: Circipani, qui cis Penim fluvium, sunt, Wolgastenses, Sundenses, Deminenses, Wilsnacenses. Allein diese Gräntz-Beschreibung ist theils mangelhafft, und theils überflüßig. Denn die Länder Bardt, Grimmen, Gützkou, Loitz und Tribusees hätten auch noch mit dahin gerechnet werden sollen. Dahingegen stehet von Demmin nicht zu erweisen, daß es mit dahin gehöret hätte. Was er aber mit Wilsnack haben wolle, das stehet nicht einmahl zu errathen. Denn diese Stadt liegt in der Prignitz, unweit der Elbe, dahin die Circipaner lange nicht reicheten. Ob man gleich sonst aus der Aehnlichkeit ihres Nahmens, einen nicht unwahrscheinlichen Beweiß nehmen mag, daß die Gräntzen des allgemeinen Staats, der Wiltzen oder Lütizier, zu welchen die Circipaner mit gehöreten, sich bis

lich fassen auch die Kißiner in dem heutigen Mecklenburg, zwischen der Reknitz und Warnou, so daß sie, gegen Norden, die Ost-See hatten, gegen Süden aber mit denen Vorder Circipanern gegen Westen aber, mit denen Obotriten, gräntzeten und das jetzige Mecklenburgische Land Rostock, Güstrou, Teßin und Gnoyen unter sich begriffen (*).

Da dahin erstrecket haben. In der Hist. Finn. Principatus Rug. p. 9. bin ich selbst noch der Meynung gewesen, daß das Land der Circipaner sich über der heutigen Pomm. Gräntze nicht erstrecket hätte. Aber ich will solches hiemit verbessert haben.

(*) Das lässet sich eben auch, aus den beyden offterwehnten Scribenten der Slavischen Dinge und insonderheit dem Helmold, gantz deutlich erkennen. Denn, wenn derselbe in Erzelung der 4 Lütizischen Völcker, von der Oder, westwerts, fortgegangen, und derer übrigen Wohnplätze, vorgezeigter maassen, angewiesen hat: so gedencket er, nach den Circipanern, zuletzt, der Kißiner und nechst ihnen der Obotriten: Daraus man die eigentliche Lage ihres Landes genugsam abnehmen kann. Zugeschweigen, daß sich auch sonst noch hin und wieder, einige Stellen bey demselben finden, da der Kißiner, mit solchen Umständen gedacht wird, daß man dessen überzeuget wird und die daselbst, disseits der Warnou, ehemalige Festung Kißin, auch nicht daran zweifeln lässet. Der Mecklenburgische Latomus in s. Chronico rechnet auch noch Güstrou, Bützou und Sternberg mit dahin. Mit dem erstern hat es eine Wahrscheinlichkeit, weil es noch disseits der Warnou lieget. Aber an Sternberg und fürnemlich an Bützou mögte man zweiffeln, weil die Obotritischen Gräntzen, dadurch gar zu sehr beenget zu werden scheinen. Bangertus aber verirret sich gäntzlich, wenn er die Kißiner in die Gegenden von Gützkou und Greiffswald versetzet. Denn davon wüßte ich weder Spur noch Beweiß zu schaffen: auch nicht, wie man wider das Gezeugniß, des, in diesen Dingen, so betrauten Helmolds aufkommen wolte, der von den Kißinern, verschiedentlich also schreibet, daß mans unmöglich von diesen unsern Landes-Gegenden verstehen kann, wo man nicht aller gründlichen Geschichts-Kunde, mit seinen Gedancken, Gewalt anthun wolte. Wie ich dan dieses auch wider meiner eigenen Meynung genommen wissen will, die ich in der Hist. Finn. Princ. Rug. p. 9. von der Gemeinschafft geheget habe, die die Vor-Pomm. Lande innerhalb der Pene, mit denen Kißinern, in Ansehung ihrer Wohnplätze, gehabt hätten.

Da können wir nun den vereinigten grossen Staat der vier Wiltz- oder Lütizischen Völcker, mit der Vertheilung unsrer und der benachbarten Lande unter ihnen, in ihren, wie ich vermeyne, zimlich aufgedeckten Gräntzen und Malen übersehen. Ich nenne es einen vereinigten Staat und gedencke nicht unrecht daran gesaget zu haben. Denn, ob man gleich nicht Ursache zu zweifeln hat, daß ein jedes, für sich, nach der von den sieben Svevischen Völckern, aus dem höchsten Alter der Famillen-Republiken, hergebrachten Verfassung, sein eigenes gemeines Wesen, gleich denen heutigen Holländischen Provintzen und Schweitzer-Cantons, gehabt habe: So sind wir doch schon oben, aus gründlichen Geschichts-Erzehlungen, belehret worden, daß sie sämtlich, unter dem allgemeinen Nahmen der Welataber oder Wiltzen, bereits im achten Jahrhundert, an einem Könige Wizan, im neunten an einem Liubitz und dessen Nachkommen, im zehenden an einen grossen Buristaf und im eilften an einem eben so grossen Crito, ihre allgemeinen Ober-Regenten gehabt haben, und daß sothanes Vor-Recht, vermöge einer grund-gesetzlichen Gewohnheit, nach Ordnung der Erst-Geburth, bey ihnen vererbet worden. So daß, wenn man gleich auch, in der Historie, Zeitläufte vor sich findet, da dergleichen Monarchische Verfassung nicht da gewesen zu seyn anscheinet, solches entweder aus unzulänglichen Nachrichten der Scribenten herrühret, oder auch würklich als ein anomalischer Periode anzusehen ist, dergleichen auch wohl anderer Staten betroffen: wie dasselbe, wenn es nicht aus denen Geschichts-Büchern so schon bekannt wäre, mit vielen Exempeln erweißlich zu machen wäre (*). Erst im

(*) Die Historie der Slavischen Zeiten, giebt, ausser den schon beygebrachten, noch verschiedene Beweiß-Gründe an die Hand, damit sich dieser Lehrsatz von der damaligen Staats-Verfassung unserer Lande, beweißlich rechtfertigen lässet. Ich glaube, daß es, meinem Leser, nicht unangenehm seyn werde, wenn ich hier, ein und andere derselben, anführe, weil meine Historisch-Geographische Abhandlung, dadurch pragmatisch und nutzbar wird. Der erste scheinet sich aus den mancherley Nahmen der vorher

Anfange des zwölfften Jahrhunderts, kam es mit sothaner Staats-Verfassung der Lütizischen Völcker, in Unordnung, als nach der Ermordung ihres letzten Monarchen, des grossen

erzehlten Slavischen Völcker, selbst darzubiethen. Sie sind, gröſsesten theils, von der Beschaffenheit, daß man die Veranlassung derselben, entweder in der Lage ihrer Länder oder auch an ihren Haupt-Städten, findet. Die Pommern hiessen so, weil sie längst der See, von der Svine, bis an der Weichsel, gesessen waren. Die Rhetre, Kißiner und Lebuser von ihren Haupt-Städten Rheterez, Kißin und Lebus, die Tollenser, Circipaner, Havel-und Stoderaner, von denen Flüssen, daran sie wohneten, u. s. f. Nur der allgemeine Nahme der Welataben und Obotriten sind von der Art, daß sie gantz unbekannt aussehen. Also mögte man diese, für ursprünglich Slavische und solche ansehen, die beyde Völcker schon mitgebracht hatten. Weil nun der erstere denen 4 mächtigen Stämmen oder Völckern gemein war, so scheinet daraus nicht undeutlich zu erhellen, daß sie, als aus ehemaligen Geschlechtern eines Stammes erwachsene, in sothaner Verwandschafft schon gestanden, da sie zu diesen Landen hereingekommen: So klein oder groß sie auch damalen gewesen seyn mögen. Und weil sie, dazu noch, bey denen teutschen Völckern, zu denen sie eingingen, eben dergleichen vereinigte Staats-Verfassung, vorfunden: So ersiehet man daraus, daß das Staats-Systeme der 4 Wilz-oder Lütizischen Völcker, schon ursprünglich ein solches gewesen. Den andern Grund findet man, in dem gemeinschafftlichen Kirchen-Wesen der Slavischen Völker. Denn, so wie Tacitus schon von den 7 Svevischen Völckern unsrer und der benachbarten Lande bezeuget, daß sie an den Götzendienst der Hertha zusammen gehalten: So wird man vom Helmold L. I. C. 2. n. 12. C. 6. n. 5. C. 52. n. 3. und L. II. C. 12. n. 7. verständiget, daß die Slavischen Völcker, in eben einer solchen Gemeinschafft der Verehrung des Svantevits gestanden. Und der dritte giebet sich daraus zu erkennen, daß die gesamte Lutizische Völcker, auch nach der Aussage des Helmolds, unter ihren regirenden Fürsten Mizudrag, noch in eben dem Jahrhundert eine solche Staats-Gemeinschafft unter sich hatten, daß sie alle, ihr gemeines Wesen angehende Dinge, auch auf gemeinen Reichs-Tagen berathschlaget und entschlossen. So wie daselbst L. I. C. 16. das Exempel einer dergleichen zu Rhetre gehaltenen Versammlung bezeuget. Der vierte Beweiß-Grund lässet sich daher nehmen, weil, da die Rheterer und Tollenser, etwa um die Mitte des eilften Jahrhunderts, in dem gedachten Staats-Systeme, sich einer

sen Rügianischen Crito (*), der Mecklenburgische Fürst Heinrich, sie, grossen Theils mit Gewalt der Waffen, zu seiner Bothmäßigkeit nöthigte (**). Denn ob sie gleich, nach dessen, etwa 1126, erfolgten Tode, zu ihrer völligen Freyheit wieder kamen und danechst, nebst unserm Pommerschen, auch in den Märckischen Landen, das Brizanische zu Havelberg, und das Stoderanische Fürstenthum zu Alt-Brandenburg, unter ihren eigenen angebohrnen Herren noch bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, bestunden: So kam es doch, mit der Alt-Väterlichen combinirten Staats-Verfassung, und der hergebrachten allgemeinen Ober-Regentschafft, niemalen wieder zum Stande. Vermuthlich, weil gedachte Fürsten, die, sonder Zweyfel, sämtlich, aus dem ehemaligen Königlichen Hause, abstammend waren, sich darüber nicht vereinbaren konnten. Solchergestallt, waren zu letzt noch 6 Fürstenthüme Slavischer Nation in den gesammten Landen dieses Nahmens, die gantz keine Abhangung von einander haben wollten. Das Obotritisch- oder Mecklenburgische, das aber nun schon, in die 300 Jahre unter der Hoheit des Sächsischen Hertzogthums gestanden hatte; Das Rügianische, Pommersch-Lütizische, Alt-Märckische- oder Soltwedelsche (†), Havelberg- und Brandenburgische. Von diesen

Reforme unterfangen wolten, nach dem Gezeugniß des Adamus L. III. C. 24. und Helmolds L. I. C. 21. ein verderblicher Krieg daraus entstand.

(*) S. Helm. L. I. C. 26. n. 2. und die gedachte Erörterung der beyden Fragen. D. u. f. S.

(**) S. Helmold. L. I. C. 34. n. 5. 7. C. 36. n. 6. Conf. Hist. meam Finn. Princ. Rug. p. 43. sq. und die Erörterung 11. und 17. S.

(†) Es hatten zwar die Nordliche Marck-Grafen Bering-Walbeck-Stad- und Plötzkischen Hauses, die Altmarck, denen Wenden, weil sie denen Sächsischen Landen zu allernähest gelegen war, auch zu allererst entrissen und ihre Marck-Graffschafft bestand eben in derselben. Aber, nach dem Gezeugniß des Annalistæ Saxon. und Chronici Magdeburg. hatten die Lütizier, zur Zeit der Regi-

diesen ging das Soltwedelsche zuerst und zwar, obbesagter Maaßen 1113, mit seinem letzten Fürsten, Anike zu Ende: worauf dan die neue Soltwedelsche oder Alt-Märckische Marck-Grafschaft Askanischen Hauses entstand, die Havelberg- und Brandenburgische bestunden, jenes unter F. Wirkind und seinen Söhnen; Dieses aber unter F. Pribislaffen, noch eine zeitlang. Doch mußten sie wegen der einmahl aufgehobenen Lütizischen Staats-Vereinigung, der überwiegenden Macht des Soltwedelschen Marck-Grafen Albrecht des Bären, schon erwehnter Massen, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, ein nach dem andern, unterliegen. Solchergestallt blieben die 3. Fürstenthüme Pommern, Rügen und Mecklenburg nur noch allein übrig. Die beyden ersteren, waren eigentlich diejenige, die noch, aus denen Landen der 4 Lütizischen Völcker, bestunden. Weil aber die drey Märckische, nicht minder, daraus bestanden hatten, so ist leicht zu erachten, was insonderheit seit der Eroberung des Brandenburgischen, welches mit dem Pomerschen disseits der Oder, seiner gantzen Länge nach, zusammen stieß, für Irrungen der Gräntzen und gegenseitige prætensionen entstanden seyn müssen. Denn der Marck-Graf Albrecht war ein Länder-süchtiger Herr und ging mit einem Ducatu Venedico schwanger, der die gesamten Lütizischen Lande verschlingen sollte. Dagegen die Pommersche F. F. Bogislaf und Casimir, gantz andere Befugnisse der Geschlechts-Verwandschaft und ehemaligen Erb-Theilungen

rung ihres Monarchen des Rügianischen Critoes, ums Jahr 1070, dem Kayser Heinrich IV. auf sein inständiges Anhalten, wider die Sachsen, eine nachdrückliche Hülfe zugeschickt und bey der Gelegenheit, dieses Land wieder erobert. So, daß seit der Zeit, daselbst wiederum ein neues Fürstenthum, Slavischer Nation und Lütizischen Volcks aufgekommen, dessen Residentz und Hauptstadt Soltwedel war: von welcher das plattdeutsche Chronicon des Herrn Abels unter dem Jahr 1113. schreibet, daß sie gantz von Einwohnern entblößt gelegen habe und mit Rohr umher bewachsen gewesen, daher das daherum wohnende Volk der Slaven oder Lütizier, die Rohr-Wenden genannt worden wären.

gen an den, von jenem weggenommenen Landen, anzuführen hatten. Wie sichs dan auch schon daraus erkennen lässet, daß sie an dem Eroberungs-Kriege des Alt-Brandenburgischen Fürstenthums mit Theil gehabt haben, weil sie den nähesten Prätendenten an dasselbige einen Herrn mit Nahmen Jakzo von Soltwedel des letzten Königs Pribislafs Schwester Sohn, in ihren Schutz aufgenommen hatten und ihn danechst auch mit der Gützkau versorgeten (*). Das gibt die Geschichts-Kunde als etwas gewisses, daß, seit der Zeit, das Pommersche Fürstenthum, an seinen Lütizischen Landen gegen der Marck-Brandenburg, nur gar zu sehr verkürtzet worden und ihm nicht nur das halbe Land der Tollenser, und das gantze Land um der Ucker; sondern danechst auch jenseits der Oder, die gantze Neu-Marck abgegangen ist. Zu geschweigen, was ihm, anderer Seits von dem gleich begierigen Sächsischen H. Heinrich dem Löwen, an dem Lande der Tollenser und Vorder-Circipanien, durch zudringliche Gewalt der Waffen entzogen worden. In der Weise sind die beyden Fürstenthüme unsers Vaterlandes im zwölf- und dreyzehenden Jahrhundert zu den beengten Umfang der Gräntzen gekommen, darin sie sich nunmehro befinden.

Nun müssen wir auch, von den vornehmsten Gewässern unsrer Lande, und insonderheit der Ost-See, davon sie in ihrer gantzen Erstreckung bespühlet werden, noch einige

(*) Daß dieser Herr ein Schwester-Sohn des letzten Königs zu Brandenburg gewesen, das sagen die Scribenten einstimmig aus. Daß er sich aber von Soltwedel geschrieben, solches bezeugen verschiedene unserer Urkunden. Daher mag man, nicht unwahrscheinlich schliessen, daß eine Schwester F. Pribislafs zu Brandenburg, entweder an den letzten Fürsten zu Soltwedel Aniken selber oder sonst einen Printzen dieses Hauses vermälet und gedachter Jakzo damit erzeuget worden. So, daß derselbe der eigentliche und rechtmäßige Erbe, sowohl des Soltwedel als Brandenburgischen Fürstenthums gewesen wäre; die er aber beyde, wegen der vordringenden Gewalt des Marck-Grafen Albrechts, mit dem Rücken ansehen mußte.

einige zur Geographischen Erläuterung der mitleren Zeiten gereichende Bemerckungen beyfügen. Wie die Slaven dieselbigein ihrer eigenen Sprache genannt haben mögen, das ist mir nicht bekannt. Daß die Russen, ihre Nations-Verwandten, sie Wargetskoi oder Waretskoi More d. i. das Meer der Wölfe oder See-Räuber benamet, das bezeugen die Scribenten (*). So haben sie es selber vielleicht wohl nicht genannt, obgleich sie in Verübung der Freybeutereyen zur See, niemand über sich haben konnten (**). Eginhardus, in dem Leben Königs Carln des grossen, beschreibet die gantze Ost-See als eine In-Wyck der grossen West-oder Nord-See; doch ohne ihr einen eigenen Nahmen beyzulegen. Aber von unsern Welatabern oder Wiltzen, berichtet er anbey, daß sie die vornehmste gewesen, die an der Süder-Seite derselben gewohnet hätten (†). Die Annales Francorum nennen sie gleichwohl einen Oceanum. Das dienet zwar alles noch nicht zu unserer Absicht. Dagegen trift aber dieses schon etwas näher mit derselben zu, daß es den eigentlichen Nahmen des Scytischen und Sarmatischen Meeres gehabt (††): So wie auch unsre Lande selbst und ihre

(*) Und unter denenselben der Herr von Strahlenberg in s. Beschreibung des Nord-und Ostl. Theils von Europa und Asia 194. S.

(**) Insonderheit trieben sie es wider die Dänen, als ihren abgesagten Feinden so greulich, daß man fast darüber erstaunet, wenn man beym Saxo und Helmold davon lieset. So gar, daß sie auch meynten, sie müßten verhungern, wenn ihnen dieses Handwerck geleget werden solte. S. Helm. L. I. C. 83.

(†) Sinus quidam, sagt er: ab occidentali Oceano, orientem versus porrigitur, longitudinis quidem incompertæ, latitudinis vero, quæ nusquam centum millia passuum, cum, in multis locis, contractior inveniatur Littus. australe Sclavi et Aisti et aliæ diversæ incolunt nationes, inter quas vel præcipui sunt Welatabi.

(††) So nennen es Adamus Br. L. II. C. 9. et 10. und Helm. L. I. C. 1. n. 1. Palagus und mare Scythicum; Crantzius aber. Vand. L. VI. C. 7. bezeuget, daß es auch Mare Sarmaticum geheissen, und beweiset mit dem Ptolomæus, daß nicht nur die Europäische Tartarey, Rußland, Liefland, Littauen, Polen und Preussen; sondern

ihre Bewohner die Slavischen Völcker, noch in mitleren Zeiten mit unter die Scythischen gezehlet worden (*). Weil aber die Teutschen, nach dem sie dieser Nation, in der Annahme des Christenthums und der damit verknüpften Sittlichkeit, zuvor gekommen waren, nun auch andere Völcker, die ihnen darin noch nicht gleich geworden waren, so wie ehedem die Griechen und Römer es mit ihnen selbst und andere gemacht hatten, nur für Barbaren hielten; so findet man, daß sie, nicht nur die Slaven unsrer Lande, mit darunter gerechnet haben (**); sondern, daß so gar auch, der Ost-See, die Benamung des Barbarischen Meeres, von ihnen gegeben worden (†). Aber nichts ist merckwür-

auch unser Pommern, unter dem gemeinen Nahmen Sarmatiæ begriffen geworden.

(*) Helmoldus L. I. C. 1. n. 1. und Cap. V. n. 9. thut beydes. Daher sichs schliessen lässet, daß sie, zu seiner Zeit, da ihr Ursprung noch wohl bekannt seyn konnte, von andern und auch von sich selbst, Scythischer Abkunfft gehalten worden, weil er sichs sonst, so frey weg zu schreiben, nicht unterstanden haben würde. Um so viel mehr aber hat man sich darüber zu verwundern, daß der Hr. Canzler von Ludwig so gar auch denen Alt-Teutschen Völckern, eine Scythische Abkunfft nicht einmahl zugestehen wollen.

(**) Der gute Bernhardus, der vor dem Bambergischen Bisch. Otto, zu Julin, eine vergebliche Probe, sie zu bekehren gemacht hatte, beschreibt, sie, demselben, als er bey seiner Zurückkunfft aus Pommern, zu Bamberg angelanget war, beym Andreas in vita Ottonis Bamb. L. II. C. 2. nicht nur recht als Barbarn und nennet sie, ihrer Gemüths-Beschaffenheit nach, bruta barbarorum pectora; sondern auch selbst dieser Bambergische Scribent heißt sie Cap. IV. schlechthin Barbarn. Und Helmoldus L. I. C. 2. n. 4. auch anderswo, thut desgleichen und giebt doch, unmittelbar darauf, das edle Gezeugniß von ihnen, quod moribus et hospitalitate nulla gens honestiores benignior potuerit inveniri. Also müssen sie den Character der Barbarey, bloß in ihren Heydenthum gesetzet haben.

(†) So heißt sie K. Carl der Grosse in s. Stifftungs-Briefe des Bischoffthums Verden vom Jahr 786, mare barbarum, in quod Pene fluvius influit, und auch Helmold L. I. C. 1.

merckwürdiger, als daß Kayser Otto der Grosse sie schon in seiner Bewidmungs-Urkunde des Bischofthums Havelberg, auch nach der gantzen Erstreckung gegen die Lütizisch- oder Vor-Pommerschen Küsten, das Rügianische Meer, genannt hat. Denn daraus lässet sich, meines Erachtens, mit vieler Gründlichkeit, schliessen, daß die Rügianer, damalen, auch auf der Ost-See in der südlichen Gegend, die Herrschafft gehabt haben (*).

Die grossen Binnen-Gewässer unsrer Lande, das frische Haf mit seinem Papen- und Achter-Wasser, der Damsche See und der Damantzen, die Rügianische Meer-Enge mit ihren Boddens, In-Wicken und Weedden, haben beym Adam von Bremen, den beträchtlichen Nahmen, daß sie die Scytischen Pfützen heissen (**). Welches etwa daher veranlasset seyn mag, weil diese Binnen-Gewässer, gegen der Ost-See, fast eben dergleichen Verhältniß haben, als die Möntische Pfütze in der Tartarey, daher um das alte Scythien war, gegen den Pontus Euxinus oder das schwartze Meer

(*) Der Kayser sagt, wenn er die Gräntze des Havelbergischen Bischoffthums, in unsern Landen, beschreibt: Terminum vero eidem parochiæ constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur Pene ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare ab aquilone mare Rugianorum. Wenn man nun dabey erwehnet, daß er vorher schon, aus den Pommerschen Landen, zwischen der Peen und Oder, die Provintzen Tholenz, Ploth, Mizereth, Grozwin, Wanzlou und Wretze, demselbigen zugeeignet hat; So siehet man völlig ein, daß das Mare Rugianorum, welches er, gegen Norden, zur Gräntze desselbigen bestimmet, der Theil der Ost-See sey, der sich von der Insul Rügen, längst der Insul Usdom, bis an die Svine und Divenou hinziehet. Mein Leser wird davon mit mir überzeuget werden, wenn er sich die Mühe geben wird, die hiernegst folgende besondere Abhandlungen, von vorbenahmten Provintzen, zu lesen.

(**) Scythicas paludes, quas Odera ostio suo alluit, schreibt er. Welche Worte die gantz eigentliche Bezeichnung machen, daß man zuvorderst das frische Haff, mit seinen Neben-Gewässern, darunter verstehen müsse.

Meer hat. Wie denn einige, mit dem Grotius, gar dahin verfallen, daß sie die Ost-See selber verstehen wollen wenn die Scribenten den Ursprung der Gothen, Vandalen und anderer Völcker, von der Mootischen Pfütze herholen, damit ihre Meynung von derselben aus Scandinavien, eine mehrere Wahrscheinlichkeit erhalten möge. Dagegen, nach den Gezeugnissen der beyden oft angeführten Geschichtschreiber des Adamus und Helmolds, unser Vaterland, obgleich nicht als das älteste, doch als das jüngere Scythien anzusehen seyn mögte, aus welchen die unermeßliche Heerschaaren der Svevisch-Gothisch-Vandalischen und anderer Völcker, im dritten, vierten und fünften Jahrhundert hervorgekommen und fast gantz Europa besieget haben. Da es doch gar zu bedeutlich, daß sie alles in unsern Landen, für Scythisch erklären, das Meer so dieselben bespület, die Binnen-Gewässer, die unsre Küsten unterbrechen, und selbst die Länder.

Von den Flüssen des gesamten Slaviens ist, auch etwas zu sagen. Die Elbe, Eider, Bille, Weichsel und Warta, machten die natürliche Begräntzung desselben. Die erste und letzte, gegen Süden und jene auch, in Ansehung der Polaber; gegen Süd-Westen (*). Die Eyder wird

E zwar,

(*) Von dem Nahmen der Polaber gibt Hartknoch in Origg. Pom. die Deutung, daß er so viel heisse, als die ob der Elbe Wohnende, weil ihr Land, seiner gantzen Breite nach, von derselben, da sie sich schon gegen Nord-Westen ziehet, beströmet wird. Das siehet glaublicher aus, als das der Herr Spener vermeynt, es hiesse derselbe so viel als accolas Aw, weil sie zwey Flüsse in ihrem Lande gehabt die Aue geheissen, denn dergleichen finden sich auch in vielen andern Landen. Und dazu müssen sie nur geringe seyn. Helmoldus L. I. C. 2. n. 3. beschreibt den Lauf der Elbe, soweit er die Länder der Slaven berühret. Nur dis hat man dabey zu bemerken, daß, in Ansehung der Altmarck, diese Gräntz-Linie etwas elliptisch geworden. Denn die Waffen der Slaven hatten sich nicht nur, bey Gelegenheit der frühzeitigen Händel, die sie nicht lange nach ihrer Ankunfft, mit denen Sachsen bekommen, auch jenseits der Elbe vestgesetzet; sondern, ob sie gleich, wo nicht

zwar, vom Helmold, als die Gräntze des Römisch-Teutschen Reichs mit Dännemarck angegeben (*). Würcklich war sie es auch: und, obgleich K. Heinrich, noch jenseits derselben, die Marck-Grafschaft Sleswig behauptete; So ward sie dennoch, als diese danechst einging, bis dahin wieder zurück gesetzet. Aber doch war sie, zugleich auch, die Nordliche Gräntze des Westlichen Slaven-Landes, dessen Erstreckung, schon vorgesageter Maassen, bis dahin, erweitert worden, als Carl der grosse, die Nord-Albingische Sachsen, anders wohin versetzte, und die Obotriten, mit ihren Lande beschenckte (**). Durch die Bille ward das Land der Polaber und Sächsische Nord-Albingen entschieden (†). Von der Weichsel und Warta ist schon oben gesaget (††).

Von

schon von K. Carln dem Grossen, doch danechst von denen teutschen Kayserrn Heinrich und Otten den Ersten daraus vertrieben und eben daselbst, der erste Anfang zu der Nordlichen Marck-Grafschafft, wider ihnen, gemacht worden war, sich derselben, nachhero wieder bemeistert und bis ins zwölffte Jahrhundert, das schon vorher bekannt gemachte Soltwedelsche Fürstenthum, darin unterhalten. Von der Warta ist schon oben eine gnugsame Nachricht gegeben.

(*) L. I. C. 3. n. 12. L. II. C. 14. n. 4.

(**) Das ist Helmoldus so gar nicht in Abrede, sondern bezeuget es in dem zuletzt angeführten Orthe selber und saget: Omnis Slavorum regio incipiens ab Egdora (qui est limes regni Danorum) et extenditur inter mare Balthicum et Albiam u. s. f. Die Slavische Gräntz-Provintz hieß Wagrien.

(†) Die älteste Erwehnung dieses Flusses ist wohl diejenige, so in der vorhin schon angezogenen Carolinischen Stifftungs-Urkunde des Bischoffthums Verden von 786. vorkömmt; denn da wird sie zur Gräntze desselben, gegen die Nord-Albingischen Lande, mit diesen Worten gesetzt: de hinc trans Albiam, ubi Bilena mergitur in Albiam; dehinc in ortum Bilene, inde ubi Travena absorbetur à mari. Ich lasse dahin gestellet seyn, was man sonst, wider die Aufrichtigkeit dieser Urkunde, mit dem Hn. von Eccard, zu sagen zu haben vermeynet. Dieser Gränz-Zug ist in der Geographie der Slavischen und mittlern Zeiten, doch nicht

Von inländischen Flüssen machen die Geschichte und Urckunden der mitleren Zeiten auch schon verschiedene nahmhaft. Im Mecklenburgischen, die Steckenitz, welche im Lande der Polaber floß und dasselbige, in das eigentliche Polabien und Sadelbandien, vertheilet (*): Die Zude, die im Lande der Obotriten und der eigentlichen Grafschafft Sverin, aus dem Dummerschen See entspringet und sich bey Niehuß im Lauenburgischen in die Elbe ergeußt (**): die Scale, die aus dem sogenannten Schal-See, unweit dem Städtchen Zarrentin entspringet und nach dem sie Blücher-Mühle vorbeygegangen, mit der Zude zusammenfällt (†): Die Elde der grössesten Flüsse einer, der in der ehemaligen Provintz Müritz seinen Ursprung nimmt und, nach dem er die See dieses Nahmens, so wie auch die Calpin- und Plauische durchstrichen, das Land der Warnouer beströmet und sich, durch dasselbe, in einer halb Runde nach der Elbe herunter ziehet, bis er bey Dömitz dieselbe erreichet (††):

aus der Acht zu lassen, weil er eben derselbige ist, dadurch das Land der Polaber, von der Provintz der Wagrier abgesondert ward. So, daß man dieser Bemerkung, zur Bestimmung der äussersten Gräntzen unsers Slaviens, nicht entrathen kann.

(††) Der erstern wird auch in Urkunden dieses Alters, zu mehrmalen gedacht: insonderheit denen Olivisch- und Stadt Danzigschen.

(*) Die Animadversiones zu meiner Dissert. de serie processus et provocationum forensium in causis ad ius Suerinense dirimendis, quæ olim ap. Stralsundenses usitata fuit p. 98. sq. alwo ich dieses erwiesen habe. Der Stekenitz wird in Stifft Ratzeburgischen Urkunden unsers Alters, öffters gedacht. Sie vereinigt sich gegen Norden mit der Trave und gegen Süden, bey Lauenburg, mit der Elbe.

(**) Ihrer wird, sowohl in Stifft Ratzeburg- als Sverinschen Urkunden des zwölfften Jahrhunderts gedacht.

(†) Pabst Urbanus gedenckt ihrer in s. Bestätigungs-Bulle des Stiffts Sverin von 1185. und Latomus in s. Chronick beschreibt den völligen Lauf derselben.

(††) Die allerälteste Nachricht von diesem Wasser, findet man gleichfals, in der schon angeführten Stifftungs-Urkunde des Bischofthums Verden von 786, alwo es mit zu der Gräntze desselben

die Warnou welche im Lande der Warnouer entspringet und die Gräntze erst zwischen ihnen, denn auch zwischen den Kißinern und Obotriten machet, da sie unweit der Vestung Kißin sich zuletzt so verbreitet, daß sie einer See an Grösse ähnlich wird, bis sie sich, zuletzt, etwas wieder beenget und ihr Wasser der offenbaren See mittheilet (*): dan auch die Nebel, so daselbst gleichfalls, bey dem Wendischen Dorf Malkevitz, 2 Meilen von Waren, entspringet und, wenn sie Grüstrou vorbey gegangen ist, unweit Bützow, mit der Warnou zusammen fliesset (**).

Von den Märckischen Flüssen habe nur die wenigen, alhie, anzuzeigen, die mir hie oder da, vorgekommen sind. Und das wird aus einer jeglichen Marck, nur ein einiger seyn, ob ich gleich für gewiß halte, daß aus den Märckischen Urckunden, noch viel mehrere bey zu bringen wären. Der erste ist die Tonger in der Alt-Marck, die sich bey Tanger-Münde in die Elbe ergiesset, und dadurch merckwürdig gewor-

bestimmet wird; so, daß sie vom Ursprung der Peen, bis zu deu ihrigen, fortgehen solte. Die Bischöffliche Havelbergische Stiftung Kaysers Otten I. gedencket auch derselben und machet sie gleichfals zu der westlichen Gräntze dieses Kirchen-Sprengels. In dem Stifft Schwerinschen ältesten Urkunden, des Kayserß Fridrichs I. und Herzog Heinrichs des Löwen von 1170, auch P. Urbans von 1185. geschiehet ihrer auch Erwehnung; Latonus a. a. O. aber beschreibt den völligen Lauf derselben.

(*) Sie kommt, gleichfals, in den vorerwehnten Herzog- und Päbstlichen, auch andern Briefen des 12wölfften Jahrhunderts vor, nnd wird vom Latomus beschrieben.

(**) Sie wird in den Bestätigungs-Bullen des Schwerinschen Bischofthums Pabst Alexanders III. und Urbans III. in 1177. und 85 unter den Namen Nivel und Nebul erwehnet. Sie machte die Gräntze der Warnouer, mit den Vorder-Circipanern und Kißinern. Güstrou, das zu diesen oder jenen gehörte, war damalen nur noch ein Dorff oder Wendischer Flecken, der in H. Heinrichs Stifftungs-Urkunde des Stiffts Schwerin und noch in Kayserß Otten IV. Bestätigung von 1211, unter dem Nahmen Jaxtrowe und Jützrowe vorkömmt.

geworden, daß die gesammte Nation der Lütizisch- und Obotritischen Slaven, als sie 982, mit einem gewaltigen Krieges-Heer in die Sächsischen Lande einzudringen gedachte, daselbst eine gäntzliche Niederlage erlitten (*). Der andre ist die Havel ein genugsahm bekanntes Wasser in der Mittel- und Prignitzer-Marck, das in jener das uralte Brandenburg; in dieser aber Havelberg, zwo berühmte Städte der Havellaner Stoder- und Brixaner-Wenden bewässerte und unweit der letzten sich mit der Elbe vereiniget (**). Der dritte heißt die Strumine, der die Gräntze des Bischöflich-Havelbergischen Kirchen-Sprengels, gegen Süden machte (†). Und der vierte ist die Spree, die aus der Lausitz in die Mittel-Marck herunter kommt und in der Mitte derselben,

(*) Ditmarus Merseb. gedencket derselben, Lib. III. Chr. p. m. 32. und Gundling in s. Brandenb. Atlas p. 87. mit mehrern.

(**) Adamus Brem nennet sie L. II. C. 11. sehr verfälscht, Haliolam, Haylam und Halvam, nachdem die Schreibarth, in denen verschiedenen Herausgaben, gerathen ist; Helmold L. I. C. 2. n. 5. Habolam fluvium; aber C. 88. n. 1. doch auch Havelam. Sie zieht sich, aus ihrer Quelle, von Norden gegen Süden, tief in das Fürstenthum Brandenburg oder die heutige Mittelmarck hinein. Und wan sie sich, sodan in einer geräumigen Halbrunde herumgelenket, und der Elbe, etwa auf 2 Meilen genähert hat, gehet sie, neben derselben immer gegen Nord-Westen abwerts, bis sie ihr allmälig näher kömmt, und, wenn sie Havelberg kaum hinter sich gelassen hat, gar zugesellet. Die Oeffnung des Landes, die sie solcher gestalt, gegen Norden gelassen, wird, durch ein ander Gewässer, der Rhin genannt, quer über geschlossen und was durch sothane Umschränckung dieser beyden Flüsse, als eine Insul, in der Mitte bleibet, das war: das eigentliche Land der Havellaner oder die Provintz Haveldun, wie es in dem Stiffungs-Briefe des Bischofthums Brandenburg von 948, genannt wird. Der Hr. von Gundling beschreibet den Lauf der Havel a. a. O. p. 137.

(†) Vieleicht hat man, den vorher benahmten Rhin, selber darunter zu verstehen, weil derselbe nicht nur das Land der Havellaner und nachherigen Stoderaner, welches zum Bischofthum Brandenburg gehörete, von den Bischöflich-Havelbergischen

mit der Havel zusammen tritt: So daß die ehemalige Provintzen der Lebusier und Stoderaner zwischen ihr, der Oder, Havel und Fuhr, fast wie eine Insul eingeschlossen waren (*).

Nun sind die Flüsse unsers Pommerlandes noch übrig. Doch haben wir uns auch nicht weiter damit abzugeben, als sie sich in denen Geschichts-Erzehlungen der mitlern Zeiten, antreffen lassen. Da findet man nun gegen Westen, an der heutigen Mecklenburgischen Land-Grantze:

1. Die Raxa, bey welcher, im Jahr 954 der Kayserl. Marck-Graf Gero, unter Beystand der Rügianer, die Circipaner und Tollenser, da sie die beyden Reichs-Grafen Wichmann und Eckbert, als Mißvergnügte wider den Kayser, in ihren Schutz aufgenommen hatten, und mit denenselben, feindlich wieder das Reich agirten, geschlagen hat (†). Welche Umstände gnugsahm anzeigen, daß darunter

Lande der Brizaner, absonderte; sondern auch, in Ansehung derer übrigen Provintzen desselben, einen solchen Lauf hält, daß er ihnen gegen Mittage ist: so wie die Havelbergische Stifftung es von der Strumine bestimmet, wenn sie sagt: à meridie Strumina fluvius est finis prædictarum provinciarum. Die Herren Märcker, denen die Urkunden des Bischoffthums Havelberg beyhändig sind, werden sich im Stande befinden, von diesem Flusse, eine nähere Entdeckung zu machen.

(*) Dieser Fluß gehöret mit zu unserm Alter, weil Ditmarus Merseb. desselben L. VI. p. m. 64. unter dem Nahmen Sprewa, bey Erzelungen der Dinge, die im Anfange des eilfften Jahrhunderts vorgegangen sind, schon gedencket. Der Lauf desselben ist gleichfals von dem Hn. von Gundling a. a. O. 138. u. f. S. beschrieben.

(†) S. Hepidannum Coenob. S. Galli, ad an. 955. Wittichind. Corbei. L. III. Ditmar Merseb. L II. C. 18. Es waren damalen 2 Fürsten-Gebrüdere der Lütizier Nacco und Stoignef, davon dieser das Leben einbüssete. Aus dem Wittichendo lernet man, daß das damalige grosse Treffen am Fluß Raxa 966, vorgegangen und daß der Kayser, zufolge eines Briefes an den neuen Hertzog Hermann Billing und Marckgraf Didrich, willens gewesen, die Nation der Lütizier und Rheterer gar zu vertilgen.

unter kein anderer, als die heutige Rekenitz verstanden werde (*).

2. Die Trebel ein unter dem Nahmen noch bekannter Fluß, der von der Stadt Grimmen kömmt und immer gegen Westen fortgehet bis er der heutigen Mecklenburgischen Gräntze nahe gekommen, da er sich in einer halb Runde gegen Süden drehet und, zwischen Pommern und Mecklenburg, nach der Peen hinunter gehet. Unsre Scribenten gedencken desselben schon, bey Erzehlung der Dinge des mitleren Alters (†).

3. Die Hylda, welche eben das fliessende Wasser ist, so sich, Oster-Seits, unweit Grimmen und bey dem Dorfe Caschau allmälig zusammen sammlet, und danechst [illegible]wan es vermittelst des sogenannten, auf einige Meil-Weges fortgeführten Rik-Grabens, sich denen Mauren der Stadt Greyfswald genähert hat, denenselben ein schifbares Fahr-Wasser liefert, das eine halbe Meile davon, erst in den Wycker-Bodden, dan aber vermittelst desselben, bey der kleinen Insul Ruden,

(*) Man findet sie in Urkunden auch Rocknitza und Rekitza geschrieben, weil nun die Wenden, solches etwa flüchtig ausgesprochen, so hat, nach teutscher Mundarth, durch eine Zusammenziehung der Sylben, Rakza oder Raxa daraus werden können. Denn, weil der Krieg mit den Circipanern und Tollensern geführet worden, so geben die Umstände schon selbst, daß es dieser Fluß oder doch die Recknitz bey Dargun gewesen seyn müsse, da in dortiger Gegend die Tollenser und Vorder-Circipaner zusammen stiessen. Aber dem sey gleich wie ihm wolle, so werden sie doch, nach jener Aussprache, beyde Raxa geheissen haben und beyde fliessen auch auf der westlichen Gräntze unsers Landes.

(†) Insonderheit, bey der Belagerung der Stadt Demmin in 1148, da der König in Dännemarck ein Bunds-Genosse der Creutz-Armee war, und sein Lager zwischen der Peen und Trebel hatte. Das Land Tribedna dessen, in den Bewidmungs- und Bestätigungs-Urkunden des Bischoffthums Schwerin, so offt Erwehnung geschiehet, hat, anscheinlich daher den Nahmen gehabt. In denen Urkunden des folgenden Jahrhunderts, kommt dieser Fluß desto öffter vor.

in die offenbare See hineingehet. Es wird sonst auch das Rik oder Rek genannt und beyde diese Nahmen sind so hohen Alters, daß man gar kein Bedencken haben darf, dasselbe, auch schon darum, den mitleren Zeiten zuzuzehlen (*).

4. Die

(*) Daß das Wort Hylda oder Hilda ursprünglich nicht Slavisch- sondern ein alt teutsch- oder Gothischer Eigenthums-Nahme sey, das hab ich in der Hist Finn. Pr. Rug. p. 60. schon erwiesen. Es sind auch noch mehrere Gründe, damit sich solches thun liesse, wenn es hier nicht zu weitläufftig fiele. Der andere Nahme ist eine allgemeine Benennung der Flüsse und nicht aus der Sächsischen, wie ich a. a. O. gemuthmaasset, sondern eben auch aus der Gothischen, wo nicht gar Scythischen Sprache hergenommen. Daß die Wenden dasselbe gleichfals von einem fliessenden Wasser gebrauchet, das stehet nicht nur daher zu erkennen, weil, bey der kleinen Stadt Reinsberg in der Mittel-Märckischen Grafschafft Ruppin, auch ein Wasser, mit Nahmen Reck vorbeygehet, welchen es, vermuthlich, von den Slaven nur erhalten; sondern weil auch in Moscou, in der Gegend von Novogrod nach Anmerckung des berühmten Niclas Witsen, in Collect. Etym. Leibnitii P. II. p. 368. ein Fluß Cholob-Reka d. i. Fluß der Knechte oder Slaven, gefunden wird. Und überdem bezeuget der berühmte Hr. Pfeffinger in seinem Vocabulario Venedico oder dem Wörterbuch der Wendischen Sprache, wie sie von den Lüneburgischen Wenden noch geredet wird, welches der Hr. von Eccard, in s. Historia studii etymologiæ mitgetheilet hat, daß ein kleiner Fluß, den die Franzosen riviere nennen in der Wendischen Sprache, mola reka d. i. parvus amnis oder rivus, auf teutsch, eine Beke, heisse. Daß aber gleichwohl dieses Wort in der Slavischen Sprache nicht zu Hause gehöre, ist daraus abzunehmen, weil auch in dem äussersten Norwegischen Laplande und der Warthusischen Provintz desselben, die Flüsse Neudomi reca und Paeze Reca gefunden werden. Welches eine starcke Anzeige zu seyn scheinet, daß dis Benennungs-Wort zu einer noch älteren Sprache gehöre, die der alt-teutschen und Slavischen gemeine Mutter gewesen. Wofür man keine füglicher ansehen kan, als die Scythische. In unserm Vaterlande findet man es, nach Anweisung der Urkunden, auch noch bey andern Gewässern. In dem disseitigen Fürstenthum Rügen, heissen sie den Ausfluß des Bardschen Binnen-Wassers zwischen der Sundischen Wische auf der Insul Zingst und der Huke von Kenbackshagen, novam Rekam, welches die Plattdeutschen mit Nye Auwe, übersetzen.

4. Die Peene, ein Fluß uralten Nahmens, der aus 2. verschiedenen Quellen in Mecklenburg (*) entspringet, die sich in dem Malchinischen See vereinigen. Und wenn sie danechst den halb Pommersch- und halb Mecklenburgischen, von dem Ritter-Guth Cummerow benahmten See durchstrichen, schon als ein schiffbarer Fluß bey Demmin, Loitz, Gützkou, Closter Stolp und Anklam vorbeygegangen, zwischen Usdom und dem disseitigen vesten Lande schon so breit geworden, daß sie einer Meer-Enge gleichet, so machet sie bald darauf das Lassansche und achter Wasser, beenget sich darauf noch einmahl, zwischen gedachten beyden Landen, gehet Wolgast auch noch vorbey und ergiesset sich sodan,

In den Kloster-Bukouschen Urkunden entdecket sich auch in Hinter-Pommern, ein nova Reka. Es heißt zum Beschluß, in einer Schenckung H. Barnims I. an dasselbige, die 1266. gegeben ist: Actum super novam Recham und in einer andern H. Wartislofs III. von 1268. wird solches nova aqua erkläret und dem Kloster die Freyheit des Herings-Fanges bey derselben verliehen. Daher zu schliessen ist, daß die Rega, welche bey der Stadt Treptou vorbeygehet, darunter verstanden werde, weil von derselben nicht nur bekannt ist, daß gegen ihrer Mündung, vor alters ein reicher Herings-Fang gewesen (S. m. Hist. Finn. Princ. Rug. p. 112.) sondern auch, daß sie sich in die alte und neue Rega unterscheide. Unsern Greyfswaldischen Rik-oder Rek-Fluß anbetreffend, so siehet man aus Urkunden des an der Mündung desselben ehedem gelegenen, nunmehro Academischen Closters Eldena, daß es beyde Nahmen schon in sehr alten Zeiten gehabt habe. Hylda heisset es schon in dem Stifftungs-Briefe desselben, von F. Jaromar I. im Jahr 1207. und der ersten Bestätigung von F. Barnuten, in 1221. Aber es gibt auch nicht viel jüngere, darin es schon beyde Nahmen führet und Hylda sive Ryck genannt wird. So wie auch das Closter selbst den Nahmen daher bekommen. In der plattdeutschen Sprache heisset man es noch jetzund dat Rek. Man sagt, upm Reck: im Rek is hoch Water u. d. m.

(*) Sie sind nicht nur der Entlegenheit, sondern auch der Art nach, von einander unterschieden. Der eine und längste Arm entspringet, nach der Beschreibung des Latomus, hinter dem Guth Swastorff, drey virtel Meile von Waren, auf einer Wiese. Der andre bey dem Dorff Richborg, aus einem hohen Gebürge,

einer Seits in die offenbare See, anderer Seits aber in den grossen Rügianischen Bodden (*).

5. Die Tollense, gleichfalls ein Fluß von so alter Benennung, daß man Ursache zu glauben hat, er habe schon zur Zeit der Svevischen Völker also geheissen. Sie kommt aus dem Mecklenburgischen Lande Stargard, in vielen Armen und vertheilten Quellen heraus, gehet in mancherley Krümmungen, dadurch sie auch Insuln machet, gegen Norden, durch das Land Treptou, grade auf Demmin zu, da sie sich mit der Peen, so, wie von der andern Seite, der Trebel vermischet. Die Tollenser, die um derselben gesessen waren, hatten auch ihren Nahmen daher (†).

6. Die

(*) Die älteste urkündliche Nachricht, die ich von der Pene gefunden, ist in dem Carolinischen Stifftungs-Briefe des Bischoffthums Verden von 786. Da heisset es in der Gräntz-Beschreibung desselben: inde (ab ortu Bilene fluvii) ubi Trauena absorbetur a mari (d. i. bis an die Travemünde) deinde usque quoque perveniatur ubi Pene fluvius currit in mare barbarum. Inde in ortum ejusdem fluminis. Unter den Scribenten, ist wohl der Historicus bey dem du Chene der erste, der derselben Erwehnung thut, indem er saget: daß die Waffen K. Carln des Grossen, in dem Kriege wider die Wilzen, vom Jahr 789. bis ad Panam gekommen. Sonst heisset es auch in dem Kayserl. Ottischen Stifftungs-Briefe des Bischoffthums Havelberg von 946: Terminos eidem parochie constituimus, ab ortu fluvii qui dicitur Pene ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare. Aus welchen Nachrichten eines so hohen Alters zu schliessen ist, daß dieser Nahme ihr nicht erst von der Slavischen Nation gegeben worden; sondern, daß sie selbigen auch schon, zur Zeit der alt-teutschen Völcker gehabt habe. Sonst ist dieselbige auch darum, in der mitlern Geographie, von besonderer Merckwürdigkeit, weil sie, nach Bericht des Adamus und Helmoldus, zwischen den vier Wilz-oder Lütizischen Völckern, gleichsam eine Scheid-Wand gemachet, so, daß die Circipaner und Kißiner disseits; die Tollenser und Rheterer aber jenseits derselben, ihre Wohnung und Wesen gehabt haben.

(†) Der oft gedachte Havelbergische Stifftungs-Brieff von 946. gedenckt der Provintz Tholenz schon. Da nun diese sowohl als das

6. Die Uecker. Sie entspringet oben in der Uecker-Marck, und gehet durch den grossen Prentzlouschen See, der sich in einer Länge von drey Meilen erstrecket. Wenn sie bey der Stadt Prentzlou, aus demselben wieder hervorgekommen erreichet sie die heutigen Pommerschen Gräntzen bey Pasewalck: bestreichet noch Torgelou und Ueckermünde und wird, bald hernach, von dem frischen Haf aufgenommen. Die Urkunden der mitleren Zeiten gedencken ihrer schon verschiedentlich und ein Theil des grossen Volcks der Rheterer, hatte den Nahmen der Uekerer oder Uker-Wenden daher (*).

7. Die Randou kömmt aus der Uekermärckischen-See bey Botzlau, und durchströmet das Land der Ueker-Wenden, vereiniget sich auch endlich mit der Ueker und gehet mit ihr ins frische Haff hinein. Sonder Zweifel wird sie, zur Zeit der Slaven, auch schon, ein nahmhafter Fluß gewesen seyn. Und, wie der Herr Spener (†) vermeynet, so hat sie ihre Benennung von den Ranen, welches der Name der Rügianer, in mitleren Zeiten war. In neueren ist der gantze Strich-Landes bis an der Oder von ihr der Randausche Creyß genannt worden.

8. Die

Volck selber ihre Nahmen nur von dem Fluß gehabt haben: So läßt sich daher schon von seinem Alter schliessen. Denn damalen war es erst, etwa 300 Jahr, daß die Slaven in diesen Landen angekommen waren. Man meynet, daß es in der Gegend dieses Flusses, vor Zeiten, gantz anders ausgesehen und ein grosser Strich Landes unter Wasser gestanden habe, der danechst versiegen oder durch Kunst und vermittelst des Ablaufs der Tollense, ausgetrocknet worden. Wovon, in der Abhandlung von der Provintz Tollense, eine mehrere Nachricht erfolgen wird.

(*) Der Nahme dieses Flusses ist freylich so alt, daß er ihn schon zur Zeit der Slaven gehabt hat. Das Land umher kommt, unter demselbigen Nahmen Ucra, schon in Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, vor. Wovon nachhero bey der Provintz dieser Benennung ein mehrers zu sagen, Gelegenheit seyn wird.

(†) Not. Germ. med. p. 388.

8. Die Oder, der grösste Fluß innerhalb denen Gränzen des Slaven-Landes, der aus Mähren und Schlesien, zu den unsrigen, wie sie in mitlern Zeiten waren, herabkam, und wenigstens im eilften und zwölften Jahrhundert, zwischen den Pommerschen Völckern, jenseits und Wiltz- oder Lütizischen disseits die Entscheidung machete (*).

9. Die drey berühmte Ausflüsse des frischen Hafs, die Peen, die Svine, die Divenou, dadurch die Länder Usdom und Wollin zu Insuln gemacht wurden. Die Scribenten der mitleren Zeiten gedencken ihrer auch schon; obgleich sie selbige bey Nahmen nicht nennen (†).

10. Die

(*) Daß dieser Fluß der alten Geschicht- und Erdbeschreiber Viadus, Viadrus und Viader sey, daran zweiffelt fast niemand. Und, wo mir recht ist, so zeuget auch der Nahme Oder, oder Ader, wie ihn die Pommern in ihrer Mutter-Sprache nennen, noch selbst davon. Denn, wenn von Viadrus und Viader, die erste Sylbe wegbleibet, die die Slaven, nach ihrer Mundart, vieleicht verschluckt haben mögen, so bleibt der eigentliche Nahme Ader und Oder zurück, wie er in mitlern Zeiten, sowohl von den Scribenten Adam v. Br. Ditmar v. Merseb. Helmold und andern, als auch in Urkunden, nur immer genannt wird. Der erste und letzte schreiben sehr merckwürdig von demselben, so weit er unsre Lande angehet. Jener H. E. L. II. C. 12. Ultra Leuticos, qui alio nomine Wilci dicuntur Oddora flumen occurrit, amnis ditissimus Slavanicæ regionis, in cujus ostio, quo Scythicas alluit paludes, nobilissima civitas Iulinum. Und noch weiter: Oddora, vergens in Boream, per medios Winulorum tranfit populos, donec perveniat ad Juminem, ubi Pomeranos dividit à Wilzis. Helmold L. I. C. 2. n. 2. 3. eben also und n. 5. Post Odoræ lenem meatum et varios Pomeranorum populos ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia eorum, qui Tholenzi sive Redarii dicuntur.

(†) Adamus Br. a. a. O. wenn er von der Stadt Julin eine Beschreibung gemacht hat, setzet sogleich hiezu: Ibi cernitur Neptunus triplicis naturæ: Tribus enim fretis alluitur illa Insula (Wollin) quorum unum viridissimæ ajunt esse speciei: alterum subalbidæ; tertius vero motu furibundo perpetuis sævit tempestatibus. Das schreibt ihm Helmoldus, am angeführten Orte,

10. Die Ihna, entspringet jenseits der Oder, in der Neu-Marck; zu Stargard wird sie schon schifbar, gehet von

wördlich nach. Beym Saxo Grammat. L. XIV. H. D. aber findet man Nachricht, wie die Dänen mit ihren Krieges-Flotten bald in dem einen, bald andern dieser Ausflüsse eingelauffen, wenn sie die Pomm. Küsten überzogen und insonderheit, wie sie einmal in dem einen, welches allen Umständen nach, die Divenou gewesen, in sehr grosser Noth gekommen. Die verschiedenen Eigenschaften, deren die vorangeführten Scribenten gedenken, müssen zu der Zeit von ihnen doch in der Rede gewesen seyn, weil sie es sonst nicht so hingeschrieben haben würden. Was sie von dem einen sagen, daß er gantz grüner Farbe an seinem Wasser gewesen, das mögte man von dem Ausfluß der Peen verstehen, und den sogenannten Grönschwaden disseits der Mündung desselben, als eine noch übrige Anzeige davon. Der andre, der sich mit seinen wütenden Wellen und Ungestühm unterschieden, ist sonder Zweiffel die Svine. Denn bey deren Mündung findet sichs noch also, daß, wenn der Wind aus Norden und Nord-Osten stürmet, die See daselbst abscheulich tobet. Von dem dritten heißt es, daß sein Gewässer weiß wäre. Das mag von der Divenou etwa darum gemeynet seyn, weil sie von sehr seichter Tieffe und dabey sandigten Boden ist. Denn Gewässer, da diese Eigenschafft ist, scheinen, zumalen bey einer Wind-Stille, fast silberfärbig zu seyn. Die Nahmen dieser Ausflüsse sind viel älter als die Zeiten der vorgedachten beyden Slavischen Scribenten, daß man nicht gedencken darf, sie hätten dieselbige nachhero erst bekommen. Ihnen müssen sie nur nicht bekannt gewesen seyn. Von der Pene ist es vorher schon erwiesen. Die Svine ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, von denen alt-teutschen Svionen also benamet, die Tacitus zwar zu seiner Zeit, schon als ein Volck in Schweden anweiset; die aber, wo nicht damalen mehr, doch vorher schon in dieser Gegend, sowohl auf denen Insuln Wollin und Usdom, als auch in dem Lande, zwischen der Peen und Oder gesessen haben müssen; wovon der Nahme der Stadt und des Landes Großwin noch zeugen. Denn, daß Svine kein Wendischer Nahme sey, sondern in der alt-teutschen Sprache der Nordischen Völcker zu Hause gehöre, das ist daraus abzunehmen, weil sich nicht nur in Fünen ein Svineburg, sondern auch in Norwegen ein Fahr-Wasser Svine-Sund befindet. Die Calmucken und Tataren, deren, wie auch unsere Vorfahren die alten Scythen gewesen, nennen noch jetzund grosse Gewässer, Seen und Meere Sui und Sü. Daher anscheinlich

von da auf Golnou und kömmt, vermittelst der Dammischen See in die Oder (*).

11. Die Rega welche gleichfalls, aus der Neu-Marck ihren Ursprung hat, und nachdem sie Schievelbein, Regenwalde, Greiffenberg und Neuen-Treptou, da sie schifbar wird, vorbeygegangen, sich bey dem Fischer-Dorf Diep in die Ost-See ergiesset (†).

12. Die

die Svionen benahmet worden, weil sie in unsern Landen nicht nur an der offenbaren See, sondern auch an grossen Binnen-Gewässern gesessen waren. Und von ihnen wird die Svine den ihrigen wieder bekommen haben. Die Benennung der Divenou ist auch eines uralten Ursprungs. Ausonius, ein Poet des vierten Jahrhunderts, gedenckt auch schon eines Wassers von gleichen Nahmen, und erkläret es dahin, daß es, seiner Bedeutung nach, so viel wäre als eine Götter-Quelle. Es steckt sehr viel Alterthum in diesem Nahmen. Aber es ist hier der Raum nicht, die Entdeckungen davon zu machen. Die Dwina bey Archangel in Rußland, und die Düna in Liefland sind gleicher Abkunfft mit demselben. Bey einer andern Gelegenheit, wäre viel davon zu sagen. Denn hier habe ich eigentlich nur, mit Dingen des mitlern Alters, zu thun. Aber doch dienet das hohe Alter der Nahmen dieser Ausflüsse, zu einem Beweiß, daß die grosse Ueberschwemmung, dadurch unsre Küsten in dieser Gegend wohl eine Breite von 8 Meilen Landes eingebüsset haben solle, schon vor denen Zeiten der Slaven, geschehen seyn müsse; Dazumahl sonsten diese Ausflüsse Wendische und keine alt-teutsche Nahmen mehr haben würden.

(*) Der Nahme dieses Flusses, kommt in Urkunden des Closters Colbatz vom zwölfften Jahrhundert, schon vor. Spenerus vermeynet, daß die Linoner, um denselben seßhafft gewesen und auch den Nahmen daher erhalten hätten. Von welchen Irthum aber vorher schon gesaget worden.

(†) Von ihrem Nahmen ist vorher schon n. 3. beym Fluß Hylda gesaget worden. Die Urkunden des Closters Belbog, nahe bey Treptou, vom zwölfften Jahrhundert, thun derselben auch schon Erwehnung. Vor gedachter Ueberschwemmung, die die grosse Bucht der Pommerschen See-Kannte, von der Gardischen See in Hinter-Pommern, bis der Insul Rügen gemacht haben soll,

12. Die Persante, ein merckwürdiger Fluß, in den Geschichten der mitleren Zeiten, der nebst dem Chollenberge die ehemalige Gräntze zwischen Vor- und Hinter-Pommern ausgemacht hat. Sie kommt unweit der Stadt Neuen-Stettin, aus dem See Pakuvet, bewässert die Städte Belgard, Cörlin und Colberg, da sie schon schiffbar geworden, und auch bald hernach die offenbare See erreichet (*).

13. Die Raduye nimt ihren Ursprung, unferne der Stadt Bublitz und fällt bey Cörlin mit der Persante zusammen (**).

14. Die Grabow, kömmt aus einem See bey Gutzmin und gehet auf Polnow und Crange, ziehet sich darauf immer näher nach der Wipper, bis sie sich unterhalb der Stadt Rügenwalde, gar mit ihr vereiniget (†).

15. Die

muß dieser Fluß, wie der Hr. von Gundling, Pomm. Atlas 149. S. vermeynet, wohl freylich einen gantz andern Lauff gehabt haben. Aber diese Veränderung übersteiget das Alter unsers Vorwurffs. Daß es, zur Zeit der Slavischen Nation, einen andern Zustand, wie itzund, damit gehabt haben solte, das läsfet sich, nirgends her erkennen.

(*) Man findet auch dieses Wasser, in denen Urkunden des zwölften Jahrhunderts offt erwehnet. Es heisset darin, bald Parsandi, bald Parzan, und noch anders. Es war damalen, bey dem Dorff Svelube ein Brücken-Zoll, den diejenigen zu entrichten hatten, die darüber paßirten. Wie denn auch vom Holtz und andern Producten, die den Strohm herunter kamen, gewisse Fürstliche Gefälle erleget werden mußten.

(**) Es gedencket ihrer auch schon eine Bestätigungs-Urkunde des Closters Grobe, von Bischof Conrad I. im Jahr 1168. gegeben, mit den Worten: et de alio ponte super ripam Radue simile theloneum et dimidius census lignorum. Woraus man siehet, daß damalen, auch auf diesen mittelmäßigen Flusse, schon ein Handel mit Holtzflössen getrieben worden.

(†) Ihr Nahme ist sonder Zweiffel Wendisch, und die Urkunden der Hinter-Pomm. Fürsten eigentlichen Tituls, gedencken ihrer auch schon unter eben denselben.

15. Die Wipper, so einer der ansehnlichsten Flüsse in Hinter-Pommern ist. Sie entspringt, im Lande Bütow aus der Wipper See, daher sie, vermuthlich, auch den Nahmen hat. Gehet auf Slave und Rügenwalde; dan aber in die Ost-See hinein (*).

16. Die Stolpe, deren Quelle ein See vorn in Pommerellen ist. Sie gehet mitten durchs Land Bütow auf Stolpe, welches zur Zeit der Slaven noch keine Stadt, sondern nur eine Burg war, und fält 2 Meilen unterhalb derselben, bey Stolpemünde in die freye Ost-See (**).

17. Die Lupow kommt aus einem See gleiches Nahmens im Lande Bütow, machet die Gräntzen zwischen demselben und dem Lauenburgischen, gehet auf Smolsin und ergeußt sich in die grosse Gardische See, die vermittelst einer zimlich beengten Mündung, ihre Gemeinschafft mit der Ost-See hat (†).

18. Die

(*) Es wird ihrer, unter dem Nahmen Wippera, auch schon in sehr alten Urkunden der Hinter-Pomm. Herzoge gedacht.

(**) Nach der Wendischen Mund- und Schreibarth solte es Sluptzk heissen und nach Bericht unsers von Klempzen und Kantzouen in ihren Chronicken, ein asylum oder sichere Zuflucht; nach der Auslegung des P. Wuja aber in Hist. Episc. Camin. C. 15. Stolpan heissen und soviel als einen Herren-Sitz bedeuten. Dahingegen Hartknoch, in Origg. Pomer. Rang. p. 63. es durch eine Säule verteutschet. Hier kan uns gleich viel seyn, wer es von diesen am besten getroffen hat. Es ist genug, daß der Nahme dieses Flusses Wendisch ist und also billig mit in die Geographie der mitlern Zeiten gehöret.

(†) Der Nahme Lupow ist Wendisch. Der Orth Gard aber, davon die Gardische See ihre Benennung hat, gehöret gar in der alt-teutsch-und Nordischen Sprache zu Hauß, da er ein Schloß und Fürstl. Residentz bedeutet, woraus sich schliessen lässet, daß dergleichen in sehr alten Zeiten, alhier gewesen sey. Denn damalen, als die Freybeuterey in der See, noch für eine Heldenmäßige Handthierung gehalten ward, waren an den In-Wyken oder sogenannten Wikinger Bolar, gemeiniglich dergleichen Bürge, zur Bedeckung der Raubflotten, angeleget.

18. Die Lebe entspringet im Lauenburgischen auf der Pommerellischen Gräntze und wenn sie dasselbige, in einer Halb-Runde mitten durchstrichen, fällt sie in der Lebischen Binnen-See, die sich auf drey Meilen Weges, in der Länge erstrecket und endlich, bey dem Städchen Lebe, durch eine gleichfalls nur enge Mündung, mit der Ostsee vereiniget (*).

19. Die Radune, die aus einem See in dem Polnischen Cassuben hervorkommt und, wenn sie die Stadt Danzig durchströmet, gleich unter derselben, von der Weichsel aufgenommen wird (**).

20. Die Bra oder Bro, welche ihren Ursprung, in der vormaligen Hinter-Pommerschen Provintz Svetza, hat und wenn sie Konitz, Tauchel und Bra-oder Bramburg bewässert hat, zwischen Culm und Thorn in die Weichsel fält (†).

21. Dobbernitz und Gluma 2 Flüsse, deren einer aus dem Pillenborgischen der ander aus dem Villem-See, beyde im Lande Neuen-Stettin entspringen: Sodan, gegen Mittag, in der Woywodschafft Posen hineingehen und wenn

(*) Der Nahme Lebe oder Leve, soll im Wendischen so viel als ein Wald heissen. Daher die Hinter-Pomm. Oerter Leuwenburg an eben dieser Lebe, das Städtchen Lebe selbst, Lebune, Lebin und andere, ja selbst der Fluß Lebe, weil er grosse und nahmhaffte Wälder durchstrichen, ihre Benennung erhalten. Es ist derselbe sonst auch noch darum merckwürdig, weil er in der Päbstlich-Innocentischen Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischoffthums, von 1140. zu der Östlichen Gräntze desselben bestimmet wird. De tota Pomerania usque ad Lebam fluvium, heißt es daselbst, de unoquoque arante duas mensuras annonæ et quinque denarios (confirmamus.)

(**) Sie ist, sonder Zweiffel, Wendischer Benahmung. Und auch werden die ältesten Urkunden der Stadt Dantzig und des Closters Oliva ihrer schon Erwehnung thun.

(†) Anscheinlich rühret der Nahme dieses Flusses gar noch aus der Gothischen Sprache her, in welcher Brå oder Bro die Bedeutung einer Brücke hat. Und mit der Historie käme diese Herleitung noch überein, weil nicht nur nach des Tacitus, sondern auch anderer Geschicht-Schreiber Eintheilung, die Gothen, nahe der Weichsel auch unsre Hinter-Pommersche Lande mit bewohnet haben.

sie sich daselbst vereiniget haben, gegen der ehemaligen, bald Pommersch- bald Polnischen Vestung Usitza über, in die Noetze fallen (†).

22. Die Drawe und Drage, zwo Flüsse in der heutigen Neu-Neumarck, so vor Zeiten zu Pommern gehörete, die erste entspringet aus einem See unweit der Polnischen Gräntze und hält, in ihrem Laufe, auch fast immer die Gräntzen zwischen beyden: Die letztere kömmt auch in der Neu-Marck, da sie mit Pommern gräntzet, aus dem Draheimischen Bruche und mit dem Ursprung der Rega, vermittelst eines dortigen Sees, in Gemeinschafft; daher der Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, die Drage und Rega, bald bey ihren Quellen schifbar zu machen gedachte und auf der erstern schon würcklich zwey Schiffe, Friederich Wilhelm und Dorothea erbauen lassen, die die Probe, durch die neue Farth, bis in die Ost-See machen solten. Es ist aber dem Unternehmen nicht nachgesetzet worden. Die Drawa und Drage kommen endlich, bey Friederichs-Dorf zusammen und gehen so vereinigt bey Driesen, zu der Noetz hinein (*).

Das sind die nahmhafte Flüsse der gesamten Pommersch- und Lütizischen Lande, die zu ihrer Gegraphischen Beschreibung der mitleren Zeiten gehören. In denen Neu-Märckischen Landen, finden sich zwar, ausser denen schon angeführten, auch noch die Obra, Mitzel, Rörick und andere,

(†) Ich habe die Nachricht von diesen Flüssen unserm Bugenhagen zu dancken, der sie Lib. III. C. 4. in seinem Pomerania nahmhafft gemachet und dabey eines ehemaligen Gränz-Schlosses zwischen Polen und Pommern, mit Nahmen Leutitz gedencket, von welchem er, wie wohl irrig, vermeynet, daß die Pommerschen Fürsten sich Principes Lutitiæ geschrieben hätten.

(*) Die Flüsse sehen beyde mit ihren Nahmen, gantz Wendisch aus. Drawa ist seiner Bedeutung nach so viel als Holtz, welche Benennung ihm vieleicht, wegen des Holtz-Handels, der darauf mit Flössen getrieben seyn mag, gegeben worden; Denn die Slaven waren auf die Verhandlung ihrer Producten sehr beflissen.

dere, die wohl mit eben so viel Befugniß, dahin zu rechnen. Aber es braucht nicht, daß wir uns dabey aufhalten, weil der Hr. v. Gundling, in seinen Brandenburgischen Atlas, 266. u. f. Seite, von denenselben, schon eine zimliche Beschreibung gegeben. Von der Noetz und Warta ist, in dieser unsrer Abhandlung, auch vorher schon, soviel beygebracht worden, als die gegenwärtige Absicht erfordert.

Nun lässet sich einsehen, mit wie vieler Wahrheit, der schon so oft angeführte Helmold, von der Slavischen Nation geschrieben, daß, bey ihr, eine politische Eintheilung der gesamten Lande ihrer Besitzung, in Provintzen und Fürstenthume gewesen (*). Und eben verstehet er eine solche in Völcker und Landschaften, als in der vorhergehenden Abhandlung, nach einander, angeführet worden. Man hat sich aber billig darüber zu verwundern, wie sie selbige so,

(*) Es geschiehet nicht nur bey diesen Scribenten, zu mehrmaleu, der Provintzen Erwehnung, darin das gesamte Slavien vertheilet gewesen; Sondern auch schon 100 Jahr vorher, bezeuget Adam von Bremen in s. Hist. Eccles. L. II. C. 69, daß er aus der Erzelung des Dänschen Königs Sven Estrithson gelernet, wie, zur Zeit der Kayser Ottnen, Slavien in 18 Provintzen (pagos) vertheilet und dieselbe, bis auf drey nach, zum Christlichen Glauben gebracht gewesen. Weil nun die obbeschriebene Völcker und Länder der Slaven, wenn man sie zusammen rechnet, die Zahl von 18 ausmachen: So erhellet daraus, daß der gedachte König in Dännemarck, und mit ihm, Adamus keine andere als eben diese Völcker und ihre Landschafften gemeynet haben. Ich will sie hier darum noch einmal darstellen, damit man sehen möge, wie die obige Erzelung der Slavischen Völcker, auslänglich sey und das gantze Slavien, in denen beygebrachten Vertheilungen, würcklich enthalten sey. Es waren die Provinzen: 1) Der Wagrier, 2) Polaber, 3) Obotriten, 4) Warnaver, 5) Muritzer, 6) Smeldinger in der Altmarck, 7) Brizaner, 8) Linoner, 9) Wiliner, 10) Havellaner, 11) Stoderaner, 12) Lebusier, 13) Kißiner, 14) Rugianer, 15) Circipaner, 16) Tollenser, 17) Rheterer, und 18) der Pommern. Da sind sie alle achtzehen. Was aber die drey unbekehrt gebliebene anbetrifft, so scheinen solche die Rügianer, Circipaner und Pommern gewesen zu seyn; denn über der Peen und Oder waren die Besiegungen der Ottonen nicht gekommen, obgleich der erste dieses Nahmens, an der Raxs

nach den Regeln der Staats-Klugheit, eingerichtet hatten, daß ihrer keinen etwas an Bedürfnissen und Bequemlichkeiten, die die Natur, dem menschlichen Leben, aus einem Lande gewehren kann, ichts etwas abgehen mußte. Insonderheit siehet man, aus der Lage aller dieser ansehnlichen Völcker-Provintzen, wie groß die ehemalige Beflissenheit gewesen, einem jeden sein Erbtheil dahin einzurichten, daß es eine Gelegenheit zur Handlung und Schiffarth hätte. Denn, wenn man sie alle nach ein ander durchgehet, so findet man sie, entweder an der offenbahren See oder auch an schifbaren Strömen gesessen, dadurch sie dieselbe erreichen konnten. So hatten sie diese Vertheilung vermuthlich, von ihren Verfahren, denen Svevischen Völckern, schon empfangen, weil Tacitus gleichfalls von diesen schon saget, quod fluminibus muniti fuerint. Denn von ihrer Lage an der See, hat es ihm, Zweifels ohne, an Nachricht gefehlet.

Dis ist die versprochene Geographische Abhandlung von dem Norder-Teutschland Slavischer Nation, dazu die Pommersch-Lütizische Lande, als der ansehnlichste Antheil gehörten, und mit welchen sie wenigstens, so weit sie disseits der Oder gelegen waren, vor Zeiten, auch einen systematischen Staat ausgemacht hatten. Nun erfordert die Ordnung der Ausführung, dazu ich mich anheischig gemacht habe noch eine genauere Erörterung des Geographischen Zustandes der Pommersch-Lütizisch-und Rügianischen Lande. Man muß nicht gedencken, daß bey denen Völckern der Slaven, keine weitere Vertheilungen zufinden gewesen, als in jene grosse Landschaften, die sie ein jedes, für sich besassen. Es ging noch

die Schlacht gewonnen hatte, wie solches auch allein schon der Havelbergische Stifftungs-Brief desselben bezeuget. Helmoldus thut hin und wieder, in seinem Slav. Chron. der Provintzen Erwehnung, darin die gesamten Lande der Slaven vertheilt gewesen. Gleich im 11. Cap. des 1. B. n. 12. heisset es, nach vorher gehender nahmentlichen Erzelung der Slavischen Völcker: hi ergo sunt Winulorum populi diffusi per regiones et provincias et insulas maris. Und so auch L. II. C. 12. n. 4. Slavorum natio dividitur in provincias et principatus.

noch viel weiter damit. Diese alle waren, zu einer desto besseren Regiments- und Justitz-Verwaltung, noch in verschiedene grösser und kleinere, Districte, zergliedert, die in denen Urkunden der mitleren Zeiten, und theils auch in denen Geschichts-Büchern desselbigen Alters, gleichfalls unter dem Nahmen der Provintzen vorkommen (*). Diese zu entdecken, wird nun noch der übrige Theil meiner Obliegenheit seyn, die ich solcher Gestallt zu erfüllen gedencke, daß zu erst, der mitlere Zustand der Rügianischen, so dan der Lütizisch- und endlich der Pommerschen Lande dargestellet werde.

Hier habe ich vorgängig, nur noch dieses anzuzeigen, daß die gesamte Lande der Fürstlichen Pommerschen Hoheit zur Zeit der Slavischen Nation, oder doch wenigstens im zwölfften Jahrhundert, da F. Svantibor I. und seine Söhne regirten, auch überhaupt noch in die Ober- und Nieder-Lande vertheilet gewesen. Ich bin davon, aus dem Munde F. Wartislafs I. selbst unterrichtet. Denn, als derselbe, im Jahr 1128, auf dem Usdomschen Land-Tage, seine versamlete Stände anredete und ihnen die Proposition, von der auszunehmenden Christlichen Religion thate; so machte er in derselben, einen Unterscheid inter superiores terrae Pomeranicæ partes et inferiores. Und, weil er dabey vermeldet, daß in denen ersteren, der Bambergische Bischoff Otto, schon bey seiner vormaligen Gegenwart in Pommern, 1124, geprediget hätte; so erkennet man daraus, daß er die Städte und Landes-Gegenden von Julin, Stetin, Camin, Pritz, Stargard, Colberg und Belgard, jenseits der Svine und Oder, zu Ober-Pommern rechnet; unter Nieder-Pommern aber die Lütizische Lande der Rheterer, Tollenser und Vorder-Circipaner verstehet, die der Bischoff, auch noch

(*) Wie die Justitz-Verübung, nach dieser besonderen Eintheilung des Landes in seine Provintzen angeordnet worden, das ist, nicht nur in der Pomm. und Rüg. Justitz-Histor. sondern auch in der Dissert. de serie processus et provocationum forensium, in causis ad ius Suerinense dirimendis, quæ olim ap. Stralsundenses usitata fuit p. 20. und in denen Animadversionibus über dieselbe p. 765. sqq. ausführlich gezeiget worden.

zu bekehren, eben demalen wiedergekommen war (*). Es muß diese Eintheilung, zu der Zeit, gantz etwas bekanntes und begänges gewesen seyn; Weil man ihrer bey dem Dänschen Geschichtschreiber Saxo (**) in der Erzelung eines Krieges, den die Dänen, ums Jahr 1178, in der Gegend von Wolgast, wider dieses Vaterland führeten, gleichfalls eine Erwehnung findet. So, daß eben auch die Lütizische Lande disseits der Oder, mit welchen es die Dänschen Waffen damalen zu thun hatten, inferiora; Die jenseitige und mit Polen gräntzende aber, superiora Pomeraniæ benahmet werden (†). Solcher gestalt waren die gesamte Lande unsers Fürstenthums, zu der Zeit, in Ober- und Nieder-Pommern vertheilet. Das war die allgemeine Entscheidung. Beyde aber waren danechst, zu einer desto bequemeren Regiments- und Gerichts-Verübung, noch weit genauer zergliedert. Und zwar, nach hergebrachter Verfassung der Slavischen Nation, in lauter Castellaneyen, deren jede von einer Burg oder Haupt-Vestung, und denen darin bestellten Castellänen, commandiret wurden. Ja auch diese hatten noch wiederum ihre Vertheilungen in besondere Provintzen und Gard-Voigteyen oder Grodde, wie sie nach der Slavischen Sprache genannt wurden: in mehrere oder wenigere, gröffere oder geringere: nachdem es von alters hergebracht war oder wie die Umstände eine Veranlassung dazu gegeben hatten (††).

Und nach dieser Eintheilung werden wir, bey der nachfolgenden Abhandlung, in ihrer Ordnung, einher zugehen haben.

(*) S. den Anonym. Bamb. de Vita Ottonis Ep. L. III. C. 3. Vol. I. Scripp. Bambergg. à Ludvvigio ed. p. 634.

(**) Hist. Dan. L. XV. p. 362. Edit. Stephan.

(†) Und eben so nennet auch Crantzius Wand. L. III. C. 29. die Lande F. Wartislafs I. Vandaliam superiorem; nachdem er sie kurtz vorher, in Ansehung der Obotritisch- oder Mecklenburgischen, Vandaliam orientalem geheissen hatte.

(††) Gleich in der Maasse, wie sichs in Polen noch jetzund findet, da diese uralte Verfassung der Slavischen Nation noch beybehalten worden.

Der
Geographie
des
Norder-Teutschlandes
Slavischer Nation und mittlerer Zeiten

Andere Abtheilung

von der besondern Geographischen Eintheilung der Rügianisch-Lütizisch- und Pommerschen Lande.

Predigt

von

Verdienst und Strafe

Von dem Fürstenthum Rügen jenseits dem Wasser.

Das beflossne Land Rügen ist nicht immer eine Besitzung der Rugier oder Rügianer gewesen. Es gehörte mit zu dem vereinigten Staat der Svevischen Völcker, die schon vor und auch noch nach der Geburt Christi, in unsern Landen gesessen waren; danechst aber, unter dem allgemeinen Nahmen der Vandalen begriffen wurden. Tacitus (*) bezeuget solches, da er sie eine Insulam Oceani nennet (†), mit dem Bericht, daß der Tempel der berufenen Göttin Herthä darauf gewesen, die von denenselben gemeinschafftlich verehret worden. Die Rugier waren damalen, nach Anzeige eben desselbigen, noch auf der Pommerschen See-Küste jenseits der Oder gesessen, allwo sie, unter ihren eigenen Königen, einen besondern Staat ausmachten. Um welche Zeit sie von dannen, in die Lande disseits der Oder verrücket und in der danechst von ihnen benameten Insul, ihren Hauptsitz genommen, davon ist in der vorhergehenden Abtheilung, so wie auch von ihren dortigen Geschichten, schon eine historische Nachricht gegeben. Hier haben wir uns nur noch, um die Geographische Eintheilung dieses ihres beflossenen Landes zu bekümmern. Aus denen Jahrbüchern der Geschichtschreiber haben sich hierüber keine Entdeckungen machen lassen. Die unsrige sind zu jung dazu und die auswertige, haben über solche Besonderheiten nicht benachrichtiget seyn können. Der einzige Saxo ist es, der in denen Erzelungen der Dänschen Kriege, die mit den Rügianern,

(*) L. de M. G. C. 41.

(†) Es wird hienechst, in der Abhandlung von der Rügianischen Provintz Jasmund, erwiesen werden, daß unter diesen Nahmen keine andere als die Insul Rügen zu verstehen sey.

im zwölfften Jahrhundert geführet worden, und dabey erschon einen bessern Scribenten, als in Dingen höherer Zeiten abgiebet, eine, wiewohl unzulängliche Hülffe gewehret. Also wird hier fast alles auf Urkunden ankommen. Denn, obgleich diese über das zwölffte Jahrhundert, da die Christliche Religion bey uns eingeführet ward, auch nicht hinausgehen. So läßt sich doch zuverläßig schliessen, daß die politische Verfassung, die sich darin vor Augen leget, nicht damalen erst angeordnet, sondern aus heidnischen Zeiten schon hergekommen und als die eigentliche Staats-Eintheilung der mitlern Zeiten anzusehen sey. Aus gedachten Denckmalen lässet sichs nun befinden, daß dieselbe in nachfolgenden eilf Provintzen bestanden, denen ich die zwölffte, unter dem Nahmen der Alten-Fährischen noch beyfügen wollen, die zwar eigentlich nicht mehr zu dem mitlern Alter gehöret; aber doch bald hernach, im dreyzehenden Jahrhundert, bey Gelegenheit der Erbauung und ansehnlichen Bewidmung der Stadt Stralsund formiret werden.

Die Provintz Arkon.

Ihrer wird beym Crantzius Dan. L. VI. C. 22. gedacht, da der K. Woldemar I. im Jahr 1160 eine feindliche Land-Steigung daselbst that und beym Saxone Gramm. L. XIV. da es provincia Arcon urbi confinis heißt. Wie weit sich diese Provintz erstrecket und ob etwa die gantze Halb-Insul Wittow von der Haupt-Stadt Arkon den Nahmen gehabt habe, das lässet sich zwar, aus den dortigen kurtz abgebrochenen, Erzehlungen nicht erkennen, aber L. XIV. Sect. 4. heisset es in der Beschreibung des Dänschen Krieges von 1168, insula Archonensis, quæ Withova dicitur. Woraus man verstehet, daß die gantze Halb-Insul auch zu der Zeit schon Wittow genannt worden. Welcher Nahme anscheinlich so viel ist, als das weisse Land, vieleicht von dem überaus hohen und weissen Kreit-Ufer des Vorgebürges von Arkona. In der Stifftungs-Urkunde des Klo-

sters Bergen auf Rügen, wird das Land Wittow wenigstens nicht provincia Arcon, sondern Wittowy genannt, welches vieleicht daher seyn könnte, weil damalen die Stadt Arkon schon eine geraume Zeit vorher zerstöret war. Saxo a. a. O. beschreibet es als eine volle Insul, die nur, durch einen gantz schmalen Wasser, von dem übrigen Lande Rügen, abgesondert würde, à Rugiæ complexu, sagt er, parvula freti interrivatione, quae vix fluminis magnitudinem æquare videatur, abrumpitur. Woraus anscheinlich abzunehmen, daß das von der Wittowschen Fähr ins Land herein dringende Binnen-Wasser damalen noch nicht so groß, als jetzund gewesen seyn müsse. Ein mehreres von dieser Provintz wird sich nun gleich von Wittow finden.

Die Provintz Wittow.

Es scheinet, daß der Nahme dieses Landes, von dem erhabenen Kreid-Ufer herrühre, welches sich gegen Nord-Osten, Seewerts erstrecket und darauf, vor Zeiten, die in der Historie so berühmte Stadt Arkona, mit dem Tempel des beruffenen Götzens Svantevit, gelegen gewesen. Daher es, beym Saxo Grammatticus und Crantzius auch provincia Arcona heisset. Vieleicht aber kann es auch diese Benennung von dem heiligen Vito haben: Da aus der Historie bekannt ist, daß Kayser Lothar I. die Insul Rügen erobert und dem Closter Corvey, dessen Patron dieser Heilige war, geschencket habe. Denn, weil die Corveyische Mönche darauf denen heidnischen Rügianern das Christenthum predigten und dabey, sonder Zweifel, wohl nicht vergessen haben, ihnen sogleich auch die Verehrung des St. Vits anzupreisen, auch in dem Bethause, das sie damalen auf der Insul Wittow zum Stande brachten, das Bildniß desselben aufzustellen: So mögen sie selbst wohl, da der Kayser doch das Land diesem ihren Schutz-Patron vereignet hatte, diese zuerst bekehrte und demselben, dadurch gewonnene Provintz, von ihm auch benahmet und Wit- oder Vitow, das

ist,

ist, Provinciam Viti, das Land des H. Vits, genannt haben: Damit sie ihm ein ewiges Andencken dadurch stifften. Die Rügianer blieben zwar damalen nicht lange beym Christenthum; sie hatten aber doch von dem St. Vit soviel bekommen, daß sie ihn nicht recht aus dem Kopf wieder kriegen konnten; sondern ein ungeheures Götzenbild, unter seinen Nahmen, zur Verehrung aufnahmen. Also konnte es ihnen nicht zu widern seyn, daß das Land, da sie eben auch seinen Tempel angerichtet hatten, bey dem Nahmen, den sie hochhielten, verbliebe. Den Umfang dieses Landes hat die Natur selbst bestimmet: indem sie es ringsherum bis auf einen schmalen Land-Strich, dadurch es mit der Halb-Insul Jasmund zusammen hänget, mit der offenbaren See und dem bey der Wittowschen Fähr hereinkommenden Binnen-Wasser umgeben hat: Worauf Saxo es gemeynet haben muß, wenn er von ihm schreibt, à Rugiæ complexu parvula freti interrivatione, quæ vix fluminis magnitudinem æquare videatur, abrumpitur. Von den Dänen ward dieses Land sehr offt mit feindlichen Anfällen heimgesuchet, wenn sie den Rügianern die ihrige auf die Dänischen Insuln vergelten wolten. Denn es war ihnen, unter allen Rügianischen Landen, am nähesten gelegen. Und weil ihre Kriege wider dieses damalen noch heidnische Volck, ohne dem, heilige und Religions-Kriege seyn solten; So war es dem Schein auch gemäß, daß sie, bey dieser Provintz, den Anfang macheten, da der Tempel des Svantevits und des Heidenthums aller Slavischen Lande Ertz-Kirche war. Die erste Ueberziehung mit feindlichen Waffen, davon wir eine etwas umständliche Nachricht haben, geschahe etwan 1134, von dem Dänischen König Erich III. mit dem Zunahmen Emund, bey welchem, nach Bericht des Saxo, die Stadt Arkona zur Uebergabe und die Rügianer zur Annahme der Christlichen Religion genöthiget worden. Aber damit hatte es auch bald wieder ein Ende, und die beyderseitige Feindseligkeiten gingen von neuen wieder an: bis endlich 1168 König Woldemar I. abermahl, bey der Provintz

Wittow

Wittow einen Anfang machte, die Vestung Arkona mit Gewalt eroberte, Svantevit mit seinen Tempel und gantzen Götzendienst aber zerstörete. Darauf dan der Anfang des Christenthums auch in derselben gemacht und die erste Christliche Kirche, da, wo man noch die Alten-Kirchische siehet, erbauet ward. Was der berühmte Wolfgang Lazius, von einer Stadt Wittow Lib. XII. de M. G. schreibet, die zu seiner Zeit noch geblühet und berühmt gewesen, das ist eben so unerfindlich, als was er daselbst von noch andern Rügianischen Städten, Gingist, Butruitz, Bergen und Hiddensee beybringet. Man weiß nicht einmal von einem Dorff, das den Nahmen Wittow hätte, geschweige denn noch von einer Stadt. Aber man siehet wohl, daß er aus dem Nahmen der Provintz Witttow, und der Insul Hiddensee, Nahmen der Städte gemachet. Was er mit einer Stadt Butruitz gewolt, das läffet sich gar nicht erdencken. Er schreibt aber von Rügianischen Dingen daselbst überhaupt also, daß man nicht weiß, wie man mit ihm daran ist und glauben muß, daß es wahr sey, was schon Scioppius von ihm gesagt hat, Lazio nulla est religio, quicquid libeat, comminisci. Nach der Wahrheit, die die Historie giebet, hat man sich unter dem Nahmen Wittow keine Stadt, sondern die vorbezeichnete gantze Provintz und Halb-Insul vorzustellen. Die erste urkündliche Nachricht von derselben erhält man, von dem Rügianischen Fürsten Jaromar I. selber, in seinem 1193. gegebenen Stifftungs-Briefe des Closters Bergen, da er sie Wythuy nennet und demselben ein unbenahmtes Dorff nebst denen Zubehörungen darin vermachet. Quintam, sagt er, mansionem (das fünffte Dorff) in Wythuy cum silua quercina, agris, pratis et colonis (contulimus). Bey welchen Worten es eine besondere Anmerckung verdienet, daß auch eines Eichwaldes darin gedacht wird, und daß gleichfals, nach Bericht des Saxo um der Vestung Arkona, im Jahr 1168, noch eine so grosse Waldung gewesen, darin der König Woldemar alles zur Belagerung- und dem Sturm-Geräthe benöthigte Holtz fällen lassen können,

welches

welches danechst, weil es zu dem Behuf nicht gebraucht werden dürffen, zur Erbauung des ersten Alten-Kirchschen Gottes-Hauses angewandt worden; Da nun auf dem gantzen Lande Wittow, kaum ein Eichbaum, geschweige noch ein gantzer Eichenwald, mehr zu finden ist. Aus einer andern Closter-Bergischen Urkunde F. Witzlafs I. vom Jahr 1232, ersiehet man, daß dessen, zu der Zeit schon verstorbener Bruder Pypysnev demselben, auch in der Provintz Wittow und dem noch vorhandenen Dorff Drewolck einen Hoff verschrieben habe (*). Und in eben derselben wird unter den Zeugen auch ein Dominus Dubyzla de Wytowy, angeführet, woraus man nicht unwahrscheinlich schliessen mögte, daß das Land Wittow zu der Zeit, eine besondere Dynastie gewesen, so wie von der Provintz Schaprode, hiernechst noch zu erweisen seyn wird. Aber in Denckmalen des dreyzehenden Jahrhunderts, findet man sie doch schon als eine Advocatie oder Gard-Voigtey aufgeführet, deren Inbegriff die beyden Kirchspiele Medow oder Wyk und Oldenkerken gewesen. Nach der Roschildschen Matricul gehörten zu der ersten die Dörffer und Höfe: Dranseghe, Ghotze, Lanke, Curia Starsevitz, Trepsitz, Gramtitze, Varnevitz, Baantze, Ganselitze, Lütteke-vitze, Conentop, Woldenevitze, Malmeritze, Parchow, Swantevitze, Lützitze, Krakevitze, Bülendorp, Vansenevitze, Veygervitze, Sürkevitze, Medow oder Wyk. Zu der andern die Dörfer und Höfe: Tresse oder Mornevitze, Ghuderitze, Susitze, Swarbe, Matghowe, Varnekevitz, Panderitz, Lüttenitze, Putgarde, Ghure, Nobbyn, Karsevitze, Sülitze, Reydervitze, Curia Deghenardi ibidem, Wollyn, Brisanzeke, Driwolke, Breghe, Banssenevitze, klein Lopkevitze, groß Lopkevitze. In dieser Erstreckung ward dieselbe, zusamt der Provintz und Halbinsul Jasmund, von dem Könige in Dännemarck Erich VII. 1309, auf dem Fall der Eröffnung des Fürstenthums Rügen, da er es seiner Cron zu incorporiren gedachte, denen beyden

(*) Die Worte der Urkunden sind; Dominus etiam Pypysnews frater noster contulit prædicto clauſtro ante mortem ſuam curiam unam in Wytowy, in loco qui dicitur Drivolk - - -

beyden appanagirten Linien des Fürstlichen Hauses, Putbus und Gristow, zur Vergütung ihrer Ansprüche, die sie, nach dem Recht der Geschlechts-Verwandschafft, sodan zu der Erbfolge gehabt haben würden, mit aller Herrlichkeit, zum Angefäll verschrieben (*). Weil aber aus dem abgezielten Heimfall des Fürstenthums an die Cron Dännemarck nichts ward, sondern der Pommersche Hertzog Wartislaf IV. dasselbige 1325, nach dem Tode des letzten Fürsten, eben in der Erstreckung, wie dieser und seine Vor-Väter es gehabt hatten, von König Christoffer erhielte; So kam jene Anwartungs-Verschreibung, ich weiß nicht mit was Recht oder Unrecht, zu keiner Erfüllung. Die Provintz blieb also nach wie vor, unter unmittelbarer Lands-Fürstlicher Hoheit, und ward im Nahmen derselben, durch einen Gardvoigt, in Sachen der Gerichtsbarkeit, und sonsten verwaltet: So, daß die gerichtlichen Berufungen, von Zeit an, da das Fürstenthum Pommersch geworden war, an das, sogleich von Hertzog Wartislaf IV. bestallte und dem Baron Stoislaf, Herrn zu Putbus anvertraute Land-Voigtey-Gericht, ergingen. Sie ist eine von denen Rügianischen Provintzen, die die Gerechtigkeit, einen besondern Gardvoigt zu haben, am längsten beybehalten haben. Die letztern, die dieses Amt bekleideten, waren die Herren von Normanne aus dem Hause Bantzelvitz auf Wittow, Eustachius ums Jahr 1617. und dessen Sohn Claus, zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges. Danechst ist sie gleich andern, mit der Rügianischen Landvoigtey

(*) Laut der Urkunde, da es heißt: rite & rationalibiter iure hereditaris dimisimus, contulimus, & porreximus famosis militibus nobis sincere dilectis Pridboro, Nicolao & Thezen fratribus de Pudbuzk dictis & Johanni de Grizstowe ac eorum veris heredibus insulas videlicet Wittowe & Jazmunde dictas cum omnibus distinctionibus & pertinentibus & cum omni jure & judicio cum Vasallatu & homagio Vasallorum arque Subditorum cum precaria & decimis & que dantur de moneta & cum jure patronatus ecclesiarum & generaliter cum omni fructu & utilitate, sicut ipsas princeps Magnificus Dn. Witzlaf Rujanorum Princeps & sui progenitores hactenus in longitudine & latitudine tenuerant & possederant.

voigtey vereiniget worden. Obgleich sonsten noch, bis den heutigen Tag, die Gewohnheit geblieben, daß man diese Halbinsul, da die Natur sie selber, von dem übrigen beflossnen Lande Rügen, so gar unterschieden und abgesondert hat, als eine besondere Provintz ansiehet, und sie daher nur immer das Land Wittow nennet.

Die Provintz Jasmond.

Es ist auch diese Provintz, in ihren Umfang, von der Natur selbst, bezeichnet. Sie ist eine Halb-Insul, Norder-Seits des beflossenen eigentlichen Rügens, die die Gestallt eines gleichschencklichen Trianguls hat, dessen etwas abgerundete Spitze gerade gegen Osten und die Grund-Linie gegen Westen gerichtet ist. Aus denen Winckeln der letztern gehen zwey schmale Land-Striche, der eine gegen Norden, der andere gegen Süden hervor. Sie erstrecken sich auf eben so viel Meilen in die Länge und, vermittelst dieser Bande, wird sie einer Seits mit der Insul Rügen, andrer Seits aber mit der Halb-Insul Wittow, Landvest gemachet? Sonst umgibt sie das Wasser ringsherum. Gegen Norden, Osten und Süden die offenbare Ost-See; Gegen Westen, das von der Wittowschen Fähr heraufkommende Binnen-Wasser, über welchem auch eine dergleichen Ueber-Farth zu derselbigen hineingehet. Sie hat eine Grösse von etwa drey Meilen in die Länge und zwey, wo sie am breitesten ist. Das Vor-Gebirge welches ihre Spitze aus machet, heißt die Stubben-Cammer, welches bedeutlicher Stubben-Caminen oder Cammin heissen solte. Denn es ist ein gantz abschüßiges Kreid-Ufer, das so erhaben ist, daß drey Kirch-Thürme über einander stehen könnten und doch die Höhe desselben nicht erreichen würden. In der Slavischen Sprache aber heißt, Camen, einen Stein oder Felsen. In der mitte der Anhöhe (vom Strande aufwerts zu rechnen) ist ein Absatz, der, von oben zu, als eine grosse Höle aussiehet. Wenn man, von unten bis dahin, mit

grosser

grosser Mühe und Gefahr, hinaufgestiegen, so findet man, zwischen zwey grossen Kreid-Pfeilern, die die Natur oder Menschen Hände gemacht, einen Eingang zu derselben. Man sagt, daß die aufsteigende Lage dieser Anhöhe, vor Alters, ordentliche Stuffen gehabt. Ich habe, von einem Edelmann ansehnlichen Caracters gehöret, daß er, in seiner Jugend, noch einige derselben und in der Pfeiler einem, noch einen eisernen Haken gefunden: Welches zusammen eine Anzeige seyn könnte, daß dieser Zugang, vor dem, mit einer Thüre verwahret gewesen. Man will auch, daß in der grossen Höle noch eine kleinere befindlich gewesen, die zu einem verborgenen Gewölbe des Kreid-Felsens hinunter geführet; da noch grosse Schätze zu seyn vorgegeben werden: mit dem Histörchen, daß sich solches auf die Aussage eines Menschen gründe, der, ehemalen, als ein Missethäter, mit einem Strick, zu derselben hineingelassen wäre und, bey seiner Zurückkunft, also ausgesaget hätte. Das mögen glauben, die das Geschicke dazu haben. Die Natur hat dieses Vorgebürge, an und für sich schon merck- und bewunderns-würdig genug gemachet. Seine Höhe (die, wo sie am grössesten ist, der Königsstuhl genannt wird) macht, daß man alles, was unten am Strande ist, als etwas sehr kleines erkennet, so groß es auch würcklich ist. Grosse Menschen sehen wie kleine Kinder, grosse Höltzer wie Stäbe aus. Und so kommen denen, die drunten sind, die hohen Bäume die droben stehen, auch nur als niedrige Stauden für. Neben dem erhabenen Vorgebürge, gegen Süden, ist ein abscheulicher Abgrund, welchen die hohen Landes-Ufer als ein Amphitheatre umfassen. Aus denenselben scheußt ein immerwährender sehr starker Strom hervor, dessen Wasser auf das in der Tieffe stehende Gepüsche, mit grossem Geräusch, herunter stürtzet und durch demselben nach dem Meer zueylet. Es ist so klar, wie ein Cristall; Sein Geschmack aber etwas anziehend, wovon, sonder Zweifel, der Kreidigte Boden, dadurch es geronnen, die Ursache ist. Daß ich jetzund anderer Merckwürdigkeiten geschweige, und nur noch

der genannten Tromper-Wyck gedencke, die der grosse Meer-Busen, zwischen den beyden Halb-Insuln Jasmund und Wittow ist, der in die zwey Meilen Breite hat und aus erseuften Ländern entstanden seyn soll. Seine weite Mündung stehet gerade gegen Nord-Osten offen: daher er denen Schiffen, die ihm bey tuncklen Nächten oder neblichten Wetter, durch einen Sturm aus dieser Himmels-Gegend, zu nahe kommen, oft zum Unglück gereichet. Und weil dieses auch eben der Wind ist, der mit den stärcksten Meeres-Fluthen auf unsre Küsten andringet: So ist leicht zu erachten, was der schmale Strich Landes zwischen diesen beyden Halb-Insuln, alsdan, für Gewalt ausstehe, da die gantze Last der ungestühmen Wellen zu ihn einstürmet. Und gleichwohl hat er dieselbe schon so viel 100 Jahre ausgehalten, ungeachtet er, an vielen Orthen nicht einen Stücken-Schuß breit und dabey so niedrig ist, daß das erhabene Meer, bey solchen Fällen, oft, wer weiß wie hoch! über ihn hingehet. Eben so verhält sichs auch, mit dem gegenseitigen Land-Strich oder der schmalen Heyde, die das Land Jasmund mit der Insul Rügen zusammenfüget.

Diese natürliche Beschaffenheit verdiente eine Bemerckung. Nun aber bin ich, meinem Leser, auch noch zu einer Historischen Nachricht von dieser Provintz verbunden. Hier hat dieselbe den Vorzug des Alters, vor allen andern unsers Landes. Es ist kein rechtmäßiger Zweifel daran, daß der Römische Scribent Tacitus, der im ersten Jahrhundert nach der Geburt unsers Welt-Heylandes schon lebte, es von ihr nicht gemeynet haben solte, wenn er in seinem fürtreflichen Buche de situ, moribus & populis germaniæ von der Verehrung der Göttin Herthä, bey den Svevischen Völckern unsrer und der benachbarten Brandenund Mecklenburgischen Lande schreibet: Est in insula oceani castum nemus: dicatum in eo vehiculum veste contectum attingere uni sacerdoti concessum. Is adesse penetrali deam intelligit, vectamque bubus feminis

multa

multa cum veneratione prosequitur. Læti tunc dies, festa loca, quæcunque adventu hospitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma sumunt: clausum omne ferrum: & quies tunc tantum nota, tunc tantum amata: donec idem sacerdos satiatam conversatione mortalium deam, templo reddat. Mox vehiculum & vestes &, si credere velis, numen ipsum secreto loco abluitur. Servi ministrant, quos statim idem lacus haurit - - . Es sind alle Kennzeichen, die diese Erzehlung darbeut, auf unsrer Insul Rügen und in der Provintz Jasmund vorhanden. Es hat kein Bedencken, ob man die Ost-See auch verstehen könne, wenn allhie von einer Insul des Oceani geredet wird, welches Wort sonst gemeiniglich nur von dem grossen Welt-Meer gebraucht wird, dergleichen die Nord-See ist. Denn, daß dem Tacitus nicht ungewöhnlich sey, auch die Ost-See also zu nennen, das läßt sich aus eben diesem Buche erweisen, da er bald nach jener Erzehlung, Cap. 43 und 44, ihr offenbar die Benennung beyleget. Also ist dieser Umstand gar nicht entgegen, daß die Insul des Oceans, da die Hertha verehret worden, nicht unser Rügen seyn könnte: obgleich sie dieses Nahmens noch nicht war, weil die Rügier, von denen sie ihn danechst erst erhalten, nach seiner eigenen Anzeige Cap. 43, damalen noch jenseits der Oder, und zwar nahe an der Ost-See, wohneten. Aber wie eigentlich treffen die übrigen Merckmale nicht auf diese Insul und auf ihre Provintz Jasmund zu! Hier ist der heilige Wald, darin, seinem Bericht zu folge, der Tempel der Göttin gewesen, und auch der See in demselben, da der Wagen, sein Teppich, und auch dem Aberglauben nach, sie selber, wenn sie von ihrer feyerlichen Promenade unter dem Volck zurückgekommen, nicht anders, als wenn sie der Umgang mit demselben verunreiniget hätte, wieder abgewaschen und darin die Knechte, die dabey gedienet hatten, zur Geheimhaltung der Betriegereyen, ersäuffet worden. Der grosse Wald, der den uralten Nahmen der Stubbenitz hat, und das gantze Vorgebirge dieser Halb-Insul, auf eine Meil

Weges einnimt, hat alle Bezeichnung dazu. Ein Burgwall, mitten in der tieffen Einöde desselben, von fast unglaublicher Höhe (*): Der sogenannte Burg-See, gleich neben denselben von länglichter Runde, 160 Schritt breit im Durchschnitt und 10 bis 11 Klafter an Tieffe, welches billig zu bewundern ist, auf einem Lande von so ungemein hoher Lage. Burg und See stehen in einer genauen Verbindung mit einander. Denn der Wall ist eine Halb-Runde von Figur, die sich mit ihren beyden Enden an dem Ufer des Sees schliesset, nur daß gegen Osten, zwischen beyden, eine enge und doch noch steile Auffahrt gelassen (†). Innerhalb dem Walle zeiget man, in der Mitte des Platzes, da einige grosse Steine liegen,

(*) Man mag sie billig also nennen, weil sichs, wenn man darauf stehet, auch über die höchsten Bäume des Waldes hinsehen läßt. Und wie alt dieses Werck sey, das stehet daraus zuerkennen, daß die grössesten Bäume darauf stehen und die gegenwärtige doch noch nicht einmahl die ersten seyn müssen, die darauf erzeuget worden sind, weil sichs an einigen befindet, daß sie nur neben denen noch älteren Stämmen, derer, wer weiß wie lange schon gefälleten und theils auch aus ihren Wurtzeln hervorgegangen.

(†) Der See wird sonst auch der schwartze See genannt, weil alle Fische, die man daraus erhält, ihrer äusserlichen Farbe nach schwartz sind, ob sie gleich inwendig, wie andere, und von gantz guten Geschmack sind. Sie sind aber wegen der grossen Tieffe, nicht zu bekommen; ausser des Früh-Jahrs, wenn sie sich, zur Leich-Zeit in einen Absatz desselben, den kleinen See genannt, hineinziehen und bey Winters-Zeit, da man unter dem Eyse mit Angeln wohl einige fänget. Es fehlet aber nur am Geräthe dazu. Denn man weiß, daß eine grosse Menge von vielerley Art, und Hechte von abscheulicher Grösse, darin sind. Die Leute sind auch fürchterlich, an dem Ort lange zu verweilen und zu arbeiten. Ihnen grauet noch vor der Hertha. Sie tragen sich mit der alten Legende, daß einmahl ein Bauer, da er ein Both auf den See gebracht, in der Absicht, damit zu fischen, solches des andern Tages, oben in dem Gipfel einer hohen Büche, versetzet gefunden, und als er darüber voller Verwunderung gesaget: Wer het dy dahenup schlengt? darauf von Matz Pumpen zur Antwort bekommen hätte: Dat hef ick un myn Broder Nickel dahn.

legen, die Stelle des ehemaligen Herthen-Tempels (*): von welcher ein Steig an den See hinab gehet, der daselbst, gleich am Ufer, von einer gantz ungemeinen Tieffe ist, daher man will, daß allda das Waschen der Göttin so wohl als ihres Wagens geschehen, und die Knechte ersäuffet worden. Man findet hier auch verschiedene Altäre, theils in der Nähe der Burg, theils auch in einiger Entfernung (†): und bey dem weit entlegensten, eine beträchtliche Höhe, nach welcher sich, aus dem vorerwehnten Burg-Thor, in einer Schlangen-Linie, zwischen dem Burg-Wall, sogenannten Pfenning-Kasten und Altar, ein Weg hinanziehet, auf welchen vermuthlich der Göttin Promenade gefahren, und auf jenem, der feyerliche Opfferdienst verrichtet seyn wird. Das sind Bedeutlichkeiten, dergleichen Pontanus und Artikel in der Holsteinschen Insul Hilge-Land nicht auf bringen können: so viel sie sich, jener, in rerum Danicarum Historia, und dieser in seiner Cimbrischen Heyden-Religion Cap. XII. 81. S. auch Mühe darum genommen haben. Vor hundert Jahren hat niemand daran gezweiffelt, daß Tacitus unsre Insul Rügen mit seiner insula oceani, da die Göttin Hertha verehret worden, gemeynet habe, und daß ihre eigentliche Residentz in der Halb-Insul Jasmund gewesen sey. Es werdens auch Leute von sich selbst gelassener Ueberlegung, wohl ferner dabey lassen. Und also gibt sich diese Provintz in einem so hohen Alter, dadurch schon würcklich zu erkennen.

(*) Man darf sich darüber nicht wundern, daß, zum Behuf desselben, ein so gewaltiges Vestungs-Werck aufgeführet seyn solte. Die Götzen unsrer heydnischen Vorfahren waren solche Berg- und Burg-Götter. Svantovit stand in seiner Vestung Arkona, Rugevit und andere in Carentza, Triglaf in Stetin, Radegast in Rhetre, Herovit und Barovit in Wolgast: welches alles Bürge waren.

(†) Der gemeine Mann, der sich auf dergleichen Alterthüme nicht verstehet, hat ihnen mancherley Nahmen, der Pfennings-Kasten, Stein-Kisten und Keller beygeleget. Daran man sich aber nicht zu kehren hat.

Darauf erfolgte eine sehr lange Zeit der Dunckelheit. Die Römische Scribenten gedencken solcher Besonderheiten unserer Lande nicht mehr, und die Alt-Teutschen und Slavischen Völcker, die sie bewohnten, hielten sich keine Jahr-Bücher ihrer eigenen Dinge. Vermuthlich ist es auch mit dem Götzendienst der Jasmundschen Herthä zum Fall gekommen, als im zehnten Jahrhundert Kayser Lotharius oder sein Bruder Ludwig der Teutsche, die Rugianer, mit Gewalt der Waffen, zur Annahme des Christenthums nöthigte. Und obgleich es damit auch nicht lange Bestand hatte: So hub doch danechst der monstreuse Svantevit, auf der Halbinsul Wittow das Haupt empor, und gab denen Scribenten der mitlern Zeiten, die sich um unsre Sachen bekümmert haben, so viel Materie zu schreiben, daß sie der Herthä darüber vergassen. Denn, daß ihre Verehrung gleich gar aufgehört haben solte, das ist darum nicht zu glauben, weil der heydnische Aberglaube nicht leicht eine vermeynte Gottheit abdanckte, sondern viel ehe derselben noch immer mehr annam. Unterdessen findet sich doch keine Nachricht, daß der Dienst der Göttin Herthä das Land Jasmund ferner so berühmt gemacht hätte, wie zu Tacitus Zeiten. Durch die Kriege der Dänen wider das Land Rügen, im zwölfften Jahrhundert, siehet man es erst wieder zum Vorschein kommen, und nun auch, zu allererst unter dem Nahmen Jasmund, den es aber doch sonder Zweiffel, in weit älteren Zeiten schon gehabt haben wird. Saxo Grammaticus Hist. Dan. L. XIV. Sect. 5. in der Erzehlung der Feindseligkeiten, die die Dänen 1165. darauf verübten, nennet es ausdrücklich provinciam Iasmondam, anstaat daß Crantzius Dan. L. VI. C. 22. Iasmoda daraus gemachet; und der erste gedencket bey der Gelegenheit, auch des Vorgebürges Göra, womit er vermuthlich die Jasmundsche Stubben-Cammer meynet, die vorbeschriebener maassen von der Höhe ist, daß man sie wohl vorzüglicher Weise, also nennen mag, da das Slavische Wort überhaupt ein Gebürge heisset; Obgleich sonsten der Orth, da die Rügianische Stadt Bergen lieget, zur Zeit der

Slaven

Slaven auch Göra benahmt ward, und sonst noch 2 andere, der eine auf dem Östlichen Ufer von Wittow, und der andere von Mönckguth gefunden werden, die noch jetzund beyde des Nahmens sind.

Sodan erreichet man endlich die Zeiten, da man die Provintz Jasmund auch in Urkunden vor sich findet. Die älteste, darin ich es bis daher angetroffen habe, ist eine Schenckung verschiedener Güter, die F. Witzlaf I. im Jahr 1232, an das Jungfrauen-Kloster zu Bergen gethan. Denn daselbst heißt es unter andern: in Yasmunt (contulimus) curiam que dicitur Blysow - - curiam etiam aliam in loco qui dicitur Gutiz. In welchen Worten Jasmund, als ein besonderes Land, und auf demselben der Orth Blisow angeführet werden, welcher letztere unter dem Nahmen Bliskow, auch noch jetzund da ist. Als danechst 1249, die bisherige Irrungen, zwischen dem regirenden Rügianisch- und Putbußischen Hause, wegen der Erb-Portion des letztern, durch Vermittelung des Pommerschen Herzogs Barnims I. abgethan wurden, so erhielte dasselbe, vermöge des darüber aufgerichteten Instruments, auch noch den dritten Theil des Landes Jasmund und der Höltzung Stubnitz mit dem Strande und aller Herrlichkeit, gleich dem Landes-Fürsten (*). Sonder Zweiffel ist es auch damalen in dem würcklichen Besitz desselben gesetzet worden: da aus urkündlichen

(†) Die Worte des gedachten Erb-Vergleichs sind: Addidit quoque nunc in ista ordinatione idem princeps (Jaromarus II.) tertiam partem totius terre Yasmandie sibi & suis heredibus, cum myrica, mari falso & iuribus supra dictis (quibus princeps sua posidebat) perpetuo posidendam, pro patrimonii sui (nobilis Borantonis) supplemento & cognate dilectionis firmamento. Da ich mir dan nicht ohne Ursache, herausgenommen, das Wort myrica, welches die Verfasser der Urkunden mitlerer Zeiten, überhaupt, von einer Heyde verstehen, insonderheit von dem Stubnitzer Walde zu deuten, weil der danechst noch mit mehrern zu erwehnende erste Lehn-Brief des Hauses Putbus, von Hertzogen Wartislaffen, im Jahr 1365, gegeben, es wörtlich dahin erkläret.

Nachrichten erhellet, daß es die Güter Wostevitz, Rentz, Crampas, einen Antheil am Holtze Lentz, die Hültzung Ober und Swent, den Hoff Bernow, Kregershagen, Bernsdorff, Lancken, Zeletitze und Lubenitz gehabt habe: Von welchem allen ihm aber nunmehro nichts mehr als die Lehn-Herrlichkeit über die beyden ersten übrig geblieben, die die von Lancken, als seine Affter-Vasallen besitzen. Im Jahr 1309. kam es noch zu einer grössern Berechtigung an demselben, als König Erich in Dännemarck, aus Macht der Ober-Herrlichkeit, die damalen bey der Cron dieses Nahmens über das gesamte Fürstenthum war, ihm und dem Hause Gristow, nicht nur diese, sondern auch die gantze Halbinsul Wittow, mit aller Hoheit verschrieb, damit sie seinen Reductions-Absichten nicht entgegen seyn mögten, wenn es mit demselben zur Eröffnung käme. Wovon ein mehrers zu sagen nicht nöthig ist, weil bey der Provintz Wittow, das dahin Gehörige schon beygebracht worden. Das aber verdienet wohl eine Bemerckung, daß diese Provintz, da sie zur Zeit des Heydenthums, eine Residentz der Herthå und ihres Götzendienstes gewesen, nun mitten im Christenthum die Unehre hatte, daß zu einer neuen Abgötterey, in ihr, eine Zubereitung gemacht ward. Denn die Römisch-Catholische Clerisey des Orths, hatte Zweiffels ohne in der Absicht, einen neuen Canal der milden Gaben zu eröffnen, dem Roschildschen Bischoff Inguarus weißgemachet, daß daselbst irgendswo (†) eine Hostie, die ein Weib heimlich entwand, und zu einem abergläubischen Gebrauch verwahret hatte, in ein blutiges Fleisch verwandelt, bey ihr gefunden worden wäre. Das war genug eine neue Städte abgöttischer Verehrung anzurichten. Der Bischoff verordnete 1289, in einer eigenen zu Roschild gegebenen Urkunde, daß dieses Heiligthum an einem geehrterm Orthe hingebracht werden solte; und, damit es allda desto mehr

(†) Der Orth wird nicht genannt, welches doch bey einen Wunderwerck wie hier geschehen seyn solte, der Mühe wohl werth gewesen wäre. Und auch hätte es mit zu der Wahrscheinlichkeit gehöret.

mehr mildthätige Anbether finden mögte, so verknüpffte er die Belohnung eines 40 tägigen Ablasses, mit der Verehrung desselben (*). Wer nun weiß, wie sehr man in der Römisch-Catholischen Kirche, nach dergleichen Wunder- Geschichten und Gnaden-Verkündigungen auf höret, der kan leicht erachten, wie beruffen das Land Jasmund damalen geworden seyn müsse, als die nur erzehlte darin vorgegangen seyn solte.

Zu unsrer Absicht aber, wird es eine weit mehrere Beträchtlichkeit haben, zu wissen, was es mit dieser Provintz, in älteren Zeiten, für eine politische Bewandniß gehabt habe. Und da lernet man aus den Geschichts-Denckmalen, daß sie, ausser denen Besitzungen, die dem Hause Putbus vorgedachter maassen darin zu theil geworden, von jeher eine Lands-Fürstliche Gard-Voigtey gewesen. So bezeuget es auch die

(*) Ich will die Worte der Bischöflichen Verordnung selbst hersetzen, weil man zugleich auch die Geschichte daraus ersehen kann. Der Herr Ingvarus saget darin Anfangs, wie es zu beklagen wäre, daß die meisten Menschen, weil sie vom Teufel so hart gehalten würden, mit keinen Predigten noch Ermahnungen zum Catholischen Glauben gebracht werden möchten: daß daher unser Herr Jesus Christus der Vater der Barmhertzigkeit und Gott alles Trostes, der nicht wolte daß jemand verlohren würde, sondern, daß sie alle selig werden mögten, sich bewogen sähe, zur Erweichung ihrer Hertzen, von Zeit zu Zeit, Wunder zu thun. So dan heißt es: Quod nuper in ruya in terra Yazmot fide dignorum relacione verasciter (so schreibt der schlechte Secretaire) intelleximus accidisse. Ubi corpus Cristi per quandam mulierem diabolo suggerente diu absconditum in cruentam carnem asseritur esse versum. Propter quod nos prehabita deliberacione cum sapientibus & discretis, ut fidelium devocio tanto amplius augeatur decrevimus statuentes, ut illud corpus Cristi ruentum (cruentum) de illo loco in quo nunc collocatum dicitur, ad locum magis religiosum & honorabilem transferatur & sub debito honore custodia & reverentia ibidem ab omnibus habeatur. Nos eciam ut bonos procuremus de virtute crescere in virtutem, omnibus vere penitentibus & confessis qui causa devocionis locum illum in quo corpus predictum repositum est visitaverint XLa dies de injuncta eis penitentia misericorditer relaxamus.

Matricul des Bischoffthums Roschild. Denn da heisset sie advocacia terre Yasmundi, und die beyden Pfarren Sagard und Bobin haben ihren Bezirck ausgemachet. Die erstere enthielt die Höfe und Dörffer: Clementevitze, Lancke, Strachelvitze, Metran, Burthevitze, Dubbevitze, Ghustavitze, Curia Danielis, Ambezaizere, Sember, Litzowe, Barnekovitze, Lubbevitze, Borotitze, Ratnovitze, Bernerstorp, Bliskowe, Salitze, Prymoysel, Volkasitze, Trochevitze, Borowe, Bona claustri de Berghen in Zagardia, Wyck, Borwerck, Wusseghochvitze, que nunc dicitur Nyghehoff, Marlowe, Targowe, Quosthorp, Goslyn, Poysow, Bluckow, Sumeshagen, Vitzeke, Nypomerowe, Nedasitze. Zu der Pfarre Bobin aber gehöreten, Rantzow, Zalositze, Neradevitze, Domicelli Knesitzen in Salositze, Blandow, Bysdomitze, Koldatitze, Polpevitze, Curia Gherlaci, Kampe, Dalmeritze, Kochestorp, Murkevitze und Pruscenvitze, Baldereke, Ruskevitze, Lubetitze, Glowe, Poldechow, Rützevine. Daraus erkennet man nun, daß die gantze Halb-Insul Jasmund eine besondere Gard-Voigtey ausgemacht habe, die, so lange das Fürstenthum seine eingebohrne Landes-Herren hatte, mit ihren vorgesetzten Richtern oder Gard-Voigten, von derselben unmittelbaren Hoheit abhing; danechst aber, als dasselbe an die Pommersche Hertzoge gekommen war und das gesamte Rügen jenseits dem Wasser, einen Land-Voigt erhalten hatte, dessen Obere-Gerichts-Gewalt, gleich denen andern Gard-Voigteyen dieses beflossenen Landes, unterleget ward. Doch mit Ausnahme des Putbußischen Antheils, welcher diesem Hause mit aller Herrlichkeit ausgemacht war, und vermuthlich in Dingen der Gerichtsbarkeit, zu dessen eigenen Gard-Voigtey Streye, gelegt gewesen: wie dan etwa eben zu dem Ende, diejenige Jasmundsche Güter demselbigen ausersehen waren, die vermittelst der schmalen Heyde, mit dem Lande Streye gräntzeten, damit sie mit diesem unter einer Gerichts-Verwaltung seyn könnten. Denn, daß die Veränderung, dadurch das Rügianische Fürstenthum Pommerscher Hoheit ward, dem Hause Puthus zu keinen Abgang

an

an seiner Herrschafft und Gerechtsamen gereichet, das legt sich aus dem Lehnbrieff zu Tage, den Hertzog Wartislaf demselben, im Jahr 1365. ertheilte, darin ihm seine Güter und auch noch, nahmentlich, der dritte Theil im Lande Jasmund, mit allen hergebrachten Vorzüglichkeiten, bestätiget werden. Es ist zwar auch ein adliches Geschlecht derer von Jasmund, auf dem Lande dieses Nahmens, schon von sehr alten Zeiten her, gesessen gewesen, und hat sich in die Rügianisch-Dänisch-und Slesische Linien verbreitet: von welcher letztern nur noch der eintzige Herr von Jasmund, General-Lieutenant in Sächsischen Diensten, übrig ist. Aber mit dieser Benahmung hatte es doch nichts weiter zu sagen, als daß dasselbige seinen Ursprung aus dem Lande Jasmund hatte: und weil es vor andern in demselbigen begütert war; so mag es beliebet haben, sich daher zu benennen, als man im dreyzehenden Jahrhundert begunnte, gewisse und beständige Geschlechts-Nahmen zu erwählen. Wo sichs nicht mit mehrerer Wahrscheinlichkeit sagen liesse, daß derselbe nicht so sehr von dem gantzen Lande, als dem bey Sagard gelegenen kleinen Jasmund, welcher doch der Familie auch gehöret hat, berühre. Das Land dieses Nahmens ist immerhin eine Lands-Fürstliche Provintz und Gard-Voigtey geblieben. Nur mit der Nahmens-Veränderung, daß sie in neuern Zeiten, nicht wie vordem die Jasmundsche, sondern die Sagardsche genannt worden. Unter diesem ist sie eine der allerletzten Rugianischen gewesen, und hat noch 1700. Herrn Hinrich Ulrich von Krassow zu ihren Gard-Voigt gehabt (*).

(*) Aus Acten Adam Marten von Krassow c. U. H. v. Krassow Gard-Voigt zu Sagard in p. turbationis.

* * *

Die

Die Provintz Streige.

Diese Provintz, (die von dem darin belegenen Residentzort dieses Nahmens benannt worden) enthielte das heutige Land Mönckguth, und so ferner die Östliche Küste des beflossenen Landes Rügen bis an den Heydekrug, beym Anfang der sogenannten schmalen Heyde, dadurch die Halb-Insul Jasmund mit der eigentlichen Insul Rügen zusammen hänget. Sie war ein ursprünglicher Antheil der Patrimonial-Güter, womit der Stamm-Vater des Freyherr- nunmehro Reichs-Gräflichen Hauses Putbus, Fürst Stoislaf, von seinem regirenden Herrn Bruder Jaromar I. schon im zwölfften Jahrhundert abgefunden ward: Laut einer Urkunde von 1249, darin der Enckel des letzteren F. Jaromar II. mit Borantен, dem Enckel des erstern und damaliger Stamm-Halter des Hauses Putbus, sich auf Vermittelung des Pommerschen Herzogs Barnims I. wegen einer Zulage der Appanage vergliechen, zu welcher dieses noch immer eine Berechtigung zu haben vermeynet, seitdem das disseitige Fürstenthum, von denen Pommern wieder erstritten worden. Es heisset allda: In insulari terra Ruye totam terram Streye. - - Nach der Matricul des Roschildschen Bischoffthums haben schon 1294, folgende Oerther dahin gehöret: Siker (*), Redevisze (**), Sellin, Lancke, neu Schwertzin, alt

(*) Es wird darunter, sonder Zweifel, das noch vorhandene, und zwar grosse Zicker, im Mönck-Guther Kirchspiel verstanden; Denn es ist auch ein kleines dieses Nahmens, die nur durch eine In-Wyck voneinander unterschieden sind. Das grosse ist, vor dem, ein Pfarr-Dorf gewesen, wovon ich zuverläßige Nachricht habe. Es muß auch in älteren Zeiten eine grössere Feld-Marck, als jetzund, gehabt haben: welches man aus den Anschlag des Bischofs-Korn von zwey Drömbten sehen kann, den es in der angeführten Matricul hat. Denn jetzund sind, nach meinen Verzeichniß der Rügianischen Dörfer, nur 18. Morgen dazu gelegen: dagegen das kleine doch noch eine Hufe und funfzehn Morgen hat und also in der That grösser ist, als das Grosse. Die genannte Matricul weiß auch nur von einem Zicker.

(**) War, vor Alters, auch ein Pfarr-Dorf, wovon damalen

alt Schwertzin, Samotiste, Bliskow und Wobeicsede, (Wibbuse), Poretze, Gobbin, Bissemitze, Burchevitze, Dumradevitze, Strezow mit der Mühle, Nedalitz und Mugalitz, Breetze, Vilmenitze, Lunevitze, Nyendorp, Wrechen mit der Mühle, Kopperhagen, Darseband, Moistitze, Parsetitze, Posovoltze, Nystelitze, Selevitze, Dolgemust, Selnevitze, Dalkevitze, Gharow, Kraditze, Tripbesitze, Streyghe, Lubekow, Bulliste, Dolan, Tribbratz, Musitz, Darsitze, Tramsitze, Nigenhagen, Graance, Syalleslavitze, Smachte, Byntze, Sarglytze, Krug in der Heyde, Virevitz. Daraus kan man nun die Erstreckung dieser Provintz beurtheilen, wenn man sie in dem Umfang nimt, da das Land Redevitz oder Mönckguth mit darunter genommen wird. Denn sonst findet sichs, daß dieses vor Zeiten auch noch eine besondere Provintz ausgemacht habe (*). Das Haus Putbus hatte sie in ihrer völligen Grösse bis ins dritte Glied. Als aber darauf der vorbenannte Herr Borante, etwa 1200 und 40 seines Brudern Bygnins Tochter Jaroslava an Graf Jatzken von Gützkow vermälet (†) und demselben, zur Versicherung des an 500 Marck löthigen Silbers ausgemachten Brautschatzes, einen anselnlichen

das gantze Land herum benahmet war. S. von der Provintz Redeswitz.

(*) S. den Titel von der Provintz Redeswitz.

(†) Ein gewisser Wendischer Herr Jatzke oder Jakze mit dem Zunahmen von Soltwedel der des letzten Wendischen Königs zu Brandenburg Primislafs Schwester zur Gemalin hatte und aus dieser Berechtigung, das eröfnete Königreich oder Fürstenthum, wider den Marck-Grafen Albrecht den Bären, mit den Waffen zubehaupten suchete, war von den Pommerschen Hertzogen Bogislaf und Casimir denen ersten, da er, nach verspielter Sache, seine Zuflucht zu ihnen genommen, mit der, vermuthlich durch Verlöschung des älteren Gräflichen Hauses, an ihnen zurückgefallenen Grafschaft Gützkow, wieder beliehen worden, und hatte, mit gedachter Prinzeßin, zwey Söhne, einen Jatzke und Conrad gezeuget. Davon, jener der Zeitrechnung zufolge, mit der Baronne Jaroslava vermälet und dem Vater in der Grafschaft gefolget; dieser aber den geistlichen Stand erwehlet und Bischof zu Cammin geworden.

ansehnlichen Theil des Landes Streige verschrieben hatte; So gab solches die Veranlassung, daß derselbe nach der Zeit, den Nahmen der Grafschafft Streige erhielte: Daher es in denen Geschichten einer Beobachtung des Unterscheids, zwischen dem Lande und der Grafschafft dieses Nahmens gebrauchet (*). In der Maasse blieb das verschriebene, eine sehr lange Zeit im Besitz derer Grafen zu Gützkow: welches eine Anzeige ist, daß die zwar gedungene Wieder-Lösung (†), von dem Hause Putbus nicht geschehen seyn müsse. Im Jahr 1298, erhielten die Grafen zu Gützkow noch einen mehrern Titul der Berechtigung, als F. Witzlaf II. Graf Jatzken zu Gützkow gar damit belehnte. Der Lehnbrieff darüber ist zu Stralsund gegeben, und beschreibt die Gräntzen des Gützkowschen Antheils mit diesen Worten: Primi termini jam dicte terre sunt et incipiunt à fluvio qui dicitur Cycornitz ex utraque parte vel ex utroque latere usque ad stagnum salsum. Deinde stagnum salsum descendendo usque ad mericam que dicitur Yazmunt et sic per mericam usque ad montem qui appellatur Tizowe et protendunt ulterius usque ad vallem ejusdem montis et sic de Valle iterum reflectunt termini usque ad stagnum salsum et ulterius de uno stagno usque ad aliud stagnum salsum et post hoc descenditur usque dum pervenitur ad unum rivulum nomine Clapitowe. ille rivulus est dimidius in terminis segregatus usque in Garuzke et sic à Garuzke protenduntur ulterius usque ad terminos nobilium virorum et militum vide licet Domini Pritburi et Domini Nicolai et Domini Teze fratrum nostrorum fidelium amicorum. Nach sothaner Berechtigung beschafften gedachte Grafen, mit diesem Pfand-Stücke, etwa 1322, wieder eine Aus-

welches ich hier, zur etwanigen Erläuterung, der angezogenen Vermählung nur berühren wollen; in der jetzt unter Händen habenden Pommersch- und Rügianischen Staats- und Kirchen-Historie aber, weiter ausführen und erweisen werde.

(*) S. die P. u. R. Lehn-Hist. 347 S.

(†) Laut der vorher angeführten Urckunde von 1249.

Aussteuer. Denn als damalen Margareta eine gebohrene Gräfin dieses Hauses an den Dänischen Drosten Lorentz Jonque vermählet ward; so erhielte er mit derselben das Gräfliche Streyge mit aller Herrlichkeit, die die Grafen zu Gützkow, aus vorerwehnter Pfand-Verschreibung, daran hatten, zu einen Heyrathsguth. Es gab sich zwar einiger Oerther wegen, die der regirende Rugianische Fürst Witzlaf IV. (ich weiß nicht, welcher gestalt) daran erhalten hatte, eine Schwierigkeit dabey auf. Sie ward aber dadurch gehoben, daß der Pommersche Hertzog Wartislaf IV. die Vermittelung übernam, und dem Fürsten, auf Lebenszeit der Gräfin Margareten, seine Ingelder und Renten aus den Dörffern Levenhagen, Germershagen, Dersekow und Hinrikeshagen, gegen desselben Gerechtigkeiten, verschrieb (*):

So,

(*) Es bezeuget solches Hertzog Wartislafs an Fürst Witzlaffen ausgestellte Urkunde, die zu Kaboldesdörpe d. i. zu Cavelsdorf unweit Tribusees, gegeben worden. Sie ist in Platt-Teutscher Sprache geschrieben, und von der Haupt-Sache heißt es darin: „Wy hebben ghelouet en truwen unsem leuen „Ome deme edelen Vorsten van Ruyen Herren Witzlawe tu „latende und tu settende in vsen Dörpe tu Leuenhaghen, Ger„mershaghen, Dersecowe vnd tu Hinrickeshaghen also vele In„gheldes vnd Renthe to vinden, in desme Jare, und vptobo„rende, de wile dat de Vruwe van Gützekowe Dröste Lauren„cius Wif van Dennemarcken leuet, wovele he laten hefft dor „vsen willen, in deme Lande tu Streye derfüluen Vruwen, „dar se Recht tu hedde vnd hefft = = „. Es muß einige Jahre vorher etwas vorgefallen seyn, dadurch der Fürst zu dem Lande Streye Gräflich Gützkowischen Tituls gekommen; solte es auch bey Gelegenheit des Stralsundischen Krieges geschehen seyn, da die Grafen von Gützkow es, sonder Zweifel, mit dem Pommerschen Herzoge und Marckgrafen zu Brandenburg, wieder ihn gehalten haben. Denn es bezeuget eine Urkündliche Nachricht, daß Fürst Witzlaf Landsherrlich darüber disponiret und nicht nur einen Gard-Voigt mit Nahmen Tetzlof darüber bestellet; sondern demselben auch aufgegeben habe, eine Designation der Einkünfte aus diesen Lande zu verfassen: welches dan derselbe auch 1320 bewerkstelliget und findet man die Höfe und Dörfer Streve, Bulitz, Lublow, Eienhagen, Schmachteshagen, Trambsitz, Lancken, Gezemite, Dalkevitz.

So, daß gedachter Herr Lorentz Jonque würcklich zum Besitz des Landes Streige, Gützkowschen Antheils, gelangete, und es durch einen Beamten, von Dännemarck aus, in seinen Nahmen, verwalten ließ (*). Weil aber derselbige denen Herren Gebrüdern von Putbus Johann I. und Tetz II. mit grossen Schulden verhafftet worden: So sahe er sich genöthiget, dasselbe 1334. an dieselbe mit aller Gerechtigkeit, doch wieder löslich, abzutreten (†). Es ist aber nicht zu befinden, daß weder dieser Pfand-Geber noch auch die Grafen zu Gützkow, sich des Rechts der bedungenen Wiederlösung nachhero gebrauchet hätten: und also hat man Ursache zu glauben, daß das Haus Putbus die Grafschafft Streige, damalen gar wieder erhalten und mit dem übrigen Lande dieses Nahmens vereiniget habe. Um so mehr, da die vorgedachte Sequestration des Fürstens Witzlafs, ihm nun nicht mehr daran behinderlich seyn konnte, weil derselbe 1325. schon mit Tode abgegangen und das Fürstenthum der Pommerschen Hoheit angefallen war. Sonst hatte dasselbe auch, ehe noch diese Wieder-Vereinigung geschehen war, seinen eigenen Antheil

Zelnovitz, Trebzytz. Welche alle 62 Haken gehalten und 205 Marck 15 Frl. und 534 Hüner und dazu noch die Cholzumsche Mühle 40 Schffl. Mehl und eben soviel Maltz gegeben. Es folget danechst ein Verzeichniß von wüsten Hufen, welche aber nicht voll aus, sondern nur Charow allein angeführet ist, woraus man erkennet, daß ausser denen an vorbenahmten Höfen und Dörfer, noch mehrere, zu dem Gützkowischen Streige gehöret haben. Für diese gesamte Einkünfte verschrieb Hertzog Wartislaf dem Fürst Witzlaffen, seine In-Gelder und Renten aus den vorbenahmten Dörfern, mit dem Anerbieten, auch noch ein mehreres hinzuzuthun, wofern dieselbige gegen die Streigische Einkünfte, nicht aus reichen wolten. Wobey die Erklärung desselben mercklich ist, daß die Gräfin Margaretha von Gützkow, vermälete Jonquen, zu dem Streigischen Gütern berechtiget wäre.

(*) Er hieß Günther. Der Herr Jonque nennet ihn, in einer bald mit mehrern zu erwehnenden Urkunde officialem suum.

(†) Davon hat man noch die förmliche und zu Stralsund gegebene Cessions-Urkunde des Herrn Jonquen, darin die Anzeige der Schulden sich über 5000 Rthl. unsrer Müntze beläuft.

Antheil mit aller Herrschafftlichen Gerechtigkeit besessen, und zur Handhabung der Gerechtigkeit, eine Gard-Voigtey daselbst unterhalten. Davon ist es gemeynet, wenn in einer Urkunde des Jahrs 1804, Henning II. Herr zu Putbus und Drost in Dännemarck, sich mit seinem Vetter Henning III. wegen des Gardens zu Streye verglichen, und wo noch in anderen desselben Erwehnung geschiehet, da ist allenthalben, unter diesem Nahmen, nichts anders als gedachte Voigtey- oder Gard-Gerichtsbarkeit zu verstehen; Es behielte danechst auch das Land doch noch den Nahmen einer Grafschafft, obgleich es denen Grafen zu Gützkow nicht mehr zugehörte. So heißt es in dem ersten Lehnbriefe, den das Haus Putbus im Jahr 1365. von dem Pommerschen H. Wartislaf erhielte, unter andern auch, daß er ihm den Garden und die Grafschafft zu Streye, verliehen hätte. Die Herren dieses Hauses verfügten darüber nach ihren Gefallen. Sie vererbten es auch auf die Töchter und bestimten es zum Brautschatz derselben. Frau Euphemia, vermälete Gräfin zu Neugard und Frau Elsebe, beyde Töchter Hennings IV. zu Putbus, des Reichs Dännemark Drosten, und König Olafs Truchsessen, besassen den Gräfflichen Antheil aus einer solchen Berechtigung. Ihr Vetter Herr Pritbor II. erkauffte denselbigen 1401. von ihnen und versetzte ihn sodan, (ich weiß nicht aus was für einer Bewegniß) im Jahr 1421. dem Roschildschen Bischofe Peter (*), mit aller geistlich- und weltlichen Herrlichkeit, für 4000 Marck Geldes; doch mit Vorbehalt eines immerwährenden Rechtes der Wiederlösung. Die Bedingung heißt in der Urkunde selber; „Jedoch so beholde ick „(Pridbor) unde mine Erven, in der vorbenömeden Greve- „schop, Garden und Güder to Streye, den ewigen Wedder- „koop von des vorschrevenen Bischop Peters Nakamen unde

(*) So bezeuget es die Urkunde selber, woraus man siehet, daß es in dem Verzeichniß der Roschildschen Bischöfe in Cramers Gr. Pomm. K. Hist. 1 B. Cap. L. ein Irrthum sey, wenn daselbst im Jahr 1421 nicht ein Petrus, sondern ein Johannes Andreä, als Bischof aufgeführet wird.

„Erven edder wo dat vorbenömede Guedt den in siner Wahre „hefft, vor so vele Penninge alsse hier vorschreven sind„. Aber dem ungeachtet, gereichte diese Verpfändung dem Hause Putbus zum gäntzlichen Abgang eines so schönen Stück Landes: so, daß es nimmer wieder dazu gelangen können. Wir wollen es danechst noch anzeigen, wie vergeblich die dahin abgezielte Bemühungen gewesen. Indessen blieb es nun fürs erste eine geraume Zeit bey dem Bischoffthum Roschild, dessen Bischöfe es gewissen vom Adel aus Rügen, um eine jährliche Pension einthaten. So ward dasselbe 1477, von Bischof Olaf Marten-Son, Hinrich Normannen seinem Bedienten auf dessen Lebenszeit, für 200 Marck Sundisch, und eine Tonne Aal jährlicher Leistung; doch mit der Bedingung verschrieben, daß, wo diejenige, denen das Wiederlösungs-Recht zustünde, die Grafschafft einlösen würden, sothaner, mit gedachten Herrn Normann errichtete Heuer-Contract, von keiner Krafft mehr seyn solte (*). Und noch bezeuget eine andere Urkunde von 1504, daß der damalige Bischof Johann Jacob-Son, dem Bischöfflichen Staathalter der Probstey zu Ralswyck auf Rügen Martin Barnekowen, nicht nur diese für eine jährliche Pension von 200 Rheinschen Gulden übergeben; sondern ihm auch zugleich eine Anwartung auf die Grafschafft Streye verliehen, daß er sie, nach Heinrich Normanns Tode, wiederum auf seine Lebenszeit, um eine jährliche Pension von 66 Rhinsche Gulden haben und behalten solte. Doch aber auch unter eben der Ausnahme des etwa sich begebenden Wiederlösungs-Falles (**). Diesen Zustand behielte es mit der Grafschafft Streye, so lange das Pabstthum, in diesen und denen Dänne-

(*) Hier entdecket sich aus dieser Heuer-Contracts-Urkunde, ein abermahliger Fehler in der Zeit-Rechnung bey unsern Cramer, der a. a. O. das 1475 Jahr, zu des Bischofs Olafs Martin-Sons Sterb-Jahr machet, da er doch 1477 diesen Contract noch von sich gestellet.

(**) So heißt es allda wörtlich: „Item wäre idt Sake, dat Vor„benömede Marten Barnekow levede Hinrick Normandes Dode, „So schall vorbenömede Marten sülcke Güdere und Thobehö-

Dännemärckischen Landen, aufrecht blieb. Als aber solches durch die Reformation gestürtzet worden: So gedachte der Pommersche Hertzog Wolgastischer Regirung, Philipp I. alle Roschildsche Güter auf Rügen, mit weltlicher und kirchlicher Herrlichkeit einzuziehen, und that es auch würcklich; ungeachtet der Dänische König Christian III. sie seinem Stifft Roschild und vermittelst desselben, seiner Cron vorbehalten wissen wolte. Als aber diese Irrungen sehr weit aussehend zu werden begunten; So setzte der bekannte Kyler-Vertrag, 1543, eine solche Maasse darin, daß die Pommersche Hertzoge sich erkläreten, die eingezogene Güter, dem Bischöflichen Administratori wieder einzuräumen; so doch, daß ihnen an den gewöhnlichen Diensten der Folge und andern ihrer Lands-Fürstlichen Herrlichkeit, daraus zustehenden Leistungen, nichts abgehen solte. Die Sache blieb zwar nicht lange in solcher Verfassung, weil die Herzoge sich bey diesen Vergleich beschwert zu seyn hielten; Der König ließ aber indessen die gesamte Rügianisch-Roschildsche Güter, durch Johann von Barnekow, als seinem bestellten Oeconomum oder Staathalter verwalten: so, wie die Herzoge, ihrer Seits auch zugesagt hatten, denselben und seine Erben, zu Gnaden wieder anzunehmen.

So lange hatte nun das Haus Putbus sich seiner Streyischen Güther wegen, noch nicht wieder gemeldet. Aufs wenigste wüßte ich nicht, daß es geschehen wäre. Aber im Jahr 1553, thaten es die Vormünder der jungen Herren von Putbus Herrn Georgen zwey Söhne, Graf Wilhelm von Hohenstein und Graf Ludwig von Eberstein, bey dem Bischoff Peter Lampadius (*), mit einer Vorschrifft H. Philippen an K. Christian III. und darauf 1558 auch selbst

„ringen, genömet de Greveskop, de wy und de hillige Kercke „to Roschilde to Pande hebben van deme van Putbüsch, gene„ten und gebrucken de tyd synes Levendes, so verne de van „Putbusch dat nicht lösen = =.

(*) Dieser findet sich nicht mehr, beym Cramer a. a. Orte, weil er seine Reyhe mit dem letzten Catholischen Bischof dieses Stifts Lago Urnä beschliesset, der 1529 gestorben.

unmittelbar, bey des Königs Majestät, mit Bitte, daß man sie zur Wiederlösung derselben verstatten wolte. Es schiene auch anfangs der König nicht abgeneigt davon zu seyn. Denn auf das erstere Ansuchen rescribirte derselbe, von Coldingen 1554, unter dem ersten Jenner, daß S. M. vom Bischofe und Capittul zu Roschild, sich über der Sache berichten lassen wolten und daß denen Supplicanten, nach Befinden der Umstände, alle Gerechtigkeit wiederfahren solte. Aber es erfolgte doch nichts näheres: und auf das wiederhohlte Ansuchen traf das Schicksahl zu, daß der König in die Ewigkeit versetzet ward. Im Jahr 1569, thaten gedachte Herren Vormünder, unter Churfürstens Augustens zu Sachsen Intercession, bey König Fridrich II. eine abermalige instandige Ansprache und waren des Vertrauens, daß ihnen selbige, um so viel mehr zu Gute kommen würde, weil gedachter Churfürst, wegen seiner Gemalin Annen, mit dem Könige in der genauesten schwiegerlichen Verwandschafft stand. Es war aber von eben so weniger Wirckung: dazumahl nun das Königliche Interesse, noch näher mit dieser Angelegenheit verknüpffet worden, da die Administration derer Roschildschen Stiffts-Güter, von der Cron und Königlichen Cammer, eine unmittelbare Abhängung bekommen: und man, ohnedem in Dännemarck, für bedencklich halten mogte, mit den Roschild-Rügianischen Gutern, es zu einiger Veränderung kommen zu lassen, damit die Mißhelligkeiten zwischen Dännemarck und Pommern, wegen der Ralswyckschen Probstey-Güter, auch nicht wieder rege darüber würden (*). Kurtz, es waren die eine und die andere, denen Königen zu Dännemarck so lieb, daß es darunter zu keinen Wandel kam, so lange das Haus Pommern wärete. Als der Westphälische Friede das Fürstenthum Rügen der Cron Schweden zugewandt hatte: So säumete sich der Freyherr Erdmann Ernst

(*) Es sind dieses die selbst eigene, nicht unwahrscheinliche, Muthmaassungen, Herrn Ludwigs zu Putbus, in einer Deductions-Schrift, die derselbe, 1574, an die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, in eben dieser Sache, gelangen lassen.

Ernst Ludwig Herr zu Putbus nicht, der Gerechtsame seines Hauses an den Gräflich-Streyischen Gütern, von neuen, wahrzunehmen. Er bemühete sich 1649, da eben K. Fridrich III. den Dänischen Thron betreten hatte, und ihm die Schwedische Freundschafft zustaaten kommen konnte, um einer Vorschrifft der Königin Christinen, bey demselben. Und als 1657, bey damalen, zwischen gedachten Dänschen und dem Schwedischen Könige Carl Gustaven, angegangenen Kriege, aus der Dänschen Ober-Herrlichkeit über die Ralswykische Güter, nichts mehr gemacht werden wolte, sondern dieselbe, als feindlich, eingezogen und dem Schwedischen Feldherrn Carl Gustav Wrangeln verliehen wurden; so meldete sich gedachter Herr zu Putbus, gleichfalls bey der Königl. Pommerschen Regirung der Streyischen Güter wegen, abereins, und verwahrete seines Hauses Gerechtsame an denselben, auf alle Veränderungs-Fälle. Nach geendigtem Kriege, ward zwar 1660, durch den Copenhagenschen Frieden, die Dänsche Oberherrlichkeit, sowohl über die Gräflich-Streyische, als Probstey-Roschildsche Güter gäntzlich aufgehoben. Aber doch kamen jene nicht wieder an das Haus Putbus, sondern die von Barnekow wurden in beyden hergestellet und besitzen dieselbe auch jetzund noch.

Damit man aber, nun zum Beschluß, noch wissen möge, was zu denen, so offt benannten Gräflich-Streyischen Gütern, so, wie sie an das Stifft Roschild verpfändet worden, gehöret habe: So will ich hier den Aufsatz davon, aus einem alten Catastro von 1532, mittheilen. Da lautet es wörtlich also:

„Disse nageschrevene Dörpe hören thor Greveschop „und hefft de Bischop von Roschilde van der Herrschop tho „Putbus tho Pande:

Streye hefft 5 Hufen 1 Morgen.
Craditz 1 und eine halbe Hufe.
Bulitz 2 Hufen 24 Morgen.
Tribtze 2 Hufen.

Hagen 3 Hufen 6 Morgen.
Smachte 1 Hufe 6 Morgen.
Tho Dalkevitz hefft de Bischop 2 Hufen 3 Katen.
Tho Zirkow hefft de van Roschilde 3 Katen ane Acker,
geven altosamende 200 Marck Pacht.
„Die Kerke thu Zirkow iß des Bischops Lehn und der
„Herrschop van Putbus Lösinge.
1 Hufe thor Kerke belegen.
150 Vimme Thegeden.
1 Stiege Lämmer.
3 Stiege Gänse.

Die Provintz Redeswitz.

Es ist auch dieses, zur Zeit der Slaven, eine besondere Provintz des beflossenen Landes Rügen gewesen; die die gegen Süd-Osten, nach den disseitigen Pommerschen Ufern zu, hervorgehende zimlich erhabene Landes-Gegend in sich gefasset, so noch jetzund den besonderen Nahmen des Landes Mönck-Guth führet. Der Orth Redesvitz, der jetzund nur ein Dorff ist, das in 5 Hufen und 10 Kathen bestehet, hat ihr, sonder Zweiffel, die Benennung gegeben, welche der Bedeutung nach so viel seyn könnte, als locus Concilii oder ein Orth der Versamlung, weil daselbst, in alten Zeiten, dergleichen etwa gehalten seyn mögen. Es müßte also damalen mehr, als zu unsern Zeiten, mit ihm zu bedeuten gehabt haben. So viel kann man für gewiß sagen, daß es, im Anfange des Christenthums, ein Pfarr-Dorff und mit der Pfarre Lanken combinirt gewesen. Denn das bezeuget die Roschildsche Stiffts-Matricul, die vom Jahr 1294 bis 1645 gehet und anbey auch, daß dieselbe, gemeinschafftlich einen Canon von 60 Marck zu erlegen gehabt haben. Nach dem Anschlage des Bischof-Korns, so sich in eben dieser Matricul befindet, ist der Redeswitzische Landstrich mit zu dem Lande Strey gerechnet worden (*): Wie denn daselbst, unter dem Titul der Advo-

(*) S. die Abhandlung von der Provintz Strey.

Advocatiæ dieses Nahmens, auch Redeswitz selber mit aufgeführt ist. Daß es aber gleichwohl, für sich, auch eine besondere Provintz ausgemacht habe, das erkennet man aus dem Erbtheilungs-Vergleich des Rügianischen Fürstens Jaromars II. und Borantens I. als damaligen Stammhaltern des Hauses Putbus vom Jahr 1249, alwo es wörtlich heisset, daß dasselbe gleich anfangs, nebst andern Ländereyen, im beflossenen Lande Rügen, auch totam terram Reddevitze cum parochia Lancke, zu seinem Erbtheil erhalten hätte. Die Gräntzen dieses Landes hat die Natur fast selber bestimmet. Denn gegen Osten hat es die offenbare Ost-See, deren gewaltige Bestürmungen es schon so viele Jahrhunderte ausgehalten: gegen Süden das sogenannte neue Tieff, welches sich, von den Ufern desselben, bis nach der kleinen Insul Ruden auf, bey nahe, 2 Meilen erstrecket: gegen Westen die Hagener- und Redeswitzer-Inwyken. Gegen Norden ist es nur alleine mit der grossen Insul Rügen Landvest: und zwar durch einen gantz schmalen Landstrich, der auch ehedem noch mit einem tieffen Graben durchschnitten gewesen; so, daß die Provintz ihre besondere Land-Wehre daran gehabt und nur ein einziges Thor den Zugang zu derselben eroffnet hat. Der gegenwärtige Umfang ist also sehr mittelmäßig. Und ich glaube, daß er auch, vor Alters wohl nicht viel grösser gewesen sey: ungeachtet der allmäligen Abgänge, die die See, an den Rügianischen Ufern, hie und da verursachet. Man hat zwar eine alte Sage und unsere Scribenten bekräfftigen es auch, daß im Jahr 1309, oder (wie einige wollen) 1304, eine sehr ungestühme Meeres-Fluth das vorgedachte neue Tieff, zwischen dem Lande Mönckguth und der Insul Ruden erst durchgerissen, da vorher lauter Land daselbst gewesen seyn und beyde Länder so nahe aneinander gelegen haben sollen, daß nur eine kleine Bache zwischen hingegangen. Wenn aber dem auch also wäre, wie denn wohl nicht daran zu zweiffeln ist; So stehet doch aus urkündlichen Nachrichten zu erkennen, daß sothane Ueberschwemmung nicht so sehr das Land Redeswitz als Ruden betroffen haben müsse. Denn, was das

erstere anbetrifft, so verkaufften es die Herren von Putbus, Pridbor und Tetz die ersten, auch Jakzo Graf zu Gützkow, von wegen des Streyischen Antheils, den er mit seiner Gemalin Jaroslava von Putbus (*) erheyrathet hatte, und ein gewisser Ago Hakson, der etwa eine gleiche Berechtigung daran erhalten haben mogte, im Jahr 1295 dem Closter Eldena, für eine Summe Geldes von 1100 Marck Wendischer Pfenninge. Und da werden, in der Bestätigungs-Urkunde, die F. Witzlaf III. darüber ertheilet, die Gräntzen desselben nur eben also beschrieben, als sie noch jetzund überall befindlich sind (†). An der kleinen Insul Ruden aber lässet sichs nicht

(*) In der Urkunde, daraus ich dieses schreibe. heisset sie Carislava uxor Domini de Gützecow soror militum predictorum (de Pudbuzk).

(†) Die Worte des Gräntz-Zuges sind: Cujus quidem terre supradicte (Redesvitz) seu possessionum termini sic sunt specificati seu distincti: à fossatis videlicet, quod vulgariter Landwere appellatur sepedictis religiosis (Abbati & monasterio Hyldensi) totaliter attinente, quod quidem fossatum protenditur ad orientem ad mare salsum quod cingit prefatam terram Redevitz, Gornam, Wangernirz & Lobbam usque in rivulum Cickernitz qui etiam dinoscitur integraliter attinere: & sic per longitudinem rivuli protenduntur recta linea iidem circumeundo Redevitzhovet, à quo protendunt termini sepedicti per medium aque adjacentis usque in alium rivulum qui Zelinisce Beke nuncupatur, cujus medietas est ecclesie supradicte & sic per longitudinem ejusdem rivuli protenduntur termini memorati usque in fossatum supradictum. Da siehet man die gezogene Gräntz-Linie, durch lauter am Strande hin gelegene Dörfer und Gewässer gehen, die noch jetzund (ausser dem eintzigen Wangernitz) verhanden. Da nun diese Gräntz-Beschreibung 1295, und also noch vor der gedachten Ueberschwemmung geschahe; so ergiebet sich daraus, daß dieselbe dem Lande Redesvitz keinen mercklichen Schaden gethan habe. Im übrigen liegt nun, aus dieser Urkunde, gantz deutlich zu Tage, wan das Land Redesvitz, von der Herrschafft Putbus an das Kloster Eldena gekommen und daß der Herr Joh. David Fabarius in seiner Handschriftl. Geschlechts-Hist. dieses Hauses Cap. I. §. 4. in Ermangelung derselben mit seiner

nicht nur aus denen Sand-Banken und seichten Gewässern, womit dieselbige, nach allen Gegenden umgeben ist, deutlich verspühren, daß sie ehedessen ein weit grösser Land gewesen seyn müsse; sondern, es gibts auch eine Vertauschungs-Urkunde, zwischen dem Bischof Hermann zu Camin und dem Abt Andreas und seinem Closter zu Eldena, vom Jahr 1264, daß damalen noch 2 Kirch-Dörffer, Ruden und Carven darauf; in der Nähe derselben und der noch vorhandenen Insul Die aber (*), auch noch eine andere Insul mit Nahmen Svetza, gelegen habe (**), die nun auch nicht mehr da ist und also, gleich jenen Rudenschen Oertern, warscheinlicher Weise, in der gedachten grossen Wasser-Fluth, untergegangen seyn müßte (†). Daß also damalen, nach

 Anzeige

Muthmaassung es nicht recht getroffen, daß solches erst ums Jahr 1376 geschehen; noch auch, daß es dem Kloster von der Herrschafft Putbus geschencket wäre und dasselbe, die Herren von Putbus, dagegen, zur Erkenntlichkeit, 1457, in seine Brüderschaft aufgenommen hätte. Diese Urkunde entscheidet alles.

(*) Welche man nun die Greyffswaldische Die nennet, seit dem sie dieser Stadt im Jahr 1191 von Herzog Bogislafen IV, wiewohl damalen, laut der Urkunde, unter dem Nahmen Swant-Wusterhusen, geschencket worden.

(**) Mit denen Besonderheiten, daß die letztere eine Besitzung eines adlichen Geschlechts gewesen, das sich daher von Svetz geschrieben.

(†) Ich muß zwar hiebey aufrichtig gestehen, daß ich diese Urkunde von besonderer Seltenheit, aus der Hand des in dergleichen Alterthümen übel betrauten Gotl. Sam. Pristaffen erhalten, dessen verdächtiger Caracter, in der Pommersch- und Rug. Lehn-Hist. 1078 u. f. S. schon so beschrieben worden, daß man auf Denckmale, so von ihm hergekommen, nicht viel bauen solte. Aber was das gegenwärtige anbetrifft; so muß ich sagen, daß sie in ihrer Abfassung mit der Historischen Gleichförmigkeit und den Umständen der damaligen Zeiten so zutreffend ist, daß ich sie für kein Machwerk ansehen solte: da sich sonsten dessen Erfindungen, wegen seiner Unzulänglichkeit in der Geschichts-Kunde und nicht gnugsamen Belesenheit in denen Urkündlichen Schriften, bald verrathen pflegten. Daß sich aber in unsern

Anzeige sothaner Umstände, nicht so sehr das Land Redesvitz, als vielmehr die Pommersche Küsten gelitten hätten. Der Rügianischen Stadt Stralsund gereichte dieser Schade, zu einen grossen Vortheil ihrer Schiffarth. Denn da diese sonst nur, gegen Nord-Westen, über den sogenannten Gellen, zwischen der Insul Hiddensee und der Huke Barhovet, oder gegen Nord-Osten durch das alte Tieff, zwischen den Insuln Ruden und Usdom, mit Schiffen von mittelmäßiger Grösse bestellet

Gewässern zwischen Pommern und Rügen, vor alters verschiedene bewohnte Insuln und unter andern auch eine, mit Nahmen Svolder gefunden, das lernet man auch aus denen Nordischen Geschichts-Büchern, die erwehnte Ueberschwemmung, an Zeit und Alter, übertreffen. Uberhaupt muß er in diesen Gegenden, ehemalen, eine gantz andere Gestalt gehabt haben. Denn von dem Ruden bis der Die, geht eine Sand-Bancke in einer Länge von zwey, und Breite von einer halben Meile fort: Woraus sich erkennen läßt, daß diese beyde Insuln vor dem wohl gar mit einander Land-vest gewesen. Und um der letztern findet sichs, in einer zimlichen breite, eben also: welches eine Anzeige ist, daß auch diese noch viel gröſſer gewesen. So sind auch gegen Westen des Rudens 2 Sand-Insuln, der grosse und kleine oder blinde Stubber genannt, weil er, ohne wenn ein niedriges Wasser ist, nicht einmahl hervorraget, daß er zu sehen wäre. Diese haben von allen Seiten, und insonderheit nach dem Lande Monck-Guth zu, Sand-Bäncke, einer halben Meile, und noch wohl weiter, um sich: welches dan zu erkennen giebt, daß auch hieselbst ein ansehnliches Stück Landes vergangen sey. So daß die, beym Micrälius und andern unsern Scribenten, aufbehaltene alte Sage, als wenn in diesem grossen Meer-Busen zwischen dem Pommerschen Lande Wusterhusen oder Westrose und dem Rügianischen Mönck-Guth oder Redesvitz, vor Zeiten noch ein grosses und zusammenhangendes Land gewesen, nicht ohne Grund zu seyn scheinet. Und vielleicht hat die Insul Die, als ein geringer Ueberbleibsel von demselben, eben daher den Nahmen Svand-Wusterhusen oder Wasser-Wustrose bekommen, weil es demselben, jenseits dem Wasser so nahe gelegen gewesen. (S. m. Hist. finn. princ. Rug. p. 119). Das Wasser hat, in dieser Gegend, sehr viel Ländereyen verschlucket. Man findet gantz überzeugende Proben davon. Es ist noch weiter gegen Westen, da gedachter grosse Meer-Busen sich, allmälig, in

bestellet werden können; so ward nun durch die Eröffnung des neuen Tiefs, auch denen aller grössesten, eine Fahrt eröfnet (*).

Aber wir müssen unsere Provintz Redeswitz nicht vergessen. Diese war dem Closter Eldena, vermöge obberührten Kauf-Contracts, gäntzlich überlassen, mit aller Gerechtigkeit und Nutzung an Land, Wasser und Menschen: So die Rügianische Meer-Enge hineinziehet, vor der Mündung der ehemalen gantz kleinen, nun aber groß genug gewordenen Gristover-Beke, eine kleine unbewohnte Insul, deren Benennung Riems oder Riemitz ist. Daß sie aber, ehedem, weit grösseren Umfangs gewesen seyn müsse, das giebt der Augenschein, weil man, wenn das Wasser, mit einen Sturm aus Westen, vertrieben worden, auf den entblößten Boden des Meeres, noch die Kennzeichen eines vor dem daselbst gestandenen Tannen-Waldes, an einer Menge abgehauenen Stämmen von solcher Art Bäumen, erblicket. Und, in dem Grunde des unweit davon gelegenen Koosser-Sees der Akademie Greyfswald, findet man dergleichen Eichene-Stämme, die eben auch bezeugen, daß derselbe, nur durch eine ehemalige Ueberschwemmung entstanden. Aber noch ein grösseres Exempel liegt an den Grund-und Bruch-Stücken der berühmten Stadt Wineta vor Augen, wenn sie sich, bey gefallenen Wasser, denenselben noch darstellen. Denn da dieser Ort ehedem auf dem Ufer der Insul Usdom gelegen; so siehet man jene nun auf eine gute halbe Meile davon entfernet: daher man, mit Zuverläßigkeit, erkennet, daß daselbst, seit dem 9ten Jahrhundert, da dieselbe ihren Untergang gehabt haben soll, nicht nur ein so vieles; sondern, nach Anzeige der zur lincken und rechten sich erstreckenden Sand-Bäncke, auch noch ein mehres an Lande ersäuffet worden. Und noch dräuet die See dieser Insel immer mit einem grössern Ruin, in eben der Gegend: wie sie dan vor wenigen Jahren, alda, bis in das disseitige Binnen- oder sogenannte Achter-Wasser, einen fast unergründlichen Durchbruch gemachet, der aus der bisherigen einen, unfehlbahr zwey Insuln gemacht und einen nicht geringen Theil von beyden unter Wasser gesetzet haben würde: Wo dem Uebel nicht durch einer eylfertigen und bemühsamen Stopfung Einhalt geschehen wäre.

(*) Daß der Gellen vor dem tieffer gewesen als jetzund und die Holländer ihn erst mit dem Auswurf ihres Ballastes verschlemmet, davon S. m. Hist. finn. princ. Rug. p. 28.

So wie die Verkäuffer sie selber gehabt und F. Witzlaf III. hatte demselben auch seine Zuständnisse daran verschrieben und es ihm gar vereigenthümet. Daher leicht zu erachten ist, daß der Abt es, seit der Zeit, durch seine Beamten, werde haben verwalten lassen; obgleich es in der Roschildschen Matricul noch unter dem Titul der Gard-Voigtey Strey mit aufgeführet worden (*). Es ist zwar an dem, daß H. Wartislaf, in dem ersten Lehn-Briefe 1365, dem Hause Putbus ertheilet, auch noch nahmentlich des Kirchspiels Redde-vitz gedencket; Solches kann aber nicht anders, als nach Maaßgebung vorhergehenden Kauff-Contracts, geschehen seyn, oder es müßte sein Absehen auf einige Gerechtsame haben, die dem Hause Putbus darin vorbehalten worden: wie dan urkündliche Nachrichten geben, daß die Herren zu Putbus, noch bis 1562, aus der Pfarre dieses Landes, jährlich 12 Marck Pacht gehoben, und dieselbe damalen erst, Vertauschungs-Weise, an die Landes-Herrschafft überlassen haben. Mit der Zeit verlohr sich auch gar der Nahme dieses Landes, daß es nicht mehr Redeswitz, sondern, von seinen neuen Besitzern, Mönckguth benahmet ward (†). Man findet

(*) Es ist zu bedauren, daß es uns an der Matricul des Closters Eldena fehlet. Wenn man diese noch hätte, so würde man, Zweiffels ohne, Urkunden darin finden, die eine mehrere Nachricht von dieser Veränderung des Landes Redesvitz geben könten. Denn es müßte noch der eigentliche Kauf-Brief da seyn, den die Herren von Putbus und andere Theilhaber, als Verkäuffer, darüber ausgestellet. Da wir uns hier nur des Bestätigungs-Briefes, von F. Witzlaf gegeben, bedienet haben.

(†) In meiner Historia finn. princ. Rug. p. 143. hab ich mir Mühe gegeben, erweißlich zu machen, daß diese Benennung nicht dahin zu nehmen, als wenn sie von den Eldenaischen Mönchen herrührete, sondern ich habe sie aus der Gothischen Sprache herzuleiten und ihre Bedeutung dahin zubestimmen gesuchet, daß es so viel als ein zerstümmelt oder zerrissenes Land heissen solte. Das macht, ich wußte damalen von vorgedachten Verkauf desselben, an das Kloster Eldena, noch nichts und auf den blossen Nahmen, wolte ich ein so vieles nicht ankommen lassen. Nun aber kann der dortige Fehler, hieraus verbessert werden.

det, in den näheren Lehn-Briefen und Urkunder des Hauses Putbus, keine weitere Gerechtigkeit, die dasselbige daran gehabt hätte. Das Closter behielte es, so lange es mit ihm dauerte. Das geschriebene Rügianische Land-Recht gedencket desselben noch, unter dem Nahmen des Gudes dat man dat Möncke-Guedt genannt und disponiret, wegen der Verfügung, die der Abt, gewisser Höltzer halben ergehen lassen. Bey der Reduction dieses Closters ist es dem Domanio des Landes-Fürsten zugewandt, und in Ansehung der Gerichtsbarkeit, unter der Rügianischen Land-Voigtey geleget worden. Ich finde nicht, daß das Haus Putbus sich bey der Gelegenheit, gemeldet hätte.

Die Provintz Pazig.

Man erkennet die Lage dieser Provintz schon einiger maassen aus dem Nahmen, den das ansehnliche Kirchdorff, das ihr denselben gegeben hat, noch jetzund führet. Er wird, in den alten Denckmalen, sehr verschiedentlich geschrieben: Pyask, Phascke, Pyatsk, und noch mit mehrerer Veränderung. Alles siehet gantz Wendisch aus. Von dem Dorffe ist gewiß, daß es schon zu heydnischen Zeiten eines derer grössesten gewesen. Seine Feld-Marck bestehet, nach einen Anschlag den ich besitze, aus 10 Hufen 23 und einen halben Morgen, welches in Rügen etwas ungewöhnliches ist. Fürst Jaromar schenckte noch vor seinem Ableben, dem von ihm 1193 gestifftteten Bergenschen Jungfrauen-Closter einen Hoff zu Pazig, mit einem dazu belegenen Eich-Walde, welches sein Sohn und Nachfolger demselben zwar im Jahr 1232 bestätigte; dessen Sohn und auch Nachfolger Jaromar II. aber 1249 mit demselben, um das Dorff Gadymovitz, wieder vertauschete (*). Das ist die erste urkündliche Nachricht, die man davon findet. Es war auch ein Krug- und Krahm-Laden daselbst: wie in allen Haupt-Oertern oder Gardten der Provintzen, zum Behuf der Einwohner, schon zu Slavischen Zeiten,

(*) Laut Urkunden.

Zeiten, da die teutsche Verfassung der Städte noch nicht da war, zu seyn pflegte. Niclaus Posewalck ein Vornehmer von Adel (*) schenckte dem gedachten Closter 1282, mit Bewilligung F. Witzlafs III. seine Einkünffte aus demselben. In der Roschildschen Matricul, die bis aufs Jahr 1294 zurückgehet, findet man aber auch schon, die gantze Gard-Voigtey Pazig, mit dem Titul: Advocatia Piasteke, aufgeführet. Sie begriff die drey Kirchspiele, Pazig selber, Nyen-Kirchen vor alters Jamnow geheissen und Reppin unter sich. In dem ersten befunden sich die Dörffer und Oerter: Pazig und in demselben auch die besondere Pertinentz der Starkowen, Bandeslavitze, Thesitze, Damban, Lussemitze, Geysitze, der Knesitzen oder Herren-Hoff daselbst, Shurke, Beykewitze, Ramitze, Lubbesitze, Trambitze, Thesnevitz, Parketitze, Ghademowe, Resenekevitze. In dem andern: Vireye, Nygenhagen, Lubbyn, Grübbenow, Lüddow, Laaze, Sellyn, Trybkevitze, Resitze. In der dritten: Bandesevitze, Varsenevitze, Swetewitze, Curia Hermanni Stritz eben daselbst, Grambevitze, Dargussevitze, Moyselboritze, Ghussevitze, Rubkevitze, Curia Reppyn, Tussevitze, Burkevitze, Teskevitze, Curia Holsten daselbst, Grabevitze und Gardiste, Kartzitze, Curia daselbst. Hiezu kamen auch noch die wenigen Oerter der ehemaligen Pfarre Maskenholt, die sich nicht erhalten konnte, sondern theils nach Pazig, theils nach Bergen verleget ward. Aufs wenigste bezeuget die gedachte Matricul, daß der Hoff Maskenholt, zu der Paziger Pfarre und folglich auch, zu der Voigtey oder Provintz dieses Nahmens gehöret habe. Welches mehr Glaubwürdigkeit findet, als daß, nach einen gewissen Verzeichniß der Rügianischen Pfarre, es einige nach Landow rechnen wollen: Unter denen eingebohrnen Fürsten blieb es bey sothaner Verfassung. Es wird der Voigtey Pazig verschiedentlich in ihren Urkunden gedacht: Wie ich eben jetzund, in einer Pfand-Verschreibung allerley Einkünffte aus einigen Rügianischen Oertern, ersehe, die F. Witzlaf III. im

Jahr

(*) Welches sich daraus abnehmen läßt, daß ihm der Fürst den Titul, dominus, beygeleget.

Jahr 1300, an Arnold Papen einen Lübeckschen Bürger gethan, daß es daselbst, unter andern auch heisset: in Advocatia Pyatsk in Parchentitz 16 marcas, 3 solidos minus, cum pullis, ovis, lino et annona. In Blandzsavitz 10 marcas et 15 denarios cum pullis, ovis, lino et annona. Wie lange es danechst unter den Pommerschen Herzogen bey der Einrichtung gelassen worden, das ist, in Ermangelung der Nachrichten nicht eigentlich zu bestimmen.

Die Provintz Bergen.

Der Haupt-Ort dieser Provintz hat den Nahmen Bergen nicht immer gehabt, sondern nur erst zu der Zeit erhalten, da die Teutsche, von F. Jaromar dem Ersten, nach dem Exempel der Pommerschen Hertzoge, in Rügen aufgenommen und deren Sprache, nebst der Wendischen, allmälig begänge geworden. Sein alter Nahme war Göra, der nach der Slavischen Zunge, auch so viel als einen Berg und ein gantzes Gebirge anzeiget. Es findet sich auch diese Bedeutung, nicht nur an der Gegend selber, da der gegenwärtige Orth lieget, sondern gleichfalls annoch zween anderen, auf den Ufern der Länder Wittow und Mönckguth. Das Göra unsers Vorwurffs lag mitten im beflossenen Lande, da es, seiner Gebürge wegen, am aller erhabensten ist, so gar, daß das Fundament der Kirche in Bergen, der Marien-Thurm-Spitze, zu Stralsund, in Horizontal-Linie, gleich seyn soll. Der Orth ward zuerst dadurch nahmhafft, daß Fürst Jaromar der Erste Christliche Herr in Rügen, 1193, daselbst ein Jungfrauen-Closter Cistercienser-Ordens stifftete. Er nennet ihn zwar nicht in dem Stifftungs-Briefe. Es heißt nur, daß er, auf dem Gute nahe bey, eine Kirche von gebrannten Steinen erbauet, und der hochgelobten Jungfrau Marien geweyhet hätte. Aber sein Sohn und Nachfolger in der Regirung F. Witzlaf I. erkläret es deutlich genug, in einem Schenkungs-Briefe, welchen er diesem Closter 1232 ertheilet, wenn er es daselbst nennet: Claustrum monialium, quod à Patre

nostro

nostro constructum est in Ruya, in loco qui dicitur Gora, in honorem sancte Dei genitricis Marie. Daher man, wenn F. Jaromar schreibt, er hätte auf dem Guth nahe bey die Closter-Kirche gestifftet, daraus erkennet, daß er sich damalen eben auf seinem ordentlichen Residentz-Schlosse Rugigard aufgehalten, welches kaum einen Flintenschuß, auf einen noch höherem Berge, davon abgelegen war. Sonst heißt es in denen älteren Urkunden gemeiniglich monasterium Sanctimonialium in montibus oder de monte, ad montes, auch wohl in Bergis, und zum Beschluß der Urkunden, die daselbst gegeben sind: datum apud montem, in monte, und in montibus; doch auch bisweilen, in ziemlich alten schon, datum Berghe. Zu der Zeit mogte der Orth wohl noch nichts weiter als ein Wendisches Dorff oder ein Burg-Flecken des Schlosses Rugigard seyn. Es ist viel zu zeitig mit der Städtischen Gerechtigkeit dieses Orts, davon Micrälius VI. B. s. Pommer-Landes und andere unsrer Scribenten gedencken, daß sie ihm schon 1190, von F. Jaromar beygelegt seyn solte, nachdem er denen Sachsen daselbst zu wohnen Freyheit gegeben hätte. Es kann das letztere zwar wohl seyn. Aber mit dem erstern ist es etwas unerfindliches. Denn, wo dem also wäre, so würde eben dieser Herr, drey Jahre hernach, in dem Stifftungs-Briefe des Closters daselbst wohl nicht so unbenahmt von demselbigen geschriben, sondern es würde etwa geheissen haben, in nova civitate nostra construximus - - . Wie denn das sonst wohl die Ausdrückung zu seyn pflegte. Und die Redens-Arten ad montes, in montibus u. d. m. deren sich die Fürsten, in denen nachherigen Urkunden bedienen, zeugen auch nur noch von geringen Umständen desselben: Selbst die aller jüngsten. Man findet ihn niemalen weder oppidum noch civitas, wohl aber in der Roschildschen Matricul, die sich von 1294 bis 1649 erstrecket, ausdrücklich eine Villam benahmet. Und aus dem Stifft- und Bewidmungs-Briefe H. Philipp Juliussen von 1613, ergiebet sichs am deutlichsten, daß der Orth, bis der Zeit, nichts mehr als ein, von Fürstlichen Amts-

Unter-

Unterthanen, bewohnter Flecken gewesen. Aber bey alle dem, hatte er doch die Vorzüglichkeit, daß eine gantze Provintz, die ihre eigene Gard=Voigtey=Verfassung hatte, von ihm benahmet ward. Fürst Witzlaf III. gedencket ihrer, in einer Urkunde des Jahrs 1300, gantz ausdrücklich als einer solchen. In Advocatia montium heißt es: in Sylno (vendidimus) 25 marcas cum pullis et ovis: in Cycovictzs 36 solidos de tribus lateribus carnis: in alia Cycovictzs 24 solidos de 2 lateribus carnis: in villa Gulczytz scilicet Tylzen et Syrzyck 16 marcas et quatuor solidos cum pullis, ovis, lino et annona: in Woblytzs et Yaronyzs 26 marcas cum pullis, ovis, lino et annona et tres marcas in Molendino ibidem: in Burevytz 13 m. et 18 denarios cum pullis, ovis, lino et annona: in Prytevicz 5 m. cum pullis, ovis, lino et annona: in Moyslecou 2 marcas: in Bascovictz 12 solidos de latere carnis. Da lernet man auch zugleich verschiedene Oerter dieser Provintz und ihre jährliche Leistungen kennen. Aber eine noch ausführlichere Nachricht gewehret, die nur eben genannte Bischöfliche Matricul. Denn diese nennet sie advocatiam dictam Gharde in Berghe und zehlet folgende Oerter dahin: Das Dorff (Villa) Bergen, den Krug (taberna) daselbst, Desitz, das Guth (terra) des Closters daselbst, Prissenitze, Burnisze, Steder, Pulitze, Boskevitze, klein Sillevitz, Donsitz, Sterrentevitz, Keyseritze, Siggermeitve, Murkevitze, Czeraditze, Onasitze, Yermgenitze, Yecherssow, Techedarsitze, Knesitzen daselbst, Neclade, Nelitz, Molve, Tiltzan, Sersitze, Scelne, Teskenhagen, Tubelkow, Curia Everhardi, Selassowe, Bonow, Swerowe, Strüssemansdorff, Sabesitze, Wubilose, Yernitze, Moyselkow, groß Sillevitz, Gatemunde, Curia Voghelsanck. Das Schloß Rugigard war zwar auch in dieser Provintz gelegen. Aber es ist in gedachter Matricul nicht mit aufgeführet, weil es ein Fürstlich Residentz=Haus war. Die Schloßkirche daselbst war die allerälteste in dieser Provintz, und ward dem Closter Bergen 1285. und 91. geschencket, welches aber dieselbige eingehen ließ und die Einkünffte davon seiner Bergenschen

Closter-Kirche zulegte. Bey dem Bischofe zu Roschild muß solches keine Genehmhaltung gefunden haben. Darum lieset man, in offt gedachter Matricul: Ecclesiam Rygharde moniales temeritate propria destruxerunt et vendicant sibi residenciam sacerdotalem cum agris: baptisterium etiam abstulerunt, calicem et partem de libris, quos habent quidam minister Petrus et Dominus Iacobus sacerdos (in) Bergis. Man erkennet nun hieraus den Umfang dieser Provintz. Sie gräntzete also, gegen Norden mit der Provintz Pazig, gegen Osten mit der Putbußischen Gard-Voigtey und Grafschafft Streye, gegen Süden auch mit der Herrschafft Putbus und der Provintz Gartz, und gegen Westen mit der Gingstischen. Daß sie aber dabey auch eine Gard-Voigtey gewesen, das ist schon vorher erwiesen. Zu Fürstl. Pommerschen Zeiten, ward sie der über Rügen angerichteten Land-Voigtey unterzogen und dazu noch, über die Domainen sowohl dieser als anderer Provintzen, ein besonderer Amtmann und auch Rentmeister bestellet. Joachim von Scheel war unter der Regirung H. Philipp Juliussen Amtmann und Fürstl. Haushaltungs-Rath daselbst. Die Rentmeisterschafft war auch eine adliche Beamtung. Jürgen von Platen bekleidete dieselbige im Jahr 1633. Der Herr A. C. von Bolen war im Anfange dieses Jahrhunderts Land-Voigt und Amtmann zugleich. Aber solche Umstände sind zu neu und gehören zu unsrer Absicht nicht.

Die Provintz Gartz.

Der eigentliche und älteste Nahme dieses Orths ist Charentz. Denn so hieß die, für einer grossen und mächtigen Stadt, beruffene Rügianische Landes-Vestung, die sich 1168, als der Dänische K. Woldemar I. der Sächsische H. Heinrich der Löwe und die Pommersche Fürsten Bogislaf und Casimir die Ersten, das beflossene Land Rügen, mit einmal bekriegten, da sie sich wegen einer so überwiegenden Macht und zugleich mit ihr die damalige drey Fürsten Tetzlaf, Jaromar und Stois-

Stoißlaf, zu der Sieger Willen, ergeben mußte. Ich sage, daß sie für eine so grosse Stadt berufen gewesen; denn unsre Scribenten geben sie dafür aus, und wollen es fürnemlich damit erweisen, daß sich denen Königlich Dänischen Abgeordneten, bey der Uebergabe dieses Platzes, eine Anzahl von 7000 bewaffneten Bürgern dargestellet hätte. Aber, wo mögen sie es hergehabt haben, daß es Bürger gewesen? alle betraute Nachricht, die man von dem damaligen Kriege haben kann, ist beym Saxo zu finden. Denn der lebte zu der Zeit, und was er selbst nicht mit angesehen hatte, das schrieb er aus denen Tage-Büchern oder gar aus dem Munde des geistlichen Feld-Hauptmanns Bischof Absolons nieder, der in diesem Kriege, zu Wasser und Lande, das Commando führete und die Uebergabe der Vestung Charentz auch selbst entgegen nam. Man findet aber in der Erzehlung des Saxo von derselben, mit all nicht, daß es 7000 Charentzische Bürger gewesen, die sich daselbst ergaben; sondern vielmehr, daß diese zahlreiche Besatzung in Rügianischen Land-Volck bestanden, das sich zur Vertheidigung der Vestung, so häufig hineingeworffen hatte, daß sie ihre Hütten, in Ermangelung des Raums, über einander aufschlagen müssen. Mir kommt es demnach mit Charentza sowohl als Arkona nicht anders vor, als daß sie Landes-Vestungen oder Bürge gewesen, darin sich die Rügianer, zur Zeit des Krieges, hineingezogen, und die zu Friedens-Zeiten nur durch einige Mannschafft bewahret geworden. Ja von Arkona findet sich gar eine Stelle beym Saxo, darin er bezeuget, daß das einzige Thor, das dieselbe nur hatte, zugeriegelt gehalten worden, welches eine Anzeige ist, daß weder Aus- noch Eingehen daselbst und es folglich auch keine bewohnte Stadt gewesen seyn müsse. Solcher gestalt fällt der alte Ruhm von diesen Oertern, als wenn sie grosse und Volck-reiche Handels-Städte gewesen, bis auf einen nähern Bescheid bey mir dahin: Weil ich wider die Wahrheit nicht kann. Und ich halte die Bemühungen für vergeblich, die ein gewisser, nunmehro seliger Liebhaber unsrer Historie übernommen, als er, in der Absicht die Spuren der

Lage und Grösse der ehemaligen Stadt Charentza ausfündig zu machen, in der Gegend des jetzigen Städtchens Garz, eine gantz genaue Untersuchung angestellet und danechst von denen vermeyntlichen Entdeckungen, durch einen Notarium, ein eigen Instrument verfertigen lassen. Noch viel unerfindlicher aber ist die alte Sage, die er von einer dortigen Freundin eingezogen zu haben schreibet, daß in der Stadt Charentza drey Kirchen und die eine davon der heiligen Jungfrauen Catharinen vereignet gewesen seyn solte. Das müssen gewiß Legenden seyn, in was für einer Chronick sie auch gestanden: wie dan gedachte Freundin sich auf dergleichen Gewehr bezogen. Es müsten ja diese Kirchen, wenn die eine der heiligen Catharinen gewidmet seyn solte, auch Christliche Kirchen gewesen seyn. Und da mögte ich wohl wissen, zu welcher Zeit ein solcher Zustand in Charentza hätte staat haben können. Denn, mit dem erwehnten Erforscher unsrer Alterthümer, zu muthmassen, daß es etwa damalen gewesen seyn mögte, als die Corveyische Mönche, im neunten Jahrhundert, unter Kayser Lotharius Regirung, die Rügianer bekehret hätten, scheinet eine allzu grosse Erdreistung zu seyn. Da zumal Helmoldus Chron. Slav. L. I. C. VI. n. 3. zwar saget: quod Corveienses omnem illam insulam (Rugiam) tunc lucrati sint, aber von ihrem dortigen Kirchenbau nichts weiter hinzuthut, als daß sie in die Ehre unsers Heylandes Jesu Christi und zum Gedächtniß ihres Patronen, des heiligen Vits, ein Bethaus errichtet hätten. Dazu kam es mit dieser Bekehrung bald wieder zum Verfall, und ward danechst, durch die Verehrung des Svantevits und noch besonders zu Charenza dreyer anderer Götter, weit ärger mit der Abgötterey, als es vorher jemalen gewesen war. Bey der völligen Bekehrung der Rügianer, die darauf im Jahr 1168 ihren Anfang nahm, kann ein so starcker Kirchenbau auch nicht sogleich vorgenommen seyn: und noch am wenigsten, weil des Jahrs darauf die Pommersche Fürsten, von neuen in Rügen einfielen und Charentza sowohl als Arkona zerstöhreten. Kurtz zu sagen: Ich wüßte von der vermeynten Stadt Charentz nichts grössers

aufzubringen, als daß sie eine ansehnliche Burg und Fürstliches Residentz-Haus, nebst einen daneben gelegenen Burg-Flecken gewesen. Von der ersten siehet man noch einen Theil der erhabenen Bevestigungs-Wercke. Der andere hat sich immer erhalten. Fürst Witzlaf III. bewidmete ihn 1319 mit Städtischer Gerechtigkeit. In welcher Verfassung man ihn noch jetzund siehet. Die Zerstöhrung der Vestung durch die Pommern muß doch auch keine so gäntzliche gewesen seyn. Aufs wenigste ist sie wieder hergestellet worden. F. Witzlaf I. hatte noch öfters seine Residentz daselbst, nach Gezeugniß einiger Urkunden von 1231 und 34, die noch zu Charentz gegeben sind. Es war auch allda, nach eingeführtem Christenthum, gleichwie zu Rugigard, eine Schloß-Capelle, die der nur gedachte Fürst, im Jahr 1232 mit dem Dorff Gawarne und 6 Marck jährliche Hebung aus dem Kruge zu Gingst bewidmete. Wegen dieser Vorzüglichkeit, ward auch eine Provintz, und zwar die aller grösseste auf dem beflossenen Lande Rügen, von ihr benamet. Ich weiß nicht, ob man sagen könte, daß F. Jaromar I. in seinem Stifftungs-Briefe es schon erwehnet hätte, wenn es daselbst heisset: Alteram mansionem (i. e. alteram curiam, scilicet contulimus eidem cenobio) que Charns dicitur, similiter cum suis agris, pratis, terris et colonis. Denn es scheinet dieses vielmehr von dem Dorffe oder Flecken Charentz selbst gesaget zu seyn, wo es nicht etwa von Jarnitz oder sonst einem andern Orthe gemeynet ist, weil in der Bestätigung, die die HH. Jürgen und Barnim dem Closter Bergen 1524 ertheilet, und darin alles Eigenthum desselben, bey Nahmen erzehlet wird, kein Charentz, Charns oder Garz mit angeführet ist. Aber die Matricul des Roschildschen Bischofthums, die sich schon von 1294 anhebt, bringet die Provintz und Gard-Voigtey Garz völlig zum Vorschein, und begreifft unter dem Titul derselben die Kirchspiele von Caßnevitz, Garz selber, Zuder, Swantegör oder Swantow, Poseritz und Samtentz. Zu dem ersten gehöreten die Höfe und Dörffer: Tangemitze, Lanskevitze, Krymmevitze, Strachelvitze, alten und neuen Camp, Glemtze,

Grummyn, Krakevitze, Voltzow, Glasitz und Liszenhagen, Draszebande, Kransevitze, Nyghenhagen, Ghustelitz und Rovenhagen, Dumagnevitz, Swente, Karsenevitz oder Caßnevitz selber. Zu dem andern: das Dorff (Villa) oder der Flecken Gartz selber, Wentdorp, Polchow, das Guth Hemekin, Rasleken, Vicaria Dn. Ditmari, Kowal, Keypane mit der Mühle, Bitegast, Cirkow, Zeransche Mühle, Swyne, Koldewitze, Caruitz mit der Mühle, Rosengarde, Prystzeke, Bartwan, Silmenevitz, Kochelvitz und Sturtze, Ubechel, Dammaszevitz, Darnevitz, Curia Dn. Slaveken, Wislamshagen, Dos ecclesiae Gartz. Zu der dritten Pfarre: das Dorff Szuder, Dos ibidem, Maltzin, Poppelvitz und Novelitz, Sawdinitz, Szitker, Priszewolck, beyde Grabow, Losentitze, Smitershagen, Slawkevitze, Glevitze, Buse. Zu der vierten Pfarre: Puddemyn dem Herrn Slaveken zugehörig, Bona Uththeri, Bona Kelleri, Neparvitze, Swanteghur, nova civitas, Rodevitze, Gharlepow, Seyten, Stubben, Rentze, Duntze. Zu der fünfften: Poseritz, Stubbe, Grabow, Datzow, Murkevitze, Uselitz, Wussetze, Ventzevitze, Kablow, Glassow, Benze, Prusenitz, Sighelow, Warghesow, Sylkow, Loppate, Sissow. Zu der sechsten und Samtentzischen Pfarre gehöreten: Stulnekevitz, Negatze, Blighrome, Dumerade, Berglasede, Tolkevitze, Karok, Curia Grundys, Mulitze, Düdsche Karow, Wendesche Karow, Luctow, Vinckendahl, Bona Claustri de Berghe in parochia Samtinsze. Daraus erkennet man, von was für einer ansehnlichen Erstreckung diese Provintz gewesen; die ohnedem, wegen des alten Fürstlichen Residentz-Hauses Charentz, die vornehmste war (*). Und überdem muß auch, vor Alters, in derselben noch eine Stadt, mit Nahmen Rügendahl gelegen haben; obgleich dieselbe, bey unsern Geschicht-Schreibern, nirgends anzutreffen ist. Man findet

(*) Denn das Schloß Rugigard, soll nach Bericht unsrer Geschicht-Schreiber erst von F. Jaromar I. erbauet sey, als Arkona und Charenza zerstöhret gewesen: wiewol die vorhergehende Erörterung doch giebet, daß Fürst Witzlaf I. sich des letztern noch, neben dem erstern, zu seiner Hofhaltung bedienet habe.

findet sie aber in einer Urkunde des Raths zu Gartz von 1326, darin derselbe bezeuget, daß die Städtische Gerechtigkeit der Stadt (Oppidi) Rügendahl, in die Stadt Gartz verleget wäre, und den ehemaligen Rath daselbst (Consules Opidi Rugendal) seine Prædecessores nennet. Anscheinlich hat dieselbe im Svantowschen Kirchspiel gelegen und ist eben die vorher schon angeführte nova civitas, deren Anschlag in der Matricul von 10 Haken-Hufen angesetzet ist. Die Gard-Voigtey-Gerechtigkeit dieser Provintz, hat unter andern, am längsten gedauret. Im Jahr 1644 war, laut Acten, noch Johann von Bolen ein Gard-Voigt daselbst.

Die Provintz Hiddensee.

Dieses ist eine der kleinern Insuln, die dem grossen Lande Rügen gegen Westen zur Seiten liegen, daraus Lazius de M. G. L. XII. p. 653. irriger Weise, eine berühmte Stadt gemacht hat. Sie ist nur durch einen schmalen Strom, der Troch genannt, und von dem Haken des Landes Wittow, der Buger-Orth heisset, abgesondert. Ihre Länge erstreckt sich in die 2 Meilen und die Breite macht, an den mehrern Orten, nicht über eine halbe aus. Sie kommt beym Saxo Grammaticus L. XIV. Hist. Dan. in der Erzehlung der Kriege, die die Dänen, im Jahr 1100 und etliche 60, mit Pommern führeten, schon unter dem Nahmen der Insul Hittim vor (*). Und weil das Wort Ö oder Ø, nach der Gothischen Sprache, auch so viel als eine Insul bedeutet: So scheinet es nicht undeutlich, daß Hithims-Ö, dem Wort-Verstande nach, eben so viel, als die Insul der Hütten seyn

 solle:

(*) Diese Scribenten haben es zwar daselbst, nicht von der Insul Hiddensee, sondern Cingst, gebrauchet. Aber, es ist nicht recht gethan, und ich hab es schon in der Hist. finn. princip. Rug. p. 24. in Zweifel gezogen. Sie reden daselbst, unter dem Nahmen Hithim, würklich von der Insul Cingst und haben also eine mit der andern, den Nahmen nach, verwechselt. Ich werde solches in meiner, unter Händen habenden Staats-Historie, mit mehrerm erweisen.

solle: Von welcher Benahmung ich auch Hist. Finn. Princip. Rug. l. c. und p. 137. die Veranlassung schon angezeiget habe. In einem Briefe, vermittelst welchem Hinrich von Osten dem Closter dieses Nahmens 1297, nach seinem Tode das Dorff Zarrenzin vermachet, ist es eben auch Hyddens-D, geschrieben. In dem Stifftungs-Briefe desselben von 1296, heisset sie schon Hyddensee. Und das ist die erste urkündliche Erwehnung, die man davon findet. In einem Catastro der Rügianischen Pfarren aber, das der Roschildschen Stiffts-Matricul einverleibt ist, wird der Nahme dieses Landes Hudentze geschrieben. Wir haben uns hier nicht so sehr um den Nahmen, als um die würckliche Bewandniß zu bekümmern, die es mit dieser Insul gehabt hat, in Ansehung ihres Verhältnisses, gegen das übrige Land Rügen. Und da lernet man aus urkündlichen Nachrichten, daß dieselbe in denen ältesten Zeiten ein Lands-Fürstliches Domanial-Stück gewesen, und zu desto füglicher Verwesung der Gerechtigkeit, ihren eigenen Advocatum oder Voigt gehabt habe. Da sie nun, wie danechst unter dem Titul der Provintz Schaprode, erwiesen werden soll, im dreyzehenden Jahrhundert, auf die Hälffte zu der damaligen besonderen Herrschafft dieses Nahmens gehöret, und die darunter gesessene Familie der von Platen zu Gantzkevitz und Grantzkevitz auch ihre Gerechtigkeit daran hatte; So gab es, sowohl abseiten dieser, als auch der Schaprodischen Herren selber, einen Widerspruch, da F. Witzlaf die vorgedachte Closter-Stifftung unternam und gleichwohl die gantze Insul dazu anwenden wolte: bis die Sache verglichen und jenen eine gerechte Vergütung dafür ward. Ungeachtet es nun mit dieser Stifftung zur Würcklichkeit kam; und zwar in der Maasse, daß dem Closter das Eigenthum der Insul mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit verschrieben ward; So behielte sie doch ihren eigenen Voigt und Gerichts-Vorweser. Sie hatte danechst auch erst die Gestallt einer recht besondern Provintz, da sie nun der Geistlichkeit so zu eigen dahin gegeben war. Es stand ihr eben damalen ein gewisser Herre Detlof, als dergleichen Beam-

Beamter, vor, mit welchem das neue Closter wegen des Dorffs Grieben, bald anfangs in Verweiterung kam, die, laut der noch vorhandenen Vergleichs-Urkunde, im Jahr 1297, von denen Rügianischen Rittern Heinrich und Berthold von der Osten, Hinrich von Vitzen, Jochim und Ernst von Budden, beygelegt ward. Bald meldete sich auch der Herr Plebanus zu Schaprod, zu dessen Kirchen-Sprengel, die Insul Hiddensee, bis daher gehöret hatte, als er einzusehen begunnte, daß dieselbe ihm, durch das dortige Closter entzogen werden wolte, und verwahrte die Gerechtsame seiner Pfarre dawider, mit einer feyerlichen Protestation, die er, nach der damalen etwa üblichen Weise, mit einem Steinwurff gegen das Land Hiddensee solennisirte. Wie das darüber abgefaßte und 1299 gegebene Instrument bezeuget. Diese Mißhelligkeit stand immer so hin, bis ins Jahr 1304, da der Roschildsche Bischof Olaf, wie er sich eben in Stralsund befand, dieselbe dahin entschied, daß die Insul Hiddensee, wegen ihrer Entlegenheit über Wasser, der Pfarre zu Schaprod abgenommen und die Einwohner nach der Capelle auf dem Jellen, in der Seelen-Cur aber an den Closter-Convent zu Hiddensee verwiesen seyn solten (*). Es findet sich sonst noch verschiedens von diesem Lande anzumerken. In dem vorerwehnten Bischöflich-Roschildschen Catastro der Rügianischen Pfarren lieset man das Verzeichniß: In Huddentze est capella prope monasterium. Item ibidem in Yelland ecclesia b. Nicolai. Da die Kirche auf dem Jellen, welches die Süder-Spitze der Insul Hiddensee ist, durch den Nahmen einer ecclesiæ, von der Closter-Kirche, die nur eine Capelle heisset, vorzüglich unterschieden wird. Alles war hier dem heiligen Niclas, als Patronen der Schiffarth, gewidmet.

(*) In dieser Bischöflichen Urkunde ist die Schreibart Hiddensö, wiederum befindlich. Es ist sonst zu bemercken, daß der Bischof Olaf sich so oft zu Stralsund befunden, welches doch zu seinen Bischöflichen Sprengel nicht gehörete. Es werden unten darüber noch einige Urkunden vorkommen.

widmet. Das Closter selber solte, nach Verordnung des Stifftungs-Briefes, Abbatia S. Nicolai seyn und die Kirche auf dem Jellen war ihm auch geheiliget. Nach dem Aberglauben der damaligen Zeiten war es auch nöthig, daß denen Meeres-Fluthen ein besonderer Schutz-Herr entgegen gesetzet ward. Denn, wenn der Wind aus Nordwest und Norden stürmet, so verüben sie eine grausame Gewalt wider dasselbe, und machen seine, gegen eben der Himmels-Gegend so erhabene Ufer, daß kein Thurm damit zu vergleichen ist, denen Seefahrenden so gefährlich, daß ihnen dahero schon längstens auf denen Land-Charten, die Beyschrifft Littus naufragiis famosum gegeben worden. Auf dem Jellen ward in alten Zeiten, zum Behuf der Schiffer, vom 8. September bis den ersten des May-Monaths, bey Nacht-Zeit, eine brennende Laterne unterhalten. Worüber sich 1306 der Hiddensoeische Abt und der Rath zu Stralsund, mit einander dahin verglichen, daß dieser den Bau derselben, er aber die benöthigte Lichter und den Wärter dazu unterhalten wolten. Weil es aber mit sothanen Bau viel auf sich hatte und ein gantzes Bollwerck am Jellen dazu aufgeführet werden mußte; So verkündigte Bischoff Olaf allen denen einen Sünden-Ablaß, die dazu eine Beysteuer hergeben würden (*). Des Landes Beschaf-

(*) So lauten die Worte dieses Ablaß-Briefes: Olaus Episcopus roskildensis - -. Cum igitur discreti Cives Sundenses Zwcrinemsis diocesis in communi transitu navium iuxta Jeland in Rugia nostre diocesis Bollwercke construere & lucernam ibidem ponere intendant ad transeuntium opus, Universitatem vestram requirimus & rogamus ac in domino exhortamur in remissionem peccaminum vobis injungentes, quatenus, cum ipsi vel eorum nuncius ad vos beneficia petituri accesserint, pias eis ad hec eleemosynas & grata subsidia erogetis, ut per subventionem vestram opera tam pia valeant consummare & Vos per hec & alia bona que Domino inspirante feceritis, positis ad eterna gaudia pervenire. Nos autem de omnipotentis Dei misericordia & beatorum Apostolorum Petri & Pauli authoritate confisi omnibus vere penitentibus & confessis qui prefato operi manum porrexerunt adiutri-

Beschaffenheit ist, in Ansehung der Fruchtbarkeit, nicht sonderlich. Es hat einen sandigen Boden und in Vergleich seiner Grösse, nur wenig sadigen Acker, der zu einem Acker-Werck geleget ist, dessen Gehöfft und Zimmer, nebst der Kirche und dem Pfarr-Hofe, an dem Orte liegen, wo vordem das Closter gestanden. Das Dorff Grieben ist nechst dem das erheblichste und bestehet aus 8 Bau-Leuten. Vitte ist ein Fischer-Dorff von 31 Katen, am Westlichen Ufer der Insul, das sich bloß von der Fischerey ernähret. Glambeck ist eingegangen. Nicht weit davon aber sind einige Häuser, unter dem Nahmen Neudorff angeleget. Plogshagen, gantz gegen Süden, muß vordem wohl mehr zu bedeuten gehabt haben, weil das Wort Hagen, eine weitläufftige Dorffschafft anzeiget. Aber jetzund ist es geringe. Die äusserste Spitze des Landes gegen Süden, heisset noch heutiges Tages die Lüchte oder Leuchte: obgleich nunmehro keine Leuchte daselbst mehr unterhalten wird. Denn da im Jahr 1309, an dem neuen Tieff zwischen der Insul Ruden und dem Lande Mönckguth eine weit tieffere Farth eröffnet worden: So ist die ehemalige durch den Fellen verabsäumet, oder doch nur noch von geringeren Schiffen befahren worden: Um derent willen es einer so grossen Aufwendung nicht gebrauchet, als die Unterhaltung dieses nächtlichen Feuers und der dazu nöthige Bau, vordem erfodert hatte. Auf dem Gebirge der Insul gegen Norden, ist vor alters, ein fürtrefflicher Tannen-Wald gewesen, der aber, im 30 jährigen Kriege, schon ruiniret worden. Es muß in älteren Zeiten auch sonst noch eine erhebliche Mast-Höltzung daselbst gehabt haben. Man siehet solches aus der Vergleichs-Urkunde, darin der Herr zu Schaprod Andreas Erlandson 1297, als er dem Hidden-

sei-

cem XL dies indulgentiarum de injuncta illis penitentia misericorditer relaxamus indulgentias ad hec per quoscunque concessas & concedendas, in quantum auctoritas nostra se extendit, tenore presentium confirmantes: presentibus post consummationem operis minime valituris. Dat. Sundis M. CCC. VI. nonarum tertia Octobris.

seischen Closter seine Hälffte der Insul käuflich überließ, nicht nur ihm und denen Einwohnern zu Schaprode das benöthigte Brennholtz, sondern auch die freye Mast, für so viel Schweine vorbehielte, als zur Nothdurfft seines Hofes erforderlich seyn würden (*). Nun aber ist alles dahin: so gar, daß die geringen Leute, nichts anders als Torff und auch wohl gedörreten Kuhmist, zu ihrer Feurung haben. Gleichwohl ist ihnen ihr Hiddensee sehr lieb. Und wenn sie, mit Erlaubniß ihrer Herrschafft, auch in die entlegenste Länder zur See fahren, so hat es keine Beysorge, daß sie nicht zurückkommen solten. Sie sehnen sich, wie sie sagen, na dem Ländeken, und stellen sich getreulich wieder ein.

(*) Es ist eine Seltenheit von Alterthum, darum will ich die Worte der Bedingung, aus der zu Schaprode selbst gegebenen Urkunde hieher setzen: Istis tamen conditionibus (heißt es) adjectis, quod ligna sufficientia ad comburendum pro curia nostra Scaprode de predicta insula faciamus afferri & homines nostri villam Scaprode tantum modo inhabitantes de eisdem lignis que ed usus nostros succiduntur & apportantur, virgulas & alia residua licite percipiant ac deportent. Sues quoque curie nostre, cum arbores fructus produxerint, pasci faciamus in eadem insula absque censu.

Die Provintz Schaprode.

Sie heißt also von dem Kirch-Dorff dieses Nahmens das noch jetzund da ist. Man will, daß derselbe, seiner Bedeutung nach, so viel seyn soll, als eine Schiffs-Rede: welches auch daher eine grosse Wahrscheinlichkeit hat, weil eine daselbst, zwischen dem Dorff dieses Nahmens und der nahe gegen über liegenden kleinen Insul Die, in das dortige Binnen-Wasser oder den sogenannten Troch, hineingehende Beke, denen Land-Schuten, die vollkommen von der Grösse sind, wie vor Alters die Kauffardey- und Krieges-Schiffe waren, einen tieffen und dabey sicheren Haven gewehret. Doch ist dieses noch nicht ihr ältester Nahme. Man lernet aus urkündlichen Nachrichten, daß die gantze Gegend sowohl, als

als das Dorff selber Wolunge geheissen. Ob diese Benennung alt-teutscher oder Slavischer Sprache sey, das weiß ich nicht zu entscheiden. Der Nahme Schaprode ist doch auch älter, als man in der Insul Rügen, einen von teutscher Zungen gewärtig seyn solte; da zumahl in derselben, noch heutiges Tages, an denen Benennungen der Oerter, fast alles so Wendisch aussiehet. Es ist aber gleichwohl andem. Man findet diese Landes-Gegend, in Fürst Jaromars des Ersten Stifft- und Bewidmungs-Briefe des Jungfrauen-Closters Bergen auf Rügen vom Jahr 1193, zum erstenmal angezeiget. Und da nennet er sie schon bey vorangeführten beyderley Nahmen. Seine selbsteigene Worte sind: Quartam mansionem (monasterio contulimus) in Wollungh que dicitur Szabroda cum duabus quercinis silvis agris, pratis et colonis. Da siehet man auch deutlich, daß unter dem Nahmen Schaprode, nicht so wie nunmehro, allein nur das Dorff, sondern ein gantzer District genommen und dem Closter ein Landguth, mit zween Eich-Wäldern darin verschrieben worden, obgleich der Nahme desselben nicht angezeigt wird, und nun auch auf dem Lande Schaprode wohl keine Eich-Wälder mehr seyn werden, die ein Kennzeichen davon seyn könnten. Der Umfang dieser Provintz erstreckte sich über die beyden benachbarten Kirchspiele Schaprod und Trente, so, daß die Gräntzen derselben gegen Osten, bis an die Feld-Marck des Dorffs Kutlevitz oder Kucklevitz gingen (*). Und überdem gehörte auch noch die Insul Hiddensee dahin (**). Die gesamte Dörffer und Höfe derselben waren schon im dreyzehenden Jahrhundert, nach Anzeige der bereits

(*) Man erkennet solches aus einem alten Registro so sich in der Bischöflich Roschildschen Matricul, von den Einkünften der Rügianischen Pfarren, unter dem Titel; Ecclesie parochiales Ruye & redditus illarum, secundum quod nunc valent in absentia, befindet, da der Nahme Wolung so wohl der Trent als Schaprodschen Pfarre zu geeignet wird.

(**) Das bezeugt eine Urkunde von 1297, deren bald noch mit mehrern zugedencken seyn wird.

bereits angeführten Matricul: Stolp, Curia Dn. Wilkini Platen, Poldesitz, (Dornhoff), Granstevist, Curia Dn. Henrici Platen, Leeste, Reenze, Curia Horstes, Barskevitz, Lubbenitz, Yabellitz, Brisitz mit dem Hofe, Sutzin, Nygendorp, Lanevitz, Kukelvitz, Thorente, (Trent) Subbeszo, Saaze, Udarsitze, Gausterede, Schaprode, Insul De, Glovevede, Twargelsdorp, Curia Platen. Zu Schaprode selbst war eine Herrschafftliche Burg, die die gantze Provintz und auch den dortigen Haven commandiren konnte (†). In denen ältesten Zeiten, war sie eine Domanial-Provintz, die von der Hoheit derer Landes-Fürsten ihre unmittelbare Abhängung hatte, und diese liessen sie, gleich andern Provintzen, durch ihre Beamten, die auf dem beflossnen Lande Rügen Gard-Voigte hiessen und aus dem Adel bestallet wurden, mit Verübung der Gerichtsbarkeit und Beobachtung ihrer Regalien, verwalten (*). Daß die Schaprodsche noch im Jahr 1193, auf die Weise, unter F. Jaromar I. gestanden, das lässet sich daraus erkennen, weil er vorbesagter maassen, zum Besten seines neuen Jungfrauen-Closters, darin disponirte. Man siehet auch aus verschiedenen brieflichen Urkunden, seines Sohns und Nachfolgers F. Witzlafs I. die zu Schaprode gegeben sind, daß er sich öffters daselbst aufgehalten. Im Mertz-Monath des Jahrs 1232, befand er sich noch mit seiner Gemalin Margareten und gantzen Familie, die damalen aus 6 erwachsenen Printzen bestand, an eben diesem Orte, und verschrieb dem Closter Bergen verschiedene Güter auf Rügen. So, daß man daraus schliessen mag, daß dieser Herr das Land unsers Vorwurffs noch selbst, als einen Antheil seiner Domainen, gehabt habe. Aber, in nechst folgenden Zeiten, muß es damit zu einer Veränderung gekommen seyn. Denn, man findet aus urkündlichen Nachrichten, daß es noch in eben dem Jahrhundert, als eine besondere Herrschafft, an einen gewissen und vermuthlich Dänischen Herrn, mit Nahmen Andreas

(†) Das bezeuget eine Urkunde von 1314, deren hernach noch zugedencken seyn wird.

(*) Das wird sich danechst noch mit mehrern zuerkennen geben.

Andreas Erlandson gekommen, der es mit so völliger Herrlichkeit gehabt, daß auch die darin gesessene von Adel, die Platen und andere seine Vasallen gewesen. Unter was für einen Titul der Berechtigung er es gehabt habe, das weiß ich nicht zu entdecken. Er vererbte sie an seinen Sohn gleiches Nahmens. Und als F. Witzlaf III. im Jahr 1296, das Closter Hiddensee, auf der Insul dieses Nahmens, fundirte, und mit derselben auch bewidmete; So widersetzte sich derselbe mit seiner Frau Mutter Ingifrid, diesem Unternehmen, wegen der Hälffte, die sie daran hatten, so ernstlich, daß es nicht ehe damit zum Stande kommen konnte, als bis ihnen dieser Abgang, mit einer ansehnlichen Summa Geldes vergütet worden: und gleichwohl behielten sie ihrer Herrschafft noch verschiedene Gerechtigkeiten, wegen der Höltz- und Mastung, Fischerey oder sonsten daran bevor. In diesen Umständen verblieb es bis 1314, da gedachter Herr Andreas die Burg zusamt der Herrschafft, mit aller Herrlichkeit und Gerechtsame (*), unter Bewilligung F. Witzlafs IV. der eben damalen zu Wordenburg war, an einen Dänschen Magnaten, mit Nahmen Niels Olasson, um 600 Marck löthigen Silbers nach Cölnischen Gewigt, verpfändete, und ihm die Bedingung dabey einräumte, daß dieselbe, woferne sie von ihm, innerhalb Jahres-Frist, nicht wieder eingelöset würde, seine immerwährende Besitzung seyn solte. Es ist ein merckwürdiger Umstand, daß diese Veränderung nicht ohne des Landes-Fürsten Einwilligung geschehen konnte. Denn daraus erkennet man, daß die Schaprodische Herren, ihrer Herrschafft wegen, unter desselben Hoheit gestanden, was für eine Art der Verpflichtung sie dazu auch gehabt haben.

Ob

(*) Castrum, heißt es, in Fürst Witzlaf IV. darüber gegebenen Will-Briefe, & terram suam Scaprode dictam in terra nostra Ruya sitam cum hominibus, servitiis precariis agris pratis, nemoribus, piscariis, aquis aquarum decursibus, nec non & omni jure in eadem, alto & basso prout pater suus Dn. Andreas Oerlandi ipsam terram liberius habuit. Da man zugleich siehet, was für Herrlichkeiten und Vorzüge mit dieser Dynastie verknüpft gewesen.

Ob aber dieselbige von dem damaligen Verpfänder wieder eingelöset worden, ob Niels Olaffon und dessen Erben sie behalten, darüber bin ich nicht eigentlich unterrichtet. Das ist gewiß, daß er sie im Jahr 1319 noch gehabt habe; Denn in einer Designation der Unkosten, die die Rügianische Ritterschafft in des Königs in Dännemarck Diensten gehabt, von eben dem Jahre, wird ein Nicolaus de Schaprode unter denen mit aufgeführet, die ihre Pferde dabey eingebüsset hatten, welches wohl kein anderer seyn kann, als dieser Acquirent. Und unter dem Jahr 1321, findet sich in der Designation einiger Güter, die der F. Witzlaf damalen inne gehabt und genutzet, ob sie gleich nicht zu seinem Domanio gehöret, das wörtliche Verzeichniß: Anno Dn. 1321 Dominus de Ruya usurpat sibi hec bona non hereditaria: primo in Ruya bona Domini Iohannis de Schaprodh - - . Welcher Johannes vieleicht ein Sohn des Niels Olaffons gewesen seyn wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so gibets doch die Geschichts-Kunde, daß es mit der Herrschafft Schaprode ein Ende genommen, und dieselbe danechst, als das Fürstenthum an die Herzoge von Pommern gekommen war, unter dem Nahmen einer Gard-Voigtey, von Lands-Fürstlichen Beamten verwaltet worden: bis es mit sothaner Verfassung allmälig einen Wandel bekommen und diese sowohl als die noch verschiedene andere Gard-Voigteyen, mit der Rügianischen Land-Voigtey, zusammen gezogen worden: welches ansehnliche Amt, unter Regirung derer Pommerschen Herzoge, die Herren Stoislaf III. und Johannes I. Baronen des Fürstlich-Rügianischen Hauses, zuerst bekleidet haben (*).

(*) S. eine noch mehrere Erörterung von dieser Provintz in den Pommerschen Nachrichten von gelehrten Sachen, des Jahrs 1744. n. 83 und 86. 701. S. wozu die Erinnerungen des damaligen Herrn Candidaten und nunmehrigen Past. Substit. M. Bützowen eine Veranlassung gegeben hatten.

Die

Die Provintz Gingst.

Sie hat den Nahmen von dem uralten Wendischen Flecken und Haupt-Ort, der unter demselben noch jetzund vorhanden ist. Man findet es in denen Urkunden auf mancherley Art beschrieben: bald Gynst, Gynrst, Gynrste und bald auch noch anders. Lazius de M. G. L. XII. p. 653. nennet sie Gingisto und macht eine berühmte Stadt daraus, die zu seiner Zeit noch vorhanden gewesen wäre. Aber was macht Lazius nicht. Seine Erzehlung von Rügianischen Dingen, die sich daselbst befindet, ist ein Historisches Labyrinth, aus welchem herauszukommen, kein Leit-Faden gut genug ist. Gingst lässet sich nirgends in Denckmalen grösser, als einen Wendischen Flecken finden. Ich hab noch keine Urkunde gesehen, darin ihm der Nahme einer Stadt beygeleget wäre. Am aller vornehmsten lautet es von demselben, in einer Urkunde H. Barnims VIII. vom Jahr 1439, da er es ein Weichbild nennet. Er verkaufft es darin dem Closter Pudgla und saget: „Wy „Barnim bokennen un botügen = = dat wi = vorkofft hebben „dem Ehrwerdigen ghestliken Hern Abbet Laurentio un „syme Covente unses Closters tho Pudglowe = = unse Wik„belde tho Gyngst„ = = . Das könnte zwar denen einen hohen Begriff von dem ehemaligen Zustand dieses Orts machen, die sich unter dem Worte, eine grosse Municipal-Stadt, mit Sächsischen Rechten bewidmet, und, zur Bedeutung dieser vorzüglichen Bewidmung, mit einem Rolands-Bilde gezieret, vorzustellen gewohnt sind. Aber es haben, zu unsern Zeiten, Männer von grosser Einsicht in den Alterthümen und nicht minderer Kunde in unsrer Alt-Teutschen Mutter-Sprache, schon gnugsam ausgemacht, daß man mit dieser Auslegung sehr schlecht daran sey. Schilter, Leibnitz, Wachter, denen man alles, in dieser Art der Erforschungen, zutrauen mag, haben aus urkündlichen Quellen und Denckmalen selbst dargethan, daß das Wort Wick-Beld, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, nur minores civitates, quales sunt vici et castella, anzeige. Und also siehet man,

daß Gingst auch mit dieser Benennung, niemanden grösser in die Augen fallen dürffe, als es in der That gewesen. Ich meyne, nicht grösser als eine Fürstliche Burg, die etwa vor Zeiten daselbst gelegen haben mag, mit ihrem zur Seiten habenden Flecken, der auch bis zu unsern Zeiten noch geblieben ist, ob er gleich durch öfftere Unglücks-Fälle, an seinen ehemaligen Wohlstande, sehr zurück gesetzt worden. Sonst aber erlernet man, aus vor angeführter Urkunde auch, daß, in damaligen Zeiten, ein Saltz-Werck und auch schon ein Schlächter-Amt daselbst gewesen (*). Zu dem Wandschnitt muß es noch wohl eine ältere Berechtigung gehabt haben. Denn H. Wartislaf VIII. bezeuget solches selber in einem Privilegio der Stadt Stralsund von 1408, daß es vorzüglich dazu befreyet wäre. Das Alter dieses Orts geht, Zweiffels ohne, in sehr hohe Zeiten hinein. Doch hab ich in Urkunden, noch keine ältere Erwehnung desselben gefunden, als vom Jahr 1232, da F. Witzlaf I. seiner Schloß-Capelle zu Charentz 6 Marck jährlicher Einhebung, aus einem Kruge und Krahm-Laden zu Gingst, verschreibet. Denn dergleichen befunden sich, nach der Slavischen Einrichtung des Policey-Wesens, in allen Principal-Oertern der Provintzen. In Ansehung des Kirchlichen Wesens, hat derselbe wohl, von jeher, einen Vorzug gehabt. Seine Kirche ist die ansehnlichste und grösseste im Lande: Nun insonderheit, da ihr, nach dem letzten Brande in 1726, so fürtrefflich wieder aufgeholffen worden. Der Umfang ihrer Pfarre ist von ungemeinen Begriff und gleichwohl war noch die von der Insul Ummantz damit verknüpffet. Darum war auch ihre jährliche Leistung an den Bischof zu Roschild, nechst der combinirten Garz- und

(*) In der Urkunde selber heißt es dat Knackwercke und Fleschhowen. Sie enthält auch sonst einige Merckwürdigkeiten. Als daß 1. 2 Schif-Pfund Honig nicht höher als 9 Marck-Geldes gerechnet worden. 2 daß der Wittowsche Wald-Haber schon eine übliche Leistung gewesen. 3. daß auf Wittow eine Torf-Heyde gewesen, daraus der Landes-Fürst gewisse Einkünfte an Gelde gehabt, und 4. desgleichen auch aus der Kniephaver Heyde.

und Caßnevitzischen, die allerstärckste. Denn, da diese zu 200 Marck verbunden waren, so mußte sie selbst 130 und die Ummantzer 20 Marck dazu erlegen. Ihr Pfarr-Herr war ein Rügianischer Prälat der ersten Ordnung. Er hatte den Caracter eines Præpositi. Herr Johannes führte denselben schon 1284. F. Witzlafs III. Urkunde die er der Rügianischen Clerisey, wegen allerley Gerechtigkeiten und Befreyungen, in demselbigen ertheilte, nennet ihn Iohannem præpositum de Ginxst. Und dazu war er sein Hofprediger. So findet man auch in einer andern von 1322 Petrum Præpositum in Gynxt.

Aber ich gedencke hier an meiner Absicht zurück. Nach derselben habe ich darzuthun, daß dieser Ort mit seiner Landes-Zubehörung auch eine besondere Rügianische Provintz ausgemacht habe, Das erhellet nun wiederum aus der Bischöflich-Roschildschen Matricul. Da wird unter andern auch die Advocacia Gynxst aufgeführet, und nach Inhalt derselben, waren dieses die dahin gehörige Oerter und Dörffer: Bussewitze, Sissum, Urow, Blyghewitze, Luctessewitze, Cubitze, Mörswyk und Liskowe, Varbelwitze, Vultzevitze, Rattevitze, Ghoretitze, Curia Krassowen, Capelle, Teskevitze, Breene, Coldenhowe, Kosel, Neese, Kochevitze, Charcuse, Ghuctise, Silentze, Prissevitze, Clutze, Gawern und Gavers Möle, Silladutze, Lubbenitze, Boldewitze, Pansewitze, Malkevitze, Ghustyne, Wüstenie, Nyghendorp, Monkevitze, Clurevitze, Kontze, Svetznevitze, die Insul Ummantz mit allen ihren Dörffern, Höfen und Ackerwerken (*). Also hatte die Provintz Gingst mit der Pfarre dieses Nahmens einerley Erstreckung. Sie ward eben, wie auch andere Rügianische,

(*) Es werden in Urkunden F. Witzlafs IV. von 1319. schon darauf benahmet Stumper, Tankow, Merkowe, Vresenort, Surendorp, Wokenitz, Britzkevitz, da sie von demselben einem Stralsundischen Bürger, Johann Hagemann, zu Mann-Recht versetzet wurden: und in einer andern von 1321, auch Stromin. Es ist auch ein Privilegium, darin Fürst Witzlaf IV. einem gewissen Hannekin de Pruchuten die Freyheit ertheilet, in dem Lande Ummantz eine Mühle zu erbauen.

von einem Gard=Voigt adlichen Standes verwaltet, dessen Gerichtsbarkeit unmittelbar unter der Fürstlichen Hoheit stand, so lange das Fürstenthum noch seine eingebohrne Landes=Herren hatte. Nachdem die Pommersche Herzoge aber eine Land=Voigtey über gantz Rügen, als ein Ober=Gericht angeordnet hatten; So erlangete sie, gleich denen andern, die Gestalt eines Unter=Gerichts, dessen Rechts=Verübungen, in Fällen angefochtener Aussprüche, von jenem seine Abhängung hatte. In dieser Verfassung ist sie derer letzten eine geblieben. Sie hatte noch um die Mitte des verwichenen Jahrhunderts, den Herrn Christoffer von Bolen, zu ihren Gard=Voigt.

Die Provintz Rambyn.

Dis ist der Nahme eines noch vorhandenen Kirch=Dorffs auf Rügen, dessen Alter, Zweiffels ohne, denen Haupt=Oertern anderer Provintzen gleich seyn wird. Von Urkunden ist mir keine bey Handen, darin es ehe vorkäme, als eine Pfand=Verschreibung F. Witzlafs IV. vom Jahr 1319, darin er einem vornehmen Ritter Johann von Kyl verschiedene Einkünffte, aus einer ziemlichen Anzahl seiner Domanial=Güter auf Rügen zuschläget. Da heisset es unter andern auch: Item in taberna in villa Rambyn 15 marcas, minus quatuor solid: Aber in der Roschildschen Matricul findet man, unter diesen Nahmen, eine gantze Gard=Voigtey aufgeführet und die dahin gerechnete Dörffer sind diese: Curia Offenrey (*), Banekevitze, Bresene, Grabitze, Beßin, Ghurnitze, Drammendorp, Nyghendorp, Ghisendorp, Rodenkerke

(*) Dieser Hof ward schon 1221 von Fürst Witzlaf I. einem gewissen wohlhabenden Bürger mit Nahmen Gerhard Offenrey eigenthümlich und von Erben zu Erben verkauft. Man lernet aus dem Fürstl. Kauff=Brief, daß ihn vorher schon ein Johann von Gnoyen und, noch weiter zurück, Herr Jerslaf und Claus Gebrüdern von dem Kalande, und er Oeldern, van olden Tyden, wie es heißet, von Ihm gehabt hätten. Aber eben die Umstände bringen mich auf die Gedanken, daß in der Jahrzahl dieser Urkunde vielleicht ein Irthum stecke, und sie vielmehr zu dem Jahr 1321 zu rechnen sey: also nicht von F. Witzlaf dem I.

denkerke (*), Gulvitze, Survitze, Sarnevitze, Dußitze, Curia Lamberti Velkener, Denkevitze, Ralow, Natzevitze, Mulitze. Ghetemitze, Kuzerow, Rantekow, Karsevitze, Sellentyn, Cherpsitze, Soldekevitze, Salow oder Güsterow Hoff, Poppelvitze, Slavesitze, Gustow, Wargessow, Drigghe, Nesebantze, Jerkevitze, Sado, Grael, Bandelvitze, Salkow, Goldevitze, Kransdorp. Aus den Umfang den diese Oerter zusam-

sondern dem IV. herrühre. Denn daß 1221. die Stadt Stralsund so wieder hergestellet und so wolhabende Bürger darin gewesen seyn solten, daran möchte man wohl zweifeln, weil das älteste Privilegium derselben von eben dem Fürst Witzlafen I. erst, unter dem Jahr 1229, gegeben ist. Aufs wenigste habe ich noch kein älteres gesehen. Und das stimmet auch mit der Aussage unsrer Scribenten überein, daß die Stadt im Jahr 1230 von Fürst Witzlafen wieder angerichtet worden. Die Urkunde verräth auch selber mit ihrer platteutschen Sprache, daß sie so hohen Alters nicht seyn könne; anderer Umstände zugeschweigen.

(*) Dieser Ort muß vorher etwas mehr als ein blosses Dorf gewesen seyn. Er wird in einer Urkunde vom Jahr 1306, Bischofs Olafs zu Roschild, eine Stadt (oppidum) in der Pfarre Rambyn, genannt. Ich halte dieselbe für eine Seltenheit und will sie meinen Leser alhie mittheilen: Omnibus presens scriptum cernentibus Olaus miseratione divina episcopus Roskildensis salutem in Domino sempiternam. Quia Henricus sacerdos dictus de Brakele Zwerinensis dyocesis tertiam partem oppidi quod dicitur Routhenkyrke in Parochia Rambini Ruye nostre dyocesis cum agris, pratris, pascuis, aquis & aliis pertinentiis suis perpetuo donavit ad quoddam altare per ipsum Henricum Sacerdotem in aliqua ecclesiarum Sundis, requisito & habito consensu dyocesani construendum, nos factum suum predictum ratificantes predictam tertiam partem ipsius oppidi sub nostra & ecclesie nostre Roskildensis protectione recipimus defendendam. Ita quod ipse Henricus Sacerdos & heredes sui nobis & successoribus nostris presentare teneantur personam ydoneam ad ipsum altare Potinendum & collatione optenta ipsa persona bonis predictis libere utatur absque prejudicio sacerdotis parochialis. Datum Sundis sub Sigillo nostro anno Dn. M. CCC. in crastino b. Dionisii martiris.

zusammen genommen ausmachen, erkennet man nun, daß die Provintz Rambin nicht nur das Kirchspiel dieses Nahmens, sondern auch das Alten-Fähr- und Gustowsche unter sich begriffen habe: So wie auch die Alten-Fährische Pfarre oder Capelle mit der Rambinschen, in Catholischen Zeiten zusammen gesetzet war und beyde einen jährlichen Canon von 200 Marck entrichten mußten.

Die Provintz Alten-Fähr.

Der Ursprung dieser Benennung kömmt von der Ueberfarth her, die schon zu denen ältesten Zeiten, in der Gegend der Stadt Stralsund und des jenseits der Meer-Enge gegen über gelegenen Dorffs dieses Nahmens, aus, und nach dem beflossenen Lande Rügen gewesen ist. Es heißt schon in denen ältesten Stralsundischen Privilegien immer antiquum passagium und die Stadt erhielte, bald anfangs, unter andern Lands-Fürstlichen Privilegien, auch dieses als eine besondere Begnadung, daß die Ueberfarth immer gelassen werden solte, wo sie, von Alters her, gewesen wäre. Welches, meines Erachtens, nicht undeutlich zu erkennen gibet, daß dieselbe schon lange zuvor, ehe noch die Stadt Stralsund erbauet worden, schon eben daselbst gewesen seyn müsse. Und weil die Ueberfarth des Orts sehr starck war, so ist daher abzunehmen, daß beydes da, wo jetzund auf der Rügianischen Seite, das Kirch-Dorff Alten-Fähr, und auch disseits, wo die Stadt Stralsund gelegen ist, wohl schon zur Zeit des Heydenthums, Leute gewohnet haben, und Wendische Dorffschafften gewesen seyn mögen; wo nicht disseits schon etwas mehrers. Daß nun die Gegend des beflossenen Landes Rügen, so zu nächst um der Alten-Fähr gelegen, ehemalen keine besondere Provintz ausgemacht, sondern mit zu der Gard-Voigtey Rambin gehöret habe, das ergiebet sich schon aus der vorhergehenden Historischen Abhandlung, die davon geliefert worden. Aber jedennoch findet man auch, daß es in näheren Zeiten, damit einen Wandel bekommen haben müsse, weil in denen Urkunden und andern geschriebenen Denckmalen der Dinge,

von

von Voigten auf der Fähre eine so öfftere Erwehnung geschiehet. Man erlernet auch aus dergleichen urkündlichen Nachrichten, die Veranlassung und den Ursprung sothaner Veränderung, und, daß sie nirgends anders her, als aus der ansehnlichen Begüterung der Stadt Stralsund auf dem Lande Rügen, und der fürtreflichen Befreyung über dieselbe, entstanden sey. Denn da Fürst Witzlaf III. derselben, im Jahr 1290, 1) über alle Güter, Höfe und liegende Gründe, an beyden Seiten des Wassers, auf eine Meil Weges herum, das gäntzliche Eigenthum, alle Freyheiten und Rechte: dabeyneben aber auch noch die Bevollmächtigung, einen eigenen Gerichts-Voigt auf Rügen zu bestellen, und 2) sein Nachfolger F. Witzlaf IV. nach allen beygelegten Irrungen, ihr gleichfals 1319 und 21 die Freyheit, in ihrem Eigenthum, nach aller Willkühr zu verordnen, ertheilte, und 3) danechst auch die Pommerschen Herzoge solches alles bestätigten; So ward zur Verübung sothaner Herrlichkeit, in ihren Gütern des beflossenen Landes Rügen, auf der alten Fähre, ein eigener Gerichts-Voigt, und zwar, nach dem Exempel der Lands-Fürstlichen Gard-Voigte, aus dem Rügianischen Adel, bestellet. Man kennet aus Archivischen Nachrichten noch verschiedene derselben. Einen Vicke von Kahlden 1469, einen Henning von Bolen 1563, einen Henning von Kahlden 1582, und noch mehrere: von welchen der gedachte von Bolen, unter dem Titul eines Voigts upper Sundischen Vehre, vorkommt, mit Vermelden, daß er zum Hauptmann über einen Hauffen aufgebrachter Leute, gesetzt worden, der H. Erich von Nieder-Sachsen den Durch-Marsch verwehren sollen, als derselbe dem H. Johann in Finland, durch Mecklenburg, Pommern und Preussen, mit seinem Volk zu Hülffe zu ziehen gedachte. Woraus zu erkennen, daß es mit dem Alt-Fährischen Voigtey-Amt was zu bedeuten gehabt habe. Und zwar, nicht nur in Ansehung der Würde, sondern auch der zu verübenden Gerichtsbarkeit, die sich über die Stralsundische Lehn- und Eigenthums-Güter durch das gantze Fürstenthum Rügen jenseits dem Wasser, und auch über dem

Strand der Insul erstreckete; mit welcher letztern Gerechtigkeit, die Bewidmung der Stadt so ausnehmend ist, daß die Herzoge, ihren Privilegien zufolge, auch über den von derselben dazu bestellten Strand-Voigt, keinen andern daselbst setzen wolten, der ihm, in Verwaltung seines Amts, behinderlich wäre. In Ansehung der Ländereyen, war sie schon zu älteren Zeiten, in dem Alten-Fährisch-und benachbarten Kirchspielen, so starck begütert, daß man diese Gegend, als die eigentliche Provintz und den Haupt-Sitz ihrer Gard-Voigtey ansehen mögte. Sonst aber hat sie auch hie und da, durch der gantzen Insul, ihre Güter. Ich will sie hier nach denen Kirchspielen so hersetzen, wie ich sie in einem beyhändigen Verzeichniß finde, damit man sehen könne, wie weit sich die Gerichtsbarkeit ihrer Gard-Voigtey erstrecket. Im Alten-Fährischen sind: Das Dorff dieses Nahmens selber, Bankevitz, Beßin, Gustrowenhöfen, Poppelvitz, Slavitz, Scharpitz. Im Rambinschen: Rambin selber, Bresen, Batow, Drammendorff, Donanvitz, Gutevitz, Grabitz, Giesendorff, Goldevitz, St. Jürgen am Strande, Niegendorff, Rotenkirchen, Zürrevitz. Im Güstower: Groß und klein Bandelvitz, Drigge, Graelsche-Fähr, Jaskeritz, Kransdorff, Reseband, Sadow, Sellentin, Sigelow, klein und groß Warrow. Im Ummantzer: Fresen-Ort, Markow, Tanchow, Vickevitz, Wossow. Im Samtenzer: Bergelase, Burkevitz, Gutin, Möllen, Tolkvitz. Im Gingster: Kotevitz. Im Trenter: Jäbelitz, Tubkevitz. Im Garzer: Cirkow, Swine, groß Wendorff. Im Poseritzer: Benze, Luppade, grossen Stubben. Im Zuderschen: Lüttken und groten Grabour. Im Caßnevitzer: Olden-Camp, Strackfitz. Im Berger: Groten Kubbelkow. Im Circower: Sellevitz, Viervitz. Im Sagardschen: Clementelvitz, Gramvitz, Kran oder Mokran, Lanken (in communion), Quentin, Schalow. Im Bobinschen: Bissevitz, Woltitz. Im Alten-Kirchischen: Cummerow, Lobkevitz, Reidelvitz, Berne-Lütkevitz. Im Wyker: Grambs, Kantop, Kule, Kreebs, Starrevitz, Uchthöfen.

)o(

Der

Geographie

des

Nord-Teutschlandes

Slavischer Nation und mittlerer Zeiten

Dritte Abtheilung

von denen Lütizischen Landen.

Predigt

Cap. I.

Von dem Lande der Circipaner insgemein.

Von dem ansehnlichen Umfang und der Begräntzung, sowohl der Lütizischen Lande überhaupt, als auch der Circipanischen insonderheit, ist, in der ersten Abtheilung, eine, wie ich glaube, schon hinlängliche Nachricht gegeben worden. So, daß es hier von dem letztern, nur noch einige Historische Besonderheiten anzuführen gebrauchet.

Nach einer gründlichen Geschichts-Kunde, lässet sichs gantz deutlich erkennen, daß zu dem Staat der Rügianer, seitdem sie sich aus dem Lande ihrer ältesten Besitzung jenseits der Oder, in die disseitige und zugleich auch, in die Insul ihres Nahmens hereingezogen, immer auch disseits der Rügianischen Meer-Enge, nicht nur die beyden Lütizischen Völker, der Circipaner und Kißiner; sondern auch zuweilen die Obotriten gehöret haben: Es sey nun, daß diese letztere durchs Glück der Waffen, oder auch durch eine freye Wahl, damit verknüpffet worden (*). Zugeschweigen, daß im eilfften Jahrhundert, die Rügianische Hoheit, unter dem mächtigen Monarchen Crito, sich so gar auch über die beyden andern Lütizischen Völcker jenseits der Peen, erstreckte (†). Nach dem gewaltsamen Tode dieses Herrn 1105, kam es mit dem Flor des mächtigen Staats, fast gar herunter. Der Mecklenbur-

(*) Wie im eylften Jahrhundert geschahe, da dieselbe den Rügianischen Fürsten Crito, aus habenden Bewegnissen, zu ihren Oberhaupt erwehlet: Einer noch älteren Verknüpfung der Obotriten, mit dem Rügianischen Fürstenthum, ist in der ersten Abtheilung schon erwehnet worden.

(†) Das ist, in der oben bereits angeführten Abtheilung schon erwiesen.

lenburgische Fürst Heinrich, der ihn in die Grube gestossen, die er für ihm selbst zubereitet hatte, besiegte durch Glück der Waffen, den mehrern Theil der Lütizischen Völcker. Die Pommersche Fürsten Svantibors I. Söhne und seine Schwäger (*), waren in diesem Kriege seine Bunds-Genossen, und erhielten, zur Vergütung ihrer aufgewandten Kosten, von dem Lande der Circipaner, die Stadt und die dazu gehörige Herrschafft Wolgast, wo nicht auch gar bey eben der Gelegenheit, die Insul Usdom (**). Wie dan nicht minder die Rheterer und Tollenser, aufs wenigste einem nicht geringen Antheil nach, der Pommerschen Hoheit wieder zugewandt worden (†). Anscheinlicher aber ist es, daß damalen das übrige

(*) Denn er hatte ihre Schwester die Slavina, F. Critens hinterlassene Witwe, so gleich nach ihres Herrn Tode, zu seiner Gemalin genommen.

(**) Anscheinlich hatte diese mit zu dem grossen Rügianischen Staat des Crito gehöret. Denn die Gräntzen des eigentlichen Pommerschen Fürstenthums waren, von jeher nur bis an die Svine gegangen. Daß die Wolgastische Herrschaft damalen Pommersch geworden, daß bezeugen unsre Scribenten und die Historie der zunächest nachfolgenden Zeiten, bezeuget es gleicher maassen.

(†) Denn, nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten, hatte Fürst Svantibor, mit dem Rügianischen Crito, wegen dieser beyden Lütizischen Völcker, schon Feindseeligkeiten gehabt, die endlich, durch die Vermälung mit der Pommerscher Slavina, dahin beygeleget waren, daß der letztere sie, auf Zeit seines Lebens, behalten solte. Da nun dieser Zeit-Punct, durch den Tod des Crito gekommen und die jungen Fürsten in Pommern, nicht nur Schwäger des Mecklenburgischen, Fürsten Heinrichs, sondern auch noch seine Bundsgenossen waren; So lässet sich solcher Umstände wegen nicht glauben, daß der letztere einmahl gesinnet gewesen seyn solte, sie an ihren gerechten Ansprüchen auf die gedachten Lande, zu kräncken: Und noch weniger, daß er so gar auch über die Pommersche, als ihre eigentliche Erb-Lande, eine Ober-Herrschaft erstritten haben solte, obgleich Helmold L. 1. C. 35. n. 6. seine Besiegungen, bis dahin vergrössert hat. Vielmehr giebt die zuverläßige Historie, daß die Pommerschen Fürsten, um eben die Zeit, mit dem Könige

übrige der Circipanischen, zusamt den Kißinschen Landen, zu der Botmäßigkeit des gedachten Mecklenburgischen Ueberwinders, gezwungen worden (*). Doch hatte es damit nur, so lange er lebte, einen Bestand. Denn nach seinem Tode, ums Jahr 1126, kamen alle, von ihm bezwungene Wendische Völcker wieder zu ihrer vorigen Freyheit (**). Da denn nichts glaublicher ist, als daß diese beyde Völcker, mit dem Rügianischen Staat, unter einer völligen Ober-Gewalt, wieder vereiniget worden; Nur, daß die Herrschafft Wolgast, nach wie vor, bey der Pommerschen Hoheit geblieben (†). Und dazu ward dieselbige im Jahr 1128, durch die siegreiche Waffen F. Wartislafs I. mit der Eroberung der Grafschafft Gützkow, und der Provintzen Loitz und Tribusens noch erweitert (††). Diese Bewandniß der Dinge dauerte bis ins Jahr 1148, da der Bruder und Nachfolger desselben

Niclas in Dännemarck und Polnischen H. Boleslaf, sothaner Ober-Herrlichkeit wegen, sich aufs schärfste, herum geworffen haben.

(*) Denn weil diese F. Critens eigentliche Erb-Unterthanen waren, wider welche es mit seinen Waffen, hauptsächlich gemeinet war; so ist solches unschwer zu glauben und Helmold bezeuget es nicht nur a. a. O. ausdrücklich, sondern es geben solches auch seine Erzehlungen Cap. 38. nicht undeutlich zuerkennen.

(**) Nach dem ausdrücklichen Gezeugniß des nur angeführten Scribenten, Cap. 46. n. 5.

(†) Das giebt die gewisse Geschichtkunde, auch allein schon daraus zu erkennen, daß der Pommersche Fürst Wartislaf I. im Jahr 1128, durch den Dienst des Bambergischen Bischofs, ja so wohl zu Wolgast, als in seinen andern Erb-unterthänigen Städten, das Heidenthum abthun und die christliche Religion dagegen einführen ließ.

(††) Was die beyden ersten anbetrift, so beruhet es auf die Aussage unsrer Scribenten. Von dem letzteren aber mag man es daher glauben, weil P. Innocentius in seiner Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischofthums von 1140, dem Sprengel desselben, auch die Burg Tribusees, schon mit zueeignet; welches nicht hätte geschehen können, wenn dieselbe nicht damalen schon von Pommerscher Hoheit gewesen wäre. Aus der Historie

selben in der Regirung F. Ratibor I. weil die Rügianer des Verlustes ihrer Provintzen, wie auch der neuen Christlichen Religion wegen, ihn und seine Lande immer anfeindeten, mit Gewalt der Waffen drauf loßging, und den Theil der Circipaner an der See-Kannte, der ihnen sonst noch übrig geblieben war, und in denen Provintzen Pitne, Bardt, Sale, Grimmen und Herthensburg bestand, ihnen noch dazu entrisse und mit dem Pommerschen Fürstenthum, gleich denen vorigen, vereinigte (*). Ums Jahr 1150, formirte auch der Obotritisch-Mecklenburgische Fürst Niclot I. auf die Kißiner einen Anspruch (**) und besiegte dieselbige gleichfals, benebst denen Vorder-Circipaniern, unter Beystand des Hollsteinschen Grafens Adolfs I. so, daß den Rügianern, auf dem vesten Lande, nun nichts mehr übrig gelassen war, sondern ihr ganzes Fürstenthum, eben wie zur Zeit des Mecklenburgischen F. Heinrichs, auf die alleinige Insul ihres Nahmens beruhete

aber ist nicht befindlich, daß ein anderer Krieg gewesen wäre, darin F. Wartislaf die Vestung Tribusees hätte erobern können, als der von 1128, obgleich unsre Geschicht-Schreiber dessen nicht so, wie der Eroberungen derer beyden anderen Vestungen, Loitz und Gützkow, gedencken.

(*) Daß dieses also vorgegangen sey, bezeugen unsre Scribenten, mit einhelligen Munde.

(**) Nach der Aussage Helmolds L. I. C. 71. n. 1. 2. ist sein Vorgeben, bey der Hertzogin Clementia H. Heinrichs des Löwen zu Sachsen, die in Abwesenheit ihres Gemahls, die Verwaltung des Sächsischen Hertzogthums hatte, darin bestanden, daß die Kissiner allmälig zu rebelliren angefangen hätten; womit er nirgends anders, als auf die ehemalige Besiegung derselben, durch die Waffen Fürst Heinrichs in Mecklenburg, zurück sehen können; davon sie doch nach dem Tode desselben, gleich andern Lütizisch- und Slavischen Völckern, wieder loß geworden waren und, in der hergestelten Freyheit, auch unter der Regirung seiner Söhne und Enckel Svantepolas, Pribislafs, Svinekens, ja auch Canuts und selbst Niclots. bisanhero, unangefochten bestanden hatten, wie solches aus dem Helmold L. I. C. 46. u. f. zuersehen ist.

hete (*). Und in einer solchen Beengung verblieb es in die 30 Jahre und noch darüber. Die Pommersche Fürsten Bogislaf I. und Casimir I. F. Wartislafs I. Söhne, besassen ihr erobertes Circipanien unter dessen, mit einer völligen Oberherrlichkeit, bis ins Jahr 1164, da sie mit dem Mecklenburgischen Fürsten Pribislaf, wider den mächtigen Sächsischen H. Heinrichen und dem Dänschen Könige Woldemar I. in Krieg verwickelt wurden: wobey sie sogar den Kürzern zogen, daß jener ihr Circipanien fast gar eroberte. Und sie es, nur durch Tractaten und unter beschwerlichen Bedingungen, wieder erhielten, die der Hertzog zwar als eine Vasallschafft auslegen (**), jene aber gar nicht für eine solche Verbindung, sondern nur für eine mit ihm eingegangene beständige Bundsgenossenschafft angesehen haben, und sich auch zu nichts weiter verstehen wollen (†). Es blieb also doch Pommersch, und diese Fürsten liessen auch geschehen, daß dasselbe 1170, von H. Heinrichen, dem Bischöflich-Sverinschen Kirchen-Sprengel mit zugeleget ward, ungeachtet es, nach der Ratiborschen Besiegung, in 1148, dem Pommerschen schon zugewandt war, und

(*) Daß auch die Circipaner damalen von Fürst Nicloten unter seiner Bothmäßigkeit gebracht worden, solches bezeuget zwar Helmold, a. a. O. mit ausdrücklichen Worten. Es kan aber dieses keine weitere Meynung haben, als von denen Vorder-Circipanern, die über der Tollense und bis an die Peene hinaus wohnten; denn das übrige grosse Land dieses Volcks innerhalb der Peen und der Rügianischen Meer-Enge, war vorher schon, nach und nach, unter Pommerscher Bothmäßigkeit gekommen und wird, in der Historie, auch noch lange nachher, darunter gefunden.

(**) S. Cranz. Dan. L. VI. C. 25.

(†) Wenn man den Crantzius Vand. L. V. C. 24. darüber lieset, so siehet man, daß er es selbst dahin ausleget und daß die Pommerschen Hertzöge es durchaus nicht weiter gedeutet wissen wollen, das bezeuget dieser Scribent selber mit deutlichen Worten Dan. L. VI. C. 22. In meiner unter Händen habenden Pommersch. und Rüg. Staats- und Kirchen Hist. werde ich auch, daß es würklich nichts anders, als ein Bündniß-Tractat gewesen, mit mehrerm erweisen.

und dessen erster Bischoff Adelbert auch schon einen Anfang zur Bekehrung dieses Landes gemacht hatte (*). Solchergestalt behielten es nun die Pommersche Fürsten bis ins Jahr 1183, da der Rügianische Fürst Jaromar I. es unter Beystand seines Schwagers und Lehn-Herrn, Königs Canuten VI. in Dännemarck wieder eroberte, und seinem Fürstenthum, mit eben dem Recht der Waffen, wieder einverleibte, dadurch die Pommern es demselben vor 35 Jahren, entrissen hatten. Und was diese Wieder-Eroberung noch merckwürdiger machet, so geschahe sie eben, da der mächtige Heinrich der Löwe des Sächsischen Herzogthums, von Kayser Fridrichen I. nicht lange vorher, entsetzet und Marckgraf Bernhard von Brandenburg, wieder damit beliehen worden war. F. Jaromar hatte also nicht Ursache sich darum zu bekümmern, unter was für einer Hoheit sein Circipanien gestanden haben mögte, da es noch Pommersch gewesen war. Er erkannte dasselbige, gleich seinem Fürstenthum jenseits dem Wasser, von der Cron Dännemarck, unter deren Beyhülffe er es wieder erstritten hatte. So, daß dieser Rügianische Antheil des Landes Circipanien, durch jene Wieder-Eroberung, von aller Verknüpffung mit dem Sächsischen Herzogthum loßgeworden; Wo ja auch eine dergleichen gewesen wäre. Die Sache hat, meines Erachtens, gar keinen Zweifel. Denn, wenn man auch annehmen wolte, daß der Sächsische Herzog Heinrich, 1164, eine würckliche Ober-Herrlichkeit an dem Lande behauptet hätte: wie ich zwar selbst anderswo gethan habe (**): obgleich ich nachher gefunden, daß es, wegen des Widerspruchs der Pommerschen Fürsten, niemalen damit zu einer standhafften Richtigkeit gekommen.

Wenn

(*) Daß es aber gleichwohl mit guten Willen der beyden Pommerschen Fürsten geschehen sey, solches bezeuget eine Urkunde, darinn Kayf. Friedrich I. 1170, jene Bewidmung, Herzog Heinrichs bestätiget, mit ausdrücklichen Worten.

(**) In Hist. finn. Princ. Rug. p. 74. und in der P. und R. L. H. 92. u. f. S.

Wenn man auch zum voraussetzet, daß gedachter Herzog, etwa 1169 oder 70, noch dazu, eine dergleichen Herrlichkeit, an der Hälffte der Insul Rügen selbst gewonnen: wie dan dieses letztere Helmoldus Chr. Slav. L. II. C. 14. n. 2. ausdrücklich bezeuget; So war doch diese Gerechtsame theils durch den Fall des Herzogs, und die 1179 geschehene würckliche Entsetzung von dem Sächsischen Herzogthum, theils auch durch die Wieder-Eroberung F. Jaromars, gänzlich aufgehoben. Denn obgleich jene Verbindungen dafür anzusehen wären, daß sie nicht eben auf die Person des Sächsischen Herzogs, sondern sein Sächsisches Herzogthum gegangen: So lehret doch die Geschichts-Kunde, daß dieser Fall eine fast gäntzliche Zergliederung des letztern mit sich gebracht habe: So gar, daß der neue Herzog selbst geklaget, wie er mehr dem Nahmen als der Sache nach, ein Herzog zu Sachsen wäre, und der Abt Arnold Chr. Slav. L. III. C. 1. n. 2. von ihm schreibet: Bernhardus Dux, qui principatum habere videbatur - -. Was solte nun aber F. Jaromar wohl bewogen haben ein Land, das ehedem, ohne Abhängung von einer fremden Macht, zu seinem Fürstenthum gehöret und das er jetzund mit dem Schwerdt wieder erobert hatte, nun noch von H. Heinrichs ohnmächtigen Nachfolger in dem Herzogthum zu erkennen, für welchem, nach dem Gezeugniß des nur gedachten Scribenten l. c. und C. IV. auch die an dem Herzogthum würcklich verpflichtete Grafen von Holstein, Ratzeburg und Sverin, wie auch Herren zu Mecklenburg, keine Achtung mehr hatten, sondern würcklich die Waffen ergriffen. Was gingen ihm die Verbindungen an, die die Pommersche Fürsten mit H. Heinrichen, Zeit ihres Besitzes, darüber eingegangen haben solten, von was für Art dieselbigen auch gewesen seyn mogten? Er hatte dieses Land, nach dem ausdrücklichen Gezeugniß unserer Scribenten, mit Beystand Königs Canuten, seines Schwagers, wiedergenommen. König Canut war des abgesetzten H. Heinrichs Schwieger-Sohn, und konnte daher dem neuen Herzoge Bernhard nicht gut seyn, war auch von Kayser Fridrichen I. der ihn eingesetzt

hatte, ein offenbarer Feind. Wer könnte ſichs bey dieſen Umſtänden überreden, daß F. Jaromar die geringſte Neigung haben mögen, ſeine Eroberungen lieber von H. Bernharden, als vom Könige in Dännemarck zu erkennen, der, wegen des beſloſſenen Landes Rügen, ohnedem ſchon ſein Lehn-Herr war: oder, daß der König ſolches einmal würde haben geſchehen laſſen? Wurden doch, bey eben der Gelegenheit dieſes Krieges (S. Arnoldum L. III. C. 4. n. 10.). Der beyden Mecklenburgiſchen Herren Burewins I. und Niclots II. Lande, die dem Sächſiſchen Herzogthum übermehr als 200 Jahr incorporirt geweſen waren, von demſelbigen loß und der Cron Dännemarck Lehn-verwandt. Mit was für Wahrſcheinlichkeit ſolte man denn wohl glauben, daß F. Jaromar von ſeinem Circipanien, ein Sächſiſcher Vaſall ſeyn wollen? Dieſer Zuſammenhang der Dinge muß dem Herrn M. Dieterich Schrödern nicht beygefallen ſeyn, ſonſt würde er ſich in ſeinem Papiſt. Mecklenburg auf der 683. und f. S. ſo viel Mühe nicht gegeben haben, dasjenige zu widerlegen, was ich in der Hiſt. Finn. Princ. Rug. p. 125. ſq. und anderswo daſelbſt, in dieſer Meynung, ſchon geſchrieben hatte. Das mögte noch ein ſcheinbarer Zweiffel ſeyn, was derſelbe eben allda 688. u. f. S. wider meinen dortigen Satz erweiſen wollen, daß Heinrich der Löwe, das Rügianiſche Circipanien zwar erobert; aber es doch niemalen als ein Lehn des Römiſchen Reichs, ſondern, als ein mit ſeinem eigenen Schwerdt und Bogen erſtrittenes Land beſeſſen hätte. Denn, ob zwar dieſes der ſelbſt eigene Satz H. Heinrichs iſt, wenn er in der Stifftungs- und Bewidmungs-Urkunde des Biſchoffthums Sverin von 1170, ſeine Eroberung in dem Slavien diſſeits der Elbe, hæreditatem gladio et arcu ſuo quæſitam nennet; So ſind doch die Gezeugniſſe derer, von dem Herrn Magiſter beygebrachten Urkunden klar, daß der Kayſer Fridrich I. ſothane Eroberungen, als dem Reich erworbene Acceßionen angeſehen. Und auch finden ſich derſelben einige, darin ſich der Hertzog ſelbſt dazu bekennet; obgleich es ihm lange damit kein Ernſt ſeyn mogte, wie der Herr M.

Schrö-

Schröder a. a. O. 393. S. denn selbst schreibet, daß er es nur aus Politischen Ursachen gethan habe. Aber, hier kömmt es auf dem allen nicht an. Denn, gesetzt auch, daß dieses Land, da es noch Pommersch war, nicht nur ein Sächsisches; sondern auch, vermittelst dieser Verknüpffung, ein mittelbares Reichs-Lehn gewesen wäre: So konnte sich doch der Rügianische Fürst Jaromar I. mit gutem Recht, von allen sothanen Verpflichtungen entbunden halten: da es eben ein Vertheidigungs-Krieg wider den Kayser und das Reich gewesen war, darin er, unter Beystand seines Lehn-Herrn Königs Canuten, das Land unserer Frage wieder erstritten hatte. Denn, man weiß aus der Historie, daß K. Fridrich dem Könige Canuten, von seiner und des Reichs wegen, eine Vasallschafft anmuthen gewesen war, und als dieser sich dazu nicht verstehen wollen, ihm durch seinen neuen Lehn-Mann H. Bogislaf I. in Pommern einen gefährlichen Krieg anhälsen lassen, mit dem Versprechen, daß er dazu mit seiner Hülffe bald unterstützet werden solte. Der Pommersche Herzog machte also mit einer Flotte von 500 Seegeln, den Anfang zu den Feindseligkeiten, und mogte auch wohl gedenken das Ende damit zu machen. Es fiel aber gantz gegenseitig aus. Denn F. Jaromar, auf den er zuerst loßging, schlug ihm einen guten Theil seiner Schiffe ab, und da er jedennoch seinen Lauff nach Dännemarck verfolgen wolte, betraf ihn in der See ein so hartes Ungewitter, daß fast seine gantze Macht an Volck und Schiffen verlohren ging. Darauf thaten die Dänen und Rügianer eine Landung in Pommern, dabey sie nicht nur das ehemalen Rügianische Circipanien, sondern auch das gantze Land innerhalb der Peen eroberten. Da sie es nun, und insonderheit das erste behaupteten, und H. Bogislaf in dem nachherigen Frieden, auch eine völlige Verzicht darauf thate: So mögte ich wohl wissen, wo damalen die Sächsische oder auch Kayserliche und Reichs-Ober-Herrlichkeit geblieben wäre? Was aber die Verwandschafft dieses Landes mit dem Swerinschen Bischoffthum anbetrifft, so hat der Herr M. Schröder a. a. O.

gleichfals einen Anstoß daran genommen, daß ich l. c. geschrieben: „Mit Jaromars Eroberung, hätte das Swerin„sche Bischoffthum, was das Kirchen-Wesen betrifft, sein „Recht in dem Tribuseischen verlohren„ = =. Ich sehe aber nicht, warum ihn dieses so anstößig werden können. Aufs wenigste wird der Schluß dawider nichts ausrichten, „daß, so „wie H. Heinrich dem Löwen, an seiner Lehns-Gerechtigkeit, „durch jene Eroberung nichts abgegangen, so dem Bischoff„thum an seinem Rechte auch nichts abgehen mögen„. Denn diesen könnte man nun wohl mit bessern Fug umkehren. Aber ich glaube doch, daß die Sache damit nicht durchzuholen sey. Weil, wegen der Hierarchie der Römischen Kirche, von dem jure principum politico, auf das jus circa sacra, sich so grad zu nicht schliessen läßt. So viel aber ein Landes-Fürst, nach der Römisch-Catholischen Verfassung, bey dergleichen Kirchlichen Dingen vermag, so viel mußte F. Jaromaren freylich auch zustehen. Daß Heinrich seines Sverinschen Stiffts Sprengel auch mit diesem Lande zu erweitern gesucht, und die Pommersche Fürsten Bogislaf und Casimir, laut der Kayserlichen Bestätigung desselben von 1170, solches auch freywillig genehmet hatten, das ging ihm freylich nicht an. Und in so weit kam es nun allerdings auf des Siegers guten Willen an, wie ferne er es dabey bewenden lassen, oder, weil doch die Päbstliche Bestätigung schon da war, bey dem Römischen Stuhl ein anderes zu bewirken suchen wolte. Würcklich muß die Sache auch in Anfechtung gekommen seyn: welches sich daraus erkennen lässet, daß in denen Bestätigungs-Bullen der Päbste Urbans und Clements von 1185 und 89 die Gräntzen des Sverinschen Bischoffthums nicht mehr so, wie in der Alexandrischen von 1177, über, sondern nur bis an dasselbige hinaus gesetzet werden. Daher der Herr Magister a. a. O. 683. S. sich ohne Ursache auf die erstere noch beziehet. Am allermeisten aber leget sichs aus des Pabsts Cölestini Bestätigung dieses Stiffts von 1191 zu Tage, zu was für einer Veränderung es gekommen seyn müsse, als worin des Rügianischen Circipani-

cipaniens oder des Landes Tribedne gar nicht einmal mehr gedacht wird. Es hebt die Sache nicht auf, daß der gelehrte Herr M. Schröder daselbst vermeynet, „es wäre solches „daher geschehen, weil diese Bulle nicht dem Sverinschen „Bischofe, wie des Alexandri, sondern den Sverinschen Ca„nonicis zu gute geschrieben, und daß dieses Anlaß gegeben, „nicht eben alle Oerter auszudrücken„. Denn der wörtliche Inhalt bezeuget, daß dieselbe, ja sowohl zur Bestätigung der Gerechtsame des Bischoffthums und der Sverinschen Cathedral-Kirche überhaupt, als derer Dohm-Herrn insbesondere, gegeben worden. Das Dohm-Capittul hatte sie in damaliger Vacance, bey dem neuen Pabst Cölestin, nicht für sich alleine, sondern dem gantzen Bischoffthum gesuchet. Darum sagt der Pabst ausdrücklich darin: Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris justis post ulationibus annuimus. Und darauf nimt er ihre Kirche in seinen Apostolischen Schutz und bestätiget ihr, was sie gegenwärtig in rechts-beständigen Schutz hätte, oder noch künfftig erwerben mögte: erzehlet darauf erstlich die Güter und Einkünffte derselben, darnechst des Dechanten, sodan des Dohm-Probstes und der Dohm-Herren; endlich aber auch die Bischöffliche Tafel-Güter. Es ist also keine Particuliere, sondern allgemeine Bulle, und gleichwohl wird so wenig des Landes Tribedne, als der Insul Rügen mehr darin erwehnet. Also erkennet man daraus, daß sich die Gestalt der Dinge, seit dem Fall H. Heinrichs und der Wieder-Eroberung des disseitigen Fürstenthums, gar sehr geändert gehabt haben müssen. Ich bin es auch nicht allein, der aus dieser Bulle also folgert, sondern der gelehrte und mit den alten Mecklenburgischen Dingen wohlbekannte Doctor und Mecklenburgisch-Ritterschafftliche Syndicus, Herr E. A. Rudloff hat es in seiner gründlich-Historischen Abhandlung von dem Lehns-Nexu zwischen Mecklenburg und dem Ducatu Saxoniæ, die sich in des Herrn von Gerdes angenehmen Mecklenburgischen Samlungen, 521. S. befindet, auch schon gethan (*).

(*) Diese Erklärung bin ich dem Ehrwürdigen Herrn Verfasser

Dieſe Ausführung war nöthig, von der Wiederbringung des Landes Circipanien an das Fürſtenthum Rügen, einen richtigen Begriff veſt zuſetzen. Aber noch muß man wiſſen, daß der tapffere F. Jaromar, damalen nicht nur denjenigen Antheil dieſes Landes wieder zurückholete, den der F. Ratibor I. im Jahr 1148, hinweg genommen hatte; ſondern, daß ſeine Beſiegungen ſich über das gantze Land innerhalb der Peen, ſo wie ſeine Vorfahren es ehedem gehabt hatten, erſtreckt haben. Das Land Weſterose, die Grafſchafft Gützkow, die Herrſchafft Loitz, kurtz alles, was zwiſchen der Peen und der Rügianiſchen Meer-Enge, bis an die Rekenitz und Trebel, von Alters her, zu dem Volck der Circipaner gehöret hatte, und auch noch etwas von dem Vorder-Circipanien jenſeits der Trebel (*). Nur die Stadt Wolgaſt blieb unüberwunden, und mit einem etwanigen Gebiete, noch Pommerſch (**). Die Rügianer erhielten ſich auch lange im Beſitz dieſer Eroberungen. Und obgleich die Pommerſchen Herzoge Bogiſlaf II. und Caſimir II. ſich nicht nur der Veſtung Loitz wieder bemächtigten (†), und im Jahr 1211, noch dazu, des Papiſtiſchen Mecklenburgs, noch ſchuldig geweſen. Ich hoffe, daß er daraus erkennen werde, wie es mit der Verknüpfung des diſſeitigen Fürſtenthums Rügen an dem Sächſiſchen Hertzogthum, wie ſie auch geweſen ſeyn mögte, gar keinen Beſtand haben können, ſeitdem es von Fürſt Jaromar wieder erorbert worden.

(*) Welches ſich danechſt unter der beſonderen Abhandlung von der Provintz Waſitha, mit mehrerm finden wird.

(**) Das bezeugen die Scribenten und auch Saxo. Aus welchen es auch ſchon in m. Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 82 ſqq. und P. und R. Lehn-Hiſt. 110. 119. u. f. S. beygebracht iſt.

(†) Es iſt hier, in der Hiſtorie, etwas tunckel. Unſer Kantzow ſchreibt, in ſeinem eigenhändigen Chronico, daß in dem Kriege von 1183, die Veſtung Loitz von F. Jaromar zugleich mit erobert wäre. Andere unſerer Scribenten gedenken aber derſelben nicht mit. Und ich bin ſelbſt, in meiner Hiſt. Nachricht vom Urſprung der Stadt Greyfswald 21 S. n. 00. der Meynung geweſen. Doch muß ich geſtehen, daß es mit denen

dazu, die von F. Jaromar angelegte neue Stadt Stralsund zerstöreten (*); So gelangten sie doch dadurch noch nicht wieder zu ihren verlohrenen Lande. Vielmehr ward der Rügianische F. Witzlaf I. Jaromars Sohn, dadurch aufgebracht, die Eroberungen seines Vatern noch weiter zu verfolgen, und 1212, sogleich beym Antritt seiner Regirung, ihnen nicht allein Loitz, sondern auch jenseits der Pene, die veste Stadt Demmin dazu zu entreissen (**). Er behielt auch dieselbe, gleich dem übrigen, was sein Vater an dem Lande Circipanien erobert hatte (†), noch bis ins Jahr 1223, da die Pommersche Herzoge Gevettere Barnim I. und Wartislaf III. beyde Städte

Gründen, die ich daselbst angeführet, noch nicht völlig auszuholen sey; sondern halte es so wie ich in der Hist. finn. Pr. Rug. p. 83, schon gethan habe, fast wahrscheinlicher zu seyn, daß, da die siegreiche Waffen des Rüg. Fürsten und der Dänen, so gar auch über die Peene und bis an die Oder durchdrungen noch um soviel weniger, diese weit näher gelegene Vestung damalen verschont geblieben. Weil aber doch Kantzow eigentlich keiner Eroberung, sondern nur einer Verheerung von Loitz und Grosvin gedencket und von der letzter Stadtn bekannt ist, daß sie in diesem Kriege gar zerstöret worden, so mögte man wohl zu glauben haben, daß solches, mit der erstern noch um so viel mehr geschehen und die Pommerschen Fürsten sie, nachhero erst, wieder aufgeführet hätten.

(*) S. Hist. finn. Princ. Rug. p. 33.

(**) Alles unter Beystand seines Lehn-Herrn K. Woldemar II. der zu dieser Zeit, noch in seinen wundernswürdigen Siegen stand. S. Hist. finn. Princ. Rug. p. 94 sq.

(†) Daß F. Jaromar noch disseits dem Rick, als der nachherigen vest gesetzten Rügianischen Gräntze, zu befehlen gehabt, das erhellet daraus, weil er 1207 nicht nur das Abt-Kloster Eldena stiftete; sondern auch mit Gütern im Lande Westrose, der Müle zu Kemnitz und einem grossen Walde, zwischen demselben und Gützkow bewidmete. Daß es aber, auch noch zur Zeit seiner Söhne Witzlafs I. und Barnuten, bey eben den Umständen geblieben, das gibt sich 1. daraus zu erkennen, weil der Pommersche Hertzog Bogislaf II. da mit den Waffen nichts auszurichten gewesen, sich 1218, wider jene Stift- und Bewid-

Städte und auch dazu die Grafschafft Gützkow mit Gewalt der Waffen wieder hinweg nahmen (*). Es läßt sich aber verspühren, daß die Rügianer es noch nicht sofort dabey gut seyn lassen, sondern der damalige Krieg mit denen Pommern, noch viele Jahre herdurch gewäret oder doch die Sache, in unverglichenen Umständen gestanden, dabey ein jeder Theil so viel im Besitz gehabt, als er mit den Waffen behaupten können. Erst, im Jahr 1240, muß es unter den kriegenden Partheyen, zu einer endlichen Vergleichung gekommen und dadurch vestgesetzet seyn, daß dem Rügianischen Fürstenthum, die Länder Hertesburg, Pitne, Bardt, Sale, Tribusees, Grimmen, und wie sie sonst hiessen, anheim verbleiben; die Herrschafften Loitz und Wolgast, die Grafschafft Gützkow, das Land Westrose, die Provintzen Lassan und alles bis an Anklam aber dem Pommerschen überlassen seyn solte (**). Dabey hatte es

mung des Closters Eldena, mit einer Protestation verwahrete, deren Inhalt, in der Hist. finn. Princ. Rug. p. 91. zu lesen: und 2. weil noch im Jahr 1221 vorgedachter Barnuta, da er bey damaliger Abwesenheit seines älteren Brudern, die Regirung führete, dem Kloster alles dasjenige was sein Vater ihm, auch disseits dem Rick-Fluß, geschencket hatte, nahmentlich in einer Urkunde bestätiget, die sich eben daselbst, p. 220 sq. befindet.

(*) S. von dem Jahr dieser Wieder-Eroberung Hist. finn. Princ. Rug. p. 100. n. g. und daß die Grafschaft Gützkow auch wieder Pommersch geworden, eben alda, p. 101.

(**) Unsre Scribenten sind, in diesen Zeitlauf, sehr unzulänglich. Nur aus einigen Urkunden stehet zu bemerken, daß, seit dem die neue Stadt Stralsund von denen Pommern zerstöret worden, nicht nur zwischen ihnen und denen Rügianern, ein sehr langwieriger Krieg gewesen, sondern auch die Mecklenburger mit ins Spiel gekommen und denen erstern die Vestung Loitz wieder abgenommen, da sie selbige denen Rügianern kurtz vorher entrissen hatten. Daß aber der gedachte Friedens-Vergleich erst 1240 zum Stande gekommen, das vermeyne ich daraus erkennen zu können, weil Fürst Jaromar II. da er seinen Vater in der Regirung gefolget war und dem Kloster Eldena seine Güter confirmirte, demselben nicht mehr, so wie seine Vorfahren die disseitige, sondern nur die jenseitige bestätiget, und

es nun sein Bewenden, so lange das Fürstenthum Rügen seine eingebohrne Herren hatte, ohne, daß die Herrschafft Loitz 1299, demselben auch noch zugewandt ward (*). Das Land Circipanien war, vermöge dieses Friedens, zwischen Pommern und Rügen, fast auf die Helffte getheilet (**). So, daß von der Zeit an, ein Fürstenthum Rügen jenseits und disseits dem Wasser (†), gleichwie auch ein Pommersch- und Rügianisches Circipanien entstand. Nun sollen die besondere Provintzen desselben, deren nicht wenige waren, in der Ordnung erzehlet werden, daß zuerst die Rügianischen und danechst die Pommerschen erfolgen.

darauf 1241, die Pommerschen HH. Barnim I. und Wartislaf III. ihm dergleichen ertheilten. Unsre Scribenten gedenken schon eines solchen Friedens-Vergleichs, bey dem vorerwehnten Kriege von 1183, dessen Artikul ich in der Pommersch und Rüg. Lehn-Hist. 120 S. angeführet habe. Aber sie sind damit zu zeitig gekommen, oder es müßte derselbe auch keinen Bestand gehabt haben.

(*) S. die P. u. R. L. H. 214 u. 249 S.

(**) Die etwanige Gräntzen sind in der Hist. finn. Princ. Rug. p. 101. schon beschrieben. In disseitiger Gegend machte der Rick-Fluß dieselbige.

(†) S. Hist. finn. Princ. Rug. p. 101 sq.

Cap. II.

Von

den Provintzen des Rügianischen Circipaniens.

Oder

des Fürstenthums Rügen

disseits dem Wasser.

Die Castellaney und Provintz Tribusees.

Tribusees ist der Nahme einer Burg und auch dazu gehörigen Landes: Von welchem, in meiner Hist. Finn. Pr. Rug. p. 102. sq. die verschiedene Schreib-Art bemerket worden. Crantzius in Vand. L. II. C. 33. schreibt es gar Tribuzesz und vermeldet dabey, daß einiger Auslegung nach, diese Benennung so viel heissen solte, als Tributum Cæsaris; welches er aber billig, in seinem auf dem Rande dabey gesetzten Urtheil, absurdam etymologiam ex quadam syllabarum similitudine, nennet. Sonst mag man doch daraus schliessen, daß sie wohl von sonderlicher Bedeutlichkeit seyn müsse, weil auch noch andere Oerter unsers Vater-Landes dieselbige geführet haben. Es hatte auch die Gegend von Treptow an der Rega in Pommern, jenseits der Oder, ein Dorff Tribbuse, welches in einer Urkunde, beym Rango Pom. Diplom. p. 150. auch Tribbezove heisset. Und, zwischen Stettin und Damm, ohnweit der alten Plöne, hat auch schon vor Alters, eine gewisse Gegend Tribbuse geheissen: wie solches aus einem Krantz-Receß Herz. Otten I. zwischen den Städten Stettin und Damm erhellet. Aber uns ist

mehr

mehr an der Sache selbst gelegen. Der Ursprung unserer Burg Tribusens wird wohl nimmer zu erforschen seyn. Wenn die Scribenten der mitleren Zeiten, die die Kriege der Franken und Sachsen mit den Slavischen Völckern, wie auch diejenigen, die sie selbst unter sich geführet, beschrieben haben, nicht so mager in ihren Erzehlungen wären, und die Nahmen der Oerter, wo dieselbe eigentlich vorgegangen, nicht so gar aus der Acht gelassen hätten; so würde man, sonder Zweifel, ein sehr hohes Alter von ihr entdecken können. Denn, weil die Gegend, da sie gelegen ist, wegen der Krümme, die die Trebel daselbst machet, und des Morastes, der sie fast gar umgibet, eine so vortheilhaffte Lage hat, und ohnedem die Gräntzen der Circipaner und Kißiner daselbst zusammen stiessen: So ist glaublich, daß allda von jeher, eine Vestung unterhalten worden. Wenigstens muß sie zu der Zeit schon da gewesen seyn, als Bischoff Otto von Bamberg 1124 und 28, unsre Lande zum Christenthum reformirte. Und obgleich aus denen Bambergischen Scribenten nicht erhellet, daß er selbst in dieser Landes-Gegend gekommen, weil er sogar zu Demmin nicht einmal persöhnlich geprediget; so müssen es doch danechst seine, zur ferneren Bekehrung unsrer Lande zurückgelassene Mitarbeiter, unter Aufsicht des ersten Pommerschen Bischoffs Adelbertus gethan haben. Welches allein daraus zuerkennen ist, weil in der ersten Päbstlichen Bestätigung des Pommerschen Bischoffthums, von Innocentius dem Andern, im Jahr 1140, unter andern auch schon die Burg Treboses, demselben mit einverleibet wird. Und da es, gewöhnlicher maassen, mit dergleichen Verschreibungen nicht die Meynung hat, daß sie auf die Castra oder Bürge allein, sondern auch auf die denenselben zugelegte Provintzen gehen: So ist es auch hier dahin zu verstehen, daß sowohl die Burg, als das Land Tribusees dem Pommerschen Bischoffthum incorporiret wurden. Es würde nur noch die Frage seyn, in was für einer Erstreckung das letztere allhie zu nehmen wäre? Und da mögte man wohl nicht unrecht daran seyn, wenn man, wo nicht das gantze, doch den mehrern Theil des dis-

seitigen

seitigen Fürstenthums Rügen darunter verstünde. Denn, daß es in älteren Zeiten, einen so weitläufftigen Verstand mit dieser Benahmung, sowohl bey denen Scribenten, als auch in Urkunden, gehabt habe, davon werden wir hienechst, noch gnugsam überzeuget werden. Und die Innocentische Bestätigungs-Bulle, giebt es auch nicht undeutlich also zu verstehen. Denn, da sie in dem gantzen Circipanischen Lande innerhalb der Peen, der Trebel, Rekenitz und der Rügianischen Meer-Enge, nicht mehr als die drey Principal-Vestungen Tribboses, Gützkow und Wolgast nennet, so läßt sich daraus erkennen, daß es grosse Landes-Districte seyn müssen, die sie, bey einer jeden verstehet. Das aber ist ein Zweiffel, der sich allhie aufgiebet, wie die heydnischen Circipanier des Landes Tribbusens, unter Aufsicht der Pommerschen Fürsten und ihres Bischofes reformiret, und so gar auch im Jahr 1140, durch erwehnte Päbstliche Bulle, dem Pommerschen Stifft unterleget werden mögen, da wir aus denen Geschichts-Büchern nicht anders wissen, als daß sie damalen noch zu dem Fürstenthum Rügen gehöret haben, in welchem, zu der Zeit, der ertzheydnische Fürst Ratze regirte, und, daß erst 1148, dieselbige von F. Ratibor I. durch die Waffen zu der Pommerschen Hoheit gebracht worden. Man mögte daraus denken, weil dergleichen urkündliche Nachrichten doch von Gewißheit sind, daß auch schon vorher eine Pommersche Besiegung über diese Rügianische Circipanier ergangen wäre, und ich habe darüber meine Meynung, in der Histor. Finium Principat. Rug. p. 102. auch vorher in der Historischen Abhandlung von dem Lande Circipanien mit mehrerm entdecket: dabey ich es auch noch jetzund bewenden lassen muß. Daß ist gewiß, daß die Pommersche Fürsten, Ratibor und nach diesem auch dessen Bruder-Söhne, Bogislaf und Casimir, die ersten dieser Nahmen, das gedachte Land Tribusees oder Circipanien, nach der Eroberung im Jahr 1148, beständig behielten und bis 1164, nach dem Recht der Besiegung, als souveraine Herren besassen. Damalen kam es damit zu einiger Veränderung, davon gleichfalls vorher schon

gesagt

gesaget worden. Genug, sie behielten auch damalen ihr Circipanien. Aber bald hernach, im Jahr 1166, mußten sie geschehen lassen, daß die Dänen einen feindlichen Einfall in dasselbige thaten, dessen ich hier nur gedencke, weil die Scribenten, die davon Nachricht geben, Saxo und Cranzius es bey der Gelegenheit, abermal, das Land Tribusees nennen (*). Man mögte wünschen, daß sie in Beschreibung desselben, nicht so trocken gewesen wären und so viel gesagt hätten, daß man daraus ersehen könnte, wo sie eigentlich gelandet, und solcher gestalt eine mehrere Känntniß von den damaligen Oertern dieses Landes erhielte. Saxo gedencket wohl einer Anfurth, da die Feinde an Land gestiegen und eines andern Havens, dahin sich die Flotte, bey währenden Streifereyen hingezogen; so, daß sie selbige bey ihrer Rückkehre, da nicht mehr gefunden, wo sie sie verlassen hatten: auch eines Flusses, den sie repaßiren müssen, die Station ihrer Flotte wieder zu erreichen, über welchen Bischoff Absolon, der General-Capitaine zu Lande und Wasser, zu dem Ende, eine Brücke schlagen lassen. Aber alles ohne Benennung der Oerter, so, daß man nichts daraus machen kann. Indessen geben doch auch diese Umstände, daß es hier mit dem Lande Tribusees gleichfalls gantz weitläufftig gemeynet sey. Denn, als eine Provintz im engern Verstande, nach welchen wir fernerhin es noch kennen lernen werden, war es ein inländischer District, der auf einige Meilen von der See entfernet lag; so, daß man mit Schiffen an dasselbige nicht landen konnte. Aber in dem Umfang, da es das gantze Rügianische Circipanien begriff, erstreckte sichs gegen Norden, bis an den Saler- und Bardter-Bodden, gegen Osten, vorlängst der Rügianischen Meer-Enge und gegen Süden hatte es auch noch unsern Rick-Fluß, der zu den Fahr-Zeugen der damaligen

(*) Der erstere Hist. Dan. L. IV. Sect. V. der andere Dan. L. VI. C. 24. mit den Worten: (Rex Danorum) cum ingenti navium multitudine in provinciam Tribusanam movit, tantamque ibi vicorum adustione cladem dedit, ut diu post diserta regionis horrida facies remanserit.

ligen Zeiten schiffbar genug war: so, daß es allenthalben Anfurthe genug in demselbigen gab, da Landungen geschehen konnten. Daher die Dänen es auch recht zu ihren Waffen-Platz ausersehen hatten, da sie ihrem Krieges-Volck Gelegenheit zur Uebung gaben, daß sie nicht faul würden, wie Crantzius Vand. L. V. C. 36. bezeuget.

Als der Sächs. Herzog 1170, das bisherige Meckl. Bischofthum zu Swerin bestätigte, so wußte er es dahin zu richten, daß die Pomm. Herzoge Bogislaf und Casimir I. den beliebten Bischoff Berno auch annahmen und das Land Circipanien, Rügianischen Antheils oder Tribusees, seinem Kirchen-Sprengel mit zugelegt ward. Kayser Fridrich I. bestätigte solches in eben dem Jahr, vermittelst einer Urkunde, die recht Historisch ist, und darin, nebst denen Pommerschen Provintzen Tollense, Plote, Lösitz und Vorder-Circipene, auch terra Tribuses mit benahmet wird. Weil nun sonst aus dem Lande innerhalb der Peen keine andere Provintz darin vorkommt, und gleichwohl nähere Urkunden, und die Historie selber bezeugen, daß das gantze Circipanien, so weit es zu dem Fürstenthum Rügen gehörte, unter dem Stifft Swerin gestanden habe; So stehet daraus zu erkennen, daß dasselbe hier abermahl in weitem Verstande genommen sey. Das würde nun wohl die Frage seyn, aus was für einer Bemächtigung der Kayser so disponiren können, da dieses Land, nach dem Recht seiner ersten Reformation und nach der Päbstlich-Innocentischen Bulle von 1140, dem Pommerschen Bischofthum schon zugehörete? Darum aber haben wir uns hier nicht zu bekümmern, da wir ein Genüge daran haben, zu wissen, was geschehen ist. Hertzog Heinrich der Löwe machte sich kein Bedenken, auf vorgedachte Kayserliche Genehmhaltung, fernerweit zu verfügen und die würckliche Bewidmung des Swerinschen Bischofthums danach einzurichten. Es heißt in seinem, desselbigen Jahrs gegebenen Stifftungs-Briefe: Hiis (antedictis bonis) adjunximus castrum Barth cum terra attinenti, videlicet

Tribed-

Tribedne vocata (*). Bey welchen Worten einer sonderlichen Bemerckung werth ist, daß es hier mit einem etwas veränderten Namen, nicht terra Tribuses, sondern Tribedne genannt, und nicht der Burg Tribusees selber, sondern der Burg Bardt zugeleget wird. In der Stifft-Severinschen Bestätigungs-Bulle Pabst Alexanders III. von 1177, geschiehet desselben zwar mit all keine Erwehnung. Es läßt sich aber fast ansehen, als wenn es in derselben, unter dem Nahmen von Bardt gemeynet werde, wenn es heisset, in Barth (confirmamus) duas Villas. So, daß daher nicht undeutlich anscheinet, als wenn schon zu der Zeit, der Nahme dieses Landes, bald Tribusees oder Tribedne, bald Bardt gewesen sey. Und, weil in eben dieser Urkunde, auch daneben noch des Landes Pitne, in der vorerwehnten Kayser- und Herzoglichen aber noch dazu des Landes Lösitz gedacht wird: So erkennet man daraus, daß das gantze Circipanien, innerhalb der Peen, so weit es zu dem Fürstenthum Rügen gehörte, damalen in die 3 Provintzen, Bardt oder Tribusees, Pitne oder Püt und Lösitz oder Loitz vertheilet gewesen. Wenn man aber der Päbste Urbans III. und Clements III. von 1185 und 89 damit zusammen hält, und erweget die Worte: à Butessowe (Bützow) in utraque patte aque, que Nebula dicitur usque ad terram que Tribedne vocatur - - in Bard duas

(*) Es ist hier zu wissen, daß ich aus dem Stiftungs-Briefe schreibe, so wie ihn Lindenbrog unter andern Urkunden der Hamburgischen Ertz-Kirche in seiner Collectione Scriptorum Septentrionalium p. 165. sq. und der Herr M. Diederich Schröder, in denen Wißmarischen Erstlingen, aus des Chemnitii grossen Mecklenburgischen Chronico geliefert hat. Ein Anonymus dagegen, hat in der Historischen Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Sverin, eine Abschrift desselben und zwar, wie er versichert, aus dem Original, selber mitgetheilet, darin weder dieser, noch sonst einer eintzigen andern Provintz aus Pommern gedacht wird, die dem Stifft Sverin verschrieben wäre. Welche Verschiedenheit wohl eine Untersuchung verdiente: um so mehr, da sonsten doch der Herr Chemnitz, für einen betrauten Scribenten, gehalten wird.

duas villas, die sich von dieser Abfassung, in beyden befinden; So kommt doch neben dem Lande Bardt, auch noch ein besonderes Land Tribusees heraus. Daher sich bemerken lässet, daß die Erstreckung des Landes dieses Nahmens, auch schon damalen, bald im genauern, bald im weitläufftigern Verstande genommen worden. In beyden aber ist merckwürdig, daß es nur heißt à Butessowe usque ad terram que Tribedne vocatur, woraus man schliessen mögte, daß das Land dieser Benennung dem Sverinschen Bischofthum nicht mehr mit verschrieben, sondern die Gräntzen seines Kirchen-Sprengels nur bis an dasselbe bestimmet worden. Füglich konnte auch Pabst Clemens mit demselben, gegen unsere Lande nicht weiter hinaus kommen, weil er selbst, nur eben im vorhergehenden Jahr, die Burg und das Land Tribusees dem Pommersch-Caminschen Bischofthum, von neuen bestätiget hatte (*). Woraus zu ersehen ist, daß man auch zu Rom, dessen Gerechtsame daran erkannt habe, und, daß die Streitigkeit beyder Bischoffthümer wegen der Gräntzen, zu der Zeit, daselbst schon rechtshängig gewesen seyn müsse.

Mit der weltlichen Hoheit dieses Landes war nun eben auch eine erhebliche Veränderung vorgegangen, da Fürst Jaromar I. seine altväterliche Lande innerhalb der Peen und mit denenselben auch das Land Tribusees (engern oder weitern Verstandes) zugleich erobert hatte: wovon oben in der gemeinen Abhandelung vom Lande der Circipaner, bereits gesaget worden.

Die Pommerschen Herzöge sahen sich endlich genöthiget, eine ewige Verzicht darauf zu thun: So daß Fürst Jaromar, durch Sieg der Waffen, sein Fürstenthum wieder ergäntzete. Im Jahr 1193 sahe man, wie er, bey der Stifftung des Bergenschen Closters, Lands-Fürstlich darin disponirte, indem er, demselben nicht nur aus dem Tribuseischen, sondern auch allen übrigen Provinzen des Landes innerhalb der Peen, nach Anzahl der Pflüge, eine jährliche Korn-

(*) Die Bulle dieser Bestätigung, findet sich, beym Rango in Pomer. diplom. p. 159

Korn-Hebung verschrieb. Und weil in der Stiftungs-Urkunde, desgleichen auch aus Bardt und noch andern daneben gelegenen Provintzen geschiehet; So erkennet man daraus, daß die Tribuseische alhie im engeren Verstande genommen worden. Zwey Jahre hernach mußte dasselbige von Marckgraf Otten zu Brandenburg, der dem Könige in Dännemarck einige seiner Wendischen Lande in Mecklenburg streitig machte, einen blutigen Ueberfall, recht im Winter ausstehen, weil F. Jaromar nebst denen Mecklenburgischen Herren, dem Konige, als ihrem Ober-Herrn, Beystand geleistet hatten. Der Marckgraf hatte damalen so weite Absichten, daß er auch das beflossene Land Rügen heimzusuchen gedachte. Aber ein jähes Tau-Wetter, welches die Eiß-Brücke aufhub, machte, daß dieselbige einen Fehl gebar. Unterdessen läßt dieser Umstand sehen, daß Arnoldus, wenn er L. VI. Chron. Slav: C. 10. in Erzehlung dieses Krieges des Landes Jaromars, welches Tribusees hiesse, gedenket es nicht in der Maasse, wie Fürst Jaromar selber in nur gedachten seinem Bergenschen Stifftungs-Briefe genommen, sondern, daß er vielmehr das gantze disseitige Fürstenthum darunter gemeynet habe. Denn, aus dem Lande dieses Nahmens, im eigentlichen Verstande, wie wir es danechst noch genauer kennen lernen werden, war nach der Insul Rügen kein Uebergang zu machen. F. Witzlaf I. der seinem Vater Jaromar in der Regirung folgte, hatte dasselbige nun auch mit Teutschen bevölckert (*). Man hat das Gezeugniß einer, 1221, zu Tribusees selber gegebenen Urkunde darüber, die ein Vergleich dieses Herrn mit dem Sverinschen Bischofe, wegen der Zehenden, ist. Daher man zugleich vergewissert wird, daß das Rügianische Fürstenthum disseits dem Wasser, nun auch mit Bewilligung seines Landes-Herrn selber, diesem Bischoffthum zugehöret habe. Und, weil nach Bericht des Hederichs, in Chron. Episc. Sverinensium, zum Behuf der Auffschüttung sothaner Zehenden, 8 verschiedenen Oertern dieses Lan-

(*) Unsere Scribenten bezeugen, daß auch sein Vater Jaromar schon einen Anfang dazu gemacht hatte.

des, zu Damgarten, Sale, Bardt, Stralſund, Rheinberg, Grimmen, Bisdorp und Richteuberg geweſen wären; ſo iſt glaublich, daß, wo nicht alle, (denn mit dem Stralſundiſchen mögte es etwas frühzeitig ſeyn) gleichwohl derſelbigen einige, nun erſt angerichtet worden. Es verdient auch noch dieſes eine Bemerckung, daß F. Witzlaf bey eben der Gelegenheit, dem Biſchoff ein gantzes Dorff mit zwölff Hufen Landes verehrete; Sonſt aber einiger anderen Dörffer, die demſelben, vermöge der Sverinſchen Bewidmungs-Urkunde H. Heinrichs des Löwen, und der darauf erfolgten Päbſtlichen Beſtätigungs-Bullen in dieſem Lande, ohnedem ſchon zugehören ſollen, nicht die geringſte Erwehnung geſchiehet. Welches, meines Erachtens, eine nicht undeutliche Anzeige gibt, daß die erſte Verlegung dieſes Landes, unter dem Sverinſchen Kirchen-Sprengel, damalen, als F. Jaromar I. daſſelbe, durch Sieg der Waffen wieder erobert, einen Anſtoß gelitten habe. Wie dan ohnedem damalen auch die Streitigkeiten, zwiſchen dem Caminſchen und Sverinſchen Biſchoffthum, zu Rom ſchon Rechtshängig geweſen ſeyn müſſen, und, daß es nachhero, durch einen Vergleich mit dieſem neuen Herrn, oder durch einen Päbſtlichen Ausſpruch, erſt wieder zum Stande gekommen ſey. Was es aber für ein Dorff von 12 Hufen geweſen ſey, das dem Biſchofe von F. Witzlaffen geſchenket, das iſt in der Urkunde nicht ausgedrückt. Im Jahr 1235, verliehe Biſchoff Conrad III. zu Camin, gebohrner Graf zu Gützkow, dem Dohm-Capittel zu Güſtrow, auch ſeines Sprengels, das Archi-Diaconat im gantzen Lande Tribuſens (*): Welches eine Anzeige iſt, wie ſehr ſich der Pommerſche Biſchoff noch berechtiget gehalten (†).

Sein

(*) Terra Biſtedri ſive Tribedne heiſſet es, in der Urkunde: von welcher erſtern Benennung ich nichts zu ſagen weiß, wo ſie ſich herſchreibet, ohne, daß ſie mit dem Nahmen Biſt- oder Beſtland einige Aehnlichkeit hat.

(†) Die Worte des Stücks der Urkunde, daß der Herr M. Schröder in ſeinem Pap. Mecklenburg 578 S. geliefert, ſind dieſe: preterea memorate eccleſie (Guſtrovienſi) contulimus archi-

Sein Sohn und Nachfolger Jaromar II. überließ Bischoff Wilhelmen zu Sverin, das Eigenthum und all sein Erb-Recht; an dem Dorffe Eixen, und überdem noch 40 Hufen in dem nahe belegenen Walde. Was das Dorff selber anbetrifft, so scheinet bemercklich an, daß der Fürst dem Bischofe nur das Eigenthum desselben, aber noch nicht die würckliche Besitzung verschreibet. Denn, vermuthlich hatte es damalen noch seine eigene Herren, die sich von Eixen oder Ecsen nannten, wie dan Heinrich von Ecsen, in vorangeführter Urkunde F. Witzlafs, und noch andern schrifftlichen Denckmalen dieser Zeiten vorkommen. Daraus man abnehmen kann, daß das Guth Eixen, ehe es noch Bischöflich geworden, schon die Natur eines adlichen Lehn-Guths gehabt (*).

diaconatum cum cura animarum per totam terram Bistede sive Tribedne, ita quod fratres eiusdem ecclesie unum ex ipsis eligant libere ad ecclesiæ officium. Domino Friderico, qui nunc eidem officio nostra auctoritate preest decedente vel voluntarie resignante & electum nobis representent, qui in terra memorata sollicitudinem nostram geret. Wenn ich meine muthmaßliche Meynung von dieser terra Bistede oder Tribedne sagen soll, so ist es nicht das Land Tribusees disseits der Trebel innerhalb der Peen und Rekenitz sondern der Strich Landes jenseits der Trebel bis gegen Güstrow und der Nebel, oder vielleicht gar dieselbige Provintz gewesen, davon wir sonst schon, unter dem Nahmen Wasitha gehandelt haben. Denn wenn man die oben schon angeführte Worte der Bullen Urbans und Clements von 1185 und 89 erweget, so siehet man deutlich daß das Land Tribedne disseits der Nebel mit der terra Butessow oder Bützow gegräntzet habe daher ich glaube, daß die terra Tribedne eine Provintz des Landes Kißin oder auch Vorder-Circipanien gewesen, den die Lands-Fürstl. Burg Tribusees zugleich mit commandiret hat. Daß nun der Bischoff zu Camin, in vorbesagter Weise, darüber disponiret, das ist eine Anzeige, daß der Streit mit den Sweriniſchen Bischof zu Ende gewesen und jener doch endlich obgesiegt habe.

(*) Gleichso, wie sichs von dem unter einer Herrschaft, nunmehro, damit vereinigten Ritter-Guth Wosen, urkündlich darthun läßt, daß dasselbe ehe es an den Bischof zu Sverin gekom-

Aber dis alles mag man als etwas kleines anſehen, in Vergleichung desjenigen, was die beyden Sächſiſchen Herzoge, Gebrüdere (*) Johann I. und Albrecht II. im Jahr 1261, mit dem Lande Tribuſees unternahmen, indem ſie ſelbiges, laut der Urkunde, ſo, wie es in ſeiner gantzen Erſtreckung, bis nach Stralſund hinangehet, mit aller Gerechtſame, Gericht, Dienſt und Nutzbarkeit, zu des Reichs Händen (ad manus imperii) verliehen und abtraten (†). Daß aber dieſe Milde von gantz keiner Berechtigung ſeyn können, weil das Land ſchon zur Zeit, da der beyden Sächſiſchen Herren ihr Groß-Vater Bernhard Hertzog war, von aller Verbindung, darin es mit dem Sächſiſchen Herzogthum geſtanden haben mogte, gäntzlich loßgeworden war, das iſt ſchon oben III. Abth. 161. u. f. S. wie ich vermeyne, mit ſattſamen Gründen erwieſen worden. Es iſt zwar an dem, daß ſich eine Urkunde vom Jahr 1293 auffinden laſſen, darin F. Witzlaf III. der damalen, als dieſe Schenckung geſchahe, auch ſchon lebte, und neben ſeinen Herrn Vater Jaromar II. die Regirung

men, ein Platen Lehn geweſen und erſt 1278, von Marquart Platen verkauft, von Fürſt Witzlaf III. aber, ſodan der Sverinischen Stiffts-Kirche vereignet worden. In der Fürſtlichen Confirmation und Vereignungs-Urkunde heiſſet es, villa Woſen dicta poſita in terra Tribuſes cum dimidia undecim manſorum decima & duorum manſorum ſervitio ibidem.

(*) Sie waren H. Albrechts I. Chur-Fürſtens zu Sachſen Söhne und H. Bernhards, der nach H. Heinrich dem Löwen Herzog in Sachſen ward, Enckele.

(†) Die nachdrücklichen Worte ſelber, ſind, wie ſie in der lateinſchen Sprache lauten, in m. Hiſt. finn. princip. Rug. p. 125 zufinden. Die völlige Urkunde aber, iſt in des berühmten hieſigen Lehrers der Geſchichte Herrn Andreas Weſtphalen Specimine Introductionis in Hiſt. finn. Pomeran. p. 12 Pfeffingers Braunſchweig-Lüneb. Hiſt. und M. Schrödern Pap. Mecklenb. 683 u. f. S. zu leſen. Von dem Lande Tribuſees heiſſen die Worte terram Tribuſes prout tenditur in Stralſund, woraus man wol ſiehet, daß hier nicht eine Provintz dieſes Nahmens im genauern Verſtande, ſondern in einem ſo weitläuftigen gemeynet werde, als wir ſie vorher ſchon kennen gelernet.

girung führte, sie selbst genehmet, und nicht nur die Erklärung thut, daß das Land, wovon die Rede ist (*), damalen unzweiffelhafft von ihrer Bothmäßigkeit gewesen wäre; sondern dasselbige nun auch, von der Sverinschen Kirche, als ein Lehn angenommen zu haben bekennet, mit der Bezeugung, daß es nach Abgang seines Hauses, derselben mit allen Rechten, als ein eröffnetes Lehn anheim fallen solte. Was es aber mit dieser Urkunde und der darin bezeugten Handlung für eine Beweg- und Bewandniß gehabt habe, daß muß man, bis auf nähere Nachrichten, dahin gestellet seyn lassen. Dis ist gewiß, daß, was F. Witzlaf von der Berechtigung der beyden Sächsischen Hertzoge an dem Lande Tribusees, als einen historischen Satz annimmt, sich aus der Historie nicht befinden lässet; wohl aber, daß sein Elter-Vater Jaromar I. da er es, als so schon ein Vasall vom Könige in Dännemarck, denen Pommern damalen, vor etwas mehr als 100 Jahren, mit Beystand der Cron Dännemark entrissen hatte, derselbigen Hoheit ja sowohl, als von seinem übrigen Fürstenthum zu erkennen gehabt, und daß danechst sein Groß-Vater F. Witzlaf I. desgleichen gethan habe. Von seinem Vater Jaromar II. sagen zwar die Scribenten, daß er sich der Dänschen Bothmäßigkeit entsaget, da er, auf Antrieb des Pabstes, ums Jahr 1258, die Beschützung der Clerisey in Dännemarck, wider König Erich Glipping übernam. Und freylich hat dieselbige, als er darauf würcklich eine feiudliche Landung über die andere in den Dänischen Landen that, wohl nicht bestehen können. Aber gleichwohl war die Verbindung, zwischen Witzlaf III. und eben dem K. Erich schon so wieder hergestellet, daß er 1282, demselben in Liefland Krieges-Dienste thate (†). Wenn auch

(*) Er beschreibet es also, daß man gnugsahm siehet, wie das gantze disseitige Fürstenthum darunter gemeynet gewesen. Denn erstlich nennet er es, totam terram Tribeses vulgariter nuncupatam prout protenditur in Stralessunt inclusive und hernach noch totum suum dominium prefate eccleſie matri nostre lege diocesana subiectum, citra mare salsum.

(†) Das läßt sich aus Urkunden beweisen. Man hat noch einige

gleich dieſes nicht wäre: So bezeugen doch unſre Geſchicht-Schreiber Eickſtedt, Micrälius und andere, daß derſelbige 1283, von Kayſer Rudolffen dem Habſpurger, zu der unmittelbaren Reichs-Standſchafft aufgenommen und daneben mit dem Reichs-Jäger-Meiſter-Amt beliehen wäre. Das läßt ſich nun gar nicht anders verſtehen, als daß er damalen, wenigſtens ſein diſſeitiges Fürſtenthum, dem Kayſer zu einem unmittelbaren Reichs-Lehn angetragen. Denn darauf hafftete eben das gedachte Reichs-Jäger-Meiſter-Amt, wie ſolches vom Kayſer Carl IV. in ſeinem, den Pommerſchen Herzogen 1348 ertheilten Lehn-Briefe, ausdrücklich bezeuget wird. Wie würde nun aber von F. Witzlafs Bemächtigung geweſen ſeyn, mit einem unmittelbaren Reichs-Lehn, eine ſolche Veränderung vorzunehmen, und es zum Lehn eines Krumm-Stabs zu machen. Ich hab in Erwegung dieſer Umſtände, ſchon in der Lehn-Hiſtorie 1433. u. f. S. den Verdacht, den ich auf jener Urkunde F. Witzlafs hätte, an den Tag geleget. Der gelehrte, und um der Hiſtorie unſers Vater-Landes ſehr verdiente Herr D. G. G. von Gerdes, hat in dem VIII. St. ſeiner ſo angenehmen als nutzbaren Samlungen Mecklenburg-und Pommerſcher Urkunden und Landes-Verfaſſungen 692. u. f. S. dieſe Urkunde zu retten geſuchet. Man muß auch geſtehen, daß er ſich recht auserleſener Gründe dazu bedienet (*). Wenn aber die Geſchichte mit derſelben gleich ihre Richtigkeit hätte: So bleiben doch, nach den obigen Betrachtungen und demjenigen, was ſchon vorher III. Abth. 161. u. f. S. beygebracht worden, noch Zweiffels-Knoten genug dahinden, die ich nicht auf-

derſelben, die dieſer Fürſt, in eben dem Jahr zu Riga in Liefland gegeben hat.

(*) Nur, was den Punct der Sigille anbetrift, kann ich nicht gleicher Meynung mit demſelben ſeyn, weil ich aus der Erfahrung und dem Augenſchein gelernet habe, daß denen Urkunden wichtiger Dinge, nach damaliger Zeiten Gewohnheit, freylich auch der Zeugen und Gewehrs-Männer Inſiegel mit angehänget worden.

aufzulösen wüßte (†). Aber etwas unanstößigers war es daß derselbige Fürst Witzlaf III. im Jahr 1285, den bisherigen Burg-Flecken Tribusees mit Städtischer Gerechtigkeit, dem Lübschen Rechte und einem sehr ansehnlichen Eigenthum bewidmete (*). Was die Fürstliche Burg daselbst anbetrifft, die von denen uralтesten Zeiten her, schon immer da gewesen war, so erkennet man aus eben diesem Briefe, daß dieselbige nunmehro schon eingegangen gewesen seyn müsse,

(†) Der Herr M. Schröder, wenn ers in dem Pap. Mecklenburg, 687. wegen der Witzlaischen Urckunde, mit mir zuthun hat, giebet zu bedencken anheim, „1. ob es dem Ansehen Fürstl. „Personen gemässer, wenn man saget sie haben etwas gethan, „dazu sie befugt gewesen, oder wenn man das Gegentheil be„hauptet, 2. ob nicht daher, das Witzlaus Hertzog (Fürst) „zu Rügen an: 1293, dasjenige, was 1261 (von den beyden „Sächsischen Hertzogen) geschehen, bestätiget, völlig abzuneh„men, es müsse dieses gnugsahm gegründet oder gantz richtig „gewesen seyn und man müsse gestehen, die gantze Sache sey „analogiæ Historiæ keinesweges zu widern.„ Aber das erste ist ein moralisch Argument, dabey in Sachen Rechtens und Geschichten nicht viel herauskömmt: weil aus unendlich vielen Exempeln bekannt ist, daß auch bey den Thun der Grossen in der Welt Unbefugnisse mit unterlauffen. Und auf das andere antworte ich, daß Fürstliche Bestätigungen keine Historische Wahrheiten machen können.

(*) Wenn man den Stiftungs-Brief lieset, der zu Lübeck gegeben ist, so mögte man gedencken, daß der Ort vorher schon eine Stadt gewesen, weil der Fürst die Einwohner des Orts gleich anfangs schon seine dilectos cives in Tribuses nennet. Aber das Civitas und Cives, wird, in Urkunden auch von blossen Dörfern und ihren Einwohnern gebrauchet. Eine Wendische Stadt war eine Burg mit einem neben gelegenen Burg-Flecken, dessen Einwohner Unterthanen waren, die zu Burg-Diensten darin sassen. Als solche hat man auch die Tribuseer anzusehen. Das gibt sich daher auch mehr zu erkennen, weil der Fürst, da er sie nur Cives genannt, die Rostocker dagegen, denen er sie nunmehro in der Freyheit, gleich machet, Burgenses tituliret. Durch die Bewidmung mit Städtischer Freyheit, mit eigenen Gesetzen, mit einem eigenthümlichen Gebiet, mit eigener Stadt-Obrigkeit und der Bemächtigung,

müsse, weil der Fürst sich den Platz, da sie ehedem gelegen gewesen, wörtlich darin vorbehält (*). Aber gleichwohl geben urkündliche Nachrichten, daß doch auch, nach jener Stiffstung der Stadt Tribusees, noch eine Fürstliche Burg und Residentz-Haus daselbst unterhalten worden, nachdem der Burg-Wall des vorigen mit seinen Zubehörungen, durch Schenckung Fürst Witzlafs IV. 1321 an die Stadt gekommen (†).

Nun sich selbst zu bevestigen und ihren Ort selbst zu einem Castro oder Burg zu machen, wurden die Einwohner erst zu der qualité erhaben, daß sie Burgenses heissen konnten. Zu der Eigenschaft waren die Rostocker, durch ihre Bewidmung, im Jahr 1218, schon gekommen, so daß sie, zu dieser Zeit, mit allen Fug, schon burgenses heissen konnten. Nun sagt F. Witzlaf dilectis nostris civibus in Tribuses contulimus eam libertatem, quam burgenses in Rostoc habent. Also gelangten die ehemalige ciues und Dienst-Leute der Burg Tribusees, dadurch, zu eben einer solchen condition.

(*) Die Worte davon heissen: Locum autem nostri Pomerii & spatium montis, in quo castrum nostrum prius situm fuerat, ad nostros usus decrevimus reservare. Und auch wird noch einer andern darin gedacht, die schon damalen die alte Burg geheissen, woraus sich ein sehr hohes Alter derselben ergiebet. Denn wenn die Gräntzen daselbst bestimmet werden, die das Stadt-Gebiet gegen Morgen haben solte, so heisset es: à loco in quo predicta civitas est fundata ad partem orientalem ad antiqui castri fossam exteriorem & hanc preterfluvit rivus qui Simerdorper-Beke, dicitur. Man siehet, noch heutiges Tages die Ueberbleibsel der Werke, die ihren weitläuftigen Umfang zu erkennen geben, daß es eine der grössesten Bürge gewesen, die man in alten Zeiten, gehabt hat. Man siehet daraus, wie stark diese Gegend in vorigen Zeiten verwaret gewesen. Es war auch die Tribuseische eine der wichtigsten Castellaneyen. Man findet, unter andern, ein Gezeugniß davon, in der vorangeführten Urkunde F. Jaromars des II. von dem Gute Eixsen, darin Wernerus, Nycolaus und Thidericus Longus castellani de Tribbeses als Zeugen mit vorkommen.

(†) Ich verstehe hier den locum Pomerii und Spatium montis in quo castrum prius situm erat, davon vorher schon gesaget

Nun sind wir endlich an die Zeiten gekommen, da man in denen Urkunden, eine Provintz Tribusees im eigentlichen Verstande, und an derselben zugleich auch eine Advocatie oder Voigtey vor sich findet. Denn, als jetztgedachter Witzlaf IV. und sein Brnder Sambor ihrem Vater in dem Fürstenthum gefolget waren und dieser, der den disseitigen Antheil desselben zu seinem Erbe gehabt hatte, im Jahr 1304, ohne männliche Abkommenschafft Todes verfallen war: So wolte König Erich dessen Lande, als ein eröffnetes Lehn, einziehen. Die Sache ward aber gleichwohl dahin verglichen, daß Fürst Witzlaf dieselben behielte und darauf sein sämtliches Fürstenthum, nur die Herrschafft Loitz ausgenommen, für ein Dänsches Lehn erkannte (*). In dem Lehn-Briefe, den gedachter König in eben dem Jahr 1304, zu Wordingburg in Dännemarck, gegeben, siehet man nun die Vertheilung des disseitigen Fürstenthums gantz deutlich vor Augen. Denn es werden darin terra Sundis, terra Grimmis, terra Tribuses, terra Bardt und Lozize nahmhafft gemacht. So daß dasselbe damalen, in diese fünff besondere Provintzen verleget gewesen. Man erkennet daraus, daß sie gegen Westen von denen Flüssen Trebel und Rekenitz, gegen Morgen von denen Provintzen Loitz, Grimmen und Bardt begräntzet

worden. Das spatium montis ist der eintzige Wind-Mülen-Berg vor Tribusees. F. Witzlaf der III. der ihm solches, nebst einer zubehörigen Wiese, vorbehalten, hatte es alles einem gewissen Gärtner 1295, um eine järliche Pacht verschrieben. Nun aber ward es von seinem Sohn und Nachfolger, nebst der sogenannten Wiken, an der Stadt verlassen. Die nachmalige neue Burg ist in der Stadt gewesen. In der Confirmation der Tribuseischen Privilegien von Herzog Wartislaf X. 1473 gegeben, heißt es, dat Schlott Tribusees in der Stadt belegen, und in einem Demminschen Privilegio von 1548, de Borg to Tribusees.

(*) Wo bleibet nun, bey diesen Umständen, die von den Sächsischen Hergogen 1261 angeblich erhaltene und von F. Witzlafen III. bestätigte gerechtsame des Sverinschen Bischofthums? Sonst findet man den Verlauf dieser Dinge in meiner Pommersch- und Rüg. Lehn-Hist. 257 u. f. S.

worden. In der Matricul der Roß-Dienste, wie sie, zur Zeit der eingebohrnen Fürsten, aus dem disseitigen Fürstenthum geleistet worden, findet man, die aus der Provintz Tribusees folgender maassen, aufgeführet:

Advocatia Tribusès.

Lupus in Dorowe.
Kedingh (zu Düvelstorp).
Plunckow.
Filii Domini Iohannis de Retim.
Dominus Eghardus de Quitsowe.
Mugheling (zu Tribom).
Kaboldestorpe.
Cazenowe.
Iohannes Ursus (zu Bärenwalde, Werder, Forckenberg).
Dominus H. Obelitze (zu Oebelitz unweit Richtenbeck).
Dominus Thimmo.
Dominus Berchane.
Plenyn.
Buren in Tribom.
Mordere.
Dominus C. Pren.
Dominus Hinricus Dechow.

Und eine Rolle der Lehn-Leute, deren Roßdienste noch rückständig waren, hat sie also verzeichnet:

Advocatia Tribusès.

Albertus de Retim ½ Servicium.
Item Lupus de Dorowe.
Item Henneke Morder ½ Servicium.
Item Hobe 1. Servicium.
Illi de Buge 1. Servicium.
Item Eghardus de Quitzowe Miles 1. Servicium.
Item Dominus Conradus Pren 1. Servicium.
Item Kedingh 1. Servicium.

Daß

Daß aber doch auch, zur Zeit des letzten Fürsten in Rügen, die Voigtey Tribusees sich zugleich über die Grimmische und auch einen Theil der Bardtschen Provintz erstreckt habe, das steht aus einer Designation versetzter Lehn-Stücke vom Jahr 1320, zu erkennen, da das gantze disseitige Fürstenthum Rügen nur in die drey Voigteyen Sundis, Lösitz und Tribusees vertheilet ist. Man trifft da unter dem Titul der letztern, die Güter: Karschow, Vorland, Poggendorff, Rekentin, Kabelstorp, Vitellübbe, Bokevitz, Gransebite, Berkowe, Wokenstede, Nyen Rostock, Ludolffshagen, Müggenwalde, Lubkevitz, Arendshagen, olden Willershagen und Zarnowe; sonst aber noch hie und da in Urknnden, zur Zeit der eingebohrnen Fürsten, als dahin gehörig: die gesamte Güther der Behren zu Bärenwalde und Werder, Voigtsdorff, Stremelow, Ramelstorp, da eine Burg gewesen und die merckwürdige Schlacht mit denen Mecklenburgern vorgegangen, Vesekow, Bouersdorff, Duvelsdorff (*), Simersdorp, Kerssebom, Zarntin, Wenthagen und noch mehrere. Daraus ersiehet man einen zimlichen Inbegriff dieser Provintz, und wenn man selbigen mit denen Beschreibungen der ihr benachbarten zusammen hält, so erkennet man die Grösse ihres Umfanges. Fürst Witzlaf IV. bestimmte sie nebst der Provintz Grimmen zum Leib-Geding seiner Gemalin Margreten und König Erich bestätigte solches 1310, in einer, zu Ribnitz gegebenen Urkunde, doch mit dem Vorbehalt, daß, auf dem Fall, da der Fürst ohne Leibes-Erben abginge, es zu seiner Bemächtigung stehen solte, diese Länder um eine Summe von 2000 Marck löthigen Silbers wieder einzulösen (†). In dem Recognitions-

(*) So wird der Nahme dieses Dorfs schon in den ältesten Urkunden und zu der Zeit geschrieben, als die Kediuge daselbst noch gesessen waren.

(†) Daraus stehet abermahl abzunehmen, daß K. Erich den Vorsatz gehabt habe, das Fürstenthum Rügen auch disseits des Wassers, auf den Eröfnungs-Fall, einzuziehen: welches eine neue Anzeige ist, daß so wenig dieser Herr, als Fürst Witzlaf selber, von obgedachter Schenckung der Sächsischen Hertzoge

tions-Briefe, darin F. Witzlaf IV. 1322, ſein geſamtes Fürſtenthum, als ein Lehn der Cron Dännemarck erkannte und anbey ſeinen Erben und Nachfolgern, dieſelbige Verbindlichkeit auferlegte, geſchiehet eine gleichmäßige Benahmung der fünff diſſeitigen Provintzen und unter denenſelben auch der Tribuſeiſchen (*). Als nach dem Tode dieſes Herrn im Jahr 1325, der Pomm. H. Wartiſlaf der Vierte, die Belehnung mit dem Fürſtenthum, von K. Chriſtoffer in Dännemarck, zu Ribnitz erhielte, ſo geſchahe ſolches gleichfals mit der eigentlichen Benennung jener Provintzen und auch, mit Darreichung ſo vieler Fahnen (**). In dem danechſt erfolgten langwierigen Succeßions-Kriege, zwiſchen Pommern und Mecklenburg, wegen des diſſeitigen Fürſtenthums, ward nebſt denen Provintzen Bardt und Grimmen, auch Tribuſees eben in den Gräntzen und Malen, wie ſie zur Zeit F. Witzlafs des Letztern gelegen geweſen, 1328 von H. Barnim III. zu Stettin, als Vormund der drey jungen Wolgaſtiſchen Herzoge, auf 12 Jahre, um 30000 Marck löthigen Silbers, nach Cölniſchen Gewicht verpfändet (†). Sie wurden aber, weil die letztern, nach angetretener Regirung, davon nicht zufrieden waren, mit den Waffen in der Hand, wieder gelöſet, und mußten ihm endlich, beym Frieden auch gelaſſen werden (††). Sie wurden ſodan als Lands-Fürſtliche Domainen, durch Voigte und Haupt-Leute, wie man ſie in neuern Zeiten titulirte, verwaltet: So, daß Tribuſees und Grimmen bisweilen auch, unter einer Hauptmannſchafft ſtunden. Henning Steding van Uffland, wird in einem Greyffswaldiſchen Privilegio von 1389, als Vaget to Trübbeſes angeführet: Hermannus Bonow, in einem Demminſchen von 1479, als Advocatus Tribuſenſis und ſo findet man im Jahr 1261, noch auch von einer Beſtätigung derſelben, die ſein Vater 1293 darüber eingegangen wäre, etwas wiſſen wollen.

(*) Die Urkunde iſt zu Wordingburg gegeben.
(**) S. m. Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 158
(†) Laut der Urkunde.
(††) S. die P. und R. L. H. 339, 369, 409 u. f. S.

man derselben, von Zeit zu Zeit noch mehrere. Hier finde ich aber auch das bestimmte Ziel meiner Abhandlung, nachdem ich mich bey der Provintz Tribusees fast allzu lange verweylet.

Die Provintz Drabowe.

Wenn der Pommersche Herzog Bogislaf I. in einer Urkunde des Jahrs 1172, dem Closter Stolp an der Peen, seine Güther bestätiget und demselbigen, unter andern auch seine Einkünffte aus den Krügen zu Demmin und Gützkow versichert; so heißt es zuletzt noch: In Drabowe villa cum taberna et villa Iohannis. Dis ist die eintzige Erwehnung, die ich bis daher davon gefunden. Daß es ein besonderer District oder eigene, wenn auch gleich nur kleine Provintz gewesen, das scheinet daraus zu erhellen, weil das Dorff villa Iohannis, darin angegeben wird. Aber es ist schwer zu errathen, wo sie eigentlich gelegen gewesen. Vieleicht mag es in dem Original nicht Drabowe, sondern Grabowe geheissen haben. Und so wolte ich den Winckel Landes dafür ansehen, den die Peen und Trebel disseits der Stadt Demmin machen. Denn da findet sich noch jetzund im Rakower Kirchspiel, das Dorff Grabow und im Glewitzer ein Jankendorff, welches eben so viel als villa Iohannis ist. Und es würde sodan diese Provintz eine Gard-Voigtey gewesen seyn, die unter der Castellaney Tribusees oder Loitz sortiret hätte.

Die Provintz Wasitha.

Wenn der Rügianische Fürst Jaromar I. in seinem Stiffts-Briefe des Bergischen Jungfrauen-Closters auf Rügen vom Jahr 1193, die Provintzen bestimmet, aus welchen dasselbige, die jährliche Einnahme eines Scheffel Korns, von einem jeglichen Pflug haben solte und derselbigen gantzer acht nahmhafft gemachet hat, so nennet er zuletzt noch Wasitha. Nun würde es wohl vergeblich seyn, dasselbe inner-

halb

halb denen heutigen Gräntzen unsers Landes disseits der Peen zu suchen: Weil kein Ort darin zu finden ist, der mit seiner Nahmens-Aehnlichkeit, die geringste Anzeige davon geben könnte. Aber das zunächst jenseits der Trebel, als der heutigen Pommersch-Mecklenburgischen Land-Gräntze, grad gegen dem ehemalen Buggenhagen-nun aber Hoch-Gräflich-Meyerfeldischen Ritter-Sitz Nehringen gelegene adliche Land-Guth derer von Hoben, mit Nahmen Wastau, ist demselben so gleich lautend, daß bey mir fast kein Zweiffel überbleibt, man habe eben an demselben, den Haupt-Ort, der von ihm benahmten und in seiner Nähe umher belegenen Provintz Wasitha gefunden. Ich weiß wohl, daß dieses für sich nicht gnug ist, die Sache auszumachen. Aber doch vermeyne ich damit schon etwas gewonnen zu haben und will meine übrige Gründe dazu nun auch eröffnen. Es ist vorgängig zu bemercken, daß der Ort Wastau noch die Spuren der Eigenschafften aufweiset, die zu einer solchen Burg erfodert werden, als, in älteren Zeiten, diejenige seyn mußten, die zur Bedeckung eines dazu gelegenen Landes dienen solten. Er liegt in einer mit Morast umgebenen Gegend, und hat an einer Seiten dazu noch die Trebel. Es stehet daselbst noch ein starker gemauerter und runder Thurm, dergleichen damalen die haltbarsten Bevestigungen seyn pflegten: Man siehet allda auch noch die Ueberbleibsel von hohen Wällen und tieffen Graben. Welche Merckmale zu erkennen geben, daß es mit diesem Ort, ehedessen, eine weitere Absicht, als auf sich selbst gehabt habe. Vielmehr gibet diese seine Beschaffenheit eine nicht unwahrscheinliche Muthmaassung, daß er eine Landes-Vestung gewesen. Nur entstehet hiebey die Frage, aus was für Gründen man ihn und die ihm angehörige Provintz, dem Fürstenthum Rügen zu eignen könnte? Das ist freylich die Haupt-Sache. Aber ich vermeyne auch schon anderswo, in meinen Historischen Schrifften, zur Gnüge dargethan zu haben (*), daß die Gräntzen des Fürstenthums Rügen

(*) In der Hist. finn. princ. Rug. p. 11 sqq. und in derselben auch noch hin und wieder. In der Erörterung zwoer in die Pom-

Rügen gegen die Mecklenburgische Lande viel weiter hinausgegangen, als sie jetzund an der Rekenitz und Trebel bestimmet sind. Darum haben dieselbe auch nimmer zu einer recht ausgemachten Richtigkeit kommen können. Die Irrungen sind in gewissen Verträgen nur beygeleget, weil sie noch nicht gäntzlich gehoben und entschieden werden mögen. Ich will jetzt nicht sagen von dem, was in der Gegend Tribusees, wegen der so genannten Slonitz und sonsten an der Rekenitz, bis zu ihren Eintritt in der Binnen-See bey Ribnitz, von der Art ist. Aber das dienet zu meiner Absicht, daß recht in der Gegend des Ritter-Sitzes Wastau, noch eine Ausschweiffung der Pommersch-Rügianischen Gräntzen über der Trebel hinaus ist, die den sogenannten Holm und Holm-Wiesen umschliesset und darüber die beyderseitige hohe Häuser Pommern und Mecklenburg, weder in den Malchinschen Gräntz-Tractaten von 1591, noch sonst jemalen verglichen werden mögen (*). Diesen kleinen Ueberbleibsel mag man billig noch als einen Beweiß ansehen, daß sich die Gräntzen des Fürstenthums, ehedem in dieser Gegend auch noch über die Trebel erstrecket haben. Denn das Land der Circipaner, welches den Landvesten Theil desselben ausmachte ging noch über dieselbe, bis an die Quellen des Peen-Flusses, hinaus: dazu sich die Rügianer, von Zeit ihrer Fürsten Grimm und Critо, wo nicht noch von älteren her, berechtigt halten konnten. Der Sächsische mächtige Herzog Heinrich der Löwe, hatte sie erst im Jahr, 1162 in seinen Kriegen mit denen Obotritischen Fürsten Pribislaf und Wartislaf, bis an die Trebel beenget, als er nach der despotischen Herschsucht, die er, in denen Wendischen Landen verübte, diese Herren, mit dem Lande der Kißiner und Circipaner jenseits der Trebel, abzufinden gedacht, damit er ihr Mecklenburg behal-

merschund Mecklenb. Hist. tief einschlagenden Fragen 6. u. f. S. In der Pommersch-und Rüg. Lehn-Hist. 81 und 104 S. auch sonst noch hin und wieder.

(*) Siehe davon mit mehrern, die Pommersch-und Rügianische Lehn-Historie 882 u. f. S.

behalten könnte (*). Das ging zwar damalen, als es geschahe, die Rügianische Fürsten noch nicht an, weil das Fürstenthum zu der Zeit, durch ehemaligen Sieg der Waffen F. Ratibors I. noch Pommersch war. Da aber 1183, nach der dem H. Bogislaffen I. auf Rügen und Dännemarck sehr mißgelungenen Expedition, das Glück der Dänisch-Rügianischen Waffen so groß war, daß unter Anführung F. Jaromars I. das gantze Land innerhalb der Peen und Svine erobert ward (**); So ist leicht zu erachten, daß dieser Herr sich bey einer so günstigen Gelegenheit, natürlicher weise, wohl nach den alten Gräntzen des Rügianischen Fürstenthums umgesehen und wenig daran gekehret haben werde, wie H. Heinrich, der seines Herzogthums vom Kayser nun schon entsetzt war, dieselbige vor 20 Jahren, aus einem unbefugten Macht-Spruch, bestimmen wollen. Es war auch eben in Mecklenburg eine Veranlassung dazu. Denn, da die beyden Herren Gevetter Heinrich Burewin I. und Niclot II. wegen der Landes-Theilung in einen innerlichen Krieg verwickelt worden; So ergriff er die Parthey des letztern, und agirte jenseits der Trebel, in den Landen des ersten, würcklich mit feindlichen Waffen (†). Weil nun die Sache dahin ausfiel, daß Herr Niclot eben dieselbe zu seinen Erbtheil erhielte, und K. Canut in Dännemarck, bey dieser Gelegenheit, zu der Ober-Herrschafft über beyde Mecklenburgische Herren gelangte: Fürst Jaromars Waffen aber solches alles bewircket hatten: So siehet man, wie ich meyne, einen Zusammenhang der Dinge ein, der der allerfüglichste seyn können, die Burg Wastau mit der zunächst belegenen Gegend, zu einer Rügianischen Provintz zu machen. Denn, von Recht und Billigkeit

(*) Helmold. in Chr. Slav. L. I. C. 87 und die vorangeführte Erörterung der 2 Fragen, 19 u. f. S.

(**) S. m. Hist. finn. Princ. Rug. p. 82 sqq.

(†) Nach dem ausdrücklichen Gezeugniß des Arnoldi in contin. chron. Slav. Helmoldi L. III. C. 4. n. 7. prævalebat tamen pars Niclosti, eo quod Germanus vir strenuus terram Circipanorum quæ Tribuses contingua erat, plurimum vestaret.

ligkeit wegen, kam ihm eine Erstattung der aufgewandten Krieges-Kosten zu, und der König sowohl als Herr Niclot, hatten es seiner Tapfferkeit zu dancken, daß sie zu ihren beyderseitigen Absichten gekommen waren. Wenn man nun zusammen erweget 1) daß F. Jaromar einer Provintz Wasita würcklich in seinem Stifftungs-Briefe gedencket, 2) die besondere Gleichheit dieses Namens mit dem nunmehro Mecklenburgischen Wastau, 3) jenem Zusammenhang der Dinge, die den Rügianischen Fürsten zu einer Eroberung jenseits der Trebel so füglich war, 4) daß ohnedem, in dem Lande des Rügianischen Fürstenthums, disseits der Trebel und Rekenitz, kein Raum für derselben zu finden ist, und 5) daß, laut einer Designation der Roß-Dienste, die dem Fürsten, aus dem disseitigen Fürstenthum gebühret und, zufolge einer andern Verzeichniß der zur Reluition stehenden Güther, die Hoben, noch zur Zeit des letzten Fürstens, in den Jahren 1320 und 21, denen Rügianischen Vasallen zugezehlet worden, weil sie in der ersten, mit einem Roß-Dienst oder Lehn-Pferde, aufgeführt werden: So wird man meine Meynung von der Lage derselben, wenigstens für soweit bewiesen erachten, als es in dergleichen verkrochenen Dingen erfodert werden mag. Und, daß um soviel mehr, weil auch sonst noch aus diesem Briefe erhellet, wie groß die Besiegungen des Rügianischen Herrn, in dem damaligen Kriege, auch gegen die Pommerschen Gräntzen gewesen seyn müssen: da er in demselben, seinem Bergenschen Closter, eben sowohl aus den Provintzen Ostrosna, die auf der Insul Usdom, und Sciten, die in der Gegend von Anklam gelegen war: ja auch aus dem Lande Gützkow, die vorerwehnte Korn-Hebung verschrieb. Er bediente sich also seines Rechts als Sieger vollkommen, ohne daß er sich, welches noch das meiste war, an einige Kirchliche Rechte, dabey kehrete: nach welchen sonst das disseitige Fürstenthum Rügen, auf Veranstaltung des Sächsischen Herzog Heinrichs, unter dem Swerinschen Kirchen-Sprengel verleget war. Wie man denn auch bey diesen glücklichen Kriegen der Rügianer, den Zeit-Punct zu suchen hat, da die

Gerechtsame des Swerinschen Bischoffthums an der halben Insul Rügen ihr Ende genommen. Daher sich auch in der Bestätigungs-Bulle Cölestins, diesem Bischoffthum 1191 ertheilt so wenig, als in der Confirmation Kayfers Otten IV. von 1211, weder von dem halben Antheil des beflossenen Landes Rügen, nach denen verschiedenen Oertern des disseitigen Fürstenthums, deren sonst, sowohl in H. Heinrichs Bewidmungs- als derer Päbste Alexanders und Urbans Bestätigungs-Urkunden von 1170, 77 und 85 gedacht wird, nicht die geringste Erwehnung mehr findet. Welche Umstände zusammengenommen nicht undeutlich ergeben, daß es, wegen des Bischöflich-Swerinschen Kirchen-Sprengels Berechtigung an dem Fürstenthum Rügen, sowohl dis- als jenseits dem Wasser, um die Zeit, da F. Jaromar sein Bergensches Jungfrauen-Closter stifftete, nicht so wie vorher, gestanden haben müsse, als H. Heinrichs des Löwen florirendes Ansehen noch fürchterlich war, und alles in dem Stande erhalten konnte, darin es, seiner Stifftung nach, seyn solte. Obgleich der Herr Hederich in s. Bischöfl. Swerinschen Chronic und auch sonst, weder unsre noch die Mecklenburgische Scribenten etwas davon wissen. Das macht, sie sind zu so alten Dingen zu jung, und haben sich bey ihren Geschichts-Beschreibungen, der Urkunden nicht gnug bedienet, die sie zu ihrer Zeit, noch ehe als wir, hätten haben können. Von mir muß ich gestehen, daß ich allhier fast zu weitläufftig geworden bin. Aber ich hoffe doch, daß meine Leser es nicht mißdeuten werden: da ich es theils thun müssen, meine Meynung von der Provintz Wasitha zu rechtfertigen, theils in der Absicht thun wollen, eine verkrochene Geschichte meines Vater-Landes, bey dieser Veranlassung, ans Licht zubringen.

* * *

Die Provintz Grimmen.

Es ist eine alte Sage, daß die Stadt Grimmen, davon diese Provintz benahmet ist, schon im eilfften Jahrhundert nach der Geburt Christi, von dem Rügianischen Fürsten Grim, einem Vater des grossen Monarchen Crito, erbauet seyn soll. Das gründet sich, sonder Zweiffel, blos auf die Nahmens-Aehnlichkeit, und muß man es dahin gestellt seyn lassen. Aufs wenigste thut das zur Sache nichts, daß Helmold (*) ihn nicht Grim, sondern Grin genannt hat (**). Denn das kan ein Fehler des Drucks oder der Abschreibung seyn. Beym Albertus Stadensis (†) heißt er dagegen Grimus und das ist auch bey unsern Scribenten, sein beständiger Nahme. Vieleicht konnte ihm der hefftige Krieg, den er um die Mitte desselbigen Jahrhunderts, mit seinen Circipanern und Kißinern, wider die Rheterer und Tollenser führte, darin er auch geblieben seyn soll, die Gelegenheit gegeben haben, an dem Ort, da die Lage gut dazu war, eine Burg seines Nahmens zu errichten: wie doch die mehresten Städte unsers Landes, von dergleichen Bürgen und denen dabey gelegenen Burg-Flecken, ihren Anfang genommen (††).

Es müßte aber gleichwohl, mit derselben, zu keiner sonderbaren Aufnahme gekommen oder auch die neue Vestung

(*) Chr. Slav. L. I. 625. n. 1. & 6.

(**) Beym Huitfeld heißt auch die Stadt selber Grinen anstaat Grimmen.

(†) In Chr. ad an. 1067.

(††) Was es auch mit der Beschaffenheit des Orts, so weit man kommen kan, für eine Bewandniß gehabt habe, so scheinet doch der Nahme desselbigen, ein sehr hohes Alter zu bezeugen, und wol gar noch in der Scytischen Sprache, zu Hause zu seyn. Denn in der heutigen Tartarischen, die eine Tochter davon ist, heißt, nach dem Gezeugniß des Herrn v. Strahlenberg, in seiner Beschreibung des Nord- und Ostlichen Theils von Europa und Asia, das Wort Crim, welches mit Grim einerley zu seyn scheinet, so viel, als Castellum oder eine Burg.

noch in demselbigen Kriege, der doch zuletzt auf Circipan- und Kißinscher Seiten unglücklich ausfiel, gar wieder zerstöhret seyn: weil in denen Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, die die Bewidmung des Swerinschen Bischoffthums betreffen, da sonst die Vestungen und Zubehörungen des Rügianischen Circipaniens, Lösitz, Bardt, Trebedne und Pitne vorkommen, einer Burg oder Landes Grimmen, gar keine Erwehnung geschiehet. Ich sollte fast glauben, daß der Ort Grimmen, er mag gleich die Condition einer Vestung, Burg-Fleckens oder Dorffs gehabt haben, damalen noch eine Privat-Besitzung gewesen. Denn man findet urkündliche Nachricht, daß sich noch 1278, ein adliches Geschlecht davon geschrieben, es sey nun, daß es denselben zu der Zeit noch würcklich gehabt habe oder nicht. Es war ein Arnoldus de Grimmis, der mit dem Swerinschen Bischoff Hermann, wegen des von seinen Gütern zuerlegenden Zehenden, Streitigkeit hatte: bey welcher Gelegenheit derselbe erwehnet, daß des Bischoffs Vorweser am Amte Brunwardus, die Güther, darüber die Irrungen waren, seinem Vater, zu der Zeit verliehen hätte, da sie noch eine wilde Wüsteney gewesen, so, daß er sie erst ausreissen und cultiviren müssen. Woraus abzunehmen, daß sothane Verleihung etwa 1221, geschehen sey, da F. Witzlaf I. sich mit Bischoff Brunwarden, wegen der aus seinem Circipanien, sowohl von denen Slaven als aufgenommenen Teutschen, zu entrichtenden Zehenden, vergliche. Da aber unsere Scribenten bezeugen, daß F. Jaromar I. schon 1190, denen Sachsen die Erlaubniß gegeben, sich an diesem Orte zu setzen, so würde es nicht unwahrscheinlich seyn zu sagen, daß es eben dieses Geschlecht, derer von Grimmen gewesen, so sich daselbst niedergelassen und den Nahmen davon angenommen. Weil es aber eines von denen früh verloschnen ist, indem man seiner, in näheren Zeiten, gar keine Erwehnung mehr findet, so ist nichts glaublicher, als daß das eröffnete Grimmen, unmittelbar, an der Landes-Fürstlichen Hoheit wieder zurückgekommen. Im Jahr 1193, muß es dahin noch nicht gediehen gewesen seyn.

Denn,

Denn, wäre es damalen schon eine Lands-Fürstliche Burg gewesen, die ihre zugelegte Provintz gehabt hätte; so würde es in dem Closter-Bergenschen Stifftungs-Briefe desselbigen Jahres, da so viel andere Provintzen des Rügianischen Circipaniens nahmhafft gemacht werden, nicht übergangen worden seyn. Daß aber gleichwohl dieser Ort auch zeitig, und noch zur Zeit der eingebohrnen Rügianischen Fürsten, zu einer Städtischen Verfassung gekommen, daran ist nicht zu zweiffeln. Und bezeuget solches, vor andern, eine Urkunde von 1306, die im Nahmen der Bürgermeister und gemeinen Stadt Grimmen, an Bischoff Gottfriden ausgestellet ist: Woraus erhellet, daß sie, auch schon vor der Zeit, ihr Eigenthum an Stadt-Aeckern gehabt, und sich in so guten Umständen befunden, daß sie dem Stifft Swerin und dessen Bischofe, eine ansehnliche Summe Geldes vorschiessen können.

Was die Provintz dieses Nahmens anbetrifft, so lässet sich zwar nicht entdecken, was es in den älteren Slavischen Zeiten damit für eine eigentliche Bewandniß gehabt, und, ob die Landes-Gegend um Grimmen eine dergleichen für sich ausgemachet, oder, ob sie in der Voigtey-Verfassung des Landes Tribusees mit begriffen gewesen. Es ist aber das erstere doch daher muthmaaßlicher, weil man sie auch noch unter der Regirung derer eingebohrnen Fürsten in Rügen, als eine besondere Provintz antrifft. Bey denen Scribenten der Slavischen Dinge, dem Adamus, Helmold und Saxo lässet sich selbige nicht finden. Sie sind mit unserm Vater-Lande so genau nicht bekannt gewesen, daß sie die kleineren Provintzen desselben anzeigen können. Darum lassen sie es immer bey dem allgemeinen Nahmen der Circipaner und Circipaniens bewenden, wenn sie von diesem Lande etwas zu erzehlen haben; ohne, daß Arnold der Fortsetzer des Helmolds (*), den Rügianischen Antheil desselben, bey Erzehlung der Dinge des zwölfften Jahrhunderts, mit

(*) Chr. Slav. L. III. C. 4. n. 7. & L. VI. C. 10. n. 1.

dem besondern Nahmen des Landes Tribusees beleget. Wenn es auf unsre eigene Scribenten allhier ankommen könnte, so gedencken sie schon bey dem Kriege, dadurch F. Nätibor I. in Pommern 1148, denen Rügianern ihr Circipanien abnam, sowohl der Grimmischen als anderer Provintzen desselben; Vieleicht aber mögte man den Einwurff dawider haben, daß sie solches als jüngere Scribenten, durch eine Historische Vorausnehmung gethan hätten. Von Urkunden wüßte ich bishero noch keine ältere darin der Provintz Grimmen wörtlich gedacht wäre, als der Lehn-Brief K. Erichs in Dännemarck von 1304, an F. Witzlaf IV. denn da heisset es: terram Ruye, terram Sundis, terram Grimmis, terram Tribuses et terram Bardt (Witzlao) - - concedimus. Und so wird es auch, in eben des Fürsten Lehn-Recognition von 1322, und noch verschiedenen anderen Urkunden, bey und nach der Regirung dieses Herrn, wiederholet.

Ihrer Lage nach gräntzete sie gegen Norden mit der Provintz Bardt, gegen Süden mit der Loitzischen, gegen Osten auch mit derselben, und gegen Westen mit der Tribuseeischen. In einer Rolle der Lehn-Leute, die zur Zeit F. Witzlafs IV. ihre Roßdienste schuldig geblieben waren, heißt es:

In Advocatia Grimme:

Wockenstede 1. Servicium.
Item Dn. Henricus Rekentin 1. Serv.
Item Nezekow (f. Mezekow) 1. Serv.
Item Bake 1. Serv.
It. Filii Viti Munt militis de Hoghenwardt et Stoltenhagen.
It. Zeghenhaghen 1. Serv.
It. Henninghus Rekentin 1. Serv.
It. Marquardus Budde 1. Serv.

Und

Und in der Matricul der Roßdienste, zu eben dieses Herrn Zeiten:

Advocatia Grimme.

Illi de Kaland.
Speckin.
H. in Hoghenwarde.
Cerntyn Seghenhaghen.
Huxhol et Buren.
Reckentyn.
It. Dn. Hinricus Rekentin.
Buddones in Gnemersdorp. illi enim servient usque ad carnis privium.
Wokenstede.
Baligen.
Smachteshaghen.
Stenbeken.

Aus welchen Verzeichnissen sich erkennen lässet, was zu der Zeit für adliche Geschlechter in dieser Provintz gesessen gewesen. Sonst hatten, laut einer Urkunde v. 1317, auch die Duvendike ihre Güther in der Provintz Grimmen. An Dörffern haben, urkündlichen Nachrichten zufolge, darin gelegen: Barnkow, Barkow, Bokevitz, Borgsted, Carow, Clevenow, Eldena, Glevitz, Gransebiet, Gardist (Gerdeswalde), Hogenwarth, Jeßin, Pöglitz, Quitzin, Rekentin, Turow, Vitelubbe, Zerntin, Zarnkow, Zetelvitz.

Es lässet sich aber aus Urkunden der Rügianischen Fürsten verspüren, daß die Provintz Grimmen, auch zu ihren Zeiten schon bisweilen, mit unter der Tribuseeischen begriffen gewesen. Im Jahr 1310, wurden beyde vom K. Erich in Dännemarck, zum Fürstlichen Witthum der Gemalin F. Witzlafs IV. bestätiget, mit der Bedingung, daß sie es für eine Summe von 30000 Reichsthlr. an ihn zurück zu geben hätte, wo ihr Herr ohne männliche Leibes-Erben abginge.

ginge. Dieser Fall ereignete sich. Weil aber das Fürstenthum nicht an die Cron Dännemarck verfiel, sondern, vermöge der Erb-Verbrüderung auf die Herzoge in Pommern kam, so gelangte die Fürstin Margreta nicht nur zu sothanen ihren Leib-Gedinge, sondern es verbunden sich auch danechst noch 1328, die Mecklenburgische Herren in dem Pfand-Contract, dadurch sie von H. Barnim III. die Provintzen Bardt, Loitz, Grimmen und Tribusees erhielten, daß sie selbige ungekränckt daran lassen wolten (*). Der damalige und nachherige Krieg mit denen Mecklenburgern, wegen des disseitigen Fürstenthums, betraf die Stadt und das Land Grimmen sehr hart, weil die Herren von Wenden ihr besonderes Augenmerck darauf hatten. Die Stadt Grimmen ward in demselben fünffmal, bald von denen Mecklenburgern, bald Pommern erobert, bis sie 1355, jenen zuletzt noch mit Gewalt wieder entrissen ward, und denen letzten, nebst denen übrigen allen, gelassen werden mußte. Als die Mecklenburger sie 1349 noch hatten, war ein gewisser Claus Köller Voigt daselbst. Die Pommern liessen sie danechst, bald besonders, bald mit Tribusees zusammen, durch ihre Haupt- und Amt-Leute verwalten.

(*) Mit dem Worten: „Wy scullen ock legheren de Vruwen van „Rughen vor ehr Lifgeding, dat se hefft, in deme Sclote vnde „Lande tho Trybbusees,„ da unter dem Namen Tribusees gleichfalls die Stadt Grimmen auch mit gemeynet wird.

Die Castellaney und Provintz Barda.

Sie wird schon beym Saxone Gramm. L. XIV. Provincia Barca, welches sonder Zweiffel Barda heissen soll, benamet mit der Beschreibung, quod brevi freto à Rugia discreta sit: und noch wird daselbst beygefüget, daß sie nur klein wäre. Daher ein gewisser Einemer dem Könige Woldemar I. in Dännemarck, als derselbe 1160 nur mit weniger Mannschafft, auf hiesigen Küsten eine feindliche Land-Steigung thun wolte, den Rath ertheilte, solches auf dieser

Provintz zu thun. Denn, weil sie nur kleine wäre, so würden sie dazu bestand seyn, wie auch die Einwohner gerüstet seyn mögten. Und daraus erkennet man, daß es mit der Provintz Bardt nur auf den Bezirck des zu der damaligen Burg dieses Nahmens gehörigen Land-Strichs angekommen. So, daß man gar nicht, wie in neuern Zeiten erst üblich geworden, das gantze disseitige Fürstenthum darunter zu verstehen hat: als welches in diesen Zeiten, nach denen Urkunden, mit einem gemeinschafftlichen Nahmen, noch das Land Pütt oder Tribusees genannt ward. Wenn Muthmaassungen etwas gelten könnten, so möchte man mit dem Herrn Gebhardi in Dissert. de Vineta et Arcona p. 46. auf die Gedanken kommen, daß schon bey einem Jüdischen Scribenten, Ioseph Ben-Gorion, der im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet hat, der Vestung oder des Landes Bardt Erwehnung geschehen, in dem Buche, welches er Historiam generis humani betitelt: die Worte daselbst sind: Dodanim (Redanim Rani) sunt populus Danicorum, qui occupant urbes sitas in mediis finibus maris Mecham et Bardanam in medio maris magni. Allein die Worte sind gar zu undeutlich, und gehöret schon eine Dreistigkeit dazu, die darin vorkommende Nahmen Mecha und Bardana von Mecklenburg und Bardt zu deuten. Die älteste Nachricht, die man aus Urkunden von dieser Provintz haben kann, findet sich in dem Stifftungs-Briefe des Swerinschen Bischoffthums H. Heinrichs von 1170, da, unter den Vor-Pommerschen Provintzen, die demselben verschrieben werden, zu allererst die Burg Bardt mit ihrem zubelegenen Lande angeführt wird (*). In denen Bestätigungs-Bullen

(*) Es ist aber zu wissen, daß ich hier die Abschriften dieses Briefes gebraucht, die uns beym Lindenbrog, unter den Privilegien der Hamburgischen Ertz-Kirche und von dem Herrn M. Diederich Schröder in den Wismarischen Erstlingen, II. St. p. 59, aus des Chemnitzens Gr. Mecklenburgischen Chronic, geliefert sind. Denn da heisset es', mit einerley Worten: & Castrum Barth cum terra attinente videlicet Tribedne (adjunximus.) Wobey zu mercken ist, 1. daß hier nur des Castri

von 1177, 85 und 89, geschiehet insbesondere noch zwoer, aber doch unbenahmter Dörffer Erwehnung, die dem Bischoffthum in derselben vereignet gewesen. Und in F. Jaromars I. Stifftungs-Briefe des Jungfrauen-Closters Bergen auf Rügen, wird gleichfals der Provintz Bardt, unter noch andern des disseitigen Fürstenthums, gedacht, und demselben daraus von einem jeglichen Pflug, ein Scheffel Korn vermachet. Die Burg Bardt muß wohl eine der considerabelsten im Lande gewesen seyn, weil sie ihrer Lage nach, nicht nur das herumbelegene Land, sondern auch das dortige Binnen-Wasser zu vertheidigen hatte: Welches in damaligen Zeiten um soviel nöthiger war, weil dergleichen Gegenden an der See und denen Ausflüssen der Ströme, den Anfällen der See-Räuber besonders ausgesetzt waren. Und von eben dieser ist insonderheit aus der Historie bekannt, wie viel Anfechtung sie im zwölfften Jahrhundert, von den Dänen gehabt, die dieselbe, einmal über das andere, mit ihren Land-Steigungen heimsuchten (*). Darum war auch der Nothwendig-

oder der Burg Bardt gedacht wird, nicht aber einer Stadt dieses Nahmens. Denn diese wird vermuthlich zu der Zeit noch nicht gewesen seyn. Das Castrum, dessen allhie gedacht wird, hat sonder Zweifel daselbst gelegen, wo, vor dem langen Thor der Stadt, noch jetzund eine sehr erhabene Höhe zu sehen ist, die den Nahmen der alten Burg führet. Sonst sind auch Norder-Seits, unweit dem Ausfluß der Bardtke, die rund umher beflossene Ueberbleibsel einer ehemaligen Vestung zusehen, die man den Borg-Wall nennet. Und diese ist es, aller Wahrscheinlichkeit nach, die in dem Bewidmungs-Privilegio der Stadt, 1255. von F. Jaromar II. gegeben, novum Castrum oder die neue Burg genannt wird, und welche schleiffen zu lassen, sich der Fürst, in demselben verbindlich machet. 2) Ist es von besonderer Merkwürdigkeit, daß die zu der Burg Bardt gehörige Provintz nicht nach ihr benahmet ist, sondern, in den angeführten Worten Tribedne heisset, welches sonst doch gemeiniglich von der Provintz Tribusees gedeutet wird, und mit dem Nahmen, auch eine grosse Aehnlichkeit hat.

(*) S. m. Hist. finn. Princ. Rug. p. 82 alwo erwiesen ist, daß die Dänen dieses Land, recht zu ihren Waffen-Platz gebraucht,

wendigkeit zu seyn befunden, den Ausfluß der Barteke noch mit einer besondern Burg zu verwahren. Diese Provintz hatte zu dem Ende auch einen Castellan, der vermuthlich auf der vorerwehnten alten Burg residirete: Wie dan in einer Urkunde F. Witzlafs I. von 1225, ein Petrus Burggravius de Bart mit vorkommt, welche Benennung nach teutscher Verfassung, mit dem Titul eines Burg-Grafen, in unsern Urkunden etwas seltenes ist, und ich sonst noch von keinem andern Schloß-gesessenen Staathalter unsrer Fürsten, in damaligen Zeiten gefunden habe, ohne, von einem Casimir Borken, der unter dem Jahr 1276, als Burg-Graf zu Colberg angeführt wird. Daher man auch hieraus abzunehmen hat, daß es mit der Burg Bardt was sonderliches zu bedeuten gehabt habe: so, wie man von der Colbergschen wohl weiß, daß sie eine der principalsten im Lande gewesen. Und überdem war auf eine halbe Meile davon, gegen Westen, die starcke adliche Burg Dyvitz, des Geschlechts eben dieses Nahmens, sowohl ihrer Lage als Bevestigung wegen, eine zuverläßige Bedeckung der dortigen Gegend. Die Provintz Bardt selber betreffend, so lässet sich von derselben aus urkundlichen Nachrichten befinden, daß sie in denen Gränz-Malen, da sie gegen Osten die Provintz Pitne, und gegen Süden Grimmen berührte, gegen Westen aber bis an die Reknitz hinausging und gegen Norden den Bardtschen und Saler-Bodden vor sich hatte, zur Zeit der Rügianischen Fürsten verblieben sey. In diesem Umfang kommt sie nebst der ehemaligen Provintz Pitne, in einer Urkunde von 1317, darin die Stadt Bardt sich wegen übernommener gewissen Fürstlichen Schulden, mit der Ritterschafft zusammen setzet, unter den Nahmen der Voigteyen Bardt und Sund; In den Lehn-Briefen aber, dadurch der letzte Fürst Witzlaf IV. 1304 und 22, sein Fürstenthum von der Cron Dännemarck erkannte, unter den Nahmen der terræ Bart vor, und wird von

das sie angefallen, so oft es ihnen beliebet und wenn sie sonst nichts zu thun gehabt, damit sie nicht aus der Krieges-Uebung kämen.

von denen Ländern Sundis, Grimmis, Tribezes et Loiſitz, daran unterſchieden. Sein Nachfolger H. Wartiſlaf IV. erhielt dieſelbige in eben der Abtheilung von König Chriſtoffer II. in Dännemarck zu Lehn (*). Und, als nach dem Tode deſſelben, die Mecklenburgiſche Herren einen ſchweren Succeßions-Krieg darüber anfingen, darin ſie das Land Bardt auch verſchiedene Jahre, durch Gewalt der Waffen behaupteten, die Pommern ſich ihres daran habenden Rechtes aber durchaus nicht begeben wolten; So geſchahe es daher, daß ums Jahr 1327 und 28, eine Zeitlang 2 Caſtellane oder Lands-Haupt-Leute des Landes Bardt als Heyno Scarpenberg, Mecklenburg-und Johann Dyvitz Pommerſcher Seits waren (*). Die Mecklenburger erhielten zwar in demſelbigen Jahr 1328, vermöge eines 12 jährigen Pfand-Contracts von dem Stettinſchen Herzoge Barnim III. als Vormund der jungen Herzoge, Wolgaſtiſchen Hauſes, ſowohl dieſes als auch die Länder Grimmen und Tribuſees; dieſe aber wolten es bey erhaltener Majorennete, durchaus nicht genehmen, ſondern kriegten mit ihnen ſo lange darum, bis ſie ihnen alles wieder abtraten. Nach der Zeit blieben dieſe Länder in derſelben Vertheilung, und unter dem Nahmen der Voigteyen bey dieſem Hoch-Fürſtlichen Hauſe. Bey der darauf erfolgten Erbtheilung im Jahr 1376, erhielte erſt H. Wartiſlaf VI. das geſamte Fürſtenthum Rügen und danechſt ſein Sohn Wartiſlaf VIII. als aber nach deſſen 1415 erfolgten Ableben, in Minderjährigkeit ſeiner beyden Printzen Barnims VIII. und Swantibors IV. die Fürſtl. Frau Mutter Agnes die Regirung führte; ſo ward das geſamte Fürſtenthum Rügen diſſeits dem Waſſer, von einem Jacob Pleſſen, als Land-Voigt verwaltet. Durch die abermalige Erbtheilung gedachter beyden Herren im Jahr 1435, erhielte Herzog Barnim VIII. die geſamten Provintzen deſſelben zu ſeiner Regirung, ausgenommen die Stadt Stral-

ſund,

(*) S. m. Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 155 und 58.

(†) Capitanei heiſſen ſie in einem Schreiben des Raths zu Stralſund an Heyno Scarpenberg.

sund, die sich von dem Swantiborschen Fürstenthum jenseits dem Wasser nicht trennen lassen wolte. Der letzte Herr des gesammten Fürstenthums Rügen, war endlich H. Wartislaf X. Und, als nach dessen Ableben im Jahr 1478, das gantze Pommern und Rügen, unter der Regirung Herzog Bogislafs X. vereiniget worden, so bekam das disseitige Fürstenthum, wieder unter dem Nahmen einer Land-Voigtey, zur Verwaltung eines gewissen Joachims Heyner (*). Welche Folge der Veränderung ich allhie darum nur ausführen wollen, damit man einsehen möge, woher es gekommen, daß man, in neueren Zeiten, unter dem Nahmen des Landes, ja auch des Fürstenthums Bardt, alle ehemalige besondere Provintzen des Rügianischen Circipaniens, sowohl in Urkunden als auch bey den Scribenten, zusammengenommen findet. Denn, weil es vorgemeldeter maassen, bisweilen unter einer Regirung, bisweilen auch einer Land-Voigtey zusammen gestanden: So ist man darüber zu sothaner Gewohnheit gekommen. Es ist aber jedennoch immer bey der alten Provintz-Eintheilung geblieben, und sind eben daher die Aemter Bardt, Grimmen, Tribusees und Loitz entstanden. Nur haben die neueren Zeiten die Veränderung mit sich gebracht, daß die Voigteyen Pron und Stralsund auch Grimmen und Tribusees allmälig eingegangen und mit dem Amt Bardt zusammen gesetzet worden.

Nun will ich zum Beschluß dieses Artikuls, denen Liebhabern unsrer Alterthüme noch einen Auszug aus einer Lehn-Matricul mittheilen, die zu den Zeiten des letzten Rügianischen F. Witzlafs IV. gehöret, in soweit als dieselbe die Provintz und Voigtey Bardt betrifft, weil man daraus sehen kann, was für Ritter-Dienste daraus zu leisten gewesen. Es heisset daselbst:

Advocatia Bard.

Suinekulen.
Banghe. Illi

(*) Laut eines Privilegii der Stadt Bardt von 1490.

Illi de Iorcke.
Starckowen.
Lobenitze.
Divitze.
Moltiken.
Dominus Iohannes cum thorace.
Dotinberge.
Scuten.
Erpeshagen.
Marquardus de Gruwel.
Flamingi.

Summa XIIII.

Welche Summe eine Anzeige iſt, daß das eine dieſer Geſchlechter mit 2 Pferden gedienet habe. Und in einer Rolle dererjenigen, die ihre Lehn-Dienſte noch nicht geleiſtet, findet ſich dieſes Verzeichniß:

Advocatia Bard.

Illi de Divitz.
Item Dominus Iohannes de Iorcke.
Item Dominus Iohannes cum thorace.
Item illi Molteke.
Item illi de Starkowe.
Item Mertinus de Gruwel.
Item Swinekule.
Item Banghe.
Item Dominus Scute.
Item illi Vlemingh.
Item illi cum thorace de Mertenshagen.
Item de Slichtenmölen.

Da nun in beyden Verzeichniſſen, auch die zu Gruwel und Schlichtenmöle geſeſſene mit zu der Provintz Bardt gerechnet werden; So ſtehet daraus zu erkennen, daß ſie ſich, wenigſtens

nigstens schon zu des letzten Rügianischen Fürstens Zeiten, bis an die Rekenitz erstrecket und damalen auch die Provintz Sale mit unter sich begriffen habe.

Die Provintz Sale.

Sale ist der Nahme eines noch vorhandenen Kirch-Dorffs, zwischen Bardt und Damgardten, nahe an dem Binnen-Wasser, welches von der erstern Stadt, zwischen dem Dars und dem disseitigen Lande, bis zu der Mecklenburgischen Stadt Ribnitz hinangehet, und in dieser Gegend der Saler-Bodden genannt wird. Es muß mit dem Ort, vor Alters, etwas mehr zusagen gehabt haben. Man findet in Urkunden, daß daselbst eine Vestung, mit Nahmen Stekeberg gewesen. Die erste Nachricht von demselben gibt die Stadt Damgardtsche Stifftungs-Urkunde von 1258, darin er die Gräntzen des Gebiets derselben bis nach Sale hinausetzet. Die Kirche daselbst ist schon 1200 und etliche 90, ein ansehnliches Plebanat gewesen. Ein damaliger Plebanus daselbst mit Nahmen Johannes war F. Witzlafs III. in Rügen Canzler. Er nennet ihn, in einem Privilegio des Closters Bergen von 1296, Iohannes Sacerdos plebanus ecclesie in Stekeborch de Sale nuncupatus, curie nostre capellanus et prothonotarius, und in einem Closter-Hiddenseischen eben des Jahrs Iohannes de Zaale plebanus in Stekebork noster tabellio et capellanus. Es wäre dan, daß man das Stekeborg noch für einen andern Ort anzusehen hätte; den ich doch, weder in Pommern noch Rügen, zu finden wüßte. Daß aber Sale eine eigene Provintz um sich gehabt, und diese eine Voigtey gewesen sey, das lässet sich aus des Rügianischen Fürstens Jaromars II. Bewidmungs-Briefe der Stadt Bardt von 1255 erkennen, darin unter den Zeugen, ein Albertus Advocatus de Sale mit angeführt wird. Ihre Lage ist also, zwischen der Provintz Bardt und Rekenitz gewesen: so, daß sie gegen Norden die gedachte Binnen-See und gegen Süden die Provintz Tri-

busees

busees gehabt. 1291 ward die gottlose Mord-That in ihren Gräntzen begangen, daß die beyden jungen Herren von Werle Heinrich und Niclaus ihren leiblichen Vater, auch Heinrich genannt, da derselbe sich bey seinem Schwieger-Vater F. Witzlaffen in Schutz begeben hatte, unweit dem Dorff Sale auf der Jagd ermordeten. Worüber es, unter denen gesamten Mecklenburgischen Herren, zu sehr verderblichen Händeln kam. Die Oerter dieser Provintz, die sich in Urkunden so hoher Zeiten finden, da sie noch von solcher Verfassung seyn mogte, waren: Damgor ein Dorff, welches F. Jaromar II. 1258, zu einer Stadt erhub, die noch jetzund unter dem Namen Damgard, als eine Provinzial-Stadt, vorhanden ist (*): Slavita auch ein Dorff, nahe bey Damgor. Fürst Jaromars Stifftungs-Brief nennet und beschreibt es also. Beyder Feld-Marcken wurden zu dem Gebiet der neuen Stadt geleget (**), Putenitz, gleichfals gantz nahe bey Damgarten: Wie es dan derselben mit seiner Feld-Marck auch vereiniget ward (†), Brezewitz, in der

(*) Sie heißt auch, da sie schon eine Stadt war, noch lange, in denen Urkunden, Damgor und Damgur, welches, nach der Slavischen Sprache, so viel als Dam-Berg heisset, wie dan der Ort auch auf einer Höhe lieget, die sich nach dem Damm gegen der Rekenitz hin, abwerts neiget. F. Jaromar nennet es in dem Stadt-Stiftungs-Briefe nur villam Damgor.

(**) Mit Slavita muß es einige Schwierigkeit gehabt haben, weil der Fürst schreibet: Villam quoque Slavitam jam dicte civitati proxime adjacentem, quocunque modo id disponamus ipsius terminis liberaliter apponemus.

(†) Der Fürst schreibt, es solte eine ewige Besitzung der Stadt seyn, und gleichwohl ist gantz unerfindlich, daß die Stadt es jemalen in Besitz gehabt habe. Man kann sich aus dieser Bewidmung gar nicht vernehmen. Denn F. Jaromars Vater Witzlaf I. hatte eben das Dorf Pütnitz, laut der Urkunde selber, schon 1225 und also über 30 Jahr vorher, mit aller Gerechtigkeit, an die Dohm-Präpositur zu Ratzeburg vereignet, daß sichs also nicht einsehen lässet, wie es nun der neuen Stadt Damgard zugelegt werden mögen. Und eben so wenig kann man sich darin finden, wenn gleichwohl urkündliche Nachrichten geben,

der heutigen Pfarre Bottſtedt, am Salerbodden (*), Schlichten-Möle, ein altes Lehnguth eines noch ältern Geſchlechtes derer von Buge (**), Beyershagen, ein Erb- und Lehnguth der Dechowen ſchon ſeit dem dreyzehenden Jahrhundert (†),

daß 1286 das Geſchlecht derer von Dechow, zu Pütnitz ſchon Lehn-Geſeſſene geweſen.

(*) In der erwehnten Stifftung, nennet es der Fürſt pratum ſuum Pritzevitz und giebt, denen Bürgern der neuen Stadt, Freyheit, auf dieſe Wieſe, zu ihrem Gebrauch, ſo viel Heu-Graß zu werben, als ſie wolten.

(**) Man findet dieſe Famille in denen älteſten Rügianiſchen Urkunden, unter denen angeſehenſten im Lande. Ich bin, in der P. u. R. L. H. 1134 u. f. S. auf die Gedancken gekommen, daß das, bey uns noch jetzund blühende Geſchlecht, derer von Bugenhagen, ſeinen Namen und Urſprung daher habe und bin auch noch von der Meynung. Das Gut Schlichtenmöle war eine ſehr alte Beſitzung derſelben. In einer Lehn-Rolle von 1320, heiſſen ſie dahero, Illi de Schlichtenmöle. Anton von Bughe, verkauft ſeinem Schwieger-Sohn Leoni Valcken ſchon 1291, 6 Marck järlicher Hebung in dem Dorfe dieſes Nahmens. Und eben derſelbe Herr Anton und ſeine Söhne, Hinrich, Johann Conrad, Anton, Matthias, Everhard und Georg, verſchrieben das Dorf 1295 denen Einwohnern deſſelben, zu einer gewiſſen Hufen-Pacht, die ſo geringe war, daß ſie von einer jeden, die Norder-Seits des Dorffs gelegen, 6 Mark und von denen gegen Mittag deſſelben, nur 5 Mark erlegen ſolten. Dazu er ihnen gleichwohl noch verſprach, daß ihre Feld-Marck niemalen vermeſſen, ſondern immerdar bey den gegenwärtigen Hufen-Anſchlag verbleiben ſolte. F. Jaromar gedenckt dieſes Orts auch ſchon in ſeiner obgedachten Stifftung. Er ſagt daſelbſt: donavimus ergo omnibus prædictam civitatem inhabitantibus quicquid eſt intra terminos Sclictemôle & terminos Sale verſus mare.

(†) Beydes bezeuget ſelbſt der Beſitzer Heinrich Dechow, in einer Urkunde von 1319, darin er einer gewiſſen Bürgerin in Ribnitz 4 Hufen Landes daſelbſt verkaufft, ſicut ad nos, ſagt er, hæreditario iure erant devoluti. Und das absque ſervicio dominorum. Fürſt Witzlaf VI. genehmet auch dieſen Verkauf, in einem Beſtätigungs-Briefe deſſelbigen Jahres, doch mit vor-

Nien Rostock (*), Datzow, Slemmin, Pantlitz, Tempel, Olden und Trin-Willershagen, Slenterhagen und noch andere, die in sehr alten geschriebenen Denckmalen schon vorkommen (**). Es läßt sich aber dennoch verspühren, daß dieser Landes-District, auch schon zu Zeiten F. Witzlafs des Letztern, mit unter der Voigtey Bardt begriffen gewesen. Daher man schliessen mögte, daß die Salische damalen, entweder gar eingegangen, oder auch, von der Bardtischen, doch nur als eine Gard-Voigtey, abhängig gewesen sey. Ich habe danechst auch keine Nachricht mehr von derselbigen gefunden.

behalt seiner Bede und Ritter-Dienste, von denenselben; zu welchen letzteren ihm die Dechowen verhaftet bleiben solten. Precariam nostram, heißt es, ibidem nobis reservamus & Dn. Henricus de Dechowe pro dictis bonis nobis debet deservire. Das sind alle Nachrichten von dem Guth Bayershagen, die sich merckwürdig machen, wegen der Umstände, die in der Lehn-Historie 964 u. f. S. sonst auch von demselben beygebracht worden.

(*) Welches nicht so neu ist, als es dem Nahmen nach, scheinet. Man findet es schon in Urkunden, die zur Zeit der eingebornen Fürsten in Rügen gegeben sind.

(**) Was das angeführte letztere anbetrift', so glaube ich, daß die grosse Eich-Höltzung, zwischen Slemmin und der Dechowen Güter, die den Nahmen Lentershagen hat, die Stelle dieses ehemaligen Dorfs noch anweiset, und daß sie nur, in Länge der Zeit, also benahmet worden. Denn man findet in denen Urkunden, daß das disseitige Fürstenthum ein Geschlecht der Slentere gehabt habe.

Die

Die Provintz Hertesburg.

Sie hatte diese Benennung von einer Burg desselbigen Nahmens, und war nahe dem Prerowschen Strohm, etwa eine viertel Meile von der jetzigen Prerowschen Kirche gelegen, da man ihre, in hohen Wällen und tieffen Grabens bestehende Vestungs-Wercke, unter demselbigen Nahmen noch findet (*). Es müssen auch Gebäude daselbst gestanden haben, weil sich, wenn man in der Erde gräbet, noch Mauer- und Feld-Steine entdecken lassen. Sie scheinet ihrer Benennung nach, eines sehr hohen Alters zu seyn, und gar noch aus heidnischen Zeiten herzurühren. Denn, dieselbe zeiget nicht undeutlich an, daß sie ehedessen eben, wie die ungeheure Burg in der Jasmunder Stubnitz, ein Sitz der Göttin Hertha gewesen. Es war nichts ungewöhnliches im Heidenthum, daß die vermeynten Gottheiten in einem Staat oder Lande, da der Aberglaube sie verehrte, mehr als an einem Orte ihre Tempel hatten; obgleich einer unter ihnen der vornehmste war. Es finden sich auch noch Ueberbleibsel einer alten Burg in dem ehemaligen Lande Pitne, eine Meile hinter Stralsund, unweit den Dörffern Pütt und Zimekendorff, die den gewöhnlichen Nahmen des Borg-Walls haben, und von welchen die alte Sage ist, daß sie der Göttin Hertha geweihet gewesen. Es gehet noch als ein Sprichwort unter den gemeinen Leuten herum: De Herthe gifft Graß, un füllt Schünen un Faß, welches sonder Zweiffel aus dem Heidenthum noch herrühret. Unter allen ward gleichwohl der Rügianische oder Stubnitzer Hertens-Tempel, als der höchste und principalste verehret. Mit dem Svantevit war es nur eben also. Es waren hin und wieder in Rügen Svantevits-Tempel, aber der Arkonische war gleichsam die Haupt-Kirche desselben. Man mögte vieleicht auf die Gedancken verfallen, daß es eben nicht nöthig wäre, mit der Nahmens-Ableitung der Hertesburg, bis auf die Hertha hinaus zu

 gehen,

(*) Sie ist mit gedoppelten Wällen und Grabens versehen gewesen, welche letztere nun eine jährliche Rhor-Werbung geben.

gehen, da es mit dieser Benennung auch eben so viel als Hirschburg heissen konnte, weil in der alten platt-teutschen Sprache, ein Hirsch würcklich Herthe genannt wird. Es kömmt dieser Wort-Herleitung auch sonst noch eine Wahrscheinlichkeit zustaaten. Man weiß würcklich, daß sowohl die eingebohrne Rügianische Fürsten, als ihre Nachfolger die Pommersche Herzoge, beydes in dem Lande Zingst und dem nahebey liegenden Darz, ihre vornehmste Wild-Bahn gehabt: so, daß man daher glauben mögte, es wäre die Hertes- oder Hertzburg ihr dortiges Jagd-Haus gewesen, welches sie von den Hirschen, als der vornehmsten Art des Wildes, also benahmen wollen: Wie dan auch noch jetzund im Mecklenburgischen ohnweit Ribnitz, ein Fürstliches Jagd-Haus und Forst-Meisterey gelegen ist, die eben auch Hirschburg heisset. Aber es ist nicht glaublich, daß so grosse und bemühsame Vestungs-Wercke, um eines Jagd-Hauses willen, angeleget seyn solten. Dazu weiß man auch, daß die vormalige Landes-Fürsten, wenn sie sich in dortigen Gegenden des Vergnügens der Jagd bedienet, ihren Auffenthalt nicht in der Prerowschen Vestung Hertsburg, sondern auf den Dars zu Born genommen, woselbst noch die Jagd-Canzeley und andere Gebäude vorhanden sind. Also behält es mit der Benennung dieser Burg von der Göttin Hertha, doch eine grössere Wahrscheinlichkeit. Gleichwie aber die ehemalige Herthensburg in der Stubnitz, des Svantevits Arkona, und des Rugevits und anderer Götzen ihr Carenza, nicht nur ihnen einen sicheren Sitz gewehreten, sondern zugleich auch dem Lande zur Bedeckung dieneten; also ist ohne allen Zweiffel, auch die Absicht mit der Hertesburg dahin gegangen, daß sie die dortige See-Küsten, die an den beyden Ländern Zingst und Dars, eine Länge von 5 bis 6 Meilen ausmachen, und besonders die Einfarth des Prerowschen Strohms bedecken solte, welcher, nach der damaligen See-Farth noch schiffbar war, so, daß die Fürsten daselbst ihre Zoll-Officianten unterhielten (*). Als im vierzehenden Jahrhundert,

(*) Es bezeuget solches ein Privilegium der Stadt Bardt von 1325.

dert, unter dem Nahmen der sogenannten Vitallien-Brüder in der Ost-See, die See-Räubereyen grausam überhand nahmen, und unter denselben sich auch ein paar, vor andern übel berüchtigte, Störtbeke und Göteke Michäl, aus hiesigen Landen gebürtige Unterthanen, befunden, sollen dieselbige, gleichwie auf der Jasmunder Stubben-Kammer, also auch hier auf der Hertesburg, deren sie sich dazu bemächtiget, ihre Raub-Nester gehabt haben. Der eigentliche Burg-Hafen soll damalen, wie man dieser Räuber endlich mächtig ward, versencket worden seyn. Nahebey aber können noch die grösesten Schiffe gehen, wie denn eben hieselbst 1743, ein grosses Holländisches Kauffardey-Schiff, bey nordlicher Fluth und Sturm, in der Nacht aufs Land gesetzt, und danechst wohl auf 100 Schritt auch über Land, mit vieler Mühe, Machinen und Kosten, nach dieser Tieffe wieder zu Wasser gebracht ward.

Daß nun diese Hertesburg auch eine dergleichen Landes-Vestung gewesen, die eine ihr zugelegte eigene Provintz zu commandiren, und die Voigtey-Gerechtigkeit darüber gehabt habe, das ergiebet sich aus urkündlichen Nachrichten, die danechst, auch eines Theils, noch zu gedencken seyn werden. Ihre Provintz bestand aus der Insul Zingst und Halb-Insul Dars, die die Meeres-Fluthen, von welchen, wie es der Augenschein gibet, unsern Küsten ehemalen eine gar grosse Gewalt geschehen seyn muß, doch nicht überwältigen können; sondern zum Schutz des Landes Circipaniens oder disseitigen Fürstenthums Rügen, vom Gellen bis an die Rekenitz übrig gelassen haben. Die Insul Zingst erstreckt sich von Osten, da sie durch den nur schmalen Strohm, der Nyen Owe, von der disseitigen Huke Barhovet abgesondert wird, gegen Westen in einer Länge von vierthalb Meilen, bis an den Prerower Strohm, dadurch sie von dem Darz abgesondert wird; dahingegen ihre Breite nirgends über eine viertel Meile, und

darin H. Wartislaf IV. verfüget, daß die Schiffe, die zu Bard, ihren Zoll erleget, in der Prerow, von seinen Officianten frey paßiret werden solten.

an einigen Orthen, noch nicht einmahl so viel, ausmachet. Gegen Norden liegt sie mit ihrer gantzen Länge gegen der offenbaren Ost-See, und gegen Süden ist das grosse Bardtsche Binnen-Wasser, zwischen derselben und der Küste dieses Nahmens, vom Dars und dem Einfluß der Bartke bis an der Nyen Owe, darin sich die kleinen Insuln, die Oie, der grosse und der kleine Kyr befinden. Vor etwas mehr als 100 Jahren, war die Insul Zingst noch durch einen andern Strohm mit Nahmen Strominke, durchschnitten. Aber eine grosse Wasser-Fluth, die zu Anfange des Jahrs 1625 war, verstopfte die Mündung desselben, gegen der See, mit erhabenen Sand-Dünen, dadurch der Zufluß des See-Wassers gehemmet ward. Und, weil sein eigenes Wasser darauf in dem vorbeschriebenen Bardschen Binnen-See versiegen ist; So erkennet man jetzund nur noch das leere Bette, oder die Spuhren des ehemaligen Flusses, an seinen beyderseitigen etwas aufsteigenden Ufern, bis sich diese, zuletzt auch, gegen der See zu, in denen Sand-Dünen verliehren. Durch sothane natürliche Veränderung, sind die beyde vormalige Insuln vereiniget, und Landvest mit einander geworden; so, daß sie, seit der Zeit, eine einzige gewesen, und es ein Geographischer Irthum ist, daß sie auf den Land-Charten, noch als 2 besondere vorgestellet werden. Die älteste Nachricht, die von derselben aufzubringen, hat man beym Saxo Grammaticus L. XIV. da er von verschiedenen Landsteigungen erzehlet, die die Dänen im zwölfften Jahrhundert darauf gethan, als das gantze Circipanien noch Pommersch war. Ich weiß aber nicht woher es gekommen, daß er sie daselbst immer die Insul Hytthim nennet, welches man sonst ehe von der Rügianischen Insul Hiddensee oder Hiddens-Ö verstehen mögte, wenn nur die dabey vorkommende Umstände nicht entgegen wären. Sonst ist der eigentliche alte Nahme der gantzen Insul Zingst oder Cynxt, den sie auch schon in Urkunden des dreyzehenden Jahrhunderts, führet. Von denen besonderen Oerthern aber, die damalen darauf gewesen, hat man keine Nachricht, ausser der vorbenahmten Götzenburg, die in der

gantzen

gantzen Provintz die vornehmste war, und dem Dorffe Zingst und Palen, benebst der Wiese, Stake, die danechst, als sie der Stadt Stralsund zutheil geworden, den Nahmen der Sundischen Wische erhalten. Daß sie aber doch damalen schon starck bewohnt gewesen, ist daher abzunehmen, weil die Dänen manche Beute daher holeten, die sie selbst rühmeten.

Den andern Theil der Provintz Herthesburg, machte die nunmehrige Halb-Insul Darz aus, die gegen Osten vom Zingst, durch den Prerowschen Strohm entschieden ist, gegen Norden die Ost-See, gegen Süden den Saler-Bodden hat, und gegen Westen nunmehro mit dem Mecklenburgischen Wustrow, oder sogenannten Fisch-Lande, vermittelst eines schmalen Strich Landes, zusammen stösset, der aus lauter Kieß- oder Haff-Sand bestehet, und sich Pommerscher Seits von der Anhöhe Arenshop, bis zu dem, Mecklenburgischer Seits, gleichfals erhabenen Wustrowschen Lande, gleich einem tieffen Thal erstrecket, da man zur Rechten die offenbare Ost-See und zur Linken die Ribnitzer Binnen-See erblicket, die Ostwerts mit dem Saler, und dieser wiederum mit dem Bardter-Bodden zusammen fliesset: So, daß man auf diesen Gewässern, vom Gellen ab, durch die Nye Owe, bis Ribnitz kommen kan. Ich habe mit Wohlbedacht gesagt, daß nunmehro der Darz mit dem Mecklenburgischen Wustrow Landvest sey. Aber man hat zu wissen, daß es auch vor Alters schon so gewesen, bis im Jahr 1625, da die vorher schon erwehnte grosse Wasser-Fluth, die nur gedachte Tieffe durchgerissen, und beyde Länder, durch einen 40 Ruthen breiten und 4 Faden tieffen Strohm, von einander getrennet hat; so, daß seit der Zeit, die ehemalige Halb-Insul Darz zu einer völligen Insul geworden, und zur Unterhaltung der Gemeinschafft beyder Länder, eine Fähr angeleget werden müssen. Da aber nach der Zeit die See, diesen Canal bey seiner Mündung, mit vorgesetzten Dünen verstopffet, und sich darauf das Wasser aus demselben, in die Ribnitzer Binnen-See gezogen; so ist dadurch jene sandigte Tieffe entstanden,

ſtanden, und der Darz mit Mecklenburg, von neuen, Landveſt und zu einer Halb-Inſul geworden (*). Süderſeits hat eben dieſelbige Fluth, noch eine andere Würkung von Merckwürdigkeit gehabt, indem die Gewalt des Waſſers ein Stück Landes von anſehnlicher Grösse, dem Darz entriſſen, und an dem Gebieth der Stadt Bardt wieder angeſetzt, die ſeit der Zeit zwar die Weid-Gerechtigkeit darauf gehabt, aber dem Amt auch dafür eine gewiſſe Leiſtung zu thun hat, weil es von dem damaligen Fürſtlichen Haupt-Mann ſogleich verfolget worden (**). Die Oerter, von welchen man auch, ihrer Benennung wegen, muthmaaſſen mag, daß ſie, in mittleren Zeiten, als Wohnſtäte der Slaven ſchon dageweſen, ſind Prerow, nahe am Strohm dieſes Ufers, welchen gegen über auf der Zingſter Seiten, allein die Kirche mit dem Paſtorate gelegen iſt: Born und Wyk, zwey noch vorhandene anſehnliche Dörffer am Saler-Bodden: Bliſenradt, welches unter dem Nahmen eines Torff-Mohrs, auch in alten Urkunden ſchon vorkömt: und Arenshope eine Lands-Fürſtliche Meyerey, recht auf der diſſeitigen Anhöhe, die von der Tieffe des ehemaligen Canals aufwerts ſteiget, und bey welcher die gemeinen Geographiſchen Charten den Fehler begehen, daß ſie es jenſeits der Mecklenburgiſchen Gräntze, auf dem Lande Wuſtrow hinſetzen; da es doch noch weit diſſeits derſelben, lieget. Der Nahme dieſes Orts iſt auch darum in denen Geſchichten merckwürdig, weil vor Zeiten, unter eben demſelben, in dieſer Gegend an der Oſt-See, noch ein Haven und eine Burg, oder Gräntz-Veſtung mit einem Fiſcher-Dorffe oder ſogenannte Vitte gelegen (†), welches durch gedachte

(*) Mit dieſer Nachricht gründe ich mich auf des Obriſt Mardefelden Beſchreibung der Gräntzen, zwiſchen Pommern und Mecklenburg, wie dieſelbe 1650 befunden worden.

(**) S. m. Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 219, alwo ich mich aber darin geirret habe, daß ich es für eine Geſchichte ausgegeben, die ſich, zu unſern Zeiten erſt zu getragen.

(†) S. Micrál. 411 S. alte Edition und auch Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 194. Daß die an der See-Kante gelegene Fiſcher-Katen,

gedachte Fluth, vermuthlich alles hinweg gerissen worden. Die Wolgastische Herzoge Bogislaf und Wartislaf die VI. gingen gar damit um, daß sie, an diesem wohlgelegenen Orte, auch unter dem Nahmen Arenshop, eine Handels-Stadt anlegen wolten und hatten auch 1392, würcklich schon einen Anfang dazu gemachet. Weil aber die Rostocker sich daraus einen Abgang prognosticirten, so fuhren sie mit der Thätlichkeit zu, und fielen den neuen Anbau, zu zweyen unterschiedenen mahlen, wiewohl vergeblich, an. Wie sie aber, nach dem, einige Jahre darauf, erfolgten Tode dieser beyden Herren, zum dritten mahl wiederkamen: So wurden sie desselben mächtig und ruinirten alles: Wonechst dan die Absicht nicht weiter verfolget worden (*).

und aus ihnen bestandene Dörfer, den Nahmen der Vitten gehabt, solches ist daselbst p. 136. gleichfals von mir erwiesen worden, und in einem Privilegio, welches K. Woldemar III. der Stadt Greyfswald wegen der freyen Handlung auf Schonen, 1326, ertheilet, wird es wörtlich dahin erkläret, wenn es unter andern heisset: damus & concedimus (burgensibus Gryphiswaldensibus) liberam facultatem - - in mundinis Scanie tempore Piscationis, quod ibidem cotis suis que vulgo dicuntur Vitten utantur. Daß aber auch allhie auf der Pommersch-Mecklenburgischen Gräntze, dergleichen gewesen, solches bezeuget noch der sogenannte Vitten-Zaun, der, wie die voran geführte Gräntz-Beschreibung anzeiget, jenseits dem ehemaligen Canal auf der Anhöhe des Mecklenburg-Wustrowschen Landes, in einer solchen Linie gestanden, daß er, nach der See zu, auf 300 Schritt, von dem Canal entfernet gewesen, nach dem Binnen Wasser hin aber demselben sich allmälig genähert und zuletzt, mit ihm, gar zugespitzt habe. Es wäre derselbe zwar, in dem damaligen Kriege, weggebrochen gewesen, weil die Kayserlichen, unferne davon, eine Redoute gehabt, man hätte aber gleichwohl die Spuren davon noch sehen können. Nachdem ist derselbe bald wieder hergestellet, und ich habe ihn, vor einigen Jahren, selbst gesehen, als ich die dortige Landes-Gegenden und Gräntzen kennen zu lernen, dahin gereiset war. Innerhalb diesen Zaun müssen die ehemalige Vitten, am Strande gestanden haben.

(*) S. Hist. finn. Pr. Rug. eben daselbst.

Daß nun die vorbeschriebene beyde Länder, weil sie ihrer Lage wegen, nicht füglich zu einer andern Gerichtsbarkeit geleget werden konnten, nicht nur zur Zeit der Slaven, unter welchen eine gantz genaue Justitz-Verwaltung beobachtet ward, eine besondere Provintz mit eigener Voigtey-Gerechtigkeit ausgemacht haben; sondern, auch noch im vierzehenden Jahrhundert, von sothaner Verfassung gewesen seyn, das erhellet aus einem Pfand-Contract vom Jahr 1328, vermöge welchem der Stettinsche Herzog Barnim III. als Vormund der 3 jungen Wolgastischen Herzoge, seiner Vettern, denen Herzogen in Mecklenburg und Herren zu Wenden, zur Befriedigung ihres Anspruchs auf das disseitige Fürstenthum Rügen, die Provintzen Bardt, Tribusees und Grimmen überließ. Denn in demselben wird der Voigtey Hertesburg nebst dem Dars und Arenshop, als ihrer Zugehören, noch nahmentlich gedacht und sie dem Herzogthum Wolgast vorbehalten. Anscheinlich ist dieselbe, weil doch nur so wenige Oerther dazu gelegen waren, gleich der danechst schon beschriebenen Saler, eine Gard- oder Unter-Voigtey gewesen, die von der Ober-Gerichtsbarkeit der Bardschen abgehangen, von welcher sich auch noch hernach finden wird, wie sie, zu Zeiten, von der Erstreckung gewesen, daß sie wohl eine Land-Voigtey seyn können. Dieser war sie am nähesten dazu gelegen: Wie sie dan auch endlich derselben gar einverleibet worden. Sonst ist noch dieses bey der Provintz Hertesburg, als eine Besonderheit anzumercken, daß niemalen einer von Adel darin angesessen gewesen; sondern, daß sie von den allerältesten Zeiten her, in ihrer gantzen Erstreckung zu dem Lands-Fürstlichen Domanio gehöret habe, bis im Jahr 1296, die Insul Zingst dem Kloster Hiddensee, von F. Witzlaf III. um eine ansehnliche Summe Geldes vereigenthümet ward; doch mit Vorbehalt des Lehn-Besitzes, an einem gewissen Theil derselben, den die Stadt Bardt schon vorher von demselben erhalten hatte, und den dieselbe noch jetzund, unter dem Nahmen der Müggenburg inne hat. So, wie danechst auch die Stadt Stralsund von gedachtem Closter, wegen ihrer

angezogenen Berechtigung zu der Wiese Stake, oder der nunmehrigen Hinter- und Sundischen Wische, im Jahr 1306, durch eine förmliche Abtretung vergnüget ward. An denen beyden Insuln, die Kyrre genannt, hatten zwar die Geschlechter der Dotenberge, der Plate und Vleminge, ihre Lehn- und Erb-Antheile, die sie aber, im vierzehenden Jahrhundert, gleichfals, an einigen Bardschen Bürgern verliessen.

Die Provintz Pitne.

Es war dieses eine derer Provintzen des Landes der Circipanier innerhalb der Peen, in so weit es im zwölfften Jahrhundert, zu dem Fürstenthum Rügen gehörte, und begriff den Orth Landes um und hinter der Stadt Stralsund, bis an der Huke von Barhovet in sich: so, daß sie gegen Abend mit der Provintz Bard zusammen gräntzete. Aller Wahrscheinlichkeit nach, hatte sie diesen Nahmen von dem noch jetzund vorhandenen, und eine Meile hinter der gedachten Stadt gelegenen Kirch-Dorff Pütt (*). Denn, daß dieses vor Alters, ein Orth von gantz anderer Beträchtlichkeit gewesen, als worin er sich nunmehro befindet, das ist in m. Commentatione de serie processus & provocationum forensium in causis ruralium ad Jus Sverinense, dirimendis quæ olim ap. Stralsundenses usitata fuit. p. 19. sq. schon angezeiget worden. Die erste Entdeckung dieses Landes hat man dem Stifftungs- und Bewidmungs-Briefe H. Heinrichs des Löwen zu Sachsen, vom Jahr 1170, betreffend das Swerinsche Bischofthum, zu dancken; denn darin wird demselben, unter andern auch terra Pithne zugeleget (**).

Es

(*) Daß dieses auch noch in neueren Zeiten, Pitne geheissen, solches erhellet aus einer Urkunde, darin F. Jaromar zween Bügern in Stralsund verkauft, aquam que fluit de stagno Pitne, cujus descensus terminatur in salso mari prope muros ciuitatis (Stralsund) welches von keinem andern, als dem Pütter-See, verstanden werden kann.

(**) Ich verstehe hier aber die Lindenbrogische und, beym M. Schröder, in denen Wismarschen Erstl. befindliche Chemnitzische Ab-

Es geschiehet danechst auch desgleichen, in denen Bestätigungs-Bullen der Päbste Alexanders, Urbans und Clements III. von 1177, 85 und 89: mit der bedeutlichen Anzeige, daß es zunächst, bey der Provintz Bardt gelegen gewesen. Woraus sich zu erkennen giebt, daß damalen, unter den Nahmen der beyden Provintzen Bardt und Pitne, die gantze Küste des Landes innerhalb der Peen, von der Rügianischen Meer-Enge bis an der Rekniz begriffen geworden. Sonst hab ich, von der letztern, nirgendswo einige Meldung, wohl aber dieses gefunden, daß derselbige Strich Landes, der vorher terra Pithne geheissen, nach der Zeit, da die Stadt Stralsund erbauet und zu einigem Aufnehmen gekommen war, nicht mehr bey diesen Nahmen; sondern an staat dessen, terra und Advocatia Sundis; in Urkunden teutscher Sprache aber, die Voigtey Stralsund genannt worden. Das erste bezeugen unter andern die beyden Dänischen Lehn-Briefe König Erichs VIII und Christoffers II, vom Jahr 1304 und 1322, über das Fürstenthum Rügen ertheilet, darin desselben Antheil, disseits dem Wasser, in die fünff Ländereyen, Sundis, Bart, Grimmis, Trebezes und Loisitz, vertheilet wird. Das andere erhellet aus einer Designation versetzter Lehn-Güter von 1320, die zu F. Witzlafs Lösung gestanden, darin sich ein besonderer Titul von der Advocatia Sundis findet. Das dritte bezeuget, unter andern, ein Verpfändungs-Contract von 1328, zwischen Hertzog Barnim III, als Vormund der jungen Hertzoge zu Wolgast und denen Herren von Mecklenburg, da die Voigtey Stralsund mit denen Kirchspielen Pütt, Nypartz, Mordorp, Pron und der Helffte des Heil. Geist Guths zu Lübeck, denen Pommerschen Hertzogen vorbehalten wird. Woraus sich abnehmen lässet, daß, ausser diesen 4 Kirchspielen, noch ein mehres zu der Stralsundschen Voigtey

schriften derselben; denn diejenige, die uns der Anonymus von der Verfassung des Fürstenthums Swerin selber geliefert, thut weder von dieser, noch einer andern Vor-Pommerschen Provintz, die dem Swerinschen Stift zugeleget wäre, die allergeringste Meldung.

Voigtey gehöret haben müsse. Wie man denn sonst auch aus Urkunden verspüren kann, daß dieselbe nicht immer von gleicher Erstreckung gewesen, So werden in der schon angeführten Designation von 1320, auch die Güter Starckow, Cordshagen und Kükenshagen mit dahin gerechnet, die man sonst zu der Voigtey Bardt gelegen befindet. Zuweilen ist auch diese Voigtey nicht von Stralsund, sondern von Pron benahmet. Als in einer Designation der Lehn-Leute, die ihre Roß-Dienste nicht redimiret hatten, zu F. Witzlafs IV Zeiten, da ein besonderer Titul der Advocatiæ Perun, der Advocatiæ Sundis aber mit all nicht vorkömmt. In Urkunden der folgenden Zeiten, trifft man weder die eine noch die andere mehr an; denn es ist diese Landes-Gegend dem Ambte Bardt einverleibet worden. Ich werde aber nunmehro doch noch von beyden, unter ihren besonderen Namen, etwas mehrere Nachricht ertheilen.

Die Provintz Stralsund.

Daß diese Provintz von der Rügianisch-Pommerschen Haupt-Stadt ihren Nahmen habe, das siehet ein jeder von selbsten schon. Dieselbe ward zwar im Jahr 1209 von dem Rügianischen Fürsten Jaromar I, zu desto besserer Behauptung seines von denen Pommern wieder eroberten disseitigen Fürstenthums, schon angeleget, aber auch, von denen Pommerschen Hertzogen Bogislaf und Casimir denen andern dieser Nahmen, durch einen unversehenen Anfall wieder zerstöret (*). Darüber entbrannte ein gewaltiges Krieges-Feuer, dabey die Rügianer, unter F. Witzlaf I, so glücklich waren, daß sie Loitz, welches bis daher noch Pommersch gewesen war und dazu auch Demmin eroberten (**). Das neue Stralsund aber blieb unterdessen in seiner Verwüstung beliegen, und war, wie es anscheinet, gar aufgegeben worden, weil in der Gegend, von eben gedachten Fürsten, schon

(*) S. m. Hist. finn. Princ. Rug. p. 95.
(**) S. eben daselbst p. 94 sq.

schon eine andere neue Stadt, mit Nahmen Schade-Gard, aufgelegt worden war (*). Doch fügte es die Schickung bald anders. Es war ausersehen, daß jene, zum Glantz und zum Beßten unsers Vaterlandes, wieder aufkommen solte. Fürst Witzlaf änderte unversehens seine Meynung: legte selbst die Stadt Schade-Gard wieder nieder, damit Stralsund zu desto bessern Gedeyen befodert werden mögte (**). Würcklich ward demselben dadurch aufgeholffen, und noch mehr, da die Holländische Handlung sich so starck dahin zog (†). Weil aber die Lübecker besorgten, daß diese aufgehende

(*) Es bezeuget solches eine Urkunde desselben von 1229, darin er sie Civitatem nostram Schadegarde dictam, nennet. Der Nahme heißt soviel als die Schaden-Stadt: wie sie etwa zum Andenken des, durch den Ruin der St. Stralsund erlittenen, und durch diese neu-angelegte, wieder zuerstatenden Schadens, genannt seyn mogte.

(**) In der schon angeführten Urkunde heißt es: Notum esse volumus universis, quod prudentum usi Consilio Burgensium nostrorum, videlicet dilectorum Stralsund. propter melius bonum & propter utilitatem futuram, Civitatem nostram novam Schadegarde dictam duximus totaliter ad nihilandam. Aus welchen Worten, wenn man sie recht erweget, fast deutlich zu erhellen scheinet, daß die Stadt Stralsund, durch den feindlichen Anfall der Pommern, nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden, sondern, neben der neuen Stadt Schade-Gard, noch immer erhalten worden; da allhier ausdrücklich gesagt wird, daß die letztere, eben auf klugen Einrath der Stralsundischen Bürger, niedergelegt worden wäre. Und ob man gleich diese Benennung, nach damaliger Zeiten Gebrauch, nicht eben von dergleichen Städtischen Einwohnern, die zu Bürger-Recht sitzen wie heutiges Tages; sondern vielmehr, von daselbst Burg-Gesessenen Edelleuten verstehen könnte, wie ich, in der Lehn-Historie 152 S. es auch dahin erkläret habe; So geschiehet doch auch, in eben dieser Urkunde, der Consulum und des communis Consilii zu Stralsund, Erwehnung, welches eine klare Anzeige ist, daß es schon damalen eine Städtisch- und Bürgerliche Verfassung gehabt, und also nicht gar danieder gelegen habe.

(†) Hist. finn. Princ. Rug. p. 109

gehende Sonne ihr Untergang seyn mögte; so kamen sie 1238 in der Nacht zu Schiffe herbey, und richteten mit Feuer und Schwerdt eine erbärmliche Verwüstung an (*). F. Witzlaf ließ sie solches braf entgelten (**), und machte, daß sie gleichwohl ihre eigennützige Absicht nicht erreichten. Denn er that, diesen Ruin zu vergüten, nunmehro der Wohlthaten, desto mehr an seiner Stadt Stralsund, und begnadigte sie, insonderheit 1240, mit so reichen und Beförderungs-vollen Privilegien, die das Aufnehmen derselben nothwendig vermehren mußten (†). Von seinem Sohn und Nachfolger findet sichs nicht, daß er ein vieles hinzugethan hätte. Die Regirung dieses Herrn war mit gar zu vielen Krieges-Beschäfftigungen überhäuffet. Aber F. Witzlaf III, dem der Vater die Regirung noch bey seinem Leben übergab (††), that der Begnadungen, von mancherley Art, so viel hinzu, daß der Flor und das Vermögen der Stadt sehr ansehnlich ward. Die Lübecker, mit denen damalen auch andere See-Städte unter einer Decke gelegen haben sollen, überrumpelten dieselbe zwar 1277 noch einmahl, plünderten alles, legten sie auch wiederum in die Asche, und als sie eben etwas wieder angebauet war, nahm eine ungefehrliche Feuersbrunst abermahl alles dahin: So, daß es nun gar mit derselben aus zu seyn schiene, und die Bürger grösstentheils auch von dannen zogen. Sie entschlossen sich aber dennoch wieder, und nunmehro, an staat der vorigen höltzernen Häuser, von Stein zu bauen (*†). Wie sie sich nun wieder erholet hatten (†*), so beförderte F. Witzlaf ihren Wachsthum, im Jahr 1290 und so ferner, mit sehr ausnehmenden Befreyungen, Herrlichkeiten und Begüterungen; daß man diesen Fürsten wohl als einen

(*) Eben daselbst und auch f. S.
(**) Eben daselbst p. 111.
(†) Und würklich thaten sie es auch. S. eben alda p. 111. und 116.
(††) Hist. finn. Princ. Rug. p. 131.
(*†) S. a. a. O. p. 127 sqq.
(†*) Damit ging, wie es anscheinet, eine Zeit von 12 Jahren hin. Denn so lange lässet sich seit des letzten Ruins, weder in den

einen recht liebreichen Vater, und die Stadt Stralſund als eine von ihm ſehr wohl berathene Tochter anſehen mögte. Mit ſeinem Nachfolger in der Regirung, F. Witzlaffen IV, verfiel ſie zwar dergeſtalt, daß es zweymahl zu den Waffen kam, dabey ſie, das letzte mahl, nebſt ihren eigenen Landes-Herrn, ſo viel Feinde wider ſich ſahe, daß man gedencken mögen, ſie würde gar dabey erliegen. Aber die gute Fürſehung hatte ein beſſeres über ſie beſchloſſen. Denn das Ungewitter mußte übergehen, ohne ſie zu beſchädigen, und F. Witzlaff ward ihr ſogar wieder verſöhnet, daß er ihrer Privilegien auch noch mehr machte. Alſo kam die gute Stadt, noch unter ihren angebornen Fürſten, zu einen recht blühenden Zuſtand. Mehr braucht es hier von derſelben nicht zu ſagen. Dis aber war nöthig, weil ich nun von einer Provintz zu ſchreiben habe, die den Vorzug hatte, daß ſie die Hauptſtadt derſelben war. Daß dieſelbe in weit älteren Zeiten, und auch noch im zwölfften Jahrhundert, das Land Pitne geheiſſen, das iſt erſt eben vorher gezeiget worden. Nun aber läſſet ſichs, aus dem jetzt beygebrachten, auch ſchon einſehen, woher die Veranlaſſung zu der Nahmens-Veränderung gekommen. Denn da an der Stadt Stralſund ein ſo anſehnlicher Haupt-Ort, innerhalb ihren Gräntzen, empor gekommen war: So konnte es faſt nicht anders ſeyn, als daß der Nahme einer eintzelnen Burg und Dorfes, wie Pût oder Pitne war, dadurch verdunckelt werden mußte. Es ward ihm doch noch eine beſondere Vorzüglichkeit, als ein Uberbleibſel der ehemaligen Voigtey-Gerechtſame, daran übrig gelaſſen, daß daſelbſt noch lange hernach eine Ober-Gerichts-Stäte blieb, dahin, in Sachen der Stralſundiſchen Landgeſeſſenen, von dem noch Lands-Fürſtlichen Unter-Gericht dieſer Stadt, und auch noch zu näheren Zeiten, da es ſchon Städtiſch geworden war, die Berufungen geſchehen mußten. Aber die Provintz ſelber erhielte den Nahmen des Landes und der Provintz Sund und Stralſund. Die Zeit weiß

Jahr-Büchern, noch in Urkunden, von der St. Stralſund, etwas ſonderliches verſpühren.

weiß ich zwar nicht eigentlich zu bestimmen, da diese Benennung zuerst gänge geworden. Aus denen vorhergehenden Erzehlungen aber stehet doch unschwer zu erkennen, daß es etwa damalen geschehen seyn müsse, als die Stadt Stralsund, unter F. Witzlafs I. Regirung, durch die vorzügliche Bewidmung im Jahr 1240, ein ausnehmendes Ansehen zu gewinnen begunte. Urkundlich habe ich sie noch nicht ehe unter der neuen Benahmung gefunden, als in dem Lehn-Briefe K. Erichs VII. zu Dännemarck, an F. Witzlaf IV, 1304 ertheilet; da, unter den besondern Vertheilungen des disseitigen Fürstenthums, die terra Sundis ausdrücklich mit angeführet wird. Und in der Lehn-Erkäntniß, die dieser Herr 1322, an König Christoffer II, ausstellet, heisset es eben also. Ein Land Pitne trifft man, seit dem zwölften Jahrhundert, nirgends mehr an. Was die Gräntzen der Provintz Stralsund anbetrifft, so sind dieselbe anscheinlich nicht geändert worden, sondern geblieben, wie sie unter dem vorigen Nahmen Pitne gewesen waren. Man hat eine Urkunde von 1320, darin sich die Vasallen der Länder Sund und Bardt, wegen einer Schuld ihres Landes-Fürsten, mit einander verbinden. Daraus man erkennet, daß auch schon damalen in derselben ein Lehngesessener Adel gewesen. In einer Lehn-Matricul des disseitigen Fürstenthums, die zu den Zeiten der letzten eingebornen Rügianischen Fürsten gehöret, lernet man sie noch etwas näher kennen. Denn da sind sie in der Weise verzeichnet:

Advocatia Sundis.

Nezelstorpe s. Nizelstorp.
Duvendik.
Illi de Poretze (Preetz)
Illi de Zanzebur.
Scerf. (war eine Familie)
Illi de Parowe.
Illi de Elten.

Filii Domini Scriptoris. (Schriver war eine Adl. Familie zu Damnitz geſeſſen.)
Vireſtorp.
Johannes Mördere.
H. de Jorke.
Brandeshagen.

Summa XIIII. (Roß-Dienſte.)

Aus welcher Summe man ſiehet, daß ein oder der ander mit mehr als einem Pferde gedienet, und daß auch von Brandshagen dergleichen Leiſtung geſchehen müſſen. Dagegen gibt eine Deſignation verſetzter Lehn-Stücke, die zu des F. Witzlafs IV Wiederlöſung geſtanden, von 1320, daß die Gräntzen der Provintz Sund darin ſehr erweitert ſind; weil daſelbſt, unter dem Titul der Advocatiæ Sundis, die Güter und Vaſallen, Johannes Dorenberg, Ludolphshagen (Lüdershagen), Starkow, Porez, Ruben, Conradeshagen (Cordshagen), Duvendik, Kükenshagen, Branteshagen, (in Anſehung des Antheils, daß ein gewiſſer Sigfried, von denen Herren von Putbus, ſchon darin hatte) Hanshagen, Johannes Scerf, Zanzebur, Johannes von Oſten, Martinsdorp, Mordorp und Zumekendorp (Zimkendorff), angeführt werden. Gewiß hörten auch die Güter des Eigenthums der Stadt Stralſund dahin, die ſich, vermöge der Fürſtlich-Rügianiſchen Bewidmung, auf eine Meile um der Stadt her erſtrecketen. Ich will mich begnügen, von ein und dem andern hier einige Beſonderheiten anzuführen. Zu Thevin iſt ein Fürſtlicher Hoff geweſen. Es bezeugt ſolches eine Urkunde F. Witzlafs IV, die 1314 in curia Thevin, gegeben worden. In Kedingenhagen war ein Gehöfft, das zur Zeit der Rügianiſchen Fürſten, curia antiqui Marſcalci hieß. F. Witzlaf IV ſchenckte denſelben 1319 Everhart Hupen, ſeinem Voigte, erblich und mit aller Freyheit (*). Das Dorff

(*) Es heißt in der, zu Stralſund in dem Franciſcaner-Kloſter gegebenen Urkunde: contulimus & conceſsimus - - totam libertatem curiam antiqui Marſcalci in Kedinghehaghen - - absque

Dorff Damnitz, unweit Stralsund, ward Nicolaus Scrivern, einem von Adel, 1321 von F. Witzlaf IV. zu Lehn gegeben (*); doch mit der Bedingung, daß die Einwohner desselben, bey der ihnen von ihm verliehenen Gerechtigkeit, gelassen werden sollten. Zu Hohendorff war das Geschlecht der Hupen zu Lehn gesessen. F. Witzlaf giebt 1321 Everhard und Hinrich und Wicbolden, Machorii Söhnen, des Geschlechts von Hupen, das Eigenthum von sieben und ein halb Hufen dieses Dorfs, zur Stifftung einer Vicarey in der Bardtschen Kirche. Mukes, daselbst die von Mukes und Scütten gesessen. Johannes Scütt verkauffte 1322 Segern von Mukes (suo Svaghero, wie der Verfasser der Urkunde, als ein Stümper in der Latinität, schreibet) 2 Hufen in dem Dorff dieses Nahmens, welches gedachter Fürst bestätiget. Zu Lassentin waren die Scherffen gesessen. Zu Batevitz die Bökemanne, denen auch Kenbakenhagen zugehörete (**).

omni debito, quod Plicht dicitur & sine officio quolibet in perpetuum posſidendam.

(*) Jure Vasallorum, heißt es in der Urkunde.

(**) In der Urkunde heisset es Kenebakenhagen: welches vermuthlich daher ist, weil vor Alters, wegen des Havens, die nye Oue genannt, daselbst eine Bake oder ein Nacht-Feuer von Kienholtz, zum Dienst der Seefahrenden, unterhalten worden. Denn, daß es mit diesen Haven und der dortigen Schiffarth etwas zu bedeuten gehabt habe, das lernet man daher, weil Fürst Witzlaf I. als er 1240. der Stadt Stralsund Wasser-Gräntzen, bis hieher bestimmete, sich denselben unter dem Namen Nova Reka, ausdrücklich vorbehällt. Ich habe, in der Hist. finn. Princ. Rug. p. 116 sq. geirret, daß ich vermeinet, es wäre das Neue Tief zwischen Rügen und der kleinen Insul Ruden. Es war dieses das erste Werck meiner Bemühungen in der Historie unsers Vaterlandes. Ich war, damalen, in der Bekanntschaft mit denen schriftlichen Denkmalen desselben noch nicht soweit gekommen als nachhero, da ich derselben viel hundert, ja tausend mehr erhalten, und mit Aufmerksamkeit gelesen habe. Nun weiß ich für gewiß, daß der daselbst gedachte portus nova Reka, kein anderer, als die sogenannte Nye Auwe, zwischen Kenbakenhagen und dem Pramer-

Tideke Bökemann verkauffte 1324 ſeinen Antheil des Guths Batevitz achthalb Hufen, mit allen dazu gelegenen, ſowohl Batevitz- als Kenbakenhagenſchen Katen und was er auf dem Bore hatte, an ſeinen Landes-Herrn F. Witzlaffen, und verſpricht dabey, daß er ſich mit ſeinem Bruder von der geſammten Hand ſcheiden wolte (*). In Lützow, (Lüſſow) ſchenckt F. Witzlaf einem ſeiner Hoff-Diener, mit Namen Conrad Weckerling, einen Katen mit 12 Hünern jährlich dabey zu heben, mit der Bezeugung, daß ſolches ſchon vorher geſchehen, ehe er das Dorff an die Stadt Stalſund verkauffet (**). Buſchenhagen und kleinen Pollene (kleinen Pleen) wurden 1312 zween Stralſundiſchen Bürgern Tiderick Dörpen und Gerwin Semmelowen, als ein freyes Bürger-Lehn käuflich überlaſſen. In dem Brandshäger-Hofe Schönhoff, ward von den Herren von Putbus 1316, der Calands-Brüderſchafft des Landes Tribuſees, eine jährliche Hebung von 6 Marck Wendiſcher Müntze verſchrieben. Von Citterpenningshagen (Cittershagen) lernet man aus einer Urkunde F. Witzlafs von 1314, daß es von einem Geſchlecht der Citterpen-

Ort oder der Oſtlichen Spitze der Inſul Zingſt ſey, dieweil ſie der Stadt Stralſund gehöret, den Nahmen der Sundiſchen Wiſche hat.

(*) Hier fräget ſichs, was der Bore ſey? In dem Platteutſchen Kauf-Briefe heißt es: „vn alle dat Got, dat ick uppe deme „Bore hebbe, effte gehat hebbe.„ Ich vermeyne, daß es der Strich Landes ſey, der ſich von Kenbakenhagen, gegen Nord-Oſten, nach den Jellen hinein, zuſpitzet und Bar- oder Bor-Hovet heiſſet.

(**) Der Fürſtl. Brief darüber ſagt: donavimus & contulimus in villa Lützowe unam caſam dictam ſecundum vulgum Koten cum redditibus undecim pullorum priusquam ipſam dictam villam noſtram civitati noſtre Stralesſund vendidimus. Es wird mirs keiner verargen, daß ich mich mit dergleichen Kleinigkeiten abgebe. Denn da ich von alten Dingen der Dörfer ſchreibe, ſo kann man nicht eben was groſſes gewärtig ſeyn. Einem einheimiſchen Leſer, der an Alterthümern einen Geſchmack findet, werden doch, verhoffentlich auch ſolche kleine Beſonderheiten nicht unangenehm ſeyn.

terpenninge seinen Nahmen gehabt, und daß ein Berthold Citterpenning, es eben in dem Jahr, mit Hermann von Meppen und Cöpekin von Rode in Gemeinschafft besessen. Vogelsang ist ein Dorff nahe bey Stralsund, dessen Eigenthum F. Witzlaf III. derselben schon 1301 verschrieb. Thevin, Teschenhagen, Wendorp, Lüdershagen, Lützow, Langendorp, Kedingehagen und auch abereins Vogelsang, wurden derselben 1321 von F. Witzlaf IV. vereigenet. Vägedehagen ist wohl eines der ältesten Dörffer und mag vieleicht der Stadt selber darin gleichkommen; wo nicht gar die Stadt Schadegard schon an der Stelle gelegen, die F. Witzlaf I. 1229 wieder eingehen ließ. Der Name desselben siehet sehr bedeutlich aus. Ich wüßte nicht, daß in dem disseitigen Fürstenthum ein Geschlecht der Vägede oder Voigte gewesen wäre, daß man gedenken könnte, dieser Hagen wäre von ihnen angebauet und benamet worden. Man mögte daher fast auf die Gedancken gerathen, daß es ein Sitz der Fürstlichen Voigte über die Provintz Stralsund gewesen, und dieses Vorzugs wegen also benannt worden wäre. Bis 1289 hatte ein gewisser Alexander von Weyhe daselbst seine Besitzungen an beyden Seiten des Wassers; die aber in eben demselbigen Jahre von F. Witzlaf III. der Stadt schon vereigenthümet wurden (*). Darauf erfolgte gleich in dem nähesten Jahre 1290 noch eine zwiefache Vereigenung: erstlich alles desjenigen, was die Stadt von dem saltzen Wasser oder dem Strande an, schon darin hatte (**); dan aber auch des

(*) Der Fürst nennet den Alexander honestum famulum suum, woraus zu erhellen scheinet, daß er sein Lehn-Mann gewesen. Darum konnte dieser Herr auch über das Eigenthum seiner Güter disponiren.

(**) In der Fürstl. Urkunde, die zu Tribusees gegeben ist heißt es: (Vendimus) consulibus civitatis nostre Stralessund totique dicte civitatis communitati proprietatem omnium bonorum, quæ in villa Vögdehagen dicta civitas habet à salso mari, ubi illa aqua finem facit, que ipsa duo molendina pellit et à terminis hujus civitatis ubi via ducit versus villam dictam de directo usque trans stagnum sive Diconem Secundi littoris,

übrigen Antheils, der bis daher noch Fürstl. gewesen war (*). In Ansehung des Kirchlichen Zustandes, muß zwischen der Stadt und der Voigtehäger-Pfarr-Kirche, die aller älteste, wo nicht gar ursprüngliche Verwandschafft gewesen seyn. Denn diese letztere wird in Urkunden denen Stralsundischen so incorporirt gefunden, daß sie selbst auch eine Stralsundische Mutter- und Pfarr-Kirche heisset (**).

Ein mehrers mag ich nicht hinzuthun, damit ich nicht allzu weitläufftig werde. Wie sonst diese Provintz im Jahr 1328 denen jungen Pommerschen Herzogen vorbehalten worden, als das übrige Fürstenthum disseits dem Wasser, an die Herren in Mecklenburg verpfändet worden, das ist unter dem Titul der Provintz Pitne schon beygebracht. Das letzte mahl hab ich von Sund als einem besonderen Lande, in dem Lehn-

cum ipso toto stagno & ejus utilitate. Das lege ich dahin aus, daß die Stadt damalen die Norder-Seite des Dorffs mit dem gantzen Teiche, der in der Mitte desselben ist, und nach der Rügianischen Meer-Enge herunter gehet, schon gehabt habe.

(*) Die darüber ertheilte Urkunde ist zu Stralsund gegeben; die Worte des wesentlichen Inhalts sind: donavimus & libere contulimus nostre civitati jam dicte quam sincere deligimus, integralem proprietatem omnium bonorum in Vögdehagen ab illa parte aque decurrentis in eadem villa sicut nos ipsam hactenus habuimus omni parte in omnibus attinentüs - - nec per nos nec per nostros legitimos heredes denuo mensurandis. Wenn es heisset, ab illa parte aque decurrentis in eadem villa, so verstehe ich es, weil der Fürst zu Stralsund war, als er dieses gab, von dem jenseits dem Teiche gelegenen Theil des Dorfs und der Feld-Marck desselben, der mit Citterhagen gräntzet, und bisher noch dem Fürsten gehöret hatte.

(**) Es bezeugen solches verschiedene Urkunden Z. E. eine von 1303 da Otto Glöre Plebanus civitatis Stralsund & villæ Vogdehagen genannt wird, und eine andere von 1386 darin Matthias „Zollwede Parner to deme Vögedehagen anders geheten Per„ner to deme Sunde, und noch eine von 1242 darin Berend „Molzan Kerck-Herr tho der Vögedehagen als einer Moder„Kerken thom Sunde,„ betitult ist.

Lehn-Briefe Erwehnung gefunden, welchen Kayser Carl IV. denen Pommerschen gesamten Herzogen Barnim III. Bogislaf V. Barnim IV. und Wartislaf V. Gevettern und Brüdern, im Jahr 1348 zu Znoim in Mähren ertheilte. Denn da sagt derselbe unter andern: eisdem principibus nostris & heredibus ipsorum Ducatum Stetin. Principatum Rugianorum, Sundis & pertinentias que ad Magistratum venationis imperii pertinere noscuntur - - contulimus. Hier hat es aber das Ansehen, daß nicht so sehr eine besondere Provintz und Abtheilung, als das gantze dissеitige Fürstenthum darunter gemeynet werde. Wie dan sonst auch in diesen Abhandlungen noch bemerket worden, daß dasselbe bisweilen auch wohl das Land Bardt und Tribusees genannt sey.

Die Provintz Pron.

Pron ist eine sehr alte Burg und Residentz-Haus der Rügianischen Fürsten, in dem Antheil ihres Fürstenthums dissеits der Meer-Enge auf eine Meile Norder-Seits der Stadt Stralsund (*). Man erkennet aus der Unterschrifft der daselbst gegebenen vielen Urkunden, daß diese Herren nach der Reihe sich öffters daselbst aufgehalten. Fürst Witzlaf I. ertheilte 1240 der Stadt Stralsund ein sehr reiches Privilegium allda. So bezeugen es auch andere von denen übrigen. Daß sie damalen auch noch eine Burg gewesen, das

(*) Man findet den Namen desselben verschiedentlich geschrieben. Mehrmahlen heißt es Pron, wie noch jetzund, bald Perun, bald auch Pyeron, welches noch verstellter aussiehet. Ich halte sehr wahrscheinlich zu seyn, daß der Ort noch von den Götzen Pron und Prowe den Nahmen habe. Denn diesen verehrten auch unter andern die Wenden, wie davon beym Helmold Chr. Slav. L. I. 52. und daselbst mit mehrerm, in denen Anmerkungen des Bangertus, zusehen. Die Heyden und auch unsere Slaven hatten die Weise, ihre Götter zu verschantzen. Die erstaunenswürdige Uberbleibsel der ehemaligen Bürge der Hertä auf Jasmund, des Swantevils zu Arkona auf Wittow und

erkennet man gleichfals daraus. F. Witzlaf IV. nennet es noch in ſeiner Bewidmung der Stadt Garz auf Rügen, caſtrum ſuum Pyeron. Es hatte, nach Art anderer teutſchen und Wendiſchen Bürge, auch ſeinen und zwar anſehnlichen Burg-Flecken neben ſich liegen, der in der Dorffſchafft Pron noch jetzund vorhanden iſt, da die Burg ſelber und das ehemalige Reſidentz-Haus daſelbſt, ſchon längſtens in ſeinen faſt unkennbaren Ruinen lieget. F. Witzlaf III. ertheilte demſelben 1280 das Privilegium, daß ſeine Feld-Marck nimmer gemeſſen, ſondern, daß ſie ſelbiger ſo zu genieſſen haben ſolte, wie ſie von urſprünglichen Zeiten her, in ihren Gräntzen und Malen gelegen hätte (*). Seine Gemalin Agnes hatte dieſen Ort

noch dreyer anderer Götzen zu Carentza auf Rügen, geben Zeugniß genug davon. Unſre Fürſten als ſie noch heydniſch waren, wohnten auch bey ihnen drinnen. So thaten noch die drey Printzen F. Ratzens, ehe ſie Chriſten wurden, zu Carentza, und lieſſen ſich auch 1169 daſelbſt finden, als ſie von Dännemarck beſieget wurden. Wie ſie dan ihre Hofhaltung auch nachhero daſelbſt, noch wohl zu haben pflegten, da der Ort vom Heydenthum gereiniget, und ſie ſelbſt auch ſchon Chriſten waren. Ich glaube, daß es mit der Burg Pron nur eben eine ſolche Bewandniß gehabt habe. Als der Pommerſche Ratibor I. den Rügianern, das diſſeitige Fürſtenthum, 1148 mit Gewalt der Waffen abnam und der Pommerſche erſte Biſchoff Albertus darauf den Anfang zur Bekehrung der Einwohner deſſelben machte, der Swerinſche Biſchof Berno aber danechſt, unter Schutz der Pommerſchen Fürſten Bogislafs und Caſimirs der erſten, etwa nach der Mitte deſſelbigen Jahrhnnderts dem Werk weiter nachſetzte; So wird es mit der Verehrung dieſes Circipaniſchen Prons, ein Ende genommen haben. Denn Kayſer Friedrich I. bezeuget ausdrücklich, in dem Beſtätigungs-Briefe des Swerinſchen Biſchofthums, von der Reformation dieſes Prälaten, daß er, wo er hingekommen, die Götzen zerſtöret habe. Aber damit hörete es doch nicht auf eine Burg zu ſeyn.

(*) Laut der darüber noch vorhandenen Urkunde. Der F. hatte, eben damalen eine Vermeſſung ſeiner geſammten Lande angeordnet. Aber es erhielten doch verſchiedene Dörfer bey dieſer Gelegenheit und auch ſonſt eine Befreyung davon. In der

Ort zu ihrem Vergnügen ersehen: darum er ihr denselben, bey seinem Leben, schon auf die Helffte geschenket, und die andere Helffte vermachte er ihr 1302 dazu in seinem Testamente: Nachdem die Gottselige Fürstin noch zuvor in demselbigen Jahr, mit seiner und ihrer beyden Printzen Genehmhaltung, zu einem in der dortigen Kirche von ihr gestiffteten Altar, drey Hufen Landes auf dem Proner Felde vermacht hatte (*). In dieser Absicht mogte es schon geschehen, daß, da gedachter Herr auch in demselbigen Jahr, der Stadt Stralsund das Dorff Lützow eigenthümlich überließ, der grosse Proner-See (magnum stagnum Perun) nahmentlich davon ausgenommen ward.

Die St. Stralsund sahe es nicht gerne, daß ihr diese Burg so nahe gelegen war. Es gab mit eine Veranlassung zu den grossen Verweiterungen, darin dieselbe mit ihrem Landesherrn F. Witzlaf III. geriethe. Es war aber doch keine Veränderung darin zu erhalten. Denn obgleich dieser Herr ihr 1317, in seinem Wieder-Versöhnungs-Instrument, sonst viele neue Begnadungen zuwandte: So hatte sie sich dagegen doch auch ihrer Ansprache an dem Hause Pron, und dem ihr noch so viel näher gelegenen Dorffe Parow begeben müssen; ungeachtet dessen Herr Vater ihr schon im Jahr 1390, das Eigenthum über alle Güther verliehen hatte, die auf eine Meile umher belegen waren (**). Ihre Berechtigung ward 1319 zwar selbst von F. Witzlaf IV. noch grösser gemacht, indem er sie auch dahin privilegirte, daß innerhalb 2 Meilen in ihrer Nähe keine

Lehn-Hist. 226 S. habe ich noch ein ander dergleichen Exempel angeführet und auch eines von adlicher Herrschaft.

(*) Es bezeuget solches eine, zu Stralsund gegebene Urkunde, daraus man ersiehet, daß sie zu diesen Altar, ihren Hoff-Priester Bernhard bestellet habe.

(**) Die Verzicht-Worte, in der Versöhnungs-Urkunde sind: „vortmer so laten disse vorbenömede Börger (to Stralesund) mit „goden Willen, von Ansprake des Huses to Perun und des „Dörpes to Parow, also dat Wy und unse Erfnamen dat besitnet schölen.

Vestung angelegt werden solte. Pron blieb aber doch eine Nachbarin von dieser Art, ungeachtet es nur eine Meile davon entfernet war (*). Und dabey hatte es auch sein ferneres Bewenden, bis F. Witzlaf 1325 die Reihe der eingebohrnen Rügianischen Landes-Herren beschloß, und der Pommersche H. Wartislaf IV, dem an dem Wohlgesinnen der Stadt Stralsund, zur Bevestigung seiner Nachfolge in dem Fürstenthum gelegen war, unter andern Gnaden-Bezeugungen ihr auch das Eigenthum über Pron, in allen seinen Gräntzen und Malen verliehe (*). Damit hatte sie zwar die würckliche Besitzung noch nicht erlanget. Es war aber gleichwohl viel damit gewonnen, und nachdem diese Grundlegung einmahl gemacht worden; so konnte es danechst, von Zeit zu Zeit an Gelegenheit nicht fehlen, immer noch einen Schritt weiter zu thun, und mit ihrer Gerechtigkeit dahin zu kommen, wo man sie jetzund siehet.

Nun brauchen wir die Historische Nachrichten von diesem Ort nicht weiter zu verfolgen. Wir sind damit bis an unsere

(*) Es bezeuget solches vorangeführtes Privilegium der Stadt Gartz, das zwar in demselbigen Jahr, aber doch über 4 Monath nachher gegeben worden ist, und da es gleichwol noch Castrum Pyeron heisset.

(**) In der Urkunde heißt es, nebst dergleichen Begnadung über mehrere Dörfer und Höfe: dedimus & damus in his scriptis dilecte nostre ciuitati Stralsund proprietatem dictam Egendom totam quam habemus - - super villam Proen & ejus distinctiones Jedennoch schenckte er so gleich Tages darauf, einem gewissen Hermann Darsowen, noch 2 Hufen Landes daselbst cum hæreditate, redditibus, fructibus, usufructibus, commodis, utilitatibus, proventibus, quibuscunque vocentur nominibus & cum precaria & vectura curruum ac alio quolibet onere cujuscunque servitutis perpetuis temporibus possidendos, vendendos, obligandos, commutandos, donandos, legandos quibuscunque voluerint, nostra vel cujuscunque alterius contradictione non obstante. Ita sane quod dicti homines neque nobis neque heredibus successoribus aut advocatis ad aliqua servicia teneantur. Wie die Worte der zu Stralsund selber gegebenen Urkunde lauten.

unsere Gräntzen gekommen. Es war Raum so viel davon zu schreiben; da es von der Provintz desselben desto weniger bedarff, weil sie würcklich dieselbige ist, die uns in denen Denkmalen der Zeiten, sonst auch unter dem Nahmen von Pitne, Sund und Stralsund dargestellet wird, unter welchen auch in denen beyden vorhergehenden Abhandlungen von derselben schon eine gnugsame Nachricht gegeben worden. Ich weiß nicht eigentlich wodurch diese Nahmens-Veränderung, und anscheinlich auch damit verknüpffte Verlegung des Voigtey-Sitzes, veranlasset worden sey: und mit meinen Muthmaassungen will ich den Leser allhier verschonen. Aber das ist gewiß, daß die Provintz selber mit Pitne und Sund in ihrer Lage und Zubehör übereingekommen. Es erweiset solches eine Designation der Fürstlichen Lehn-Leute des disseitigen Fürstenthums, die zur Zeit F. Witzlafs IV. gehöret, und darin die noch nicht redimirte Roß-Dienste, nach den Advocatien oder Provintzen verzeichnet sind. Man findet daselbst keinen Titel von der Advocatia Sundis, so wie in der, unter dem Titul dieser Provintz vorher schon angeführten Lehn-Matricul des disseitigen Fürstenthums, und einer Designation versetzter Lehn-Stücke, die zu des Fürsten Wiederlösung gestanden; Sondern, anstaat derselben werden die Restanten, unter dem Nahmen der Advocatie Pron, in dieser Ordnung aufgeführet:

Advocatia Perun.

Illi de Parowe 1. S. (1. Servicium.)
Item illi de Duvendik 1. S.
Item Dominus Iohannes de Nezelstorp (Nisdörp) 1. Servicium.
Item Gyse de Perun 1. S.
Item Mathias de Boke & Ber. de Dorpen.
Item Scerf de Lazentin.
Item Henneke Mördere.
Item Hinricus de Iorke.
Item illi de Zanzebur.
Item illi de Thisetze.
Item Virestorpe.

Da findet sich die Uebereinkunfft, wenn man nur nach dem vorhergehenden Artikul von der Provintz Stralsund zurück siehet.

Die Provintz Buccua.

Ich habe nur eine einzige Urkunde, darin derselben und zwar wörtlich, unter dem Nahmen einer Provintz, Erwehnung geschiehet. Das ist der Stifftungs-Brief des Jungfrauen-Closters Bergen auf Rügen vom Jahr 1193. Denn, wan F. Jaromar der Erste, demselben daselbst aus verschiedenen Provintzen, von einem jeglichen Pflug einen Scheffel Korn jährlicher Hebung vermachet, so wird darunter auch diese benahmet. Man findet ausserdem in der gantzen Matricul dieses Closters, so vollständig sie auch im Original noch vorhanden ist, nicht das geringste weiter von derselben gedacht. Sonst würde sich daher vieleicht ein mehrers von ihrer Lage ergeben. Das lässet sich gleichwohl aus dem angeführten Fundations-Briefe, zur Gnüge erkennen, daß sie in dem disseitigen Fürstenthum gelegen gewesen seyn müsse, weil der Fürst daselbst in einer Reihe auch die Provintzen Ostroßna, Gozkowa, Sithe oder Scithen, Tribusees und Bard erzehlet, von welchen man gewiß versichert ist, daß sie Abtheilungen des Landes Circipanien, innerhalb des Peen-Flusses gewesen, davon das Fürstenthum disseits der Rügianischen Meer-Enge, einen ansehnlichen Theil ausmachte. Und F. Jaromar war nun bemächtiget, Landsherrlich darin zu verordnen, weil er es denen Pommern, die es seit dem Jahr 1148 gehabt, etwa 1180 oder doch 83 durch Sieg der Waffen wieder abgenommen hatte (*).

Ich will muthmaaßlich doch etwas näheres davon beybringen. Es sind 2 Oerter dieses Landes, die den Nahmen Buccow haben, welcher mit Buccua gantz einerley zu seyn scheinet. Der erste ist ein Feld gantz nahe bey Stralsund, welches

(*) Nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten.

welches vor Zeiten dem Bischoffthum Swerin in Mecklenburg, mit einem jährlichen Betrag von 2 Last Korn gehörete; von Bischoff Gottfrieden aber 1304 dem Rath und der Stadt mit aller Gerechtigkeit und Eigenthum, um eine Summe von 350 Marck Slavischer Müntze, verkauffet ward. Es hieß in der zu Swerin gegebenen Urkunde: Campus dictus Buccowe situs prope civitatem Stralessund (*). Der andere befindet sich 3 Meilen disseits Stralsund, zwischen dem Kirch-Dorffe Gristow, und dem unweit davon gelegenen Fischer-Dorffe Kalckvitz, nahe an dem dortigen Binnen-Wasser, das in alten Urkunden Liazcha heisset, nun aber schlechthin die Beke genannt wird. Es ist ein erhabenes und oben gantz plattes Gebürge, das gegen Osten und Süden das gedachte Binnen-Wasser hat, sonst aber mit einem tiefgründigen Mohr umgeben ist, welches bey entstehenden Fluthen gantz unter Wasser gesetzet wird, und jene Höhe alsdan zu einer Insul machet. Man heißt dieselbe von alten Zeiten her nicht anders als Bucow, und wenn man etwas nennen will das sich darauf befindet, so sagt man, aufm Bucow. Nun ist nichts als ein wiewohl sandigter Acker darauf, ohne daß man auch noch die Ueberbleibsel von einem sogenannten Hünen-Grabe daselbst siehet. Ihre Lage aber kömmt mir nach allem Anschein so vor, als wenn ehedem wohl zur Bewahrung der Einfahrt, zwischen ihr und der auf einen Canon-Schuß gegen über gelegenen Insul Ryms oder Rymitz, eine Burg gewesen; denn dergleichen In-Wyken wie die Gristowsche ist, mußten in alten Zeiten zur Abhaltung der See-Räuber, mit solchen Vestungen versehen seyn. Nun wäre also die Frage, welches von denen beyden Bucowen dasjenige seyn können, von dem die Provintz, deren F. Jaromar gedenckt, ihre Benahmung gehabt? Das Stralsundische kan ich nicht dafür halten. Denn, ehe noch die Stadt erbauet ward, hieß der dortige Land-Strich nicht Buccua oder Bucow, sondern Provincia Pithne und nachhero Provincia Sundis. Also würde

(*) Anbey entsagt sich der Bischof seines Anspruchs, an gewisse Zehenden aus dem Papen- und Vogedehagen.

würde das Gristowsche Bucow allhie zu verstehen seyn, welches auch um so viel wahrscheinlicher ist, weil man für der gantzen Landes-Gegend, die sich von unserm Ryck-Fluß vorlängst der Rügianischen Meer-Enge bis gegen Stralsund erstrecket, in denen Urkunden sonst keine Benennung findet; da doch wohl zu vermuthen ist, daß auf einer so grossen Weite wenigstens noch eine wo nicht mehrere Provintzer, gewesen seyn? Da sichs an denen übrigen erkennen lässet, daß sonst alles in dem disseitigen Fürstenthum sehr genau vertheilet gewesen. Man trifft nirgends weiter einige Erwehnung von derselben an. Aber auch davon mögte man wohl aus dem Verlauff der Dinge die Ursachen einsehen können. Denn, weil eben diese Gegend, die den Umfang der heutigen Kirchspiele Rheinberg, Gristow, Horst und Reinkenhagen enthielte, von F. Witzlaf I. seinem Bruder Barnuten zur appanage ausgemacht ward (*): So hörte sie auf, eine Lands-Fürstliche Provintz zu seyn, und erhielte die Gestalt einer besondern Herrschafft, die von ihrem Residentz-Ort Gristow benahmet ward (**), und wo mir recht ist, so wird man es von dieser zu verstehen haben, wenn in dem Vergleich des Mecklenburgischen Herrn Johannes und seines Swerinschen Bischoffs Brunwardus, wegen der prätendirten Zehenden, aus dem Lande innerhalb der Peen von 1126, einer Provintz des Herrn Barnutens gedacht wird; denn so konnte sie heissen, da dieser Herr damit abgefunden war. Nach dem Verfall dieser Linie (†) wurden die Güter derselben theils der Stadt Greifswald

(*) Welches ich, in der Hist. finn Princ Rug. p. 97 sqq. zu erst entdecket und danechst in der Pommersch und Rüg. Lehn-Hist. 146 S. sonst noch, weiter behauptet habe.

(**) Es ist gewiß, daß die Herren dieser Abstammung des Fürstl. Rügianischen Hauses zu Gristow residiret, daher sie sich auch beständig de Gristow schrieben und vieleicht haben sie ihr Residentz-Hauß eben auf der Bucowischen Höhe gehabt, deren Spitze gegen Süden und nach dem Wasser zu, den bedeutlichen Nahmen Ziegel-Ort, hat.

(†) Wie derselbe veranlasset worden, daß ist in der Lehn-Historie 334, 35, 39 und 407 S. zu lesen

wald vereigenet, theils zu adlichen Lehnen gemacht. Und aus dem übrigen, das dem Domanio anheim fiel, ward die Voigtey Horst formiret. Man findet dieselbe in urkündlichen Verzeichnissen von 1449 schon unter diesen Titul aufgeführet, da sie noch zu dem Erbtheil der Linie des Herzoglich-Wolgastischen Hauses gehörte, welches in dem Fürstenthum Rügen beyderseits dem Wasser bestand. Und eben damalen von H. Barnim VIII. und letzten derselben regiret ward. Ein mehreres davon zu sagen würde zu weit über die Gräntzen unsers Vorhabens hinausgehen, und unsere Feder in die Historie der Aemter hineinführen, worauf es doch dismahl nicht angesehen ist. Nur sey mir erlaubt noch einige Oerter dieses Districts zu nennen, die theils noch vorhanden und doch auch damalen in so alten Zeiten schon da gewesen; theils aber nun nirgends mehr zufinden sind. Ich sage nur einige, die denselben so viel kennbarer machen können. Es mögen folgende seyn: Gristow, gantz nahe bey Bucow gelegen. Man findet es zum erstenmahl in einer Urkunde von 1249, da es Critzstow heisset und Dubslaf ein Sohn des vorgedachten Fürst Barnutens sich davon schreibet, welches eine Anzeige ist, daß dieser Herr daselbst schon residiret habe. Die Insul Rimis, gegen Bucow über, Kalckvitz, Kalenberg nahe bey Gristow, Cowall eben auch nicht ferne davon, Düvelsbrock, Dambrock (*), Brezeger zwischen Cowall und Dambrock (**), Jager 1345, Jeser, Surenhagen, Mannhagen 1276, Horst, Gerdeswald, Eldena im Horster Kirchspiel 1326, und noch andere mehr.

(*) Laut Urkunden von 1326, 54, und 75.
(**) Laut Urkunden von 1249 und 1318.

Die Provintz Muschiza.

Es ist auch dieses eine derer Provintzen, aus welchen F. Jaromar I. im Jahr 1193, seinem Bergenschen Jungfrauen-Closter von einem jeden Pfluge, jährlich einen Schfl. Korn verschreibet. Er thut ihrer in dem Stifftungs-Briefe,

gleich

gleich nach der Provintz Buccua Erwehnung, und nechst ihr sogleich der Provintz Gutzkowa oder Gützkow: Woraus sich wenigstens erkennen lässet, daß sie gleichfals ein Strich Landes des disseitigen Fürstenthums gewesen sey, und etwa auch unweit von denen beyden gelegen haben müsse. Vieleicht hätte man die Landes-Gegend dafür anzusehen, die zwischen der Gristowschen Beke Liazcha und unserm Fluß Hylda oder Rick belegen ist; von der man aus urkündlichen Nachrichten weiß, daß sie in denen mitleren Zeiten schon starck bewohnt gewesen, und die theils noch vorhandene, theils aber nun schon längstens eingegangene Oerter Danske-Wyke, (das Fischer-Dorff an der Mündung des Ryk-Flusses) (*), Latebo (ein heutiges Bauer-Dorff an demselben), Wacherock (welches das jetzige Wackerow am Ryk-Graben ist) (**), Damm (an der Stelle des nunmehrigen Neuen-Kirchens), Redeswitz (vermuthlich da, wo anjetzo die Ackerwerke Kießhoff und Hennekenhagen sind) (†), Wampand, Lestenitz an beyden Ufern der Karendorffer-Becke (††), die Insul Cooß, Bretekow, (Fretow) Lübker-Hoff (†*), Karndorff (welches Fürst Witzlaf IV. 1322 denen Hospitälern zum H. Geist und St. Jürgen vor Greiffswald verschreibet), und das heutige Meskenhagen (*†) gehabt hat. Ueberdem waren auch noch 2 Sülten, die eine vorlängst dem Ryk und die andere im Fretowschen Winkel, darin befindlich. Weil aber diese Landes-Gegend, nicht lange nach gedachter Stifftung, dem Closter Eldena oder Hylda im Jahr 1207 fast gantz vereignet ward,

(*) Es heißt schon in einer Päbstl. Urkunde von 1297. also.

(**) Kömmt schon vor in einer Urkunde von 1249, da es heisset Wacharogh & indago iuxta Wacharog.

(†) Henneckenhagen heißt es auch schon in einer Urkunde von 1299.

(††) Es heißt schon in einer Urkunde von 1221 Lestnyz & agri ex utraque parte und in einer anderen von 1249 utraque villa Lestnitz.

(†*) Man siehet die alten Bevestigungs-Werke, nahe bey Meskenhagen an der Beke noch davon liegen.

(*†) Heißt schon 1299 also.

ward, so könnte daher geschehen seyn, daß sie nicht mehr für eine besondere Provintz gehalten, und also ihrer auch in Urkunden nicht weiter gedacht worden. Ich kan aber dieses alles nicht höher als muthmaßlich ausgeben. Indessen ist doch das gewiß, daß in dem disseitigen Fürstenthum Rügen ums Jahr 1193, eine Provintz mit Nahmen Muschiza gewesen. Und, weil durch die übrigen, theils ihrer Lage nach wohlbekannten Provintzen, die der F. in dem Closter-Bergenschen Stiffungs-Briefe benahmet hat, dasselbe schon so erschöpffet ist, daß sich für dieser fast kein anderer Raum ausfinden lässet, so scheinet es, daß meine Anweisung dadurch, um so vielmehr Wahrscheinlichkeit gewinne.

Die Castellaney und Provintz Lösitz.

Daß die Burg Lösitz oder Loitz eine der aller ältesten und vornehmsten in dem gantzen Lande der Lütizier sey, so die Bewohner unsers Vor-Pommerns Slavischer Nation gehabt habe, daran ist um so viel weniger zu zweiffeln, weil dieselbige, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch sogar ihren Nahmen daher gehabt haben. Es ist aber eben daraus zu schliessen, daß sie so, wie andere und noch wohl weit geringere, auch ihre gewisse Landes-Gegend oder Provintz zu commandiren gehabt habe. In den Geschichts-Büchern findet man nur die erste Erwehnung von derselben unter dem Jahr 1128, da sie vermelden, daß sie von dem Pommerschen F. Wartislaf I. erobert und wie es anscheinet, damalen auch zerstöhret worden sey: Welches letztere, unter andern, auch daher abzunehmen, weil sie in der Päbstlichen Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischofthums vom Jahr 1140 nicht mit benahmet wird, da sonst doch die zunächst um ihr belegene Tribusees, Demmin und Gützkow, darin angeführet werden: oder es müßte daher geschehen seyn, daß die noch heidnische Rügianer sie damalen der Pommerschen Hoheit wieder entrissen gehabt hätten, und sie also dem Pommerschen Bischofthum noch nicht mit einverleibet werden mögen.

Die allererste Nachricht, die ich in Urkunden von einem besondern Lande Loitz bis daher wüßte, findet sich in den Stifft- und Bewidmungs-Briefen des Mecklenburg-Swerinschen Bischoffthums, sowohl Kayfers Fridrichs I. als H. Heinrichs des Löwen vom Jahr 1170, allwo es unter dem Nahmen Lösiste und Lösis dem Sprengel desselben mit zugeleget wird (*). Noch im Jahr 1226 kommt es, in einem Vergleich des Swerinschen Bischoffs mit dem Mecklenburgischen Herrn Johanne, wegen der Zehenden aus den prätendirten Vorpommerschen Provinzen seines Kirchen-Sprengels, mit vor, und heisset daselbst etwas verstellter Weise terra Lusyz. Es war damalen durch die Waffen, die gedachter Bischoff den Herrn Johannes von Mecklenburg, seiner Prätensionen wegen, zu ergreiffen bewogen hatte, in dessen Gewalt gekommen und einem gewissen Herrn Tetlew, anscheinlich des Geschlechts von Bülow, der sich sonst von Gadebusch schrieb, verliehen worden, bey dessen Söhnen es danechst auch noch, als eine besondere Herrschafft, bis zum Ende des dreyzehenden Jahrhunderts, doch unter wieder hergestellter Pommerscher und danechst Rügianischer Hoheit, geblieben (**). Nachdem sie aber ums Jahr 1299 eröffnet worden, ward sie zu einer Rügianischen Domanial-Provintz, und unter dem Titul einer Advocatiæ oder Voigtey, von einem Fürstlichen Beamten verwaltet (†). Erst hatten die Fürsten von Rügen sie,

(*) In dem ersten heißt es: Ejus (Episcopatus Suerinensis) termini sunt Demin & cum terris & villis scilicet Tollense, Plote, Losiste Tribusees, Circipeni. In dem andern: duas terras prope Demmin, videlicet Westrose & Losis (doti ipsius adjunximus). In welchen letztern Worten aber keine Geographische Ordnung ist, weil das Land Lösitz, als der Stadt Demmin am nähesten gelegen auch zu erst und danechst das viel weiter von derselben entfernete Land Westrose hätte benennet seyn sollen.

(**) S. die Pommersch und Rüg. Lehn-Hist. 214 und 249 S. Imgleichen die Erörterung zwoer in die Pomm. und Meckl. Histrie tief einschlagenden Fragen, 33 u. f. S.

(†) Die Lehn-Hist. eben daselbst.

ſie, unter keiner Abhängung von der Cron Dännemarck, ſondern in eben der Maaſſe, wie die Pommerſche Herzoge ſie gehabt hatten. Und als F. Witzlaf IV. ſich bewogen ſahe, im Jahr 1304 ſeine übrige Lande als ein Däniſches Fahnen-Lehn zu erkennen, ſo ward in dem von K. Erichen darüber ausgeſtellten Lehn-Briefe, das Land Loitz doch wörtlich ausgenommen. Aber im Jahr 1315 machten die innerlichen und zu einem öffentlichen Kriege mit der Stadt Stralſund, ausbrechende Mißhelligkeiten, daß er ſich in Anſehung deſſelben, der Cron Dännemarck gleichfals, und ſo auch im Jahr 1322, zu wiederhohlten mahlen, zu Lehn verpflichten mußte (*). Gleichwie nun jene beſondere Belehnung des Jahrs 1315 gar deutlich anzeiget, daß die Burg und das Land Loitz damalen noch, die Art einer gantz eigenen Rügianiſchen, gleichwie vorher einer Pommerſchen Provintz, gehabt habe: alſo wird ſie auch in dem gemeinen Lehnbriefe von 1322 noch, unter dem Nahmen der terræ Loiſitz, als eine ſolche aufgeführet. Und ebener maaſſen ward dieſelbe, nach Verlöſchung des regirenden Rügianiſchen Hauſes, dem Pommerſchen H. Wartislaf IV. im Jahr 1326, zu Bard verliehen (**). Seitdem hatte es eine Zeitlang noch die Verfaſſung einer Lands-Fürſtlichen Caſtellaney (†), da ein anſehnliches Burg- und Appellations-Gericht, in Sachen der Landgeſeſſenen unterhalten ward (††): bis es endlich mit andern Domanial-Aemtern des Landes, zu einer völligen Gleichförmigkeit gekommen.

(*) S. die P. u. R. L. H. 259, 285 und 314 S.

(**) S. m. Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 158

(†) S. die P. u. R. L. H. 328 S.

(††) S. m. Commentionem Critico-Hiſt. de ſerie proceſſus & provocationum forenſium, in cauſis ad Jus Sverinenſe dirimendis, quæ ap. Stralſundenſ. olim uſitata fuit p. 25 ſqq.

* * *

Cap. III.

Von

den Provintzen des Pommerschen Circipaniens.

Oder

des Fürstenthums Wolgast.

Die Castellaney und Provintz Wolgast.

Die so bekannte als uralte Burg und nachherige Stadt Wolgast, hat dieser Provintz den Nahmen gegeben. Es ergibet sich schon daraus ein Beweiß ihres sehr hohen Alters, daß Helmoldus (*), da er ihrer unter allen andern Scribenten zum aller ersten, und zwar bey Erzehlung solcher Geschichte gedencket, die in dem ersten Virtel des zwölfften Jahrhunderts geschahen, zugleich auch erwehnet, wie schon damalen, von ihrem ersten Ursprunge, nichts gewisses mehr bewust gewesen, und daß daher einige, durch eine etwanige Buchstaben- oder Sylben Aehnlichkeit, auf die Einfälle gekommen, als wenn Julius Cæsar ihr Erbauer gewesen und ihr Name Woligast eben soviel zu bedeuten hätte, als Julia Augusta. Denn obgleich dabey nichts wahrscheinliches herauskömmt; so siehet man doch, daß der Ort, schon vor mehr als 700 Jahren, eines gantz unerdencklichen Alters gewesen. Wenn ich meine Gedancken über die Benennung desselben eröffnen soll; So sehe ich sie zwar gleichfals dafür an, daß ein Geheimniß seines hohen Alters darin verborgen sey; aber nicht komme ich auf einen Julius Cæsar, der in unsern Landen niemahlen gewesen ist, sondern auf die Gothen und Vandalen

(*) Chr. Slav. L. I. C. 38. n. 3.

dalen damit hinaus, die vor, um und nach der Geburt Christi, diese Länder im Besitz hatten. Diese Völker hatten die Gewohnheit, daß sie zur Verwahrung ihrer Küsten, wider die unversehene Anfälle der damalen fast wütenden Vikingar oder See-Räuber, an den In-Wyken und Mündungen der schiffbaresten Flüsse, grosse Baken oder Holtz-Hauffen und dabey nicht nur eine Wache, sondern auch wohl eine Bevestigung unterhielten: damit, wenn dergleichen Frey-Beuter ankamen, jene sofort angezündet und die Einwohner sich entweder zur Gegenwehr oder zur Retirade bereit zu halten, gewarnet werden mögten. Sothane Veranstaltungen nannten sie Wård-Kase, oder wie es der Aussprache nach hiesse, Wälkast, weil das Wort Wårda die Bedeutung von bewachen und Kase eines Holtz-Hauffens hatte. Solche Wolkasten waren in Schweden auf der Insul Warholm, imgleichen zwischen dieser und Stockholm, selbst an den Ort, wo jetzund diese Königl. Residentz-Stadt gelegen ist, und so weiter noch unterschiedene, in gewisser Entfernung an dem Wasser, welches nach Upsala zu gehet. So bald nun auf den Küsten bey Warholm, sich was feindliches mercken ließ, so ward der daselbst befindliche Wolkast angezündet und die andern machten es gleich also, so bald sie das Feuer erblicketen. Solchergestalt wußte man zu Upsal, als in der damaligen Königl. Residenz, sogleich was auf der See-Küste vorging, und konnte sich bey Zeiten in gute Verfassung setzen, dem Feinde zu begegnen. Ein solcher Wolkast ist vermuthlich auch in uralten Zeiten an dem Ort, wo jetzund die Stadt Wolgast ist, gewesen. Ihre Lage bestärket diese Gedanken, weil sie an dem Ausfluß der schiffbaren Peen gelegen, die das gantze Vor-Pommern durchschneidet, und wenn wir auf die alten Zeiten zurücksehen wollen, zwischen den Pommersch- und Rügianischen Staat die Gräntze machte. Also war hier ein Wolkast nöthig, durch dessen Anzündung sofort die Vestungen Grosswyn, Gützkow, Loitz und Demmin, welches alles uralte Oerther sind, gewarnet werden konnten, wenn sich bey der Penemünde feindliche Raub-Schiffe sehen liessen. Ver-

muthlich sind bey dieser Wolkaste damalen auch schon einige Vestungs-Wercke gewesen, den Feind beym ersten Anlauf dabey etwas aufzuhalten. Und also stünde, sogar auch aus dieser Benennung, nicht undeutlich zu erkennen, daß Wolgast, auch in denen uralten Zeiten, da noch Gothische Völker unsre Küsten bewohnet, und also noch lange vor Ankunfft der Slaven, schon ein bevestigter und zur Sicherheit des Landes angelegter Ort gewesen. Da nun diese Völcker gleichfals die Gewohnheit hatten, ihre Länder in Gauen oder Provintzen zu vertheilen; So hat man gar keine Ursache zu zweiffeln, daß der Vestung dieses Nahmens, nicht auch schon damalen dergleichen zugelegt gewesen seyn solte. Zur Zeit der Slaven gehörte sie mit zu dem gemeinen Wesen der Rügianer. Daß es im eilfften Jahrhundert, als F. Grimm daßselbige regirte, noch eine solche Verknüpffung damit gehabt habe, das stehet aus dem verderblichen Kriege zu erkennen, der um die Mitte eben des hundertjährigen Zeiten-Lauffs, zwischen den 4 Lütizischen Völckern, wegen der Ober-Herrschafft, geführet ward, und darin die Circipaner und Kißiner mit denen Rügianern, unter des gedachten Fürstens Anführung, auf einer Seite stunden (*). Daß es unter seines Nachfolgers des grossen Crito Regirung, bey einer gleichmäßigen Bewandniß geblieben, daran ist noch um so viel weniger zu zweiffeln, weil auch die beyden Lütizischen Völcker jenseits der Peen, sich zu dessen Herrschafft bequemen mußten. Noch nach dem Tode dieses Herrn im Jahr 1105, verfochten die Rügianer dieses ihr Circipanien bis aufs äusserste, wider die vereinigte Macht des Mecklenburgischen F. Heinrichs und seines alten Schwieger-Vaters, F. Svantibors in Pommern, wie auch seiner Printzen Wartislafs und Ratibors der ersten dieser Nahmen. Unsre Scribenten bezeugen wörtlich, daß der Rügianische Fürst Ratze, der jenem in der Regirung succedirte, sich in währenden damaligen Kriegen, zu Wolgast aufgehalten habe, wider der Pommern Unternehmungen desto näher bey der Hand zu seyn. Weil aber die

(*) C. Helm. L. I. C. 21.

die Rügianer doch endlich den Kürtzern zogen, und gar vom vesten Lande vertrieben wurden: So erhielten jene vors erste das Land Wolgast, und behaupteten es auch. Man erkennet, daß diesem also sey, aus der Bekehrungs-Geschichte unsrer Lande, die in den Jahren 1124 und 28 vorging. Die Bambergischen Scribenten bezeugen mit gantz umständlichen Nachrichten, daß es zu der Zeit unter F. Wartislafs I. Hoheit gestanden, und in selbst eigener Gegenwart dieses Herrn, von dem Bambergischen Bischoff Otten, der Christlichen Kirche zugewandt worden. Ihre Erzehlungen geben auch zu erkennen, daß die Stadt Wolgast damalen schon eine der ansehnlichsten im Lande gewesen, und daß sie, nebst dem zubelegenen Lande, gleich andern vornehmsten Vestungen und Landschafften, ihren eigenen Castellan gehabt habe (*). Noch deutlicher aber erhellet solches aus P. Innocentz des Andern Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischofthums, vom Jahr 1140, da es mit unter die Landes-Vestungen gezehlet wird, die als Castellaneyen gantze Landschafften unter sich hatten. Die hefftigen und fast unaufhörlichen Kriege, damit besonders die Circipanischen Lande innerhalb der Peen, im zwölfften Jahrhundert, einer seits von Dännemarck, anderer Seits aber von dem mächtigen Sächsischen Herzoge Heinrich dem Löwen beläftiget wurden, liessen dieselbe fast niemalen frey ausgehen. Und durch den, für Pommern, sehr unglücklich ausfallenden im Jahr 1164, kam es, vermöge der Friedens-Tractaten, einmal dahin, daß die Vestung Wolgast sequestriret und mit Pommersch-Dänisch-Rügianisch- und Sachsischer Mannschafft beleget ward; Wiewohl F. Casimir I. zu dessen Erb-Landen sie gehörete, die fremden

(*) Denn dafür hat man dem Præfectum civitatis anzusehen, dessen Ehe-Frau ihrem Bericht zu folge, die von Usdom dahin vorausgeschickte beyde Priester des Bisch. Otten aufnam, und gleich einer andern Rahab, unter dem Tache ihres Hauses, vor der Wuth des auflauffenden Pöbels, verbarg, davon beym Abt Andreas in Vita Ottonis Ep. Bamb. L. III. C. 6. und Anonymi, L. III. C. 4. zu lesen.

Beſatzungen bald wieder heraus ſchaffte und ſich derſelben allein bemächtigte (*). Doch ward er darüber mit denen Dänen immer noch tieffer in Krieg verwickelt, die bey allen ihren feindlichen Anfällen auf dieſe Lande, ſo ſie bisweilen in einem Jahr wohl zweymahl wiederholeten, gemeiniglich ihr vornehmſtes Augenmerck auf Wolgaſt gerichtet hatten, einmahl, weil ihre Küſten, von dieſem Haven aus, am meiſten beunruhiget wurden (**); dan aber auch, weil ſie vermeynten vermittelſt dieſer Veſtung, die Herrſchafft über das ganze Slavien am füglichſten behaupten zu können (†). Bald gelung es ihnen auch, daß ſie ſich derſelbigen bemeiſterten, bald aber mußten ſie auch unverrichteter Sache davon abziehen: Da dan gemeiniglich die herum belegene Landſchafft, eine jämmerliche Verwüſtung über ſich ergehen laſſen mußte. Hier würde es zu weitläufftig ſeyn, ſolches ausführlicher zu verfolgen. Nur dieſes iſt noch zu bemercken, daß ungeachtet Pabſt Innocentz, in ſeiner vorberührten Beſtätigungs-Bulle, nicht nur die Veſtung Wolgaſt, ſondern auch Gützkow und Tribuſees mit ihren zubehörigen Landſchafften, dem Pommerſchen Biſchoffthum wörtlich einverleibet hatte, gleichwohl der Sächſiſche H. Heinrich nach vorgedachten Kriege, erſt bey dem Käyſer Fridrich I. und dem Römiſchen Stuhle, ja ſogar

(*) Saxo Gramm. H. D. L. XIV. edit. Stephan. p. 310. Dieſer Scribent thut p. 300. auch davon Erwehnung, daß es mit dem Lande Wolgaſt, in Anſehung des übrigen Slaviens, eine beſondere Bewandniß gehabt habe. Caſtellum Wolgaſtum. ſagt er, quanquam in Sclavia ſitum foret, a communi tamen ejus ditione ſecretum, propriis ducibus regebatur.

(**) Darum capitulirten ſie, faſt bey allen Verträgen, daß denen Freybeutern derſelbe, weder zum ein- noch auslauffen, offen ſeyn ſolte.

(†) Saxo a. a. O. p. 309 bezeuget, daß ſelbſt K. Woldemar I. alſo geurtheilet und darum, bey fortwärenden damaligen Kriege, ſeinen vornehmſten Generalen und eigenem Sohn, das Commando darin anvertrauet hätte. Præſertim danos, ſchreibt er, ſi eo [Wolgaſto] ruerentur, ſempiternum Slaviæ imperium habituros exiſtimans.

sogar auch selbst bey den Pommerschen Fürsten Bogislaf und Casimir den Ersten, die Sache dahin zu richten gewußt, daß diese alle und das gesamte Land der Circipaner innerhalb der Peen, benahmentlich aber auch Wolgast, seinem Swerinschen Bischoffthum zugewandt worden (*): Worüber nachhero, zwischen den Pommersch- und Swerinschen Bischoffthümern, ein langwieriger Proceß zu Rom, und endlich ums Jahr 1226, zwischen den Pommersch- und Mecklenburgischen Fürsten, noch ein verderblicher Krieg entstand; bis zuletzt doch das Pommersche Bischoffthum, zu seinen alten Gräntzen bis Güstrow wieder gelangete, und das Mecklenburgische gnug daran haben mußte, daß es das Rügianische Circipanien behielte (†). Was aber Wolgast, sowohl Stadt als Land anbelanget, so erhielten sich die Pommerschen Her-

(*) Man erkennet solches 1. aus dem Bewidmungs-Brief Hertzog Heinrichs selber, im J. 1170, dem Swerinischen Bischofthum ertheilet, so wie ihm der Mecklenburgische Herr Chemnitz, in s. Chronick, Lindenbrog. in Privil. Hamb. und der Hr. M. Schröder in s. Wism. Erstl. geliefert haben. Denn, wenn in demselben, unter andern auch die Provintz Westrose, seinem Bischofthum zugeleget wird, so braucht es nur die vorhergehende Abhandlung von derselben zu lesen, um davon überführet zu werden, daß vermittelst dieser, die Gräntzen des Swerinschen Kirchen-Sprengels, würklich bis an den Ausfluß der Peen, um die Gegend da Wolgast gelegen ist, hinausgesetzet worden. 2. in der Kayserl. Bestätigung desselbigen Jahres geschiehet des Landes Circipanien, wozu Wolgast mit gehörte, auch überhaupt Erwehnung, und sonst bezeuget sie den Consens unsrer Fürsten, zu dieser Bewidmung. 3. in der Bestätigungs-Bulle Pabst Alexanders III. von 1177 werden die Gräntzen desselben gleichfalls bis an die Mündung der Peen beschrieben. 4. am allerdeutlichsten aber erhellet solches aus denen Bestätigungen Urbanus und Clements III. von 1185 und 86. da es in der Gräntz-Beschreibung desselbigen heisset: à Ruga ad usque ad Penum fluvium ubi idem fluit in mare; inde autem autem usque in Wolegast, Penum fluvium sursum.

(†) S. m. Erörterung der beyden in die Pomm. und Meckl. Hist. tief einschlagenden Fragen 26 u. f. S.

zoge im beständigen Besitz desselben. Sie hatten ums Jahr 1170, einen Castellan daselbst mit Nahmen Zulister, der sich tapffer wider die Dänischen Anfälle verhielte (*). Auch als im Jahr 1183 die Dänen und Rügianer, unter eigener Anführung Königs Canuten und Fürst Jaromars, das übrige gantze Circipanien eroberten und viele Jahre herdurch, unter ihrer Bothmäßigkeit behaupteten, konnten sie, aller Gewalt und Erfindung ungeachtet, mit der Stadt Wolgast nicht fertig werden (**); sondern mußten genug daran haben, daß sie das platte Land umher verwüsteten, so die dahin gehörige Provintz ausmachte (†). Man erkennet solches, unter andern auch aus dem Briefe des Rügianischen F. Jaromars I. über der Stifftung des Bergenschen Jungfrauen-Closters von 1193. Denn da er demselben darin, sogar auch noch aus den Provintzen Gützkow und Zythen, jährliche Einkünffte vermachet, so wird dagegen der Vestung und des Landes Wolgast nicht mit dem geringsten Worte gedacht: welches meines Erachtens, eine gantz deutliche Anzeige ist, daß dieser Herr damalen zwar noch alles gehabt habe, was er im Jahr 1183, durch Sieg der Waffen, an dem Pommerschen Circipanien, erobert hatte; Wolgast aber, wie es zu der Zeit nicht besieget werden können, bis dahin auch noch immer Pommersch geblieben sey, und folglich von F. Jaromar seinem Closter darin auch nichts verschrieben werden können. Als danechst die Pommerschen Herzoge Bogislaf und Casimir die andern dieser Namen, 1211 mit Zerstöhrung der neuen Stadt Stralsund, die Krieges-Schaubühne von neuen eröffneten, so verbunden sich der Rügianische F. Witzlaf I. der seinem Vater Jaromar in der Regirung gefolget war, und Herr Johann in

(*) S. Saxo Hist. Dan. L. XV. p. 360.

(**) Das muß Saxo, der den Dänischen Siegen sonst nicht gern etwas vergiebt, auch selbst gestehen, Histor. Dan. Lib. XVI. p. 379 sq.

(†) Nach dem Gezeugniß eben desselbigen Scribenten, der es anbey auch eine Provintz benahmet und berichtet, daß sie es bis zur gäntzlichen Verwüstung, damit getrieben.

in Mecklenburg mit einander, jener in der Absicht die Feindseligkeiten der Pommern zu rächen, und die Eroberungen seines Vaters in dem Pommerschen Circipanien fernerhin zu behaupten; dieser aber die ehemalige Rechte seines Swerinschen Bischofthums über die Vorder-Pommersche Lande wieder herzustellen; als woran die gedachte Pommersche Herzoge nun nicht mehr gehalten seyn wolten. Es kam darauf zu einem schweren und langwierigen Kriege, darinn die Rügianer und Dänen, ums Jahr 1212 denen Pommern die Städte Demmin und Loitz entrissen, diese aber die Provinzen Lassan, Zythen und Gützkow denen Rügianern wieder abnahmen. Demmin und Loitz gingen im Jahr 1223 auch an Pommern wieder über: Aber 1226 fiel das letztere denen Mecklenburgern doch von neuen in die Hände, die es auch eine geraume Zeit behaupteten, und ihren eigenen Castellan daselbst unterhielten. Bey diesem fortwährenden Kriege, erhielten die Rügianer sich noch immer im Besitz eines Theils der Herrschafft Wolgast, obgleich die Vestung selber Pommersch blieb, und eben um diese Zeit einen Mirozlaf zu ihren Castellan hatte (*): bis ums Jahr 1240 ein endlicher Friede, in dieser Gegend, den Ryck-Fluß zur Gräntze des Rügianischen Fürstenthums machte (**).

Der

(*) Es bezeuget solches eine Urkunde der Hertzogin Miroslava von 1229, darin sie dem Closter Stolp, bey der Beerdigung ihrer Tochter Woyzlava, mit Bewilligung ihres Printzen Barnims, das Guth Dogdow schenkte.

(**) Von diesem gantzen Kriege lernet man, aus unsern Scribenten nichts weiter, als daß die Pommern, mit Zerstörung der Stadt Stralsund den Anfang gemacht, die Rügianer ihnen dagegen, mit Beyhülfe der Dänen, Demmin und Loitz abgenommen, und die Pommern dieselbige, unter ihren beyden jungen Hertz. Wartislaf III. und Barnim I. erst wieder erobert hätten. Das übrige alles gründet sich auf urkündliche Nachrichten. Woraus man siehet, was für wichtige Ergäntzungen sich in der Historie daraus machen lassen. Ich wüßte mich nicht zu erinnern, daß ich, von denen erwehnten Verrückungen

Der Umfang dieser Castellaney konnte ihrer Lage nach, von eben nicht sonderbarer Grösse seyn, wenn man auch annimmt, daß die 2 kleinern Provintzen Westrosn und Lassan mit dazu gehöret haben. Denn so erstreckte sie sich von dem Einfluß der Eise in dem Wyker-Bodden, oder der sogenannten Angel-Beke, immer vorlängst den Gräntzen der Provintz Gützkow bis an die Peen, da dieselbe gegen der Stadt Usdom über, mit dem frischen Haff vermischet wird, und nachdem sie sich mit einmahl gegen Norden gewandt, neben demselbigen die Stadt Wolgast vorbey, bis zu ihrer Mündung und nach dem Ruden hinaus gehet. Ihre Oerter der mittlern Zeiten waren, ausser denen in den Provintzen Westrosn und Lassan gelegenen, Zarnkow, Brüssow, Mökow, Cazow, Camin oder Kemnitz mit der Mülen, Gladrow, Keßin, Prizir,

der Gräntzen unsers und des Swerinschen Bischoffthums, damit es auf so viele und ansehnliche Landschafften ankam: von einem Proceß, der zu Rom deshalb erhoben: von dem gedachten Kriege, der zwischen Pommern und Mecklenburg darüber entstanden: von der Eroberung der Vestung und des Landes Loitz durch die Mecklenburger und einer Interims-Herrschaft, die dieselbigen allda gehabt haben solten, bey unsern Scribenten, das geringste gefunden hätte. Aber aus Urkunden und dem Histor. Zusammenhang der Dinge, sind mir diese Geheimnisse entdecket worden, die so wol in der unsrigen, als Mecklenburschen Historie, eine ansehnliche Ergäntzung ausmachen. Insonderheit wird dasjenige, was ich von der, zu dieser Zeit noch fortwärenden Herrschaft der Rügianer in dem Lande Wolgast gesagt habe, aus einer dem Closter Hylda, 1221, von dem Rügianischen Fürsten Barnuta ertheilten Bestätigung seiner Güter und einem Vergleich zwischen dem Mecklenburgischen Herrn Johann I. und dem Swerinschen Bisch. Brunward, wegen der, aus dem Rügianisch-und Pommerschen Circipanien, zu erhebenden Zehenden von 1226, bestärket. Denn in der erstern, werden dem Closter, im Lande Westrosn, das zu der Castellaney Wolgast gehörete, noch alle die Güter confirmiret, die sein Vater Jaromar, bey der ersten Stifftung, demselben zugeleget hatte, und in dem andern, wird klärlich bezeuget, daß die beyden Rügianischen Fürsten Gebrüdere Witzlaf und Barnuta, im Jahr, da diese Urkunde gegeben worden, in dem Lande Wolgast, noch zu befehlen gehabt haben.

Prizir, Zarnitz, Sekeritz und andere, deren Wendische Namen aufgehöret und in Teutsche verwandelt sind, als Boltenhagen, Ernst-Hoff, Hohendorff u. d. m.

Die Provintz Westrose.

Ihr eigentlicher Alt-Gothischer Nahme solte Westrosn, d. i. der Wester-Ausfluß heissen; denn nach der Gothischen Sprache bedeutet Osn die Mündung eines Flusses. Nun ist etwas bekanntes, daß die Peen, die unsere Vor-Pommersche Lande durchströmet, sich durch einen gedoppelten Ausfluß ins Meer ergiesset: indem der eine Westwerts, zwischen dem Ruden und der Greiffswaldischen Oie, ja auch durch die Rügianische Meer-Enge, und den sogenannten Gellen in die See fället; daher das Land, welches demselben zu Westen gelegen ist, Wester-Osn oder Westrose genannt worden. So, daß der Nahme Westrose nur durch eine Verstellung, oder vieleicht auch durch die Dänische Mund-Art entstanden: Weil nach dieser, zufolge der Bemerkung des Olaus Wormius in Literatura Runica C. 27. ein solcher Ausfluß nicht Osn, sondern Oß, genannt worden. Durch diese Erörterung lässet sich die Provintz Westrose entdecken. Denn man erkennet nun leicht, daß es der, zwischen den Wester-Ausfluß der Peen und dem sogenannten Wyker-Bodden, gelegene Land-Strich gewesen, den nach der Land-Seite der Eise-Fluß bestreichet und von dem übrigen Lande der Herrschafft Wolgast, entscheidet. Hier findet man auch noch jetzund das Pfarr-Dorff Wusterhausen, dessen Benennung Zweiffels ohne, nach der Sächsischen Mund-Art, aus dem Wort Westrosn nur so formiret worden. Die älteste Nachricht von dieser Provintz findet sich, meines Wissens, in dem, beym Lindenbrog, unter den Privilegien der Hamburgischen Ertz-Kirche, mitgetheilten Sverinschen Stifft- und Bewidmungs-Briefe des Sächsischen Herzogs Heinrichs des Löwen, vom Jahr 1170, da sie unter dem Nahmen der terræ Westrosæ, vorkömmt, und dem Bischofthum Sverin, benebst

nebst der terræ Lölitz, verschrieben wird; obgleich dieses, als ein Geographischer Fehler, dabey zu bemerken ist, däß sie selbst, nahe bey Demmin angegeben worden, davon sie doch in die 4 Meilen ablieget. Eigentlicher wird es bezeichnet, in einer Urkunde Hertzog Wartislafs III. vom Jahr 1248, vermittelst welcher derselbe dem Closter Eldena seine Güter bestätiget; denn da heisset es, daß er sich seiner Gerechtigkeit, unter andern auch an denen, in Wustrose belegenen Dörfern Dersem, Gubistowitz, Kutzke und Gwisdowe entsagete. Da man nun für gewiß weiß, daß das noch jetzund im Wusterhusenschen Ort befindliche Lehnguth Ludwigs-Burg, ehedem Dersem geheissen; so siehet man daraus deutlich, wo die Provintz Westrose gelegen habe, und zugleich lernet man hier auch noch einige Dörffer kennen, die damalen darin gewesen, ob sie gleich nunmehro, wenigstens unter denen Namen, nicht mehr vorhanden sind. Sonst aber hat, laut der Urkunde eben des Herzog Wartislafs vom Jahr 1249, darin er die Stadt Greiffswald als ein Lehn des Closters Eldena erkennet, auch noch der Ort Glammesvitz mit zu dieser Provintz gehöret. In nähern Zeiten, da die Landes-Eintheilung allmälich eine andere Gestalt erhielte, und der kleinen Provintzen verschiedene zu einer Voigtey gelegt wurden, ist auch diese eingegangen und findet man sie danechst, dem Amt Wolgast incorporiret. Jedennoch ist die Gewohnheit beybehalten worden, daß man dieselbe noch immer, mit den besondern Namen des Landes Wusterhusen oder des Wusterhusenschen Orts, beleget. Die Oerter Slavischen Alters, ausser denen vorbenahmten, waren Brunsow, Galekow, Gustbin, Krõpelin, Krõselin, Konerow, Stevelin, Stilow, Crõslin, Virow, Foddo, Rubenow und die Insul Swantewestrose, die nach der Zeit, da sie der Stadt Greiffswald 1291 von H. Bogislaf IV. geschenckt worden, den Nahmen der Greiffswaldischen Oie, bekommen: wovon in m. Hist. Finn. Princ. Rug. p. 179. einige Besonderheiten sehr hohen Alters zu finden.

Die

Die Provintz Lassan.

Das jetzige Amts-Städtchen Lassan, davon diese Provintz den Namen hat, ist wohl einer der allerältesten Oerter im ganzen Lande. Man findet ihn schon in den ersten Urkunden desselben. Und in einigen derselben ist es auch Lessatz benamet. In der Alt-Teutschen Sprache hat, nach des Hn. von Leibnitzen Archæologo Teutone, das Wort Laise einen Sinum oder Meer-Busen geheissen, welches vieleicht eine Veranlassung zu seiner Benennung gegeben, da die Lage desselben an dem von ihm benahmten Lassanschen Wasser, nicht uneben damit zutrifft. Mit der Städtschen Gerechtigkeit muß er auch sehr zeitig bewidmet gewesen seyn. Man trifft ihn in Urkunden des dreyzehenden Jahrhunderts schon in der Verfassung. Daher nicht unwahrscheinlich abzunehmen, daß er dieselbe noch aus Slavischen Zeiten, hergebracht habe. Und da die Städte dieser Nation, ordentlicher Weise, in Bürgen und dabey gelegenen Burg-Flecken bestunden: so hat es sonder Zweiffel damalen mit diesem Ort, nur eben eine solche Bewandniß gehabt. Dem Zustand der damaligen Zeiten war es auch gemäß, daß die Peen in dieser Gegend eine Vestung hätte, denen Land-Steigungen der Vikingars zu wehren. H. Barnim I. dessen Regirung in Vormundschafft seiner Frau Mutter, schon 1222 ihren Anfang nahm, begabte ihn zuerst mit Städtischer Verfassung nach Sächsischen Rechten (*). In Ansehung der Bekehrung zum Christenthum, muß der Ort gleichfals einer von den allererssten gewesen seyn. Denn eine Urkunde der Herzoglich-Pommerschen Gevettern Barnims I. und Wartislafs III. von 1248, darin dieselbe das Land und die Stadt Colberg, gegen Belehnung mit dem Lande Stargard, an den Caminschen Bischoff Wilhelm vertauschen, gedencket schon eines Theodoricus, der damalen Plebanus oder Pastor zu Lassan gewesen. Welches eine Anzeige ist, daß es mit dem Christenthum

(*) Das bezeuget ein Privilegium, welches ihr H. Bogislaf IV. 1299 gegeben, und darin er dieser Bewidmung seines Vaters gedenket.

thum zu der Zeit, daselbst, schon in sehr guter Einrichtung gestanden habe, weil die Plebanate in gantz ansehnlichen Gemeinen bestunden, die eine Mutter-Kirche unterhalten konnten: wohin es sonst überall in unsern Landen zu der Zeit noch nicht gekommen war.

Der Ort ist wahrscheinlich ein ursprüngliches Domanial gewesen, weil man aber gleichwohl im dreyzehenden Jahrhundert, die adlichen Geschlechter der Romele und Swerine als Herren daselbst, in denen Urkunden antrifft; So lässet sich daraus abnehmen, daß denenselben von H. Barnim aufgegeben worden, denselben zu einer Stadt anzulegen, und daß sie solchergestalt nach dem Recht der Stiffтung, zum Besitz und der Herrschafft desselben gelanget sind (*). Johann Romele von Lassan ist der erste, den man in einem Briefe H. Barnims von 1265, als einen Zeugen angeführt findet, mit welchem gemeiniglich auch noch ein Ludeco oder Ludovicus zusammen stehet. So kommen auch 1276 ein Rudolphus, 1295 Oldagus und Bernhardus, 1359 Henricus als Domini de Lassan, vor. Daß aber auch die Swerine eine Theilnehmung daran gehabt, das stehet daraus abzunehmen, weil H. Bogislaf IV. in dem Privilegio, darin er 1299 die Stadt Lassan mit der Zoll-Freyheit begabet, selbst die Erklärung thut, daß er durch das Vor-Wort seines Vasallen Gerhards von Swerin, dazu bewogen wäre. In nähern Zeiten haben auch die von Bugenhagen und Kölre, daselbst ihre Gerechtigkeit gehabt. Es beweiset solches eine Urkunde derer Gebrüder Arnolds und Detlevs der Bugenhagen, Hennings und Arnolds der Kölre von 1315, darin sie das Lassansche Wasser das ihrige nennen, und dem Abt und Closter zu Grobe, unter gewisser Bedingung, die Freyheit in demselben zu fischen ertheilen. In derselben werden auch

(*) Es ist dieses um so viel glaublicher, weil man von verschiedenen Städten unsers Vater-Landes, und auch anderer Slavischen Lande, urkündlich darthun kann, daß sie auf diese Weise zu Städten geworden. Prentzlow, Rügenwalde und noch mehrere, können als Proben davon dienen.

auch Willekinus apud aquam, Nicolaus de Wene und Wolmarus frater ejus als cives in Lassan. Wie es danechst wieder zu einer mittelbaren Amts-Stadt geworden, das ist etwas nicht recht erfindliches.

Die Provintz dieses Nahmens hat mir zuerst eine Urkunde entdecket, darin der Pommersche Bischoff Conrad I. im Jahr 1168 dem Closter Grobe seine Güther bestätiget. Denn da heisset es: In Provincia vicina (provinciæ Scitene), que dicitur Lessan, villa Revene cum terminis suis & super rivum Breboa locus molendini. Welche Worte zugleich auch eine Wendische Dorffschafft bekannt machen, die damalen darin gelegen und nunmehro, wenigstens unter demselbigen Nahmen, nicht mehr vorhanden ist. Der Bach Breboa aber, an welchem eine Wasser-Mühle befindlich gewesen, kan kein andrer seyn als die Beke, die von Rubkow herunter kömmt und sich zwischen Lassan und Bauer in die Peen ergiesset. In den Bestätigungs-Briefen, die demselbigen Closter von H. Bogislaf I. 1177 und 84 Pabst Alexander 1178 und Pabst Cölestin 1194 ertheilet, finden sich die Worte fast in eben der Abfassung. Als 1183 und noch ferner die Rügianischen Waffen, mit Beyhülffe der Dänen, so sieghafft waren, daß sie das gantze Circipanien eroberten, so ward damit auch diese Provintz unter F. Jaromars I. Botmäßigkeit gebracht. Und weil zu gleicher Zeit, der Swerinsche Bischoff die Gerechtsame der Bewidmung seiner Kirche eben so weit ausdehnete; So sahen sich beydes die Pommersche Herzoge und auch ihre Caminsche Bischöfe, dieser ihrer ehemaligen Lande, jene in Ansehung der weltlichen Hoheit, und diese in Ansehung der Kirchlichen Gerichtsbarkeit, auf eine Zeitlang beraubet. Man kann dasselbe unter andern auch an den Verfolg der Privilegien des Closters Grobe, in der Matricul desselben bemercken, da sich weder von den beyden Pommerschen HH. Gebrüdern Bogislaf II. und Casimir II. so wie von ihrem Vater Bogislaf I. noch auch von dem Caminschen Bischofe Siegfried, so, wie von seinen Vor-

fahren Adelbert und Conrad I. einige General-Bestätigungen finden, darin der Lassanschen oder anderer Provintzen gedacht würde, und scheinet, daß das Closter sich eben darum, anstaat derselben, um die vorangeführten Päbstlichen Bullen beworben habe. Als aber in dem Kriege, von 1211 und folgenden Jahren, davon bey der Provintz Wolgast mit mehrerm gedacht worden, die Pommerschen Hertzoge, die ihnen zunächst gelegene Provintzen Lassan, Zythen und andere wieder erobert hatten, so erfolgte sofort im Jahr 1216, von dem damaligen Caminschen Bischoff Siguin eine Bestätigung aller Güter desselben, und auch besonders der vorbenahmten Lassanschen. Gleichwohl continuirte der Swerinsche Bischoff Brunward noch immer seine Ansprüche, und als es 1226 zwischen seinen Landes-Fürsten, dem Herrn Johann I. in Mecklenburg und den Pommerschen Herzogen darüber zum öffentlichen Kriege kam, so ward dem Vergleich der beyden ersten, wegen der aus dem Vor-Pommerschen zu erhebenden Zehenden, noch ein besonderer Artikel einverleibet, darin jener Prälat, wenn die Sache erstritten seyn würde, demselben, aus dem Lande Lassan, die gesamten Zehenden zusagte. Aber die Pommern liessen es dahin nicht kommen.

Die Gräntzen dieser ehemaligen Provintz, waren gegen Osten die Peen, die in ihrer dortigen Verbreitung das Lassansche Wasser machet; gegen Westen die Provintz Gützkow, gegen Süden die Provintz Zithen und gegen Norden die Castellaney Wolgast, darunter sie gleich der Provintz Westrosn, aller Wahrscheinlichkeit nach, als eine Gard-Voigtey fortirte. Ihre zubehörige Oerter waren, ausser dem Dorff Revene, und der Mühle am Bach Breboa, Bugow, Bömitz, Krantzow, Jasdow, Jamzow, Klotzow, Pinnow, Lentzkow, Libenow, Pulow, Warnkow, Waschow, Wangelkow, Zarrentin.

† † †

Die

Die Provintz Zithen.

Zithen ist jetzund nichts weiter als ein blosses Kirch-Dorff und Lehn-Guth des Geschlechts derer von Owstin, nahe der Stadt Anklam disseits der Peen gelegen. Aber zur Zeit der Slaven, muß es etwas mehr damit zu sagen gehabt haben, weil eine gantze Provintz daher den Namen hatte, welches eine Anzeige gibt, daß es wenigstens der Haupt-Ort in derselbigen gewesen sey. Sonder Zweiffel hat daselbst, und vermuthlich in der Gegend, da man jetzund die Kirche siehet, zur Bedeckung der Peen eine Burg gelegen, so, wie dieselbe anderer Seits, durch die Vestung Groswyn verwahret ward. Und, daß daneben auch ein Burg und Marck-Flecken gewesen, daraus nachhero die heutige Dorffschafft geworden, das stehet aus Urkunden des zwölfften Jahrhunderts zu erkennen, die des dortigen fori und thelonei forensis gedencken, und es gar selbst ein forum nennen. Es ist unstreitig, daß es schon zur Zeit des Heidenthums vorhanden gewesen, und, daß es mit über demselben hergegangen seyn werde, als F. Wartislaf I. im Jahr 1128 auf die damalen noch heidnische Lutizier, mit den Waffen in der Hand loßging, und sie nicht nur zu seinem Gehorsam nöthigte, sondern, zugleich auch, eine nachdrückliche Pädagogie bey ihnen anbrachte, sich zu dem Werck der Bekehrung zu bequemen, womit bey der damalen bevorstehenden zweyten Ankunfft Bischoffs Otten von Bamberg, die Reihe auch an sie kommen solte. Würcklich geschahe es auch also, und die Provintz Zithen war sogleich mit ein Theil der ersten Bewidmung des Pommerschen Bischoffthums, mit der Besonderheit, daß ihm auch die Marck-Gerechtigkeit in derselben vereigenthümet worden. Es bezeuget solches die Bestätigung desselben von Pabst Innocentius, im Jahr 1140 ertheilet, als worin es, nach allen anderen Stücken der nahmentlichen Bewidmung, zuletzt noch heisset: (confirmamus) decimam fori, quod dicitur Sithem (†);

(†) Woraus, beym Rango, in Pomer. dipl. aus einem Fehler im Abschreiben, Sychem gemacht worden.

welches allen Geographisch- und Historischen Umständen zu folge, nicht anders als von Zithen gedeutet werden kann. Daß es damalen ein Domanial-Ort, gleich noch vielen andern daherum gewesen, solches ergibet sich daraus, weil F. Ratibor I. das Closter Grobe, sofort bey seiner ersten Stifftung im Jahr 1151, nicht nur mit den Dörffern Rochovitz, Corine und dem dritten Theil von Slauboritz, sondern auch mit dem Marck und Kruge in dieser Provintz beschenckte (†): Auch, daß danechst seine Bruder-Söhne und Nachfolger in der Regirung, Bogislaf I. und Casimir I. noch ein Dorff an der Ribnitz, mit der Wasser-Mühle und ein Erbe des Dorffs Corine mit Nahmen Nemantevitz, aus eben derselben hinzu thaten (††). Es ward diese Bewidmung danechst noch weiter daraus vergrössert: und zwar mit einem Stück Landes

(†) Man hat zwar die Stiftungs-Urkunde Fürst Ratibors selber nicht mehr, und sie muß auch schon, zur Zeit da dieses Closter im Pabstthum noch florirte, verlohren gewesen seyn, weil sie sich in der sonst noch vorhandenen, sehr alten Pergamen-Matricul desselben nicht mehr findet. Aber, es bezeuget doch jene Bestätigung Bischofs Adelberts, die demselben 1159 ertheilet worden. Denn da heisset es: Quoscunque bona Dn. Ratiborus cum pia conjuge sua Pribizlava ecclesie S. Marie Sanctique Godehardi in Grobe Domini intuitu pietatis affectu tradiderit eidem ecclesie & fratribus ibidem secundum regulam S. Augustini Deo servientibus privilegio nostro confirmamus. Und bald darauf, wenn er einige andere Einkünfte aus der Provintz Wantzlo erzehlet hat, fähret er fort: in provincia Scithene due ville Rochowitz & Corine & tertia pars ville Slauboritz & in eadem provincia forum & taberna.

(††) Es bezeugen solches die Bestätigungen des P. Bischofs Conrads I. in Pommern von 1168 und P. Alexanders von 1178. Da die Worte in der ersten sind: Rursus in provincia supra memorata Scitene super rivum Ribenitz villa una cum omnibus appendiciis suis & loco molendini, und in der andern: In provincia Sitene totum forum, tertiam tabernam & villam Rochovitz it. villam Corene cum hereditate Nemantevitz it. tertiam parte ville Sclauboritz.

Landes auch an der Ribnitz, von der sogenannten alten Brücke bis an der Dansner Fähre (*).

In dem offt erwehnten Kriege von 1183, ward auch diese Provintz von den Dänen und Rügianern besieget. Die letztern müssen sie auch noch im Jahr 1193 gehabt haben. Weil F. Jaromar I. damalen, seinem neu gestiffteten Bergenschen Nonnen-Closter, ja sowohl als aus der benachbarten Provintz Gützkow, einige jährliche Einkünffte daraus verschrieb. Als aber beyde danechst wieder Pommersch geworden waren, so erhielte das Grobische Closter, sogleich im Jahr 1216 von dem Caminschen Bischoff Sigwin, die Bestätigung seiner vorerwehnten Provintz-Zithenschen Güter (†).

Die Gräntzen dieser Provintz konnten nicht von besonderer Erstreckung seyn. Denn sie begriff nur den Winckel Landes, den die Peen mit ihrer Krümme, in der Gegend von Anklam machet, so, daß sie von derselben gegen Osten und

(*) Man findet diese Nachricht in P. Coelestins Bestätigung vom Jahr 1194, in den Worten: Super Ribenitz villam & molendinum, terram etiam eidem rivo contiguam à veteri scilicet ponte usque ad transitum Dansne. Es ist nun kein Ort mehr der Dansne heisset, daß man die eigentlichen Lage dieser Fähr daraus erkennen mögte. Aber wahrscheinlich ist es eine Fähre über der Peen gewesen, da die Beke Ribnitz, hineinfällt. Und zwar so muß die Ribnitz, zwischen den beyden Provintzen Zitem und Groswin die Gräntze gemacht haben. Denn in einer Urkunde des Closters Stolp an der Peene, von 1177, wird dieselbe zu der letzten gerechnet und dem Closter der dortige Zoll verschrieben.

(†) Es heißt in derselben: In provincia Scitene totum forum, terciam tabernam villam Corene cum hereditate Nemantuit & tertiam partem ville Slauboris & super rivum Ribenitz villam & molendium terram etiam eidem rivo continguam à veteri scilicet ponte usque ad transitum Dansn. Das die hier unbenahmte villa super rivum Ribenitz, auch Ribnitz geheissen habe, das lernet man aus einer Bestätigung der Privilegien des Closters 1241, von Bischof Conrad III. gegeben, darin es ausdrücklich villa Ribnitz genannt wird.

Süden umgeben war. Gegen Norden aber mit der Provintz Laſſan, und gegen Weſten mit dem Lande Gützkow gränzete. Ihre Oerther und Dörffer waren die Fähre Danſne, die in andern Urkunden auch antiquus traductus heiſſet, das Dorff Ribnitz mit dem Fluß dieſes Namens und der Mühle. Slauberitz, Rochevitz, Corine, Nemantevitz, Sikeritz, welches H. Bogiſlaf I. 1177 an das Cloſter Grobe vertauſchte, Grecholin, (Gargelin) Mantſelin (Menzelin) Selechowe (Salchow,) Ramesſowe, Voytſin, Clitſekindörp, welches im dreyzehenden Jahrhundert erſt hinzu kam, Morchin, Gneventin, Relezow, (Rielzow) Dowzin, Bunesſowe, (Bünſow.)

Die Caſtellaney und Provintz Gützkowe.

Man erkennet leicht, daß die Benennung dieſer Provintz von der Stadt Gützkow hergenommen ſey (*). Von derſelbigen weiß man zwar nichts in unſern Geſchichten, bis die Bekehrung unſers Volcks aus dem Heidenthum, die durch den Dienſt des Bambergiſchen Biſchoffs Otten, im Jahr 1124 und 28 geſchahe, ſie mit einmal, und zwar als die Reſidentz eines Grafen, entdecket. Aber eben daher iſt leicht zu erachten, daß ſie ſchon damahlen nicht mehr eine neue Stadt geweſen ſeyn müſſe. Sie machte mit der zubehörigen anſehnlichen Landſchafft, dazu auch die Loitziſche gelegen war, und die ſich gegen Süden bis an die Peen, gegen Norden anſcheinlich bis an unſer Rick, gegen Oſten aber vorlängſt der Herrſchafft Wolgaſt, bis gegen Anklam erſtreckte, eine Grafſchafft von groſſem Umfang aus. Ich nenne ſie alſo mit unſern Scribenten, die derſelben nur immer unter dem Titul einer Grafſchafft gedencken, und den damaligen Vorſteher derſelben Mitzlaf, auch nicht anders als einen Grafen nennen. Obgleich die Bambergiſche Scribenten, die zu der Zeit gelebet, und theils ſelbſt mit Ottone in Pommern geweſen, oder doch aus dem Bambergiſchen Archive, auf eine betraute Weiſe

(*) Von dieſer ihren Nahmen und den mancherley Schreib-Arten iſt verſchiedenes, in Hiſt. finn. Princ. Rug. p. 50 zuſehen.

Weise davon schreiben können, gar nichts von einer Grafschafft, sondern nur der Stadt Gützkow erwehnen; den gedachten Herrn aber civitatis & loci ejusdem Principem, auch einmal Ducem betituln und mit unter die Barones, & capitaneos provinciarum præfectosque civitatum, zehlen, die von F. Wartislaffen 1128, zu Abthuung des Heidenthums, nach Usdom auf einen Landtag beruffen worden (*). Darum würde es noch eine Frage seyn, ob man den Gützkowschen Herrn Mitzlaf für einen solchen Erb-Grafen des Landes Gützkow halten könnte, als zu der Zeit da diese Pommersche Bekehrung vorging, in dem übrigen Teutschland teutscher Nation, schon waren. Oder ob derselbe nicht vielmehr als ein vornehmer Reichs-Officiante (†) oder Castellan des F. Wartislafs, zu Gützkow anzusehen wäre (††)? Wo nicht noch dieses übrig wäre, daß er gar ein Lütizischer Printz von Geblüt gewesen, der in dem Lande seines Erbtheils, als ein appanagirter Herr, gesessen. Denn es kommen

(*) So nennen Andreas und Anonymus in Vita Ottonis Bamberg. die Herren des Landes, die zu der Zeit die Stände repräsentirten. Und, bey dem erstern, heissen sie auch, principes regni Wartislai, primores civitatum & natu majores. Welcher Titul des majoris natu und senioris terræ so vornehm war, daß er auch denen Fürsten und grössesten Potentaten beygeleget ward: wie dan F. Wartislaf, den ersten, in seiner Usdomschen Land-Tags-Anrede, beym Anonymus, von sich sebst gebrauchet und beym Ditmarus Merseb. der letztere, so gar dem Kayser gegeben wird.

(†) Ich vermeyne mich dieses Characters nicht unfüglich zu bedienen, da die Bambergische Geschichtschreiber den Staat des F. Witzlafs ausdrücklich ein Königreich nennen.

(††) So hiessen, nach der Slavischen Staats-Verfassung die Barones, Capitanei und primores provinciarum & civitatum, die, unter der Lands-Fürstlichen Hoheit, in dergleichen Bürgen und Schlösser gesessen, und Namens derselben, als Staatshalter, die Regiments-und Gerichts-Verwaltung zu verüben hatten. Unsere älteste Urkunden geben vielfältige Zeugnisse davon.

doch in denen Erzehlungen von der Gützkowschen Bekehrung, dergleichen Umstände und Handlungen von ihm vor, die fast Lands-Herrschafftlich aussehen. Womit auch dieses noch zutrifft, daß die Bambergische Scribenten ihn Ducem nennen, welchen Titul sie sonst auch F. Wartislaffen selber beylegen. Ich gestehe, daß ich diese Meynung für die glaubwürdigste halte. Mitzlaf und seine Nachkommen konnten aber dem ohngeachtet, zugleich auch Lands-Fürstliche Castelläne zu Gützkow seyn, die dem regirenden Herrn und gemeinem Vater-Lande, ihrer Vestung wegen, auf Schloß-Glauben pflichtig waren. So, wie man in der Historie von F. Wartislaf II. und Erich II. findet, daß jener zu Stettin in seinem und seiner Vettern, dieser aber zu Pritter in K. Erichs Namen, Castelläne und Schloß-Gesessene gewesen; obgleich sie sonst gebohrne Erb-Fürsten von Pommern waren, und dem erstern die Stadt und das Land Stettin zu seinem Antheil auch mit gehörte. Weil aber mit der Zeit, aus dem Lande Gützkow würcklich eine Grafschafft geworden; So kan es daher geschehen seyn, daß die jüngeren Scribenten auf die Meynung gerathen, als wäre sie von jeher dergleichen gewesen. In der That aber wußte man zu denen mitlern und Slavischen Zeiten, so wenig in unsern als andern Landen dieser Nation, von dergleichen Verfassung, die Grafschafften herausgebracht hätte, etwas; sondern die Landes-Vertheilungen bestunden in denen oben erzehlten Entscheidungen der Völckerschafften, Erbtheilungen derer Printzen und Zergliederung ihrer Lande in Castellaneyen oder Land-Voigteyen, mit denen diesen letzteren untergelegten kleineren Voigtey-Provintzen.

Ursprünglich hatte nun das Land Gützkow, unter was für einen Titul man es auch nehmen wolte, mit dem gesamten Lande der Circipanier innerhalb der Peen, zu dem Rügianischen Staat gehöret. Bis ins Jahr 1105, so lange der grosse F. Crito regirte, war es gewiß also. Als aber nach dem Tode desselben, die Rügianer in dem Kriege wider die Mecklen-

Mecklenburger und Pommern unterlagen, so erhielten diese erst die Stadt und das Land Wolgast. Dazu eroberte F. Wartislaf I. 1127 auch das Land Gützkow (*). Unter dessen Hoheit es auch im folgenden Jahr zum Christenthum gebracht, und dem Pommerschen Bischofsthum 1140, vermöge Pabst Innocentz Bestätigungs-Bulle, mit einverleibt ward. In derselbigen wird die Stadt Gützkow mit unter die Bürge gezehlet, nach welchen die gesamte Pommersche Lande, in ihre Castellaneyen vertheilet waren (**). Bey dieser politischen und Kirchlichen Verknüpfung hatte es sein Verbleiben wohl in die 50 Jahre, in welcher Zeit es mit zu den Erb-Landen F. Casimirs I. gehörte, die sich von Vorder-Circipanien und Demmin bis an die Swine und soferner jenseits der Oder, über einen ansehnlichen Antheil des eigentlichen Pommerns, erstreckten. Es ergingen in diesem Zeiten-Lauff, alle die Krieges-Rune mit über dasselbe, womit unsre Lande von der Creuz-Armee, dem Sächsischen H. Heinrich dem Löwen und denen Königen in Dännemark heimgesucht wurden. So weitläufftig sich aber die Scribenten und insonderheit Saxo bey Erzehlung derselben, auch offt mit gantz kleinen Dingen machen, so erwehnen sie doch keines Herrn, der damalen zu Gützkow residiret hätte. Unsre Scribenten gedenken zwar eines Priba, als Grafen von Gützkow, der sich von F. Casimir I. auf der Strassen-Räuberey betreffen lassen; eines Niclaus, dem H. Bogislaf II. seine Tochter Dobrislava zur Ehre, und mit derselben ein groß Theil Landes an

(*) Hist. finn. Princ. Rug. p. 48 sq. & 51.

(**) Die Bürge, die daselbst Rahmhaft angeführet werden, sind: Civitas Wolin, Castra Dymmyn, Triboses, Chozk (Gützkow) Wolgast, Huznoim (Usdom); Groswin, Piris, Stargard, Stetin, Cammyn, Colberg. Welches zu erkennen giebt, daß das Fürstenthum Vor-Pommern, so, wie es damalen, unter der Hoheit Fürst Ratibors I. und seiner Pupillen Bogislafs I. und Casimirs I. gestanden, in diese zwölf Crayse oder Castellaneyen, die theils von sehr grossen Umfang waren, vertheilet gewesen. Und die Gützkowsche war eine der aller ansehnlichsten.

der Peen, zum Braut-Schatz gegeben hätte: imgleichen auch eines Mitzlafs, dessen Tochter Slavamira dem abgetheilten Rügianischen Fürsten Barnuten vermählet gewesen: welche Herren alle noch im zwölfften Jahrhundert gelebet. Aber ich mögte wohl wissen, worauf es sich gründe, daß diese Herren eben Grafen zu Gützkow gewesen. Den erstern findet man in einer Urkunde Fürst Casimirs I. von 1175, beym Rango Pom. Dipl. p. 155. bloß als einen Castellanum in Chotzekowe oder Gützkow angeführet. Von denen andern weiß ich aus urkündlichen Nachrichten noch nichts zu sagen; wohl aber dieses, daß das Land Gützkow allenthalben, wo man es in schrifftlichen Urkunden des zwölfften Jahrhunderts antrifft, als eine Lands-Fürstliche Provintz erscheinet, die durch ihre Castellane verwaltet worden. So findet sich auch noch in einem Privilegio des Closters Grobe, von eben dem Jahr 1175, ein Jarigneu Castellanus in Gotzchowe: woraus zu schliessen, daß er das Castellanat mit jenem Priba, entweder zugleich geführet, wie dergleichen zu Colberg und andern Haupt-Vestungen des Landes, auch wohl geschehen, oder auch, daß dieser Jarigneu dem Priba in demselbigen Jahre, als Castellan daselbst succediret sey, weil dieser entweder durch den Tod abgegangen, oder auch gedachter seiner Strassen-Räubereyen wegen, des Postens entsetzt geworden war. Dazu ergibet sichs aus verschiedenen Urkunden, daß F. Casimir I. in dem Lande Gützkow, gleich andern Provintzen seines Erbtheils, als ein unmittelbarer Landes-Herr disponiret habe. So schenkete er dem Closter Grobe, vermöge der schon angeführten Urkunde des Jahrs 1175, das darin gelegene Gut Slatkow (*) und vertauschte an dasselbe, gegen das Closter-Gut Bistichow in der Provintz Sliurim (**), auch noch die nahe dabey gelegene Güter Dobolo, Spasce-

(*) In der Urkunde selber heißt es; Sclarevitz und Slotkevitz in andern aber Solatkewitz und noch wohl verstellter: bis es endlich, in etwas jüngeren und kennbarern Slatkow geschrieben wird.

(**) Von derselben wird unten eine eigene Abhandlung erfolgen.

Spascevitz, Mirivitz und Cossutz (†). So verliehe F. Bogislaf I. im Jahr 1172 auch dem Stolpischen Closter in eben dieser Provintz auch die Güter Poluziz, Quilow und Chabow, welches vermuthlich das heutige Carbow ist. Noch erhellet es daraus, daß das Land in allen Urkunden dieses Alters, die desselben gedencken, niemalen eine Grafschafft, sondern immer terra oder provincia, und in der vorangeführten von 1175, gar Burwardium Gotzkovense heisset. Ich gerathe daher fast auf die Gedancken, daß der Herr Mitzlaf zu Gützkow, der zur Zeit der Bekehrung unsers Vater-Landes lebte, der letzte seines Hauses gewesen (††), und das Land Gützkow, nach seinem Ableben, denen Landes-Fürsten völlig heimgefallen sey.

In der Weise blieb es bey der Pommerschen Hoheit, bis ins Jahr 1183, da der Rügianische Fürst Jaromar der Erste dasselbige, nebst dem gantzen Lande Circipanien innerhalb der Peen, eroberte und auch behielte (*), so, daß er noch 1193, seinem Closter Bergen auf Rügen, und 1207 dem von ihm gleichfals gestiffteten Closter Hylda, ja sowohl aus demselben, als aus seinen anderen Landen, gewisse Einkünffte und auch liegende Gründe verschrieb (**). Im Jahr 1311, entzün-

(†) Das erste heißt in andere Urkunden auch Dolpowe und das letzte auch Cossozuwe und ist das Cosages, so noch jetzo unweit Slatkow lieget. Die 4 andern sind, nach der Zeit mit eingangen und mit Slatkow zusammengezogen, durch welche Consolidirung die Slatkowsche Feld-Mark so ansehnlich geworden, als sie noch jetzund ist.

(††) Das mögte man auch daraus schliessen, daß bey denen Bambergischen Scribenten, die sonst von diesem Herren so weitläuftig schreiben, nicht die geringste Erwehnung einiger Famille geschiehet.

(*) S. Hist. finn. Princ. Rug. p. 85 sq.

(**) Laut der Stiftungs-Urkunde des erstern von 1193 und der Bestätigungen des letztern 1221, von dem Rüg. Fürsten Barnuten ertheilet; daraus erhellet, daß sein Vater, daß Kloster Hylda oder Eldena, unter andern auch einen Wald, zwischen demselben und Gützkow geschenket habe. Daß 1182 und 1184, bey

entzündete ſich ein abermaliges Krieges-Feuer, da die Pommern die neue Stadt Stralſund zerſtörten und die Rügianer ihnen dagegen mit Beyhülffe der Dänen, die Städte Demmin und Loitz hinweg nahmen. Bey der Gelegenheit müſſen die Pomm. HH. ſich auch des Landes Gützkow wieder bemächtiget haben; weil man ſie ſeit dem Jahr 1216, ſchon wieder Lands-herrlich darin diſponiren ſiehet. Die Herzogin Ingard, H. Caſimirs II. hinterlaſſene Gemalin, ſchenkt dem Cloſter Grobe, bey Minderjährigkeit ihres Printzen Wartiſlafs III, das Gut Jerognev (†) und Bogiſlaf II. 1219 das Gut Dambeck: nachdem er das Jahr vorher, öffentlich declariret hatte, daß nicht nur der Grund und Boden, da F. Jaromar I. das Cloſter Hylda erbauet, ſondern auch die Güter, die er dazu geleget hätte, ihm von Rechts und Erbes wegen zugehöreten. Welches alles zu erkennen gibet, daß die Pommerſchen Herzoge, zu der Zeit, in dem Lande Gützkow, ſchon wieder zu befehlen gehabt haben. Jedennoch müſſen ſie ſich nur noch auf dem Recht der Waffen dabey geſteifet haben. Denn, daß die Rügianer ſich auch des ihrigen daran zu begeben, noch nicht gemeynet geweſen; das ſiehet man daraus, daß der Rügianiſche F. Barnuta dem Cloſter Hylda, noch im Jahr 1221, ja ſowohl ſeine im Lande Gützkow, als anderswo gelegene Güter, confirmiret. Und bey dem allen iſt mercklich, daß daſſelbe in keiner derer angeführten Urkunden, eine Grafſchafft, ſondern, nur immer das Land oder die Provintz Gützkow, (provincia & territorium Gozkovenſe) benannt wird, als woraus ſich nicht undeutlich zu ergeben ſcheinet, daß es auch noch damalen eine Lands-

damalen fortwährendem Kriege, der Pom. H. Bogislaf I. in demſelben, noch zu befehlen gehabt habe, ſolches erhellet daraus, weil derſelbige in dem erſtern Jahre, dem Cloſter Grobe, das Guth Bubalitz oder Balitz im Lande Gützkow, noch überläßt, und im andern demſelbigen, Slatkow und andere, vorher ſchon benahmte, noch beſtätiget: laut der Urkunden.

(†) Iſt das Guth Jargenow, welches nunmehro ein Lehn derer von Blixen iſt.

Lands-Fürstliche Castellaney gewesen: obgleich sonst unsre Scribenten, des vorerwehnten Herrn Niclaus H. Bogislafs II. Schwieger-Sohns, und Mitzlafs des Schwieger-Vatern Fürstens Barnuten, als Gützkowscher Grafen gedencken. Vielmehr findet sich noch in einer Urkunde des Pommersch-Caminschen Bischoffs Sigwins von 1216 ein Barthos, als Castellan von Gützkow, unter den Zeugen mit angeführet.

Erst ums Jahr 1240, da die Pommern sich an den Besitz dieses Landes, durch einen endlichen Friedens-Vergleich gesichert sahen, scheinet mit demselben die Veränderung vorgegangen zu seyn, daß es dem Schwester-Sohn des letzten Brandenburgischen Königs Pribislaffen, mit Namen Jakzo von Soltwedel, oder doch seinen beyden Söhnen Jakzo und Conraden, unter dem Titul einer Grafschafft, verliehen ward (*). So, daß es damalen eine unmittelbare Landes-Provintz

(*) Die Scribenten wissen nicht, wie sie mit diesem Herrn Jakzo dem älteren daran sind, und ob sie einen Polen oder aus unserm Lande gebürtigen Wenden, von ihm machen sollen. Darin kommen sie überein, daß er ein Schwester Sohn des gedachten Königs Pribislafs, und, nach dessen Tode, wider den Alt-Märckischen Marckgrafen Albrecht dem Bären auf das Brandenburgische Königreich ein Prätendent gewesen, der dasselbige auch, mit den Waffen in der Hand, zu behaupten gesucht und ihm die Eroberung der Stadt Alt-Brandenb. worin er selbst commandiret, sehr sauer gemacht habe. Wo er aber geblieben sey, als dieselbe sich gleichwohl endlich, 1157, an dem Marckgrafen ergeben mußte, davon wissen sie nicht, sondern verliehren ihn, sodan aus den Augen. Ich vermeyne ihn aber in unsern Urkunden, wieder gefunden zu haben. Die erste Entdeckung scheinet mir, des andern Pommerschen Bischofs Conrads Bestätigungs-Brief der Closter-Grobischen Privilegien von 1168 zu geben, darin ein vornehmer Jakzo unter den Zeugen vorkömmt, der so gar auch die Oberstelle, über die beyden regirenden Pommerschen Fürsten Bogislaf und Casimir die Ersten und dem Stettinischen Wartislaf II. hat. Welches vors erste, eine Anzeige gibet, daß er ein Herr von hohen Rang und bey den gesamten Pommerschen Fürsten, von grosser Hochach-

Provintz zu seyn aufhörete. Womit auch das Ziel meiner Absicht erreichet ist. Nur, daß ich noch die Dörffer beyfüge, die damalen in derselben schon gewesen sind. Sie hiessen, so viel

tung gewesen seyn müsse. Daß er aber kein eingeborner Pommerscher Herr, sondern ein Fremder gewesen, das läßt sich einmahl daraus schliessen, weil man nirgends in unsern Urkunden des damaligen Zeitenlaufs, jemanden findet, der dieses Nahmens gewesen wäre; dan aber auch daraus, daß ein eingeborner und Unterthan seinen Landes-Fürsten, in der Unterschrift, nicht hätte vorgehen können. Hiraus schliesse ich nun, daß dieser Herr Jakzo derselbige Schwester-Sohn K. Pribislafs und Prätendent an dem Brandenburgischen Königreich gewesen, der, nachdem er, wider Markgraf Albrechten, nicht aufkommen können, seine Zuflucht zu den Pommerschen Hertzogen genommen und bey denenselben, auch gefunden habe. Etwas näher machet ihm eine Urkunde der Pommerschen Hertz. Miroslava von 1233 bekannt, darinn er sich gleichfalls unter den weltlichen Zeugen, an der ersten Stelle befindet, und Dominus Jazko Advocatus de Salwedele oder Soltwedel genannt wird. Diese Benahmung von Soltwedel hat derselbige auch in einem gerichtlichen Recesse des Closters Pudgla wieder seine Söhne Jakzo und Conrad, wegen einiger Güter auf Usdom, und der darüber ausgesprochenen Bischöfflichen Urthel von 1256, darin dieselbe filii bone memorie Jaczonis quondam dicti de Saltwedele genannt werden. Daher muthmaßlich anscheinet, daß dieser Herr, väterlicher Seits, ein geborner Printz aus dem Slavischen Fürstenthum Soltwedel in der Alt-Marck, und also, seiner Geburt nach, ein natürlicher Erbe von diesem und auch dem Brandenburgischen Fürstenthum gewesen, die er aber wegen der vordringenden Macht des Marckgrafen, beyde mit dem Rücken ansehen müssen. Die Pommersche Hertzoge werden ihn, nach der vorbemerckten Hochachtung, sonder Zweyfel, mit einem Stands-mäßigen Unterhalt versehen haben. Ob er aber, noch bey seinem Leben, oder, nachdem seine vorgedachte beyde Söhne erst, das Land Gützkow, als eine Grafschaft, zu Erb und Lehn erhalten, daß läßt sich zwar, mit ausdrücklichen Historischen Nachrichten, nicht ausmachen. Jedennoch ist das letztere glaublicher. Denn, weil aller Wahrscheinlichkeit nach, die Pommersche Herzoge, solchergestallt über das Land Gützkow wohl nicht disponiret haben, ehe es, durch den Frieden, zu ihrer völligen Disposition gekommen; dieser aber wie sonst schon erwiesen, erst etwa 1240, zum Stande kam;

viel ich derselben in Urkunden gefunden: Slatkovitz, Spazevitz, Dolpowe oder Dulpo und Dobol, Mirevitz, Cossozuwe oder Cossotz, Proßizowe, Bubalitz, Jerognev oder Jergenow mit der Mühle und der Beke, Poluziz, Quilowe, Chabowe, Bam=

So würde der Herr Jakzo, wenn man auch annehmen wolte, daß er 1157, da er vor der überwiegenden Macht des Markgrafen, nach Pommern entweichen mußte, nur ein junger Printz von 20 Jahren gewesen wäre, doch damalen schon ein Alter von etliche 80 Jahren gehabt haben, welches die wenigsten Menschen nur erreichen. Jedoch heißt er noch, in der vorher angeführten Urkunde der Hertzogin Miroslava von 1233, ein Advocatus, woraus zuersehen, daß er gleichwohl in einer Staats=Bestallung gestanden habe, die nach Grösse der Provintzen, mit denen Castellanaten, gleich war. Es hatte dieser Herr, zufolge urkündlichen Nachrichten, auch einen Bruder Nahmens Conrad, der mit ihm nach Pommern gekommen war und den geistlichen Stand erwehlet hatte. Damit nun auch demselbigen Rath geschaft würde, so geschahe es, auf Verfügung der Hertzoge, daß der Caminsche Bischof Conrad II. mit seinem Dohm=Capittul, ihn, zu seinem Coadiutor erwehlte: durch dessen Resignation er auch 1233, sein Nachfolger im Bischofthum ward. Nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten, wäre dieser Prälat schon ein Graf zu Gützkow gewesen; obgleich, nach der vorgehenden Ausführung, er es ja so wenig, als sein Bruder Jakzo seyn mögen. Dagegen stehet, aus vorgezogenen Receß, zu erweisen, daß der Bischof, diesem seinen Bruder die Zehenden, aus dem Lyper=Winkel auf Usdom, die sonst dem Closter Grobe zugehöret hatten, lehnbar und erblich überlassen, und daß daher der vorerwehnte Proceß, wider dessen Söhne, entstanden, Was aber des Herrn Jakzo beyde Söhne anbetrift, so stehet von ihnen schon Urkündlich darzuthun, daß sie schon würkliche Grafen und Herren zu Gützkow gewesen. Den Gräflichen Titul hab ich, zu allererst, in dem Erb=Vergleich Fürst Jaromars II. mit dem Hause Putbus, vom Jahr 1249, gefunden, als woselbst eines Grafen zu Gützkow gedacht wird, der eine Baronne des Putbußischen Hauses zur Gemalin gehabt hätte. Welches, sonder Zweyfel, einer der vorgedachten ersten Grafen zu Gützkow und Söhne des Herrn Jakzo von Soltwedel gewesen: vermuthlich der älteste gleiches Nahmens. Denn die Unachtsamkeit des Verfassers jener Urkunde, eines etwa unwissenden Mönchen, ist so gros gewesen, daß er ihn nicht

Bambic oder Dambeck, Kisow, Rantzin, Bunsow, Gribow, Lüssow, Müssow, Santz, Güst, Slagtow, Züssow, Cagenow, Kunzow, Owstin, Dargzin, Fritzow, Kölzin, Pentin, Strölin, Vergatz, Dargzin, Bandlin, Smoldow, Stresow, Upatel, Zestlin.

einmahl genannt, sondern sie mit quidam comes de Gutzkowe beholffen hat. Aber das Jahr 1249 trift genau mit der Zeit beyder Gebrüder zu. Sonst heissen dieselbe auch in Urkunden, mehrmalen, bloß Herren zu Gützkow: Dominos in Gotzkowe dilectos suos nennet sie H. Wartislaf III. in einer Urkunde von 1253: und, in vorgedachtem Receß und Urthel heissen sie gar nur Jaczo, auch Johannes und Conradus fratres de Gotzcowe filii, auch heredes bone memorie Jaczonis quondam dicti de Saltwedele. Und noch die Söhne eines oder des andern oder beyder dieser Herren Jakzo und Johannes schreiben sich, in einer Verzicht-Urkunde auf jene Lyper Zehenden von 1289, nur schlechthin, domini Gutzkowienses. Aber hier muß ich einmahl aufhören, da ich vieleicht schon zu weitläuftig gewesen. Doch habe ich diese Erörterung, als etwas wesentliches, bey meiner Absicht, eine Abhandlung von der Provintz Gützkow zu liefern, angesehen. Und weil die Historie der Grafschaft dieses Nahmens, noch viel Tunkelheit hat, so hoffe ich, daß dieselbe denen Liebhabern unsrer Geschichte nicht unangenehm seyn werde. Ich gebe gleichwohl diese Bemerkungen noch nicht ohne Unterscheid, für gantz ausgemacht an. Es wird mir lieb seyn, wenn einer etwas daran auszusetzen finden sollte. Ich werde doch sodan, daß diese Wahrheit ans Licht gekommen, damit veranlasset haben.

Cap.

Cap. IV.

Von

dem Lande der Tollenser

überhaupt.

Das Volck der Tollenser, war eines von denen vier Wilzisch-Lütizischen Völckern, die sich nach dem Gezeugniß des Eginhards in Vita Caroli M. die Welataber nannten (†). Wie weit sich dasselbe in seinen Gräntzen erstrecket, das ist schon oben, in der ersten Abtheilung angezeiget worden. Hier ist nur noch dieses zu bemerken, daß das Land, so von ihnen den Nahmen hatte, bald in weitläufftigen, bald in engerm Verstande genommen wird. Man erlernet solches aus ein und andern Urkunden des zwölfften Jahrhunderts. Insonderheit denenjenigen, sowohl Kayserlich- als Herzoglich-Sächsisch- und Päbstlichen Urkunden, die zur Bewidmung des Mecklenburg-Swerinschen Bischoffthums mit diesem und andern unseren Landen beyderseits der Peen, gegeben sind. Wenn man sie alle zusammen hält, so erkennet man gantz deutlich daraus, daß, nach denenselben, die Gräntze seines Kirchen-Sprengels, jenseits derselben, bis an die Provintz Großwin, die unferne hinter dem Abt-Closter Stolp, ihren Anfang nam, hinaus gehen sollen. Nun benahmen sie von der Mecklenburgischen Müritz, bis zu jenen Gräntz-Mahl, die 3 Provintzen Tollense, Plot und Meseritz, so daß die letztere, zunächest mit der Provintz Grozuin zusammen gestossen und Plot in der Mitte gelegen habe. Wenn aber P. Alexander III. 1177 sothane Bewidmung bestätiget, so fasset er alles von der Muritz bis an Grozuin unter den alleinigen Namen Tollense und saget: à Vepro vero tendit (episcopatus) per Murz & Tolenze perveniens usque Groſwin. Wor-

(*) Daß sie mit in der Zahl dieser 4 Völker gehöret solches bezeugen Adamus Br. H. C. L. 10. und Helmoldus Chr. Slav. L. I. C. 2.

aus man klärlich ersiehet, daß er alles von der Muritz bis Grozuin, unter dem allgemeinen Namen Tollense zusammen genommen, und daß in dieser Bedeutung, eine besondere Provintz Tollense, nebst denen beyden noch übrigen Plot und Meseritz daselbst, darunter begriffen seyn müsse. Es lässet sich solches auch noch daher schliessen, weil in dem Lande des Volcks der Tollenser, sonst gar keine Vertheilung in besondere Provintzen vorkäme, da doch zu vermuthen ist, daß sie ohne derselben nicht gewesen seyn werde: indem solches wider die Verfassung der Lütizischen Völcker war, und auch die vorhergehende Abhandlung des Landes der Circipaner, gantz ein anders gewiesen hat. Dan aber auch, weil schon oben in der ersten Abtheilung mit dem Gezeugniß des Herrn Spenern erwiesen worden, daß das Land der Tollenser, sich gegen Morgen, bis in die Ucker-Marck ausgebreitet habe; wohin man doch mit demselben nicht reichen würde, wenn die beyde vorgedachte Provintzen nicht mit dazu gerechnet werden solten. Aus diesen Gründen vermeyne ich berechtiget zu seyn, die Provintzen Plot und Meseritz mit zu dem Lande der Tollenser zu rechnen, und zwischen der letzteren und der Provintz Grozuin, die eigentlichen Land-Gräntzen der Tollenser und Rheterer zu bestimmen: da sonst freylich, nach den obigen Ausführungen, diese beyde Völcker einen vereinigten Staat ausmachten, so, wie die Circipaner und Kißiner mit den Rügianern, in einem gemeinen Wesen zusammen hielten. Im eilfften Jahrhundert stunden sie beyde unter der Hoheit des grossen Rügianischen Monarchen Crito. Es beruhete aber diese Vereinigung auf besondere Tractaten, die zwischen ihn und seinen Schwieger-Vater Swantibor I. in Pommern verglichen waren. Nach dessen Tode 1105 kamen sowohl die Tollenser als Rheterer, unter Pommerscher Hoheit, und als sie sich um des Christenthums willen, wider dieselbe empöreten, so wurden sie 1127 und 28 von F. Wartislaf I. dergestalt gedemüthiget, daß sie nach der Zeit, beständige Unterthanen des Pommerschen Staats verblieben.

Cap.

Cap. V.

Von

den Provintzen des Landes der Tollenser.

Die Castellaney Demmin.

Nach Auslegung des Olaus Wormius in Appendice ad Litteraturam runicam müßte Demmin schon im neunten Jahrhundert, ein berühmter Ort gewesen seyn und hätte der Nordische König Regner Lodbrog, in dem Liede, womit er, kurtz vor seinem Tode, da ihn der Engelsche König gefangen bekommen, und den Schlangen zu fressen vorgeworffen, seine Helden-Thaten besungen, ihrer bereits gedacht (*). Die Worte heissen da nach der Uebersetzung: Vicimus octo Barones in oriente ante Dimini portum. Im Gothischen stehet zwar: Dinu minne und das haben, nach Aussage des Herrn Wormius, einige von der Mündung der Donau verstanden, er aber wolle es lieber spricht er, von dem ehedessen an der Ost-See gelegenen Haven Dimin, verstehen. Das wäre genug: und Demmin, wie sich danechst zeigen wird, auch alt genug dazu. Aber womit stünde zu erweisen, daß Demmin jemalen an der Ost-See gelegen. Denn, obgleich es mit derselben, vermittelst der Peen, eine Communication und auch von Alters her, die Gerechtigkeit der unmittelbaren Schiffahrt in dieselbe, gehabt hat; So ist es doch wohl nach der Krümme, die dieser Fluß machet, in die 8 Meilen von der Mündung desselben, und kan daher gar nicht für einen Meer-Port oder See-Hafen, angesehen werden. Beym Adam von Bremen findet sich L. II. C. 13.

(*) Der Tod des K. Regners wird vom Wormius a. a. O. ins Jahr 857 u. in die Regierung Kayfers Ludwigs II. gesetzet.

eine Stelle, da derselbe der ehemaligen berühmten Stadt Jumne auf unsern Küsten gedenket, mit dem Beyfügen: ab illa civitate brevi remigio trahuntur ad Diminem urbem que sita est in ostio Peanis fluvii. Aber es mögen diese Gezeugnisse so viel gelten als sie können, so hat es doch seine Richtigkeit mit dem Umstand nicht, daß Demmin an der Penemünde gelegen haben solte. Wenn man in dem Gothischen Dinuminne vor das Runische Anfangs D. ein P. setzen dürffte, so würde es Pinuminne heissen und könnte sodann füglich von der Penemünde verstanden werden, mit deren Lage alles zuträffe; denn da hätte König Regner wohl Gelegenheit finden können, sich mit 8 Slavischen Baronen oder Prinzen herum zu schlagen, weil die Penemünde in damaligen Zeiten, ein berühmter Vikingar-Bola oder See-Räuber-Haven gewesen. Und also ist aus dem gedachten Helden-Liede, in Ansehung der Stadt Demmin noch nicht viel zuverläßiges zu machen. In serie Regum Daniæ altera, die der Wormius zuerst ans Licht gestellet, stehet von einem gewissen Dänischen Könige, daß er den Hellespont und die Dünaburg bezwungen. Und da verstehet König Erich oder wer sonst der Verfasser de rebus gestis Danorum gewesen, unter dem letztern die Stadt Demmin. Da nun das Erzehlte schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt geschehen, so würde daraus ein noch höheres Alter der Stadt erhellen, wenn nur dieses Gezeugniß eine gnugsame Zuverläßigkeit hätte. Von mehrerer Gewißheit ist, daß es im neunten Jahrhundert schon eine derer nahmhafften Städte im Lande unserer Lütizier gewesen. Denn das ergibet sich aus der Stiffung des Hamburgischen Bischoffthums, die im Jahr 834, von Kayser Ludwig I. geschahe, mit der wörtlichen Verordnung, daß die Gräntzen desselben sich gegen jene, bis an die Peen und Stadt Demmin erstrecken solten (*). Und als K. Otto I. 946 das Havelbergische Bischoffthum in dem Lande der Havellaner und Brizaner; bald hernach aber 952, das Altenburgische, in dem Slavischen Wagrien anrichtete, wurden

(*) S. Helmold. L. I. C. 4. n. 3. u. C. 6. n. 1.

den derselben Gräntzen gegen unsere Lande, eben auch so weit hinaus gesetzet, daß sie bey Demmin zusammen kamen (*).

Es ist immer, so weit man in denen Geschichten nur kommen kan, eine der Lütizischen Vestungen gewesen, die eine gantze Landschafft zu commandiren hatten und eine Castelleney ausmacheten. Kayser Friedrich der Erste nennet es, in der Bestätigung, die er 1170 dem Bischoffthum Swerin ertheilet, castrum insigne ac nobile, welches ein grosses Gezeugniß von seiner Vorzüglichkeit ist. Es hatte schon im Heydenthum seine eigene Castellane, die die edelsten und vornehmsten derer Lütizier waren. Die Bambergische Scribenten der Pommerschen Bekehrungs-Geschichte, gedenken schon eines solchen Staathalters, unter dem Nahmen eines Præfecti, mit welchem Bischoff Otto, als er im Jahr 1124 in Pommern gewesen, bekannt geworden war, daher er sich demselben, da er 1128 zum andernmal wieder und bey Demmin ankam, sehr geneigt und willfährig erwiesen hätte (†). Man trifft derselben in unsern ältesten Urkunden auch nahmentlich einige an. Dirsko ein Bruder des Mirografs, der das Closter Dargun gestifftet, hatte 1168 die Commendantschaft: Janik oder Johannes ein Sohn desselben, 1170 und auch noch 1188. Normar 1208 und Miroslaf 1228, da die Vestung

(*) Von dem erstern bezeuget solches die Stifftungs-Urkunde selber, weil demselben, darinn auch die Provintz Tollenze zugeleget wird, von dem andern aber Helmold L. I. C. 69. n. 2.

(†) S. Anonymi Vitam Ottonis L. II. C. 1. da die Worte heissen: Solum tamen urbis præfectum, in priori peregrinatione cognitum habentes, ipsum de hospitio convenerunt; sed ille amice eos suscipiens & alios quoque se hospites habiturum dicens, aream juxta civitatem in veteri Castello eorum mansioni designavit. Welche letztere Worte, sonder Zweiffel, von dem Hause Demmin zu verstehen sind. Und erkennet man daraus, wie sehr hohen Alters auch diese Vestung gewesen seyn müsse, weil es schon damalen vetus Castellum oder die alte Burg genannt worden.

denen Rügianern, unlängst vorher von denen Pommern wieder entrissen war. Sonst war noch eine starcke Ritterschafft dahin verleget, die dasselbe zur Zeit des Krieges, zu beschützen hatte und von denen, wenns auch Fried war, doch einige allda residiren mußten. Wie dan in einer Urkunde F. Casimirs I. von 1175 Drilka, Bodiwi, Jewneu oder Jergenev, Monk, Boris, Radoslaf, Zpol und andere, als nobiles viri castri Demmin, angeführet werden. Das waren die primores Diminensis aliarumque civitatum, von denen beym Andreas in Vita Ottonis Bamb. L. III. C. 7. Erwehnung geschiehet, daß sie von F. Wartislaf I. auf den Usdomschen Land-Tage, zu denen Berathschlagungen, wegen Einführung des Christenthums beruffen wären.

Die Landschafft, die in mittlern Zeiten dahin gehörte, war von sehr grossen Umfang. Man kann nicht undeutlich aus denen Urkunden abnehmen, daß das gantze Vorder-Circipanien und das gesammte Land der Tollenser, bis an die Großwinschen Gräntzen in der Gegend von Stolp an der Peen, der Demminschen Castellaney Zubehörungen gewesen (*). Und also siehet man zugleich auch ein, daß die Besiegungen des Sächsischen Herzog Heinrichs des Löwen im Jahr 1164, davon beym Helmold L. II. C. 4. zu lesen ist, sich

(*) Es lässet sich solches, auch allein schon, aus den beyden Bestätigungs-Bullen erkennen, die die Päbste Innocents II. und Clements III. über unser Bischofthum 1140 und 1188 ertheilet haben. Denn weil daselbst, nach der damaligen Gewohnheit, demselben die Pommerschen Lande, nach denen vornehmsten Bürgen und Castellaneyen, darin dieselbe eingetheilet waren, verschrieben und gleichwohl in dem gesamten Lande der Lütizier jenseits der Peene, vom Ursprung derselbigen bis nach der Oder hinan, nur die beyden Castra Demmin und Groswin benahmet werden: So folget daraus, daß daselbst, unter ihren beyderseitigen Castellanaten, die vorbenannte sämtliche Lande begriffen worden. Um so mehr, da man aus der Historie, für bekannt, annehmen kann, daß sie dem Pommerschen Bischoffthum, von Zeit seiner Stifftung, incorporiret gewesen.

sich über die ganze Castellaney Demmin erstrecket haben und so auch nachhero 1170, dieselbe dem Mecklenburg-Swerinschen Bischoffthum, nicht ohne Beeinträchtigung des Pommerschen, zugelegt worden sey (*). Die Burg Demin selber, hatte, bey der erstern, das unglückliche Schicksahl, daß sie erobert, ausgebrannt und der Erden gleich gemacht ward (†). Aber bald hernach, erbaueten die Pommersche Fürsten, Bogislaf I. und Casimir I. sie wieder, und verstateten dem durch den Herzog, von Land und Leuten verjagten Mecklenburgischen F. Pribislaffen II. einen Auffenthalt daselbst, der denen neuen Sächsischen Colonisten, im Swerin- und Ratzeburgischen eine manche blutige Zusprache daraus gab (††).

Im Jahr 1177, da es abermahl zwischen unserm Fürsten und dem Herzoge zum Kriege gekommen war, weil jene von einer Ober-Herrschafft, die ihnen dieser, wegen der vorigen Besiegung angemuthet hatte, nichts wissen wolten, ging es wiederum auf Demmin loß. Der Herzog hatte damalen einen erfahrenen Feld-Zeug-Meister und Feuer-Wercker im Lager, der sich vermaß, durch seine Kunst zu bewircken, die Vestung innerhalb dreyen Tagen mit Feuer zu ruiniren und als derselbige sie lieber unbeschädigt haben, und mit seiner Besatzung belegen wolte, weil die Pommern sie sonst doch gleich, wie das vorigemal, wieder anbauen würden; so machte er sich auch anheischig, ihr dergestalt zuzusetzen, daß sie innerhalb eben so viel Tagen capituliren, und sich mit Ausliefe-rung der Geissel, zu einen jährlichen Tribut verstehen solte: Welches denn, nach Bericht des Helmolds (†*), auch geschahe. Weil aber H. Heinrich damalen schon in des Kay-

(*) Die Burg Demmin, wird, weil sie ein so grosses Gebiet hatte, nicht ohne Ursache, vom Helmold, castrum potentissimum genannt.

(†) Helmold a. a. O. und der Hertzog machte, zur Pflege seiner verwundeten Soldaten, ein Lazareth daselbst.

(††) Helm. a. a. Ort C. 6.

(†*) Chr. Slav. L. II. C. 18.

sers Ungnade gefallen war und sich wegen der Bewegungen seiner Feinde, über Hals und Kopf nach Sachsen zurückmachen mußte, so wurden die Pommern doch gleich ihres Demmins wieder mächtig, und er hatte es noch für gut zu nehmen, daß sie seine Freunde blieben. Wegen der, dem Sverinschen Bischofthum zugelegten Lande dieser Castellaney, gab es demnechst noch weitläufftige Proceß-Händel, zwischen jenem und dem Pommerschen Bischofe, worüber, eheberührter maassen, auch im Jahr 1226, die beyderseitige Landes-Fürsten, zuletzt noch mit den Waffen aneinander geriethen. Jedennoch ward dem unsrigen, ums Jahr 1235 endlich sein völliges Recht über dieselbe wieder hergestellet, so, daß der Sprengel desselben sich, wie es von seiner Stifftung her gewesen war, bis nach Güstrow erstreckte.

Die Provintz Tolenze.

Sie hat, sonder allen Zweiffel, an dem noch in Pommern jenseits der Peen, unter diesem Namen bekannten Fluß gelegen und daher auch die Benennung erhalten, gleichwie ein gantzer Stamm der Slavischen Nation, der sich in dieser Gegend gesetzet hatte, gleichfals von demselben die Tollenser benahmet worden. Und aller Wahrscheinlichkeit nach, hat sich die Provintz Tollense weitläufftigen Verstandes eben so weit erstrecket, als die Gränzen jetzt erwehnten Volks der Tollenser. Denn obgleich dieselbe alsdan von einer zimlichen Erstreckung gewesen seyn würde, so weiß man doch auch, daß die alten provinciæ, darin die Länder in denen mitlern Zeiten vertheilet waren, von sehr ungleicher Grösse gewesen. Nun hatten aber die Tollenser, wie sich aus Adamo Bremensi, Helmoldo, Bangerto in s. Anmerkungen über denselben und andern Scribenten erkennen lässet, alles Land jenseits der Peen, bis an Mecklenb. und der Marck hunter sich, und also würde die Provintz Tollense freylich von einer sehr ansehnlichen und beträchtlichen Grösse gewesen seyn. Hier aber haben wir gleichwohl nur mit derselben, in dem vorher

schon

schon bestimmten engeren Verstande zu thun. Darin gedenket ihrer schon Kayser Otto I. in seinem, dem Bischoffthum Havelberg im Jahr 946 ertheilten Bewidmungs-Briefe, darin er den Sprengel desselben gegen Norden, bis an das Rügianische Meer hinaussetzet, und also das heutige Vor-Pommern innerhalb der Oder, in den Gräntzen desselben begasset. Denn er schenkt diesem von ihm gestiffteten neuen Bischoffthum, wie aus vielen andern, also auch aus der Provintz Tollenze die Zehenden (*). Danechst kommt sie, aus Ermangelung der Urkunden, nach Verlauff von zween Jahrhunderten, in der Bestätigung Kayser Fridrichs I. vom Jahr 1170 über das Mecklenburgische Bischoffthum Swerin, zum erstenmal wieder hervor. Denn da bestimmet derselbe, daß die Provintz oder das Land Tollense, mit zu dem Sprengel dieses Bischoffthums gehören solte. In den Bestätigungs-Bullen der Päbste Alexander, Urbanus und Clemens, die sie demselbigen, in den Jahren 1177, 1185 und 89 ertheilet, geschiehet derselben wieder Erwehnung. Es heisset daselbst in der erstern: a Vepro tendit (terminus) per Murz & Tolenze perveniens usque Groswin, und in denen andern, ipsam Provinciam Tollenze cum omnibus insulis suis & terminis totam includens: à Tolenze ab Sylvam quæ dicitur Bezunt que distinguit terras Havelliere scilicet & Moritz. Da siehet man zugleich auch, von was für einen grossen Umfang der Gräntzen das Land der Tollenser gewesen, und, daß es sich nicht nur über das Land Stargard, sondern auch einen ansehnlichen Theil des Vorder-Mecklenburgs, bis an die See Müritz und die Marck Prignitz erstrecket: Welches zugleich eine Anzeige ist, daß die Lütizische Land-Gräntzen zu der Zeit, noch eben so weit gegangen seyn müssen. In näheren Zeiten, da die Stadt Treptow aufgelegt worden, findet man den Namen eines Landes der Tollenser nicht mehr. Es stand damalen auch, in seiner vorigen Erstreckung nicht mehr unter Pommerscher Hoheit. Das

(*) Laut dem Stifftungs-Briefe selber.

Land Stargard war schon Brandenburgisch- und der Westliche Theil, bis an der Müritz, Mecklenburgisch geworden. Der übrige Pommersche heisset sodan, beydes in Urkunden und auch unsern Geschichts-Büchern, nur immer das Land Treptow: und zwar, zum Unterscheid des Treptowschen an der Rega, das Land Alten-Treptow oder das Land Treptow an der Tollense. Um den Anfang des vierzehenden Jahrhunderts, war es damit schon zu diesen Umständen gekommen. Es bezeuget solches ein Bündniß-Instrument des Jahrs 1321, darin die gesamte Herzoge, Pommerschen und Stettinischen Hauses, Wartislaf IV, Otto I. und Barnim III. Fürst Witzlaffen für seinen Beystand wider die Mecklenburger, die damalen ihre feindliche Competenten zu der Uecker-Marck waren, 2000 Marck löthigen Silbers versprechen, und ihm zur Versicherung, die Stadt und das Land Olden-Treptow verschreiben (*). Sonst will man, daß es in älteren Zeiten, in diesem Lande, in der Gegend der Stadt neuen Brandenburg, eine gantz andere Gestalt gehabt habe und daselbst, ausser der jetzigen Tollensee, noch ein ansehnliches Stück Landes unter Wasser gestanden habe, das danechst versiegen oder auch durch menschliche Bemühungen und Wasser-Leitung, oder Stauungen ausgetrocknet worden. Die Tollense soll damalen, bis gegen Friedland, und der dortigen See gegangen seyn. Man vermeynet, in der Gegend von Treptow und Nedmin, noch sichtbaren Spuren der Ufer dieses ehemaligen grossen Sees zu finden, die das Land zu der Zeit, so von einander gesondert, daß man von dieser Seiten, aus dem Treptowschen, nicht anders in das jensei-

(*) „Davöre, heißt es, sette wi eme (dem Fürsten in Rügen) vnd „siene Erfnamen mit Vrenscap vnde med ghuden Willen vnde „unghebeden de stad tu olden Trebetowe vnde dat Land dat dar „tu hört mit all siner Schede, mit Mann-Denste vnd aller „Vrucht vnde mit aller Nüd alße wi de Stadt vnde dat „Land hebben gehat. De Tüge disser Ding - -. Besegelte „in der Stadt tu deme Gripeswolde en Gods Bort 1321 in „sünte Johannes avende, alsse he word gesotten in der Oelye „Buddene.„

jenseitige Land Stargard, als über denselben, vermittelst der Fahr-Zeuge, die dazu gehalten worden, kommen können, oder man hätte auch entweder zu Nedmin oder Brode, unweit Neuen-Brandenburg, an welchen beyden Orten Fähren dazu gewesen wären, übersetzen müssen: Wie denn Broda, welches nach der Wendischen Sprache eine Fähre hiesse, eben daher, den Namen erhalten hätte. Und von der Stadt Neuen-Brandenburg selber saget man, daß sie noch auf den Grund und Boden des vormaligen Sees gelegen sey. Welches eine Tradition von grossen und gantz sonderbaren natürlichen Veränderungen ist. Von noch mehrerer Gewißheit aber ist, daß in dem Lande der Tollenser, auch zur Zeit der Slaven, schon gangbare Saltz-Brunnen gewesen. Denn, das bezeuget des Swerinschen Bischoffs Berno Einweih- und Bewidmungs-Document des Closters Dargun von 1173, darin sich die Nachricht findet, daß der Pommersche F. Casimir I. denselben, unter andern milden Gaben, auch den vierten Theil eines Saltz-Brunnen im Lande der Tollenser, geschencket hätte (*). Zuletzt verdienet auch noch dieses eine besondere Anmerkung, daß in denen aus der Bestätigungs-Bulle P. Urbans, angeführten Worten, der Wald Bezunt, der die Gräntze zwischen dem Havelland und Müritz machete, zugleich auch, als die Gräntze des Landes der Tollenser angewiesen wird. Die Müritz in Mecklenburg, gibt sich an ihren Namen, den sie noch jetzund beybehält, zur Gnüge zu erkennen. Weil aber der Gräntz-Wald, zwischen derselben und dem Havellande, inne gelegen, so kann es keine andere, als die Waldung, zwischen der Müritz und Prignitzer Dosse gewesen seyn, da der Ort Bezen, unweit Witstock, noch anscheinlich von dem Namen Bezunt zeuget. Also erhellet daraus, wie die Tollenſischen Gräntzen in genauerm Verstande, sich

(*) Die Worte der Urkunde sind: Et quartam partem putei salis in Tolenz in predio ville Zuillemari Tessemeres. Welches Dorf, wo es noch ausfündig zu machen wäre, zugleich eine Anzeige seyn würde, wie weit die Pommersche Hoheit, sich, zu der Zeit noch, über das Land der Tollenser erstrecket habe.

sich, in dieser Gegend, über das gantze Land Stargard und bis an die Prignitzer Marck erstrecket. Aber etwas tunckler ist es mit denselben gegen Osten. Denn, da reichten sie nur etwa bis an den Haupt-Strohm der Tollense, der von Neu-Brandenburg herunter kömmt, und danechst Treptow und Clempenow vorbey fleußt: Gegen Norden berührten sie die Peen, da, wo die Tollense sich mit derselben vereiniget, und gegen Westen hatten sie die Mecklenburgische Müritz und das Vorder-Circipanien. Die damalige Oerter derselben waren, Tribbetow (Treptow,) welches darum das alte Treptow heisset, weil es das gleichbenamte an der Rega, in Ansehung des Städtschen Alters, übertrifft. Da aber dieses doch auch schon im dreyzehenden Jahrhundert, zu einer Stadt von teutscher Verfassung geworden; so lässet sich daraus erkennen, wie viel älter noch dieses Tribbetow an der Tollense seyn mag. Virchim (Verchen) ein Dorff, ehe das Closter dahin gebauet ward, in welcher Gegend die Peen Verchim-Penitz genannt ward, Beggerow, Borrentin, (Boldentin,) Barckow, Vanselow, Wolckewitz, Gemkow, Wodarch, Japenzin, die Burg oder das Haus und die Stadt Demmin, die das gantze Land der Tollenser bis an die Provintz Grozuin und dazu auch das Vorder-Circipanien commandirte.

Die Provintz Plote.

Es war dieses eine der Vor-Pommerschen oder Lutizischen Provintzen jenseits der Peen, deren in verschiedenen Urkunden Meldung geschiehet. Die älteste Nachricht von derselben findet man, in Kayfers Otten I. Stifftungs-Brief des Bischoffthums Havelberg, vom Jahr 946. Da die Provintzen Murizzi, Tholenz, Ploth, Mizerez, Grozwin, Wanzelow, in dieser Ordnung, die von Westen gegen Osten in einer Reihe fortgehet, benahmet werden. Weil nun Muritz ihre Lage durch den, noch heutiges Tages also genannten See in Mecklenburg, und Tolense gleichfals die ihrige, durch den Fluß

dieses

dieses Nahmens zu erkennen geben; So lässet sichs leicht sehen, daß die Provintz Plote mit derselben, sogleich Oster-Seits der Tollense gegrantzet, und also zwischen dieser und dem Lande Meserech inne gelegen gewesen, da, wo sich jetzund das Amt Clempenow befindet, wo nicht aller Wahrscheinlichkeit nach, auch noch ein Theil des Landes Stargard, unweit Friedland mit darunter begriffen geworden. Nachdem aber diese frühzeitige Bewidmung des Stiffts Havelberg aus unsern Landen, keinen Bestand hatte, sondern das Volck der Lütizier, denen die gedachte Provintzen zugehöreten, sich sowohl von dieser Kirche und dem Christenthum, als der Politischen Ober-Herrschafft der Kayser und des Reichs, loß machte; so findet sich, in Ermangelung urkündlicher Nachrichten, nichts weiter von dieser und denen benachbarten Provintzen, bis nach Verlauf von 200 Jahren, erstlich durch die Reformation der Gehülffen Bischofs Otten von Bamberg, und danechst des Mecklenburg-Swerinschen Bisch. Berno, ihrer wieder zu gedencken eine Gelegenheit entstand. Denn, da die Pommersche Fürsten Bogislaf und Casimir die Ersten dieser Namen, den letztern, um der grossen Verdienste willen, die er wegen der Bekehrung dieser Lande viele Jahre herdurch hatte, auch zu ihren Bischoff erkohren (*); So wurden dieselbe darauf, zimlichen Antheils, von Kayser Fridrich I. im Jahr 1170, dessen Kirchen-Sprengel, auch zugeeignet und bey der Veranlassung, kam auch die Provintz Plote, nebst andern wieder zum Vorschein. Denn, da heisset es, in der darüber ausgestelleten förmlichen Urkunde und der Gräntz-Beschreibung des Bischoffthums Swerin: ejus termini sunt Demin & cum terris & villis scilicet Tollense, Plote, - - . Aus welcher Ordnung sich abermahl ergibet, daß die Provintz dieses Namens, gleich gegen Osten an der Tollensischen gegräntzet habe. In der Pabst-Urbanischen Bestätigung dieses Bischoffthums von 1185, kommt dieselbe noch einmahl, und zwar wörtlich in dieser Ordnung vor:

Inde

(*) Laut der bald mit mehrerm zugedenckenden Kayserlichen Urkunde.

Inde autem (à Penæ oſtio) in Wolegaſt (termini epiſcopatus eant) Penum Fluvium ſurſum, penes Myzerech, ipſam terram Myzerech usque Plote includens & terram Plote totam usque Tolenze. In welchen Worten gantz deutlich vor Augen iſt, daß die Provintz Plote, ſich zwiſchen der Tollenſ= und Meſeritziſchen, von der Peen gegen das Mecklenburg=Stargardiſche erſtrecket habe. Aber es läſſet ſich doch nicht finden, daß der Biſchoff jemalen zum Genuß ſothaner Verſchreibung gekommen wäre; oder es müßte, wo ſolches ja geſchehen ſeyn ſolte, nur gewähret haben, ſo lange der gegen Biſchoff Berno zu Swerin ſehr gut geſinnete Hertzog Caſimir I. noch lebte. Man lernet aus urkündlichen Nachrichten, daß es endlich zwiſchen dem Mecklenb. Herrn Johann I. und Herz. Barnim I. in Pommern, dieſer Sache wegen, zum öffentlichen Kriege gekommen, und daß derſelbe für dem erſtern zimlich vortheilhafft ausgefallen. Gleichwohl mußte die Sache 1226, noch nicht zu ihrer völligen Endſchafft gekommen ſeyn. Denn, ein Vergleich des gedachten Mecklenburgiſchen Herrn, mit dem Biſchofe von 1226 bezeuget, daß dieſer noch auf die Provintzen jenſeits der Peen, von Loitz, den Strohm dieſes Fluſſes abwerts zurechnen, eine Prætenſion zu haben vermeynet. Welche denn keine andere ſeyn konnten, als jenes Plote und Mezerech, die ihm, vermöge derer angeführten Urkunden, zugelegt ſeyn ſolten. Es gibets aber die Geſchichts=Kunde, daß das Swerinſche Stifft ſie doch nimmer behaupten können, ſondern, daß ſie dem Pommerſchen Biſchofthum, welches von ſeiner Stifftung an, dazu berechtigt geweſen war, endlich verblieben. S. m. Erörterung zwoer in die Pomm. und Mecklenburg. Hiſtorie tief einſchlagenden Fragen, 31 u. f. SS. da der völlige Lauff dieſer Sache erzehlet worden. Daraus ſtehet nun ſchon zu erkennen, daß ſie die Landes=Gegend des nunmehrigen Amts Clempnow unter ſich begriffen und gleich dem Lande Tollenſe, ſich auch noch über einen Theil des Mecklenburgiſchen Landes Stargard, da, wo ſich nun die Stadt Friedland befindet, erſtrecket habe.

Die

Die Provintz Mezeritz.

Mezerech, Mizeretz oder Mezeritz, muß jenseits der Peen, unweit dem Closter Stolp, schon in sehr alten Zeiten, ein so ansehnlicher Ort oder Burg gewesen seyn, dem eine ganze Landschafft zugehöret, die daher auch die Provintz Mizeretz benahmet worden. Man findet dieselbe schon in dem Stiffs-tungs-Briefe des Bischoffthums Havelberg, von K. Otten I. im Jahr 946 gegeben. Da sie, weil die sieghafften Waffen desselben, kurtz vorher, bis an die Peen durchgedrungen waren, dessen Sprengel mit zugelegt, und ihm auch die gewöhnliche Zehenden daraus zugeschrieben werden. Sie stehet daselbst, zwischen denen Provinzen Plot und Grozwin in der Mitte: Woraus man zugleich eine etwanige Anzeige von ihrer Lage erhält. Aller Muthmaassung nach, ist damalen auch ein Anfang des Christenthums in ihr gemacht worden. Weil aber die Lütizier, unter seinem Sohn und Nachfolger in der Regirung Otto II. das teutsche Joch wieder abschüttelten und sich in einer völligen Freyheit herstelleten, so ist leicht zu erachten, daß das Heidenthum daselbst, auch wieder die Oberhand erhalten. Im eilfften Jahrhundert, war sie mit ein Theil der Staaten des grossen Rügianischen Monarchen Crito, vermöge des Vergleichs zwischen ihm und seinen Schwieger-Vater F. Svantibor I. in Pommern. Nach dessen Tode aber kam sie, nebst denen übrigen Lütizischen Landen jenseits der Peen, unter dessen und seiner Söhne Gehorsam zurück. Sie war mit unter denen Landen, die danechst, durch den Dienst der Mit-Gehülffen Bischoffs Otten von Bamberg, zum Christenthum wieder zurückgebracht und dem Pommerschen Bischoffthum mit einverleibet wurden. Als der Sächsische H. Heinrich der Löwe, unter Beystand des K. in Dännemarck 1164, auch bis hieher mit seinen Besiegungen durchdrang und darauf bedacht war, seine Eroberungen in den Vor-Pommerschen Landen, dem Swerinschen Kirchen-Sprengel, mit zu unterziehen; So ging die Absicht so weit, daß die Provintz Mezeretz eben die Gräntze mit dem

Pommer-

Pommerschen Bischofthum ausmachen solte. Man erkennet solches aus denen Bestätigungs-Bullen, die die Päbste Urban III. und Clemens III. im Jahr 1185 und 89, über die Bewidmung des Swerinschen Bischofthums ertheilet haben. Denn, wenn darin die äussersten Gräntzen, die dasselbige in unsern Landen haben solte, beschrieben werden: inde autem (ab ostio Penæ) usque in Wolgast, Penum fluvium sursum penes Myzerech ipsam terram Myzerech usque Plote includens; So siehet man daraus, daß die Provintz Mezeritz jenseits der Peen, wenn man dieselbe von Wolgast, hinauf gehet, die erste seyn solte. Es ist aber schon ehe erwehnet worden, wie es dieser Gräntz-Verrückungen wegen, zwischen beyden Bischoffthümern zu grossen Weitläufftigkeiten, und zwischen beyderseits Landes-Fürsten auch endlich gar zum öffentlichen Kriege gekommen sey. Herzog Bogislaf I. zu dessen Erbtheil die Provintz Meseritz gehörete, ließ sich solches unter dessen nicht hindern, Lands-Fürstlich darinn zu disponiren. Es ist unter andern eine Probe davon, daß er 1172 sein nahe belegenes Feld-Closter Stolp, mit denen Gütern Primzitz, Parpatin, Scetlutitz und Woscetin bewidmete. Von welchen das erste und letzte sich, durch ihre Namen, an denen noch jetzund vorhandenen Gütern Primen und Wussentin; zugleich aber auch die Gegend zu erkennen geben, da die Provintz Metzeritz die Peen berühret hat.

Also siehet man klärlich, daß ihre Gräntzen gegen Norden die Peen, gegen Osten das Land Grozuin und gegen Westen die Provintz Plot gewesen. Daß sie aber gegen Süden, auch noch weit über die heutige Pommersche Land-Gräntze, durch das Land Stargard hinaus gegangen, das stehet daraus zu erkennen, was oben schon in der ersten Abtheilung, von denen Gräntzen des Landes der Tollenser gegen der Marck zu, erörtert worden. Die Derter waren, ausser den schon benahmten, Medow, Dersevitz, Grävow, Nerdin, Postelow, Stolp, Transtow, Lype, Preetz, Gramzow, Spantkow und noch andere Kirch-Dörffer mit ihren zu gelegenen Dertern, anderen Benennungen es zu erkennen stehet, daß sie noch Slavischen Ursprungs sind.

Cap.

Cap. VI.

Von

dem Lande der Rheterer

überhaupt.

Die Rheterer waren das mächtigste Volck unter den vier Lütizisch-oder Wiltzischen. Solches ist oben in der ersten Abtheilung schon, aus denen Scribenten von ihnen bemerket, und anbey auch der grosse Umfang ihres Landes beschrieben worden. Hier gehen sie uns nur in soweit an, als sie zu den Pommerschen Fürstenthum Slavischer Nation gehöret haben, seitdem dasselbige vorlängst der Ost-See, benebst denen Mecklen-und Brandenburgischen, zu einer eigenen Staats-Verfassung gekommen. Nach den glaubwürdigen Gezeugnissen des Adamus v. Br. und Helmolds, an offt angeführten Orten ist es etwas gantz ungezweiffeltes, daß sie die Lande unsers Vater-Landes innerhalb der Oder und der Peen, einschließlich der Uecker-Marck, unter sich gehabt haben. Ihre Beschreibungen sind gar zu deutlich darüber, und sie lebten selbst zu der Zeit, da ihr Wesen noch in der alten hergebrachten Eintheilung bestand; so, daß sie es gar wohl wissen konnten. Aber um so viel mehr mag man sich darüber wundern, daß man weder von den Rheterern oder Redariern, noch auch ihrem Lande überhaupt genommen, in denen Urkunden die geringste Erwehnung findet, da doch die Namen der Länder Kißin, Circipanien und Tollense, hin und wieder in denenselbigen, vorkommen. Ich wüste nicht eine eintzige gesehen zu haben, darin ihrer gedacht worden; Wo es nicht der Brief Kayſers Otten I. vom Jahr 966 wäre, darin er, nach der Nieder-Lage der Redarier am Fluß Raxa, an seinen Herz. Hermann in Sachsen und Markgraf Tiderichen, beym Witechind, schreibet: Præterea volumus, ut si Redares, sicut audivimus, tantam stragem passi sunt: Scitis enim, quam

sepe fidem fregerint, quas injurias attulerint, nullam vobiscum pacem habeant. Unde hec cum Hermanno duce ventilantes, totis viribus instate, ut in destructione eorum finem operi imponatis. Dagegen eben dieser Kayser, in seinem Stifft-Havelbergischen Briefe von 946, zwar eines Landes der Tollenser gedencket, nicht aber der Redarier oder Rheterer, obgleich er aus ihrem Gebiete demselbigen, ja sowohl als aus jenem, drey nahmhaffte Provintzen verschreibet. Jedennoch darff man sich solches nicht irren lassen, weil es aus vorangeführten Gründen, seine zuverläßige Gewißheit hat, daß das Land der Rheterer, innerhalb denen Vor-Pommerschen Gräntzen, gleich bey der letzten Tollensischen Provintz Mezeritz seinen Anfang genommen und so zwischen der Oder, Peen und offenbaren Ost-See, alles erfüllet habe:

Wie wir es nun, nach seinen besonderen Provintzen, etwas eigentlicher kennen lernen wollen.

Cap. VII.

Von den Provintzen des Landes der Rheterer oder Redarier.

Die Provintz und Castellaney Groswin.

Die Provintz Groswin oder Grozuin, ist eine der allernahmhafftesten in unserm gantzen Vater-Lande. Man findet sie öffters, sowohl bey den Scribenten als auch in Urkunden, und zwar sehr alten. Sie hatte ihre Benennung von einer, innerhalb ihren Gräntzen unweit der jetzigen Stadt Anklam (*) befindlichen Vestung gleiches Namens: und diese

(*) S. Cramer in s. Gr. P. Kirchen-Chr. II. B. 3. Cap. und Fridebornss Stettin. Geschichte L. II. p. 76. da es, bey dem

diese mit den alten Svionen, die Tacitus unter den Völkern des Swerinschen Norder-Teutschlandes mitzehlet, von dem Ausfluß der Swine wieder seinen Ursprung: Welches zugleich eine Anzeige von einem sehr hohen Alter dieses Orts seyn würde. Ich habe ihn eine Vestung genannt: Damit meyneich, daß er eine Burg oder Castrum gewesen, und will dabeyneben zwar nicht in Abrede seyn, daß er zusamt seinen daneben gelegenen Burg-Flecken, nicht auch eine Stadt von Slavischer Gattung gewesen seyn solte. Aber ihn für eine so grosse und ansehnliche Stadt zu halten, als unsre Scribenten daraus machen zu wollen scheinen, das getraue ich mich nicht. Ich weiß keine eintzige Geschichte aufzubringen, daraus sich solches erweisen liesse. Darum glaube ich, daß sie gleich dem Rügianischen Arkona und Carentza, nur eine solche Landes-Vestung gewesen, die an und für sich keine Einwohner und Bürger gehabt, so Handel und Wandel darin getrieben; sondern dahin sich zur Zeit des Krieges die Einwohner des platten Landes begaben, sie wider den Feind zu vertheidigen. Es ist zu verwundern, daß die Bambergische Scribenten, ihrer in unsrer Bekehrungs-Historie, mit keinem einzigen Worte gedacht haben: Wo es nicht daher geschehen, weil Bischoff Otto selbst in Person nicht dahin gekommen, sondern nur seine Mit-Gehülffen dahin geschicket, wie solches von unsern eigenen Geschicht-Schreibern bezeuget wird. Daß sie aber gleichwohl eine derer principalsten im Lande gewesen, solches kan man daraus erkennen, weil sie in der Pabst Innocentischen Bestätigungsbulle des Pommerschen Bischoffthums von 1140 mit vorkömmt, da nur diejenige Bürge angeführet werden, die gantz grosse Districte und Landschafften zu commandiren hatten. Sonst geben die Geschichte nicht Nachricht von feindlichen Belagerun-

ersten, heisset: Groswyn ist jetzo ein Wall nicht weit von Anklam über der Land-Fehr, nach der Stolp werts gelegen und soll auf dem Anklamschen Feld noch heut zu Tage ein Weg seyn, der die Groswinsche Strasse oder Weg genannt wird, da zu vor eine Stadt Groswin gelegen..

gerungen, die sie ausgestanden: welches vermuthlich daher gekommen, weil sie mitten im Lande gelegen war, so, daß weder die Dänen, noch Polen und Sachsen, welches die mehresten Feinde unsers Vater-Landes waren, sie so leicht erreichen konnten. Im Jahr 1107, als der Dänische König Niclas und der Polnische Herzog Boleslaf, mit vereinigten Waffen wider dasselbige agirten, und jener mit denen Insuln Usdom und Wollin, dieser aber mit dem Pommerlande jenseits der Oder, fast fertig geworden waren, sollen, nach dem Bericht unsrer Scribenten, ihre Anschläge auch noch auf Grozwin gegangen seyn. Aber es ward damalen doch nichts daraus; weil die jungen Fürsten in Pommern, nach dem Tode ihres Vaters, der fast alles aufs äusserste hatte kommen lassen, der fernern Verherung ihrer Länder, durch einen Frieden zuvor kamen. Als die Lütizier aus Mißvergnügen, wider das ihnen angemuthete Christenthum, ihren Pommerschen Landes-Fürsten Wartislaf I. bey Stolp an der Peen ermordet hatten, und der Feindseligkeiten wider die benachbarten Christen so viel machten, daß der Kayser Conrad III. 1148 gar einen Theil der Creutz-Armee zu unsern Gräntzen hereinrücken ließ; So verdroß es F. Ratibor I. billig, daß man die Demüthigung seiner Unterthanen, nicht vielmehr ihm, als ihren angebohrnen Landes-Fürsten überlassen wollen. Da aber jene, weil er sich immer mit einer guten Mannschafft, bey der Hand finden ließ, unverrichteter Sache wieder abziehen mußte; So ging er danechst selber auf Loitz, Groswin und andere ihre Vestungen loß, brachte sie wieder zum völligen Gehorsam, und eroberte auch noch das Rügianische Circipanien dazu (*). Von der Zeit an blieb alles unter Pommerscher Hoheit und so groß auch die Dänisch- und Sächsische Besiegungen, im Jahr 1164 waren: so erreichten sie doch die Vestung Groswin nicht; sondern, wie sie

(*) Daß dieser Zug des F. Ratibors die Vestung Groswin mit betroffen habe, das bezeuget ein altes Pommersches Chronicon, dessen eigene Worte, bey dem Herrn Schöttgen, im alten und neuen Pommerlande 378 S. zu finden.

sie bis Stolp gekommen waren, so machte die Schickung einen Wandel darin (*). Aber in dem für Pommern so unglücklichen Kriege des Jahrs 1183, da die Dänschen und Rügianischen Waffen überall den Meister spielten, war auch der Vestung Groswin der endliche Untergang beschieden. Denn damalen ward sie zerstöhret, und ist nach der Zeit, so viel sich aus den Geschichts-Büchern erkennen läßt, auch nicht wieder hergestellet worden (**).

Nun erfodert die Ordnung, daß wir auch von der Provintz dieses Nahmens noch etwas sagen. Sie ist Zweiffels ohne, eine von denen allerältesten Landes-Vertheilungen, die zur Zeit der Slaven üblich gewesen; wo man sie nicht gar dafür ansehen mögte, daß sie schon zur Zeit der alt-teutschen Swevischen Völcker die Verfassung einer besondern Gaue gehabt habe und ein Theil des Landes der Svionen gewesen sey. Man findet sie schon nahmentlich, in Kayfers Otten I. Stifftungs-Briefe des Bischoffthums Havelberg von 946, mit unter den Provintzen unsers Pommerschen Lütizier-Landes angeführet, das dem Sprengel desselben mit einverleibt seyn, und daraus es seine jährliche Zehenden zu erheben haben solte. Denn, wenn daselbst von den Provintzen Tholentz, Ploth und Mizeretz dergleichen Verordnung gemachet ist: So folget sofort auch die Provintz Grozwin (†). Mit dieser

(*) Helmold. Chr. Slav. L. II. C. 4. n. 13. 14.

(**) Saxo, der ein Scribent der damaligen Zeiten war und es am besten wissen konnte, schreibt nur mit den wenigen Worten davon: Exactis domi hybernis, per Zuynam ingenti expeditione regressus [rex daniæ Canutus VI.] Grotzvinam lacerat. Daß aber auch der Rügianische F. Jaromar, der den vorigen Herbst schon, im Lande Circipanien, mit 12000 Rügianern agiret hatte, dieser Groswinschen Expedition, in Person mit beygewohnt habe, solches bezeuget er gleichfalls H. D. L. XVI. p. 382 und gedencket anbey auch der Provintz dieses Nahmens.

(†) Man findet sie zwar, so wohl in Schmidtens Brandenburgischen Kirchen-Hist. p. 34, da die gantze Urkunde zu lesen ist, als auch in Abels Sächsischen Alterthümern II. Theil 388 S.

Einrichtung und Kayserl. Ober-Herrlichkeit hatte es nicht länger, als bis ins Jahr 982 Bestand, da die gesamten Völcker der Lütizier und auch unsre Pommersche, sich mit den Waffen wieder loß davon macheten und in ihre völlige Freyheit wieder herstelleten. Wie danechst 1128 und so ferner auch in dem Lande Grozuin das Christenthum, unter F. Wartislaf I. von neuen eingeführet und es 1140, durch Päbstliche Bestätigung, dem Pommerschen Bischofthum einverleibt worden, das ist vorher schon angezeiget worden; Doch war die Widerspenstigkeit noch so groß, daß dieser gottselige Fürst, im Jahr 1136, nahe den Gräntzen eben dieser Provintz, seines Christlichen Eyfers wegen, von seiner Unterthanen einem, ermordet ward (*). Es war schon erzehltermaassen, zu Stolp an der Peen: Welchen Ort sein Bruder Ratibor I. darauf im Jahr 1151, durch die Erbauung eines Closters, wieder zu heiligen suchte und dasselbige zu vorderst, aus der Provintz Grozuin mit den Einkünfften des Kruges, wie auch des Zolles, sowohl von den Märckten als der Ribnitz bewidmete (**). Dazu 1153 auch der erste Pommersche B. Adelbertus, ihm die Zehenden aus derselbigen und die eben damalen darin eingeweihete, mit allen andern noch darin zuerbauende Kirchen verschrieb (†). Die Fürstliche Gebrüder Bogis-

nicht Grotzwin, sondern Brotwin geschrieben. Aber es ist unfehlbar, daß damit ein Irthum im Abschreiben vorgegangen und daß es, im Original Grozwin geheissen habe. Denn das ist ihre Benahmung, in sonst andern alten Urkunden, da sie vorkommt. Und daß auch in dieser sonst keine andere, als sie, verstanden werde, das giebet sich, aus denen vor und nach ihr angeführten anderen Provintzen unsers Landes zur Gnüge zu erkennen.

(*) Es soll nach der Aussage der Scribenten, ein Lütizischer Edelmann gewesen seyn.

(**) Man hat zwar die Stifftungs-Urkunde F. Ratibors nicht selber mehr; aber ein bald noch mehrers zu gedenckender Schenckungs-Brief F. Bogislaf I. bezeuget es also.

(†) Laut der Bestätigungs-Urkunde selber. Woraus zugleich erhellet, wie lange Zeit es erfordert, ehe es mit diesem und ande-

Bogislaf I. und Casimir I. vermehrten solches auch noch mit dem Dorff Görka und der Mühle daselbst (*). Das Closter Grobe auf der Insul Usdom, hatte F. Ratibor I. der auch davon Stiffter war, gleichfals aus dieser Provintz mit dem Dorff Doblovitz und dem Markt-Kruge begabet (**). So hatten die Pommersche Fürsten dieselbige in geruhigem Besitz, und verfügten als Lands-Herren darüber, bis ins Jahr 1183, da die vorher erwehnte Krieges-Gewalt der Dänen und Rügianer ihren Haupt-Ort gleiches Namens zerstörete, die Provintz selber aber, durch ihre Plünderungen gar verheret ward, und als sie mit ihr fertig waren, von da aus auch, durch die grossen Ueckermünd- und Stettinschen Heiden, über die Oder in Pommern einzudringen gedachten; von welchem Vorhaben sie aber gleichwohl, durch die weite Entlegenheit und Beschwerlichkeit des Weges, wieder ab-

ren Landschaften, bis zu einer völligen Einrichtung des Christenthums gebracht werden können, da nunmehro, seit dem Bischof Otto reformiret hatte, eine Zeit von mehr den 20 Jahr verflossen und es noch nicht weiter als bis zur Erbauung der ersten Christl. Kirche in der Provintz Grozwin gekommen war. Zugleich erkennet man, aus der angeführten Urkunde, daß der Bischof diese und alle andere darin zu erbauende Kirchen dem Closter unterleget habe. In eadem provincia [Grozwinensi] sind seine Worte, primam ecclesiam dedicavimus & omnes alias ejusdem provincie ecclesias, quecunque in futuro construentur abbati & ecclesie Ztulpensi subjectas esse decrevimus. Das mag man von dem jure Patronatus nicht verstehen welches der Bichof als ein Recht, daß den Stifftern der Kirchen zuständig war, nicht verschreiben konnte; sondern die Absicht ging dahin, daß sie in Ansehung der Kirchlichen Jurisdiction, die dem Bischofe, nach der Römischen Kirchen-Verfassung, zustand, dem Kloster unterworfen seyn sollten. Das war in der That nichts anders, als daß er ihm, auf zukünfftige Zeiten, das Archidiaconat im Lande Groswin conferirte, wie dann auch andere Bischöfl. Briefe sich dahin erklären.

(*) Es erhellet solches aus der Bestätigung des erstern, über des Closters Güter vom Jahr 1172.

(**) Nach der Bestätigung Bischofs Adelbertus von 1159.

gebracht wurden (†). Ob die Rügianer sich danechst auch so lange in dem Besitz dieses Landes, als des gesamten Circipaniens, behauptet haben, daran ist billig zu zweiffeln. Denn es war ihnen abgelegen und die zwischen beyden durchgehende Peen machte, daß sie mit demselben, nicht so füglich, eine Communication unterhalten könnten. Es stehet solches auch daher nicht undeutlich abzunehmen, daß, da F. Jaromar seinem neuen Jungfrauen-Clöster zu Bergen auf Rügen 1193, auch aus der, mit der Grozuinschen unmittelbar gräntzenden Provintz Zyten, noch eine Verschreibung that, dieser dagegen, mit keinem eintzigen Worte gedacht wird. Von dem Swerinschen Bischöfflichen Kirchen-Sprengel, so wie er, nach den grossen Absichten seines Stiffters Herz. Heinrichs des Löwen seyn solte, machte sie, ausschließlich, die Gräntze (††), bis um Jahr 1235, dem Caminschen Bischoffthum, mit Wiederherstellung der Vor-Pommersch- und Mecklenburgischen Lande, endlich sein Recht angedye (*). Mit der vorerwehnten Verleihung des Grozuinschen Archidiaconats an das Closter Stolp, kam es im Jahr 1233, auch zu einer deutlichern Auslegung, da der Caminsche Bischof Conrad II. solches demselben urkündlich bestätigte (**). In denen

(†) Man siehet solches beym Saxo a. a. Ort.

(††) Das beweiset die Bestätigungs-Bulle P. Alexanders von 1177, da es heisset: à Vepro tendit [limes episcopatus Swerinensis] per Murtz & Tolenze perveniens usque Groswin.

(*) S. m. Erörterung der beyden in die Pommersch- und Mecklenburgische Historie tief einschlagenden Fragen, 21 u. f. S.

(**) Die Urkunde ist, zu Camin, am 4 Febr. gegeben und findet sich, beym Herrn Schöttgen, im A. u. N. Pommerl. 343 u. f. S. Es heisset alda: Notum esse volumus universis, tam presentibus quam futuris quod decimas & archidiaconatum in terra Grozwinensi à venerabili viro domino Adalberto primo ecclesie Caminensis episcopo, ad honorem Dei omnipotentis & b. Johannis Baptiste cum consensu capituli sui liberaliter collatum Abbati & fratribus Stolpensis ecclesie Ordinis Cluniacensis Deo militantibus sub regula b. Benedicti in subsidium temporale & cum nostri Capituli consensu, duximus

denen Erbtheilungen der Pommerschen Fürsten ist es, von Zeit an, da man eine etwanige Nachricht von denselbigen haben kann, also gehalten worden, daß dem einen Erbtheil unter andern Provintzen zwischen der Peen und Oder, auch die Grozuinsche zugeleget ist. Schon bey derjenigen, die im Anfange des zwölfften Jahrhunderts, unter den Printzen F. Svantibors I. Wartislaf und Ratibor den Ersten dieser Namen, vorging, scheinet es also gehalten zu seyn (*). Mit derjenigen, die Bogislaf und Casimir I. Bogislaf und Casimir II. auch Wartislaf III. und Barnim I. unter sich hatten, war es nur eben also. Auch bey der merckwürdigen Erbtheilung im Jahr 1295, dadurch die beyden Häuser und Herzogthüme Stettin und Pommern entstunden, blieb das Land jenseits der Peen und mit demselben auch die Provintz unsers Vorwurffs ein Antheil des erstern (**). Sie behielte dabey noch immer den alten Namen des Landes Groz- oder Großwin. Nur, daß mit der Zeit, derselbige etwas allgemeiner zu werden begunte; so, daß die gesamte Lande des Stettinschen Herzogthums jenseits der Peen, von der Mecklenburgischen

confirmare ut memoriale nostrum in ipsa ecclesia iugiter habeatur. Da siehet man, was es damit für eine Bedeutung gehabt, wenn Bischof Adelbert, in seiner Urkunde von 1153 verordnete, daß alle Kirchen der Provintz Grozwin, dem Closter unterworffen seyn solten; zugleich aber auch, wie es nunmehro mit dem Christenthum in derselben schon so weit gekommen gewesen seyn müsse, daß es seine Hierarchische Einrichtung gehabt habe.

(*) Unsere Scribenten, die so wenig als wir, etwas Urkündliches von dieser Erbtheilung haben können, bestimmen dieselbe zwar so, als wenn Ratibor und seine Abkommenschaft, bloß das Land Stettin und die Neu-Marck, so wie sie nachhero erst genannt worden, zu ihren Antheil erhalten hätten. Aber was das Land Stettin anbelangt, so waren sie nur auf einen Theil daran berechtiget und was jetzt die Neu-Marck heisset, das war zu der Zeit fast nichts als ungeheure Waldungen und unbewohnte Wüsteneyen, wie solches danechst noch mit mehrerm erhellen wird: So, daß der Ratiborischen Linie sehr ungleich geschehen seyn würde, wenn sie mit dieser Erb-Portion hätte zu frieden seyn sollen.

(**) Laut des Erbtheilungs-Instruments selber.

Gräntze bis an der Uecker, wo nicht noch weiter, unter der Benennung der Länder Demmin, Treptow und Groswin, begriffen wurden. Man findet es noch lange nachhero in denen Geschichten. So ertheilte im Jahr 1326, der Stettinsche Herzog Otto I. denen Städten Stralsund, Greiffswald Tanglim, Demmin und Treptow, wegen ihres Wohlverhaltens in der damaligen Rügianischen Succeßions-Sache, die Zoll- und Sicher-Geleits-Freyheit, in seinen Landen Groswin und Demmin. Und dessen Sohn H. Barnim III. versahe im Jahr 1331, alle seine Unterthanen, die aus seinem Demmin und Groswinschen oder sonst andern Landen, nach Stralsund handeln wolten, mit einem sichern Geleits-Briefe. Auch noch in der Angefälls-Versicherung, die eben dieser Herzog an Marckgraf Ludwig dem Bayern 1338 von sich stellete und in der ungemeinen Witthums-Verschreibung, womit Kayser Carl IV. im Jahr 1348 die Stettinsche Herzogin Agnes, auf den Kinderlosen Sterb-Fall ihres, Gemahls eben desselbigen H. Barnims III. begnadigte, wird des Landes Groswin, in Entgegensetzung der Provintzen Demmin und Bernstein, insbesondere erwehnet.

Was aber die Gräntzen derselben anbetrifft, so stieß sie gegen Westen mit den Provintzen Mezeritz und Zithen zusammen, gegen Norden hatte sie das frische Haf, gegen Osten die Provintz Ukra und gegen Süden erstreckte sie sich, auch noch zu mittlern Zeiten, in das Mecklenburgische Land Stargard und die jetzige Uecker-Marck hinein. Ihre damalige Oerter waren, ausser den vorbenahmten Bargeschow, Pelzin, Teterin, Turow, Buggevitz, Lowitz, Ratebur, Smuggerow, Putzar, Duggerow, Büsow, Owros, Cosenow, Dargebel, Lypz, Roßin, Woserow, Zinzow und noch mehrere.

* * *

Die

Die Provintz Ukra.

Die, in der ersten Abtheilung dieser Geographie schon, beschriebene Ueker war, zur Zeit der Slaven, ein so namhaffter Fluß, daß auch ein gantzer Stamm dieser Nation, der daherum gesessen war, seine Benennung daher hatte. Er gehörte mit zu denen mächtigen Rheterern und sie waren mit dabey, als diese, ums Jahr 925, wider Kayser Heinrich dem Ersten, unter ihren Fürsten Naccon und Stoignef, mit einem Krieges-Heer von 200000 zu Felde gingen. Die Scribenten des mitlern Alters Reginon: Continuator, Wittichind und andere nennen sie Uchros, Ucaros und Ucaringos. Das Wort Ukra, von welchem auch der Name des Rußisch- und Polnischen Landes Ukraine hergeleitet wird, soll, seiner Bedeutung nach, so viel als eine Gräntze seyn, und mag die Ueker sowohl, als das Volck der Uekerer, ihn daher erhalten haben, weil sie an dieser Seiten, das letzte Volck der Wilzen oder Lütizier gewesen, die mit dem grossen Volck der Pommern, so von der Oder seinen Anfang nam, gegräntzet haben. Es ist glaubwürdig, daß sie um der gantzen Ueker, vom Ursprung derselben, bis zu ihren Eintritt ins frische Haff, gewohnet haben, weil auch andere Slavische Völcker um und neben denen Flüssen, ihrer gantzen Länge nach, wohneten, von denen sie ihre Namen führeten. Also lässet sich daraus urtheilen, daß das Ueker-Land, was die Länge von Süden gegen Norden anbetrifft, die gesamte noch heutiges Tages daher benahmte Ueker-Marck, unter sich begriffen und so ferner bis zu den Ausfluß der Ueker, durch unsre Lande, hinabgegangen sey. In dieser Erstreckung hatte es gegen Abend, das Land Groswin und gegen Morgen die Oder und die Castellaney Stettin, welches einen sehr ansehnlichen Umfang ausmachete. Daß es bey der Mündung der Ueker, schon von uralten Zeiten her, eine Burg gehabt habe, solches wird daher glaublich, weil die Mündungen der Flüsse, wegen der damaligen gantz unmäßigen See-Räubereyen, mit dergleichen Bevestigungen versehen werden mußten. Und etwa

2 Meilen davon waren die Ufer derselben, gegen dem frischen Haff, von wannen die feindliche Anfälle zu befahren waren, auch noch mit der uralten Burg Warp, verwaret (*). In eben

(*) Es sind zwey an einer In-wyck des frischen Hafs gelegene Oerter dieses Namens, der eine gegen Osten und der andere gegen Westen. Jener heisset Neu-Warp, weil er in neueren Zeiten erst angeleget und mit Städtischer Gerechtigkeit bewidmet worden. Dieser aber Alten-Warp, weil er denselben an Alter übertrifft, ob gleich er jetzund nichts weiter, als ein blosses Kirch-Dorf ist. Hir hat man die ehemalige Burg zu vermuthen, davon die Rede ist. Der alte Erd-Beschreiber Ptolomeus gedencket schon eines Volcks der A-Warpen oder Wasser-Warpen, als Nachbaren der Teutonen, von welchen man nicht anders gedenken kann, als daß sie, ehe noch die Slaven zu unsern Landen hereingekommen, in dieser Gegend gewohnet, und daß der Name des Orts Warp auch noch davon zeuge. Ein anderes Merckmahl hohen Alters ergiebet sich aus der Benennung selber. Denn, nach dem Gezeugniß des Adamus von Bremen de Situ Daniæ, ed. Lindenbrog. p. 60. hat das Wort Warp bey denen Svionen, so viel als concilium populorum commune oder einen Reich- und Land-Tag geheissen, dergleichen die Teutschen und Sachsen (ja auch die Nordischen Völcker) zu seiner Zeit, Thinc (oder Thing) genannt hätten. Das kömmt, aufs wenigste, mit der Staats-Verfassung der Swerinschen Völcker überein, die Tacitus de M. G. C. 41. als Bewohner unsrer und der benachbarten Lande disseits der Oder anweiset, von welchen oben, in der ersten Abtheilung, und auch sonsten schon, dargethan worden, daß sie zusammen gehalten und einen systematischen Staat mit einander ausgemacht haben. Denn ein gemeines Wesen von dieser Art braucht concilia populorum communia. Und, daß die Benennung von denen Svionen herrühren solte, das würde noch eine Unterstützung des Historischen Satzes seyn, daß das Volck dieses Namens, ja sowohl auf unsern Küsten, als in Schweden gewohnet habe, da ohne dem, auch die Nahmen der Swine und Groswin ein Andencken davon sind. In Urkunden zimlichen Alters, findet man von Warp auch schon Nachricht. In einer H. Bogislafs I. von 1184, da es Warpene: in einer andern von dem Caminschen Bischof Hermann 1286 ertheilten, darin er dem Capittul zu St. Marien in Stettin, den Barnum oder die Kirchliche Jurisdiction über verschiedene Kirchen verleihet, alwo es schon Warpe, wie jetzund; in noch anderen,

eben einer solchen Entfernung Landwerts aber, konnte die auch an der Ueker gelegene Vestung Torgelow commandiren. Von der erst erwehnten Uekermünde findet sich in einer Urkunde Bischoff Conrads I. vom Jahr 1168, eine besondere Denckwürdigkeit. Es heisset daselbst zum Beschluß, Acta sunt hec super introitum fluminis Ucrensis (Ukermunde) in presencia tocius populi terre convocati illuc ad concilium. Denn da siehet man 1) eine Nachricht von einem Pommersch-Lütizischen Land-Tage in mitlern Zeiten, welches meines Wissens der andere ist, davon man, seit dem Usdomschen im Jahr 1128, etwas weiß (*): 2) siehet man, daß derselbe bey der Mündung der Ueker und also auch unferne von Warp, das, dem Namen nach, vor Alters, der ordentliche Ort der Landes-Versammlungen gewesen seyn solte, gehalten worden. Man lernet auch 3) noch aus derselbigen Urkunde, daß der populus terræ, so auf Land-Tägen erschienen und das gantze Volck des Landes vorgestellet, damalen noch, in Ermanglung mehrerer Stände, der alleinige Adel des Landes, und unter demselben, nechst denen Fürsten selber, die Castellane oder Burggrafen die vornehmsten gewesen. Denn, da der Bischoff, beym Schluß dieses seines offenen Briefes, die Erklährung gethan, daß er zu Zeugen der darin verhandelten Dinge, die zu benahmende besonders erbeten,

Warpis, so wie Stralsund Sundis, auch wohl Sunditz und Grimme Grimmis, genannt wird.

(*) Von einer dergleichen Landes-Versammlung, die noch zur Zeit des Heydenthums von denen Lutizischen Völckern, zu Rhetre im Jahr 992 gehalten worden, findet man beym Helmold L. I. C. 16, n. 7. Wenn man ihm nur recht verstehet und nicht so, wie der Herr M. D. Schröder, in s. Pap. Mecklenburg, auf der 169 S. ihn auslegen wollen, alwo er alles auf den Satz hinauszubrigen suchet, daß der Mecklenburgische F. Mistivoi den Land-Tag, als ein grosser Monarch der Slavischen Nation gehalten und die Lütizier, als seine Unterthanen dazu berufen habe; da er doch nicht weiter als über seine Obotriten zu befehlen hatte, weswegen Helmold ihn auch verschiedentlich nur regulum Obotritorum nennet.

erbeten, so werden danechst als solche angeführet: Dn. Jaczo (*), Dn. Bogozlavus, Dn. Cazimer (die beyde Landes-Herren selber) Dn. Wartizlavus Castellanus de Stetin (†), Zaviſt Castellanus Camynensis, Venzetzlavus Castellanus Julienſis, Gustitzlavus Castellanus Uznomienſis, Dirsko Castellanus Diminenſis & Budowoy cognatus ejus. Dergleichen Herren waren es auch die von F. Wartislaf I. 1128, auf dem Land-Tage zu Usdom, berufen wurden, als daselbst, wegen Abschaffung des Heidenthums, ein Schluß genommen werden solte. Das waren die edlen Lütizier, wie unsre und die primores & majores terræ, auch præfecti & capitanei Civitatum, wie die Bambergische Scribenten sie nennen.

Aber nun weiter von dem Ueker-Lande zu reden, so hatte es in denen mitlern Zeiten, auch schon die höher hinauf an der Ueker gelegene Vestungen Pozdewolck oder Pasewalck und Prentzlau. Von denen sich bald hernach noch besondere Abhandlungen finden werden. Hier ist nur noch dieses zu bemercken, daß das gantze Land dieses Namens, ehedem zu dem mächtigen Volck der Riheterer und vereinigten grossen Staat der Wiltzen oder Lütizier gehöret habe: wie sich solches schon zur Gnüge aus demjenigen ergibet, was von denen Gräntzen des Volcks der Wiltzen, in der ersten Abtheilung, ausgeführet worden. Es hatte dasselbe immer seine eingebohrne Fürsten. Im zehenden Jahrhundert, war es von denen Kayſern Heinrich I. und Otto I. besieget. Als aber unter seinem Sohn und Nachfolger Otto II. 982. die Lütizier das teutsche Joch abschüttelten, so wurden sie in ihrer völligen Freyheit wieder hergestellet, und im eilfften Jahrhundert,

(*) Der Printz und Prätendent vom Brandenburgischen Fürstenthum oder Königreich, von welchem schon oben, in der Abhandlung von der Castellaney Gützkow, gesaget worden.

(†) Welches F. Ratibors erster Printz und Nachfolger war, von dem in der Abhandlung von der Stettinschen Castellaney ein mehrers zusagen seyn wird.

hundert, unter der alleinigen Regirung des grossen Rügianischen Fürstens Crito vereiniget. Darauf wurden die Rheterer und Ukerer, zusamt den Tollensern, im zwölfften, der Pommerschen Höheit zugewandt. Und als die Uker-Wenden, aus Haß gegen der, auch bey ihnen einzuführenden Christlichen Religion, sich davon loß machen wolten, wurden sie 1127 von Fürst Wartislaf I. wieder gedemüthiget. Sein Bruder und Nachfolger in der Regirung Ratibor I. auch seine Söhne Bogislaf I. und Casimir I. die zu derselben danechst gelangten, erhielten sie auch bey dem Gehorsam, und führten das Christenthum bey ihnen ein, weswegen auch 1188, die Castellaney Prentzlau, die das Ueker-Land unter sich hatte, dem Caminschen Bischofthum einverleibet ward (*). Die erste Anfechtung ward denen Pommerschen Fürsten, wegen desselben, von denen Brandenburgischen Marckgrafen Ascanischen Hauses, gemachet. Denn, als Albrecht der Bäre, im Jahr 1157, sich der Stadt und des Fürstenthums Brandenburg bemächtiget hatte, und vermittelst dieser Eroberung, ein Nachbar des Pommerschen Fürstenthums geworden war, so gab es der Gräntzen halben, bald hie bald da Prätensionen. Und wie dieser, bey Gelegenheit, von dem Lande der Tollenser schon das Land Stargard wegbekommen hatte; So kam es mit dessen Sohn und Nachfolger Marckgraf Otten I. auch wegen des Ueker-Landes zu Verweiterungen: ja endlich mit unsern Herzogen Bogislaf II. und Casimir II. auch danechst noch mit Barnim I. zu sehr weitläufftigen Krieges-Händeln, die unter abwechselnden Glück der Waffen, wohl in die 50 Jahr herdurch währeten; bis der letzt gedachte Herzog, im Jahr 1252, durch die Vermälung seiner Prinzeßin Hedwig an Marckgraf Joh. I. und Mitgifft des Landes an der Ober-Ueker, es endlich zum Frieden brachte (†). Weiter dürffen wir die Geschichte desselben hier nicht verfolgen. Die

(*) Laut der Urkunde selber.

(†) Es wäre zu wünschen, daß sich das Instrument dieses Friedens noch irgendswo finden lassen wolte, weil sich vermuthlich viele beträchtlich- und historische Umstände von dem Ueker-Lande daraus ergeben würden.

Die Oerter, die ausser denen vorbenahmten, nach Anzeige der Urkunden mitler Zeiten, noch vorkommen, sind:

Das Dorff Gramsowe zwischen Lökenitz und Prentzlau, wovon es in einer Bestätigung, die Bischoff Conrad I. dem Closter Grobe 1168 ertheilet, gantz umständlich heisset: In provincia Ucra (confirmamur) villa Gramsove cum ecclesia & omnibus terminis ad ipsam villam quaquaversum pertinentibus.

Das Dorff Budeßin unweit Pasewalck, laut eben des Bestätigungs-Briefes.

Das Dorff Mokle, laut einer Bestätigung dem Closter Stolp an der Peen, über die Güter seiner ersten Bewidmung, 1172 von F. Bogislaf I. gegeben.

Das Dorff Carnitz, in einer Bestätigung der Closter Grobischen Güter von P. Cölestin, im Jahr 1194.

Das Dorff Sarentin unweit Pasewalck, nach einer Bestätigung des Caminschen Bischoffs Sigwin demselbigen im Jahr 1216 ertheilet.

Das sind zugleich Gezeugnisse der Hoheit und Berechtigung unserer Fürsten und Bischöfe an dem Ueker-Lande, wie sie damalen gewesen.

Die Castellaney Prentzlau.

Man findet den Namen dieser noch jetzund vorhandenen Uckermärkischen Haupt-Stadt, in denen ältesten Urkunden Printzlau, Brenzla, Prencelau und auch schon Prentzlau; aber, so viel mir wissend, nirgends Prim- oder Premislav geschrieben: Aus welcher Verstellung desselben, doch einige einen Beweiß hernehmen wollen, daß der letzte Alt-Brandenburgische König Premislaf, der doch eigentlich Pribitzlaf heißt, sie zu einer Burg, wo nicht gar schon zu einer Stadt angeleget haben solte. Es ist solches nur ein Vorgeben

geben neuerer Scribenten, das mit keinen standhafften Gründen zu erweisen stehet (*).

Die gründliche Geschichts-Kunde gibet vielmehr, daß, nach der Zergliederung des grossen Rügianischen Staats, unter dem Crito, 1105, 6 und 7, nicht nur die Lande um der Ueker, sondern auch die übrige Rheterisch- und Tollensische, der Pommerschen Hoheit, nach dem Erbgange zugefallen. F. Heinrich in Mecklenburg und sein Ober-Herr, der neue Sächsische Herzog Lotharius, bemeisterten sich zwar damalen der Märkischen Wenden; aber nur der Brizaner und Stoderaner (†), die in der Prignitz und Mittelmark wohneten.

Man wird nicht darthun können, daß sie einen Fußbreit an dem Ueker-Lande gewonnen hätten, und noch vielweniger, daß der letzte Brandenburgische Herr Pribislaf sich desselbigen bemächtiget und gar Städte oder Vestungen darin erbauet haben solte. Er hatte gnug zuthun, sich mit guten und mit bösen, wider den andringenden Markgraf Albrechten, zu erhalten, daß er anderer Seits wohl an keine Eroberungen gedencken konnte. Auch findet man in der Historie nicht die geringste Nachricht, daß dieser Herr, mit denen Pommerschen Fürsten seiner Nation und vermuthlich auch seines Hauses Verwandten, einige Feindseligkeiten gehabt hätte; sondern vielmehr das Gegentheil, weil diese seinem Schwester-Sohn Jakzo, der der eigentliche Erbe des Brandenburgischen Fürstenthums, nach dem Tode desselbigen seyn sollen, in ihren Schutz aufnahmen, als er sich wider den mächtigen Marckgrafen, nicht behaupten konnte. Also ist es dem historischen Zusammenhange der Dinge gemäß, daß das Ueker-Land, wo nicht ehe, doch seit dem Tode des Rügianischen F. Crito, und also von Anfange des zwölfften Jahrhunderts, immer Pommersch gewesen. Wenn demnach unsre Scri-

(*) Andreas Engelius weis zwar, in s. Breviario rerum marchicarum, so eigentlich zu sagen, daß es im Jahr 1138 geschehen, aber man mögte wohl wissen, worauf er sich mit dieser Nachricht gegründet habe.

(†) Helm. L. I. C. 37.

benten vermelden, daß F. Wartislaf I. in Pommern, die Ueker-Wenden, da sie sich um der Christlichen Religion willen empöret, im Jahr 1127, wieder zum Gehorsam gebracht und sie dabey zu erhalten, die Burg Prentzlau angeleget habe, so wird diese ihre Erzehlung, durch die Histor. Gleichförmigkeit bestätiget, die sich aus jenem Zusammenhang der Dinge ergibet. Vorher ist der Ort aller Wahrscheinlichkeit nach, nur ein Dorff gewesen. Nun aber, da derselbe sothaner Weise bevestiget war, konnten die Uekerer dadurch im Zaum gehalten werden: so, daß sie nun auch dem Christenthum bey sich Raum geben mußten. Zwar mogte es im Jahr 1140 damit so weit noch nicht gekommen seyn. Daher auch in der Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischoffthums von P. Innocent im Jahr 1140 gegeben, die Burg Prentzlau demselbigen nahmentlich noch nicht mit verschrieben worden (*).

Als

(*) Es könnten auch noch wohl andere Ursachen seyn, die diese Auslassung der Burg Prentzlow gemachet hatten. Denn, daß der gelehrte, und Geschichtskundige Herr Obergerichts-Rath Grundmann, in s. wohlgerathenen Versuch der Ukermärkischen Adels-Historie, 6. S. daraus schliessen wollen, daß das Uker-Land damalen noch nicht Pommersch gewesen, und dem Pommerschen Bischofe auch nicht zugelegt werden mögen, das trift gar nicht mit dem Verlauf der Dinge zu: wie solches auch schon, in dem Pommerschen Nachrichten von gelehrten Sachen des Jahrs 1744, 46 Stück 308 und f. S. erinnert worden. Mir kömmt die, daselbst auf der 384 S. beygebrachte Muthmaassung, von dem Wiederspruch des Magdeburgischen Ertz- und seines Brandenburgischen Unter-Bischofs, von vieler Wahrscheinlichkeit zu seyn, vor. Denn daß es mit der Bestätigung des Pommerschen Bischofthums überhaupt, am Päbstlichen Hofe, wichtige Schwierigkeiten gehabt haben müsse, das stehet auch daraus zu erkennen, daß dieselbe nicht ehe, als im Jahr 1140 erfolgte, da dasselbe schon über 20 Jahr vorher, gestifftet war. Und, nach der Geschichts-Kunde, lässet sich nichts glaublichers gedenken, als daß die Bewegungen jener Prälaten die Veranlassung dazu geben: alldieweil es mit dem Pommerschen Bischofthum dahin gemeynet war, daß es von aller Ertz-Bischöflichen Ober-Verwesung eximirt und von dem

Als aber diese oder auch andere Hindernisse, danechst gehoben worden; so ward sie in denen nachherigen Confirmationen P. Clements III. von 1188 und Gregorius IX. von 1232, schon, gleich denen andern Pommerschen Bürgen, demselben in eben der Maasse, mit verschrieben, daß nicht nur sie selbst, sondern auch das zubehörige Uekerland seinem Sprengel incorporiret seyn solte (*).

Dieser Umstand gibt anbey zu erkennen, daß der Burg Prentzlau, von denen Pommerschen Herzogen, die Castellaney-Gerechtigkeit über dasselbige zugelegt worden, so, daß sie das Land um der Ueker zu commandiren gehabt hat (**). Solcher gestalt ward es unter Pommerscher Hoheit, in weltlichen Dingen, durch Fürstliche Castelläne und in Kirchlichen, durch Bischöfflich-Pommersche Archidiaconen verwaltet (†). Es bezeugen verschiedene Urkunden, daß die Pomm. Herzoge in demselben, gleich andern ihren Landen, sowohl ehe sie sich dem Römisch-Teutschen Reich verbindlich gemachet, als auch nachhero verfüget haben. Eines theils sind dieselbe in der Abhandlung dieses Landes, unter dem Namen der Provintz Ukra, auch schon beygebracht worden. In einer Urkunde, die der Caminsche Bischoff Siegfried, wegen Erbauung der St. Jacobs-Kirche zu Stettin, 1187 ertheilet hat,

Päbstlichen Stuhl, seine unmittelbare Abhangung haben sollte. Da doch die gesammte Pommersch-Lütizische Lande der Tollenser und Rheterer, zu denen das Uecker-Land mitgehörte, im zehenden Jahrhunderts, theils dem Havelberg-theils dem Brandenburgischen Stifftern und vermittelst derselben, dem Ertz-Stifft Magdeburg, von Käyser Otto I. schon einmahl, einverleibet worden waren.

(*) Diese Meynung hatte es mit allen andern, in denen Päbstlichen Confirmations-Bullen benahmten Bürgen, Tribusees, Demmin, Gützkow und wie sie sonst hiessen. Die Bürge allein werden zwar nur genannt, aber die dahin gehörige gantze Landschaften verstanden.

(**) Darum heißt es in gedachten Päbstl. Bullen: Prentzlau cum foro et taberna et suis omnibus appendicis.

(†) Von welchen letzteren sich, unter der Provintz Paswalk, ein mehrers findet.

wird ein Zilizla de Brenzla oder Prentzlau, als Castellan daselbst mit angeführet (*).

Sonder Zweiffel war die Castellaney, auch schon in mitleren Zeiten, in verschiedene kleinere Provintzen und Unter-Voigteyen vertheilet, denn man findet, in Briefen des dreyzehenden Jahrhunderts, schon Advocatos oder Voigte zu Stolp, Jagow und Leven- oder Lieben-Walde. Weil sich aber in unserm Zeiten-Lauff, keine Nachrichten davon aufbringen lassen; so müssen wir solches, als etwas nicht dahin gehöriges ansehen (**). Mit dem Christenthum ist es, sonder Zweiffel, zu Prentzlau selber, durch die Anlegung der Vestung, bald anfangs, zu einer guten Einrichtung gekommen, da dieselbe von F. Wartislaf I. eben in der Absicht, mit angebauet ward, daß die Uekerer in ihrer Widerspenstigkeit, dahin gebeuget werden solten. Wie dan auch schon in einer Urkunde der Herzogin Anastasia von 1188 ein Stephanus, als Sacerdos Prinzlaviæ, unter den Zeugen mit angeführet wird. Im Jahr 1200 trug sich, in der Gegend, die sonderliche Begebenheit zu, daß die Leute bey grosser Anzahl unsinnig wurden, und sich einander wütender Weise angingen. Welchen Vorfall klüglich zu untersuchen und demselben, nach befundenen Umständen und Möglichkeit, abzuhelffen, die damalige Herzoge Gebrüdere Bogislaf II. und Casimir II. ihrem B. Siegfried aufgaben, der darunter ein Gauckel-Werck des Teuffels entdeckt zu haben vermeynet und demselben, nach Bericht der Jahr-Bücher, mit Processionen, Litaneien, Gebet und Fasten, ein Ende gemachet (†). Die gedachte beyde Herzoge waren es auch, die mit der Marck Brandenburg, dieses

(*) In dem Stiftungs-Briefe der Stadt Prenzlau, im J. 1735, von H. Barnim I. gegeben, kommen auch 2 Zeugen mit Namen Zulizlaf vor, daraus erhellet, daß derselbe des Orts was zu sagen gehabt habe.

(**) Wie wohl doch nachhero die dahin gehörige Provintzen Pozdewolck und Rochow noch ihre besondere Abhandlungen haben werden und der Provintz Ukra im genauern Verstande, auch noch zu gedencken seyn wird.

(†) S. P. Wuia Hist. Episc. Camin. C. 17.

dieses Landes wegen, die allerbeschwerlichsten Kriege übernehmen mußten. Und doch endigten sie dieselbige noch nicht. Ihre beyderseitige Söhne Wartislaf III. und Barnim I. insonderheit, weil es zu dessen Erbtheil gelegen war, hatten dieselbige noch zu vollführen. Die Marckgrafen konnten mit den Waffen doch nichts erzwingen. H. Barnim I. setzte es noch in besserm Vertheidigungs-Stand, da er im Jahr 1235 die bisherige Burg Prentzlau, zu einer Stadt auflegte und behielt es auch danechst, noch 17 Jahr unter seiner Bothmäßigkeit, da er es erst, durch gütliche Tractaten, an Brandenburg überließ (*).

(*) Das bezeuget selbst Markgraf Johann der Erste in einem Briefe des Jahrs 1252, darin er dem Jungfrauen-Closter zu Prentzlau, die Lehnware der dortigen Kirchen schenckt. Denn da bekennet er, daß er durch die Resignation H. Barnims, zu dem Lande gekommen.

Die Provintz Pozdewolck oder Pasewalck.

Daß es an dem Ort, da die heutige Stadt Paswalck gelegen ist, schon im zwölfften Jahrhundert eine Burg gehabt habe, deren Name, nach der Slavischen Sprache, Pozdewolk geheissen, solches wird durch eine Urkunde des andern Pommerschen Bischoffs Conrads I. bezeuget, darin derselbe 1168, dem Closter Grobe, seine Güther bestätiget. Denn da schreibt er wörtlich: Item in castro Pozdewolk ecclesia forensis (confirmatur) cum villa una Budessina. Und so liesest man es auch in einer dergleichen, die demselbigen Closter, im Jahr 1216, von Bischoff Sigwin gegeben worden. Weil es nun damalen schon eine Burg gewesen, von deren Erbauung sich nichts verspühren lässet; So mag man billig daraus abnehmen, daß sie eines sehr hohen Alters und eben diejenige gewesen, die das Land um der Ueker commandiret hat, bis die Umstände erfoderten, daß F. Wartislaf I. denen rebellischen Ueker-Wenden etwas näher bey-

zukommen, die Burg Prentzlau erbauete, und derselben die Castellaney-Gerechtigkeit beylegte, die die Pozdewolckische bis daher gehabt hatte. Ich vermeyne mit diesen Gedancken um soviel weniger unrecht daran zu seyn, weil sichs aus Zusammenhaltung der ältesten Urkunden ergibet, daß dasselbige Land, so in einigen die Provintz Pozdewolck heißt, in andern auch die Provintz Ukra genannt wird. Wiewohl doch auch aus einer Urkunde, die Bischof Siegfried zu Camin, benebst der Herzogin Anastasia und H. Wartislaf II. dem Bambergischen Closter Michaelis im Jahr 1187 ertheilet hat, nicht undeutlich zu ersehen ist, daß das gesamte Land um der Ueker, damalen schon eine Vertheilung in die drey Provintzen Ukra, Brentzla oder Prentzlau und Pozdewolck, gehabt habe, indem daselbst die Herren Patin, Zilizlaf und Pribizlaf, als Präfecti oder Voigte derselben vorkommen. Obgleich nun Prentzlau bald darauf, den Vorzug des Castellanats erhielte (*); So behielt doch die Burg Pozdewolck danechst noch immer eine eigene Provintz unter sich, die ihre Verwaltung und Namen daher hatte. So findet man in einer Bestätigung, die dem Closter Grobe im Jahr 1194, von Pabst Cölestin III. gegeben ist und gleichfals in einer andern, die der Caminsche Bischof Sigwin demselbigen 1216 ertheilet, es noch so, wie vormalen, als eine Vestung die ihre gewisse Landes-Gegend und dahin gehörige Dörffer, Bandeßin, Sarentin und andere zu commandiren gehabt hat.

Mit der Christlichen Religion muß es in derselben, nachdem die Uekerer von F. Wartislaf I. gedemüthiget worden, bald zum guten Stande gekommen seyn: Weil in den vorangeführten Urkunden von 1168, 1194 und 1216, auch der ecclesiæ forensis oder sogenannten Marck-Kirche schon gedach wird, deren alte und verfallene Mauren, noch zu unsern

(*) Welches daher erhellet, weil in der Bestätigungs-Bulle Pabst Clements III. vom gleichfolgenden Jahre 1188, nicht Ukra oder Pozdewolck, sondern Prentzlow, als dasjenige Castrum angeführet wird, unter dessen Namen das gantze Uecker-Land, dem Bischöfflich-Caminschen Sprengel zugelegt seyn solte.

unsern Zeiten vorhanden gewesen. Sie hatte auch den Vorzug, daß zur Aufrechthaltung des Kirchen-Regiments und der geistlichen Gerichtsbarkeit, das Archidiaconat daselbst war, welches unter dem Titul des Archidiaconatus Potzdewolcensis, in schrifftlichen Alterthümen öffters vorkömmt. Und, weil der Umfang solcher Bischöflichen Staathalterschafften, fast durchgehends mit denen Castellaneyen, von gleicher Grösse zu seyn pfleget; So stehet daraus abzunehmen, daß dieses Archidiaconat schon gestifftet seyn muß, da die Burg Pozdewolck noch das Castellanat des gantzen Ueker-Landes gehabt, und also noch ehe es mit der Vestung Prentzlau zu der Vorzüglichkeit gekommen. Gestalt es auch nachhero, dem ungeachtet, daselbst geblieben, und die Archidiakonen der Camminschen Bischöfe in der Uckermarck, nur immer, die Pasewalck- und nicht die Prentzlauschen heissen, so viel ich derselben in Urkunden finde.

Die Provintz Rochow.

Von dieser Provintz, die den Namen von dem noch jetzt vorhandenen Dorff Rochow hatte, finde ich die erste Erwehnung in derer Gebrüdere HH. Bogislafs und Casimirs der Andern dieser Namen Urkunde von 1216, dem Closter Grobe ertheilet, allwo es heisset: villa Gizin in provincia Rochow cum fluvio Klestniza toto & stagno Klestno de cujus fine aquilonali vallis protensa usque Uccram fluvium versus villam Rochow terminum facit. Fluvius etiam Lochniza usque ad locum qui dicitur Neklonsiza Mozt. Nemus etiam eidem loco adjacens ad orientem & meridiem cum stagno Karpino usque ad sylvam Komore & inter duos fluvios Uccram & Lochnizam nemus usque Liza Gora & ab eodem loco videlicet Lopata in descensum Uccre usque ad torrentem, qui dicitur Cemmuzam. Woraus sich von der Lage dieser Provintz so viel zu erkennen gibt, daß sie zwischen der Ueker und Lökenitz begräntzet gewesen. Ausser dem Dorffe Gizin

hatte das Closter Grobe noch das Dorff Sosnice, mit der Kirche und dem Kruge in derselben, laut einer Bestätigung der Closter-Grobischen Privilegien 1216, von dem Caminschen Bischoff Sigwin ertheilet. Denn da finden sich unter andern die Worte: Item in provincia Rochow, villa Sosnice cum ecclesia & taberna. So heißt es auch noch 1241 in einer Bestätigung, die Bischof Conrad III. demselbigen Closter gegeben: In provinciæ Rochowe villa Sosniza. Es sind zwar alle diese Nachrichten etwas jünger, als der Zeit-Lauff unsers Vorwurffs ist; aber doch sind sie demselbigen so nahe, daß man nicht anders gedencken kan, als daß die Provintz Rochow schon lange vorher gewesen, und, wo man aus ihrem und derer darin angewiesenen Oerter Namen schliessen soll, mit aller ihrer Einrichtung, noch von Slavischen Zeiten herrühre. In denen angeführten Worten werden verschiedene Besonderheiten dargestellet, die das Alter doch zimlich unkennbar gemachet hat. Man lernet daraus: 1) daß es nur ein Dorff gleiches Namens gewesen, von welchem die Provintz den ihrigen gehabt: Welches zugleich eine Anzeige ist, daß ihr Umfang wohl nicht von sonderlicher Grösse und sie selbst nur eine Unter-Voigtey gewesen, die entweder unter der Burg Pozdewolck oder Prentzlau gestanden, denen beyden sie gleich nahe gelegen zu haben scheinet. Man siehet 2) daß es 2 fliessende Gewässer in derselbigen gehabt, deren eines die Clestnitz, das andere aber die Lochnitz geheissen. Und da sichs von selbsten zeiget, daß das letztere eben so viel als die Lökenitz sey, so stehet daraus nicht nur abzunehmen, daß die nachherige Burg Lökenitz, die zwischen Pommern und der Marck Brandenburg, so viele blutige Händel gegeben, von diesem Fluß benahmet sey; sondern, daß die Provintz Rochow eben auch in dieser Gegend, nahe denen Gräntzen der Stettinschen Castellaney gelegen, und sich von da an, gegen Westen, bis an die Ueker erstrecket habe, so, daß sie mit dem nunmehrigen Amt Lökenitz, etwa eines Inbegriffs gewesen. 3) daß zwischen der Lökenitz und Ueker ein grosser Wald gewesen, der nach der Zeit gröβten

Theils

theils zu sadigen Acker geworden. 4) daß auch das Dorff Sosniza zu dieser Provintz gehöret: da sonst auch eine Waldung und Fürstliche Wild-Bahn dieses Nahmens in der Usdomschen Provintz Wanzlo, nahe dem Strande gewesen, darin der kriegerische Herzog Bogislaf I. 1187, als er daselbst auf der Jagd war, das unvermuthete Ende seines Lebens gefunden (*). Was das übrige, den Wald Komore, den Ort Neclonsiza Mozt, mit seinem beygelegenen Walde und stagno Karpino, imgleichen Liza Göra, welches so viel heißt als der Berg Liza, so auch den Ort Lopata und den Bach Cemmuza anbetrifft, die der obigen Beschreibung nach, innerhalb der Gizinschen Feld-Marck oder doch unferne derselben gelegen haben; So mögen dieselbe nunmehro schon so unbekannt geworden seyn, daß man auch dort zur Stelle, von ihnen nichts mehr aufzuweisen noch zu sagen weiß. Indessen ist es doch etwas sehr merckwürdiges, daß, wie die gedachte Herzoge bekennen, nicht nur deren Vorfahren an der Regirung das Dorff Gizin dem Grobischen Closter schon geschencket haben; sondern, daß sie selbst es auch noch demselbigen, in 1216 bestätiget haben: Weil sich daraus erkennen lässet, daß das Ueker-Land, sowohl vorher als auch damalen noch, in fortwährenden Besitz der Pommerschen FF. und Herzoge gewesen, ungeachtet sich die beyden Herren Gebrüdere Bogislaf und Casimir die Andern, schon seit dem Jahr 1214 mit denen Marckgrafen, wegen der Gräntzen in dieser Gegend herumgeworffen hatten (†).

(*) Laut einer Urkunde seiner Gemalin Anastasia, dem Closter Grobe, im Jahr 1188 ertheilet, da es silva maritima, quam Sosnitsza appellant, heisset.

(†) S. die P. und R. Lehn-Hist. 166 S.

Die Castellaney und Provintz Uznam oder Usdom.

Die Stadt Usdom auf der Pommersch-Lütizischen Insul gleiches Namens, hat auch dieser Castellaney den ihrigen gegeben. Man findet ihn in Urkunden sehr verschiedentlich geschrieben. Er heißt bald Uznam, bald Uznoim, auch Osna und noch anders (*). Von allen Schreib-Arten aber ist Osn und Osna die aller richtigste. Denn, so kömmt es damit zu einer Bedeutung, die mit der Lage des Orts zutrifft, weil das Wort, in der Gothischen Sprache, die Mündung eines Flusses bedeutet und die Stadt dieses Namens, nicht nur grade gegen den Auslauff der Peen, da sie sich in ein breiteres Binnen-Wasser vertheilet, gelegen ist; sondern danechst auch von derselben noch bespület wird. Aber zugleich lässet sich auch ein sehr hohes Alter der Stadt daraus abnehmen, und daß sie schon, zur Zeit der Vandalen und Gothen, ein nahmhaffter Ort gewesen seyn müsse. In denen Geschichten bekömmt man ihn gleichwohl nicht ehe zu sehen, als beym Anfang des zwölfften Jahrhunderts, da König Niclas in Dännemarck, als Bundsgenosse des Polnischen Herzogs, wider F. Svantibor I. und seine Söhne, dieselbige, durch eine Belagerung zu Lande und Wasser, eroberte. Sie ward aber bald hernach wieder Pommersch, und, in der Erbtheilung, zwischen F. Wartislaf I. und Ratibor dem Ersten, dem Landes-Antheil, das jener erhielte, mit zugeleget. Als danechst das Werck der Bekehrung, durch den Dienst des Bambergischen Bischoffs Otten, im Jahr 1124, bis der zunäheſt belegenen Stadt Julin gebracht worden und dieser Prälat, dasselbe auch über die Lütizische Lande Pommerscher Hoheit,

zu

(†) In der Päbstlich-Innocentischen Confirmations-Bulle von 1140, in P. Wuiæ Hist. Ep. Camin beym Ludwig Coll. Scripp. berg. heißt es Huzon, und ist sonst daselbst noch ärger verstellet. In dem wahren Original gedachter Urkunde, stehet aber doch Huznoim. In des Anonymus Vita Ottonis L. II. C. 38. heißt es Noirnia, welches gar zu toll geworden ist.

zu vollführen, im Jahr 1128 abereins angekommen war; So ward der damalige Anfang, mit der Stadt Uznam gemacht und daselbst auch, auf den von F. Wartislaffen dahin berufenen Land-Tag der Lütizischen Stände von allen Castellaneyen und Provintzen, der gemeine Schluß gemacht, daß das Heidenthum abgethan und die Christliche Religion dagegen eingeführet werden solte. Es hatte sodan diese Stadt auch den Vorzug, daß das Pommersche Bischoffthum zuerst in derselben angeleget ward (*). Jedennoch hatte es daselbst nicht lange sein Verbleiben, sondern ward schon einige Jahre hernach, gen Wollin verleget. Es bezeuget solches P. Innocents offt angeführte Bestätigung desselben von 1140, da der letztere Ort, zum beständigen Bischöfflichen Sitz bestimmet wird. Aber aus eben dieser Bestätigung erhält man auch die Nachricht, daß die Stadt und Vestung Uznam eine von denen Pommersch-Lütizischen Bürgen gewesen, die den Vorzug der Castellanate hatten, und vermöge desselben, ihre ansehnliche und in kleinere Provintzen vertheilte Landschafften unter sich hatten: Weil es, unter andern dergleichen, allda angeführt und dem Pommerschen Bischoffthum einverleibt wird. Es stehet daselbst, zwischen den Bürgen Wolgast und Grozwin, in der Mitte, welches seine Lage auch mit sich bringet. Würcklich hatte diese Burg, nach Art der Castellaneyen, auch andere Provintzen unter sich. Die Insul Uznam oder Usdom, die ihren Umfang ausmachte, war, nach der Slavischen Verfassung des Landes, noch in die drey Provintzen Ostrosna, Wantzlo und Woeze vertheilet, die die nechst folgende Abhandlungen bekannter machen werden. Noch mehr aber wird man dessen daher überzeuget, weil in denen Urkunden des zwölfften und dreyzehenden Jahrhunderts, der Uznamschen Castellane so viel vorkommen, daß ich glaube, man habe noch die vollständige Reihe, darin sie sich einander gefolget sind. Ostrobod war es im Jahr 1159, daher wahrscheinlich wird, daß es der erste Christliche Castellan gewesen,

(*) S. Helmold Chr. Slav. L. II. C. 4. P. Wuia Hist. Episc. Camin. C. 7.

sen, der daselbst schon das Commando gehabt, als der vorgedachte höchst merckwürdige Landtag, im Jahr 1128, von F. Wartislaffen alda gehalten ward (*). Im Jahr 1168, ein Gustizlaf, 1175 ein Zavist (**), 1187 ein Tetzlaf (†), 1188 ein Powoy (††), 1208, 16 und 18, ein Heinrich, dessen Sohn Pribizlaf war (*†), und 1224 ein Zubslaf, der auch 1233 daselbst stand (†*).

Durch die Dänschen Kriege des zwölfften Jahrhunderts, da die Rügianer, seit dem Jahr 1168, immer mit Theil an hatten, wurden beydes die Stadt und das Land dieses Namens erbärmlich mitgenommen. Denn es ging fast immer zuerst auf Usdom und Wollin loß. Und als endlich, im Jahr 1183, das gesamte Land innerhalb der Peen und Swine besie-

(*) Eine Closter-Grobische Urkunde des Jahrs 1159 von Bischof Adelbertus bezeuget das erstere, und auch daß sein Bruder Domizlaf gewesen.

(**) Laut einer Urkunde F. Casimirs I. beym Rangow in Pom. dipl. p. 155. Es bezeugen aber zwo andere von 1168 und 1175, daß er vorher das Castellanat zu Camin gehabt. Woraus erhellet, daß die Castellane, aus vorkommenden Ursachen auch wohl versetzet worden, und daß solches mit dem Herrn Zavist, eben im Jahr 1175 geschehen seyn müßte.

(†) Er heißt, in einer Urkunde, dem Closter Michaelis von Bamberg, in dem Jahr, von Bischof Siegfried zu Cammin gegeben præfectus de Uznam.

(††) Er ist vermuthlich der Bodowoy, der in einer Urkunde des Pommerschen Bischof Conrads I. von 1168, als ein Cognatus des Demminschen Castellans Dirsko, und in einer andern F. Casimirs I. als ein vir nobilis castri Demin, unter dem Namen Bodiwi, vorkömmt: und wäre also ein Vetter derer drey edlen Lutizier Gebrüdere Mirografs, Dirsko und Mönic gewesen, die 1173 das Closter Dargun stifteten. Woraus zu sehen, daß die Castellane aus den vornehmsten und reichsten Geschlechtern, die den Titul der Baronen hatten, genommen worden.

(*†) Laut einer Urkunde des Closters Uznam von 1218.

(†*) Laut Urkunden. Nach der Zeit, da die Sächsische Verfassung aufkam, findet man in denen Urkunden keine Castellane mehr, sondern nur Advocatos in Uznam oder Vögede des Landes tho Uznem.

besieget ward, so erhielte der Rügianische Fürst Jaromar I. alles, doch unter Dänischer Hoheit. Er muß auf der Insul Uznam und, wenigstens in dem Westlichen Theil derselben, da die Provintz Ostrosna war, noch im Jahr 1193 zu befehlen gehabt haben, weil er damahlen seinem neu gestiffteten Jungfrauen-Closter Bergen auf Rügen, noch eine Landsherrliche Verschreibung daraus thate.

Die Provintz Ostrosna.

Diese Provintz hatte auch ihren Namen von dem Ausfluß der Peen. Denn gleich wie dieser Fluß, wenn er in seinem Lauff gegen der Insul Usdom kömmt, sich einerseits gegen Westen, nachdem er Wolgast vorbey gegangen, in die See ergeußt; also gehet eine andere Erstreckung desselben, zwischen der Insul Usdom und dem Lande Pommern, gegen Morgen durchs frische Haff und der Swine hinaus. Weil nun Osn in der Gothischen Sprache, die Mündung eines Flusses und also Oster-Osn oder Ostrosn die Östliche Mündung desselben bedeutet; so kann diese Benennung, wenn sie von einer Landes-Gegend gebraucht wird, nur eine solche bedeuten, die Oster-Seits der Mündung eines Flusses lieget. Also würde der Theil der Insul Usdom den der Ausfluß der Peen Oster-Seits bestreichet, die Provintz Ostrosna seyn müssen. So, wie die Stadt Usdom, weil sie grade gegen der Mündung der Peen lieget, da dieselbe sich in den Wester- und Oster-Ausfluß zu vertheilen anfänget, daher schlechthin Osna, Ozna und Uznam heisset (*).

Man

(*) Vielleicht hat sie diesen Namen, schon um die Geburt Christi gehabt, und haben die Römer von Ostrosna nur den Namen der Insul Austrania gemacht. Denn, nach Bericht ihrer Scribenten hatte eine Insul unsrer Ost-See, da der Bernstein zufinden gewesen, an der Germanicus gelandet, als ihm sein Vater der K. Augustus ausgeschickt hatte, diese See zu untersuchen, die Benennung gehabt, welche er darum Gessaria benahmet, weil die Teutschen den Bernstein, Gleß oder Glaß geheissen hätten. Wo nur nicht Austrania von Ostrow hergenommen, welches, nach der Slavonischen Sprache, eine Insul heisset.

Man findet aber von der Provintz Ostrosna in Urkunden keine Nachricht; Aufs wenigste habe ich sie noch nicht gefunden: es wäre dan, daß es eben die Provintz Ostrusna und Ostrusim wäre, deren der Rugianische F. Jaromar I. 1193, in seinem Stifftungs-Briefe des Closters Bergen auf Rügen gedencket, und daraus er demselben, nicht nur das Dorff Mylziz, sondern auch, von jedem Pflug, einen Scheffel Korn verschreibet: Sonst gedenckt der Dänsche Scribent Saxo Grammaticus (*) dieser Provintz, unter dem Namen Ostrozna, schon in denen Kriegen, die vom Könige Woldemar I. wider Pommern 1100 und etliche 70 geführet wurden, da sie einmal, unter Anführung des Königl. Printzens Canuten, des vorgedachten Fürsten Jaromars und des geistlichen General-Admirals Absolons, mit einer unversehenen Plünderung, heimgesuchet worden. Crantzius in Dan. L. VI. C. 46. ist unrecht daran, wenn er die Stadt Usdom darunter verstehet; Denn das ergibet sich aus den vorhergehenden Bemerkungen schon anders, und Saxo, der es, als ein der Zeit lebender Geschicht-Schreiber, am besten wissen können, nennet sie ausdrücklich eine Provinciam.

Die Provintz Wantzlowe.

Diese ist eine von denen Landes-Vertheilungen, die man gewiß dafür ansehen kann, daß sie noch von Slavischer Einrichtung her sey: Weil sie schon im zehenden Jahrhundert da war. Es bezeuget solches der Brief des K. Otten I. damit er 946, sein neu gestifftetes Bischoffthum Havelberg, bewidmet. Denn darin verfüget er, daß die Gräntzen seines Sprengels, durch unsre Lande jenseits der Peen, bis an die Ost-See, die er in dieser Gegend, das Meer der Rügianer nennet, hinausgehen solten, und, wenn er mit Benahmung der Provintzen, bis an die Westlichen Gräntzen des heutigen Vor-Pommerns gekommen ist, so verschreibt er ihm in einer Reihe aus demselben, die Provintz Cholenz, Ploth, Mizerez, Groz-

(*) Hist. Dan. L. XV. p. 326. edit. Stephan.

Grozwin und sodan Wanzlow. Man mögte zwar hier noch zweiffeln, ob der Kayser mit seiner Erzehlung, aus der Provintz Grozwin, eben gegen Norden, nach der Insul Usdom übergegangen, weil diese von jener, durch das frische Haff abgesondert ist, welches hier schon eine zimliche Breite hat, und ob es nicht vielmehr gegen Osten fortgerücket sey, so, daß man die Provintz Wantzlow, dieser Seits an den Grozwinschen Gräntzen, zu suchen hätte. Aber es ist einmal vorher schon ausgemacht, daß hier die Provintz Ukra gelegen habe; dan aber geben sich auch so viel urkündliche Bezeichnungen der Provintz Wantzlow auf der Insul Usdom an, daß sichs an ihrer dortigen Lage, mitall nicht zweiffeln lässet. Die ältesten Urkunden des Feld-Closters Grobe, machen allein schon die Sache aus. Es ist etwas bekanntes, daß dieser Ort, der nunmehro eingegangen und theils auch vom Wasser verschlungen ist (*), als ein ehemaliges Fischer-Dorff, auf der Insul Usdom oder Uznam, unweit der Stadt dieses Namens gelegen habe (†). Und gleichwohl bezeuget Adelbertus der erste Pommersche Bischoff, in seiner Bestätigung dieses Closters 1159, daß das Dorff Grobe in der Provintz Wantzlow befindlich gewesen: In Provincia Wantzlow, sind seine Worte, ipsa villa Groben cum appendiciis suis & taberna, in ipsa media provincia forum & taberna: theloneum quoque de navibus, que transeunt per aquam juxta castrum Uznam. Welches letztere zu erkennen gibet, daß auch selbst die Burg Uznam mit dahin gerechnet worden. In anderen Urkunden leget sich solches noch deutlicher zu Tage. Man erkennet daraus, daß auch die Dörffer Bresitz, Minichow, (Mönchow) Sikerin, (Zecherin) Wrestevitz, Zeglaziz, Vanzasevitz und Slutevitz: imgleichen der Lyper-Winkel

(*) P. Wuia Hist. Episc. Camin. C. 15.

(†) Das war unter andern die Ursache, warum H. Bogislaf I. schon 1184 auf eine Verlegung des Closters von Grobe, nach dem Berge vor der Stadt Uznam, bedacht war. Er führet selbst, in einer Urkunde impuriorem aquam & corruptioris aeris molestiam an.

kel oder Werder, mit 6 kleinen Dörffern dahin gehöret haben (*).

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sichs, daß die Provintz Wantzlow der Theil der Insul Uznam oder Usdom gewesen, der sich gegen Westen für längst dem Ausfluß der Peen erstrecket und gegen Norden, von dem sogenannten Achter-Wasser gegen Süden, dem frischen Haff umgeben wird. Gegen Osten aber hatte sie die Provintz Woetze, von welcher nun gleich zu sagen seyn wird. So, daß die Kirch-Dörffer Lyp, Morgenitze, Mellentin und Bentz mit ihren zugehörigen Oertern Wendischer Benamung dahin gehörten.

(*) So heißt es in einer Bestätigung Bisch. Conrads I. von 1168: in Provincia Wanzlowe ville Bresitz, Minichsow, Sikerins, Wrestewitz cum alia terra quorundam Slaworum. Und dieses Acker-Werk einiger Slaven wird, in einer Urkunde Bischofs Sigwins von 1216, mit denen Nahmen Wanzasevitz und Slutevitz bezeichnet. Von diesen ist Mönchow als ein Kirchdorf, und Zecherinn, als ein daselbst eingepfarrtes, annoch vorhanden, und können eine gnugsame Anzeige geben, daß die Provintz Wanzlow, auf der Insul Usdom gelegen habe. Noch deutlicher erhellet solches aus dem Lyper-Winckel. Es heißt in einer Urkunde gedachten Closters von 1188: Anastasia [ducissa] cum filio suo Bogislao dedit partem provinciæ Wantzlowe que Lipa dicitur integraliter totam cum villulis in ea sitis. Lyp ist aber noch heutiges Tages ein bekanntes Kirchdorf daselbst.

Die Provintz Woetze.

Es ist auch dieses eine von denen Provintzen der ältesten Slavischen Verfassung unsers Vater-Landes. Man findet sie gleichfals, in Kaysers Otten des Ersten Stifft- und Bewidmungs-Briefe des Havelbergischen Bischofthums von 946, schon mit unter denenselben angeführet, die seinem Sprengel zu gehören, und aus welchem es die jährliche Zehenden zu geniessen haben solte. Bey dem Herrn Abel (*) findet

(*) In denen Sächs. Alterth. II. Th. 388 S.

findet man den Namen derselben Wostze geschrieben, welches aber, durch eine Abweichung von der Urschrifft, zu seyn scheinet. Es ist noch jetzund ein Ort auf der Insul Usdom, unweit der Swine im Caseburgischen Kirchspiel, mit Namen Wotzke, der nun zwar gantz geringe ist, aber gleichwohl mit jener Benennung so viel Aehnlichkeit hat, daß man muthmaßlich schliessen mag, es sey daran noch ein Denckmahl dieser Provintz vorhanden. Der Käyserliche Stifftungs-Brief trifft auch damit zu. Denn er setzet sie zu aller nähest bey der Provintz Wantzlow. Da nun diese den Süder Theil der Insul Uznam in sich fassete, der an der Mündung der Peen, der Oster-Seits gelegene aber, Ostrosna hieß, so bleibet von diesem beflossenen Lande, für die Provintz Woetze sonst nichts über, als die Gegend derselben, die die Ost-See und Swine umgibet. So, daß die Gräntzen des Bischoffthums Havelberg, zu folge jener Stifftungs-Urkunde, in ihr, das Rügianische Meer, auch dieser Seits, erreicheten.

Man erkennet hieraus den Umfang dieser Provintz. Sie hatte gegen Osten die Swine und offenbare Ost-See, gegen Norden die Provintz Ostrosna, gegen Westen die Provintz Wantzlow und gegen Süden, das frische Haff und den Ausfluß der Swine in dasselbe. Hier hatte sie die Caseburg, die nun zwar nichts weiter als ein Kirch-Dorff ist; mit der es aber, vor Zeiten, eine weit mehrere Bedeutung gehabt haben muß: weil es, seinem Wort-Verstande nach, schon eine Warte oder Vestung, und zwar eine solche anzeiget, die zum Behuf der See-Fahrenden, mit ihrer Bake und Bedeckung diente (*). Daher sichs abnehmen lässet, daß schon, zur Zeit der Gothen und Vandalen, hieselbst eine Burg gewesen. Sonst müssen noch die nunmehrige Kirch-Dörffer Zirchow und Stolp, mit ihren eingepfarrten Oertern Slavischer Benahmung, zu dieser Provintz gehöret haben.

(*) S. den vorhergehenden Artikul von der Castellaney Wolgast. Der Herr J. Biorner, Scandinaviæ veteris Geographia p. 10. erkläret das Wort Kase auch von einem Grab- und Gedächtniß-Hügel der Verstorbenen.

Man findet die selbige, in unsern eigenen Urkunden, sonst nirgends angeführet. Aber darum hat man nicht daran zu zweiffeln, daß sie ehedem gewesen sey. Die Ursache, warum sie frühzeitig eingegangen seyn mag, ist vermuthlich diese gewesen, daß die gottselige Herzoge, nach eingeführter Christlicher Religion, die mehreste Güter dieser Gegend und mit denenselben, auch ihre hohe Regalien, an die Geistlichkeit verschenckten. So erhielte das Closter Dargun die Caseburg mit ihren ansehnlichen Zubehörungen (*), und ordnete darauf eine eigene Hoff-Meisterey daselbst an (**). Ein noch mehreres aber war dem Closter Grobe darin zu Theil geworden. Weil nun, bey sothaner Zergliederung dieser, ohnedem nur kleinen Provintz, dem Domanio nicht so viel gelassen worden, daß davon eine eigene Voigtey unterhalten werden mögen: So ist wahrscheinlich, daß die übrigen Stücke

einer oder der andern derer benachbarten Provintzen

und endlich alles dem Amt Usdom einverleibt worden.

(*) Bugenhagii Pomer. L. I. C. 10. p. 37.

(**) Das waren die Veranstaltungen der Clöster über ihre Güter in fremden Landen, oder die ihnen sonst abgelegen waren. Sie bestellten ihre Voigte daselbst, die sie magistros curiæ oder Hofe-Meister hiessen und die Voigtey selber ward eine Hofe-Meisterey genannt. Eine solche unterhielt das Closter Dargun nicht nur zu Caseburg, da ein eigener Closter-Hof war, alwo der Magister curiæ residirte, der die Verwaltung hatte, und bisweilen auch die Landes-Fürsten, wenn sie in der Gegend zuthun hatten, ihre Hofhaltung namen; sondern noch hatte es einen dergleichen zu Bast oder dem heutigen Casimirs-Borg, welches die Pommerschen Fürsten ihm gleichfalls geschenket hatten: wie mir denn eben eine Urkunde zur Hand ist, da ein frater Johannes Sacerdos & monachus dictus de Rostock als magister curiæ in Bast, unter den Zeugen, mit vorkömt. So hatte auch das Closter Rheinfeld, über seine Pommersche Güter im Lande Treptow, eine solche Hofe-Meisterey, davon in der Pom. und Rüg. Lehn-Hist. 850 S. zusehen.

* * *

Der

Geographie

des

Norder-Teutschlandes

Slavischer Nation und mittlerer Zeiten

Vierte Abtheilung

von denen Pommerschen Landen eigentlichen Namens.

Der

Bär

oder

Hausmann und Hausfrau

in

Gefahr.

Cap. I.

Von denen Pommerschen Landen überhaupt und deren Eintheilung.

Von dem Namen dieser Lande, dessen Ursprung und Bedeutung, auch daß derselbe, denen jenseits der Oder gelegenen, nur allein eigen gewesen sey, ist, in der ersten Abtheilung, das beybringliche schon mitgetheilet worden. Hier ist nur noch zu bemercken übrig, daß dieses Pommern auch noch in das Vorder- und Hintere getheilet gewesen. Ich weiß nicht, ob es von jeher, bey denen Slaven, in einer solchen Vertheilung gestanden, oder ob selbige bald so, bald anders gewesen, nachdem die Printzen des Pommerschen Fürstlichen Hauses, sich in ihren Erbtheilungen, darüber verglichen haben. Dis aber lernet man, sowohl aus unsern, als den Polnischen Geschichts-Büchern, daß nach dem Tode des Pommerschen Fürsten Svantibors I. die beyden Printzen desselben Wartislaf I. und Ratibor I. das Vorder-Pommern mit der heutigen Neu-Marck, und zwene andere Gebrüdere Bogislaf und Svantipolck I. das Hinter-Pommern, mit einem Theil der Vorder-Polnischen Woywodschafften Posen und Kalisch, bis an der Noetze und Warta gehabt, und auch auf ihre Nachkommenschafft vererbet haben, ohne, was diesen von denen Polen, und jenen von denen Markgrafen zu Brandenburg, mit der Zeit, durch Gewalt der Waffen, abgedrungen ward. Zwischen beyden machte die Persante und der Gollenberg die Gräntze, obgleich sie fast immer, zwischen beyderseits Häusern, streitig geblieben. In Ansehung der Neu-Marck, solte es die Burg Tutzna und die Drawe seyn (*).

(*) Bey den Bamb. Scribenten, wird es, verstelter Weise Uzda geheissen, und vom Andr. in V. Ott. L. II. C. 4. ausdrücklich ge-

Die Kriege zwischen beyde Pommern und Polen, machten eine vielfältige Veränderung darin. Dem letztern war es, unter seinem Herzoge Mitzlaf II. im eilfften Jahrhundert, schon einmahl so weit gelungen, daß das Hinter-Pommern ihm gäntzlich unterwürfig gemacht worden, worauf er auch so siegerisch disponirte, daß er es einem Ungarschen Printzen Bela, der vor seinem Bruder, zu ihm geflüchtet war, als ein Polnisches Lehn verliehe (*). Da aber dieser Herr, danechst in sein Vater-Land zurückkehrete, so setzten sich die Hinter-Pommern wieder in Freyheit, und verfochten dieselbe, unter gedachten ihren Fürsten, bis aufs äusserste: insonderheit F. Svantipolck, der zuletzt Land, Leute und Leben dabey zusetzte. Diese Feindseligkeiten wüteten in der ersten Helffte des zwölfften Jahrhunderts, und lieffen so unglücklich für Pommern ab, daß ein ansehnlicher Antheil der zunächst an Polen gelegenen Pommerschen Castellaneyen verlohren ging. Das übrige blieb unter der alleinigen Regirung F. Bogislafs und seiner Nachkommen, die sich mit Polnischen Prinzeßinnen vermäleten, und einen zimlichen Ruhe-Stand unterhielten, bis sein feuriger Ur-Enckel Fürst Svantipolck III. um die Mitte

saget, daß es in confinio utriusque terræ [Pomeraniæ & Poloniæ] gelegen, und so auch bey dem Anonymus L. II. C. 10.

(*) S. die P. und Rüg. Lehn-Hist. 61. und f. S. Hartknoch Orig. Pom. §. 5. pag. 75. erzehlet diese Geschichte aus des Bonfinius Hungaricarum rerum L. II. Dec. 2. fol. 222. und gestehet selbst, als ein Polnischer Scribent, daß das Hinter- oder Orientalische Pommern, wie er es nennet, von der Persante Bra und Weichsel, begräntzet worden. Wenn er aber daselbst vermeynet, daß dieser Printz auch Vorder-Pommern gehabt hätte, und es allein damit behaupten will, daß in demselbigen Hünen-Gräber gefunden würden; So ist er mit diesem Beweise schlecht daran. Denn dergleichen Grab-Male findet man auch in Pommern disseits der Oder, Mecklenburg, ja gar in Rügen, wohin jener Printz, mit seinen Ungar- und Polnischen Waffen, gewiß nicht gekommen: welches eine Anzeige ist, daß die Hünen-Gräber, von gantz andern Zeiten und Vorfällen, herrühren müssen.

Mitte des dreyzehenden
sen, ein zimliches wieder

Vor-Pommern
Polen waren Fürst
rung des vorerwehnten
schon an seinen Gräntzen
gekommen. Das war
sich aus dem Historischen
bet. Es war die gantze Zeit
in zu erhalten. Seine
Ratibor hatten, noch in
solchen blutigen Händeln
Glück der Waffen so sehr
fange ihrer Regirung,
und im Jahr 1121 sogar auch
erstiegen. Aber durch das
Christliche Religion anzunehmen,

Wegen der innern Gräntzen
Hinter-Pommerschen Fürstenthümer
schen beyden Häusern, etwas
gard war die mehrere Veranlassung
mern prætendirten dieselbige
wolten überall die Oberhand
haben. Doch davon wird sich
ney, noch füglicher, etwas
sagen lassen.

t man mit dem Ursprung der Stadt
hinaus. Ich sage beträchtlich, mit der
was die Burg dieses Namens an-
daraus, daß dieselbe noch eines hö-
müsse. Wahrscheinlicher Weise,
ach der ersten Bevölckerung unsrer
yn. Denn schwerlich würde das
egend gesetzt hatte, eine Sicherheit
zu hoffen gehabt haben, wenn sie
r in dieser Gegend so schiffbar ist,
Vestung, wider das Einlauffen
erwahret hätten. Zumahl in de-
bungen für Ritter- und Helden-
Könige und Fürsten nicht zu
rden. Man wird mirs nicht ver-
rweisung des hohen Alters dieser
ipt-Stadt, noch eines Grundes
amen selbst zu finden vermeyne.
h, das allgemeine Benennungs-
sen die Völcker unsrer Zungen,
inen bleibenden Sitz erwählten.
e ersten Geschlechte der Men-
Völckern und Staaten erwach-
ebens-Art und Haus-Einrich-
te Wohn-Plätze hatten, wie
rn, daß sie beständige Wan-
ald hie bald dahin, herum-
Alt-Väter thaten, je,
und andere Umstände
es

htet, nach der
. Otte erbitten
igen U halten
esen wär rum
sine conse os
oli reverema

Die Kriege zwischen beyde Pommern und Polen, machten eine vielfältige Veränderung darin. Dem letztern war es, unter seinem Herzoge Mitzlaf II. im eilfften Jahrhundert, schon einmahl so weit gelungen, daß das Hinter-Pommern ihm gäntzlich unterwürfig gemacht worden, worauf er auch so siegerisch disponirte, daß er es einem Ungarschen Printzen Bela, der vor seinem Bruder, zu ihm geflüchtet war, als ein Polnisches Lehn verliehe (*). Da aber dieser Herr, danechst in sein Vater-Land zurückkehrete, so setzten sich die Hinter-Pommern wieder in Freyheit, und verfochten dieselbe, unter gedachten ihren Fürsten, bis aufs äusserste: insonderheit F. Svantipolck, der zuletzt Land, Leute und Leben dabey zusetzte. Diese Feindseligkeiten wüteten in der ersten Helffte des zwölfften Jahrhunderts, und lieffen so unglücklich für Pommern ab, daß ein ansehnlicher Antheil der zunächst an Polen gelegenen Pommerschen Castellaneyen verlohren ging. Das übrige blieb unter der alleinigen Regirung F. Bogislafs und seiner Nachkommen, die sich mit Polnischen Prinzeßinnen vermäleten, und einen zimlichen Ruhe-Stand unterhielten, bis sein feuriger Ur-Enckel Fürst Svantipolck III. um die Mitte

saget, daß es in confinio utriusque terræ [Pomeraniæ & Poloniæ] gelegen, und so auch bey dem Anonymus L. II. C. 10.

(*) S. die P. und Rüg. Lehn-Hist. 61. und f. S. Hartknoch Orig. Pom. §. 5. pag. 75. erzehlet diese Geschichte aus des Bonfinius Hungaricarum rerum L. II. Dec. 2. fol. 222. und gestehet selbst, als ein Polnischer Scribent, daß das Hinter- oder Orientalische Pommern, wie er es nennet, von der Persante Bra und Weichsel, begräntzet worden. Wenn er aber daselbst vermeynet, daß dieser Printz auch Vorder-Pommern gehabt hätte, und es allein damit behaupten will, daß in demselbigen Hünen-Gräber gefunden würden; So ist er mit diesem Beweise schlecht daran. Denn dergleichen Grab-Male findet man auch in Pommern disseits der Oder, Mecklenburg, ja gar in Rügen, wohin jener Printz, mit seinen Ungar- und Polnischen Waffen, gewiß nicht gekommen: welches eine Anzeige ist, daß die Hünen-Gräber, von gantz andern Zeiten und Vorfällen, herrühren müssen.

Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts, mit Gewalt der Waffen, ein zimliches wieder zurückholete.

Vor-Pommern blieb auch nicht unangefochten. Die Polen waren Fürst Svantiborn, als sie unter der Anführung des vorerwehnten Ungarschen Printzen gesieget hatten, schon an seinen Gräntzen bey der Drave und Trage zu nahe gekommen. Das war der Anfang der Feindseligkeiten, der sich aus dem Historischen Zusammenhang der Dinge ergiebet. Es war die gantze Zeit seiner Regirung kein Ende darin zu erhalten. Seine vorgedachte Printzen Wartislaf und Ratibor hatten, noch in die 20 Jahr, nach dessen Tode, mit solchen blutigen Händeln zuthun. Die Polen hatten das Glück der Waffen so sehr auf ihrer Seite, daß sie im Anfange ihrer Regirung, bis Camin und Julin, durchdrungen und im Jahr 1121 sogar auch die Haupt-Vestung Stettin erstiegen. Aber durch das Anerbieten der Pommern, die Christliche Religion anzunehmen, kam es endlich zum Frieden.

Wegen der innern Gräntzen, zwischen denen Vor- und Hinter-Pommerschen Fürstenthümen, gab es eben auch, zwischen beyden Häusern, etwas zuthun. Die Castellaney Belgard war die mehrere Veranlassung dazu: Die Vor-Pommern prætendirten dieselbige noch und die Hinter-Pommern wolten überall die Persante, durchaus zu einer Landgräntze haben. Doch davon wird sich, bey gedachter Castellaney, noch füglicher, etwas umständlichers sagen lassen.

Cap. II.

Von den Castellaneyen der Vor-Pommerschen Lande.

Die Castellaney Stetin.

Die Stadt Stetin hat, sonder Zweiffel, eben einen solchen Ursprung gehabt, als andere Städte der Alt-Teutschen Völcker und Slaven, daß sie erst eine Burg gewesen, ehe sie allmälig, durch mehrern Anbau ihres Burg-Fleckens, zu einer Stadt geworden. Unsre Scribenten Fridborn (*), und Micräl (**) wollen, daß dis letztere, zur Zeit der Slaven, erst recht bewerckstelliget worden wäre. Dem mag wohl so seyn, weil doch überhaupt von dieser Nation gehalten wird, daß sie unsre Lande, mit Anbauung der Städte, verbessert habe. Stetin mag vielleicht die allererste gewesen seyn, darum sie sich in der Maasse, verdient gemacht haben. Man hat Ursache solches zu glauben, weil die Juliner, als Bischof Otto von Bamberg 1124, das Werck der Bekehrung bey ihnen zu treiben angekommen war, diese Stadt, für die allerälteste und eine Mutter aller anderen, erkläreten und sich damit entschuldigten, daß sie, ohne ihrem Exempel, in dergleichen wichtigen Vorkommenheiten, als die Religions-Aenderung wäre, nichts vornehmen könnten (†). Wenn man nun dabey erweget, wie sehr alt auch Julin schon, von denen Scribenten gehal-

(*) Chron. Stetin. L. I. P. 24.

(**) In seiner Pommer-L. VI. 559. und f. S.

(†) Der Anonymus in V. Ottonis Bamb. schreibt L. II. C. 24. sie hätten gesagt: hanc civitatem antiquissimam & nobilissimam (esse) in terra Pomeranorum matremque civitatum & satis injustum fore, si aliquam novæ religionis observantiam admitterent, quæ illius autoritate prius roborata non fuisset.

gehalten wird, so kömmt man mit dem Ursprung der Stadt Stetin in gar hohe Zeiten hinaus. Ich sage beträchtlich, mit der Stadt Stetin. Denn, was die Burg dieses Namens anbetrifft, so ergiebt sichs daraus, daß dieselbe noch eines höhern Alters gewesen seyn müsse. Wahrscheinlicher Weise, mag dieselbe, wohl bald nach der ersten Bevölckerung unsrer Lande, angelegt worden seyn. Denn schwerlich würde das Volck, so sich in dieser Gegend gesetzt hatte, eine Sicherheit für den See-Räubereyen zu hoffen gehabt haben, wenn sie ihren Oder-Strohm, da er in dieser Gegend so schiffbar ist, nicht mit einer haltbaren Vestung, wider das Einlauffen und Landsteigen derselben, verwahret hätten. Zumahl in denen Zeiten, da solche Beraubungen für Ritter- und Heldenmäßige Thaten, deren sich Könige und Fürsten nicht zu schämen hätten, gehalten wurden. Man wird mirs nicht verargen, wenn ich mich, zur Erweisung des hohen Alters dieser eigentlich Pommerschen Haupt-Stadt, noch eines Grundes bediene, den ich in ihren Namen selbst zu finden vermeyne. Es scheinet, nicht undeutlich, das allgemeine Benennungs-Wort zu seyn, womit ehedessen die Völcker unsrer Zungen, die Oerter belegten, da sie einen bleibenden Sitz erwählten. Man weiß gnugsam, daß die ersten Geschlechte der Menschen, auch da sie schon zu Völckern und Staaten erwachsen waren, ihrer damaligen Lebens-Art und Haus-Einrichtung nach, nicht so unverrückte Wohn-Plätze hatten, wie nachhero und nun noch; sondern, daß sie beständige Wanderer waren, die mit ihrer Habe, bald hie bald dahin, herumzogen, so, wie Abraham und andere Alt-Väter thaten, je, nachdem die Nahrung ihres Viehes und andere Umstände

Und Andreas in V. ejusdem berichtet, daß, da sie nach der Reformation der Stetiner, Bisch. Otten selbst zu sich erbitten lassen, und dieser ihnen ihren vorigen Ungestühm vorgehalten hätte, ihre Entschuldigung gewesen wäre: antiquam Patrum & majorum nostrorum legem, sine consensu Primarum, quos in hac Stetinensi nostra metropoli reveremar, infringere non præsumsimus.

es erfoderten. Die Völcker Asiens und Europens, deren Vor-Väter in der alten Scythischen Heimath geblieben, als die unsrige von ihnen ausgegangen, halten es noch also. Aber gleichwohl haben sie, so wie auch jene schon, bey sothanen ihren Wanderungen, gewisse ausersehene Derter, gemeiniglich an Flüssen oder sonst in den schönsten Gegenden, da sie ihre Stand-Läger halten, welche schon vor Alters, daher ihre Benennung vom Auffenthalt und bleibenden Sitze, nach eines jeden Sprache, erhielten: So wie der Herr von Strahlendorff, in s. Beschreib. des Nord- und Östlichen Theils von Europa und Asien, 329 u. f. S. aus verschiedenen Völckern und Sprachen, einige Exempel davon beygebracht hat. Nun ist aller Wahrscheinlichkeit gemäß, daß die Scythische Colonisten, die zu unsern teutschen und auch Pommerschen Landen, durch Sarmatien hereingekommen, noch eben eine solche Lebens-Art mitgebracht, und daß sie dergleichen Stand-Läger, nach ihrer Sprache, die Städte benahmet haben. Daher es geschehen, daß dieses Wort eine allgemeine Benennung aller Derter geworden, wo eine zahlreiche Versamlung der Menschen, ihre stetige Wohnungen bey einander aufgeschlagen. Die Gegend an der schiff baren und mit allerley Fischen gesegneten Oder, und des nahe bey gelegenen frischen Haffs, hatte alle Eigenschafften, die die ältesten Bewohner derselben reitzen konnten, da, wo noch jetzund die Stadt Stetin gelegen ist, eine solche Wohn-Stäte anzurichten, und dieselbe, alter Gewohnheit nach auch, zur Sicherheit, mit einem Aufwurff von Erde oder Wällen zu versehen. Das sind die wesentliche Stücke einer Stadt. Und, weil sie die erste und vornehmste war, so erhielte sie, Vorzugs-Weise, den Namen einer Stäte oder Stete, der ihr auch, nach der Zeit, geblieben und gar eigenthümlich geworden (*). Da siehet man,

(*) Es ist zweyerley, daran man sich hier nicht ärgern muß: 1. daß die Stadt ja nicht Stede, sondern Stetin heisse. Denn diese Endigung, IN, war denen Alt-Teutschen gewöhnlich, wenn sie, mit einem Worte, etwas in der Mehrheit ausdrücken wolten. Also nannten sie auch eine einzelne Stadt also, weil sie dabey

man, aus dem Namen dieser Stadt selber, daß ihre erste Anlage, aufs wenigste in soweit sie eine Burg- oder Burg-Flecken gewesen, sich in denen allerhöchsten Zeiten der ersten Bevölckerung unsrer Lande, schon nicht undeutlich zu erkennen gibet (*).

Zur Zeit des mitlern Alters, erhielte sie, vorbesagter maassen, von denen Slaven eine mehrere Städtische Einrichtung, obgleich derselben bey denen Scribenten, nicht ehe als im zwölfften Jahrhundert, einige Erwehnung vorkömt (†).

Zum

auf die Vielheit der zusammen liegenden Wohnstäte sahen. 2. daß sonst die gemeineste Meynung ist, es habe die Stadt Stetin ihren Namen, von dem Volck der Sediner. Denn, wie man aus Speners Not. Germ. Antiq. L. V. p. 53. ersehen kann, so ist nicht einmahl erweißlich, daß die Sidini des Ptolomæus dissеits der Oder und im Stetinschen gewohnet haben. So sind auch die Namen Stetin und Sedin sehr unterschieden. Daher man es, als irrig anzusehen hat, daß die neueren Scribenten, die Stadt, aus der Meynung, als hätten die Sediner alda gewohnt, von ihnen Sedinum benamet. Sie wird, in unsern alten Urkunden, nimmer also, sondern beständig Stetin genannt.

(*) Daraus erkennet man zugleich, wie viel Ursache die Juliner gehabt, diese Stadt antiquissimam civitatem & omnium civitatum matrem zu nennen.

(†) Hier hat man also einen Beweiß, daß sich, aus dem Stillschweigen der Scribenten, zumalen der mitlern Zeiten, nichts schliessen lasse: weil man überhaupt den Fehler bey ihnen wahrnimt, daß sie, mehrmalen, in Kleinigkeiten sehr umständlich- und in wichtigen desto magerer sind. So, daß sie bisweilen wohl Belagerungen der Städte, und gantze Kriege, die die Sachsen mit unsere Fürsten geführet, erzehlen, ohne weder diese noch jene zu nennen. Ein Fragmentum de pasione martyrum in Ebbekestrop quiescentium, so Tom. I. Scripp. Brunsuic. Fol. 191. befindlich ist, gedencket unter denen Städten, die zu den Zeiten Kayserś Ludovici Pii und dessen Sohnes Ludovici Germanici schon bey denen Slaven dissеits der Elbe gewesen, ausser Stargard und Danske, auch Stedtyn. Aber ich habe Mistrauen auf diese Nachricht, weil der Stadt Dantzig darin schon gedacht wird; da doch aus der Historie bekannt ist, daß dieselbe im 12 Jahrhundert, von dem Dänschen Könige Woldemar I. erst angeleget worden.

Zum allererſten findet man ſie in den Geſchichten unſers Landes, vom Jahr 1121, da der Polniſche Herz. Boliſlaf ſie bey Winters-Zeit im Sturm erſtieg, und ihr die Zuſage des anzunehmenden Chriſtenthums und eines jährlichen Tributs abnöthigte. Aber eine weit umſtändlichere Nachricht von derſelben geben die Bambergiſche Scribenten, in der Erzehlung von ihrer Bekehrung, durch den Dienſt des Bambergſchen Biſchoffs Otto. Sie nennen dieſelbe ampliſſimam & potentiſſimam civitatem, quæ principatum omnium Pomeraniæ civitatum obtinens, quatuor montes ſuo ambitu incluſos habuerit. Woraus ſich zeiget, wie groſſen Umfangs und Anſehens ſie auch im Heydenthum, ſchon geweſen ſey (*). Die Landes-Fürſten hatten, ſo wie in allen andern Städten, auch ſchon damalen und von jeher, ihr Reſidentz-Haus daſelbſt gehabt. Der Bambergiſche unbenannte Lebens- und Geſchichts-Schreiber nennet es Curtim Ducis (**), und thut den Bericht hinzu, daß der Biſchof Otto ſich mit ſeinem Gefolge dahin begeben, als er 1124, in dem heidniſchen Stetin zuerſt angekommen war, damit er, für dem aufrühriſchen Pöbel, geſichert ſeyn mögte.

Was aber die eigentliche Burg dieſes Namens anbetrifft, ſo findet man die erſte Nachricht von derſelben, in der, dem Pommerſchen Biſchofthum von Pabſt Innocens II. im Jahr 1140, ertheilten Beſtätigung. Denn, da iſt ſie mit unter den vornehmſten Landes-Veſtungen angeführet, die ihre

(*) S. Andreas in V. Ott. B. L. II. C. 9. & L. III. C. 1. in welchem letztern Orth auch bezeuget wird, daß ſie gröſſer geweſen als die Stadt Julin; wie wohl er ſonſt darin von ſich ſelber abſtimmig iſt, daß er nur dreyer Berge, darinn gedencket, auf deren mittlern und höheſten der beruffene Ober-Abgott Triglaf geſtanden hätte. Saxo Gramm. nennet es H. D. L. XIV. Sect. V. p. 337. da er von Dingen des Jahrs 1170. handelt, veterrimum Pomeraniæ oppidum, Cranzius Vand. L. V. C. 3. vetus & oppulentum, auch præclarum in provincia oppidum.

(**) L. II. Vit. Ott. C. 25.

ihre grosse Kreise, unter dem Titul der Castellaneyen, zu commandiren hatten und deren Vorwesere selbst auch Castelläne hiessen. Man hat eine sehr merckwürdige Nachricht von derselben, in dem Briefe H. Barnims I. von 1263, da er den Platz oder Burgwall, der damalen nur noch davon übrig war, zur Stifftung des Closters zu St. Marien, und des dabey anzurichtenden Dohm-Capittuls, mit diesen Worten hingibet: Hinc est, quod notum esse volumus - - quod nos obtulimus & sacrificavimus castrum Stetin, s. Vallum in quo castrum fuit temporibus antiquis - - und da er weiterhin von dem intendirten Dohm-Capittul redet, nennet er sie Canonicos in eodem monasterio St. Mariæ in dicto castro Stetin, mit dem Beyfügen, daß die Stetinsche Bürger, sich ihres bisherigen Rechts an diesem Castro begeben hätten; daher er es dem Closter nun gar vereigenthümet, doch mit der Einschrenckung, daß der Fürstliche diesem Castro zugelegene Bau-Hoff, (Curia) und noch ein anderer, den er curiam quondam Conradi militis dicti Cleist nennet, ihm vorbehalten bleiben solte. Man siehet der Stettinschen Castelläne in Urkunden mitlern Alters, auch noch nahmentlich einige angeführet. Zur Zeit der Bekehrung unsrer Lande, war es vermuthlich der mächtige Domitzlaf, dessen Großmuth, ansehnliche Leibes-Statur, grosses Vermögen bey dem Landes-Fürsten, Reichthum, zahlreiche Verwandschafft in der Stadt, und auch sonsten im Lande, die Bambergische Scribenten fast nicht sattsahm zu beschreiben wissen (*). Danechst siehet man in der Urkunde des Pomm. Bischof Conrads I. dadurch er 1168, dem Closter Grobe, seine Bewidmung bestätiget, einen Wartizlaf als Castellan zu Stetin: von welchem alle Umstände geben, daß er selbst ein Pommerscher Fürst und F. Ratibors I. Printz gewesen, der in unsern Geschichts-Büchern, unter dem Namen Wartislafs II. vorkömmt, und als ein frommer und friedliebender Herr, characterisiret wird (†). Man erkennet solches, weil er

(*) S. Andr. in V. Ott. L. II. C. 9. Anonymus L. II. C. 23. & 27.

(†) Saxo p. 337. nennet ihn Bogislauo & Kazimaro sanguine con-

er 1) in der angezogenen Bestätigung, unmittelbar, nach denen beyden regirenden Fürsten, Bogislaf und Casimir stehet: 2) weil das Ehren-Wort Dominus demselbigen vorgesetzt ist, welches sich vor denen, als Zeugen noch nachkommenden Castellänen anderer Bürge, nicht findet: und 3) weil man sonst aus der Historie auch weiß, daß dieser F. Wartislaf, zu Stetin residiret habe. Aber zugleich erhält man dadurch eine Anzeige, wie viel es mit dem Titul und Amte eines Castellans zu sagen gehabt habe, weil die Landes-Fürsten sie selbst auch geführet haben. Eben dieser Herr war es auch, der die Stadt und Vestung, im Jahr 1170, da der Dänische König Waldemar I. in Person mit einer Flotte davor ankam, und sie aufs hefftigste beschoß und bestürmete, mit einer geringen Mannschafft so tapffer vertheidigte, daß er sie mit Gewalt nicht bekommen konnte; obgleich sie sich, aus Mangel einer gnugsamen Besatzung, dennoch ergeben mußte (*). Es blieb aber doch die Stadt Pommersch, und F. Wartislaf behielt in derselben, nach wie vor, das Commando (**): Anscheinlich bis H. Bogislaf I. im Jahr 1187 Todes

tiguum, weil er die eigentliche Verwandschafft nicht gewust hat. Er war aber dieser Herren ihr Vater Bruder-Sohn.

(*) Saxo beschreibet diese Belagerung a. a. o. mit vielen mercklichen Umständen, daraus sich der damalige Zustand der Stadt erkennen lässet. F. Wartislaffen nennet er præfectum urbis und von jener schreibt er: Est autem Stetinum eminentis valli sublimitate conspicuum, insuper natura arteque æqualiter munitum, ut in expugnabile pene existimani possit. Hinc mos proverbii sumtus, eos, qui se tutos inaniter iactant, Stetini præsidio non defendi. Mit welchem Sprichwort es, nach unsrer Redens-Arth die Bedeutung gehabt haben würde, daß, wenn einer, ohne Ursache, sich seiner Sicherheit gerühmet, man darauf zusagen pfleget: Er hätte doch gleichwohl die Stetinschen Wälle und Mauren zu seiner Beschützung noch nicht. Woraus erhellet, wie unüberwindlich man dieselbe gehalten.

(**) Unsre Scribenten sagen, er hätte die Feinde, mit einer Summa Geldes befriediget. So berichtet auch Saxo, und von der Geld-Summe sagt er, sie wäre so groß gewesen, daß man gedencken mögen, es würde aus dem gesamten Slaven-Lande,

Todes verfiel, da er wegen Minderjährigkeit der beyden hinterlassenen Printzen desselben, nebst der Fr. Mutter Anastasia, die Landes Regirung übernam (*). Aber in demselbigen Jahr findet man auch schon einen Bolitzlaf, als Præfectum in Stettin (**), und noch 1216 einen Rozwarum, als Castellan daselbst (†), welches vermuthlich auch der letzte gewesen. Weil danechst die Stadt Stettin eine Sächsische Municipial-Verfassung, von H. Barnim I. erhielte, bey welcher Veränderung die Burg daselbst einging, und vorbesagter maassen ein Closter daraus ward (††).

Nun haben wir auch noch etwas, von der, zu der Stettinschen Burg gehörigen Castellaney, zu sagen. Es verdienet zuforderst eine Bemerkung, daß nicht nur selbst die erstere, sondern auch ein ansehnlicher Theil der letztern, disseits der Oder gelegen war, und gleichwohl beyde nicht zu Slavien oder dem Lütizier- sondern dem eigentlichen Pommer-Lande gehö-

nicht so viel Geld aufzubringen seyn. Ueber dem aber, hätte sich der Fürst auch verpflichten müssen, die Stadt, von dem Könige in Dännemarck, zu Lehn zu tragen, so, daß sie von dem übrigen Slavischen Fürstenthum gantz abgesondert seyn solte: welches gleichwohl, wie wir hernach hören werden, zu Wartislafs Bemächtigung nicht stand.

(*) Das lehret eine Urkunde des Caminschen Bischoffs Sigfrieds von 1187. dem Bamberg. Kloster Michaelis ertheilet, darin er, sothaner Regirung wegen, Vice Dominus terræ genannt wird. Es ist also irrig, wenn unsre Scribenten, den Tod dieses Herrn schon ins Jahr 1186 setzen.

(**) In eben der Urkunde unter den Zeugen.

(†) In einer Urkunde des Closters Grobe, auch in einer andern von 1219. und noch in einer andern von 1224. kömmt ein Stephanus Filius castellani in Stetyn, und in eben derselben, Jacobus tribunus, wie auch in einer andern von 1222, omnes castri Stetinensis nobiliores vor.

(††) Daher finden sich, nach der Zeit, keine Castellane mehr, sondern nur Advocati und Sculteti zu Stettin, in denen Urkunden.

gehöreten (*). Denn daraus erhält man eine Anzeige, daß es denen Pommern ehedem geglücket haben müsse, disseits der Oder, in dem Lande der Wilzisch- oder Lütizischen Rheterer, einen vesten Fuß zu fassen, und die Vestung Stetin, mit ihren dissеitigen Zubehörungen, zu behaupten (**).

Die Castellaney war, aller Wahrscheinlichkeit nach, so alt, als die Burg selber. Aufs wenigste hatte sie ihre Einrichtung im Heydenthum schon. Die gedachte Scribenten der Pommerschen Bekehrungs-Geschichte gedenken schon des Pagi und der Provinciæ Stetinensis (†), mit solchen Umständen, daraus man wohl siehet, daß sie nicht nur eines grossen Umfangs gewesen, sondern auch, an beyden Seiten der Oder, eine ansehnliche Landschafft ausgemacht habe. Denn die beyden Bürge Garditz und Lubin, welche Zweiffels ohne keine andere, als das heutige Gartz ober- und Lübezin unterhalb der Stadt Stettin sind, gehöreten auch mit dazu, und waren vermuthlich Unter-Voigteyen, die mit ihren Districten von derselbigen abhingen (††). Ueber welchen, anscheinlich, auch

(*) Das lernet man aus den Geschichts-Beschreibungen der Bamberger, in deren vorherangeführten Worten, sie ausdrücklich Pomeraniæ civitas genannt wird, da sie noch heidnisch war. Ungeachtet man, aus dem Adamo Brem. weiß, daß zu der Zeit, der Name Pommern, nur denen Landen jenseits der Oder, allein noch eigen gewesen.

(**) Vieleicht ist dasselbe, im Anfange des eilfften Jahrhunderts, geschehen, da der Polnische Hertzog Bolislaf I. oder Chroby, in denen Landen jenseits der Oder, so gar den Meister spielete, daß er auch sein Augenmerck schon auf die dissеitige Lande der Lütizier richtete: dagegen diese es, mit Kayser Heinrich II. wieder die Polen hielten, und ihm auch würcklich ihre heidnische Hülffs-Völker zuschickten. Wovon beym Ditmar. Merseb. L. VI. p. m. 65. zusehen.

(†) Anonymus Bamb. L. II. C. 25. und 36.

(††) Wer, mit den damaligen Verfassungen, nur einiger maassen, bekannt geworden ist, der verstehet genug, daß es die Meynung habe, wenn der erst angeführte Scribent saget, castella Gradiz

auch noch die Gegend der Colbatzischen Closter-Güter dazu gehöret hat, die der Gottselige F. Wartislaf II. aus der Castellaney Stettin seines Antheils, im Jahr 1173, zu dieser Stifftung hingab (*), und von der Erheblichkeit waren, daß sie die dritte Provintz der Castellaney ausmachen konnten: So, daß dieselbe ihrem gantzen Inbegriff nach, disseits der Oder, gegen Süden und Westen, mit der Castellaney Prenzlau und der Provintz Ukra; jenseits derselbigen aber, gegen Norden, vermittelst der Ihna mit der Caminschen, gegen Osten mit der Stargardischen, und gegen Süden mit der Pyritzischen Castellaney gräntzete. In welcher Erstreckung der Stettinsche Archidiaconat derselben gleichkam.

Aus Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, wird man noch näher davon unterrichtet; Nur, daß man wisse, wenn daselbst des Castri Stetin Erwehnung geschiehet, daß darunter nicht die Burg für sich, sondern ihr Castellanat und die Landschafft desselben verstanden werde. Denn das war der Gebrauch der damaligen Zeiten, wie schon öffters erinnert

(Gardis) & Lubinum ad pagum Stetinensem pertinebant. Gradiz war die Aussprache der Slavischen Mund-Arth, wie dan nach derselben, anstaat Gord auch Grod gesaget wird. Daß aber Gardis so viel als unser heutiges Garz sey, erkennet man daraus, wenn das Gartz auf Rügen, in alten Urkunden, auch Gardyz und Gardist heisset. Bey der Vestung Lubin, die Saxo a. a. o. Lyubin nennet, irren sich unser Micrælius und Hartknoch, wenn sie ein Lebbin auf der Insul Wollin dafür ansehen; denn dis leyden Umstände nicht, die bey dem angeführten Anonymus und Saxo, von der Burg dieses Namens vorkommen; wohl aber treffen sie mit dem gedachten Lubbezin zu, welches nahe an der Oder, Östlicher Seite, zwischen Damm und Stepenitz gelegen.

(*) Ich werde mich bald näher darüber erklären, wie es damit gemeynet sey, daß F. Wartislaf nicht so, wie unsre Scribenten anzugeben scheinen, das gantze Land Stetin, sondern nur einen Antheil desselben gehabt haben solte, und zwar denjenigen, der Cobazowa hieß, aus welchem, das überaus reiche Closter Colbatz danechst gestifftet ward.

worden. So ist es gemeynet, wenn es in Bisch. Adelberts Bestätigung der Güter des Closters Grobe, von 1159 heisset: Juxta castrum Stetin, juxta Oderam, villa una Zelechoa (hohen Selchow) & ante castrum Viduchova (Viddecho) super eandem Oderam situm tertiam partem thelonei de omnibus navibus ibidem transeuntibus & piscatura in fluvio Thieminice & dimidia piscatura in torrente Cripinice que pertinet ad villam Dambagora. Woraus man zugleich, so, wie auch aus andern Urkunden erkennet, daß die Burg Viddechow, von welcher jetzund nur noch ein geringes mittelbares Städtchen vorhanden ist, auch noch zu der Stetinschen Castellaney gehöret habe.

Dis mögte gnug seyn, wenn ich nicht noch einer Erbtheilung meines Zeiten-Lauffs zu gedencken hätte, weil von der Castellaney unsers gegenwärtigen Vorwurffs, eine Besonderheit bey derselben vorkommt. Die beyde Gebrüdere Wartislaf I. und Ratibor I. Fürst Svantibors I. Printzen, blieben, aller Anscheinlichkeit nach, in ungetheilter Regirung. Daher geschahe es, daß, als der erstere 1136, durch einen gewaltsamen Tod, dahin gerissen war, der letztere die Regirung der gesamten Vor-Pommerschen Lande übernahm, ungeachtet die beyden Wartislaffsche Printzen Bogislaf I. und Casimir I. da waren (*). Als aber auch dieser, im Jahr 1151 gestorben, und die beyden Printzen Wartislaf II. und Svantipolck hinterlassen hatte: So gebrauchte es einer Erbtheilung: Kam auch damit solcher gestalt zum Stande, daß die 2 Wartislaffsche Printzen, die Helffte der Stadt und des Landes Stettin, und die beyde Ratiborsche die andere Helffte erhielten, ihrer anderen Lande hier zugeschweigen. Unsre Scribenten sind zwar nicht alle der Meynung. Die mehresten legen der Ratiborschen Linie es gäntzlich zu. Aber ich halte es doch mit dem Herrn Canzler Valentin von Eickstedt

(*) Darum nennen diese, danechst, als sie zur Regirung gekommen waren, in verschiedenen offenen Briefen, ihren Prædecessorem und Bisch. Adelbertus, in der Bestätigung des Closters Stolp von 1153. tunc principem nostrum.

stedt, der die Theilung des Stettinschen Landes also behauptet. Denn es lässet sich, sowohl aus denen Geschichts-Erzehlungen, als Urkunden wahrnehmen, daß auch, da diese Erb-Theilung schon geschehen war, F. Wartislaf II. in dem Lande Stettin, nicht alleine zu befehlen gehabt, sondern neben ihn, auch seine Vettern. Welches unter andern, auch aus F. Bogislafs I. Schenkung, die er dem Closter Grobe, 1177, mit dem Dorff Teplinina und F. Casimirs, die er dem Closter Colbatz gethan hat, nicht undeutlich erhellet. Was aber die Stadt Stettin insbesondere anbetrifft, so ergibet sich gleichfals, aus urkündlichen Nachrichten, daß F. Wartislaf, da diese Erb-Theilung schon längstens vorgegangen war, daselbst nicht der alleinige Herr gewesen. Denn dahin, vermeyne ich, ist es hauptsächlich zu deuten, daß derselbe zu Stetin ein Castellan war, Indem er diesen Titul, der eine Amts-Verwaltung anzeiget, nicht haben konnte, insoferne er selbst ein Herr von der Burg und Stadt war, sondern, insoweit er die Stadthalterschafft und Administration, Namens seiner Vettern, und seines damals noch lebenden Bruders Sventipolcks führete. Das war die Ursache von der beständigen Residentz dieses Herrn zu Stettin, deren unsere Scribenten gedencken. Er residirte daselbst, als ein Herr seines Antheils und als ein Schloß-Gesessener, im Namen seiner Vettern und seines Bruders. Das war in dem Hause Pommern nichts ungewöhnliches, daß ein Herr, im Namen der andern, dergleichen Commendantschafft hatte. (S. m. P. und R. Lehn-Hist. 567. S.). Man kan auch die Ursache dieser Gemeinschafft, nicht undeutlich einsehen. Denn, weil Stettin die Haupt-Stadt und Mutter aller Pommerschen Städte war, ohne deren Einwilligung, in gemeinen Landes-Sachen nichts zu beschliessen, und über dem dieselbige einen wichtigen Gräntz-Posten wider die Lütizier, ausmachte, der zugleich auch, als ein Schlüssel des Oder-Strohms angesehen ward, daran den gesamten Pommerschen Landen gelegen war; so hatte man dienlich und nöthig erachtet, dieselbige, mit ihrer Castellaney, der gesamten Pommersch. Hoheit

vorzubehalten. Man war, kurtz zu sagen, darauf bedacht gewesen, bey dieser Erb-Theilung die Vorsehung zu thun, daß es mit derselben, wo sie, durch Erhaltung der beyden Häuser, lange fortwährten solte, zu keinen Zeiten, für eine gäntzliche Trennung genommen würde. Und, wenn man sich der, in Lehn-Sachen sonst üblichen, Redens-Art bedienen wolte, so war es in der That nichts anders, als daß die Erbtheilende Herren, durch diese Gemeinschafft, die gesamte Hand zu bevestigen suchten.

Die Castellaney und Provintz Julin oder Wollin.

Sie hatte, wie man leicht siehet, von der ehemaligen berühmten Handels-Stadt dieses Namens, auch den ihrigen, weil sie innerhalb ihren Gräntzen, nahe am frischen Haff und der Divenow gelegen war (*). Daß diese eines sehr hohen Alters sey, wird nicht nur von unsern, sondern auch andern Scribenten, einhellig bezeuget. Es wollen einige sogar, bis auf 100 Jahr vor der Gebuhrt Christi hinaus, deren Beweiß-Gründe man aber doch wohl wissen mögte. Das ist gewiß, daß man die eigentliche Zeit ihres Ursprungs nicht zu bestimmen weiß, welches schon selbst ein Merckmahl gibt, wie sehr alt sie seyn müsse.

Die erste Erwehnung derselben in denen Geschichten, geschiehet, bald nach den Zeiten K. Carln des Grossen (**). Vermuth-

(*) Der Bamb. Scribent Andreas, in Vita Ottonis L. II. C. 7. schreibet, es hätte gelegen, ubi odera fluvius præterfluens lacum vastæ magnitudinis & latitudinis facit illicque mare influit. Ostwerts hat sie die Divenow, wo man das Wasser nur dort schon so nennen kann; denn eigentlich heißt es daselbst noch das Wollinsche Wasser, so wie es besser gegen Norden, da es sich verbreitet, rechter Seits der Insul Gristow, der grosse, und lincker Seits derselben, der kleine Caminsche Bodden; endlich aber, wenn es zwischen der Pommerschen und Codramschen Hucke, durch eine schmale Mündung in die Ost-See hineinget, die Divenow heisset.

(**) B. Rang. in Orig. Pomm. p. 63.

Vermuthlich ist sie, nach Art fast aller Städte, zuerst eine blosse Burg gewesen, deren es in dieser Gegend gebrauchte, da die Freybeuter zu der Divenow, ins frische Haff einlauffen, und auf denselben, unsern Küsten viel Schaden zufügen konnten; wie dan, zu desto mehrern Verwahrung, etwas näher gegen den Ausfluß derselben, auf der Pomm. Seite, auch noch die Vestung Camin gelegen war (*).

Die Dänen wollen, daß ihr König Harald Blätand, sie, im zehenden Jahrhundert, erst angeleget habe, und nennen sie, ich weiß nicht aus was für einer Berechtigung, Jomsburg. Unter diesen Namen beschreiben sie dieselbige, als eine rechte Helden-Republik, die ihre eigene Krieges-Verfassung gehabt, und dahin sich der vornehmsten Nordischen Magnaten Söhne verfüget, in denen Krieges-Künsten geübet zu werden. Aber sie gedencken doch auch dabey, eines damaligen grossen Pommerschen Monarchen, mit Namen Burislaf, von dessen Hoheit die dortige Gouverneurs Palnatock, und danechst auch Jarl Sigwald, dependiret hätten; obgleich sie sonst Herren von Dänscher Abkunfft, und aus den grössesten

(*) Es muß mit der Tieffe der Divenow, in sehr alten Zeiten, eine gantz andere Bewandniß gehabt haben, oder die Jahrzeiten der See-Räuber müssen auch von so geringer Grösse und besondern Bau gewesen seyn, daß sie sehr wenig Wasser gebraucht haben; dan es ist dieser Fluß noch jetzund, mehreren Orthen, so seigte, daß auch nur kleine Fahr-Zeuge ihn nicht einmahl passiren können. Sondern, nach dem Gezeugniß des Saxo, war es im zwölfften Jahrhundert schon eben also. Denn als die Dänen einmahl mit ihrer Flotte zur Swine herein gekommen, und nachdem sie die Provintz Wollin nebst der Pommerschen Küste bey Camin geplündert hatten, zur Divenow wieder hinaus wolten, kamen sie daselbst, wegen der Seichte, in grosser Verlegenheit, und litten, weil die Pommern sie dabey attaquirten, nicht wenig. Es muß gleichwohl im 12. Jahrhundert noch viel Fahrt dadurch, und ein einträglicher Fürsten-Zoll daselbst gewesen seyn, weil H. Barnim I. in einen Privilegio von 1243, da er der Stadt Stetin sonst überall in seinen Landen, die Zoll-Freyheit verleihet, ihm jedennoch den Colberg- und Divenowschen vorbehält.

Bischof Otto ersahen sie auch gleich damalen dazu, daß sie des Pommerschen Bischofthums Sitz seyn solte, und der letztere weihete daselbst, zu 2 Kirchen, die Altäre ein, die auch, nach Beschaffenheit der Umstände, vermittelst einem gantz einfältigen Bau-Werck, aufgeführet wurden (*). Aber ungeachtet dieser Ort, eine so grosse und vermögende Handels-Stadt war; So hat man sich doch nicht so etwas prächtiges, bey demselben vorzustellen, als bey unsern heutigen Städten. Die Gebäude waren von lauter Holtz-Werck (**), und die Bevestigungs-Wercke von Erde und Plancken (†). Nicht einmahl waren die Gassen der Stadt gepflastert, sondern, wie der natürliche Erbboden, hoch oder niedrig war, so liessen sie selbige. Sie behulfen sich damit, daß sie an den tiefsten Oertern, Bretter und Höltzer hinstreckten, sie zu passiren. Und wo sich gar sumpfigte funden, so hatten sie elende Brücken darüber geleget (††).

Der

(*) Nach Bericht des Andreas, L. III. Cap. 1. waren sie, nach Art der Wendischen Häuser, von lauter auf einander gelegten Balcken, erbauet und mit Rhor gedecket, unter welchem, über dem Chor-Altar, anstaat der Decke, eine ausgespannete Leinwand bevestiget war, damit von demselben an Würmern oder sonsten nichts herunter fallen könnte. So geringe war der Anfang des Christenthums, in diesen Landen.

(**) Daß stehet daraus abzunehmen, weil so gar der Fürsten-Hof in der Stadt von dergleichen Materialien war. S. des Anonymus Vit. Ottonis L. II. C. 22. Daher diejenige sich sehr vergeblich bemühen, die in dem Gefilde um der heutige Stadt Julin, noch Fundamente von Schlössern oder sonst andere Ruinen von Steinen suchen; denn daraus bestunden die Gebäude der Slaven nicht. Sondern, weil sie nur von Holtz waren, so konnten sie leicht so gar vergehen, als ein heutiges Bauer-Gehöfft, kaum seine Spuren mehr finden lässet, wenn es einige Jahre her ruinirt gewesen.

(†) Solcher Art Bevestigung hatten nur die berühmtesten Städte und Bürge, Arkona, Carenza, Stetin selber und sonst andere.

(††) So beschreibt sie der Bambergische Anonymus: Plateæ civitatis paluſtres erant & lutoſæ & pontes extructi & tabulæ undique poſitæ propter lutum L. II. C. 23. Von welcher Brücken

und seines Nachfolgers Wartislafs I. als im Jahr 1124, der Bambergische Bisch. Otto daselbst ankam, sie zum Christenthum zu bekehren (†). Weil aber die Einwohner arge Heyden waren (††), und den ehrlichen Bernhard, einen Spanischen Eremiten und nachherigen Bisch. in Italien (*), nur kurtz vorher übel abgewiesen hatten, als er, in eben der Absicht zu ihnen gekommen war (**), so beurlaubten sie diesen das erstemahl, auch noch sehr unglimpflich (†*). Doch, als er zum andernmahl wiederkam, und Stettin ihnen nunmehro, mit einem guten Exempel vorgegangen war, nahmen sie das Wort der Predigt desto bereitwilliger an, und ward daselbst eine Gemeine von 22156 Seelen gewonnen. Daraus lässet sich abnehmen, wie eine Volckreiche Stadt es zu der Zeit noch gewesen seyn müsse (*†). F. Wartislaf I. und

(†) Die Bambergische Scribenten nennen sie magnam & fortem civitatem.

(††) So beschreibet sie schon Adamus a. a. o. und die Bamberger nennen sie crudeles, impios & barbaros.

(*) S. Andream in vita Ottonis Bamb. L. II. C. 1.

(**) S. eben daselbst. Der gantze Proceß lief darauf hinaus, daß sie ihn, als er eine Bild-Seule in der Stadt niederhauen wollen, davon der Bambergische Andreas hir und L. III. C. 1. so treuhertzig wegschreibet, daß sie des Julius Cæsars gewesen, und daß die Stadt, von ihm, den Nahmen gehabt, als wenn er es für gewiß gewust hätte, mit seinem Capellan, in ein Fahr-Zeug gesetzet, mit dem Bescheide, den Fischen und Vögeln zu predigen und bey ihnen nur nicht wieder zu kommen.

(†*) S. eben daselbst, beym Andreas L. II. C. 7. sq. und Anonymus L. II. C. 23. Sie kehrten den lieben Otto im Koth herum, gaben so wohl ihm als auch dem Hauptmann Paulitz, den der Hertzog in Polen ihm mit gegeben hatte, Schläge dazu und trieben sie, über Halß und Kopf, zur Stadt heraus.

(*†) Denn, obgleich aus dem Anonymus L. II. C. 36. Zu erhellen scheinet, daß zu dieser Menge auch das Land-Volck aus der herum belegenen Provintz mit zurechnen seyn mögte; so hat doch die Anzahl desselben, aus einem so kleinen Lande, als der Werder oder die Insul Wollin ist, die über dem, zu der Zeit, noch grossen Theils, in Waldung bestand, nicht viel dabey ausmachen können.

Bischof Otto ersahen sie auch gleich damalen dazu, daß sie des Pommerschen Bischofthums Sitz seyn solte, und der letztere weihete daselbst, zu 2 Kirchen, die Altäre ein, die auch, nach Beschaffenheit der Umstände, vermittelst einem gantz einfältigen Bau-Werck, aufgeführet wurden (*). Aber ungeachtet dieser Ort, eine so grosse und vermögende Handels-Stadt war; So hat man sich doch nicht so etwas prächtiges, bey demselben vorzustellen, als bey unsern heutigen Städten. Die Gebäude waren von lauter Holtz-Werck (**), und die Bevestigungs-Wercke von Erde und Plancken (†). Nicht einmahl waren die Gassen der Stadt gepflastert, sondern, wie der natürliche Erdboden, hoch oder niedrig war, so liessen sie selbige. Sie behulfen sich damit, daß sie an den tiefsten Oertern, Bretter und Höltzer hinstreckten, sie zu passiren. Und wo sich gar sumpfigte funden, so hatten sie elende Brücken darüber geleget (††).

Der

(*) Nach Bericht des Andreas, L. III. Cap. 1. waren sie, nach Art der Wendischen Häuser, von lauter auf einander gelegten Balcken, erbauet und mit Rhor gedecket, unter welchem, über dem Chor-Altar, anstaat der Decke, eine ausgespannete Leinwand bevestiget war, damit von demselben an Würmern oder sonsten nichts herunter fallen könnte. So geringe war der Anfang des Christenthums, in diesen Landen.

(**) Daß stehet daraus abzunehmen, weil so gar der Fürsten-Hof in der Stadt von dergleichen Materialien war. S. des Anonymus Vit. Ottonis L. II. C. 22. Daher diejenige sich sehr vergeblich bemühen, die in dem Gefilde um der heutige Stadt Julin, noch Fundamente von Schlössern oder sonst andere Ruinen von Steinen suchen; denn daraus bestunden die Gebäude der Slaven nicht. Sondern, weil sie nur von Holtz waren, so konnten sie leicht so gar vergehen, als ein heutiges Bauer-Gehöfft, kaum seine Spuren mehr finden lässet, wenn es einige Jahre her ruinirt gewesen.

(†) Solcher Art Bevestigung hatten nur die berühmtesten Städte und Bürge, Arkona, Carenza, Stetin selber und sonst andere.

(††) So beschreibt sie der Bambergische Anonymus: Plateæ civitatis palustres erant & lutosæ & pontes extructi & tabulæ undique positæ propter lutum L. II. C. 23. Von welcher Brücken

Der Flohr dieser berühmten Stadt, kam durch Feuer und Schwerdt herunter. Erst ward sie 1127, von einem Donner-Wetter angezündet, da sie vom Christenthum zurückgetreten, und eben in der Feyer eines heydnischen Festes begriffen war (*). Sie ging damalen gantz darauf. Auch die beyden neuen Christlichen Kirchen, ohne, daß von der, die dem heiligen Adelbert gewidmet war, mitten in den hefftigsten Flammen, die auch Steine zersprenget hatten, das Chor erhalten worden, ob es gleich nur von Holtz und mit Rhor bedecket war. Daher sie solches für ein wahres Wunder hielten, und sich mit tieffer Reue wieder zum Christenthum wandten. Die Stadt ward zwar wieder gebauet; aber sie kam doch nicht wieder zu ihrer vorigen Herrlichkeit. Gleichwohl ward der Sitz des Bischofthums, dahin verleget, da er, seitdem dieselbe im Ruin gelegen hatte, eine Zeitlang in der benachbarten Stadt Uznam oder Usdom gewesen war. Man sagt, daß sie sich danechst, durch innerliche Spaltungen, noch mehr entkräfftet habe. Dazu ward sie 1170, von dem Dänschen König Woldemar I. und Rügianischen F. Jaromar I. erobert, und zur Vergeltung, daß die Pommersche Fürsten, die beyden Vestungen auf Rügen, Arcona und Carenza, zu Grunde gerichtet hatten, angesteckt und verheret, auch 1175, da sie sich noch wieder erholet, abermahl angezündet und gar zerstöhret. Daher dan, die Pommersche HH. sich bewogen sahen, noch in eben dem Jahr, das Bischofthum nach Camin zu verlegen (**). Es ward zwar Julin

einen sie den Bischoff mit Schlägen herunter stiessen, da er so tief im Koth hinein kamm, daß er ihm selbst nicht heraus helffen konnte, und, als der Polnische Hauptmann ihm nachsprang und behülfflig seyn wolte, kamm er selbst bis an den Unterleib darin zustecken.

(*) Andr. V. Ott. L. III. C. 1. Es war im Anfange des Sommers, da sie solche Feyer, nach heydnischer Weise, zu halten gewohnt waren, dazu sich auch das Land-Volck, in grosser Menge, einzufinden pflegte.

(**) Saxo Gramm. unsre Scribenten, und die Verlegungs-Urkunde, beym Rango in Pomer. diplom. p. 152. In des P. Wuiæ Hist.

auch noch wieder angebauet. Es ist aber doch nicht weiter damit gekommen, als die heutige Stadt Wollin ausweiset.

Ungeachtet nun die Stadt, zur Zeit der Slaven und des Heydenthums, so groß und für sich mächtig war; So hatten doch die Fürsten daselbst, ja sowohl als in andern Städten, eine Burg und Residentz-Schloß (*). Man findet dasselbe in der Bestätigung Pabst Innocents II. dem Pomm. Bischofthum 1140 ertheilet, nebst denen andern Pommerschen Bürgen, nicht mit aufgeführet, sondern, staat dessen, die St. Wollin selber, mit allen ihren Zubehörungen. Aber, es ist kein Zweiffel, daß dieselbe mit darunter verstanden werde (†).

Noch mehr aber wird man dessen überzeuget, aus einer Closter-Grobischen Urkunde von 1168, da ein Venzeslavus als Castellanus Julienſis, mit unter andern Castellänen vorkömmt,

Ep. Cam. C. 7, ist dieselbe auch einverleibt, aber in der Edition des Herrn v. Ludwig, die sich inter Scripp. Bamberg. befindet, überaus fehlerhafft und dazu noch, für das eigentliche Jahr 1175. das Jahr 1182. gesetzet.

(*) Es gründet sich solches auf den Bericht der Bambergischen Scribenten, und insonderheit des Anonymus L. II. C. 23. in ſingulis autem civitatibus dux palatium habebat & curtim cum ædibus, und so vermeldet er ferner, daß dergleichen Residentz-Haus auch zu Julin gewesen, dahin sich der Bischoff Otto, mit seinem Gefolge, bey tunckler Abend-Zeit, begeben, weil dergleichen Häuser, nach hergebrachter Weise, zugleich auch sichere Frey-Städte gewesen, daran sich niemand vergreiffen dürffen, wie wohl es ihnen alhier doch nicht zustaten kommen wollen: indem die Juliner so fein zu raiſonniren gewust: in vanum eos ducis manſionem irrepſiſſe, quaſi illic pacem habituri eſſent, cum ſubverſores patriæ ac legum antiquarum extranei, ab hac pacis conditione, deorum ſuorum edicto cenſerentur.

(†) Und auch ist es etwas merckliches, daß die Stadt, in dieser so wohl, als auch andern Urkunden, des zwölfften Jahrhunderts, nicht Julin, sondern schon, eben wie jetzund, Wollin genannt wird. Denn daraus mögte man schlieſſen, daß beyde Nahmen einerley gewesen, und die Teutsche und Slavische Aussprache nur die Verschiedenheit gemacht habe.

vorkömmt, die damalen auf einem Landtage zu Ukermünde, gegenwärtig waren. Denn, daß dieser kein anderer, als der Wollinsche gewesen, ergibt sich daher, weil er in andern Urkunden desselbigen Closters, von 1175 und 1182, ausdrücklich Castellanus de Wolyn genannt wird. Woraus man denn auch zugleich erkennet, daß dieser nicht nur eben damalen zu Wollin commandiret habe, als dasselbe 1170 und 75, von denen Dänen erobert und zerstöret ward, sondern auch noch nachhero, zum Zeichen, daß auch, nach der letzten Zerstörung, die Burg daselbst geblieben, und als eine der vornehmsten Landes-Vestungen, ihren eigenen Castellan gehabt habe. Zugeschweigen, wie sich noch dieses daraus ergibet, daß die Fürsten, auch damalen, als der Bischöfliche Sitz noch würklich zu Wollin war, jedennoch das Castellanat daselbst, als eine Gerechtsame der Landes-Fürstlichen Hoheit, ihnen vorbehalten gehabt; ungeachtet, in der vorberührten Päbstl. Confirmations-Urkunde, dem Bischofthum die Stadt Wollin mit allen ihren Zubehörungen, so bedeutlich verschrieben wird (*).

Die Landschafft, so zu dieser Castellaney gehörte, bestand in der alleinigen Insul Wollin, die von ihr benamet war. Die Bambergische Lebens-Beschreiber des Bischofs, geben ihr, in den Geschichten der Bekehrung unsrer Lande zum Christenthum, vom Jahr 1224, schon den Titul einer Provintz, die zu der St. und Burg Julin gehöret hätte (**): Welches eine Anzeige ist, daß sie diese Verfassung aus dem Heidenthum hergebracht habe. Saxo nennet sie in Erzelung der

Dinge

(*) Civitatem ipsam, heißt es, cum foro & taberna & suis omnibus appendiciis (confirmamus). Wie es dan überhäupt mit Verschreibung aller andern darin vorkommenden Bürge und ihrer Landschafften, nicht die Meynung hatte, daß sie des Bischoffthums eigen seyn solten, weil sonst das gantze Land an daßselbige gekommen seyn würde; sondern, daß sie, zu dem Kirchen-Sprengel desselbigen gehören solten.

(**) Tota civitas [Julin] atque provincia cum populo suo, heißt es beym Anonymus L. II. C. 36. apposita est ad dominum.

Dinge des Jahrs 1169 und 70, gleichfals schon provinciam Julinensem (†). In Urkunden des zwölfften Jahrhunderts findet man sie auch schon vor sich. Aber Wolin heisset sie darin, soviel ich derselben gesehen habe. Wenn Pabst Cölestin dem Closter Grobe seine Güter bestätiget, so nennet er, nebst vielen andern auch die Provintz Wolin, und verschreibt ihm in derselben, das Dorff Drammin, welches meines wissens, jetzund nicht mehr vorhanden ist. Desgleichen geschiehet auch, in einer Urkunde des Caminschen Bischof Sigwins, vom Jahr 1216, da sie provincia Volin genannt ist. Darum weiß ich nicht, wie die alten Nordischen Scribenten, zu der Erdreistung gekommen seyn solten, daß sie beydes, die Stadt und Provintz Julin oder Wolin, mit einem gantz andern Namen beleget, und jene Jomsburg, diese aber die Provintz Jome genannt haben solten, wie die neueren Dänischen Scribenten, denn alles von jenen verstanden haben wolten, was in ihren Jahr-Büchern, von diesem gesaget worden. Und, weil sich sogar keine Ursache davon einsehen lässet, so bin ich daher bewogen worden, zu muthmaassen, daß Jomsburg mit seiner Provintz Jome, in einer gantz anderen Gegend gewesen seyn müsse, und habe, in der vorangeführten Commentatione de Jomsburgo, einen Versuch gewaget, es in Pommern, jenseits der Oder, an den Jam-oder, nach der Nordischen Aussprache, Jomischen See, und nach dem daselbst noch vorhandenen Kirch-Dorff Jame oder Jome, zu versetzen.

Die Dörffer, die zur Zeit der Slaven, in dieser Provintz schon gewesen seyn müssen, geben sich noch an ihren Namen zu erkennen. Man hat Ursache, Tönnin, Codram, Cortentin, Cöltzo, Chinno, Lebbin, Darsevitz, Dargebantz, Göglitz, Pritter, Kartzig, Lüßkow, Leuzin, Mocratz, Mißdrow und fast alle andere dafür zu halten.

Im übrigen siehet man es diesem Lande wohl an, daß es von Zeit zu Zeit, durch die Gewalt des Wassers, ein vieles gelitten habe. Der Caprower- und Pritter- oder sogenante Fischer-

(†) L. c. p. 334.

Fischer-See, welches tieff ins Land eingedrungene In-Wyken sind, können Zeugen davon seyn. Gegen der See, ist sie, durch die aufgethürmete Dünen, noch am besten verwahret. Gleichwohl richtet der See-Wind in der Gegend, mit dem leichten Sande, nicht geringen Schaden an. So ist es noch, bey Menschen Dencken, geschehen, daß eine, der Stadt Camin zugehörige Eich-Waldung, auf der Codramer Land-Spitze an der Divenow, so gar bewehet und bedecket worden, daß man nun nicht einmahl das geringste von den Gipffeln der Bäume mehr; sondern, anstaat des vormaligen Waldes, ein ödes Sand-Gebirge daselbst siehet: welches sich so dicht gesetzet hat, daß man mit Pferden und Wagen darüber hinfahren kann. Und, nur noch vor wenig Jahren, ist ein an dem Wasser gelegenes Bauer-Haus und Gehöffte, Cöltzoer Kirch-Spiels, mit Namen Swanthuß, in der kurtzen Zeit, da die Einwohner zur Kirchen gewesen, so gar vom Sande bedecket worden, daß sie, bey ihrer Rückkehre, kaum die Stelle mehr finden können, da sie es hinter sich verlassen hatten.

Die Castellaney Camin.

Der Name dieses Orts selber zeiget ein sehr hohes Alter an. Denn es heißt, nach der Slavonischen Sprache, einen Felsen und dann auch, in uneigentlicher Bedeutung, eine Vestung oder Burg. Weil, in ältesten Zeiten, man sich der Felsen und Berge, an staat der Vestungen und Bürge bediente: so daß man mit saurer Mühe und Arbeit, auch Berge, zu dem Ende aufwarf und mit tieffen Graben versahe, wenn von Natur sich derselben nicht funden. Dergleichen man, in diesen Landen, als in dem Dorfe Caschow unweit Grimmen und an der so genannten hohen Horst, nahe bey dem Stadt Greifswaldischen Dorfe Eldena, auch sonsten noch, antrifft. Nun lasse ich zwar dahin gestellet seyn, ob die Burg Camin, in denen ältesten Zeiten, auch dergleichen Berg-Vestung gewesen sey; Unterdessen giebt

giebt es doch eine Muthmassung, von das hohe Alter derselben, daß eben ihr, vor andern, diejenige Benennung gegeben worden, die sich auf die allerälteste Art der Bürge und Berg-Schlösser so wohl reimet. Es brauchte auch in dieser Gegend, einer solchen Verwarung, da der Divinow-Strom nach der See hineingehet, damit die an demselben gelegene Landschaften und der Einfluß der breit-mündigen Oder selbst, wider die See-Räubereyen dadurch gesichert seyn mögten. Sie wird zuerst bey denen Bambergischen Scribenten, in den Geschichten der Bekehrung der Pommern nahmhafft gemacht, indem sie erzehlen, daß Bischof Otto, nachdem er mit der Stadt Piritz fertig gewesen, sich von dannen nach Camin gewandt und daselbst 7 Wochen aufgehalten hätte. Sie nennen es castrum magnum & sedem, auch civitatem ducis (*). Weil F. Wartislaf I. mehrmalen seine Hofhaltung daselbst hatte. Anbey war sie eine der angesehensten Castellaneyen, die ihre Landschaften unter sich hatten. Das erkennet man, nicht nur aus der Pabst Innocentischen Confirmations-Bulle des Pommerschen Bischoffthums von 1140, da es demselben, nebst andern Lütizischen- und Pommerschen Bürgen mit allen ihren Zubehörungen, der Kirchlichen Berechtigung nach, verschrieben wird; sondern auch aus Pabst Clements III. von 1188, die demselben ertheilet ward, da es schon von Wollin nach Camin verlegt worden war, da es, so wie in der erstern die Stadt Wolin cum foro & taberna & suis omnibus appendiciis, als der damalige Sitz des Bischoffthums die erste Stelle hat, numehro als die neue Residentz desselben voran stehet, und fast eben so heisset: civitas Camin cum taberna & foro, villis & omnibus eorum appendiciis (confirmatur). Noch einen mehrern Beweis giebt es, daß sie auch gleich andern Bürgen, ihre eigene Castellane hatte. In der Eigenschaft stand daselbst ein Zavist schon 1168 (**), der aber 1175 von da nach der

(*) Andreas in Vita Otton. Bamb. L. II. C. 5. Anonymus L. II. C. 18.

(**) Laut einer Urkunde des Closters Grobe von d. J.

der Burg Uznam versetzet ward, woraus erhellet, daß dieser Herr es gewesen, der den Dänen 1170 und 75 den tapfern Wiederstand thate, daß sie ihre damalige Anschläge auf die Vestung Camin nicht zur Ausführung bringen konnten, sondern, nach einer flüchtigen Bestreiffung des platten Landes, wieder davon eilen mußten. (*). Im Jahr 1187 und auch noch 1208 stand ein Umma in eben der Station daselbst (**). Man ersiehet daraus, daß obgleich der Bischöfliche Sitz schon 1175, dahin verleget ward, jedennoch das Lands-Fürstliche Castellanat daselbst geblieben sey (†).

Von der Landschaft die dahin gehöret hat, thut auch Saxo in der Erzehlung des Krieges Erwehnung, den die Dänen, im Jahr 1177, in dieser Gegend, führeten und nennet sie Caminensium Provinciam. Ihr Umfang war von ansehnlicher Erstreckung. Gegen Norden hatte sie die offenbare See: gegen Westen die Divenow, gegen Osten die Rega, so zwischen ihr und der Castellaney Colberg die Gräntze machte, gegen Süden stieß sie mit denen von Stetin und Stargard zusammen. Wenn man dasjenige, was die Bambergische Scribenten, Andreas in Vita Ottonis Bamb. L. II. C. 18. und der Anonimus L. II. C. 37. von einer ehemaligen Handel-Stadt mit Namen Dodona und

noch

(*) Daß er aber 1175. die Castellaney Utznam erhalten haben müsse, solches ergiebt sich aus 2 Urkunden desselbigen Jahres, in deren einen er noch als Caminscher; in der andern aber schon, als Utznamscher Castellan vorkömt.

(**) Das lernet man aus einer Urkunde Bisch. Sigfrieds, dem Closter Michaelis zu Bamberg, wegen der St. Jacobs-Kirche zu Stetin ertheilet, und das andre aus einer, die sich beym Rango in Pomer. Dipl. p. 162 befindet.

(†) Also ist es, mit Ausname dieser Lands-Fürstl. Hoheit, zu verstehn, wenn Volaterranus Comment. Urban. p. 158. schreibt: Caminum amplisima urbs, cui præsul dominatur, non minor Moguntiaco ac tantum Romano pontifici subjectus. Aber für dem Caminschen Bischoff klingt es sehr herrlich, daß er mit des Röm. Teutschen Reichs-Chur-Fürsten und Ertz-Bischoff zu Maynz verglichen wird.

noch von einer andern zwar grossen, aber in denen damaligen Kriegs-Ruinen fast gar zerstörten, obgleich unbenahmten Stadt-erzehlen, nach denen dabey vorkommenden Umständen erweget; So ergiebet sich nicht undeutlich, daß beyde geichfalls in dem Bezirck dieses Castellanats gelegen haben und daß dasselbige eines der aller ansehnlichsten gewesen. Es hatte selbiges in denen Polnisch- und Dänischen Kriegen viel Verwüstung über sich ergehen lassen müssen: erst in denen, die Fürst Svantibor I. mit dem mächtigen Polnischen Hertzoge Boleslaf Schief-Maul und Dänschen Könige Niclas, noch zur Zeit des Heidenthums, führen müssen: danechst aber auch in denen, die dessen Enckel die Fürsten Bogislaf und Casimir I. mit K. Woldemar I. und seinen mehrmaligen Bunds-Genossen, dem Sächsischen Hertzog Heinrich dem Löwen, fast ohne Aufhören hatten. Und da in diesen letzteren die Stadt Wolin auch dergestallt zerstöret worden war, daß der Sitz des Pommerschen Bischoffthums nach Cammin verleget werden mußte: So bekamm es allmälig, mit der Caminschen Castellaney, einen Wandel. Denn da dieselbe sonst ein unmittelbares Domanial-Stück der Landes-Fürsten gewesen und auch die darin gesessene von Adel, in gleicher Verknüpfung, unter der Hoheit desselben gestanden hatten; So kamm, durch die Milde der Gottseeligen Herren, da F. Casimir erst das Fürstl. Residentz-Schloß daselbst zur Erbauung der Cathedral-Kirche hergegeben (*) und auch anderer, die es mit der Befoderung des Christenthums gut meyneten, fast alles in der Gegend herum, an das Bischoffthum, oder an andere demselbigen untergeordnete Stiffte: So, daß die Castellaney Camin gleichsahm die Haupt-Provintz des Erstern ward. Bey einer so reichen und von Zeit zu Zeit noch immer vermehrten Begüterung, die mit einer gäntzlichen Vereigenthümung und aller Gerichtsbarkeit verknüpfft war, gelangten die Caminsche Bischöfe zu der Herrlichkeit, daß sie in ihrem Stift, eine eigene Land-Voigtey unterhielten, der die Caminsche Castel-

(*) P. Wuia in Hist. Episc. Camin. C. 8.

Castellaney ihres Antheils mit incorporiret ward. Man findet schon 1321, in einem Rügenwaldischen Privilegio, einen Swand von Bonin, als Stifftischen Voigt, und anderswo noch mehrere angeführet.

Die Provintz Sliurim.

So hieß die Provintz, die zu der Burg Camin gehörete, wiewohl ich doch nicht glaube, daß sie den ganzen Bezirck dieser Castellaney unter sich begriffen habe. Daß der näheste Antheil derselben um Camin herum damit gemeynet gewesen, das lässet sich aus einer Urkunde des Closters Grobe von 1153 erweisen, dadurch der erste Pomm. Bischof Adelbertus die Bewidmung desselben von Fürst Ratibor I. und seiner Gemalin Pribislava bestätiget wird, als worin es Wörtlich heisset: in provnicia Sliurim, que pertinet ad castrum Camin. Bistichow, oder wie es in andern Urkunden heisset Pustichow. Denn es lässet sich leicht erkennen, daß dieses dasselbige Pustkow sey, das noch jetzo, unweit Camin an der See-Kante, vorhanden ist, von welchen man in einem Registro reddituum capituli Camin. verzeichnet findet, daß daraus jährlich 13 Mark 12 Lßl. zu der præbenda cantoris Caminensis entrichtet werden müssen. Es war aber, nach der dortigen Bemerkung, fast gar verwüstet worden, indem die Äcker, durch den Wind aus der See, mit Sand bewellet worden: So, daß jene Einkünffte, mit der Zeit, zurückgeblieben. Die Grobischen Münche wurden desselben, vieleicht aus eben der Ursache, bald müde. Daher sie, unter dem Vorwand, daß es ihnen zu weit entlegen wäre, den gottseligen F. Casimir I. zu bewegen wußten, daß er es mit ihnen vertauschte und ihnen, die in der Castellaney Gützkow gelegene schöne Güter, Spascevitz, Dulpo, Mirivitz und Costoz, oder Cosags, davon die drey ersten danechst, mit dem Gut Slatkow, consolidiret worden, staat dessen, dahin gab: Wie dan diese Herren, ohne Vortheil, nicht zu tauschen pflegten (*). Die mildthätige

(*) Es bezeuget diesen geschehenen Tausch F. Bogislaf I. in der Be-

Fürsten behielten es gleichwohl nicht, sondern verschenckten es wieder an das Caminsche Dohm-Capittul, da es, vorgedachter maassen, zu der Präbende der Cantorey geleget ward. Von der erhielten es die Osten von Woldenburg zu Lehn, so, daß der jederzeitige Cantor, in Ansehung desselben, ein Lehn-Herr war, und das ansehnliche Geschlecht derer von Osten, zu seinen Vasallen hatte: von denen es danechst, ein Caspar von Carnitz, doch wiederkäufflich, erhielte.

Die Oerter dieser Provintz in mittlern Zeiten, geben sich an ihren Namen noch gnugsam zu erkennen, Fritzow, Radaucke, Görk, Laask, Dobberpol, Schellin, Nemitz, Martentin und andere, sind sonder Zweiffel noch Slavischen Ursprungs. Ihre Gräntzen waren gegen Norden die Ost-See, gegen Süden die Castellaney Stettin, gegen Westen die Divenow. Gegen Osten aber vermuthlich die Rega.

stätigung, die er dem gedachten Closter, 1177. über seine Güter ertheilet hat.

Die Castellaney Stargard.

Stargard oder Stargrad und Stargrod, ist eine zusammen gesetzte Wendische Benennung, die der Bedeutung nach so viel, als eine alte Burg heisset, und weil in gantz alten Zeiten, bey denen Scythischen Völckern und ihren Abkömmlingen, die alleinige Bevestigung der Länder, in dergleichen von Erde aufgeworffenen Verschanzungen, bestand; So hat man sich darüber nicht zu verwundern, daß sowohl in unsern als denen benachbarten Brandenburg- und Mecklenburgischen Landen, noch verschiedene Oerter gefunden werden, die diesen Namen beybehalten, obgleich sie nun schon lange keine Bürge mehr sind, ja auch öffters, an denenselben, nicht die geringste Spuren davon mehr gefunden werden können. So, wie man auch noch mehrere derselben antrifft, die zum Zeichen ihrer ehemaligen Bevestigung, de olde Borg oder Borg-Wall, d. i. die alte Burg, genannt

genannt werden. Wenn auch gleich öffters sehr geringe oder gar keine Ueberbleibsel davon mehr sind. In unserm Vaterlande, wenn man es in seiner ehemaligen und weit grösseren Erstreckung nimmt, waren derer Oerter nicht wenig, die den Namen Stargard hatten: als 1) in dem nunmehro Mecklenburgischen Lande Stargard, 2) in Pomerellen unweit der Stadt Meve, 3) in Pommern jenseits der Oder, unweit der Stadt Regenwalde und 4) eines in denen Neu-Märckischen Landen, da der Pomm. F. Wartislaf I. dem Bambergischen Bischof Otto 1124, bey seiner ersten Ankunfft in Pommern, entgegen kam (*), 5) das an der Ihna gelegene, welches eben dasjenige ist, womit wir uns allhier zu befassen haben. Von allen giebet der Name selbst zu erkennen, daß sie sehr hohen Alters seyn müssen. Denn, da die Slaven sie zu ihrer Zeit, schon zum Unterscheid anderer, für alt gehalten: So kan man nicht anders von ihnen glauben, als daß sie schon damalen, eines weit entfernten Ursprungs gewesen seyn müssen. Von dem Stargard, damit wir allhier zu thun haben, muß man daher wohl freylich ein gleiches gedencken. Aber, doch war es noch nichts weiter als eine Burg. Was unser Cramerus 1 B. s. Gr. Pomm. Kirchen-Chr. Cap. 19. von der damaligen Bekehrung dieses Orts beygebracht hat, das scheinet alles daher gekommen zu seyn, daß er das vorerwehnte Zitarigrod, für das Stargard an der Ihna genommen hat. Da doch nicht glaublich ist, daß der Bambergische Bischof, erst auf diesen Ort, und von da wieder, gegen der Gräntze unsers Landes, nach Piritz gegangen seyn solte (†). Vermuthlich

(*) Der Mönch Andreas in V. Ottonis L. II. C. 4. nennet es Zitarigroda. Ich weiß nicht, ob daselbst noch ein Orth dieses Nahmens sey; denn in der Neu-Marck ist durch die Colonien der Teutschen, dadurch die Marck-Graffen sie cultiviret haben, alles neu worden. Daß aber der Bischoff damalen durch die heutige Neu-Marck, von Polen aus, zu uns hereingekommen, daran lassen die Geschichts-Umstände nicht zweyfeln.

(†) Dazu erkennet man, aus der Zusammenhaltung desjenigen, was Andreas a. a. o. von Zitarigord und der Entgegenkunfft des

muthlich ist es daher geschehen, daß dieses Orts, in der Bekehrungs-Geschichte des Pommer-Landes, keine Erwehnung vorkommt, weil er zusamt seiner Burg, die unweit der heutigen Stadt, in dem sogenannten Kaholtz gewesen ist, damalen noch in seinen, durch die Polnischen Kriege erlittenen Ruinen, gelegen hat (*). Daß aber gleichwohl nach der Zeit, die dortige Burg bald wieder müsse hergestellet seyn, davon wird man überzeuget, aus der offt angeführten Bulle Pabst Innocents II. von 1140, und P. Clements III. von 1188, darin es mit unter den Bürgen gezehlet wird, die dem Pommerschen Bischoffthum einverleibet seyn solten. Welches zugleich einen Beweiß abgiebet, daß sie auch den Vorzug eines Castellanats gehabt habe: Da in derselben sonst keine, als von dieser Art, benahmet werden. Die letzte Merckwürdigkeit unsers Zeiten-Lauffs von der Burg Stargard, ist, daß F. Casimir Pommerschen F. Wartislafs, an demselben erzehlet, mit dem, was der Anonymus Bamberg. L. II. C. 10. und 11. saget, zur Gnüge, daß dieser Orth, an den damaligen Gräntzen des Vor-Pommerschen Fürstenthums gelegen habe, welches aber mit dem Stargard an der Ina gar nicht zutrifft: weil daselbige weit von den Gräntzen entfernet, und mitten im Lande gelegen ist. Die elenden München-Verse, die daselbst, zur Rechtfertigung seines Satzes, angeführet werden, wollen nicht viel erweisen; denn es findet sich mehrmalen, daß dieselben, in ihren Gedenck-Versen, eben so schlechte Proben der Geschichts-Kunde, als Dicht-Kunst hinterlassen haben. Zudem scheinet auch der Hr. Cramer denen Versen selbst zu widersprechen, indem er ausdrücklich schreibet, daß das Stargard an der Ina nur noch ein so geringes Dorff gewesen, daß es auch, von dem nahe beygelegenen Dorff Sarow, weit übertroffen worden.

(*) Diese Muthmaassung wird bestärcket, durch den Bericht des Anonymi Bamb. L. III. C. 9. daraus man nicht nur die gedachte Verwüstung ersiehet; sondern auch, daß die Polen eine Meynung neuer Feindseeligkeiten von den Pommern daher gefasset, weil sie ihre ruinirte Vestungen, eines theils repariret hatten. Es berichtet auch derselbige Scribent, L. II. C. 12. daß es bey der ersten Ankunfft Bisch. Otto, 1124. in der Gegend

Casimir II. im Jahr 1199, ein Augustiner-Closter daselbst gestifftet (*).

Von was für einer ansehnlichen Erstreckung aber, die ihr zugelegte Landschafft gewesen seyn müsse, das ist daher abzunehmen, daß sie auch für sich; in Ansehung der Kirchlichen Landes-Eintheilung, eine derer grossen Präposituren ausmachte, die man, nach Art der Römisch-Catholischen Hierarchie, ein Archidiaconat nannte; denn diese pflegten nicht von geringen Umfang zu seyn. Man weiß auch, daß der Stargardische, eben einer von denen aller wichtigsten gewesen (**). Ihre Gräntzen erstreckten sich gegen Norden, bis an die Caminsche Castellaney, gegen Westen an die Stetinsche, gegen Osten an die Colbergische, und gegen Süden, theils an die Piritzische, theils an die Neu-Märckische Lande; wiewohl sie in diese letzte bis Polen hineinschlugen, weil die jetzigen nur geworden sind, da jene unter der Mark-Brandenburgischen Bothmäßigkeit gekommen. Man hat noch die Urkunde, darin H. Barnim I. 1248, dem Bischofe zu Camin das Land Colberg schencket, und das Land Stargard von demselben zu Lehn nimmt, allwo die Gräntze desselben beschrieben, und bis an die Polnische, so wie sie vor Alters gewesen wäre, hinaus gezogen ist (†).

von Piritz, noch eben so zerstöret, seit den letzten Polnischen Kriegen ausgesehen habe.

(*) S. P. Wuiæ Hist. Episc. Cam. C. 17. Es wäre zu wünschen, daß sich die Stifftungs-Urkunde darüber noch finden wolte, daraus man, vermuthlich, eine Nachricht von den damaligen Umständen erhalten würde.

(**) S. des Herrn Schöttgens A. u. N. Pommerl. 351. u. f. SS.

(†) Die Gräntz-Beschreibung lautet daselbst wörtlich also: talibus eandem terram [Stargard] terminis distinguendo. à ponte Brumenz sursum versus orientem usque ad stagnum Prazno & sic ulterius in rivulum Cremzne, qui in fluvium Crampel defluit; in antea vero usque ad polonorum terminos directa linea per desertum, veluti à retro actis temporibus est distincta; deorsum vero à dicto ponte versus occidentem usque

In wie viel Provintzen und in was für welche, die Stargardische Castellaney vertheilet gewesen, das läßt sich zwar, aus Mangel der Nachrichten, nicht bestimmen. Muthmaaßlich haben die Schlösser Sazig, vielleicht auch Bernstein, mit ihren Districten oder Garden, dahin gehöret. Da beyde, noch in nähern Zeiten, immer als besondere Länder angesehen worden: Wie dan H. Barnim I. in Pommern, es 1315, auch unter diesen Namen, von Markgraf Woldemar I. wieder erhielte (*).

ad fluvium Zucharecha vocatum, qui Golnowe à terra dividit Stargardiense. Da wird offenbar gesaget, daß das Land oder die Castellaney Stargard, bis an die Polnische Gräntze gegangen, dahin sie nicht gelangen konnte, ohne sich durch die heutige Neu-Marck zu erstrecken. Daher man nicht anders zu glauben hat, als daß die ihr benachbarte Castellaneyen, Piritz, Colberg, Belgard und andere sich eben so tief in dieselbige hineingezogen haben. Das Desertum, dessen in vorherstehender Gräntz-Beschreibung gedacht wird, ist sonder Zweiffel der grosse Wald, durch welchen, nach Bericht der Bambergischen Geschicht-Schreiber, Bischoff Otto, im Jahr 1224. von Polen aus, zu unserm Lande hereingekommen. S. Andreas l. c. C. 4. Da es auch desertum magnum, ubi grande venatorum animalium periculum incurrerint, genannt wird, und Anonymus L. II. C. 10. da es nemus horrendum & vastum heisset, quod Pomeraniam Poloniamque dividit. Item nemus nulli ante mortalium pervium. Und wie groß die Erstreckung desselben gewesen, ist daraus abzunehmen, weil der Bischoff mit seinem Gefolge, 6 bis 7 Tage, drauf zugebracht, ehe sie ihn hinterleget.

(*) S. die P. u. R. Lehn-Hist. 290 u. f. S.

Die Castellaney Piritz.

Es hat eine grosse Wahrscheinlichkeit, daß des alten Erd-Beschreibers Ptolemeus Viritium, eben dieses Pommersche Piritz sey, und also hätte man, an demselben, eine Burg oder Stadt unsers Vater-Landes, die schon zur Zeit der Sevischen Völcker da gewesen. Es ist zwar an dem, daß

daß die Geometrische Länge und Breite, die Ptolemeus von seinem Viritio angiebt, mit unserm Piritz nicht eben gut zutrifft. Aber, wenn man sich daran kehren wolte, so würde es mit allen andern Städten, die er in Teutschland nahmhafft machet, seine Richtigkeit nicht haben; Denn er irret in diesem Stück nur überall, und woher er so irre, ist vom Bertius L. I. Comment. de rebus Germ. zu sehen. Die Sache selbst deswegen in Zweiffel zu ziehen, läßt die grosse Gleichheit des Namens, fast alleine nicht zu. Denn, was kann einander ähnlicher seyn, als Viritz und Piritz? Man nimmt wohl andere, bey alten Scribenten, nahmhafftig gemachte Städte, für noch jetzt vorhandene an, die der Benennung nach, lange nicht so viel Gleichheit mit einander haben. Man hält Damm für das alte Va-Damm, das Dorff, thom Rieth, beym frischen Haff in Pommern, Resa in der Marck und Röbel in Mecklenburg, für das alte berühmte Rhetre: Das Hinter-Pommersche nunmehro kleine Daber für das alte Dodona, und macht es gleich also mit noch vielen andern, da alle Aehnlichkeit nur auf ein oder andere Buchstaben ankömmt. Wie vielmehr wird man denn befugt seyn, das heutige Piritz für das alte Viritz zu halten?

Aber, seit denen Zeiten des Ptolomæus findet man in 1000 Jahren, keine fernere Erwehnung davon, bis daß es, in der Historie der Bekehrung unsers Pommer-Landes, zum Christenthum, zuerst wieder zum Vorschein kömmet. Da findet man es, als eine der Pommerschen Bürge vor sich, die gleich andern ihre eigene Castelläne hatte (*). Und, daß sie

(*) Alles nach Aussage der Bambergischen Scribenten. Der Mönch Andreas nennet sie, L. II. Piriscum, und der Anonymus L. II. C. 11, 12. Piriscum ducis castrum. Bey dem ersteren hat es auch den mercklichen Zunamen, daß es castrum Pomeraniæ primum heisset, welches die erste Burg war, die Bischoff Otto erreichte, als er, durch die heutigen Neu-Märckischen Lande, herein kamm. Woraus sich gleichwohl gar nicht schliessen läßt, daß die Pommerschen Gräntzen, dieser Seits, nicht weiter gegangen wären; vielmehr wird sichs unten noch zeigen, daß eben damalen noch würcklich die gantze Neu-Marck zu der

auch ihre ansehnliche Landschafft, wie andere, unter sich gehabt haben müsse, das giebt sich nicht allein daraus zu erkennen, weil sie in Pabst Innocents Bestätigungs-Bulle des Pommerschen Bischoffthums, von 1140, mit unter denen grossen Castellanats-Bürgen aufgeführet worden (*); sondern auch noch daher, daß der Kirchlichen Eintheilung nach, gleichfals ein Archidiaconat von Piritz war. Denn, daraus erhält man eine Anzeige, daß das Gebiet dieser Burg, von einer so ansehnlichen Erstreckung gewesen sey, als die Castelleneyen und Archidiaconate ordentlich waren (**). Die

offt

Vor-Pommerschen Hoheit gehöret habe. Was von den Piritzischen Castellänen gesaget worden, das gründet sich gleichfalls, auf den Bambergischen unbenannten Scribenten, der a. a. o. ausdrücklich berichtet, daß die damalige Castelläne zu Piritz, dem Bisch. Otto aus der Stadt entgegen gegangen wären

(*) Es ist dieses Instrument von grosser Nutzbarkeit, auch zu unsrer Absicht: Darum können wir nicht unterlassen, uns, bey einer jeden darin vorkommenden Burg, dahin zubeziehen. Denn es stellet, den gantzen Inbegriff des Vor-Pommerschen Fürstenthums, in so weit es unter der Hoheit des damahls regirenden Fürstens Wartislafs I. stand, und das Christenthum angenommen hatte, in seiner Vertheilung nach denen grossen Lands-Fürstlichen Bürgen und Castellanaten, dar. Und weil es derselben, die Stadt Wollin mit gerechnet, gantzer zwölff benamet; So erhellet daraus, daß die gesammte Lande, nach ihren grossen Creysen oder Castellaneyen darunter gemeynet seyn müssen. Denn wan dieses nicht wäre, so könnte es mit demselben die Bedeutung nicht haben, daß das gantze Pommer-Land, dem Bischoffthum, Kirchlicher Weise, vereignet seyn solte; wohin doch die gantze Absicht ging. Da nun Piritz mit eine der zwölff Bürge ist, die darin angeführet werden: So vermeyne ich, daß man sie, eben daher, ja so wohl als die andere, für ein Lands-Fürstliches Castellanat, anzusehen habe. Um so mehr, da die erst angeführte Scribenten bezeugen, daß sie auch schon im Heydenthum, durch Castelläne verwaltet und commandiret worden.

(**) Daß, nebst verschiedenen andern Archidiaconaten des Pommer-Caminschen Bischoffthums, auch ein Piritzisches gewesen, das bezeuget ein offner Brieff des Caminschen Bischoffs Hennings von 1461, darin dasselbe, nebst andern Kirchlichen Provintzen

offtgedachte Bambergische Geschichts-Schreiber thun derselben, unter dem Namen der Provintz Piritz, auch schon Meldung und berichten anbey, daß eben an dem Tage, da der Bischoff Otto, mit seinem Gefolge angekommen, vor der Stadt, eine Menge wohl von 4000 Menschen, aus derselben versammlet gewesen, die daselbst eine heidnische Feyer gehalten, und daß die Gemeine der Erstlinge des Christenthums, daselbst eine Anzahl von 7000 Seelen ausgemacht hätte (*).

Von ihren Gräntzen, lässet sich zwar eine gantz genaue Bestimmung nicht angeben. Davon aber wird man, aus dem systematischen Zusammenhang der Castellaneyen des Vorder-Pommerns jenseits der Oder, überzeuget, daß sie gegen Westen mit der Stettinschen, und gegen Norden und Osten, mit der Stargardischen gegräntzet habe. Daß sie aber gegen Süden, über die heutigen Pommerschen Gräntzen hinaus, noch tief in die Neu-Märckische Lande hinein gegangen sey, und nicht nur das Land Bernstein, darüber, zwischen Pommern und der Marck, nachhero mancher blutiger Krieg geführet worden; sondern auch das heutige Amt Cartzig, und die Gegenden von Lippene, Soldin, Schildberg, Schön- oder Schauenfließ, ja noch ein mehreres, unter sich begriffen habe, daran ist nicht zu zweiffeln; um so weniger, weil, zu der Zeit, noch die gesamte Neu-Märckische Lande eigentlichen Namens, zu Pommern gehöreten; denn der winckliche Eintritt der Neu-Marck in unsre Lande, von der Oder bis ans Land Bernstein, ist denen erstern, durch die Waffen oder Tractaten, nur zugewandt worden. Von der

unsers Landes von dieser Arth, namentlich mit angeführt wird, so wie man ihn beym Herrn Schöttgen in s. A. u. N. Pommerl. 349 u. f. S. lieset. Man findet auch daselbst noch einen fernern Beweiß davon, auf der 371 S. Nun lässet sichs aber, mit dem Exempel verschiedener anderen Archidiaconate erweisen, daß, wenn sie von einer Landes-Fürstlichen Burg benamet gewesen, auch der Umfang derselben mit dem ihrigen, gleich zugetroffen; beyde aber eine sehr ansehnliche Erstreckung gehabt haben.

(*) Anonymus a. a. o.

Landes-Gegend Banen ist wahrscheinlich, daß dieselbe mit zu der Castellaney Piritz gehöret habe. Man findet der terræ oder provinciæ Banen, noch in Urkunden des dreyzehn- und vierzehenden Jahrhunderts gedacht, und kann daraus erkennen, daß der gantze Umkreis, bis Wildenbrug und Viddechow an der Oder, dazu gehöret habe.

Die Castellaney Colberg.

Der Name ist, in den ältesten Urkunden, sehr verschiedentlich ausgedrückt, Coluberch, Colubriech, Colebrege, und noch anders (*). Ich sehe diese letzte Schreib-Art, für die allerälteste und ursprünglichste an, die noch aus der Scythischen Sprache herrühret: Weil der gelehrte Amsterdamische Bürgermeister Nicolaus Witsen, in einem Briefe an dem Herrn Leibnitz, der in dessen Collectaneis Etymol. P. II. p. 367. sq. zu lesen ist, berichtet, daß er nicht weit von der Rußischen Stadt Novogrod, ein Gebirge, so Cholob-Gora und an den Fuß desselben einen kleinen Fluß, so Cholob-Reca geheissen, gefunden habe; da von jenem ihm die Einwohner bezeuget hätten, daß es ein Gebirge, und von diesem, daß es einen Fluß der Sclaven bedeute: mit zugefügter Erzehlung, daß, da die alten Bewohner der dortigen Lande einmahl, mit entferneten Völckern zu kriegen, ausgegangen wären, und die Weiber in währender Zeit, mit denen Leibeigenen Knechten ihrer Männer, sich so gemein gemacht, daß jene diesen, bey ihrer Zurückkehre, den Eingang des Landes zu versperren, sich unterstanden; doch die Männer dieselben, und zwar mit keinem andern Gewehr, als mit Peitschen, wieder zum Gehorsam gebracht hätten. Da nun diese Erzehlung, in allen Stücken mit demjenigen übereinkömmt, was Justinus, von denen Scythischen Sclaven und deren Empörung wider ihre Herren, aufgezeichnet hat; So schließt erwehnter Herr Witsen wahrscheinlich daraus, daß das Land der alten Scythen, in

(*) Daß es, vor Alters auch Colobrega genannt worden, solches bezeuget Kadlubko L. III. Ep. 3. p. 254.

in dieser Gegend gewesen. Ich aber, aus allen diesem, daß der Name Cholobrega, gleichfals von dieser Scythischen Nation, die auch unser Norder-Teutschland bevölkert haben, seinen Ursprung bekommen: Und damit stimmt überein, daß Micrälius vermeynet, Colberg wäre der uralten Oerter einer, die die Sveven und Vandalen, als die ältesten Einwohner unsrer Lande, und die unzweiflich Scythischer Abkunfft waren, schon angebauet hätten. Daher die Muthmaassung des Hartknochs (*), der, seiner Nation zu Gefallen, den Ursprung und die Benennung, sowohl dieser als anderer Oerter unsers Vater-Landes, lieber den Wenden, als Alt-Teutschen Bewohnern desselben, zuschreiben will, wenigstens in Ansehung dessen, davon hier die Rede ist, viel von ihrer Wahrscheinlichkeit verliehret.

Es lässet sich der Name auch aus der Scythisch-Sarmatischen Sprache, zu einer Bedeutung bringen; Denn, wenn es Cholobrega geschrieben wird, so heißt es gleich so viel als der Sclaven-Fluß, weil Rega und Reka einerley ist, wie solches schon oben, bey dem Fluß dieses Namens bemercket worden (**). Wenn mans aber Cholob-Brega schreibet, so würde es das Slaven-Ufer heissen, weil dis letztere Wort, nach der Scythisch-Sclavonischen Sprache, die Bedeutung eines Ufers oder der See-Kannte hatte. Und beydes trifft mit der Lage unsers Colbergs zu, weil es sowohl nahe an dem Fluß Persante, als an der See gelegen ist. Warum mans aber einen Fluß oder Ufer der Sclaven benamen wollen, davon lässet sich wohl weiter keine Ursache ergründen, als daß eine ehemalige Geschichte oder Fabul, die Veranlassung dazu gegeben haben müßte.

Aus jener Benennung ergiebet sichs nun schon, was man von dem Alter dieses Orts, für hohe Gedancken haben müsse. Ursprünglich ist er eine Burg gewesen. Denn die Sicherheit des gantzen Landes umher erfoderte es, daß die Persante,

(*) In origin. Pomer. p. 64.
**) S. die erste Abtheilung.

Persante, wider das Einlauffen der See-Räuber, auf solche Art verwahret wäre. Die bequeme Lage zur Handlung und die daselbst befindliche gesegnete Saltz-Quellen, haben, sonder Zweiffel, auch gar zeitig veranlasset, daß die Anzahl der Anbauenden daselbst groß geworden, und es mit ihrem Burg-Flecken zu dem Ansehen einer Stadt gekommen, wie sie bey den Alt-Teutschen und Slavischen Völckern gewesen. Die erste Nachricht, so viel mir wissend ist, findet man von derselben, in dem Chronico des Merseburgischen Bischofs Ditmars. Man lernet daraus, daß, da der Polnische H. Bolislaf, im zehenden Jahrhundert, es schon einmahl dahin gebracht hatte, daß die Pommern das Christenthum angenommen, zu Colberg ein Bischoffthum angerichtet worden. Gedachter Scribent nennet dasselbe sanctam Cholbergiensem ecclesiam, und seinen Bischof Reinbernum (*); danechst aber noch einmahl, in Erzehlungen der Dinge des Jahrs 1017, salsam Cholbergiensem, welches sonder Zweiffel, in Ansehung ihres damalen schon so berühmt gewesenen Saltz-Wercks, geschehen ist (**). Daraus ist anbey zu erkennen, daß sie zu der Zeit, unter allen Pommerschen Städten jenseits der Oder, schon die aller vornehmste gewesen seyn müsse: Weil zu den Bischöflichen Sitzen, dergleichen nur ersehen wurden. Bald nach der Zeit ging diese Stifftung, zusamt dem Christenthum zu Grund, und das finstere Heydenthum bekam noch auf 100 Jahr, die Oberhand wieder.

Als im eilfften Jahrhundert die Kriege, unter der Regirung F. Svantibors I. immer fortgingen, hatte Colberg, wenn die Polnischen Waffen siegten, gemeiniglich seinen Antheil dabey. Im Anfange des zwölfften, ward es von Herz. Boleslafen, zwar mit stürmender Hand überrumpelt und erstiegen; aber der tapfre F. Svantibor, der eben selbst darin zugegen war, schlug sich in den Gassen der Stadt, so lang mit ihm herum, daß ers wieder verlauffen mußte. Dagegen

mußte

(*) L. IV. p. 43.

(**) Eben daselbst L. VI. p. 104.

mußte es ihm 1106 die Thore eröfnen, und blieb einige Zeit Polnisch, bis der Pommersche Fürst Wartislaf I. etwa ein Jahr hernach, alles wieder zu seiner Bothmäßigkeit brachte (*). Es war damahls noch heidnisch. Aber im Jahr 1124, ward es durch den Dienst Bisch. Otten, mit zum Christenthum gebracht, und in die Ehre der Jungfrauen Mariä, auch eine Kirche daselbst erbauet, die er selber einweihete (**).

Nebst der Stadt ward die dortige Burg, auch immer in ihrem Wesen erhalten. Nach der Slavischen Verfassung konnte das mit einander bestehen. Es weiset sich solches an allen Exempeln der damaligen Städte. In der Bestätigung des Pommerschen Bischoffthums von P. Innocens, von 1140 bekömmt man sie gleichfals zum erstenmahl zu sehen. Sie hat daselbst die letzte Stelle, welches eine Anzeige ist, daß sie die äusserste Vor-Pommersche Vestung, gegen die Hinter-Pommersche Gräntzen gewesen (†). Aber, zugleich wird man dadurch auch überzeuget, daß sie die Vorzüglichkeit eines Castellanats gehabt, und dem Bischoffthum unter ihrem Namen, ein gantzes Land zugeleget worden sey. Es finden sich auch noch die Namen ein und anderer Herren, die die Staathalterschafft in derselben geführet haben. Z. E. in einem Privilegio des Closters Grobe, das demselben 1175, von F. Casimir I. ertheilet ist, einen Bars Castellanum de Choloberch und einen Thworis, der daselbst secundus Castellanus heisset: Welches soviel, als ein Ober- und Unter-Commendant ist. Woraus erhellet, daß es mit dieser Vestung ein vieles zu bedeuten gehabt habe.

Im

(*) S. unsre Scribenten.

(**) S. Andr. Bamb. in V. Ott. L. II. C. 18. und Anon. L. II. C. 38.

(†) Man siehets in dieser Urkunde wohl, wie der Pabst, in Erzelung der Vestungen, von den Westlichen Gräntzen unsers Fürstenthums, bey Tribusees den Anfang macht, und so immer gegen Osten fortgehet, bis er mit Colberg beschliesset. Welches zu erkennen gibt, daß, ausser diesem, keine andere mehr dazu gehöret habe. Denn mit der Castellaney Belgard, war es zwischen Vor- und Hinter-Pommern, noch streitig, wie nun bald hernach zu sagen seyn wird.

Im Jahr 1255, erhielte die Stadt von dem Vorpommerschen Herzoge Wartislaf III. und Caminschen Bischofe Hermann, zwar die Verfassung einer Teutschen Municipial-Stadt. Es blieb aber doch noch auf eine Zeitlang, mit der Fürstlichen Burg und Castellaney daselbst, im vorigen Zustande. Man findet noch, in einer Closter-Bukowschen Urkunde des Jahrs 1253, einen Borko, Castellan in Colberg, und in einer andern (*) von 1276, einen Casimir dieses Geschlechts, als Burggrafium in Castro Colberg, angeführet. Jedennoch war es nun nicht mehr die ehemalige, in der Alt-Stadt Colberg, die man der Stadt zu gute, etwa schon eingehen lassen (**), und eine andere an deren Statt, angeleget hatte, oder es müßte auch die Stadt selber, danechst, unter dem Namen des Castri Colbergensis, gemeynet worden seyn (†).

Das

(*) Beym Rango in Pom. diplom. p. 166. sqq.

(**) Daß erweiset eben des Bisch. Hermanns Stifftung eines Jungfrauen-Closters in der dortigen Alt-Stadt von 1178, auch beym Rango l. c. p. 178. da es heisset: ipsi claustro dedimus & appropriavimus locum illum tam in vertice quam in valle, ubi apud ipsum claustrum quondam fuerat quoddam castrum cum attinentiis illius loci & omne jus & utilitatem quæ in ipso loco & suis terminis dinoscimur habuisse, tam de hortulanis quam de aliis. Woraus man zugleich ersiehet, daß die alte Burg Colberg in der Alt-Stadt dieses Nahmens gelegen. Denn es ist vermuthlich mit der ersten Erbauung dieser Stadt, so, wie mit allen andern unsers Vaterlandes ergangen, daß sich Leute von allerhand Gewerbe, bey, und um der Burg niedergelassen, bis der Wohnungen so viel geworden, daß sie die Gestalt und Verfassung einer Stadt gewonnen, die man daher, als danechst ein neuer Theil angebauet worden, zum Unterscheid, die Alt-Stadt genannt hat.

(†) Das ist nichts ungewöhnliches, und stehet mit verschiedenen Beweißthümen darzuthun, daß die bevestigten Städte selber den Nahmen der Castrorum und Bürge gehabt haben. Die Stetinschen Einwohner haben den Namen der Bürger, nur daher, erhalten.

Das Land Colberg oder die zu dieser Burg gelegene Castellaney, ist, sonder Zweiffel, eine der ansehnlichsten gewesen und hat sich, so wie die Piritz- und Stargardische, eine jede in ihrer Breite, gegen Süden, durch die heutige Neu-Marck, bis an der Drawe und Noetze erstrecket. Woraus nachhero, da dieselbe Brandenburgisch geworden, die Land-Voigtey Schievelbein erst errichtet ist. So, wie in Pommern selbst, nachdem das mehreste der Castellaneyen Camin und Colberg, an das Stifft Camin gekommen, aus dem übrigen umher belegenen, die Greiffenbergische Land-Voigtey erst zum Stande gekommen ist. Daß sie, gleich andern, in ihre Unter-Provintzen vertheilet gewesen, das geben auch urkündliche Nachrichten. Aufs wenigste waren zwo derselben, Podezol und Concrine, von welchen ich aber, so wenig die eigentliche Lage, als die Gräntzen anzuzeigen weiß (*). Die Provintz Colberg an sich selber, wird vieleicht die dritte gewesen seyn, als aus welcher die Dörffer Poblote, Svelube und Ruzowe, in Urkunden unserer Zeiten schon vorkommen (†). Wie dän aus eben denselben auch erhellet, daß es damalen mit dem dortigen Saltz-Werck bereits im vollen Gange gewesen, und daselbst auch schon eine Brücke über die Persante und

(*) Die Sache selbst von diesen beyden Provintzen ergiebet sich aus dem offenen Brieffe H. Barnims I. von 1248, darin er das Land Colberg an das Caminsche Stifft verschencket. Denn da heisset es: terra Colberg cum suis omnibus attinentiis, districtis videlicet Podezol & Concrine. Da denn unter diesen Districten, wohl nichts anders als dergleichen zu der Castellaney gehörige Provintzen verstanden werden mögen.

(†) Es müssen die beyde Dörffer, dem Closter Grobe, von F. Ratibor I. gleich bey seiner ersten Stifftung, im Jahr 1151 beygeleget seyn. Denn 1159 werden sie demselben, von Adelbert, dem ersten Pommerschen Bischoffe, schon bestätiget und desgleichen geschiehet auch in nachfolgenden anderen Bestätigungen der Landes-Fürsten, Caminschen Bischöffe und Päbste selber von 1168, 1172, 77, 78, 84 und 1216. Von dem Dorff Ruzowe zeugt eine Bestätigung desselbigen Bischoff Adelberts von 1153 dem Closter Stolp gegeben.

und einen Fürsten-Zoll gehabt habe (*). Von denen Gräntzen der gesamten Castellaney Colberg aber, stehet aus obigem zu schliessen, daß sie gegen Norden die freye Ost-See, gegen Westen, vermittelst der Rega, die Castellaneyen Camin und Stargard, gegen Süden, die vorbenahmte Neu-Märkische Flüsse, und gegen Osten von denenselben, bis an die Ost-See hinunter, die Hinter-Pommersche Lande gewesen: So, daß sie oben mit der heutigen Woywodschafft Posen, dan aber mit denen Castellaneyen Belgard und Titlow zusammen stiesse.

(*) Es bezeuget solches eben die Urkunde Bischoffs Adelberts von 1159, da dem gedachten Closter die Verschreibung geschiehet: In Coluberch census salis de sartaginibus dominica die (was des Sontages gesotten ward) & ante ipsum castrum taberna - - & theloneum de ponte, scilicet de unoquoque curru, qui transit per eum, duo denarii Polonienſis monete & panis & de unoquoque viro ididem sal coquente & per eundem pontem transeunte denarius cromatorum & ante ipsum pontem taberna.

Die Provintz Belgard.

Die Gegend dieser Provintz erkennet man schon an der noch jetzund vorhandenen Stadt Belgard jenseits der Persante. Ihr Name selbst zeiget ein sehr hohes Alter an. Denn das erste Wort Bel oder Bial, wie es geschrieben werden solte, ist Slavonisch und heißt so viel als Weiß. Daher es auch von Vincentio Kadlubkone Chr. Pol. L. III. Ep. 3. pr. p. 252. nur schlechthin Alba oder die Weiße genannt wird. Das andere aber Gard ist gar Wandalisch und Gothisch, und bedeutet einen bevestigten Ort oder Burg: Obgleich in der Slavonischen Sprache, es, in derselbigen Bedeutung, doch so, daß es durch Versetzung der Buchstaben nicht Gard sondern Grad oder Grod geschrieben wird, eben auch gebräuchlich ist. Wie dann das Ungarsche Weissenburg, seinen alten Slavonischen Namen nach, gleichfalls noch Belgard oder Belgrad, und auch in der Rußischen

Ukraine

Ukraine noch eine der besten Städte und Vestungen also heisset. Daß das unsrige Anfangs nichts anders als eine Burg gewesen, daran ist wohl nicht zu zweiffeln, da fast alle unsre Städte, die vor Ankunfft der Sachsen gewesen, von denen Bürgen ihren Anfang genommen; indem sich in und neben denselben, nach und nach, mehrere Leute allerley Handthierung zu wohnen niedergelassen haben. Daß sie aber, im eilfften Jahrhundert schon, eine haltbare Stadt gewesen, und im Anfange des folgenden, da der tapfre F. Swantibor noch regirte, wieder die Polen eine gewaltige Gegenwehr gethan, das bezeugen so wohl ihre eigene als auch unsre Scribenten. Die Bambergische gedencken ihrer gleichfalls mit dem Bericht, daß ihr Bischoff Otto im Jahr 1124, daselbst in Person geprediget, und sie dem Christenthum zugewandt habe. Welches dan eine Anzeige ist, daß es damalen dem Vor-Pommerschen Fürstenthum angehöret habe. Daher ich nicht weiß, warum es in der Päbstlichen Bestätigungs Bulle von 1140, nebst anderen daselbst benahmten Castris, nicht mit angeführet worden. Es wäre dan, daß der damalige Hinter-Pommersche Fürst Bogislaf solches mit seinem Widerspruch gehindert hätte. Ob die ehemalige Burg eben da, wo die Stadt noch jetzund befindlich ist, oder nahe bey derselben, wo nachhero das Fürstliche Schloß erbauet worden, gelegen gewesen, das stehet noch zu untersuchen; wiewohl doch das letztere eine grössere Wahrscheinlichkeit hat, weil die Städte, fast durchgehends, nicht aus den Bürgen selbst, sondern denen zu ihnen gehörigen Burg-Flecken, aufgekommen sind. Was sich sonsten von dem Ursprung dieser Stadt und Vestung befinden lässet, das ist von dem Herrn Martin Beilfuß in einer besondern disquis. Historica de Belgardia, die 1684, zu Wittenberg gedruckt, und unter dem Vorsitz des berühmten Professor Schurtzfleisch vertheidiget worden, zu lesen. Die erste urkundliche Nachricht von der Burg Belgard und der zubehörigen Provintz dieses Namens findet sich in dem Bestätigungs-Brieffe, welchen der erste Pommersche Bischoff

delbertus, im Jahr 1159, dem Usdomschen Closter Grobe, über die demselben, von F. Ratibor I. 1151 bey seiner Stifftung, geschenckte Güter und Einkünffte, ertheilet. Denn da siehet man, daß der Gottseelige Fürst und seine Gemalin Pribislawa ihm, unter andern, auch einen dortigen Gast-Hoff (†) und von dem Wagen-Zoll daselbst, den dritten Pfenning verschreibet (*); welches danechst der Caminsche Bischoff Conrad I. 1168, H. Bogislaf I. 1184. und Pabst Cœlestinus II. 1194, demselbigen auch also Wörtlich bestätiget haben. Zugleich erkennet man auch daraus, daß die Burg Belgard mit ihrer Landschafft, bis ins Jahr 1184. noch immer Vor-Pommersch gewesen seyn müsse. Aber eben um diese Zeit kam es damit zu einer Veränderung. Denn die beyden Hinter-Pommersche Fürsten Sambor und Mestewin die ersten dieser Namen, da sie zum voraus verständiget worden, daß sie, im Fall der Verlöschung des Ratiborschen Hauses, mit F. Wartislaf II. und dessen einzigen Printzen Bartolomæus, so wie sie begehrten, zu keiner Theilnemung an ihren Landen verstatet werden würden, gedachten sich selbst vorzusehen und bemächtigen sich des Landes Belgard mit Beystand der Polen, eben zu der Zeit, da H. Bogislaf I. wegen der, mit Dännemarck gehabten vielen und unglücklichen Kriege, fast ausser aller Macht gesetzet war. Und obgleich derselbe es, nicht lange hernach, mit gewaffneter Hand, wieder zurück nehmen wolte. So gab er dieses Vorhaben doch selber auf, als er sahe, daß sich darüber ein groß Krieges-Feuer, nicht nur mit denen beyden Hinter-Pommerschen Fürsten; sondern zugleich auch mit Polen und Brandenburg entzünden wolte: weil er bey seinem

(†) In castro Belegarde de taberna una - -. Denn dergleichen tabernæ, die zugleich Wirths-Häuser, Schencken und Krahm-Laden waren, befunden sich zur Zeit der Slaven, in allen Provintzen, und besonders auch bey denen Bürgen, in denen daneben gelegenen Wyken oder Flecken, und waren ein regale principis.

(*) Et tertius Denrius, heißt es, de theloneo plaustrorum ibi transeuntium.

seinem hohen Alter eine Zeit der Ruhe zu haben wünschte. Das Land Belgard blieb also auf eine geraume Zeit Hinter-Pommersch. Und nicht lange hernach, ward eine besondere Herrschafft daraus. Denn da Fürst Pribislaf III. in Mecklenburg, Parchimscher Linie, seines unruhigen Verhaltens wegen, sein gantzes Erbtheil einbüssete; So wandte sich sein eintziger, mit Fürst Mestowins in Hinter-Pommern Tochter Tribislava, gezeugter Printz Pribislaf IV. (†) nach Hinter-Pommern, und erhielte daselbst, von seinem Mutter-Bruder dem Fürsten Swantipolck III, das Land Belgard und Dobberen, davon er sich in einer Urkunde des Jahrs 1289, Nos Pribislaus de Slavia dominus terre Dobberen & terræ Belgart in Cassubia, schreibet. Sein Vater der alte Pribislaf folgte ihm dahin, im Jahr 1256, und starb auch daselbst 1262. Aber doch kam das Land Belgard wieder unter Vor-Pommerscher Hoheit. Wobey gleichwohl Pribislaf der jüngere im unverrückten Besitz desselben gelassen ward; nur daß er jene Ober-Herrlichkeit zu erkennen hatte. Es erhellet aus Urkunden des Closters Bukow von 1266, daß Hertzog Barnim I. sogleich in eben dem Sterb-Jahr H. Swantipolck III. in diese und andere Vorder Propintzen von Hinter-Pommern, schon Lands-Fürstliche Gerechtsame verübet; ungeachtet dasselbe an denen Printzen Swantipolcks, Mestowin II. und Wartislaf, seine eigene Herren noch hatte; Von welcher Gemeinschaft, schon anderswo, der Ursprung gezeiget worden (*). Unter andern erkennet man, aus einem Briefe des gedachten Hertzog

(†) Es ist ein Irrthum, wenn der Mecklenburgische Latomus schreibet, daß die Gemalin F. Pribislafs Mestowina geheissen, und F. Mestowini II. Tochter gewesen. Denn 1. trifft solches mit der Zeit-Rechnung nicht zu, 2. hatte Mestowin II. auch keine Tochter, die Mestowina geheissen; sondern nur eine Elisabeth, die einige auch Anna nennen und eine Margareta. Unsre Scribenten bezeugen einhellig, daß die Gemalin Pribislafs Tribislava und eine Tochter F. Mestowins I, deren Bruder aber der tapfre F. Swantipolk III. gewesen.

(*) S. die Pomm. und Rüg. Lehn-Hist. 211 u. f. S.

Barnims von 1268, darinn er dem erst benahmten Closter, das Dorff Persantike mit 100 Hufen Landes bestätiget, daß die Gräntzen des Landes Belgart sich bis an Polen hinan erstrecket. Nach dem Tode H. Barnims I. im Jahr 1278, spieleten die Marckgrafen zu Brandenburg, durchs Glück der Waffen, so wohl in diesem, als auch anderen Vor- und Hinter-Pommerschen Landen, den Meister. Aber nicht lange. Seine Söhne behaupteten alles wieder. Bogislaf IV. als der älteste verübte danechst dieser Orten, im Jahr 1288 schon allerley Lands-Fürstliche Herrlichkeiten. Der vorerwehnte Mecklenburgische Herr Pribislaf bekannte sich zu dessen Hoheit: und als er 1280 dem Closter Buckow 200 Hufen Landes, in seiner Herrschaft Belgard geschenket hatte, so bestätiget er solches 1291 in einem auf der Burg Belgard selber, gegebenen Briefe, darin er denselben Suffraganeum suum nennet: welches, anscheinlich, nichts anders saget, als daß er ihn seinen Staathalter oder Lehn-Träger nennen wollen.

Bey sothanen Umständen hatte es sein Bewenden, so lange der Hinter-Pommersche H. Mestowin II. lebte. Und dieser Herr empfand eben so wenig Misvergnügen darüber, daß die Pommersche Hertzoge in diesem Antheil seiner Vorder-Lande, dergleichen Lands-Fürstliche Gerechtsame verübten, als daß der Rügianische Fürst Witzlaf III. seiner mütterlichen Zuständnisse wegen (*), sich, in denen Rügenwald- und Slag- oder Slavischen Provintzen, schon seit 1270 als einen würcklichen Landes-Herrn verhalten hatte (†). Vielmehr war er gegen die Häuser Vor-Pommern und Rügen so gesinnet, daß er, da es ihm selbst an männlichen Erben fehlete, dem einen oder dem andern, auf den Fall seines Ablebens, die Erb-Folge in den gesamten Landen seines Fürstenthums, zuzuwenden suchte. Und als diese wichtige Sache zu berathschlagen, 1287, die gesamten Hinter-Pommerschen Stände zusammen

(*) Seine Mutter war Elisabeth H. Swantepolks III. Tochter und Mestowins II. Schwester.

(†) Aus Urkunden.

men kamen: So geschahe es, merkwürdiger Weise, eben zu Belgard und also unter Vor-Pommerscher Hoheit. Obgleich nun, nachhero, ihre Wahl, auch mit Wiederwillen H. Mestowins, auf den Polnischen H. Primislaf ausfiel, und dieser, nach dem Tode desselben 1295, auch zum würcklichen Besitz des Hertzogthums gelangte: So blieben doch die Länder Belgard und Dobberan, nicht nur, nach wie vor, bey Pommern; sondern H. Bogislaf holete 1298 auch noch einen grossen Theil der Hinter-Pommerschen Lande, bis ans Lauenburg- und Bütowsche, hernach. Er bekam zwar 1306 mit denen Marckgrafen von Brandenburg einen Krieg darüber, darinn es sich anfangs so übel anließ, daß diese sich schon von neuen, wie eigentliche Landes-Herren, darinn verhielten; Aber, sein tapfrer Printz und Nachfolger in der Regirung, Wartislaf IV. schlug sich so glücklich mit ihnen herum, daß sie ihm 1313, beym Frieden, nicht nur jene, sondern auch alles übrige lassen mußten, was sein Vater erstritten hatte (†).

Bis daher hatte nun der offtgedachte Herr Pribislaf noch immer gelebet. Nun aber starb er 1315, und, wie die Geschichtschreiber bezeugen, ohne Erben. Dadurch wurden die Lande Belgard und Dobberen H. Wartislaffen IV völlig eröffnet, und dieser Herr, der sonsten seine Residentz zu Anklam gehabt hatte, erwählte darauf selbst die Burg Belgard dazu, damit er desto näher bey der Hand seyn mögte, wo sich hie oder daher, auf seine Hinter-Pommersche Lande, eine neue Anfechtung fünde (*). Wie dan auch, zur bessern Verwahrung der Gräntzen desselben, gegen Preussen, da er dem Teutschen Orden nicht allzuviel trauen durffte, die Stadt Neuen-Stettin von ihm angeleget ward. Bald aber faßte er, mit seinen Stettinschen Vettern, die besondere Entschliessung, das gesamte Land dieses Nahmens dem Camminschen Bischofthum zu vereigenen. Es geschahe würcklich also im Jahr 1321, da Conrad IV demselben vorstand, von

(*) S. die P. u. R. Lehn-Hist. 233, 247, 267 und 69 SS.
(*) Unsre Scribenten.

welchem sie es sodan, als ein Lehn, wieder empfingen (*).

Nach so vielen Veränderungen blieb es in dieser Verknüpffung mit dem Bischofthum, bey dem Hause Pommern, Wolgastischer Regirung. Ums Jahr 1368 war unter denen zu der Zeit lebenden Herren, H. Bogislaf V und seinem Bruder Wartislaf V, auch ihrer beyderseits Bruders, H. Barnims IV. Söhnen, Bogislaf und Wartislaf die Sechsten, wegen des Landes Belgard eine Irrung entstanden, bey der die drey letztern sich desselben bemächtiget, und einen Gerdt Mandüvel, zu ihren Castellan in der Burg allda bestellet hatten. Aber, vermöge eines drey-jährigen Stillstands-Tractats, der in demselben Jahr behandelt ward, erboten sich dieselbe, dem erstern das Haus, Stadt und Land, doch unter der Bedingung, einzuliefern, daß er es an ihnen wieder zurück geben sollte, wofern es in den dreyen Jahren unter ihnen zu keiner völligen Entscheidung käme; und H. Wartislaf V erhielte bey diesen Tractaten, zu einer Interims-Verwaltung, das neue Stettin mit den anbehörigen Landen und noch einigen aus dem Belgardtschen zugelegten Oertern.

Als

(*) Anscheinlich thaten sie solches, damit der jederzeitige Bischoff, zur Vertheidigung dieser Gräntz-Provintz, wider alle auswärtige Gewalt, dadurch sie angefochten werden mögte, so vielmehr verbunden würde. Denn ob sie gleich, ohne dem, den Landes-Fürsten, als ihren Stifftern und Patronen, in allen Benöthigungen, mit der von ihnen nur herrürenden Macht, gewärtig zu seyn schuldig waren; so hatte sichs doch, in den vorigen, fürnemlich Märkischen Kriegen, gefunden, daß die Bischöffe Hermann, Graf von Gleichen und Heinrich Wachholtz, sothaner ihrer Pflicht, nur alzu schlecht eingedenck gewesen, und wohl gar die feindliche Parthey ergriffen. Zudem waren eben die Umstände obschwebend, daß der Polnische Ertz-Bischoff zu Gnesen, das Pommersche Bischofthum unter seinen Sprengel ziehen wolte. S. Cram. Gr. P. Kirchen-Hist. II. B. C. 24. Wider welche Anfechtung derselbe, durch diese neue Verbindung, ihn vielleicht, desto mehr bewaren wolten. Und endlich konnte es auch, als eine Vergütung des vielen Schadens, angesehen werden, den das Stifft Camin, durch die Märckische Verheerung, an seinen Ländereyen erlitten hatte.

Als aber, nach Verlauff der dreyen Stillstands-Jahre, es endlich, mit der so lange streitig gewesenen Erbtheilungs-Sache, zum Stande kam, und dadurch die beyden besonders regirende Häuser, Pommern und Wolgast, gestifftet wurden: So fiel Belgard gleichwohl dem erstern zu, und das Land Neuen-Stettin kam, nach Ableben H. Wartislaffs V, im Jahr 1390, gleichfalls an dasselbe; da es dan, durch die fernere Länder-Theilung dieses Hauses, dem Pommerschen Hertzoge und Nordischen Könige Erich zugewandt ward (*), und zu dessen Zeiten durch einen Bespruck Ramel, als Landes-Hauptmann, verwaltet ward (†). Nach Verfall dieses Herrn, im Jahr 1459, hätte es, der Bluts-Verwandschafft zufolge, nebst allen andern Landen desselben, ein alleiniges Erb-Theil des Hauses Wolgast werden sollen (††); Aber, durch Vermittelung des Marckgrafen Fridrichs zu Brandenburg, erhielte das Haus Stettin den halben Theil derselben bis an den Gollenberg, und damit auch dieses. Doch nur auf eine sehr kurtze Zeit. Denn da H. Otto III und letzte des Stettinschen Hauses 1464 mit Tode abging, so kam alles wieder an das Wolgastische zurück, und ward danechst das Land Belgard, im Nahmen H. Erichs II, von Siverd Wopersnoven, als Voigt oder Amtmann (**); unter der Regirung seines Sohns und Nachfolgers H. Bogislaffs des Grossen aber von Adam Podewelß, administriret (*†). In solthaner Verfassung blieb es auch unter denen nachfolgenden Hertzogen. Zu H. Georg und Barnims Zeiten war Hans Borck der Belgardische, und Zabel vom Wolde der Neu-

(*) S. die P. u. R. Lehn-Hist. 480 und 566 S.
(†) S. Micræl. L. VI. unter dem Wort Ramel und K. Erichs Verbündniß d. J. mit der Landschafft zu Pommern.
(††) S. die Lehn-Hist. 575 u. f. S
(**) Laut einer Urkunde von 1466, da er H. Erichs II, Vaget to Belgarde heisset.
(*†) Er war derselbe, der diesen Herrn, nebst andern von Adel, mit nach dem gelobten Lande begleitete, und hatte zugleich auch das Ambt Zanow unter seiner Verwaltung: ja gar wird er auch in einer Urkunde, Vaget des Landes Pommern betitult.

Stettinsche Hauptmann: welche beyde Männer durch Vertilgung der öffentlichen Strassen-Räuber, die die Hinter-Pommersche Länder viele Jahre herdurch erbärmlich geplaget, und in diesen beyden Gräntz-Provintzen fürnemlich ihren verstohlenen Aus- und Eingang gehabt hatten, sich einen unsterblichen Nahmen gemachet. Vermöge der Erb-Theilung zwischen denen Hertzogen Philipp I und Barnim X von 1532 und 41, wurden beyde der Stettinschen Regirung zugeleget, und verblieben auch bey derselben: biß 1625, nach dem Tode Hertzogs Philipp Juliussen beyde Hertzogthüme, unter der Regirung des letzten Pommerschen Herzogs Bogislafs XIV, consolidiret wurden. Damalen traff der dreyßig-jährige Kriegs-Ruin das Land Belgard mit am allerhärtesten: und mußte es damalen, Schulden halben, dem Schwedischen Herrn Feld-Marschall Grafen von Wittenberg verschrieben werden; in dessen Nahmen, nach der Besitznehmung des Landes von der Cron Schweden, der damalige Oeconomie-Rath Johann von Faltzburg die Ober-Verwaltung desselbigen hatte. Biß es endlich, vermöge des Westphälischen Friedens-Instruments und des zwischen der Cron Schweden und dem Chur-Hause Brandenburg errichteten Gräntz-Recesses von 1653, dem letzteren, nebst dem Pommer-Lande jenseits der Oder, anheim gefallen.

Das ist der Geschichts-Verlauff dieses Landes, den ich darum so weit verfolgen wollen, weil es mit demselben als der Gräntz-Provintz, zwischen Vor- und Hinter-Pommern so viel merckwürdige Veränderungen gehabt hat. Nun aber muß ich noch einmahl mit derselben in unserm Zeiten-Lauff zurückgehen. Damalen machte sie, mit ihrer Burg, eine Castellaney aus. Man erkennet solches nicht nur daraus, weil sie eine Lands-Fürstliche Vestung war, die dergleichen Vorzug ordentlicher Weise hatten; sondern auch, weil sie noch in neuern Zeiten ihre Castellane gehabt hat. Ihr Gebiet muß von sehr ansehnlichem Umfang gewesen seyn, weil man aus Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts befindet, daß sichs damalen noch bis an die Polnische Gräntze erstre-

erstrecket habe, wie sie etwa jetzund ist. Welches eine Anzeige giebet, daß sie in älteren Zeiten, da die Hinter-Pommerschen Lande noch bis an die Noetze und Warta gingen, auch noch weiter und wol bis an die erstere hinaus gegangen sey. Zumalen da das Land Dobberen auch noch mit derselben verknüpfet war. Aufs wenigste hat man nicht daran zu zweifeln, daß auch alles dasjenige, was sich innerhalb der heutigen Pommerschen Land-Gräntze um die Städte Bernwolde, Neuen-Stettin und Bublitz befindet, mit zu derselben gelegen gewesen: So daß sie gegen Norden die Provintz Dirlow, gegen Westen die Vor-Pommersche Castellaney Colberg, gegen Osten die Castellaney Slawe, und gegen Süden, in vorbesagter Weise, Polen zu ihrer Gräntze hatte, und noch einen Theil der Woywodschafft Posen mit in sich fassete. Aus dieser Grösse steht zu erkennen, wie viel Dörfer und nahmhaffte Oerter darin gewesen seyn müssen, die sich grossentheils auch noch an ihren Slavischen Benennungen kennbar machen. Ich will hier aus allen nur des Dorfs Sulechow (welches vermuthlich das heutige Sullkenhagen an der Persante ist) gedencken, welches dem Closter Bukow 1295, von einem von Virchevitz geschencket ward, weil in dem Briefe zugleich auch einer Becke, mit Namen Kidithsa, gedacht wird, die aus dem See Virchow käme und durch einen andern See Smolosko geflossen. Denn man siehet daraus, wie zu denen Zeiten alle, auch nur kleine Gewässer, ihre eigene Wendische Namen gehabt haben, die nun mehrentheils in eine gäntzliche Vergessenheit gekommen.

Cap. III.

Von den Castellaneyen der Hinter-Pommerschen Lande.

Die Castellaney Dirlow.

Es muß, zwischen den Flüssen Persante und Wipper, vor-zeiten eine Burg dieses Namens gelegen haben, die des Ansehens gewesen, daß sie das gesamte Land herum commandiren können. Ehedem bin ich, in einer besondern Akademischen Abhandlung, zu erweisen bemühet gewesen, daß das Land zwischen gedachten beyden Gewässern, die bey denen Nordischen Scribenten angegebene Provintz Jome, und ihr Haupt-Ort das von ihnen als eine Helden-Schule der Europäischen Norder-Welt gepriesene Jomsburg gewesen wäre, dem ich seine Stelle an dem Ort, da sich jetzund das Kirch-Dorf Jamen, nahe der von ihm benahmten Jamischen Binnen-See und dem sogenannten Nest-Fluß, da er in dieselbige eintritt, befindet (*). Ich bin damalen, nach Maßgebung der Umstände und Begebenheiten, die ich in den Nordischen Geschichts-Büchern von beyden gefunden habe, so weit gegangen als ich habe kommen können, und muß es dahin gestellet seyn lassen, wie diese meine Meynung denen Liebhabern unserer Alterthümer anständig gewesen. Ein grosser Kenner derselben hat mir damalen die Zweifel angeehret: 1) Daß bey dem Dorfe Jamen nicht die geringste Spuren einer ehemalen so ansehnlichen Burg zu finden. 2) Daß das dortige Binnen-Wasser, seiner grossen und die Mündung derselben, bey dem jetzigen Fischer-Dorfe Nest, wegen

(*) Die gedachte Abhandlung hat den Titel; Commentatio Critico-Historica de Joms-Burgo Pomeraniæ Vandalo-Slavicæ inclyto oppido. Gryphisw. 1735.

wegen ihrer noch grösseren Seichte, zu der Lage und dem Ein- und Auslauffen einer so ansehnlichen Flotte, als die Jomsburger See-Helden, dem Bericht nach, unterhalten haben, gar kein Geschick an sich hätten: da besonders die gedachte Mündung kaum so viel Wasser habe, daß geringe Fischer-Böte aus und eingehen könnten. 3) Daß die Landes-Gegend daherum in denen mitlern Zeiten nicht Jome, sondern die Provintz Tirlow geheissen hätte: und daß man 4) vieleicht besser daran seyn mögte, wenn man Jomsburg so viel, als Jaromars Burg, zu seyn hielte, weil der Name, in alten Urkunden, nach der verkürtzten Schreibart, die den Mönchen gewöhnlich war, etwa J'om'sburg geschrieben gewesen, welches Jaromarsburg herausbringet. Diese Einwürfe sind sehr gelehrt, und zeugen von einer tief ins Alterthum eindringenden Geschichts-Kunde. So daß ich ihren Werth nicht erkennen würde, wie ich solte, wenn ich sie bey dieser Gelegenheit nicht in einige Erwegung ziehen wolte. Doch hoffe, daß mirs erlaubet seyn werde, es in der Weise zu thun, daß meiner ehedem aufgegebenen Lage der Provintz Jome und Vestung Jomsburg in dieser Gegend, noch ein muthmaßliches Wort geredet werde. Denn weiter wird es doch wohl niemalen damit zu bringen seyn.

Auf den Ersten Zweifel mögte etwa noch dieses zu bedencken seyn, daß die Länge der Zeit alle Spuren des ehemaligen Jomsburgs um so viel leichter vertilgen können, weil die Bevestigungs-Wercke der damaligen Bürge nur aus Wällen, Planck-Wercken und Graben bestunden. Es sind wol mehr dergleichen Exempel in unsern Landen. Die Spuren von Rhetre, Grosvin, Dodona und vielen andern, sind auch alle sogar dahin, daß man sie nirgend mehr finden kann. Auf den Zweyten Einwurf würde zu sagen seyn, daß sichs von der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer See-Küsten, Havenungen und Binnen-Gewässer auf diejenige nicht allzu sicher schliessen lasse, die es vor 7 oder 800 und fast 1000 Jahren damit gehabt habe. Der sogenannte Zellen war vorzeiten eine so schiffbare Einfarth zu der Rügianischen

Meers-

Meer-Enge, Nord-Wester Himmels-Gegend, daß aller See-Handel nach der neuen Stadt Stralsund dadurch bestellet werden konnte. Aber nun müssen es gantz kleine Fahrzeuge seyn, die sich desselben bedienen wollen. Der Portus Nova Reka, oder die sogenannte Nie Auwe, zwischen der Spitze der Insul Zingst, die die Sundische Wische heisset, und der Huke Barhovet, in der Gegend von Kenbackshagen, auf zwey Meilen Norder-Seits Stralsund, war noch im dreyzehenden Jahrhundert, als F. Witzlaf I diese seine Stadt mit ihrem Gewässer bewidmete, von der Erheblichkeit, daß er sich denselben ausdrücklich vorbehielte. Aber nun ist er sogar von keiner Brauchbarkeit mehr, daß man ihn kaum, dem Nahmen nach, noch kennet, und für einen Haven wird er nicht einmahl mehr angesehen. Die nunmehrige grosse Halb-Insul Dars ist ehedem eine volle Insul und von dem Lande Mecklenburg, durch einen 4 Faden tieffen und 40 Ruthen breiten Canal abgesondert gewesen. Nun aber sind beyde Land-vest mit einander, so daß man keinen Tropffen Wasser daselbst mehr findet, wo doch ehedem ein so grosses Fahr-Wasser gewesen. Die Dänschen Krieges-Flotten lieffen, im zwölfften Jahrhundert, zu der Svine aus und ein, unsere Küsten zu beunruhigen; da man nun viel 1000 darauf zu verwenden hat, daß sie nur Holtz-Schuten und Kauffardey-Schiffen fahrbar werden möge. Wie seicht ist jetzund die Divenow nicht! und die Dänen gedachten doch einmahl, so schwer sie auch mit Pommerscher Beute befrachtet waren, mit der gantzen Flotte ihre Rückkehre dadurch zu nehmen. Also könnte es, mit der Jameschen See und ihrer Einfahrt, vor 800 Jahren, wohl auch eine gantz andere Beschaffenheit als jetzund gehabt haben. Daß, Drittens, die Landens-Gegend daherum nicht Jome, sondern Tirlow geheissen, das ist ein urkundlicher Einwurf und hat viel zu bedeuten. Doch aber scheinet ihm abgeholffen werden zu können, wenn man auf die Verschiedenheit der Zeiten nur achtet. Jomsburg war um die Mitte des zehenden Jahrhunderts schon da. Zu der Zeit florirte es unter den beyden

Castellä-

Castellänen Palnatok und Sigwald. Aber darauf wird es, in der Historie, mit einmahl unsichtbar. Wenn man nun glaubet, daß es danechst mit ihm in Verfall gekommen und es endlich gar eingegangen sey; die dortige Landes-Gegend, nach der damaligen Verfassung, aber gleichwohl eine commandirende Vestung wieder haben müssen; so wäre es sehr wahrscheinlich, daß die Burg Dirlow, die vorher etwa nur eine Gard-Voigtey unter derselben gewesen seyn mogte, darauf an ihrer Stelle gekommen sey. Denn man wird ihrer doch kaum ehe, als in Urkunden des zwölfften Jahrhunderts, einige Erwehnung finden. Und, wie wir bald sehen werden, so war auch ihre Lage so vortheilhafftig, daß sie vor andern wohl konnte dazu ersehen werden. Was, Viertens, die verkürtzte Schreib-Art anbetrifft, so hat es wohl freylich seine Richtigkeit, daß die Münche den Nahmen Jaromarsburg auf die vorangezeigte Weise geschrieben haben würden, und daß ein mit ihrer Schreibart nicht gnug bekannt gewordener Leser leicht hätte Jomsburg daraus machen können. Aber diesen Gedanken stehet im Wege, daß man von Jomsburg gantz keine urkundliche Nachrichten hat, die in lateinischer Münch-Schrifft verfasset und wobey eine dergleichen Verkürtzung im schreiben anzubringen gewesen wäre. Denn was wir davon wissen, das haben wir alles denen Nordischen Geschichts-Büchern zu dancken, die in Run-Schrifften abgefasset sind. Und auch weiß man so gar nichts von einem Jaromar, der zur Zeit des 10ten Jahrhunderts, da Jomsburg florirte, in Rügen regiret hätte. Man hat wohl eine Jaromarsburg in Rügen, welche auf den Vestungs-Wercken von Arkona, in einer erstaunenswürdigen Höhe gelegen ist, und noch jetzo in ihren Ruinen den Nahmen führet; dessen Ursprung und Bemerkung aber nicht weiter als bis ins zwölffte Jahrhundert hineinreichet, und einer beständigen Tradition zufolge, auch nur beydes von dem damahls regirenden F. Jaromar I. herrühret. Zugeschweigen, daß die Vestung Jomsburg, vermöge aller Nachrichten, nicht in

Rügen,

Rügen, sondern auf den Vindländ- oder Pommerschen Küsten gelegen hat.

Dem allen sey aber wie ihm wolle; So wissen doch unsre Urkunden so wenig von einem Jomsburg der Gegend, womit wir hier zu thun haben, als sonst von einem anderen, weil sie dem Alter desselbigen nicht gleich kommen. Wohl aber weisen sie eine Burg Dirlow oder Tirlow und eine von ihr benahmte Landschafft daselbst an. Ich wüßte zwar keine ältere als vom dreyzehnten Jahrhundert aufzubringen, die ihrer Erwehnung thäten; Aber daraus lässet sich doch sicher schlüssen, daß sie schon eines weit länger hergebrachten Alters gewesen: Um so mehr, da die Slavische Verfassungen nicht gleich also in Hinter-Pomern zu einer Veränderung kamen, als in Vor-Pommern, da um die Mitte des gedachten Zeitenlauffs, fast alles schon Sächsische Einrichtungen bekommen hatte; sondern daselbst dasselbige politische Wesen, bis zum Verfall des Fürstlich Hinter-Pommerschen Hauses, in aufrechten Stande erhalten ward.

Die Burg Dirlow aber lag an der Wipper, da, wo hernach die Stadt Rügenwalde erbauet, wovon noch jetzund der daher benahmte Darlower Berg vorhanden ist. Sie hatte einer Seits den gedachten Fluß und anderer Seits einen sehr grossen Wald um sich her, welcher, wahrscheinlicher Weise, damalen den Namen erhalten, als der Rügianische Fürst Witzlaff III, schon ums Jahr 1270, vermuthlich von seinem Mutter-Bruder, Fürst Mestovin II, in Hinter-Pommern, zum Besitz dieser Gegend und des Landes Slave gelangte, so daß er sich daselbst als ein würcklicher Landes-Herr verhielte, und allerley einem solchen zustehende hohe Gerechtsamen verübte. (*) Die Vestung hatte, gleich andern, damalen ihren Burg-Flecken schon neben sich, mit welchem sie eine Slavische Stadt ausmachte, und diese hatte

(*) Welches, unter andere, verschiedene Urkunden bezeugen, womit er das Closter Bukow, in dem angeführten und auch nachfolgenden Jahren, bewidmet und sonst privilegiret hat.

hatte, auch zu der Zeit schon, den Nahmen Rügenwalde (*). Die Bewandniß behielte es auch damit, so lange das Hinter-Pommersche Hertzogthum seine eigene Landes-Fürsten hatte. Man hat noch eine Urkunde F. Svantipolcks III, der um und nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts regierte, die nicht nur zu Dirlow gegeben ist; sondern darin er auch dem Caminschen Bischofe Sigwin, in terra Dirlowe, die Dörfer Zirow und Sukow schencket, welche er daselbst hereditates, d. i. allodia, nennet. Und da, nach dem Verfall derselben, mit F. Mestowin II, im Jahr 1295, der mächtige Peter Sventz sich, unter dem Nahmen eines Woiwoden, als einen würcklichen Herrn von gantz Hinter-Pommern betrug, blieb es noch eine Zeitlang bey derselbigen Verfassung, bis die Vor-Pommersche Hertzoge ihr Recht mit den Waffen daran behaupteten, da denn dessen Nachkommen ihre schöne Ländereyen von Slave und Rügenwalde zwar behielten; aber doch als ein Pommersches Lehn erkennen mußten. In diesen Umständen befunden sich die gedachte Herren Sventzen, als sie im Jahr 1312, die Slavische Verfassung ihrer Stadt Rügenwalde, durch eine förmliche Bewidmung, in eine Municipial-Sächsische veränderten (†): da

(*) Das bezeuget eine Urkunde des gedachten Fürstens, demselbigen Closter, im Jahr 1271, ertheilet, darinn er ihm, unter andern, auch zwey Höfe oder Bau-Stellen in civitate nostra Rugenwolda, mit eben so viel Hufen Landes verschreibet. woraus erhellet, daß der Ort schon lange vorher eine Stadt dieses Namens gewesen, ehe sie im Jahr 1312, von denen Nachkommen des in der Historie bekannten Hinter-Pommerschen Woywodens Peter Sventzen, mit Teutscher Verfassung und Rechten bewidmet ward.

(†) Sie titulirten sich, im Anfange ihres Stiftungs-Briefes: Petrus D. Comes de Nuwenburg & Dn. Johannes & Laurentius felicis memorie Dn. Swensonis filii, totius terre Pomeranie Palatini, domini terre Slawine videlicet & Rugenwaldensis. Rügenwalde nennen sie darin schon nostram civitatem Rügenwald, woraus abermahl erhellet, daß es vorher schon eine Stadt gewesen und also durch diese Bewidmung nur eine andere Gestallt bekommen habe. Zum Beschluß heisset es, datum & actum Slavina.

da zu der Zeit die beyneben gelegene Burg Dirlow noch in ihrem Wesen war (*). Ich weiß nicht, ob sie nach dem auch noch weiter zu finden sey. Die Städte von der Art vermeynten keine Bürge neben sich leyden zu können. Sie lagen denen Landes-Fürsten gemeiniglich so lange an, bis sie ihrer loß wurden. Und Rügenwalde wird um so weniger darin ermangelt haben, weil es mit ihr noch zu dem Ansehen kam, daß sie eine Hanseatische Bunds-Genoßin ward, und mit der Stadt Amsterdam Krieges- und Friedens-Verwechselung hatte (**).

Das Gebiet der Burg Dirlow heisset in Urkunden terra Dirlowa, und war anscheinlich von sehr ansehnlicher Grösse. Es erstreckte sich längst der See von der Wipper bis gegen der Persante: So, daß sie gegen Westen die Colberg- gegen Süden und Osten aber die Belgard- und Slavische Castellaneyen hatte. In diesem Umfange befassete sie die Bürge Nest an der Mündung der Jamenschen See, auch Cußalin und Zanow, die mit ihren Districten vermuthlich besondere Provintzen derselben ausmachten (†). Sie erstreckte sich Ostwerts von der Wipper-Münde vorlängst den Strohm dieses Nahmens hinauf, da ein grosser Wald Ziraulas noch mit zu ihren Gräntzen gehörte, und unweit der Burg Dirlow war das Wasser Babitz, welches noch jetzund, nach der Usbeck-Tartarischen Sprache, die gleich der

(*) Man erkennet solches, aus eben dem Stiftungs-Briefe, da die Herren Sventzen, ihres dortigen castri, wörtlich gedenken. Denn ob sie es gleich dorten, bey Namen nicht nennen, so weiß man es doch sonsten, daß die dortige Burg Dirlow geheissen und also keine andere darunter verstanden werden mag.

(**) Laut einer Urkunde von 1464, die einen, zwischen ihr und Amsterdam geschlossenen Frieden betrifft.

(†) Der terræ Nest findet man ausdrückliche Erwehnung in Urkunden und auch des castri Nest. Die Nachricht von dem castro Cussalin oder Cöslin gründet sich auch auf dieselben und Zanow nennet der Herr Jaczo dominus Rugenwaldensis noch 1330 suum castrum Sanow.

der Slavonischen, eine Tochter der alten Scythischen ist, so viel als eine Staathalter- oder Castellanin heisset (*).

Daß Dirlow würcklich eine Castellaney, und noch zur Zeit des letzten Hinter-Pommerschen Hertz. Mestowins II, gewesen, das bezeuget eine Urkunde dieses Herrn von 1285, darin er dem Closter Belbog verschiedene Land-Güter und andere Einkünfte aus denen beyden Castellaneyen Tirlow und Schlupz oder Stolp verschreibet. Denn da nennet der Fürst sie selbst also; an welchem Zeugnisse man genug haben kann. Wie sonsten alles zu der Zeit so gar Wendisch allhie ausgesehen, und eine jede Bache oder anderes Gewässer, auch Berge und sonstige Gegenden ihre eigene Unterscheids-Namen gehabt haben, das lernet man, unter andern, aus einer Urkunde vom Jahr 1299, darin ein gewisser Edelmann, Johann von Sletz, dem Closter Bukow das unfern gelegene Dorf Jeventin vermachet. Denn da kommen, in der Gräntz-Beschreibung desselbigen, ein Pristan Brunne, die Bäche Suirnitze, Polintze, Graboweſtruga und Wolowaſtruga, die Berge Jaswineke und Stromogora oder Havekesberg, und eine Gegend Tolesaw vor, die nun kaum mehr zu finden seyn mögen. Und in der allgemeinen Gräntz-Beschreibung der Closter-Bukowischen Gräntzen, findet man derselben noch viel mehrere: die Wälder Grabow, Lissina, Buraſcowagola, die Flüsse nova Reka, Vettra, Thra, Dobberawoda, Mossenitz, Sarimna, Carnesowitz, Stazal, Mangonſcaſtruga, das Ufer Sinzitha, Coripnitza und Lankawitz, die Gegend Vechevitz, Coribe, das Moor Diosnitabloda, die Berge Seine, Colsin, Wolowagora, Cunagor, die Quelle Zelinza, auch wird der Gräber der Heyden darin gedacht, welches in dortiger Gegend gelegene Grab-Hügel gewesen seyn werden.

(*) S. Histoire genealogique de Tatars d'Abulgasi-Bagadur-Chez à Leide 1726. p. 164.

Die Castellaney Slawe.

Slawe war die Burg und der Haupt-Ort, davon sie ihren Namen hatte; dessen Lage an der Wipper sich noch durch die Stadt Slage kennbar machet, die ihren eigentlichen Namen nach, Slawe heissen sollte, und, ich weiß nicht aus was für Ursache, denselben geändert hat. Es bedeutet, nach der Sclavonischen Sprache, so viel als Ruhm und Ehre, welches eine Anzeige ist, daß es in alten Zeiten etwas vornehmes mit ihr gewesen seyn müsse. In alten Urkunden wird sie öffters Slawena und Slawina genannt, welches der eigne Name der Pomerschen Prinzeßin, F. Svantibors I Tochter, war, die im eilfften Jahrhundert, erstlich an den grossen Rügianischen Monarchen Crito, und danechst 1105, mit dem Mecklenburgischen F. Heinrich, vermählet war. Daher unsre Scribenten auch wollen, daß die Burg Slawina von ihr benahmet worden, als ihr Gemahl Crito dieselbige, etwa zu der Zeit, da die Pommern ihn, aus Mißvergnügen wider Fürst Svantibor, zu ihren Regenten erwählet hatten, erbauet. Also ist sie, wenigstens im eilfften Jahrhundert schon, angeleget, oder damalen vieleicht nur besser ausgebauet und mehr bevestiget worden.

Daß sie eine Burg gewesen, das erkennet man aus urkundlichen Nachrichten, da sie vielfältig unter dem Namen eines Castri vorkömmt. Aus ihrem beygelegenen Burg-Flecken ist danechst die Stadt geworden, die nun noch vorhanden ist. Die Vorzüglichkeit des Castellanats, vermöge welchem sie eine derer grösseren Landschafften zu commandiren hatte, ergiebt sich auch aus Urkunden, darinn man noch im dreyzehenden Jahrhundert einige ihrer Castellâne und andere Burg- und Hoff-Beamte, nach der Slavisch- und Polnischen Verfassung findet, die sich in den Hinter-Pommerschen Landen weit länger als in den Vor-Pommerschen erhielten: weil die Sachsen daselbst das Recht der Colonien viel später bekamen. In denen Urkunden der Hinter-Pommerschen Fürsten, die den Kennern unsrer Geschichte in dor-

tigen

tigen Landen wohl beyhändig seyn können, werden sich, zweifels ohne, dergleichen Staathalter einige antreffen lassen. Im Jahr 1243 wird von unserm Kantzow (*) ein Graf Veit zu Slave und Rügenwalde benamet, welches anscheinlich die Meynung haben soll, daß er daselbst ein Burg-Graf oder Castellan gewesen: So wie die Castellane zu Colberg auch in Urkunden bisweilen wol unter dem Titul von Burg-Grafen vorkommen, und die Castellaneyen selber Burgwardia heissen (†). In einem offenen Briefe F. Svantipolcks vom Jahr 1248, wird ein Bugutz, als Castellan zu Slavena, angeführet. Und als, nach dem Tode dieses Herrn, Fürst Witzlaf III. zum Besitz der Dirlow- und Slavischen Landschafften gelangte, so findet man in einem seiner Privilegien, dem Closter Bukow 1270 gegeben, auch einen Detlevium, als Advocatum in Slawena, mit unter den Zeugen, welches eine Anzeige seyn könnte, daß dieser Fürst, nach seiner Rügianischen Verfassung, das Castellanat allda, in selbst eigener Person bekleidet, und zur Handhabung des Justitz-Wesens nur einen dortigen Advocaten oder Voigt unterhalten habe. Denn in dem beflossenen Fürstenthum Rügen hatte es, obenausgeführter Maassen, eine solche Einrichtung, daß das gesamte Land in lauter Advocatias vertheilet und die Castellanate eine Lands-Fürstliche Herrlichkeit waren.

Das war der Zustand, so lange das Fürstl. Hinter-Pommersche Haus erhalten blieb. Als aber dieses 1295, mit Hertzog Mestowin II. verloschen war, und die gesamte Lande darauf, nach der demselben von seinen Ständen fast abgenöthigten Verfügung, erst dem Polnischen Könige zufielen, nach dessen bald erfolgten Tode aber, der schon ehe benahmte Peter Swentz es wider den Polnischen König Wladislaf, auf einige Jahre, als ein Ober-Herr behauptete (††), so ward alles in eine gantz Polnische Verfassung eingekleidet. Man findet sogleich 1295, in einem Briefe des K. Primislafs,

(*) Chron. autogr. Pom. Ms. p. m. 136.
(†) S. oben von der Castellaney Gützkow.
(††) Die Ursache findet sich beym Bugenhagen in Pomer. p. 150.

schon einen Nicolaum als Palatin, und einen Matthæum als Sub-Camerarium, 1296 einen Woianum als Tribunum, und einen Paulum als Sub-Dapiferum, 1297 einen Petrum als Sub-Camerarium, 1298 Matthiam als Castellan, und Paulum, Sub-Pincernam de castro Slawena, und daneben noch einen Johannem, Sacerdotem & Commendatorem: weil daselbst auch ein Commenthurey-Sitz des Johanniter-Ordens war (†).

In dem letzt benannten Jahr kamen die beyden Rügianischen Gebrüdere, F. Witzlaf IV und Sambor, mit ins Spiel, und setzten sich, wiewohl nur auf eine kurtze Zeit, in denen Castellaneyen Dirlow und Slawe, verübten auch daselbst verschiedene Herrlichkeiten: darunter diese mit war, daß sie den vorgedachten Matthias, den sie Burggravium in Slafena nennen, mit seinen Gütern beliehen.

Mit der angemaaßten Landes-Hoheit des grossen Peter Sventzen bekam es danechst auch bald einen Wandel. Denn da er sich, wider die Macht der Pommerschen Hertzoge und König Wladislafs in Polen, aufrecht zu erhalten, den Schutz der Brandenburgischen Marckgrafen gesuchet hatte, und diese auch darauf, in dem gantzen Hinter-Pommern, eine Zeitlang, den Meister spieleten, so mußte er sich doch daran befriedigen, seine grosse Ländereyen, dazu die Schlösser Dirlow oder Rügenwalde, Slawe, Polnow, Tauchel und Naudenburg gehörten, im Jahr 1307, von ihnen zu Lehn zu nehmen. Und so auch seine Söhne, die sich in die Rügenwald- und Slawische Linien vertheilet hatten (*), von welchen sich die letztere Domini castri & territorii Slawen schrieben, und ihre Voigte daselbst hielten. Wie man denn in verschiedenen Urkunden der Jahre 1319, 20 und 33, einen Theodoricum antrifft, den der Herr Jazko Herr der Burg und des Landes Slawe, suum Subditum & Advocatum in nova Slawe, nennet; bis sie, etwa um die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts, gantz klein geworden, und endlich gar in der Historie ver-

(†) Ja gar ein Meisterthum. S. die P. u. R. L. H. 222. S
(*) Pom. und R. L. H. 222 S.

verschwinden (*). Worauf sich sodan das Land Slawe, in denen Geschichts-Büchern und Urkunden, nach Teutscher Verfassung, als eine Land-Voigtey, vorfinden lässet, die bald mit der benachbarten Land-Voigtey Stolp, bald denen Ländern Neu-Stettin und Belgard zusammen gesetzet war.

Betreffend ihren Umfang in mittlern Zeiten, so war derselbe von sehr ansehnlicher Grösse. Sie begriff das gesamte Land zwischen der Wipper und Stolpe, und erreichte daselbst gegen Norden die Ost-See. Gegen Osten stieß sie, vermittelst des letztern, mit der Castellaney Stolp, und gegen Westen mit der Dirlowschen zusammen. Gegen Süden aber ging sie, wahrscheinlicher Weise, gleich denen benachbarten Castellaneyen, noch über die heutigen Hinter-Pommerschen Land-Gräntzen, in die Pomerellische Wüsten Waldow hinein.

(*) Daselbst 272 u. f. S.

Die Castellaney Slup oder Stolp.

Der Name solte, nach der Slavonischen Sprache, eigentlich Slup heissen, und bedeutet eine Seule (†). Man findet ihn aber in denen Urkunden, nachdem die Verfasser von Nation und Zunge gewesen, sehr unterschiedlich geschrieben. Ztulp heißt es in denen mehresten älterer Zeiten, und Schlupz auch in einigen dergleichen.

Man muß die Burg und Stadt dieses Namens wohl von einander unterscheiden. Die erstere lag zwar auch daselbst, wo die heutige Stadt dieses Namens befindlich ist. Aber sie war viel älter als diese. Ich meyne nach der Teutschen Verfassung, wie sie jetzund ist. Aber schon lange zuvor war an der Stelle ein Burg-Flecken gleiches Namens, welches eine Urkunde des Jahrs 1285 zu erkennen giebt, darin Hertz. Mestowin II. dem Closter Belbog aus Schlupz eine Verschreibung thut; worunter nicht die Burg selber, sondern der ihr zur Seiten gelegene Flecken zu verstehen ist. Also

(*) B. L. Hartknoch in origg. Pomer. p. 64.

war sie, nach Verfassung der Slaven, schon damalen eine Stadt, wie diese sie zu haben pflegten (*). In den Umständen verblieb sie, so lang die Hinter-Pommersche Hertzoge regirten, und mußte, nach deren Verfall, alle die Unfälle des Krieges zwischen Vor-Pommern, Polen, Brandenburg und dem Preußischen Orden über sich ergehen lassen, die der Hinter-Pommerschen Lande wegen geführet wurden. Erst im Jahr 1310, da diese noch fortwäreten, ward dieselbe von Marckgraf Woldemar, bey seiner damaligen Interims-Herrschafft, zu einer Stadt von Teutscher Verfassung gemacht, und mit einem Planck-Werck bevestiget. Welches, sonder Zweifel, in der Absicht geschahe, damit er sich in dortigem Lande desto mehr behaupten mögte (†).

Mehr braucht es hier nicht davon zu sagen. Aber mit der Burg Stolp haben wir uns noch etwas bekannter zu machen. Die Urkunden der Hinter-Pommerschen Hertzoge heissen sie immer also. Es sind auch ihrer viele daselbst gegeben. In einem Stifftungs-Briefe des Closters Bukow, von H. Svantipolck dem dritten 1248 ertheilet, heißt es zum Beschluß: datum in castro Stolpensi, in einem andern desselben von 1252: datum in Stolpis, und so noch in vielen andern; welches eine Anzeige ist, daß die Fürsten daselbst öffters ihre Hoffhaltung gehabt haben.

Aber auch war es eine Burg ersterer Ordnung, oder von der Gattung, die eine gantze Landschafft, und in derselben noch andere Burge, mit ihren Provintzen, mit ihren Garden oder Grodden unter sich hatten. Ich will sagen, sie war eine solche commandirende Vestung, die die Castellanats-Gerechtigkeit, und, vermöge derselben, die Ober-Gewalt in Regiments- und Gerichtlichen Dingen, durch ihre Commendanten und

(*) Und sie war es dadurch fürnehmlich geworden, daß der Hinter-Pommersche F. Mestowin I. denen Slaven, die sich, der aufgenommenen Sachsen wegen, aus Vor-Pommern hinweg begeben, nieder zulassen, verstattet hatte. S. Eickstedt Epit. Ann. p. 33.

(†) S. unsere Scribenten und insonderheit Cramerus Gr. Pom. K. Chr. II. B. C. 23.

und Vorsteher, zu verüben hatte. H. Mestowin II. nennet sie dahero, in einer Urkunde des Jahrs 1285, eine Castellatur, und in mehreren dergleichen werden auch dortige Castellāne und andere Beamte, die nach der damaligen Slavischen Verfassung in denen Castellaneyen bestallt zu seyn pflegten, nahmhafft angeführet. Der erste, den ich finden können, ist der offt erwehnte Peter Swentz, der in einer Urkunde des Closters Bukow von 1275, da er Castellanus de Stolpe betitelt, und anbey auch seines Bruders Laurentzens gedacht wird. Und in einer andern von 1287 hat er den Character von Pan, welches in der Slavonischen Sprache der Herrn-Titul ist. Man findet ihn lange in dieser Station: auch noch 1308, da die Kriege zwischen der Marck Brandenburg, Vor-Pommern und Polen in vollem Feuer waren, benebst seinem Sohn Jakzo. Es lassen sich auch andere Herren als Unter-Beamte daselbst antreffen. Ein Meseke 1297 als Sub-Camerarius, und ein Volsako 1298 als Signifer daselbst. Da der Ort völlig Vor-Pommersch, und die Stadt zu einer gäntzlichen Municipial-Form gekommen war, so ward auch diese Verfassung in eine andere Gestalt verändert. Man siehet sodan keine Castellāne, noch Cāmerer und Fähnriche mehr da; sondern Fürstl. Voigte an ihrer stat: 1357 einen Albertum de Calve, Advocatum in Stolpe, und 1374 Gunterum de Erick, Advocatum terræ Stolpensis, und in demselbigen Jahr auch einen Kuneke de Kalve, in gleichem Character daselbst.

Die Erstreckung der zu dieser Castellaney gehörigen Landschafft war, zweifelsohne, von ansehnlicher Grösse: so daß, der ältern Eintheilung nach, anscheinlich nicht nur alles Land zwischen der Stolp und Lupow, sondern auch zwischen dieser und der Leba, und folglich die gantze Herrschafft Bütow, benebst einen ziemlichen Antheil der Herrschafft Lauenburg, dazu gelegen gewesen. Erst im Jahr 1298 scheinet es zu einer Zergliederung mit dieser Castellaney gekommen zu seyn, da der Vor-Pommersche Hertz. Bogislaf IV. durch die glückliche Schlacht bey Bukow den Polnischen König Wla-

dislaf dahin nöthigte, daß er ihm wegen des Hinter-Pomerns gerecht werden mußte. Denn obgleich unsre Scribenten bezeugen, daß jenem Sieger damalen auch die Burg Stolp zu Theil geworden, und daß auch der Sohn und Nachfolger H. Wartislaf IV, durch seine 1318 wider die Märcker und dem Preußischen Orden befochtene Siege, es abermahl so weit bestritten habe; So gibt doch die Geschichts-Kunde der nachherigen Zeiten, daß es mit dem Lande der Stolpischen Castellaney damalen zu einer solchen Vertheilung gekommen seyn müsse, vermöge welcher, die Lande Lauenburg und Bütow erst Preußisch-Ritterlich und endlich Polnisch geworden, die Burg und Stadt Stolp selber aber, mit einem zimlichen Gebiete zwischen der Stolpe und Lupow gegen der See zu, Pommersch geblieben sey; bis der Wolgastische H. Erich II, im Jahr 1455, bey Gelegenheit des damaligen Krieges zwischen Polen und dem Preußischen Orden, auch die gedachte beyde Länder erhielte (*).

Solchemnach hatte die Castellaney Stolp, in ihrem gantzen Umfang der mittlern Zeiten, gegen Norden die Ost-See, gegen Westen die Stolpe und gegen Osten die Leba (†). Gegen Süden aber erreichte sie die Pomerellische Wüsten Waldow, und gräntzete daselbst mit der Castellaney Tauchel zusammen. In welcher grossen Erstreckung, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Länder Bütow und Lauenburg, so weit es disseits der Leba gelegen war, als Grodde oder Provintzen zu derselben gehöreten.

In der obangeführten Urkunde H. Mestowins II, von 1283, sind die Dörffer Schlupz, Bukovitz, Vereston, Nivero, Thirlow, Palszovithze, Stanivithe, als in denen Castellaneyen Thirlow und Stolp gelegen, benahmet, und anbey werden

(*) S. die P. und Rüg. Lehn-Hist. 553. u. f. S.

(†) So weit auch die Gräntzen des Caminschen Bisoffthums gingen, laut der Confirmations-Bulle P. Innocents II. von 1140. aber mit Contradiction des Wladislavischen Bischofs, der auf den gantzen Strich Landes von der Grabow bis Leba prätendirte; So wie das Bütowische und was jenseits der Leba gelegen war, auch zu seinem Sprengel gehörte.

werden sie als Güter, die dem Closter Belbog und der Kirche St. Niclas zu Schlupz geschenckt seyn sollten, von so so vielerley Abgaben und Leistungen beschweret, daß man daraus erkennet, wie die Nation der Slaven, bey ihrer sonstigen Freyheit, zu sehr vielen Herrschaffts-Diensten und anderen Obliegenheiten verbunden gewesen: indem leicht zu erachten ist, daß nicht allein die Eingesessene dieser beyden Castellaneyen, sondern auch alle andere des gesamten Landes, dergleichen abstaten müssen (*).

(*) Sie sind daselbst mehrentheils mit Slavischen Namen benennet, und heissen: Prevod, Solutio Bovis & Vaccæ, Urna Mellis Simila, Naraz, Strosa, Ponor, Podnozove, Provolov, Mostne, Solutio Frumenti, Poradzne, Stanonnic, Strosevi. Und aus einer andern Urkunde von 1175. lernet man auch erkennen Oszep, und Gotztitua. Welches zusammen schon sechszehnerley Prästationen ausmachet.

Die Castellaney Dantzig.

Dantzig soll, seinem Ursprung nach, so viel seyn, als Danske-Wig oder Wyck, d. i. die Dänsche Burg, weil das Alt-Teutsche Wort nicht allein einen Meer-Busen, sondern auch eine Vestung und einen Ort der sichern Zuflucht bedeutet (†).

(†) Meibomius in Hist. Bardovici. p. 4 aus dem Alfredo, einem Angel-Sächsischen Scribenten. Es steht solches auch aus Urkunden zu rechtfertigen. Noch in einer die Stadt Prentzlow betreffenden von 1465, heissen Wich- oder Weich-Häuser soviel als Bastionen der Städte oder Wart-Thürne und Block-Häuser. Die Dänen hatten die Weise, daß sie die Vestungen, dadurch sie sich anderswo behaupteten, gerne von ihren Nahmen nannten. Wir haben hier in der Nähe, bey der Mündung des Rick-Flusses ein Exempel an dem jetzigen, der Akademie zugehörigen Fischer-Dorff Wyck, welches in alten Urkunden, nur immer vicus Danicusund Danske-Wyk genannt wird: eben daher, weil es, in den Dänischen Kriegen des zwölfften Jahrhunderts, von ihm angelegt worden war, damit sie sich des Ein- und Auslauffens daselbst versichern mögten. In der Mecklenburgischen Herrschafft Rostock, wurden gleichfalls, nicht nur bey der Mündung der Warnow; sondern auch noch tieffer im Lan-

Die Ursache dieser Benennung ist, weil die Dänen 1164, als sie daselbst unter ihrem K. Woldemar I. wider den damaligen Hinter-Pommerschen Fürsten Subislaf I. eine feindliche Landsteigung gethan, den Ort zuerst anlegeten (*). Es kam aber zu der Zeit noch nichts weiter zum Stande, als eine blosse Vestung von Wall und Graben (†). Doch war es F. Subislaffen ungelegen, solche zudringliche Gäste, die unter dem Namen der Heyden-Bekehrer nichts als Streifereyen auf seine Unterthanen verübten (††), daselbst lange zu leiden. Darum eroberte er die neue Vestung, und trieb die Dänen nicht nur aus dem Lande; sondern machte sie auch noch vester und legte, zwo Meilen davon, noch eine andere an, die er von seinem Namen Zoba oder Suba nannte, allwo er danechst mehrmalen seine Hofhaltung hatte, damit er auf allen Fall desto näher zur Hand seyn mögte (*†). Gleichwol eroberte es König Woldemar II, 1212, zur Zeit des

de, in dergleichen Absicht, Vestungen von ihnen angeleget, die, in Urkunden, den Nahmen Dänschen-Borg haben, deren Ueberbleibsel noch also heissen: unter welchen ein Kirch-Dorf im Sanitzer-Kirchspiel, vor andern merkwürdig ist. Danzig heißt auch öfters, in Urkunden, Dansk, Danzik und Gedansz.

(*) Die Veranlassung oder der Vorwand der Dänen war, weil F. Subislaf in Hinter-Pommern denen Vor-Pommerschen Hertzogen, in dem damaligen Kriege wieder Dännemark, Beystand gethan hatte.

(†) Es ist sehr wahrscheinlich, daß an der Mündung der Weichsel Pommerschen Ufers, hier oder anderswo, vorher schon eine dergleichen Burg gewesen. Denn die damalige Zeiten erforderten eine solche Verwahrung des Auslaufs der schiffbaren Flüsse, wegen der ausgelassenen Frey-Beutereyen.

(††) Der Heyden-Bekehrung brauchte es auch daselbst nicht; denn sein Vater Bogislaf hatte, auf Befoderung oder Nöthigung des Polnischen Herzogs, das Christenthums schon längstens angenommen, und was an der völligen Ausbreitung desselben bey seinen Unterthanen noch fehlete, das war seine eigene Landsfürstliche Beschäfftigung, und keines Fremden. S. von der Geschichte selber Kanzow, von Klempzen und andere unserer Scribenten.

(*†) siehe eben die Geschichtschreiber.

des regirenden Fürsten Mestowins I. abermahl, und setzte sich so vest, daß er dasselbe gantzer 15 Jahr unter seiner Bothmäßigkeit erhielte (*); da der tapfere Fürst Svantipolck III es mit Gewalt der Waffen wieder zurück holete. Und so blieb es bey dem Hinter-Pommerschen Hause, bis nach dem Verfall desselben, im Jahr 1295 K. Primislaf von Polen ein Besitzer davon ward, der die Stadt zuerst mit einer Palancke bevestigte (†).

Anbelangend die Burg dieses Namens, so war sie eine der allervornehmsten unter denen, die gantze Castellaneyen und Landschafften zu commandiren hatten. Wiewohl man Ursache zu glauben hat, daß da dieselbe, im Jahr 1164, von den Dänen erst angeleget worden, vorher schon eine andere dieses Vorzugs gewesen seyn müsse. Sie hat nicht nur den Titul einer Castellaney und Burggrafschafft; sondern bisweilen gar auch einer Woywodschafft und Palatinats gehabt. Die Polnische Scribenten gedencken derselbigen auch im zwölfften Jahrhundert schon unter dem Namen der Marchiæ Gedanensis (††). Und, noch im dreyzehenden, gedencken sie der beyden Palatinate Dantzig und Swetz, über welchen F. Svantipolck dem III, nach seines Vatern Mestowins I. Tode, von ihrem Hertzoge Lesco Albo die Lands-Fürstl. Hoheit verliehen wäre. Unser Kantzow (**) nennet das Amt der Verwaltung des Landes zu Dantzig, ein Burggraviat, indem er einen Weymar, der zur Zeit des gedachten Fürsten Svantipolcks Staathalter daselbst gewesen, einen Burggraven betitelt. Daß es aber gleichwol, zur Zeit des letzten Hinter-Pomm. Fürsten, auch den Vorzug einer Woywodschafft gehabt habe, das erkennet man daraus, weil in einer Urkunde des Jahrs 1275 ein Woitzel als Palatinus de Dansk

anges-

(*) Unsere Scribenten sagen, daß er den Orth damalen zu einer Stadt angeleget habe. Aber die nachfolgende Zeiten geben, daß es nicht weit damit gekommen seyn müsse.

(†) P. Wuiæ Hist. Episc. Camin. C. 10. p. 557.

(††) Vinc. Kadlubkou Chr. Pol. L. IV. C. 4. p. 458.

(**) In Chr. autogr. p. 136.

angeführet wird (*). Sonst finden sich auch der Castellâne und anderer Beamten, die in dergleichen Bürgen zu seyn pflegten, noch hin und wieder verschiedene. Ein Venzlaus 1268, ein Andreas 1285, ein Boys pincerna, Petrus Vexillifer und Walimir Sub-Dapifer Gedanensis 1274, ein Laurentius und Jeronymus, Sub-Camerarii, und ein Miroslaus Thesaurarius 1285.

Nach Abgang des Fürstl. Hauses und dem bald darauf erfolgten Tode seines Nachfolgers K. Primislafs, führte der offt erwehnte Pan Swentz, auf etliche Jahre, den Dominat in gantz Pommern, unter dem Namen eines Palatins zu Stolp und Dantzig, wovon er sich in einem offenen Briefe des Jahrs 1297 utrique provinciæ nomine suo præpositum schreibet. Daß es aber gleichwol daneben noch immer seinen Castellan gehabt, solches erhellet aus einer Urkunde von 1303, da ein Petrus Wost unter diesem Character vorkömt.

Die Gräntzen dieser Landschafft, so fern sie eine Castellaney war, machten gegen Norden die Ost-See und Pauzker Wyke, gegen Osten die Weichsel, gegen Westen die Leba, und gegen Süden erstreckte sie sich über einen ansehnlichen Theil des heutigen Pommerellens, bis an die Castellaneyen Swetz und Tauchel. In sothanem Umfang wurden die Schlösser Pardubitz oder Pauzke, das von F. Subislaf angelegte Zuba, Nuwenburg, da die Swentzen sich Comites von schrieben (†), Dirsekow, Bern oder Berun, Stargard und noch andere begriffen, die ihre Districte unter sich hatten, mit welchen sie als Provintzen zu derselbigen gehörten.

Die

(*) Es ist dieselbe eine allgemeine Bestätigung der Closter-Boukowschen Privilegien, die Fürst Mestowin demselben ertheilet, da sein Bruder Wartislaf in eben dem Jahr 1275, mit Tode abgegangen war.

(†) Und vor der Zeit, ums Jahr 1242 nennen dieselben einen Veit als Grafen daselbst, welches vielleicht ein Stamm-Vater der Swentzen gewesen.

Die Castellaney Swetz.

Die Burg dieses Namens war der alleräusserstenn eine in dem Hinter-Pommerschen Fürstenthum, gegen Osten, nahe disseits der Weichsel, fast grade gegen der Stadt Culm über gelegen. Ihrem Namen nach scheinet sie eines sehr hohen Alters gewesen zu seyn. Denn, nach Bemerckung des O. Wormius in Lex. Runico, hieß schon nach der Alt-Teutschen Sprache Sveit so viel als habitatio vallina utrinque montibus cincta. Daher vermuthlich auch die Schweitz ihren Namen erhalten, weil sie ein Land ist, da die Einwohner in den Thälern, zwischen den höchsten Gebirgen, ihre Wohn-Stäte haben. Und mit der Lage der Burg Swetz trifft diese Namens-Bedeutung auch sehr wohl zu, da die Gegend herum sehr gebürgig ist, und, bey unsern von Klempzen, wird es auch eigentlich das Schloß Sweitz benahmet. Es hat auch sonst eine Wahrscheinlichkeit, daß diese Vestung eine der ältesten ist, die vielleicht schon da gewesen seyn mag, als, nicht lange nach der Geburt Christi, das Volck der Gothen an der Weichsel sein gemeines Wesen hatte (*), weil es an der Weichsel, zwischen beyderseitigen Nachbaren, wol von allen Zeiten her, ab und zu, etwas mit den Waffen zu thun gegeben hat.

In der Historie bekömt man es zum erstenmahl unter der Regirung des Hinter-Pomm. Fürsten Svantepolcks III. zu sehen. Denn, nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten, hat dieser Herr es, ums Jahr 1242, zu einer Vestung angeleget, damit seine Lande, gegen den Preußischen Orden und deren grade gegen über gelegenes vestes Schloß Culm, verwahret seyn mögten: eben zu der Zeit, da er mit demselbrn, weil sie seinen Sohn Mestowin in der Gefangenschafft hielten, einen verbitterten Krieg führete: vermuthlich den Abgang des überaus vesten Schlosses zu erstaten, welches die Sanct Marien Ritter ihm eben damalen entrissen hatten. Wenn aber dem Bericht der Polnischen Geschichtschreiber zu trauen wäre,

(*) Tac. de M. G. C. 43.

wäre, so müßte es auch schon vorher gewesen seyn, und Fürst Svantipolck es jetzund etwa nur an seinen Bevestigungs-Wercken verbessert haben, da sie ausdrücklich melden, daß das Palatinat von Swetz diesem Herrn schon beym Antritt seiner Regirung, im Jahr 1220, nebst andern seinen Landen, von dem Polnischen Hertzoge Lesco Albo, Lehn-herrlich übertragen wäre. Zur selbigen Zeit bauete der Hertzog auch, andrer Seits der Weichsel, noch die Vestung Sambyr, dem Orden und ihren Bundes-Genossen den Polen die Weichsel in der Gegend zu sperren. Und obgleich jene, auf dem sogenannten Butter-Berge vor Culm, dagegen eine Burg anlegten, den Bau beyder Vestungen dadurch zu hindern, so brachte er es doch damit zum Stande. Seit der Zeit findet man es hin und wieder, in den Geschichts-Denckmalen, unter dem Namen des Castri Swetza und Castri Swecensis.

Und auch war es eine mit von denen Castellanats-Bürgen, mit denen die Stadthalterschafft eines gantzen Landes verknüpffet war. Hertzog Mestowin der andre und letzte in Hinter-Pommern besaß dasselbige, schon bey Lebzeiten seines Vatern Svantepolcks III, der es vielleicht darum diesem seinen Erb-Printzen selber anvertrauet hatte, damit es, als ein gefährlicher Gräntz-Posten, gegen den Preußischen Orden desto besser bewahret seyn mögte. Er schrieb sich davon D.G. Ducem Suetensem und gab schon 1264 seinem Vetter dem Vor-Pommerschen Hertzoge Barnim I. die Anwartung auf dasselbe und die gesamten Hinter-Pommerschen Lande, wie sie ihm von seinem Vater und Bruder dermaleins anfallen würden, im Fall er ohne Erben abgehen solte (*). Es hatte

(*) In der P u. Rüg. Lehn-Hist. 211 und 12 S. da ich dieser Verschreibung aus denen Verzeichnissen unsers Kantzowen gedacht habe, ist anbey auch die Anzeige von der Ungewißheit des Jahres bemerket, die daher entstanden, weil diese Nachricht daselbst unter 3 verschiedenen Jahren notiret ist. Nun aber kann ich aus der vollständigen Urkunde selber schreiben, die mir nachhero zu Händen gekommen. Sie ist würklich 1264. den 12 Octobr. zu Camin gegeben, da sich H. Mestowin eben damalen bey Hertzog Barnim befunden haben muß. Und nach

hatte so gar den Vorzug einer Woywodschafft, welches nicht nur die Polnischen Scribenten, beym Hartknoch Origg. Pom. p. 77. mit dem vermelden bezeugen, daß es H. Svantepolck III, nach dem Tode seines Vatern Mestowins I, unter dem Titul eines Palatinats verliehen wäre; sondern auch eine Urkunde des Closters neuen Dobberan von 1274, darin ein Wayslaus Palatinus Swetensis und Arnoldus Castellanus ibidem angeführet werden.

Die Gräntzen desselben waren gegen Osten die Weichsel, gegen Norden die Castellaney Dantzig, gegen Westen ging es über einen Theil der Waldowschen Wüsten, und gräntzete daselbst mit der Castellaney Tauchel, vermittelst der Bra. Gegen Süden stieß es mit der Groß-Polnischen Woywodschaft Inowlok zusammen. Es begriff die Schlösser Meve (*), Osyecz, Santoritz (†), Ratzin und das von F. Svantipolck III. wider den Preußischen Orden erbauete Sambyr. Es gehörete auch dazu die Provintz Garzin, in welcher der Hinter-Pommersche F. Sambor 1258 eine Cisterzienser Abtey stifftete und derselben, bald anfangs, aus bewundernswürdiger Milde, eine Bewidmung von 300 Hufen Landes verschrieb, die sich einer Seits, neben Kischow, bis an die Weichsel erstreckte.

Die

dieser Jahr-Zahl trifft es mit der Historischen Gleichförmigkeit zu, was er von dem Heimfall der Hinter-Pommerschen Lande nach dem Tode seines Vaters schreibet; Denn dieser starb erst im Jahr 1264. Das Land unsers Vorwurfs heisset darin terra nostra Suetensis.

(*) An der Weichsel unweit Dirsekow, von F. Subislaf I. erbauet und von F. Svantipolck III. noch mehr bevestiget, ward von F. Mestowin II. 1282 den Preußischen Creutz-Herren, mit 15 Dörfern abgetreten.

(†) Eines der schönsten Hinter-Pommerschen Schlösser, welches der Preußische Orden 1242 eroberte und da er es, dem darauf getroffenen Vergleich zu folge, an H. Mestowin wieder hatte abtreten sollen, staat dessen seinem Bruder Sambor II. einlieferte, der es mit ihnen hielte.

Die Castellaney Tauchel.

Das Schloß oder die Burg dieses Namens war, in dem heutigen Pomerellen, an der Bra gelegen, und ist noch jetzund eines von den 17 Capitaneaten oder Starosteyen, darinn die Pomerellische Woywodschafft vertheilet wird (†). Ich bin aus hohen Alterthum von derselben nicht unterrichtet. So viel aber giebt doch die Geschichtskunde, daß sie zu dem Erbtheil des Hinter-Pommerschen Fürsten Swantipolcks I. gehöret habe. Denn daß diesem Herrn, vermöge des Erb-Vergleichs mit seinem Bruder, im Anfange des zwölfften Jahrhunderts, die gegen der Polnischen Gräntze gelegenen Castellaneyen zugefallen seyn, das lässet sich aus den Geschichten und darüber mit Polen geführten schweren Kriegen, nicht undeutlich erkennen (*). Sonst finde ich keine ältere wörtliche Nachricht von derselben, als in denen Geschichten der Regirung des letzten Hinter-Pommerschen F. Mestowins II. Denn diese geben, daß das berühmte Geschlecht der Sventzen, auch zu Tauchel angesessen gewesen, und weil dasselbe die Länder und Schlösser, Dirlow, Polnow, Slave, Stolpe, Nuenburg, gleichfalls unter sich hatte, so ersiehet man daraus, in was für einer Grösse sich ihre Herrschafft, von der Ost-See, bis an die Bra und gegen die Polnische Gräntze hinauf gezogen habe: So daß es in der That fast ein mehrers, als der Landes-Fürst selbst, unter sich hatte. Und da überdem noch die Vorpommersche HH. Barnim I. und sein Sohn Bogislaf IV. nebst dem Rügianischen Fürsten Witzlaf III, das Belgard- Rügenwald- und Slavische, laut Urkunden des Closters Bukow, ums Jahr 1270 und so ferner, mit Lands-Fürstlicher Hoheit besassen; So gibt solches zu erkennen,

(†) Sie sind, nach der Anzeige des Herrn von Gundling, in dem Poln. Atlas 133 S. Die Starostey Schöneck, Tauchel, Kissau, Puzke, Neuenburg, Mirchou, Hammerstein, Assecken, Sebowitz, Jasnitz, Parchau, Borsechau, Swetz, Bern, Derschow, Mewe und Schluchow.

(*) Es wird sich solches, in der folgenden Abhandlung von der Castellaney Nakel, auch noch mit mehrern zeigen.

erkennen, wie wenig zu der Zeit die eigentliche Landes-Herren Svantipolck III. und Mestowin II. nur noch davon übrig behalten haben. Und müßte man sich um so viel mehr darüber verwundern, daß der erstere wider so viel mächtige Feinde, als der Preußische Orden und dessen Beystände, die Hertzoge in Polen und Lignitz, wie auch Marckgrafen zu Oesterreich, waren, dennoch in fast unaufhörlichen Kriegen gewachsen seyn, und so vielfältig den Sieg davon tragen können; wenn man nicht aus jenem Zusammenhang der Dinge abzunehmen hätte, daß die Vor-Pommern und Rügianer mehrmalen mit darunter gewesen, und wahrscheinlicher weise eben daher zu so ansehnlichen Besitzungen in Hinter-Pomern gekommen seyn mögen.

Aber auch wieder auf Tauchel zu kommen, so findet man noch eine andere Erwehnung desselben unter dem Jahr 1287, bey Gelegenheit der damaligen Landes-Versamlung zu Belgard, die die Hinter-Pommerschen Land-Stände wegen der Eventual-Succession in der Regirung ihres Landes hielten, auf dem Fall, da das Fürstl. Haus mit Hertzog Mestowin II. abgehen sollte. Denn da vermelden unsre Scribenten, daß unter andern daselbst zusamen gekommenen Woywoden und Castellänen, bey welchen, in dergleichen Vorkommenheiten, das jus repræsentandi status war, auch einer von Tauchel gewesen (†). Welches zugleich eine Anzeige gewehret, daß es eine von denen Bürgen der ersten Ordnung gewesen, die die Castellaney-Gerechtigkeit hatten. Nach Abgang des Hertzoglich-Hinter-Pommerschen Hauses, mußte sie alle die Kriegs-Unfälle mit über sich ergehen lassen, die die damalige Fügung, des Hinter-Pommerns wegen, mit sich brachte, bis der tapfere Vor-Pommersche Hertzog Wartislaf IV sie dem Preußischen Orden im Jahr 1314 durch Gewalt der Waffen wieder abnahm (*). Sie

(†) Die übrigen, die sie nahmhaft machen, waren die von Danzig, Swetz, Stolp und Belgard. S. die Pom. und Rüg. Lehn-Hist. 233 u. f. S.

(*) Das bezeugen unsere Geschichtschreiber, daß sie damalen mit unter den Eroberungen H. Wartislafs gewesen und insonder-

Sie gräntzete gegen Norden mit der Castellaney oder Woywodschafft Swetz, gegen Westen mit der Belgardschen, gegen Osten auch mit der Swetzischen, vermittelst der Bra, und gegen Süden mit dem Palatinat Inowlocz und der nunmehrigen Groß-Polnischen Castellaney Nakel. So begriff sie die Vestungen Schlochow, Konitz und Braburg oder Bidgost mit ihren Provintzen, als untergelegenen Grodden, deren beyde erstere die aus Vor-Pomern, um der aufgenommenen Sachsen willen, emigrirte Slaven zu Wendischen Städten angebauet haben. Wegen Bidgost aber gab es im Jahr 1239 blutige Händel, da Hertzog Heinrich von Lignitz, seine von Hertz. Svantipolck zu Ganzow in Groß-Polen empfangene Wunden zu rächen, dasselbe überrumpelte und im Sturm eroberte. Denn ob dieser es gleich nicht sofort wieder erobern, noch auch jenem, wegen der Entlegenheit seiner Lande, eine Vergeltung thun konnte, so fiel er doch dagegen in seines Bunds-Genossen, H. Conrads zu Masovien, Lande ein, zerstörete die Stadt Wladislaf, und richtete im Lande Cujavien eine erbärmliche Verwüstung an.

Nach dem Verfall des Hinter-Pomerschen Fürstlichen Hauses, kam die Castellaney Tauchel zwar mit an Polen, und bald hernach auf eine Zeitlang unter dem Dominat des Grafen und Woywoden Sventzens, darauf unter Brandenburg, und endlich unter dem Preußischen Orden. Da aber H. Wartislaf es vorerwehnter massen, im Jahr 1314, dem letztern mit Gewalt der Waffen wieder abnahm: so bestand solches nicht bloß in einer flüchtigen Besiegung, die von keinem Bestand gewesen wäre; sondern es wurden ihm die Eroberungen in dem darauf erfolgten Frieden auch gelassen. So daß dieses Land damalen würcklich der Vor-Pommerschen Hoheit

derheit der v. Eickstedt a. a. O. bey dem angeführten Jahr. Vorher hatte es Marckgr. Woldemar I. dem Peter Swentz und seiner famille, bey seiner kurtzen interims-Herrschafft, nebst denen Schlössern und Landen Rügenwalde, Slawe, Polnow und Nuenburg, 1307, als ein rechtes Lehn verliehen. S. die P. u. R. Lehn-Hist. 268 S. da solches aus der Urkunde selber beygebracht ist.

Hoheit zugewandt ward (*). Daß Hertzog Wartislaf auch noch 1319 dasselbe im Besitz gehabt habe, das bezeuget ein Confœderations-Instrument zwischen demselben und den Ständen des Stettinschen Hertzogthums vom Jahr 1319, darin diese sich verbindlich machen, ihm innerhalb der Netze und Warte mit Kriegs-Diensten beyzustehen. Und als der Orden dennoch mit seinen feindlichen Unternehmungen nicht einhielte: so verabredete er mit K. Wladislaffen ein Bündniß, vermöge welchen die Gräntze zwischen Pommern und Polen die Bra seyn sollte; so daß durch diesen Vergleich die Castellaney Tauchel mit Bidgast oder Braburg, Crone, der Burg Tauchel selber, Conitz, Schlochow, und allen ihren Zubehörungen, dem Pommerschen Hertzogthum vorbehalten ward.

(*) Das wird in Epit. Annalium Eickstedii ad annum 1314 ausdrücklich bezeuget.

Die Castellaney Nakel.

Die Burg oder das Schloß Nakel an der Netze, in der heutigen Woywodschafft Kalisch, war schon in mittlern Zeiten eine der berühmtesten Poñerschen Gräntz-Vestungen gegen Polen. Man findet sie gleich zum ersten mahl ums Jahr 1088, da die Hinter-Pomm. Lande von der frömbden Beherrschung des Ungerschen Printzens Bela loß geworden waren, in den Geschichts-Büchern als eine solche. Denn da die Pommern, nun ferner, von einer Polnischen Ober-Herrlichkeit nichts mehr wissen, sondern unter ihren eingebornen F. Svantibor I. ihr gemeines Wesen, so wie vor Alters, für sich haben wollten; So kam es, in dieser Gegend an der Netze, zwischen dem Polnischen Hertz. Wladislaf und ihnen, unter Beystand der auch noch heydnischen Preussen, zu einem undecidirenden Treffen, und, das Jahr hernach, zu einer harten, aber doch Polnischer Seits sehr schlecht hinaus fallenden Belagerung der Vestung Nakel. Worauf die Pommern noch dazu das Polnische Schloß Meseritz jenseits

der Warta eroberten, welches sie aber doch nicht behaupten konnten. Nakel aber blieb Pommersch, und obgleich 1106 der Polnische H. Boleslaf Crivusti, unter Beystand des K. Niclas in Dännemarck, das gantze Pommerland bis an die Oder und Camin, besiegte: So lieset man doch nicht von Nakel. Und wenn es damalen, weil es der Gräntz-Posten war, auch mit übergegangen wäre, so weiß man doch, aus zuverläßigem Bericht der Scribenten, daß nach dem Tode Fürst Svantibors, im Jahr 1107, das gesamte Land mit seinen Bürgen, denen zwo Printzen Bogislaf und Svantipolck I. wieder zugefallen, da denn Nakel wohl nicht würde dahinden geblieben seyn. Um so weniger, da die Geschichts-Bücher ausdrücklich vermelden, daß das unweit davon, auch an und jenseits der Netze, gelegene Schloß Czarnekow damalen gleichfalls schon wieder Pommersch gewesen, und denen Polen, da sie es zur Ubergabe und seinen adlichen Besitzer Gnevomir zu ihrer Vasallschafft genöthiget hatten (*), dennoch von denen Pommerschen Fürsten gleich wieder entrissen worden.

Nachdem solchergestallt die Pommerschen Gräntzen wieder hergestellet worden, ging 1108 unter den vier Printzen Wartislaf, Ratibor, Bogislaf und Svantipolck I. die bekannte Theilung vor, dadurch jene die Vorder-Pommersche Lande bis an der Persante und Drawe, diese aber die Östliche

(*) Es war dieses ein Edelmann von Herrn-Stande und Vermögen, der als ein Burg-Gesessener ein Schloß und eine dazu gelegene gantze Herrschafft hatte, dergleichen in dem Pommerlande Slavischer Nation nicht wenige waren. Wir haben schon ein dergleichen Exempel an den Sventzen gesehen. Der Lütizische Mirograf und die Raven, die Vösse zu Lindenberg, die Hasen zu Torgelau und noch andere waren auch solche Herren, daß bey dem Heimfall ihrer Güter, gantze Fürstliche Aemter daraus werden konten. Die von Podewils, Flemming, Devitz, Osten, Manteufel, Wedele, und auch mehrere, geben noch eine Probe von dergleichen grossen Geschlechtern. Der Czarnikauische Gnevomir, der uns zu dieser Bemerkung Gelegenheit gegeben, verfiel hernach noch in der Polen Hände und mußte den Kopf hergeben

liche bis an, und einiger Orten auch über die Weichsel, der Bra, Netze und Warte erhielten. In dieser Erstreckung suchten sie dieselbigen, mit den Waffen in der Hand, bis aufs äusserste, wider die vielfältigen Anfälle des gefährlichen Nachbarn Hertzogs Boleslafs, zu verfechten. Sie thaten darauf den blutigen Einfall in Polen, wobey sie auch der Todten in der Erde nicht verschoneten, sondern zu Gnesen die Gebeine der Polnischen Könige und Hertzoge aus dem Grabe heraus rissen und im Felde herumwurfen. Gleich darauf wurden auch die beyden Vestungen Usiz und Vilene, die die Polen an der Netze noch hatten, in einem Lauff der Waffen erobert; So daß damalen die alte und eigentliche Pommersche Gräntzen zwischen der Netze und Warte wieder hergestellet wurden. Diese zwar fielen bald wieder in Polnische Hände. Aber Nakel blieb Pommersch. Und obgleich der Hinter-Pommersche Fürst Svantipolck, zu dessen Erbtheil es gehörte, nach der blutigen Niederlage, die die Pommern im Jahr 1113 daselbst erlitten, es von Polen zu Lehn nehmen mußte (*); So giebt doch dieses um so viel mehr zu erkennen, daß es vorher ein Pommersches Eigenthum gewesen, und die Polen es selbst für eine Zubehörung dieser Lande gehalten haben müssen, weil sie sich sonst, nach befochtenem so wichtigem Siege daran nicht begnüget, sondern es wohl gar wieder weggenommen haben würden, weil der Fürst sich damalen nicht im Stande befand, es wieder sie zu erhalten. Der Kriegerische Boleslaf wandte darauf seine Waffen auch wider die Vor-Pommersche Fürsten, und begehrte nunmehro von dem neuen Vasallen F. Svantipolcken Krieges-Dienste dazu. Als aber dieser sich dessen weigerte, und seine Verbindung dahin nicht gedeutet wissen wollte, daß er wider

(*) Dieser Niederlage gedenckt noch der Anonymus Bamberg. Vit. Ott. L. II. C. 29. da er erzehlet, wie vergnügt man zu Stettin gewesen, als ihnen eine durch den Bambergischen Bischoff bewirkte Friedens-Declaration vorgelesen worden. Denn, da wäre ihnen, sagt er, gantz anders, als bey Nakel, zu muthe gewesen.

das gemeine Vaterland streiten sollte; So ging der Lerm von neuen an, und kam es darauf, bey Tutzna an der Vor-Pommerschen Gräntze, zwischen dem Hertzoge und den gesammten Pommerschen Fürsten 1120 zu einem unglücklichen Treffen, darin der Pommern wohl bey 18000 umkamen. Die Polen gingen nach diesem sogleich auch auf Fürst Bogislafs Lande loß, und nöthigten ihn, ihre Hoheit gleichfalls zu erkennen. Sodan traf es auch 1121 Vorder-Pommern. Stettin ward im Winter mit Sturm eingenommen, und eine Anzahl von 8000 Menschen aus dem Lande in die Gefangenschafft hinweg geführet. Damit kam es zum Frieden, als die Pommern sich zum Christenthum, und die eroberten Städte zu einen jährlichen Tribut gestunden. Aber Fürst Svantipolck wolte an den Frieden keinen Antheil haben, sondern beharrete in der Feindseligkeit gegen Polen, und that, aus seinem Nakel, in die zunähest gelegene Polnische Provintzen einen feindlichen Einfall nach den andern; hatte sich auch darin mit aller Nothdurfft so wohl versehen, daß der Polnische Hertzog, als er ihn belagerte, unverrichteter Sache wieder abziehen mußte. Als er aber des folgenden Jahrs 1122 noch einmahl wieder kam, so fiel es, nach vielen Stürmen und allerley davor gebrauchten Gewalt, endlich in seine Hände, und Fürst Svantipolck ward sein Gefangener, den er im Gefängniß sterben ließ (*).

Nakel blieb gleichwol nicht Polnisch, sondern, wie die Geschichtschreiber ausdrücklich vermelden, so erhielte es Fürst Bogislaf, Svantipolcks Bruder, zusamt dessen übrigen Erblanden, alles unter Lehn-Verbindlichkeit, wieder. Solchergestallt kam es nun einmal zur Ruhe, und die Hinter-Pommerschen Lande blieben, ungeachtet aller so unglücklichen Kriege, an ihren Gräntzen gegen die Polnische, gantz unverkürtzet. Bey dem Ruhestande hatte es auch sein Bewenden, so lange F. Bogislaf und dessen näheste Nachfolger an der Regirung, Subislaf und Mestowin die ersten, lebten. Die beyden letztern waren mit Polnischen Prinzeßinnen vermählet,

(*) Es ist also zu früh, bey unsern Scribenten, daß er 1120 gestorben.

let, welches sie mit denen Hertzogen von Polen in nachbarlichem Verständniß unterhielte.

Erst unter dem dritten Nachfolger, F. Svantipolck III, kam es auch, wegen Nakel, wieder zu Streitigkeiten. Denn da dieser Herr, der 1220 zur Regirung kam, von einer Polnischen Ober-Herrlichkeit nichts mehr wissen wollte, so gingen zwischen ihm und denen Polen sehr lange und verderbliche Kriege an: worin Nakel erst wieder in Polnische Hände fiel (*). Aber F. Svantipolck ließ es nicht lange gut seyn, sondern erstritte es wieder von ihnen, und bevestigte es dergestallt, daß sie es ihm lassen mußten. Der Polnische H. Primislaf eroberte es zwar 1242, unter Beystand des Preussischen Ordens, abermahl, und behielte es in die 12 Jahre. Aber 1255 kam F. Svantipolcks Printz Mestowin davor und nam es ihnen doch wieder. Nach der Zeit gaben sich die Polen zwar viele Mühe, sich desselben von neuen zu bemeistern, und baueten eine andere Vestung gegen demselben über, dadurch sie es auszuhungern gedachten. Darüber gab es offt harte Stösse. Aber sie konnten ihr Augmerck nicht erreichen: bis es endlich, im Jahr 1259, durch gütliche Tractaten und Vermittelung eines Teutschen Ordens-Herrn Poppo, dahin gebracht ward, daß er es dem Polnischen Hertzog Primislaffen überließ.

Diese kurtze Erzehlung, die denen Gezeugnissen der Geschichtschreiber gemäß ist, läßt nun deutlich sehen, daß die Burg Nakel auch von den ältesten Zeiten her, da man betraute Nachricht von ihr haben kan, unter Pommerscher Hoheit gestanden, und daß sie, als ein wahres Eigenthum des Fürstlich-Hinter-Pommerschen Hauses, zwischen denen beyden Herren Gebrüdern desselben, Bogislaf I. und Svantipolck I, mit in Erbtheilung gekommen sey.

Daß es aber anbey auch eine Castellaney gewesen, das hat, meines Erachtens, darum keinen Zweifel, weil derglei-

(*) Wie und wan, das weiß ich nicht anzuzeigen. Denn die Scribenten thun keine Meldung davon. Man erkennet es nur daraus, weil F. Svantipolck es ihnen durch Gewalt der Waffen entrisse.

chen Lands-Fürstliche Bürge ordentlicher Weise ihre Landschafften unter sich hatten, und nach denselben das gantze Land in seine grosse Districte und Staathalterschafften vertheilet war. Zu geschweigen daß die Jahr-Bücher auch der Landschafft um Nakel selbst mit gedencken.

Ihr Umkreiß erstreckte sich, aller Glaublichkeit nach, über das gantze Land zwischen der Netze und Warte, so daß jene gegen Norden, und diese gegen Süden und Polen die Gräntze derselben ausmachten. In welcher Breite sie von Osten und den Städten Labitz und Znoim, gegen Westen bis an den Zusammenfluß derselben bey der ehemaligen Vestung Zantock, der Länge nach, durch die Woywodschafften Kalisch und Posen hinaus ging. So daß auch die Adlich Gnevomirsche Burg mit ihrer zugelegenen Dynastie, nebst den Territorial-Bürgen Vileen und Usitz dahin gehöreten. Also war diese Castellaney Nakel es eigentlich, vermittelst welcher die Pommerschen Gräntzen sich schon bis an die Warta erstreckten.

Druck-Fehler.

Auf der 4 S. Lin. 29 Gelten, ließ Gellen. 40 S. Not. (†) d u. f. S. ließ 9 u. f. S. 52 S. Not. (**) Lin. 10 Scothischen ließ Scythischen. 56 S. Not. (*) Lin. 12 nach den Worten: disseits der Warnow ließ gelegene. ib. nach Kißin l. lässet. Lin. 13 lässet soll weg seyn. 58 S. Not. (*) Lin. 6 Rhetre l. Rheterer. Lin. 7 Rheterez l. Rhetre. 59 S. Not. (*) Lin. 2 d. u. f. S. ließ 9. u. f. S. 61 S. Lin. 8 der Gützkow, l. der Grafschafft Gützkow. Not. (**) 11 Lin. honestiores l. honestior & 64 S. Not. (*) Lin. 8 Wretze l. Woetze. ib. Lin. 17 Möntische l. Moeotische. 85 S. Lin. 20 auszunehmenden l. anzunehmenden. ib. Not. Lin. 6 165 l. 76. 101 S. Lin. 14 Artikel l. Arnkiel. 113 S. Lin. 4. 1804 l. 1304. 149 S. Not. (*) Lin. 18 potinendum l. optinendum. 165 S. Lin. 18 Schutz l. Besitz. 186 S. Lin. 10 Richtenbeck l. Richtenberg. 192 S. Not. (†) Germanus l. Germarus. 217 S. Not. Lin. 7 mundinis l. nundinis. 232 S. Not. Lin. 5 1169 l. 1168. 248 S. Not. (†) Lin 5 ruerentur l. fruerentur. 249 S. Not. (*) Lin 7 vorhergehende l. nachkommende. 260 S. Not. (††) Lin. 8 parte l. partem. 265 S. Lin. 26 Ehre l. Ehe. Not. (**) daß Kloster l. dem Kloster. 272 S. Not. Lin. 1 sie l. sich. 300 S. Not. Lin. 21 Sverinschen l. Svevischen. 301 S. Not. (*) Lin. 3. 992 l. 982. 304 S. Lin. 6 confirmamur l. confirmamus. 308 S. Not. (*) Lin. 1. 1735 l. 1235. 317 S. Not. (*) Lin. 7 Gessaria l. Glessaria. 337 S. Not. (*) Lin. 5 Cobazowa l. Colbazowa. 341 S. Not. (*) Lin. 2 Jahrzeiten l. Fahrzeuge. 353 S. Lin. 13 deleatur wird. 368 S. Lin. 9 Titlow l. Tirlow.

Register.

A.

Albrecht der Bäre (Marckgraf) erobert die Slavischen Fürstenthümer Brandenburg und Havelberg. Pag. 41 und 60
Ging mit einem Ducatu Venedico schwanger. ibid.
Altäre, heydnische, in der Stubnitz auf Rügen 101
Altenburgisches Bischoffthum erstreckte sich bis an Demmin 276 u. f.
Alten-Fähr, Provintz und Gard-Voigtey dieses Namens 150
Alten-Fähre, Uberfahrt in und aus Rügen bey Stralsund 150
Alter derselben ib. vormaliger Zustand der dortigen Gegend ib.
Alten-Fähre in der Provintz Zithen 262
Alten-Kirchen, wann die Kirche daselbst erbauet 93 u. f.
Alt-Marck hat ihr eigenes Slavisches Fürstenthum 41, 59, 60
Alt-Märckische Marckgraffschafft 59 u. f.
Alt-Teutsche Völcker, wo sie ihre Wohn-Stätte aufgeschlagen 6
ihre Weise, bey Vertheilung der Länder ibid.
wie sie es bey ihren Auswanderungen gehalten 7 u. f.
Amtmannschafften im gelobten Lande 24
Anadrog, Fürst der Wiltzen 32
Angantyr, Reidgodländischer König 20
Anike, Fürst der Slaven in der Alt-Marck 59 Tod desselben 60
Anspühlung, merckwürdiges Exempel derselben 216
Antiquum passagium 150 Privilegium der St. Stralsund darüber ib.
Archi-Diaconate, nach der Römischen Kirchen-Verfassung 357. 360
Archonensis insula 90
Arenshop 215 Geographischer Irrthum bey demselben 216
Pommersche Hertzöge haben allda eine Stadt anlegen wollen 217
Arheim, Provintz in Pommern 20
Arkon, Burg uud Provintz in Rügen 90
Arnkiel, sein Irrthum, wegen des Sitzes der Göttin Herthâ 101
Aßipitter haben in Vor-Pommern gewohnet 16
Auflagen, mancherley, bey denen Slaven 393
Austrania, der Römer, soll die Insul Usdom gewesen seyn 317
Aw, gemeiner Name der Flüsse 65

B.

Babitz, Wasser in der Castellaney Dirlow 384
was es nach der Tartarischen Sprache heisse ibid. u. f.
Baken, was es gewesen 245
Baligen, adliches Geschlecht in der Provintz Grimm 199
Balsamia, wo es gelegen und ob es Pommersch gewesen 22 u. f.
Banghe, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 205 u. f.

Banen, Provintz der Castellaney Piritz 362
Barbaren, wie weit die Slaven solche gewesen 63
Bardana soll die Stadt Barth seyn 201
Barones, Capitanei und primores provinciarum & civitatum, was sie in Pommern gewesen 263. 278. 302
Bars, Castellan zu Colberg 365
Bartecke, Ausfluß desselben ist mit einer Burg verwahret 203
Barth, Land, begreifft das gantze Rügianische Circipanien 205
Barth, Castell. und Provintz 200 weitläufftiger Begriff derselben in neuern Zeiten 201 Gräntzen derselben ib u. 206 ist eine Zeitlang Mecklenburgisch 204 wird ein besonderes Fürstenthum 204 u. f. Ritter-Dienste aus derselben ib. Barth, Burg, 201 u. f.
Bartos, Castellan zu Gützkow 269
Bast, Hofmeisterey des Closters Dargun 322
Behren, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Beke (Schaproder) 140
Bekehrung der Lütizier zum Christenthum, wie langsam sie geschehn 294
Belgard, Land und Castell. 368 wird ein appanage eines Meckl. F. 371 wird der Pom. Hoheit wieder eröffnet 373 ein Lehn des Caminschen Bischoffs 373 u. f. Irrung unter den Pom. HH. deswegen 374 u. f. kömt zu dem Erbtheil des Nordischen K. Erichs ib.
Belgard, Burg und Stadt 368 tapferes Verhalten derselben wider Polen 369 Land-Tag alda wegen der Erb-Folge in Hinter-Pom. 372
Bergen, Gard-Vogtey und Provintz 127 Oerter 129 Gräntzen 130
Bergen, Stadt auf Rügen 127 bekomt ein Jungfrauen-Kloster ib. f.
Bergen, Kloster, Berechtigungen aus dem Lande Tribusees 176 u. f.
Bernstein, Land, 298 Provintz der Castellaney Piritz 361
Bezunt, Wald an den Gräntzen der Provintz Tollense 283
Bille, Fluß im Lande der Slaven 36, 65, 66
Binnen-Gewässer von Pommern 64
Bischofthum, Pommersch, erstreckt sich bis nach Gützkow 280 gleicht dem Ertz-Bischofthum Maintz an Grösse 351
Bistichow, Dorff in der Provintz Sliurim 353 Merckwürdigkeiten ib.
Bohlen (A. C. v.) Land-Voigt und Amtmann zu Bergen 130
(Johann v.) Gard-Voigt zu Gartz 135
(Christopher v.) Gard-Voigt zu Gingst 148
(Henning v.) Gard-Voigt auf der alten Fähr ib.
Bonow (Hermann) Advocatus Tribusensis 188
Bore, Huke oder Landes-Spitze bey Kenbakenhagen 228 heißt Barr- oder Bor-Hovet ibid.
Borg-Wall, unweit Pütt 211 Sitz der Göttin Herthä ib.
Borck (Hans) Hauptmann zu Belgard 375 seine Verdienste wider die Strassen-Räuber 376

Borko, Castellan zu Colberg 366
Born, Fürstl. Jagd-Haus auf dem Dars 212
Butzlaff, Castellan zu Stetin 335
Boys, Pincerna zu Dantzig 396
Brandenburg, Slavische Haupt- und Residentz-Stade 38
Brandenburgischer Bischoff widerspricht der Errichtung des Pommerschen Bischofthums 308
Brandeshagen, aus demselben werden zur Zeit der Rügianischen Fürsten schon Roß-Dienste gethan 226
Breboa, Mühlen-Bach in der Provintz Lassan 257
Brezevitz, Dorff am Saler-bodden 209 Damgardsche Heu-Werbung ib.
Brizaner, werden von Fürst Heinrich in Mecklenburg besieget 39, 40
Buccua, Prov. des Rüg. Circip. 236 wird ein Fstl. Rüg. appanage 238 warum sie die Prov. des H. Barnuten geheissen ib. Zergliederung ib.
Budden, Geschlecht in der Provintz Grimm 186 zu Gnemersdorff 199
Bugen, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees 209
Buggenhagen, ihre Gerechtigkeit am Lassanschen Wasser 256
Buger-Ort, Land-Spitze auf Rügen 135
Bugutz, Castellan zu Slawe 387
Bukow, Kloster, seine reiche Begüterung 372 Oerter des Namens 238
Burascowagola, Wald in der Castellaney Dirlow 385
Buren, adl. Geschlecht in der Provintz Grim 199 zu Triboom 186
Bürge bedeuten nicht nur die Vestungen, sondern auch die dahin gehörige Provintzen 171, 307, 337 waren in alten Zeiten wider die Freybeuter nöthig 202, 299, 329, 394, 350 nach denenselben wurden die Pomm. Lande vertheilet 265 was es für eine Bedeutung habe, wenn selbige dem Pom. Bischofthum verschrieben werden 347 die Städte hiessen auch also 366 sind der Anfang unsrer Städte 369
Bürge, was sie ursprünglich für welche gewesen 183 u. f.
Burg-See bey dem ehemaligen Tempel der Göttin Herthâ 100
Burg-Wall, des Tempels der Herthâ 100 Erstaunens-würdige Höhe ib.
Burgwardium Gutzkovienſe 267
Burislaf, König in Vindland oder Pommern 32
Buschenhagen, Stralsundisches freyes Bürger-Lehn 228
Butrovitz, fälschlich angegebene Stadt auf Rügen 93
Bygnin, Herr zu Putbus 109

C.

Calands-Brüderschafft des Landes Tribusees 228
Camin, Castellaney, 349 u. f. Umfang 351 Veränderung mit derselben 352 wird die Haupt-Provintz des Pom. Bischofthums 352
Camin, Stadt, Sitz des Pommerschen Bischofthums 345 Namensbedeutung 349 Alter derselben ib. hieß castrum magnum 350

Burg alda wird zur Erbauung der Cathedral-Kirche hingegeben 352
Veränderung mit derselben 352 Caprower-See 348
Carnesowitz, Fluß in der Castellaney Dirlow 385
Cartzig, Provintz in der Castellaney Piritz 385
Carven, Kirch-Dorff auf der Insul Ruden 121
Caseburg, Namensbedeutung 321 Hoffmeisterey des Kl. Dargun 322
Casimir, Fürst der Wiltzen in der Mittel-Marck 32
Caßnewitz, Pfarre auf Rügen 133 zubehörige Dörffer derselben ib.
Castellâne, Pomm., hiessen auch Burg-Grafen 203 haben auf Land-Tägen das gantze Volck repræsentiret 301 Vor-Pommersche im Jahr 1168 302 wurden aus den vornehmsten Geschlechtern genommen 316 waren bisweilen auch selbst die Landes-Fürsten ib.
Castellaneyen, darin waren die Pom. Lande vertheilet 86 hatten ihre Provintz und Gard-Voigtey oder Grodden unter sich ib.
Celeadrog, König der Wiltzen 29
Cemmutza, Bach in der Provintz Rochow 311
Chabow, Carbow, Dorff der Castellaney Gützkow 267
Charentz, Burg auf Rügen 130 u. f. ist keine so grosse Stadt gewesen als man meynet, die 3 Kirchen gehabt 131 wird zerstöret 132 f. eigentliche Beschaffenheit dieses Orts 132 u. f. wan es zur Stadt worden 133 war eine Fürstl. Residentz 133 Schloß-Capelle alda ib.
Charentz, Burg-Flecken auf Rügen 133
Cholob-Gora, Gebürge in Rußland 362
Cholob-Reca, Fluß in Rußland 362
Cholob-Reka, Name eines Flusses 72
Christenthum nimt in Rügen seinen Anfang 93
Circipaner, Volck der Wiltzen 33 ihre Grantzen 53, 55 werden in Vor- u. Hinter-Circipaner vertheilt 56 gesamte Lande derselben 155 Rügianer haben dieselbe nebst ihrer Insul von Anfang besessen ib. Historie derselben überhaupt ib. kommen theils an Pomern 156
Circipanien (Vorder-) kommt unter Meckl. Hoheit 158 wird von den Rügianern eines theils wieder erobert 166
Circipanische Lande komen unter Meckl. Hoheit 157 werden vom Sächs. H. Heinrich dem Löwen erobert 159 ob die Pom. Fürsten sie als ein Lehn desselben erkennen müssen 159 u. f. wurden dem Bischöflich Schwerinschen Kirchen-Sprengel unterzogen 159 von dem Rüg. F. Jaromar I. wieder erobert 160 und von der Cron Dännemarck zu Lehn erkannt ib. werden als eine accesion des Reichs declariret 162 f. von den Rügianern wieder erobert 163 von ihrer Verknüpffung mit dem Schwerinschen Bischoffthum 163 u. f. endlicher Vergleich wegen derselben zwischen Pom. und Rügen 168 gingen ins heutige Mecklenb. hinein 191 dem Pom. Bischoffth. zugelegt 172
Circipanische Lande des Wolgastischen Fürstenthums 244

Cise, Fluß im Pomm. Circipanien 252
Citterpennings hagen (Citterhagen) Dorff der Prov. Stralsund 228 f.
Cives heissen auch Einwohner der Dörffer 183
Clempenow an der Tollense 285 u. f.
Cooß, Insul in der Provintz Muschitza 240
Codramer, Land-Spitze, Merckwürdigkeiten derselben 349
Cœlestinus, der 3te Pabst, was es mit seiner dem Bischoffth. Schwerin 1191. ertheilten Bestätigungs-Bulle für Bewandniß gehabt 164 u. f.
Colbazowa 387
Colberg, Burg und Stadt 362 hohes Alter ib. Saltz-Quellen 364 Poln. Belagerung derselben 364 Bekehrung und erste Kirche ib. war eine Grantz-Vestung der Vorpom. Lande gegen Hinterpom. 365 Castellane alda ib. erhält eine Städtsche municipial Verfassung 366 war ein Burggraviat ib. Jungfrauen-Closter daselbst ib.
Colbergisches Bischoffthum, wer es gestifftet 45, 364
Colsin, Berg in der Castellaney Dirlow 385
Concrine, Provintz der Castellaney Colberg 366
Coribe, Gegend in der Castellaney Dirlow 385
Coripintza, Ufer in der Castellaney Dirlow 385
Cossutz, Cosages, Dorff der Castellaney Gützkow 267
Crange, Stadt in Pommern 79
Crito, Monarch der Rügianer, beherrschet auch die Marck Brandenb. 40 wird ermordet ib. hat auch die gesamte Lütizische Lande gehabt 55
Cunagor, Berg in der Castellaney Dirlow 385
Cussalin, Burg der Castellaney Dirlow 384

D.

Damm, jetzund Neuenkirchen, Ort der Provintz Muschitza 240
Damgard, Stadt, wird gestifftet 208 ihre Namensbedeutung ib.
Dänschen-Borg, verschiedene Oerter in Mecklenburg 394
Danske-Wyke, Fischer-Dorff der Provintz Muschitza 240
Danzig, Castellaney und Burggraviat, 395 Castellane ꝛc. alda ib. u. f.
Danzig, Burg, 393 Ursprung ib. wird von den Dänen erobert 394 wird Polnisch 395 war eine Castell. auch Woywodschafft ib.
Danzke-Wyck, woher es also benamet 393
Dapstädt, Deppenstorff, Guth in Pommern 20
Dargun, Feld-Closter, wird aus der Provintz Tollense bewidmet 283
Darz, nunmehrige Halb-Insul 215 ihre Gräntzen ib. war vordem eine volle Insul ib 380 wie und wann sie mit Mecklenburg Landvest worden 315 wundernswürdige Würkung einer Fluth darauf 216
Dechowe, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Demmin, Castellaney 275 u. f. Castellane daselbst ib. Umfang 278 dem Schwerinsch. Bischoffthum unterzogen 270 Procels daher 280

Demmin, Stadt, wird von den Rügianern erobert 167 hohes Alter derselben 275 u. f. Kayser Fridrichs I. Lobsprüche von derselben 277 Aufenthalt des Meckl. F. Pribislaff ib. wie weit sie commandiret 284
Demmin, Haus, 277, 284
Dersekow wird dem Fürsten in Rügen verschrieben 111
Diep, Fischer-Dorff in Pommern 78
Diosnitabloda, Mohr der Castellaney Dirlow 385
Dirlow, Castellaney in Hinter-Pomm. 378 u. f. Dörfer derselben 383 Lage und Umfang 384 Dirlow, Burg, wo sie gelegen 382
Diwenow, welches Wasser eigentlich so geheissen 76, 78, 340 verschiedene Beschaffenheit der Tieffe desselben 341, 380 Fürsten-Zoll alda ib.
Divitz, adliche Burg 203
Divitzen, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 203, 206
Dobberawoda, Fluß der Castellaney Dirlow 385
Dobberen, Prov. in Hinter-Pom. wird ein appanage eines Meckl. F. 371
Dobbernitz, Fluß in Pommern 81
Dobolow, Dorff der Castell. Gützkow 266 mit Slatkow consolidirt 267
Dodona, ehemalige Stadt der Castellaney Camin 351 u. f.
Dosseri, Slavische Provintz 37
Dotenberge, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 206
Drabowe, Provintz im Lande der Lütizier, 189 wo sie gelegen ib.
Drage, Fluß in Pommern 82
Dubizlaff de Wittowy 94 Ducatus Venedicus 60
Dummerscher See 67 Dun-Heyde in Reidgodland 21
Duvelsdorff, adliches Guth im Lande Tribusees 187
Duvendike, adliches Geschlecht in der Provintz Stralsund 225
Dylgen, Dorff in Reidgodland 21

E.

Einerkund, Gräntz-Wald zwischen Reidgodland und Hüneland 21
Eixen, adliches Geschlecht dieses Namens 179
Eixensche Güter kommen an das Bischoffthum Schwerin ibid.
Elbe, Gräntz-Fluß des Slaven-Landes 65
Elde, Fluß im Lande der Obotriten 67
Eldena, Dorff der Provintz Buccua 239
Elten, adliches Geschlecht in der Provintz Stralsund 225
Erbtheilung, älteste, in unsern Landen 29, 32, 297 sie zu wissen ist vortheilhafft 33 erste zur Zeit des Christenthums 338
Erlandson (Andreas) Herr zu Schaprode 139 u. f. 143 widersetzte sich dem Bau des Closters Hiddensee 143
Erpeshagen, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 206
Eyder, Gräntz-Fluß der Slaven ibid.
Eygodland, wo es gewesen 16 u. f.

F.

Fähr zwischen dem Dars und Mecklenb. Lande Wustrow 215
Feuerwerck, alter Gebrauch desselben in Belagerung der Städte 279
Fische, schwartze, in dem schwartzen oder Burg-See auf Rügen 100
Flüsse des sogenannten Slaviens 65 u. f.
Fränckischen Reichs Verfassung wegen der Erbfolge in der Regirung 29
Freybeutereyen der Slavischen Völcker 62
Frische Haf heißt Scythica palus 64
Fuhr, Fluß im Lande der Slaven 39
Fürstenthüme, verschiedene, der Slavischen Nation 59

G.

Gard was es heisse 80
Garden zu Streye was es gewesen 112 u. f.
Gardische See 80 Gard-Voigte auf Wittow 95
Gartz, Prov. und Gard-Voigtey auf Rügen 133
Gartz an der Oder, Burg und Provintz der Castellaney Stetin 336
Gartz, Stadt in Rügen 130 wan es zu einer Stadt geworden 133
Gauen, Grösse derselben 25, 246
Gerdes (Hn. von) Gegen-Gedancken über dessen Meynung von der Lehn-Verknüpffung des Landes Tribusees mit dem Schwer. Bischoffth. 182
Germanicus, Printz des Kayf. Augusti, soll auf Usdom gelandet seyn 317
Germershagen, Jarmshagen, wird dem F. in Rügen verschrieben 111
Gero, Marckgraf, tyrannisirt wider die Wenden 38
Gestimuitzel, König der Rügier und Mecklenburger 30
Gewässer der Pommerschen Lande 61 u. f.
Gingst, Provintz und Gard-Voigtey, 145, 147 fälschlich angegebene Stadt dieses Namens auf Rügen 93, 145 heisset ein Weichbild ib. wird ans Closter Pudgla verkaufft ibid. Saltzwerck daselbst 146 Schlächter-Amt ib. seine Gerechtigkeit zum Wand-Schnitt ibid. Kirche daselbst ist die ansehnlichste im Lande ib. ungemeine Grösse ihrer Pfarre ib. jährliche Leistung von derselben an den Bischoff zu Roschild ib. u. f. ihr Pfarrherr war Prälaten-Ordens 147
Gizin, Dorff in der Provintz Rochow 311, 313
Glaß und Gleß haben die Alt-Teutschen den Bernstein genannt 317
Gleßaria, soll die Insul Usdom gewesen seyn 317
Gluma, Fluß in Pommern 81 Gneves, Fürst der Wiltzen 32
Goderack oder Genedrack, Slavischer Götze 52
Göra, Vorgebürge auf Jasmund 102 Name der Stadt Bergen 127
Götzen-Tempel der Slaven wurden bevestiget 101
Gräber, heydnische, in der Castellaney Dirlow 385
Grabow, Fluß in Pommern 79
Gräntzen, Pommersche, gegen Polen 51

Greyffswald wird dem Poñ. H. vom Abt zu Eldena verliehen 254
Grim, Fürst in Rügen 195
Grimmen Provintz im Lande Circipanien 194 wann es zu dieser Verfassung gekommen 196 u. f. Lehn-Leute u. Roßdienste derselben ib. wird zum Fürstl. Leib-Geding verschrieben ib. u. f. Herren von Wenden prærention auf dieselbe 200
Grimm, woher ihr Name 195 war ehedem eine Privatbesitzung 196
Grimmen, adliches Geschlecht 196 Grimmis (Arnoldus de) 196
Grips-Ö an den Pommerschen Küsten 19
Gristow, appanagirtes Haus von Rüg., dessen Anwartung auf die halb-Insul Jasmund und Wittow 104
Gristow Insul im Caminschen Bodden 340
Gristow Dorf der Prov. Buccua 288 Gristower-Becke 123
Grobe, Kloster, dessen Begüterung 257 liegt in der Prov. Wantzlow 319
Grund-Gesetzliche Gewohnheiten in dem Staat der Slaven 33
Grozwin, Castellaney und Prov., ihr hohes Alter 293 wird dem Bischoffthum Havelberg einverleibet ib. kömmt unter dem Poñ. Bischoffth. 294 wird von den Rüg. verheret 295 machte die Östliche Gräntze des Bischöfl. Schwer. Kirchen-Sprengels 296 Archi-Diaconat in denselben 259 u. f. wird dem Fürstl. Stettinschen Witthum beygeleget 298
Grozwin, Burg und Stadt, 290 Ursprung ihres Namens ib. u. f. Alter ib. ist keine so grosse Stadt gewesen, als man glaubt ib. wo sie gelegen gewesen ib u. f. wird zerstöret 293
Güstrow war im 12 Sec. noch ein Wendisches Dorf unter dem Namen Jaxtrow und Jützkrow 68
Guttyn, (Chotenburg) unweit Greiffswald 191 u. f.
Gützkow, Castellaney und Provintz, Gräntzen derselben 262 Ob sie zur Zeit der Poñ. Bekehrung eine Grafschaft gewesen ib. u. f. war vor alters Rüg. 264 wird von denen Pomm. erobert 265 zum Christenthum gebracht ib. dem Pomm. Bischoffthum unterleget ib. Castellane daselbst 265 u. f. war eine Landsfürstliche domanial-Prov. und Burgwardium 266 u. f. wird zu einer Grafschaft gemacht 269
Gützkow, Grafschafft, war vor alters Rüg., wird aber Pomm. 157 von den Rüg. wieder erobert 166 und wiederum von den Poñ. 168
Gützkow, Burg und Stadt, 262
Gyse adliches Geschlecht der Prov. Prone 275.

H.

Hamburgische Bischoffth. erstreckte sich bis an Demmin 276
Havel, Fluß in der Mittel- und Prignitzer-Marck 69
Havelberg. Kirche daselbst wird zerstöret 40
Havelbergische Bischoffthum erstreckte sich bis an Demmin 276 u. f.

Heiderich, Reidgodländischer König 19
Heinrich I. Kayser, besieget die Wenden 38
Heinrich der Löwe verkürtzet die Pomm. Lande an ihren Gräntzen 61
Hertha Göttin der Slaven 98 Verfall ihres Götzen-Dienstes 102
hat auch ausserhalb Rügen ihre Tempel gehabt 212
Hertesburg, Provintz, ihr Umfang 215 war eine Gard-Voigtey der Castellan. Barth ib. hat niemalen adl. Eingesessene gehabt ib.
Hertesburg ehemalige Vestung 211 woher sie also benamet ib. Hafen daselbst soll versencket seyn 213 neuliche Würkung der Fluth daselbst 213
Hevelder, wo sie gewohnet 37 u. f.
Heveldun, Provintz der Slaven in der Mittelmarck 38
Heyde, (Stettinsche) 295
Hiddensee Prov. auf Rügen 135 Helfte derselben hat zu der Herrschafft Schaprode gehöret 135 136
Hiddensee, Insul, hat zu der Pfarre Schaprode gehöret 137 Ufer derselben sind den Seefahrenden gefährlich 138 ehemalige Waldung ib. Mastung 140 143 Kuhmist wird auf der Insul Hiddensee zur Feurung gebraucht 140 Einwohner halten sehr viel von ihrem Vaterlande ib.
Hiddensee, Closter, Stifftung desselben 136
Hiddensee, fälschlich angegebene Stadt auf Rügen 93 135
Hilda, (Eldena) Feld-Closter wird aus der Castellaney Gützkow bewidmet 267 Bestätigung seiner Güter von F. Banuta 268
Hildebrand König in Reidgodland 19
Hilder Reidgodländischer Printz 19
Hildur und Hildis Reidgodländische Prinzeßinnen 19
Hilgeland, Insul, ob sie der Sitz der Göttin Hertha gewesen 101
Hinrikeshagen, nahe bey Greifsw. wird dem F. in Rüg. verschrieben 111
Hinter-Pommern. Erstreckung der Gräntzen desselben in das heutige Groß-Polen 325 u. f. wird von den Polen eine Zeitlang besessen 326 Verkürtzung der Gräntzen desselben gegen Polen ib.
Hittim, Name einer Insul 135
Hittims-D was es heisse ib. wird mit der Insul Zingst verwechselt ib.
Hoben sind Rügianische Vasallen 193
Holm und Holm-Wiese streitige Land-Gräntzen in der Gegend
Horst, Voigtey, wie sie entstanden 239
Horst, Dorff in der Provintz Buccua 238
Horste, Familie auf Rügen 142
Hostie, gesegnete, Wunder mit derselben auf Jasmund 104
Hrolauger König in Gardrick und Vindland 20
Hüneland, wo es gelegen 21
Hünen-Gräber finden sich in Pommern 12
Hupen adl. Geschlecht der Provintz Stralf. zu Kedingenhagen 226
Huxhol adl. Geschl. in der Provintz Grimmen 199

J.

Jagow, Provintz, die Castellaney Prentzlow 308
Jakzo (von Soldwedel) Schwester-Sohn des letzten Brandenb. K. Pribislafs 61 Prætendent auf dasselbige ib. 302, 305 wird Graf zu Gützkow 61, 269 u. f.
Jamen, Dorff der Castellaney Dirlow 378
Janick, Castellan zu Demmin, 277
Jarigneu, Castellan in Gützkow 266
Jaromarsburg ehemalige Vestung in Rügen 381
Jaroslawa (Baronne von Putbus 109 u f.
Jasmund Provintz auf Rügen 96 und 105
Jasmunde adl. Geschlecht auf Rügen 107
Jatzko Herr der Burg und des Landes Slawe 388
Jellen, Stralf. Fahr-Wasser, woher sich seine Tieffe verlohren 123, 379 u. f. Capelle auf demselben 137 Lüchte oder Laterne daselbst 138 warum die dortige Laterne eingegangen ib.
Jeser uraltes Dorff in Pommern 21, 239
Jessarische Gebürge in Reidgodland 21
Jhna Fluß in Pommern 78
Ignarus (Rosch. Bischof) verkündiget eine Indulgence auf Rügen 104
Jome, Provintz, 378, 380
Jomsburg Pomm. Stadt im Heydenthum wo sie gelegen 348, 378 ob es soviel als Jaromarsburg sey 379 und 381 Castelläne daselbst 380
Julin, Castellaney, ihr Umfang 347 ob es ehemalen die Provintz Jome geheissen 348
Julin, Stadt, Lage und Alter 340 Erbauer 341 Castelläne daselbst 341, 346. gewähret dem Dän. König Harald Blåtald eine Zuflucht 342 Kriege desselben mit dem Dän. K. Sven ib. war die gröste Stadt in Europa ib. ihre Bekehrung zum Christenthum 343 üble Abführung gegen den Bischoff Bernhard ib. auch gegen Bischoff Otten ib. wie volckreich sie gewesen 343 wird ein Sitz des Pomm. Bischoffth. 344 u. f. eigentliche Beschaffenheit desselben zu mitlern Zeiten 344 wie sie in Abnahme gekommen 345 Fürstl. Burg und Residentzhaus daselbst 346 ob sie ehemalen Jomsburg geheissen 348
Jvar König in Schweden 22 dessen Schiffahrt nach Reidgodland ib.

K.

Kaboldestörpe, adl. Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Kaland, adl. Geschlecht in der Provintz Grimmen 199
Kase, was es in der Gothischen Sprache geheissen 321
Kedinge, adl. Geschlecht zu Düvelsdorp und der Prov. Tribusees 186
Kedingenhagen, Gut der Prov. Stralf. 226 wird der Stadt Stralsund vercignet 229

Kenbakenhagen, Dorf der Prov. Stralsund an der Ryen-Bue 227
Kidithsa Namen eines Baches in der Castellaney Belgard 377
Kießhoff, wie die Gegend vor Alters geheissen 240
Kirchen, elender Bau derselben beym Anfang des Christenthums 344
Kißiner, Volck der Wiltzen 53
Kißinische Lande kommen unter Mecklenburgischer Hoheit 157
Klestniza, Fluß in der Provintz Rochow 311
Knesitzen Slavische Junckern 106
Kooßer-See hat Eich-Waldungen verschlungen 123
Köllere ihre Gerechtigkeit am Laßanschen Wasser 256
Kregershagen, Gut des Hauses Putbus auf Jasmund 104
Krieg der Mecklenb. Herren wegen der Landes-Theilung 192
Krüge-und Kramladen-Waren nach der Slav. Verf. in allen Prov. 146
Kyr, grosser und kleiner, 2 Insuln im Barthsch. Binnenwasser 214 u. 219

L.

Länder haben vordem keine Namen gehabt 11
Landes-Fürsten sind selbst Castellâne ihrer Bürge 264
Land-Grantzen, Pomm. und Mecklenb. sind noch nicht ausgemacht 191 zwischen dem Dars und Lande Wustrow 217
Land-Schuten haben die Grösse der ehemaligen Kauffardey- und Kriegs-Schiffe 140 Land-Tag, allerältester in Pommern 264
Land-Voigte, Bisch. Camminsche, 352
Land-Voigtey, Greiffenb. wenn sie entstanden 367
Land-Voigtey, Schievelb. wenn sie entstanden 369
Land-Voigteygericht auf Rügen 95 unter demselben stehen die Gardvoigteyen 106 Langendörp, Dorff der Prov. Stralsund 229
Lancken Guth des Hauses Putbus auf Jasmund 104
Lassan, Provintz des Pommerschen Circipaniens 257 des Bischofs zu Swerin Prætension auf dieselbige ib. u. f. Grantzen derselben 258
Lassan, Stadt, Namens-Bedeutung 255 Alter ib. plebanat daselbst ib. ist eine Domanial-Stadt gewesen 256 wird eine adl. des Geschlechts der Romele ib. Lebe, Stadt in Pommern 81
Lebe, Fluß in Pommern 81 Lebuser, wo sie gewohnet 38
Lehn-und Eigenthums-Güter, Stralsundische, in Rügen 151 u. f.
Lentershagen, Höltzung in der Provintz Sale 210
Lenzen, eine Stadt der Wiltzen an der Elbe 28
Lestnitz (Leest) Dorff der Provintz Muschitza 240
Levenhagen, Dorff, wird dem F. von Rügen verschrieben 111
Levenwalde (Libenwalde) Prov. der Castellaney Prentzlow 308
Linonen, wo sie gewohnet 27 u. 35
Liper-Winkel, Theil der Provintz Wantzlow 310 u. f.
Liubit, König der Wiltzen 29

Lizagora, Berg in der Provintz Rochow 311
Löbnitza adl. Geschlecht in der Prov. Barth
Lochnitza (Löcknitz) Fluß in der Prov. Rochow 311 u. f.
Loitz wird Pommersch 157 Aufklärung und Historie desselben 166 u. f. wird von den Rügianern erobert 167 kömmt wieder an Rügen 169 aber nicht als ein Dänsches Lehn 185
Löckenitz, Burg, 312 Lopata Ort in der Provintz Rochow 311
Lösitz, Castellan. und Prov. im Lande Circipanien 241 wird dem Swerinschen Bischofthum unterzogen 242 bekömmt ihre eigene Herren ib. wird eröfnet und kömmt an Rügen zurück 242 von der Cron Dännem. erkannt 243 hatte eine Burg und Appellations-Ger. ib.
Lösitz oder Loitz, Burg, 241 Alter derselben ib.
Lübeckische heil. Geist Guth im Lande Circipanien 220
Lubezin Burg und Provintz der Castellan Stetin 336
Lüdershagen, Dorff der Provintz Stralsund 229
Lupow, Fluß in Pommern 80
Lütizier, ihre Gräntzen 52, 281 waren in 4 Völker vertheilet ib. machten einen vereinigten Staat aus 57 woher sie ihren Namen gehabt 82

M.

Magd. Ertzbischof widerspricht der Errichtung des P. Bischoft. 306 u. f.
Magistri curiæ der Clöster 322
Mangonscastruga Fluß der Castellaney Dirlow 385
Marchia Gedanensis 395 Mare Barbarum & Rugianum hieß die Ostsee 63 Maritima Benennung von Pommern 14, 48
Marck Brandenburgische Lande, Slavische Völcker in derselben 37
Marckgrafen, was sie gewesen 41
Marckgrafen zu Oestreich, kriegen mit H. Svant. III. in Hinterpom. 401
Marckmannia, wo es gelegen 22 u. f.
Maßkenholt, ehemalige Pfarre auf Rügen 126
Mecha soll soviel als Mecklenburg seyn 201
Meckl. Lande werden ein Dän. Lehn 162 Meligast, Kön. der Wiltzen 29
Meseritz, Poln. Schloß an der Wartha von den Pomm. erobert 403 u. f.
Mestowin II. Irrthum des Latomi wegen s. Prinzeßinnen 371 Herzog zu Swetz 398 Mewe, Burg der Castellaney Swetz 399
Mezekow, adliches Geschlecht in der Provintz Grimmen 198
Mezeritz, Provintz im Lande der Tollenser 287
Mirivitz, Dorff der Castellaney Gützkow 267
Miroslaff Castellan zu Demmin 277
Miroslaff Thesaurarius zu Danzig 396
Mirotzlaff Castellan zu Wolgast 251
Mittelmarck hatte erst den Namen der Neumarck 41
Mitzlaf, Graf zu Gützkow zur Zeit der Pomm. Bekehrung 263

Mizzedrog, Fürst der Winiter oder Vorpommern 32
Moeotische Pfütze da die Goth. hergekommen, ob sie die Ostsee sey 65
Mokle, Dorff der Provintz Uekra 304
Molareka eine Beke 72 Moltiken adl. Geschl. und Prov. Barth 206
Mönckguth, Land, 108 Montes Name der Stadt Bergen auf Rügen 128 n. f. Mördere adl. Geschl. in der Pr. Tribusees 186 u. 226
Mord-Geschicht von denen durch Popiel getödteten 20 P. Printzen 20
Moringien, ist ein Name der Pomm. Lande gewesen 13 u. f.
Mugheling zu Triboom in der Provintz Tribusees 186
Mukes Dorff der Prov. Stralf. 227 Geschlecht dieses Namens ib.
Municipial-Städte können keine Bürge neben sich leiden 384
Munte, adl. Geschlecht zu Hohenwahrt und Stoltenhagen 198
Müritz, See in Mecklenburg 54
Muschitza, Prov. des Rügianischen Circipaniens 239
Mylzitz, Dorff der Provintz Ostrosna 318

N.

Nebel, Gräntzen der Pommerschen Lütizier 55, 68
Naccon, Fürst der Wiltzen 32 Namen, älteste, der Pommerschen Lande 11 Nakel, Castellaney, 408
Nakel, Burg in Hinterpomm. und Gräntz-Vestung gegen Polen 403 Pommersch-und Polnische Kriege um dasselbige 404 u. f. wie es endlich Polnisch geworden 407
Nedmin Guth der Prov. Tollensee 283 ehemalige Fähre daselbst ib.
Neklonsitza Motzt, Ort in der Provintz Rochow 311
Nest, Burg der Castellaney Dirlow 384
Neuen-Stettin, Stadt, ihre Stifftung 373
Neue Tieff wann es geworden 122
Neu-Marck hat zu Pom. gehöret 61, 361 alte Beschaffenheit 297, 358
Netze, Fluß in Pom. 83 Netzelstorpe oder Nizelstörpe (Nißdörpe) 225
Niclas (St.) Patron der Seefahrenden 138
Niclaus, Palatin zu Slawe 388 Nobiles viri Castri Demmin 278
Nord-Albingische Sachsen 66 Norder-Teutschland älteste Eintheilung in Gauen 24 Normar Castellan zu Demmin 277
Nova Reka Name eines Gewässers 72
Nuwenburg, Burg der Castellaney Danzig 396 Nye Auw. 72

O.

O, Gothischer Name einer Insul 135
Ober und Svent, Hölzung des Hauses Putbus auf Jasmund 104
Obotriten, ein Volck in Mecklenb. 27 Obotritisches Fürstenthum 59
Oder, Fluß in Pommern 76
Oebelitze, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Oie, Insul im Barthschen Binnen-Wasser 214

Die, kleine Rügianische Insul 140
Die (Greiffswaldisch.) hat vordem Swantwusterhusen geheissen 131
Olaf, Rodschildscher Bischoff, hält sich zu Stralsund auf 137
Olasson (Niels) Pfandherr des Landes Schaprode 143
Orientalische Slaven, welche darunter gemeynet werden 45
Osn, was es geheissen 253, 317 Osyecz Burg der Castellaney Swez 399 Oßenrey, Curia, auf Rügen 148
Oßenrey, (Gerhard) Stralsundischer Bürger 148
Osten (Heinrich von) sein Vermächtniß 136
Ostrobod, Castellan zu Uznam 315 u. f.
Ostroßna, Provintz auf der Insul Usedom 193, 317
Ostrow, Name einer Insul in Slavon. Sprache 317
Otto I. Kayser, Besiegungen über die Wenden 38
Otto, Graf zu Ballenstedt, wird Marckgraf in der Altmarck 41

P.

Pakuvet, See in Pommern 79 Fürsten-Zoll auf denselben 368
Palmitock, Gouverneur oder Castell. zu Julin oder Jomsburg 34
Paludes Scythicæ, Pomm. Binnen-Gewässer 64
Pardubitz, Burg der Castellaney Danzig 396
Parow, adl. Geschlecht in der Provintz Stralsund 225
Parpatin, Dorff der Prov. Mezeritz 288 Patim, Vogt im Uckerl. 310
Pazig, Prov. und Gardvoigtey auf Rügen 125 Peen, Fluß in Pom. 73 u. f. Peenemünde ist ein Vikingar Bola gewesen 79
Persante, Fluß in Pommern 79 Pfennings-Kasten, in der Stubnitz auf Rügen 101 Piritz, Stadt und Burg, 358 ob es des Ptolomæi Viritium sey ib. hatte ihre Castellane 359
Pyritz, Castellaney, 358 u. f. ihre Erstreckung 360 u. f.
Pitne, Prov. des Landes Circipanien Rüg. Antheils 319 woher sie ihre Benennung gehabt ib. bekömmt den Namen der Prov. Sund 220 auch Pron 221 Platen, cum Thorace, adl. Geschl. der P. Bart 206
Platen zu Gantzkevitz und Granzkevitz Gerechtigkeit, an der Insul Hiddensee 137 sind Affter-Lehn-Leute des Hn. zu Schaprode 143
Plebanus zu Schaprode verwahret sich wegen seiner Gerechtigkeit an der Insul Hiddensee 137 Plenyn adl. Geschl. i. d. Pr. Tribusees 186
Pleße (Jacob) Landvoigt zu Barth 204
Plote, Provintz im Lande der Tollenser 284 kommt unter das Bisch. Sverin 285 Krieg darüber zwischen Pomm. und Mecklenb. 286
Plunkow, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Pöbel-Regiment, angebliches bey denen Slav. Völk. ist ungegründet 32
Poblote, Dorff der Castellaney Colberg 367
Podewels (Adam) Voigt des Landes Pommern 375
Podezoll, Provintz der Castellaney Colberg 367

Polen, Ursache ihrer alten Feindschafft mit Pommern 50
Polaber, wo sie gewohnet 36 was ihr Name heisse 65
Politische Geographie, worin sie bestehe 24
Politische Landes-Eintheilung, was sie sey 23, 24
Pommern, grosser Umfang und Gräntzen desselben in mittlern Zeiten 3, 358, 404 vornehmste Flüsse desselben 3 Gebürge ib. Binnen-Gewässer ibid. stehende Seen ib. Wälder 358 älteste Eintheilung desselben in Gauen und Provintzen 25 u. f. öffters Veränderung damit 26 welches Land eigentlich so geheissen 34 ob es vordem Rüjanien oder Wandalien geheissen habe 44 wenn der Name aufgekommen ib. ob es soviel heisse als das Land der Bäume und Wälder 47 dessen Gräntzen 48 u. f. ist das jüngere Scythien 65 aus ihm sind die unermeßlichen Heerscharen und Völker gekommen, die im 3, 4 und 5 Jahrhundert fast gantz Europa besieget ibid. war ein Königreich 263 ward in 12 Castellaneyen vertheilet 360 in die Ober-und Nieder-Lande 85 Pommersche Lande haben vordem keine Namen gehabt 11 mancherley Benennung derselben 12 ihre Vertheilung zu Slavischen Zeiten 264, 265, 325.
Pommersche Fürst. wird an den Umfang seiner Gräntzen beenget 61
Pommersche Ober-Lande 85 Pommersche Nieder-Lande ibid.
Pommersche Fürsten, ihre Befugniß an die Mittel- und andre Märkische Länder 60 u. f. Pommern erobern das Rüg. Circipanien 158 bekriegen Dännemarck mit einer Flotte von 500 Seegel 163 schonen in Polen auch der Todten in der Erde nicht 405
Potzdewolck, Prov. 310 Anfang der Christlichen Religion daselbst 310 u. f. Archidiaconat in derselben 311
Potzdewolck, Pasewalck. Burg, 309 u. f. ihre Castellaney-Gerechtigkeit wird nach Prentzlow verleget 310
Prene adl. Geschlecht in der Provintz Tribusees 186
Prentzlau, Castellaney, 307 von ihren Provintzen 308 wunderliche Begebenheiten in derselben 308 wird Brandenb. 309
Prentzlau, Burg, 304 ob der letzte Brandenb. König Premislaf sie erbauet ib. warum ihrer in der ersten Päbstlichen Bestätigung des Pomm. Bischoffth. von 1140 nebst andern Bürgen noch nicht mit gedacht worden 306 von ihrer Castellaney-Gerechtigkeit 307, 310 Archidiaconat ib. Anfang des Christenth. daselbst 308
Prerowscher Strohm, Zoll daselbst 212
Pribislaff Fürst der Slaven in der Mittelmarck 32, 40, 60
Priba Castellan zu Gützkow: ob er ein Graf daselbst gewesen 265 u. f.
Pritter-See 384 Promenade feyerl. der Göttin Hertha 101
Prone, Prov. des Landes Circipanien 231, 235 Lehng. in derselben ib.
Prone, Burg, hohes Alter und Lage derselben 231 ist eine Götzenburg gewesen ib. u. f. hatte seinen Burg-Flecken 232 erhält das Privilegium

legium de non mens urando ib. u. f. wird der Rüg. F. Agnes geſchencket 233 Irrungen zwiſchen dem Landes-Fürſten und Stadt Stralſund wegen der Burg Pron 233
Proteſtation wird mit einem Steinwurff ſolenniſiret 137
Putbus, Haus, erhält den dritten Theil des Landes Jasmund und der Stubnitz 103 die Anwartung auf das ſämtliche Land dieſes Namens und die Halbinſul Wittow 104 hatte ſeine eigene Gardvoigtey 106 erſte Rügianiſche Landvoigte aus demſelben 144
Pütnitz, Wendiſches Dorff an der Rekniz 2808 wird der Dom. Propoſitur zu Ratzeburg vereignet ib. und danechſt der St. Damgarten ib. iſt ein Lehnguth der Dechowen 208 u. f.
Pütt, Kirchdorff, Canal daſelbſt iſt ehedem ſchiffbar geweſen 14 u. f. 210 hat ein Appellations-Gericht gehabt 219, 224
Pypysnev Printz in Rügen 94

Q.

Qvilow Dorff der Caſtellaney Gützkow 267
Qvitzin Guth in der Provintz Tribuſees 186
Qvitzowe adl. Geſchl. in der Provintz Tribuſees 186

R.

Radune Fluß in Pomm. 81 Raduye 79
Rambyn Provintz und Gard-Voigtey ib. u. f.
Ramel, Beſpr. Lands-Hauptmann des K. Erichs zu Belgard 375
Randau Fluß in Pommern 75 Ranen ſind die Rügier 36 u. f.
Rappin Pfarre auf Rügen 126 Raxa Fluß an der Pom. Gräntze 70
Ratzin, Burg der Caſtellaney Swetz 399
Reda, ein Name der Göttin Hertha 18
Redesvitz, Provintz und Gardvoigtey auf Rügen 118 gehörte zu dem Lande Streige ib. war ein Patrimonium des Hauſes Putbus 119 wird vom Hauſe Putbus an das Cloſter Eldena verkaufft 120 Berechtigung deſſelben an der Pfarre daſelbſt 124 verändert ſeinen Namen und wird Mönkguth genannt ib. wird dem Dom. zugewandt 125
Redesvitz Dorff der Provintz Muſchitza 240
Redesvitz ehmalige Pfarre auf Rüg. 108 u. f. Rega Fluß in Pom. 78
Reichs-Jäger-Meiſter-Amt, Rügianiſches, 182
Reidgodland iſt Rüg. und Pomm. geweſen 16
Reka, nova, ehemaliger Hafen 227 a. f. 380
Rekentin, adl. Geſchlecht in der Provintz Grimmen 198
Rekenitz Fluß im Lande der Lütizier 71 u. 191
Retim, Rethen, adl. Geſchlecht in der Provintz Tribuſees 186
Revene Dorff der Provintz Laſſan 257
Rheinfeld, Cloſter, deſſen Hofmeiſterey in Pommern 322
Rheterer oder Redarier, Volck der Wiltzen 33, 52 ihre Gräntzen 37

289 u. f. kommen unter Pomm. Hoheit 156 wie weit ihre Lande zu dem Pomm. Fürstenth. gehören 289 gehen mit 200000 Mann zu Felde 299 Rhetre, muthmaaßliche Lage desselben 359
Ribnitz, Fluß der Provintz Zithen 260 u. f.
Ribnitzer Binnen-See, Ungewißheit der Land-Gräntzen bey ders. 191
Richtenberg, uralte Geschichte in der Gegend 21
Rick, (Reck) Fluß bey Greifsw. 72 war in alten Zeiten schon schiffb. 173
Ritterschafft, Rügianische, in des K. zu Dännemarck Diensten 144
Rochow, Prov. in der Uckermarck 311 von ihren Umfang 312
Rochovitz, Dorff der Provintz Zithen 260
Rodenkercken Stadt auf Rügen 194
Romele oder Ramele, adl. Geschlechte zu Lassan 256
Rostock, (Rien) Dorff in der Provintz Sale 210
Rotzwar, Castellan zu Stettin 335
Ruden, Insul, ihr Abgang durch die Ueberschwemmung von 1309, 119
Rudloff, (Herr E. A. dessen Meynung von dem Ducatu Saxoniæ 165
Rügen, Fürstenth. wird in die alleinige Insul eingeschräncket 188 u. f. ist ein Dänsches Lehn 185, 188 Succesions-Krieg wegen desselb. 188
Rügen, Fürstenthum, disseits dem Wasser 170 soll ein unmittelbares Reichs-Lehn geworden seyn 182 will vom Könige in Dännem. als ein eröffnetes Lehn eingezogen werden 185 Vertheilung desselb. ib. ehemalige Gräntzen desselben Mecklenburg 190 u. f. bekömt den Namen des Landes Barth 205
Rügen, Fürstenthum, jenseits dem Wasser 89 heißt Insula Oceani ib. Geographische Eintheilung desselben 89 u. f.
Rügen, ehemalige und jetzige Waldung desselben 5 wird von dem K. Lothario I. erobert 30 dem Closter Corvey vereignet ib. u. f. in das Fürstenthum diß-und jenseits dem Wasser vertheilet 169
Rügendahl, ehemalige Stadt auf Rügen 134 u. f.
Rügenwalde, ist schon in mittleren Zeiten eine Slavische Stadt gewesen 383 wird eine Sächsische Municipial-Sadt ib. kömmt in den Hanseatischen Bund 384
Rügianer hatten ihre eigene Könige 30 ihre Herrschafft in der Ostsee 64 sind Feinde des Christl. Glaubens 158 erobern das Land Circipanien wieder 166 u. f.
Rügier, ihr erster Sitz an der Ostsee 8 Verrückung in die Insul dieses Namens ib. 9, 89 Rugigard, Residentz-Schloß auf Rügen, 128 Schlos-Kirche daselbst 129 wird dem Closter Bergen incorporirt 129 u. f. wan es erbauet 134 Ryms, Insul, unbewohnt 123

S.

Sächsische Hertzoge verschencken das Land Tribusees an die Stiffts-Kirche zu Schwerin 180 Sadelbandia, Provintz der Polaber 67

Sagard, Pfarre auf Jasmund 106 Sagardsche Gard=Voigtey 107
Sale, Provintz 207 junge Herren von Werle ermorden ihren Vater
in derselben 208 zugehörige Oerter ibid.
Sale, Kirchdorff 207 Plebanus daselbst ist Fürstl. Cantzler ibid.
Sambyr, Burg in Hinter=Pommern 398
Santoritz, Burg der Castellaney Swetz 399
Scerf, adliches Geschlecht in der Provintz Stralsund 225
Schade=Gard, neue Stadt in der Gegend Stralsund 222
Schaprode, Provintz und Gard=Voigtey auf Rügen 141 Umfang
derselben ib. war eine domanial Provintz 142 ward eine eigene
Herrschafft ib. komt wieder zu dem domanio 144
Schaprode, Pfarrdorf auf Rügen 146 dessen ehemaliger Name 141
dahin gehörige Dörfer 142 Schaprode, Burg 142 u. f.
Schaprode (Johann de) (Nicolaus de) 144
Schievelbein in der Castell. Colberg 367 ward zur Land=Voigtey ib.
Schlichtenmöhle, Lehn=Guth der Bugen 209
erhält das jus de non mensurando ibid.
Schönhoff, Putbußisches Antheil des Dorffs Branshagen 228
Schrivere, adl. Geschlecht zu Damnitz in der Provintz Stralsund 226
Schröder (M. Diedr.) Ausführung wider denselben, daß das Land
Circipanien nach dem Fall Hertzog Heinrichs des Löwen von der
Sächsischen Hoheit loß geworden 160 u. f.
Sciten, Provintz im Lande Circipanien 193
Sclaven, Krieg derselben mit ihren Herren in Scythien 362
Scribenten der mittleren Zeiten sind mangelhafft 331
Sculteti, zu Stettin, wan sie aufgekommen 335
Scuten, adl. Geschlecht in der Provintz Barth, zu Mukes 206. 227
Scythisch=und Sarmatische Meer hieß die Ost=See 62
Sederich, Fürst der Wiltzen 32
Sediner, ob die Stadt Stetin von ihnen den Namen habe 331
See, schwartzer, Merckwürdigkeiten desselben 100
See=Wind richtet mit dem Sand=treiben viel Schaden an 349. 353
Sigwald, Gouverneur oder Castellan zu Jomsburg 341
Sikeritz, Sekeritz, Dorff in der Provintz Zithen 262
Silensis pagus in Schlesien hat vermuthlich noch zu Pom. gehört 50
Slatkow, Dorff der Castellaney Gützkow 266
Slawe, Castellaney, bekommt eine Polnische Verfassung 387
wird nebst der Castell. Dirlow eine Besitzung der Rüg. Fürsten 388
erhält teutsche Verfassung 389 ihr Umfang ib.
Slawe, Burg 386 wie sie zu einer Stadt geworden ibid.
hatte ein Meisterthum des Johanniter=Ordens 388
Slavien und Slavonien, erste Namen der Pommer=Lande 26
Slaven waren von Abkunft Scythen 10. 63

ihre Ankunfft im Pomern 10 Art ihrer Aufnahme daselbst ib. 26
können ohne Freybeuterey nicht leben 62
Slavina, Pom. Prinzeßin 156 wegen ihrer Vermählung an den Rüg. F. Crito komen die Streitigk. um die Lütiz. Lande zum Vergleich ib.
Slavische Lande waren in Fürstenth. Völckersch. u. Prov. vertheilt 83
Slentere, adliches Geschlecht in der Provintz Sale 210
Slentershagen, Dorff in der Provintz Sale ib.
Sliurim, Provintz der Pom. Slaven 353 Gräntzen und Oerter 354
Slobauritz, Dorff der Provintz Zithen 260
Slup, Castellaney 389 ihre Erstreckung 391 Gräntzen 392
Slup oder Stolp, Burg, 389 Flecken dieses Namens ib. wird ein Aufenthalt der aus Vor-Pommern entwichenen Slaven 390 erhält teutsche Verfassung ibid.
Smachteshagen, adlich Geschlecht in der Provintz Grimm 190
Smale-Heyde, eine Land-Enge auf Rügen 98. 108
Smeldinger, wo sie gewohnet 27
Smoloskow, See der Castellaney Belgard 377
Soltwedel, Residentz des Slavisch. Fürstenthums in der Alt-Marck 60
Sosnitze, Dorf in der Provintz Rochow 312 Fürstliche Wildbahn auf Usdom 313
Spascevitz, Dorf der Castellaney Gützkow 267
Spcckin, adliches Geschlecht in der Provintz Grimmen 199
Spree, Fluß in der Mittel-Marck 69, 70
Staat der Wiltzen war unter verschiedene Printzen vertheilet 28 in dessen Regirung ward das jus primogenituræ beobachtet ibid. Erbfolge in der Regirung 29 zwey Fürstenthüme 31 Erstreckung ib.
Stadt, Wendische, worin sie bestanden 183
Stadt, das wesentliche derselben 330
Städte, adliche Erbauer derselben 256
Stake, Wiese auf den Zingst 215 kömt an Stralsund 219
Stand-Läger der Scythischen Völcker 330
Stargard, Castellaney, ihre Erstreckung 357 Provintzen 358
Starkow, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 206
Steinbecken, adliches Geschlecht in der Provintz Grimmen 199
Steinkist, in der Stubnitz auf Rügen 101
Stekeborg, ehemalige Burg 207
Stekenitz, Fluß im Lande der Slaven 36
Stetin, Castellaney, 328 u. f. ihre Lage 335 woher sie zu dem eigentlichen Pommerlande gerechnet worden 335 Alter und erste Erwehnung derselben 336 Gränzen ib. warum sie unter den regirenden Pom. Häusern gemeinschafftlich geblieben 338
Stetin, Stadt, deren Ursprung 328. 331 älteste Stadt in Pomm. 328 wird denen Polen zinsbar 332 ihre Grösse in mittlern Zeiten ib.

uraltes

uraltes Fürstl. Residentz-Haus daselbst ib. altes Sprichwort von derselben 334 Bewidmung derselben mit sächsischer municipal-Verfassung 335 Gemeinschafft der Pom. Häuser an derselben 339
Stetin, Burg 329 Alt-teutsche Namens-Erörterung ib. f. Castellane daselbst ib. ihre Befestigung in mittlern Zeiten 334
Stoignef, Fürst der Wiltzen 32
Stoislaf, Herr zu Putbus, Land-Voigt auf Rügen 95
Stolp in der Ucker-Marck, Provintz der Castellaney Prenzlau 308
Stolpe, Fluß in Pommern 80
Stolpe, Feld-Closter, seine Begüterungen 267. 288. 294. 304
Stolpemünde 80
Störtbeke und Göteke Michäl, See-Räuber, aus Pomm. gebürtig 213
Stubbenitz, merckwürdiger Wald auf der Halbinsul Jasmund 99 f.
Stubbenkammer, was es sey 96 Beschreibung ib.
Stralsund, Provintz dieses Namens 224 Lehngesessener Adel alda 225 erweiterte Gräntzen derselben 226
Stralsund, Stadt, erhält das Eigenthum auf eine Meilweges um ihr herum 151 die Bemächtigung, einen Gerichts-Voigt auf Rügen zu bestellen ib. in ihrem Eigenthum nach aller Willkühr zu verordnen ib. bestellet einen eigenen Gard-Voigt über ihre Güter auf Rügen ib. von ihrer Erbauung 221 Verwüstung ib. wird von den Lübeckern zerstöhret 223 Verfall derselben mit ihrem Landes-Fürsten ibid. ihr Privil. daß keine Vestung auf 2 Meilen um ihr her seyn soll 233
Strand-Voigt, Stralsundischer, Bewidmung deswegen 152
Streige, Provintz und Gard-Voigtey auf Rügen 108 Gräntzen ib. ist ein Patrimonium des Hauses Putbus ib. Zergliederung 109 Antheil derselben kömmt unter den Titul der Grafschaft an das Gräfliche Hauß Gützkou 110 Unterschied des Landes und der Grafschaft dieses Namens ib. Gräntz der Grafschaft ib. F. Witzlafs Lehn-Brief darüber ib. kömmt an einen dänschen Hrn. Lorentz Jonqve 111 Design ation der Einkünfte aus denselben ib. wird ein Bischöfliches Roschildsches Pfand-Stück 114 danechst ein Königlich dänisch Domanial 115 disposition des Kieler-Vertrags wegen derselben ib. Verwarungen des Hauses Putbus dawider ib. f. Aenderung durch den Copenhagner Frieden 117 der von Barneckowen Besitz daran ib.
Stromagora, Berg der Castelaney Dirlow 385
Suffraganeus, was es im Politischen-Verstande geheissen 372
Sundische-Wische, Antheil der Insul Zingst 215
Swantewit, Ober-Götze der Rügianer 92
Swantewits-Tempel, der heydnischen Rügianer Ertz-Kirche ib.
Swantewits-Tempel, waren hin und wieder in Rügen 211.
Svantipolck I Fürst in Hinter-Pommern dessen Kriege mit Polen 326 verbesserte Zeit-rechnung seines Todes 406 Kriege mit Polen 407

Evantipolck III. seine Kriege mit Polen. 407
Evant-Westrosne, Greifswald. Oje, wie sie an Greifswald gekomen 254
Sveven, Eintheilung ihrer Länder in Gauen 24 u. f.
Svetza, Insul zwischen dem Ruden und der Greifswaldischen Oje 121
Svine, Fluß in Pommern 76 u. f. 380
Sviner Wasser- und Haven-Baute 5 Svionen, Volck in Pom. 77
Swalder, Einfluß und Insul in Pommern 18 f. Swalder-Oe ib.
Swanthuß, Bauergehöfft der Prov. Julin 349 im Sand verwellet ib.
Swerinsche Bischoffth. dessen Streit mit Pomm. wegen der Circipan. Lande 164. 178. 252 verliert sein Recht am halben Rügen 194
Swerin, Grafen daselbst 161
Swetz, Castell. u. Palatinat 398 Woywoden, Castelläne u. Gränzen 399
Swetz, Burg in Hinter-Pommern 397 ihre Lage ib.
Swinekulen, adliches Geschlecht in der Provintz Barth 205

T.

Tabamuitzel, Printz in Rügen 31
Taberna, was es in mittlern Zeiten gewesen 370
Tauchel, Castellaney 400 f. ihr Schicksal nach Abgang des Hinterpom. Hauses ib. ihre Gräntzen 402 Zuflucht der Vorpom. Slaven ib.
Tauchel, Burg, in Hinterpom. 400 Lage ib. gehörte zu den Landen der Swentzen ib. Castelläne daselbst 401
Templinina, Dorf der Castellaney Stetin 339
Teschenhagen, Dorf der Provintz Stralsund 229
Teufel soll bey den Burg-See auf Rügen erschienen seyn 100
Tetzlaff, Castellan zu Uznam 316 Tetzloff, Gardvoigt zu Streige 111
Thvoris, Castellan zu Colberg 365
Thevin, Dorf der St. u. Prov. Stralsund 226 wird der Stadt eigen 229
Thesitze, adliches Geschlecht der Provintz Pron 235
Thra, Fluß der Castellaney Dirlow 385
Titulatur, älteste der Pommerschen Fürsten 34. 46
Tolentz, im Lande der Lütizier 280 ihre Lage ib. wird dem Bischoffth. Havelberg unterleget ibid. danechst aber dem Swerinschen ibid. Beengung ihrer Gräntzen 282 ihre Oerter 284
Tollensee, Fluß in Pommern 74. 75
Tollenser, Volck der Wiltzen 33 ihre Gräntzen 52. 273 kommen unter Pom. Hoheit 156. 274 wird dem Swerins. Bischoffth. unterzogen 273 Provintz derselben ib f. erstrecken sich bis in die Uckermarck 274 stehen unter Rügianischer Hoheit ib.
Tonger, Fluß in der Altmarck 68 Torff-Heyde auf Wittow 146
Torgelow, alte Vestung an der Ueker 301
Trebel, Fluß im Lande der Lütizier 71 dessen Land-Gräntzen 191
Treptow an der Tollensee 281 Land dieses Namens ib. u. f. wird an den

den Fürsten von Rügen verpfändet 282 soll vor diesem eines theils unter Wasser gestanden haben ib. warum es Alt-Treptow heisse 284
Tribedna, Provintz im Lande der Lütizier 71. 174 u. f. Dom-Capittul zu Güstrow erhält das Archi-Diaconat in derselben 178
Tribusees, Land, verschiedene Erstreckung desselben 171 Pommern besitzen es en souverain 172 seine Gräntzen ib 175. 185. 187 war der Dänen ihr gewöhnlicher Waffenplatz 174. 202 u. f. wird dem Swerins. Bischofsthum unterzogen ib. rechtlicher Streit zu Rom wegen desselben 176 blutiger Einfall der Märcker in dasselbe 177 wird mit Teutschen bevölckert ib. Fischöfl. Korn-Speicher darin 178 Roß-Dienste daraus 186 wird zum Fürstl. Leib-Geding gelegt 187
Tribusees, Castellaney und Provintz 170 u. f.
Tribusees, Burg 170 hohes Alter derselben 171. 183 u. f. war eine der fürnehmsten Castellaneyen 184
Tribusees, Burg-Flecken, mit Städtscher Gerechtigkeit bewidmet 183
Troch, Name eines Strohms in Rügen 135
Tromper-Wyck, Beschreibung derselben 98

V.

Vandalen, wo sie gesessen gewesen 9
Vandalischer Staat ist durch die Slaven nicht zergliedert worden 16
Vägedehagen, Dorff der Provintz Stralsund 229 ist ein Lehn-Guth derer von Weyhe ib. wird der Stadt Stralsund vereignet ib. f.
Veränderungen, grosse, an den Pom. Küsten, Häven u. Binnengew. 379
Uecker, Fluß in Pom. 75 Burg bey dessen Mündung 299
Uekra, Provintz 299 gehörte zu dem Volck der Rheterer 302 von den Kayfern Heinrich und Otto die ersten besieget ib. komt unter Rüg. Hoheit 303. 305 erste Ansprüche der Brandenb. Marckgr. darauf ib. ihre zugehörige Örter 304 wie lange es Pom. gewesen 305
Verfassung, Rügianische, mit der Eintheilung des Landes 387
Verfassung, Slav., hat ehe in Vor- als Hinterpom. aufgehört 382. 386
Verse der Mönche triegen in ihrer Aussage 356
Vettra, Fluß der Castellaney Dirlow 385
Vice-dominus terræ, was es gewesen 335
Viddichow, Burg und Provintz der Castellaney Stetin 338
Vikingar, hiessen See-Räuber 245 Verwahrung der Küsten wider sie ib.
Vikingar-Bola, See-Helden Aufenthalt 19 und 276
Vilene, Poln. Burg, wird von den Pommern erobert 405
Vitallien-Brüder, See-Räuber 213
Uker-Land, das gesamte, war in drey Provintzen vertheilt 310
Uker-Marck hat zu Pommern gehört 61
Ukermünde, älteste Nachricht von demselben 301
Vleminge, auch Flaminge, adl. Geschlecht in der Provintz Barth 206

Ummantz, Rüg. Insul 147 Umma, Castellan zu Camin 351
Völcker, verschiedene, der Slav. Nation in Norder-Teutschland 33
Vor-Pommern, Gräntzen desselben mit Hinter-Pommern 325 327
Vretekow, Fretow, Dorff der Provintz Muschitza 240
Usedom, Insul, neulicher Durchbruch derselbigen 123. 156
Usitza, Poln. ehedem Pom. Vestung 82 älteste Beschaffenheit 344. 349. 405
Utznam, Castellaney 314 Provintzen die dahin gehöret 315
Uznam, Usedom, Burg und Stadt 314 wird von den Dänen erobert ib.
zum Christenthum bekehret ib. u. f. Land-Tag daselbst i. J. 1128. 315
wird der erste Sitz des Pomm. Bischofthums ibid.

W.

Wacheroch, Wackerow, Dorff der Provintz Muschitza 240
Wagen-Zoll ist in mittlern Zeiten schon üblich 370
Wagrier, wo sie gewohnet 36 Wald-Haber, Wittowscher 146
Wälder, gäntzliche Uberwellung derselben mit Sand 349
Wantzlowe, Prov. der Castell. Utznam 318 ihre Lage ib. Oerter 319
Wärd-Kase, was es gewesen 245 Warp, Burg am frischen Haff 300
Wargetskoi oder Waretskoi-More, Namen der Ostsee 62
Warnau, Fl. im Lande der Obotriten 68 Warnauer, wo sie gewohnet 35
Wartislaff I, Fürst in Pom. von einem Lütiz. Edelmann ermordet 294
Wartislaff II, F. in Pom. zugleich Herr und Castellan zu Stetin 334. 339
Wartislaff IV, Hertz. in Pom. erhält Rügen von Dännem. zu Lehn 180
Waxholm, Insul auf den Schwedischen Küsten 245
Wasitha, Provintz im Lande Circipanien 189 wo sie gelegen 190
Wastau, adliches Guth der Hoben 190 Welataber 27
Weichbild, was es sey 145 Wendorp, Dorf der Prov. Stralsund 229
Westrosn, Land, wird von den Rügianern erobert 166
Westrosn, Provintz des Pom. Circipaniens 253 wird dem Schwerinschen Bischofthum unterzogen ib. Oerter derselben ib.
Wildbahne, vornehmste, der Rügian. und Pomm. Fürsten 212
Wiliner, wo sie gewohnet 42
Wiltzen, wo sie seßhafft gewesen 27 Umfang ihrer Gräntzen 34. 52 f.
haben den Ruhm einer besondern Tapferkeit 35 Vertheilung 52
machten einen vereinigten Staat aus 57 dessen Verfall 58 u. f.
Windland, ein Name der Pommerschen Lande 15 u. f.
Wineta, wan es untergangen 123 dessen Rudera sind noch kennbar ib.
Winiter, wo sie gewohnet 16 Wipper, Fluß in Pommern 80
Wirkind, Fürst der Brizaner 40. 60
Wittow, Provintz der Insul Rügen 90 warum die Dänen gemeinlich ihre Anfälle darauf gerichtet 92 fälschlich angegebene Stadt dieses Namens 93 wird den appanagirten Häusern Putbus und Gristow in Anwartung verschrieben 94 mit der Land-Voigtey consolidirt 96

Witzan, König der Wiltzen! 29
Witzlaff III thut der Cron Dännemarck Kriegsdienste in Liefland 181 soll der erste Reichs-Vasall seyn 182 ob er dem Schwer. Bischoffth. die Lehn-Herrl. über das dissеitige F. Rügen bestätiget 180 f. 185. 187
Wockenstede, adliches Geschlecht in der Provintz Grimm 198
Wolde (Zabel von) Hauptmann zu Neuen-Stetin 375. 376
Woetze, Provintz der Castellaney Uznam 320 ihre Lage 321 warum es eine besondere Provintz zu seyn aufgehöret 322
Wolgast, Castellaney und Provintz, wird dem Swerins. Bischoffthum zugelegt 248 f. 251 Krieg deswegen 249 ihr Umfang 252
Wolgast, Burg und Stadt 244 Lage 245 war vor Alters Rügian. 246 war schon vor Alters eine der ansehnlichsten 247 kömt in sequestro ib. aus ihrem Hafen werden die Dänschen Lande beunruhiget 248
Wollin, siehe Julin. Wolung, Name des Landes Schaprode 141
Wosen, ist ein ehemaliges Platen-Lehn gewesen 179 u. f.
Wulffe, adliches Geschlecht in der Provintz Tribusees zu Thurow 186
Wusterhusen, Dorff der Provintz Westrosne 253
Wustrow, Mecklenb. Land 215 Wyker-Bodden 71

Z.

Zanow, Burg der Castellaney Dirlow 384
Zantock, Pom. Vestung 408
Zanzzebur, adliches Geschlecht in der Provintz Stralsund
Zarnzin, wird dem Closter Hiddensee vermachet 136
Zegenhagen, adl. Geschlecht in der Provintz Grimm zu Zarntin 198. 199
Zehenden, Vergleich deshalb zwischen F. Witzlaf I u. Swer. Bischof 196
Zgorzelec, Stadt der Slaven in der Marck Brandenburg 38
Zingst, Insul, ist ein Schutz des Landes Circipanien wider die See 213 ihre Erstreckung und Lage ib. war vor diesem in zwey Insuln vertheilet, die eine Fluth mit einander Landvest gemacht 214 Oerter derselben 215 wird dem Closter Hiddensee vereignet 218 der Stadt Barth Lehnbesitz auf derselben ibid.
Zithen, Provintz des Pom. Circipaniens 259 wird Rügianisch 261
Zithen, Kirch-Dorff bey Anklam 259 Zithen, s. Scyten.
Zuba, Burg der Castellaney Dantzig 396
Zucharecha, Fluß in Pommern 358
Zude, Fluß im Lande der Obotriten 67
Zuder, Pfarre auf Rügen 133 deren Dörfer 134

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz, Albert Georg,

Kurtze Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlandes Slavischer Nation und mittlerer Zeiten insonderheit der Fürstenthüme Pom[m]ern und Rügen aus beglaubten Geschichts-Büchern und mehrern theils urkündlichen Denckmalen beschrieben

Greifswald [1745]

Bor. 182 tp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014176-8
VD18 15329798